

Euregio Kompetenzmonitor:

wissenschaftliche Studie zu den Zuständigkeiten der Länder
der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino und der Euregio
Senza Confini in Gesetzgebung und Verwaltung



• Gemeinsames Vorwort der sechs Landeshauptleute beider EVTZ	4
• Wissenschaftliche Studie zu den Kompetenzen der Länder sowie des EVTZ der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino	7
• Vergleichende Studie der Kompetenzen der Mitglieder des EVTZ Euregio Senza Confini	173

WISSENSCHAFTLICHE STUDIE ZU DEN KOMPETENZEN DER LÄNDER SOWIE DES EVTZ DER EUROPAREGION TIROL-SÜDTIROL-TRENTINO

Projektleitung:

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger | Univ.-Prof. Dr. Esther Happacher | Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

Projektteam:

Dr. Mathias Eller | Dr. Christoph Schramek | Mag. Philipp Rossi | Mag.a Maria Tischler | Dr. Matthias Haller
Mag. Matthias Fink | Mag. Andreas Eisendle | Dr. Stefan Graziadei

VERGLEICHENDE STUDIE DER KOMPETENZEN DER MITGLIEDER DES EVTZ EUREGIO SENZA CONFINI

Projektleitung:

Prof. Dott. Leopoldo Coen | Univ. Prof. Dr. Jens Woelk | Dott. Marco Mazzoni Nicoletti

Projektteam:

Dr. Mathias Eller | Dr. Christoph Schramek | Dott.ssa Sandra Sodini | Dott.ssa Mia Cappellari
Dott.ssa Chiara Fabbro | Dott.ssa Susanna Penko | Dott.ssa Stefania Basso

Überprüfung der juristischen Übersetzung:

Mag.a Maria Tischler

Studie erstellt im Rahmen des Interreg-Projekts „Fit for Cooperation – Fit4Co“
Projektnummer 2018-E-002, Projekt-Code 2018-E-002-INTERREG-IT-AT-3024-Fit4Co-CUP-B59G17002300003

Copyright © Juni 2021

EVTZ Europaregion Fit4Co – Fit for cooperation | www.fit4co.eu
Gefördert durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Interreg V-A Italien-Österreich 2014–2020

Gemeinsames Vorwort der sechs Landeshauptleute beider EVTZ

Viel wurde über ein Europa der Regionen debattiert, welches durch einen Multi-Level-Governance-Ansatz die verschiedenen Regierungsebenen dazu bewegt, zum Wohle ihrer BürgerInnen immer enger zusammenzuarbeiten.

Viel wurde erreicht, aber viel gibt es noch zu tun. Gerade in diesen schwierigen Zeiten ist es notwendig, die Kraft für einen Neustart aufzubringen, der sich auf innovative Ideen stützt. Als Länder, welche die Vielfalt an Sprachen, Kulturen und Identitäten eint, wollen wir neue Wege in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beschreiten.

Die Herausforderung, die vor uns liegt, besteht in der Überwindung der zahlreichen grenzbedingten Hindernisse im Rechts- und Verwaltungsbereich. Durch die Errichtung einer soliden grenzüberschreitenden Governance können wir diese Hindernisse beseitigen und das Wachstum unserer Regionen fördern. In den letzten anderthalb Jahren haben wir erlebt, dass die Grenzen plötzlich und unvorhersehbar wegen der Pandemie geschlossen wurden, das waren Geschehnisse, die zu großen Beeinträchtigungen für die Menschen in der Region geführt haben.

Die Krise hat uns in den schwierigsten Momenten der Pandemie gezeigt, wie wichtig Werkzeuge der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wie jene des EVTZ sind, in dessen Rahmen unsere Regionen die Möglichkeit hatten, sich regelmäßig über Maßnahmen auszutauschen, die das tägliche Leben der BürgerInnen auch in der Pandemie erleichterten.

Heute gehen wir einen Schritt weiter: die Zusammenarbeit zwischen dem EVTZ Euregio Senza Confini und dem EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino stellt ein auf europäischer Ebene einzigartiges Modell der grenzüberschreitenden Kooperation dar. Unsere sechs Länder haben sich mittels ihrer Werkzeuge für territoriale Zusammenarbeit abgestimmt, um konkrete Initiativen in die Wege zu leiten, mit stabilen und dauerhaften Auswirkungen auf die Gebiete.

Zum ersten Mal sind wir in der Lage, dank der wissenschaftlichen Studie über die Gesetzgebungskompetenzen unserer Länder, eine auch legislative Abstimmung über Ländergrenzen hinweg zu fördern, was ein innovatives Modell auf europäischer Ebene darstellen würde. Wir sehen die Analyse als wichtigen Denkanstoß für die Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern, damit wir diese auch in ihrer grenzüberschreitenden Dimension zum Vorteil unserer BürgerInnen besser verwalten können.

Unser Ziel ist es, einen Beitrag zur Zukunft Europas zu leisten, indem wir mit innovativen Ansätzen den Weg für ein Europa bereiten, in dem die Zusammenarbeit über Staats- und Landesgrenzen hinweg ihren Mehrwert entfalten kann.

Maurizio Fugatti
Landeshauptmann des Trentino
Präsident des EVTZ Europaregion
Tirol-Südtirol-Trentino

Günther Platter
Landeshauptmann von Tirol

Arno Kompatscher
Landeshauptmann von Südtirol

Luca Zaia
Präsident der Region Venetien

Massimiliano Fedriga
Präsident der Region
Friaul-Julisch Venetien

Peter Kaiser
Landeshauptmann von Kärnten
Präsident des EVTZ Euregio
Senza Confini



Wissenschaftliche Studie zu den
Kompetenzen der Länder sowie des EVTZ
der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino



WISSENSCHAFTLICHE STUDIE ZU DEN KOMPETENZEN DER LÄNDER SOWIE DES EVTZ DER EUROPAREGION TIROL-SÜDTIROL-TRENTINO

INHALTSVERZEICHNIS

• Teil I: Forschungsfragen und Grundlagen der Zusammenarbeit	13		
I. Einleitung - Forschungsfragen	13		
II. Grundlagen der Zusammenarbeit in der Euregio	13		
A. EVTZ-Verordnung	14		
B. Übereinkunft und Satzung	14		
C. Rechtsvorschriften Italiens	15		
D. Rechtsfolgen	16		
III. Kompetenzen der beteiligten Länder – Allgemeines	16		
A. Österreich	16		
B. Italien	19		
• Teil II: Kompetenzen der beteiligten Länder – Tirol	23		
I. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht	23		
A. Landesverfassungsrecht	23		
B. Landesgesetze	23		
C. Gemeinderecht	36		
D. Finanzrecht/Abgaben	37		
II. Kultur	41		
III. Schulrecht	42		
IV. Land- und Forstwirtschaft	43		
V. Umwelt	46		
VI. Wirtschaftsrecht	48		
VII. Bau- und Bodenrecht	51		
VIII. Straßen- und Verkehrsrecht	53		
IX. Soziales	54		
X. Gesundheit und Sport	57		
• Teil III: Kompetenzen der beteiligten Länder – Südtirol und Trentino	60		
I. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht	60		
A. Statutarische Autonomie (Art 47–54 ASt)	60		
B. Beziehungen zur EU und internationale Beziehungen (Art 117 Verf)	61		
C. Ämterordnung und Personal (Art 8 Nr 1 ASt)	64		
D. Enteignungen (Art 8 Nr 22 ASt)	67		
E. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe (Art 8 Nr 13 ASt)	69		
F. Feuerwehrdienste (Art 4 Nr 6 ASt)	71		
G. Ortspolizei (Art 9 Nr 1 ASt)	72		
II. Gemeinderecht	74		
A. Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzungen (Art 4 Nr 3 ASt)	74		
B. Gemeinden und Bezirksgemeinschaften	75		
III. Finanzrecht/Abgaben	78		
A. Eigene Landeseinnahmen und Lokalfinanzen	78		
B. Rechnungswesen und Haushalt	81		
IV. Kultur	83		
A. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen (Art 8 Nr 2 ASt)	83		
B. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte (Art 8 Nr 3 ASt)	84		
C. Örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen (Art 8 Nr 4 ASt)	85		
V. Schulrecht	88		
A. Kindergärten (Art 8 Nr 26 ASt)	88		
B. Schulfürsorge, für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht (Art 8 Nr 27 ASt)	89		
C. Schulbau (Art 8 Nr 28 ASt)	91		
D. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung (Art 8 Nr 29 ASt)	93		
E. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen (Art 9 Nr 2 ASt)	94		
F. Wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation der Produktionszweige (Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001)	97		
VI. Land- und Forstwirtschaft	98		
A. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung (Art 8 Nr 21 ASt)	98		
VII. Umwelt	101		
A. Landschaftsschutz ieS (Art 8 Nr 6 ASt)	101		
B. Landschaftsschutz iwS: umweltrelevante Regelungen der autonomen Provinzen	103		
C. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche (Art 8 Nr 14 ASt)	106		
D. Jagd und Fischerei (Art 8 Nr 15 ASt)	108		
E. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparks (Art 8 Nr 16 ASt)	111		
VIII. Wirtschaftsrecht	113		
A. Handwerk (Art 8 Nr 9 ASt)	113		
B. Binnenhäfen (Art 8 Nr 11 ASt)	114		
C. Messen und Märkte (Art 8 Nr 12 ASt)	115		
D. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen (Art 8 Nr 20 ASt)	116		

E. Öffentliche Dienste und Sonderbetriebe (Art 8 Nr 19 ASt)	120
F. Handel (Art 9 Nr 3 ASt)	121
G. Öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft (Art 9 Nr 6 ASt)	123
H. Öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie (Art 9 Nr 7 ASt)	125
J. Förderung der Industrieproduktion (Art 9 Nr 8 ASt)	127
K. Wasserbauten, allgemeine Gewässernutzung und Energie (Art 8 Nr 24, Art 9 Nr 9 und Art 13 ASt)	128
L. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung (Art 8 Nr 23 ASt) / Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung (Art 9 Nr 15 ASt) / Art 10 ASt / Arbeitsschutz und -sicherheit (Art 117 Abs 3 Verf)	133
M. Ordnung der Handelskammern (Art 4 Nr 8 ASt)	134
N. Entfaltung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften (Art 4 Nr 9 ASt)	135
O. Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters (Art 5 Nr 2 ASt)	136
IX. Bau- und Bodenrecht	137
A. Anlegung und Führung der Grundbücher (Art 4 Nr 5 ASt)	137
B. Raumordnung und Bauleitpläne (Art 8 Nr 5 ASt)	138
C. Gemeinnutzrechte (Art 8 Nr 7 ASt)	140
D. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung von Artikel 847 des Zivilgesetzbuchs; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften (Art 8 Nr 8 ASt)	141
X. Straßen- und Verkehrsrecht	143
A. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz (Art 8 Nr 17 ASt)	143
B. Kommunikations- und Transportwesen im Interessensbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen (Art 8 Nr 18 ASt)	144
C. Flugverkehr gemäß Art 10 VerfG Nr 3/2001	145
XI. Soziales	153
A. Geförderter Wohnbau (Art 8 Nr 10 ASt)	153
B. Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt (Art 8 Nr 25 ASt)	154
XII. Gesundheit und Sport	157
A. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge (Art 9 Nr 10 ASt)	157
B. Sport- und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen (Art 9 Nr 11 ASt)	160

• Teil IV: Kompetenzrechtliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Euregio	163
I. Zusammenfassende Darstellung paralleler Zuständigkeiten	163
A. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht	163
B. Gemeinderecht	164
C. Finanzrecht/Abgaben	164
D. Kultur	164
E. Schulrecht	164
F. Land- und Forstwirtschaft	165
G. Umwelt	165
H. Wirtschaftsrecht	166
J. Bau- und Bodenrecht	168
K. Straßen- und Verkehrsrecht	168
L. Wohnbauförderung	168
M. Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt	168
N. Gesundheitsrecht und Sport	169
II. Schlussfolgerungen	170

Abkürzungsverzeichnis

ABl:	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs:	Absatz
Art:	Artikel
AST:	Autonomiestatut Trentino-Südtirols - DPR Nr 670 vom 31. August 1972
Bd:	Band
BGBI:	Bundesgesetzblatt
B-VG:	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw:	beziehungsweise
DPR:	Dekret des Präsidenten der Republik
ErlRV:	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EU:	Europäische Union
EVTZ:	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
f:	fortfolgend
ff:	fortfolgende
FN:	Fußnote
FVG:	Finanzverfassungsgesetz
G:	Gesetz (Staat)
GD:	Gesetzesdekret
GP:	Gesetzgebungsperiode
GvD:	Gesetzesvertretendes Dekret
GZ:	Geschäftszahl
Hg:	Herausgeber
hM:	herrschende Meinung
idF:	in der Fassung
idgF:	in der geltenden Fassung
Kap:	Kapitel
KMU:	Kleine und mittlere Unternehmen
LG:	Landesgesetz
LGBI:	Landesgesetzblatt Tirol
lit:	litera
Nr:	Nummer
TLO:	Tiroler Landesordnung
Verf:	Verfassung (Italien)
VfGH:	Verfassungsgerichtshof (Italien)
VfSlg:	Sammlung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (Österreich)
vgl:	vergleiche
VO:	Verordnung (EU)
WV:	Wiederverlautbarung
Z:	Ziffer

Teil I: Forschungsfragen und Grundlagen der Zusammenarbeit

I. Einleitung - Forschungsfragen

Die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (kurz Euregio) wurde im Jahre 2011 als Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gegründet. Mitglieder der Euregio sind das Land Tirol, die Autonome Provinz Bozen-Südtirol (Südtirol) und Autonome Provinz Trient (Trentino).

Heuer – im Jahr 2021 – wird die Euregio zehn Jahre alt. Im Hinblick auf dieses Gründungsjubiläum unterbreitete das Euregio-Lab 2020 im Rahmen des „Tirol-Tages“ in Alpbach Vorschläge für eine institutionelle Reform der Euregio.¹ Einer dieser Vorschläge betrifft die Erweiterung der Aufgaben und Projekte der Euregio. So sollten erstens neue Kooperationsbereiche vorgesehen, zweitens neue spezifische Projekte definiert und drittens weitere mögliche Kooperationen identifiziert werden. Zu letzterem Punkt sollte eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben werden, in der einschlägig ausgewiesene Expertinnen und Experten die Schnittstellen in der Kompetenzausstattung der an der Euregio beteiligten Gebietskörperschaften („parallele Kompetenzen“) herausarbeiten und damit mögliche weitere Bereiche der Zusammenarbeit aufzeigen. Dieser Vorschlag wurde von der Euregio noch im Jahr 2020 aufgegriffen. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes der Euregio wurde zwischen der Euregio und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck ein Abkommen über Zusammenarbeit geschlossen.²

Darin übernahm die Rechtswissenschaftliche Fakultät die Aufgabe, eine wissenschaftliche Studie zu erstellen, in der zunächst die aktuell geltenden innerstaatlichen Zuständigkeiten der Mitglieder der Euregio in Österreich und in Italien dargestellt und anschließend miteinander verglichen werden. Der Vergleich soll jene Bereiche sichtbar machen, in denen alle Mitglieder der Euregio über innerstaatliche Zuständigkeiten verfügen und daher die Möglichkeit haben, innerhalb der Euregio zusammenzuarbeiten.

In Beantwortung der damit verbundenen Forschungsfrage werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit in der Euregio skizziert (Teil I). Daran anschließend werden die Kompetenzen der an der Euregio beteiligten Gebietskörperschaften dargestellt, zunächst die Kompetenzen des Landes Tirol (Teil II), dann die Kompetenzen der beiden autonomen Provinzen Bozen-Südtirol und Trient (Teil III). Darauf aufbauend werden mittels Vergleich der Kompetenzen die rechtlichen Möglichkeiten künftiger Zusammenarbeit in der Euregio herausgearbeitet und zusammenfassende Schlussfolgerungen gezogen (Teil IV).

II. Grundlagen der Zusammenarbeit in der Euregio

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der – als EVTZ ausgestalteten – Euregio Tirol-Südtirol-Trentino beruht auf mehreren rechtlichen Grundlagen: der EVTZ-Verordnung (EVTZ-VO),³ der Übereinkunft und der Satzung der Euregio⁴ sowie – ergänzend – den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Euregio ihren Sitz hat (Art 1 Abs 2 EVTZ-VO).

¹ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (Hrsg), Euregio Fundamentals. Ergebnisse des EuregioLab 2020 (2020).

² Abkommen zur Zusammenarbeit beim Projekt „Euregio-Kompetenzmonitor: Wissenschaftliche Studie zu den Kompetenzen der Länder der Europaregion sowie des EVTZ“ im Rahmen des INTERREG-Projekts Fit4Co.

³ Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des EP und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl 2006 L 210, 19 idF ABl 2013 L 347, 303.

⁴ Übereinkunft über die Errichtung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ vom 14.6.2011; Satzung Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ vom 14.6.2011; abrufbar unter <http://www.europaregion.info/downloads/Euregio-EVTZ-Statut-GECT-statut-CastelThun-20110614.pdf>.

A. EVTZ-Verordnung

Als EVTZ hat die Euregio zum Ziel, insbesondere die territoriale Zusammenarbeit, einschließlich einer oder mehrerer der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Ausrichtungen der Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern, wobei ihr Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu stärken (Art 1 Abs 2 EVTZ-VO). Die Euregio besitzt (unionsrechtliche) Rechtspersönlichkeit (Art 1 Abs 3 EVTZ-VO). Sie verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats juristischen Personen zuerkannt wird. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und Personal einstellen sowie vor Gericht stehen (Art 1 Abs 4 EVTZ-VO).

Die Euregio hat als EVTZ jene Aufgaben auszuführen, die ihr von ihren Mitgliedern im Einklang mit der EVTZ-Verordnung übertragen werden. Diese Aufgaben sind in der Übereinkunft (und in der Satzung) festzulegen (Art 7 Abs 1 EVTZ-VO). Nach der EVTZ-Verordnung darf die Euregio nur innerhalb der Grenzen der ihr übertragenen Aufgaben handeln. Diese sind allgemein auf die Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union sowie der Überwindung von Hindernissen auf dem Binnenmarkt beschränkt. Hinzu kommen sonstige spezifische Maßnahmen territorialer Zusammenarbeit mit oder ohne finanzielle Unterstützung der Union. Des Weiteren muss jede der Euregio übertragene Aufgabe in den (innerstaatlichen) Zuständigkeitsbereich jedes Mitglieds der Euregio fallen. Diese spezifische Beschränkung gilt nur dann nicht, wenn der Mitgliedstaat, dessen Recht das Mitglied der Euregio unterliegt, dem betreffenden Mitglied die Genehmigung erteilt, trotz Fehlens der erforderlichen Kompetenz nach innerstaatlichem Recht an der Erfüllung von Aufgaben der Euregio mitzuwirken (Art 7 Abs 2 und Abs 3 EVTZ-VO).

Die der Euregio von ihren Mitgliedern übertragenen Aufgaben dürfen in keinem Fall die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen, etwa der Polizei- und Regelungsbefugnis oder der Befugnisse und Verpflichtungen in den Bereichen Justiz und Außenpolitik betreffen (Art 7 Abs 4 EVTZ-VO).

B. Übereinkunft und Satzung

Nach der geltenden Übereinkunft und der – in den einschlägigen Bestimmungen ident formulierten – Satzung verfolgt die Euregio folgende Ziele (Art 5 Übereinkunft und Art 5 Satzung):

- a) Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung ihrer Mitglieder;
- b) Förderung der territorialen Entwicklung ihrer Mitglieder im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit, wobei folgende Kooperationsbereiche besondere Beachtung eingeräumt erhalten sollen: i) Bildung, ii) Kultur, iii) Energie, iv) nachhaltige Mobilität, v) Gesundheit, vi) Forschung und Innovation, vii) Wirtschaft und viii) Berglandwirtschaft und -umwelt;
- c) Stärkung der Abstimmung bei der gemeinsamen Teilnahme an Programmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit und anderen Programmen der Union;
- d) Vertretung der Interessen der Euregio bei den unionalen und nationalen Einrichtungen;
- e) Wahrnehmung weiterer spezifischer Angelegenheiten der territorialen Kooperation in den Bereichen der gemeinsamen Zusammenarbeit, mit oder ohne finanziellen Beitrag der Union.

Die Übereinkunft und die Satzung übertragen der Euregio – innerhalb der Grenzen der innerstaatlichen Kompetenzen ihrer Mitglieder und unter Beachtung des unionalen Verbots der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen – folgende Aufgaben (Art 6 Übereinkunft und Art 6 Satzung):

- a) Festlegung und Durchführung von Projekten der territorialen Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse, mit oder ohne finanziellen Beitrag der Union;
- b) Förderung der Interessen der Euregio bei den staatlichen und den unionalen Institutionen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit, innerhalb der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzen und Formen;
- c) Beitritt zu Organisationen, Vereinigungen und Netzwerken, die mit den Zielen der territorialen Kooperation der Euregio übereinstimmen;
- d) Durchführung von operativen Programmen im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit nach Maßgabe der im Unionsrecht, im internen Recht der Euregio und im internen Recht jedes der Staaten, denen ihre Mitglieder angehören, vorgesehenen Bedingungen;
- e) Wahrnehmung sonstiger Tätigkeiten, die zur Erreichung ihrer Ziele – territoriale Kooperation zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kooperation – beitragen können, unter Beachtung des Unionsrechts, ihres internen Rechts und des internen Rechts jedes der Staaten, denen ihre Mitglieder angehören.

Diese Aufgaben werden ganz überwiegend von der Euregio selbst ausgeübt. Die Mitglieder der Euregio können allerdings einstimmig beschließen, einem der Mitglieder die Wahrnehmung von Aufgaben der Euregio zu übertragen (Art 6 Abs 3 Übereinkunft und Art 6 Abs 3 Statut).

Zur Erreichung ihrer Ziele und in Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Euregio insbesondere folgende (spezifischen) Projekte umsetzen:

- a) Bildung: Förderung von Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern, Ausbau des Sprachenunterrichts sowie Zusammenarbeit der der Ausbildung von Lehrpersonen;
- a) Kultur: interregionale Ausstellungen, Museumskooperationen, digitaler Kulturveranstaltungs-kalender sowie Errichtung eines grenzüberschreitenden Kulturpreises;
- a) Energie: Förderung alternativer Energiequellen, nachhaltige Bauweisen;
- a) Nachhaltige Mobilität: Förderung der Grünen Brenner Korridors und Sensibilisierung für Straßenverkehrssicherheit;
- a) Gesundheit: Präventionskampagnen und gemeinsame Initiativen im Gesundheitsbereich;
- a) Forschung in Innovation: Schaffung und Entwicklung von Wissens- und Exzellenznetzwerken;
- a) Wirtschaft: Förderung des Unternehmertums, insbesondere der KMU, des Handwerks, des Tourismus, des Handels und der Landwirtschaft;
- a) Berglandwirtschaft- und -umwelt: Organisation von Veranstaltungen zum Klimawandel, Geologischer Ereigniskataster sowie Schutz und gemeinsame Verwaltung von natürlichen Ressourcen.

C. Rechtsvorschriften Italiens

Das italienische Gemeinschaftsgesetz 2008 – Gesetz Nr 88 vom 7. Juli 2009⁵ – sieht in seinem Art 46 Abs 4 lit a ua vor, dass die spezifischen Ziele und die damit verbundenen Aufgaben von den Mitgliedern eines EVTZ wie der Euregio in der Übereinkunft festzulegen sind. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art 7 der EVTZ-Verordnung können die Mitglieder eines EVTZ diesem – im gegenständlichen Fall der Euregio – insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

⁵ Amtsblatt der Republik Italien vom 14.7. 2009, Nr 161.

- » die Rolle als Verwaltungsbehörde, die Wahrnehmung der Aufgaben des gemeinsamen technischen Sekretariats sowie die Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der operationellen Programme, die über die Strukturfonds der Union kofinanziert werden und mit dem Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Zusammenhang stehen;
- » die Förderung und Umsetzung interregionaler Kooperationsmaßnahmen, die in den Anwendungsbereich der anderen operationellen Programme fallen, die aus den Strukturfonds der Union kofinanziert werden.

Neben diesen Aufgaben kann ein EVTZ wie die Euregio auch mit der Durchführung anderer spezifischer Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit betraut werden, sofern sie das Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts verfolgen sowie die internationalen Verpflichtungen des Staates beachten (Art 46 Abs 5 Gemeinschaftsgesetz 2008).

D. Rechtsfolgen

Aus den unionalen, den internen und den nationalen Rechtsgrundlagen der Euregio resultiert, dass die Mitglieder der Euregio dieser nur solche Aufgaben übertragen können, die innerstaatlich in ihre Zuständigkeit fallen. Dabei sind sie an die Grenzen und Schranken gebunden, denen die jeweilige Zuständigkeit innerstaatlich unterliegt. Die Tätigkeitsfelder der Euregio sind daher auf jene Bereiche beschränkt, die in Österreich in den Kompetenzbereich des Landes Tirol und in Italien in die jeweilige Zuständigkeit der beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient fallen. Diese übereinstimmenden Zuständigkeitsbereiche können als „parallele Kompetenzbereiche“ bezeichnet werden.

III. Kompetenzen der beteiligten Länder – Allgemeines

A. Österreich

1. Grundsätzliches zur Kompetenzverteilung

Österreich ist zufolge seiner Proklamation in Art 2 B-VG ein klassischer Bundesstaat, der aus den „selbständigen Ländern“ Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien besteht. Das bundesstaatliche Modell verwirklicht einen im Wesentlichen symmetrischen Föderalismus, der nicht nur durch einen hohen Zentralisierungsgrad, sondern auch eine extreme Kasuistik geprägt ist.

Die Art 10 bis 15 B-VG formulieren vier Kompetenztypen, die als die Haupttypen der Kompetenzverteilung bezeichnet werden, nämlich

- » Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes (Art 10 B-VG),
- » Gesetzgebung des Bundes, Vollziehung der Länder (Art 11 B-VG),
- » Grundsatzgesetzgebung des Bundes, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder (Art 12 B-VG)
- » Gesetzgebung und Vollziehung der Länder (Art 15 B-VG).

Für das Schulwesen (Art 14 und 14a B-VG) existiert eine gesonderte Kompetenzverteilung, in der aber sämtliche der angeführten Kompetenztypen vorkommen.

Die überwiegende Zahl der Kompetenzen überhaupt, wie etwa auf dem Gebiet des Sicherheitsrechtes, des Umweltschutzes oder des Wirtschaftsrechtes sind in der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes (Art 10 B-VG) angesiedelt.

Ob diese Vollziehung allerdings durch eigene Bundesbehörden oder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgt, ergibt sich wiederum nicht aus Art 10 B-VG, sondern grundsätzlich aus Art 102 B-VG sowie allfälligen Kompetenzdeckungsklauseln, worunter man verfassungsrechtliche Regelungen versteht, die – außerhalb der eigentlichen Verfassungsurkunde, dem B-VG – bestimmte Angelegenheiten explizit dem Bund zuweisen.

Im Kompetenztypus des Art 11 B-VG ist der Bund für die Gesetzgebung und sind die Länder für die Vollziehung zuständig. In Deutschland oder der Schweiz ist dieses Modell für den Vollzug von Bundesgesetzen üblich, in Österreich tritt seine Bedeutung deutlich gegenüber jenem nach Art 10 B-VG zurück. Zudem bedeutet das Modell des Art 11 nicht, dass die Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze ausschließlich in der selbständigen Landesvollziehung gelegen wäre. Diese ist vielmehr durch eine Reihe von Aufsichtsmaßnahmen beschränkt, die – die Kasuistik der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auf die Spitze treibend – hinsichtlich einzelner Kompetenztatbestände unterschiedlich ausgestaltet ist.

Eine weitere Einschränkung erfährt das Modell der selbständigen Landesvollziehung dadurch, dass die Durchführungsverordnungen zu den in diesem Kompetenztypus angeführten Zuständigkeiten des Bundes gemäß Art 11 Abs 3 B-VG vom Bund zu erlassen sind, soweit in diesen Bundesgesetzen nichts anderes bestimmt ist. Man kann in diesem Zusammenhang von einer Kompetenz-Kompetenz des Bundes zur Erlassung von Durchführungsverordnungen sprechen.

Im Regime des Art 12 B-VG obliegt dem Bund die Gesetzgebung lediglich in den Grundsätzen, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung obliegt den Ländern. Erlässt der Bund keine Grundsätze, so sind die Länder frei, ob und in welcher Form sie die betroffene Materie regeln (Art 15 Abs 6 B-VG). Wird die vom Bund gesetzte Frist zur Ausführungsgesetzgebung von dem betreffenden Land nicht eingehalten, geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes auf den Bund über (Devolutionskompetenz). Mit Erlassung des Ausführungsgesetzes tritt ein allfällig vom Bund im Rahmen seiner Devolutionskompetenz erlassenes Gesetz wieder außer Kraft.

Das Modell der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder ist grundsätzlich auf einer Generalklausel aufgebaut (Art 15 Abs 1 B-VG). Die entsprechenden Landeskompetenzen sind daher grundsätzlich nicht enumeriert, verschiedentlich sind Landeskompetenzen aber als Ausnahmen von Bundeskompetenzen formuliert (so zB das Rettungswesen als Ausnahme von der Bundeskompetenz Gesundheitswesen in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG).

2. Sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung

Eine wichtige Einschränkung des Geltungsbereichs der allgemeinen Kompetenzverteilung formuliert Art 17 B-VG. Demnach sind Bund und Länder in ihrem Handeln als Träger von Privatrechten nicht an die Schranken der Kompetenzverteilung gebunden. Dies bedeutet einerseits, dass sich die Kompetenzverteilung gemäß den Art 10 bis 15 B-VG und den zahllosen Kompetenzbestimmungen außerhalb der eigentlichen Kompetenzartikel, auf die hoheitliche Tätigkeit beschränkt sind. Bund und Länder können hingegen als Träger von Privatrechten, also beispielsweise durch Abschluss von Verträgen, in Angelegenheiten tätig werden, für deren Regelung sie nicht hoheitlich zuständig sind. Sie können in diesen Bereichen auch Selbstbindungsgesetze erlassen, die Erlassung außenwirksamer Normen, insbesondere die Einräumung subjektiver Rechte, bleibt ihnen jedoch verwehrt.

Auch wenn letzteres Kriterium die Gestaltungsmöglichkeit vor allem der sonst nur überschmale Residualkompetenzen verfügenden Länder auch im Bereich dieser so bezeichneten Privatwirtschaftsverwaltung einschränkt, so sind in der Praxis Bund und Länder in vielen Bereichen kompetenzüberschreitend tätig. Dies führt ausgabenseitig zu einer engen Verflechtung von Bund und Ländern, auch unter Einbeziehung der Gemeinden, welchen ein vergleichbares Recht vermöge des Art 116 Abs 2 B-VG zusteht. Ein erheblicher Bereich der Staatstätigkeit wird im Wege dieser Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelt und führt im Ergebnis zu einem – aus föderalistischer Sicht freilich wichtigen – Unterlaufen der hoheitlichen Kompetenzverteilung durch die sonst marginalisierten Länder, freilich aber auch vice versa durch den gerade die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern rechtlich dominierenden Bund.

3. Besondere Kompetenzregime

Daneben gibt es zahlreiche Sonderkompetenztypen, wie etwa die Bedarfsgesetzgebung zur Regelung des Verwaltungsverfahrens (Art 11 Abs 2 B-VG), die Möglichkeit der Länder, zivil- oder strafrechtliche Bestimmungen zu erlassen, wenn dies zur Ausübung ihrer Kompetenzen erforderlich ist (Art 15 Abs 9 B-VG), oder die Möglichkeit des Bundes, die Länder zur Erlassung von Detailregelungen in bestimmten Angelegenheiten (etwa des Wasserrechtes) zu ermächtigen (Art 10 Abs 2 B-VG).

Ein besonderes Kompetenzregime ist für die Angelegenheiten der öffentlichen Auftragsvergabe vorgesehen. Gemäß Art 14b B-VG weist die Gesetzgebung mit Ausnahme der Vergabekontrolle zwar dem Bund zu, erlaubt ihm jedoch, diese Kompetenz ebenso wie die Erlassung von Verordnungen auf der Grundlage dieser Gesetze nur mit Zustimmung der Länder auszuüben.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Abgabewesens wird nicht in der eigentlichen Verfassungsurkunde, dem B-VG, geregelt, dieses verweist vielmehr in seinem Art 13 auf ein gesondertes Bundesverfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG). Das F-VG regelt sowohl die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Besteuerungsrechtes, insbesondere die Gesetzgebung, also auch die Verteilung des Abgabenertrages auf die verschiedenen Ebenen, Bund, Länder und Gemeinden (Finanzausgleich).

4. Vollziehung im Bundesstaat

Die Vollziehung im österreichischen Bundesstaat ist auf eine besondere Weise verflochten. Während Art 10 bis 15 B-VG von einer dualen Bundes- und Landesvollziehung ausgehen, formuliert Art 102 Abs 1 B-VG, dass, soweit nicht die Ausnahmeregelung des Art 102 Abs 2 B-VG greift, die Vollziehung des Bundes durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt wird. Es wird damit eine Generalklausel zu Gunsten der sogenannten mittelbaren Bundesverwaltung statuiert, die konzeptionell die Vollziehung des Bundes durch eigene Bundesbehörden (unmittelbare Bundesverwaltung) zum Ausnahmefall machen soll. Die mittelbare Bundesverwaltung kompensiert damit partiell den Überhang des Bundes in der Vollziehung.

Die mittelbare Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann wird in Unterordnung unter den Bundesminister als oberstes Organ der Bundesvollziehung ausgeübt. Der Landeshauptmann ist an die Weisungen des Bundesministers gebunden und verpflichtet, diese Weisungen an die ihm nachgeordneten Behörden weiterzugeben (Art 103 Abs 1 B-VG). Deshalb, und nur deshalb lässt sich davon sprechen, dass die mittelbare Bundesverwaltung eine Vollziehung des Bundes ist.

Folgerichtig ist für die Vollziehung im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung der Bundesminister politisch und rechtlich verantwortlich. Im Amtshaftungsfall ist der Bund verantwortlich.

Die von der Bundesverfassung angelegte Grundkonzeption, wonach die mittelbare Bundesverwaltung den Regelfall bildet, kann heute allerdings auf Grund des ausgeweiteten Katalogs des Art 102 Abs 2 B-VG keine Gültigkeit mehr beanspruchen. Der Katalog der Angelegenheiten, die in unmittelbaren Bundesvollziehung geführt werden können, ist gemäß Art 102 Abs 2 B-VG nämlich sehr umfangreich geworden.

Das B-VG kreiert die Landesvollziehung als eine im Wesentlichen von einer Bundesaufsicht freie Vollziehung, in welcher die Landesregierung das oberste Organ der Landesverwaltung ist. Dies bedeutet eine Weisungsfreiheit der Landesregierung gegenüber einem Bundesorgan. Weiters können auch Instanzenzüge von der Landesregierung zu einem Bundesorgan nur bei bundesverfassungsrechtlicher Ermächtigung führen.

5. Zusammenfassung

Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung ist von einer nahezu beispiellosen Zersplitterung geprägt. Ein Problem stellt die Tatsache dar, dass keine Systematik hinter der Kompetenzverteilung erkennbar ist, sondern sich diese vielmehr an Ministerialzuständigkeiten aus der Zeit der k.u.k. Monarchie orientiert.

Man kann daher nicht davon sprechen, dass die Bundesverfassung Staatsaufgaben verteilt, sie zersplittert sie eher und teilt den Trägern der Gesetzgebungshoheit, also Bund und Ländern, einzelne Kompetenzen zu. Die Folge ist eine Vielzahl sogenannter Querschnittsmaterien, worunter Aufgabenbereiche verstanden werden, die nicht nur einem, sondern mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet werden können. Angelegenheiten wie „Umweltschutz“, „Raumordnung“, aber auch „Integration“ bilden klassische Querschnittsmaterien.

Die weiteren Grundprobleme dieser enorm zersplitterten Kompetenzverteilung wie Zersplitterung von Staatsaufgaben und Unübersichtlichkeit wurden bereits oben angesprochen. Die Kompetenzverteilung ist auch nur bedingt vom Subsidiaritätsprinzip⁶ geleitet: Weder ist dieses explizit verankert noch ist die Kompetenzverteilung erkennbar von diesem Prinzip geprägt. Die einzigen Hinweise auf eine „Subsidiarität“ sind der Bedarfsgesetzgebung zu entnehmen, die aber, wie dargestellt, nicht besonders wirkungsvoll sind.

B. Italien

1. Grundsätzliches zur Kompetenzverteilung

Italien kann als dezentralisierter Einheitsstaat eingeordnet werden, der auch als Regionalstaat bezeichnet wird, da neben dem Staat den Regionen Zuständigkeiten in der Gesetzgebung zukommen (Art 117 ff Verf). Der im Rahmen der Verfassungsreform durch Verfassungsgesetz Nr 3 vom 18. Oktober 2001⁷ reformierte Art 114 Verf betrachtet Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden und Stadtmetropolen als Bausteine der Republik, wobei dem Staat nach wie vor eine besondere Rolle zukommt (ua die Verfassungsgesetzgebung, Kontrollfunktion gegenüber den nachgeordneten Gebietskörperschaften im Rahmen der direkten Normenkontrolle gemäß Art 127 Verf).⁸

Die Regionen unterscheiden sich in Regionen mit Normalstatut, deren Autonomie grundsätzlich einheitlich in der Verfassung (Teil II, Titel V) geregelt ist⁹ und in Regionen mit Sonderstatut, denen Verfassungsgesetze (Sonderstatute) besondere Formen und Arten von Autonomie zuordnen (Art 116 Abs 1 Verf - Sonderautonomien). Zu diesen Sonderautonomien zählen auch die Autonomen Provinzen Bozen (Südtirol) und Trient (Trentino), deren Gesetzgebungs- und Verwaltungsautonomie im Rahmen des Sonderstatuts der Autonomen Region Trentino-Südtirol (DPR Nr 670 vom 31. August 1972,¹⁰ im Folgenden: Statut) geregelt ist und die in Art und Inhalt der Sonderautonomie einer Region gleichkommt.

Die Gesetzgebungs- und Vollziehungsbefugnisse der Sonderautonomien sind in den jeweiligen Sonderstatuten geregelt und folgen in der Kompetenzverteilung dem Schema der Verfassung von 1948, das den Regionen und den autonomen Provinzen Bozen und Trient Gesetzgebungsbefugnisse in bestimmten Sachbereichen zuordnete, die sie unter Beachtung bestimmter Schranken ausüben konnten und sie in diesen Materien im Sinne des Prinzips des Parallelismus für die Vollziehung (Verordnungsbefugnis und Verwaltungsfunktion) zuständig sah. Der Staat hingegen war in einer impliziten Generalklausel für alle anderen Bereiche in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.

⁶ Das Subsidiaritätsprinzip spielt im Verhältnis der – hier nicht weiter behandelten – Gemeindeverwaltung zur staatlichen Verwaltung von Bund und Ländern eine Rolle und zwar in der Definition des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in Art 118 Abs 2 B-VG, wonach der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde abgesehen vom privatwirtschaftlichen Handeln der Gemeinde alle Angelegenheiten umfasst, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

⁷ Amtsblatt der Republik Italien vom 24.10.2001, Nr 248.

⁸ Grundlegend Urteil VfGH Nr 274/2003.

⁹ Die in Art 116 Abs 3 Verf enthaltene Möglichkeit zur Übernahme weiterer, individuell festgesetzter Befugnisse durch die Regionen (so genannter differenzierter Regionalismus) ist bis dato nicht umgesetzt worden.

¹⁰ Amtsblatt der Republik Italien vom 20.11.1972, Nr 301.

Seit der Verfassungsreform mit dem Verfassungsgesetz Nr 3/2001, welche die Systematik der Kompetenzordnung zwischen Staat und regionaler Ebene grundlegend umgestaltete und die Gemeinden aufwertete, sieht die Verfassung folgende Kompetenztypen vor:

- » ausschließliche Gesetzgebung des Staates (insb Art 117 Abs 2 Verf),¹¹
- » konkurrierende regionale Gesetzgebung (Art 117 Abs 3 Verf), in denen die grundlegenden Prinzipien dem den staatlichen Gesetzgeber zur Regelung zustehen,
- » ausschließlich-residuale regionale Gesetzgebung (sog Residualklausel - Art 117 Abs 4 Verf), in denen die Regionen gleich wie der Staat die Verfassung, das Unionsrecht und die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beachten haben (Art 117 Abs 1 Verf),
- » staatliche Verordnungsbefugnis in Parallelität zur ausschließlichen staatlichen Gesetzgebungsbefugnis mit der Möglichkeit zur Delegierung an die Regionen (Art 117 Abs 6 Verf),
- » regionale Verordnungsbefugnis in allen nicht dem Staat zukommenden Bereichen und ausgenommen die Verordnungsbefugnis der lokalen Gebietskörperschaften zur Regelung ihrer Organisation und Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art 117 Abs 6 Verf) und
- » eine allgemeine Vollziehungszuständigkeit der Gemeinden, ausgenommen die Verwaltungsfunktionen sind zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Ausübung und unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität, Differenzierung und Angemessenheit den anderen Gebietskörperschaften zugewiesen (Art 118 Abs 1 Verf).

Durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs wurde diese neue Kompetenzstruktur seit 2001 umfassend ausgelegt, sodass festgehalten werden muss, dass die Kompetenzverteilung nur im Lichte der häufiger den staatlichen Gesetzgeber als die Regionen begünstigenden Auslegung des Verfassungsgerichts verstanden werden kann. Das lässt sich etwa an der Rechtsprechung zu einer Reihe von ausschließlichen staatlichen Gesetzgebungskompetenzen aufzeigen, die als sogenannte transversale Kompetenzen auch in die regionalen Zuständigkeitsbereiche nicht nur eingreifen, sondern diese in ihrem Anwendungsbereich beschränken können. Zu den transversalen Kompetenzen zählen ua der Schutz des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e) Verf), das Zivilrecht (Art 117 Abs 2 lit l) Verf), die Festlegung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet werden müssen (Art 117 Abs 2 lit m) Verf) und der Umweltschutz und Schutz des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s) Verf).

Zudem kann der staatliche Gesetzgeber durch gesetzliche Regelungen Vollziehungsbefugnissen zum Zwecke einer einheitlichen Ausübung dem Staat zuordnen und dadurch die entsprechenden regionalen Gesetzgebungsbefugnisse auf der Grundlage des Legalitätsprinzips schmälern.¹²

Damit ergibt sich ein Bild, in dem der Staat umfassende Zuständigkeiten in der Gesetzgebung, aber auch in der Vollziehung hat und va auch über die Möglichkeit verfügt, durch seine Gesetzgebung die Kompetenzverteilung zu beeinflussen, auch da der Verfassungsgerichtshof eine Versteinerung der regionalen Kompetenzen stets abgelehnt hat, sondern vielmehr dem staatlichen Gesetzgeber stets zugestanden hat, die Inhalte der regionalen Zuständigkeit durch seine Gesetzgebung zu verändern.¹³

Für die Sonderautonomien besteht in Art 10 Verfassungsgesetz Nr 3/2001 eine Übergangsklausel. Diese sieht vor, dass die Reform für die Sonderautonomien bis zur Anpassung der jeweiligen Sonderstatute an die Reform nur in jenen Teilen Anwendung findet, in denen sie ein Mehr an Autonomie bedeutet (Günstigkeits- oder Gleichstellungsklausel). Damit soll die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform bestehende Sonderautonomie unberührt bleiben (Schutzklausel).

¹¹ Hinzu kommen weitere ausschließliche staatliche Gesetzgebungszuständigkeiten, etwa in Art 117 Abs 5 und 9 Verf, Art 119, Art 120 Abs 2 Verf.

¹² Grundlegend VfGH Urteil 303/2003, das allerdings dafür eine Einbeziehung der betroffenen Region(en) im Sinne des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit verlangt.

¹³ ZB Urteil 211/1988.

2. Kompetenzen der Sonderautonomien

Die Autonome Provinz Bozen und die Autonome Provinz Trient verfügen über fast identische¹⁴ Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Statut (statutarische Kompetenzen) sowie über im Zuge der Verfassungsreform von 2001 erhaltene Kompetenzen.

Die Sachbereiche der statutarischen Gesetzgebungskompetenz Südtirols und des Trentino sind im Statut insbesondere in den Art 8, 9, 10, 13, 47 und 80 Statut näher festgelegt. Die autonomen Gesetzgebungskompetenzen unterscheiden sich anhand der Schranken, die in ihrer Ausübung beachtet werden müssen, in ausschließlich-primäre (insbesondere Art 8 und 47 Statut), konkurrierend-sekundäre (Art 9 Statut) und ergänzend-tertiäre (Art 10 Statut) Kompetenzen. Die vom Landesgesetzgeber zu beachtenden Schranken ergeben sich inhaltlich aus dem Unions- und Völkerrecht (internationale Verpflichtungen) sowie aus der Verfassung bzw den einschlägigen staatlichen Rechtsnormen, die Prinzipien der Rechtsordnung der Republik, grundlegende Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Normen (ausschließlich-primäre Kompetenzen) oder Grundsätze in den Sachgebieten konkurrierend-sekundärer Kompetenz festlegen. Im Falle der ergänzend-tertiären Kompetenzen können die staatlichen Gesetzesbestimmungen ergänzt werden.

In den vom Statut festgelegten Materien und innerhalb der Schranken der Gesetzgebungsbefugnis verfügen Südtirol und Trentino über die Zuständigkeit zur Vollziehung der Gesetze in Form der Verordnungsbefugnis und der allgemeinen Verwaltungsbefugnis (so genannter Parallelismus zwischen Gesetzgebung und Verwaltung - Art 16 Abs 1 Statut). Die Autonomen Provinzen können die Gesetze in ihren Kompetenzbereichen entweder durch die Ausübung der entsprechenden hoheitlichen Befugnisse (Verordnungsbefugnisse, allgemeine Verwaltungsbefugnisse) oder durch die Verwendung privatrechtlicher Instrumente vollziehen.

Des Weiteren kann der Staat den Autonomen Provinzen mit Gesetz die Gesetzgebungsbefugnis in weiteren Sachbereichen delegieren (Art 17 Statut), ebenso Zuständigkeiten im Bereich der Vollziehung (Art 16 Abs 3 Statut). In beiden Fällen ist es dem Staat jedoch jederzeit möglich, die Delegierung mit späteren Gesetzesbestimmungen zurückzunehmen bzw detaillierte Vorgaben für deren Ausübung zu setzen. Die Region, der ebenfalls Gesetzgebungs- und Vollziehungsbefugnisse zukommen (siehe insbesondere Art 4, 5 und 6 Statut), delegiert in der Regel ihre Vollziehungsbefugnisse an die autonomen Provinzen (Art 18 Abs 1 Statut, Regionalgesetz Nr 3/2003). Da sich der Regionalrat als Gesetzgebungsorgan der Region aus den Mitgliedern der beiden Landtage zusammensetzt (Art 25 Abs 1 ASt), steht den beiden autonomen Provinzen indirekt der Weg einer politisch konzertierten Gesetzgebung auf regionaler Ebene offen.

Die im Statut festgelegten autonomen Kompetenzen in Gesetzgebung und Verwaltung werden im Wege von Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut näher ausgeführt und ergänzt und zugleich im Verhältnis zu den staatlichen Zuständigkeiten genauer abgegrenzt. Die Durchführungsbestimmungen entstehen als atypische Rechtsquelle in einem Verfahren, in dem ein Interessenausgleich zwischen der staatlichen und der autonomen Ebene stattfindet und können nur im selben Verfahren geändert werden. Damit verfügen sie über eine besondere passive Widerstandskraft gegenüber späteren (staatlichen) Gesetzesbestimmungen. Der Umfang der autonomen Kompetenzen ergibt sich folglich aus der Kombination der im Statut definierten Sachbereiche und den Regelungen der Durchführungsbestimmungen, die häufig auch eine Koordinierung und Kooperation mit dem Staat in der Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten vorsehen, etwa in Form einer Stellungnahme oder Zustimmung sowie aus der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, vor dem sowohl die autonomen Provinzen als auch der Staat ein Normenkontrollverfahren im Wege einer direkten Verfassungsbeschwerde einleiten können als auch ein Gericht im Wege einer indirekten Verfassungsbeschwerde.

¹⁴ Unterschiede sind auf das Minderheitenschutzsystem in Südtirol zurückzuführen, zB hinsichtlich der Zuständigkeit Südtirols im Bereich Fernsehen und Radio (siehe dazu unter Teil III, IV.B.).

Hinsichtlich der aufgrund von Art 10 Verfassungsgesetz Nr 3/2001 zukommenden neuen Zuständigkeiten ist festzuhalten, dass es sich aufgrund der umfangreichen Sonderautonomie um wenige Sachbereiche handelt, in denen eine konkurrierende und somit unter den Vorgaben der wesentlichen Grundsätze der Staatsgesetzgebung weitere Gesetzgebungsbefugnis (vgl Art 117 Abs 3 Verf) hinzugekommen ist. Angeführt werden können etwa: internationale Beziehungen der Regionen und ihre Beziehungen zur Europäischen Union, Außenhandel, Arbeitsschutz und -sicherheit, wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation der Produktionszweige, Ernährung. In diesen Bereichen verfügen die autonomen Provinzen zwar gemäß Art 117 Abs 6 Verf auch über die Verordnungsbefugnis, die Verwaltungsbefugnisse sind jedoch mit Durchführungsbestimmung zum Statut zu übertragen (Urteil 236/2004; Art 11 Gesetz Nr 131/2003). Zudem stehen diese neuen Zuständigkeiten auch unter den Vorgaben der staatlichen Regelungen in Ausübung der ausschließlichen staatlichen Gesetzgebungs- und Verordnungszuständigkeit, die in einer Reihe von Sachbereichen, ua Schutz des Wettbewerbs, Zivilrecht, Umweltschutz und Schutz des Ökosystems (so genannte transversale Zuständigkeiten) dem Landesgesetzgeber auch Details vorgeben oder ihn von einer Regelung ausschließen können. Zuletzt ist festzuhalten, dass sich insgesamt die ausschließlichen staatlichen Kompetenzen aufgrund ihres Ausschließlichkeitscharakters als sehr einschneidend auch für den Umfang der statutarischen Kompetenzen erwiesen haben und diesen Eingriffen nur im Wege ausdrücklicher Regelungen in Durchführungsbestimmungen zum Statut standgehalten werden kann.

3. Zusammenfassung

Die Kompetenzen der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Provinz Trient ergeben sich in erster Linie aus den besonderen verfassungsrechtlichen Regelungen des Statuts und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Die in der Verfassung enthaltene Kompetenzverteilung zwischen Staat und Regionen sollte grundsätzlich nur insofern zum Tragen kommen, als sie ein Mehr an Autonomie als über die im Statut geregelte Autonomie in Gesetzgebung und Vollziehung hinausgehend bedeutet. Der Charakter der Ausschließlichkeit der staatlichen Gesetzgebungskompetenzen gemäß Art 117 Abs 2 Verf, insbesondere der transversalen Materien hat jedoch zur Folge, dass verschiedene statutarischen Kompetenztatbestände inhaltlich im Wege der Schranken stark beschnitten werden und eine Reihe von Regelungsgegenständen in die alleinige Zuständigkeit des Staates gezogen werden.

Teil II: Kompetenzen der beteiligten Länder – Tirol

Die folgende, nach Kompetenzfeldern gegliederte Auflistung soll Aufschluss darüber liefern, in welchen Bereichen dem Land Tirol Gesetzgebungskompetenzen eingeräumt sind und in welcher Form von dieser auch Gebrauch gemacht wurde. Dabei soll der Gegenstand der Gesetze kurz erklärt und die kompetenzrechtliche Grundlage näher dargestellt werden. Teilweise bedarf es beim Punkt „Zuständigkeiten“ näherer Erläuterungen, ebenso wird darauf Bezug genommen, in welchen Bereichen das Land Tirol privatwirtschaftlich agiert.

I. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht

A. Landesverfassungsrecht

Tiroler Landesordnung 1989 (LGBl 61/1988 idF LGBl 133/2019)

- » **Gegenstand:** Landesverfassung Tirols.
- » **Zuständigkeit:** Die Befugnis des Landesgesetzgebers zur Erlassung der Verfassung des Landes ergibt sich aus der den Ländern als Gliedstaaten zustehenden Verfassungsautonomie. Zahlreiche Bestimmungen der Bundesverfassung begrenzen allerdings diese Verfassungsautonomie. Art 99 Abs 1 B-VG schreibt beispielsweise vor, dass die Landesverfassung durch Landesverfassungsgesetz zu erlassen ist, und dass durch sie die Bundesverfassung nicht berührt werden darf. Einzelne Regelungen haben eine besondere verfassungsrechtliche Deckung in bestimmten bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften.¹⁵

Landesverfassungsgesetz vom 18. November 1992 über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl 17/1993)

- » **Gegenstand:** Bestimmungen zu einer Integrationskonferenz der Länder, der Einrichtung eines Ausschusses für Föderalismus und europäische Integration sowie Informationspflichten der Landesregierung bei Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration. Es handelt sich dabei um das gegenwärtig einzige Landesverfassungsgesetz außerhalb der Stammurkunde der TLO 1989.
- » **Zuständigkeit:** Das Länderbeteiligungsverfahren wurde im Jahr 1992 durch eine B-VG-Novelle, BGBl I 276/1992 in Art 10 Abs 4 bis 6 B-VG verankert. Die Regelungen wurden später geringfügig modifiziert in den durch das EU-Begleit-BVG¹⁶ geschaffenen Art 23d B-VG übernommen.
- » **Anmerkung:** Die näheren Bestimmungen über das Verfahren in Bezug auf die Abgabe einheitlicher Stellungnahmen der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art 15a B-VG) festgelegt.

B. Landesgesetze

Tiroler Auskunftspflichtgesetz (LGBl 4/1989 idF LGBl 130/2013)

- » **Gegenstand:** Regelung der Auskunftspflicht von Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der übrigen durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper im Rahmen ihres Wirkungsbereiches, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

¹⁵ So beruht etwa Art 29 (Bewerbung um ein Mandat, Beginn und Ausübung des Mandates) weitgehend auf der Ermächtigung des Art 95 Abs 5 zweiter Satz B-VG sowie Art 42 (Anfechtung von Landesgesetzen durch Abgeordnete) auf der Ermächtigung des Art 140 Abs 1 Z 3 B-VG.

¹⁶ BGBl 1013/1994.

- » **Zuständigkeit:** Art 20 Abs 4 B-VG – auf Basis des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes des Bundes (BGBl 286/1987 idF BGBl 158/1998) wurde in Tirol das genannte Ausführungsgesetz beschlossen.
- » **Anmerkung:** Die Auskunftspflicht gilt für die in der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung tätigen Organe der Länder. Allerdings ist mit dem Entwurf über ein Informationsfreiheitsgesetz aktuell ein einheitliches Bundesgesetz geplant und wäre damit ein Außerkrafttreten des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes verbunden.¹⁷

Gesetz vom 22. November 1984 über die Verwendung der Vergütungen von bestimmten Aufsichtsratsmitgliedern (LGBl 10/1985 idF LGBl 27/1990)

- » **Gegenstand:** Abbau von Politikerprivilegien – Vergütungen oder Sitzungsgelder, die einem Mitglied der Landesregierung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer AG oder GmbH, an denen das Land beteiligt ist, gebühren, fließen dem Land zu.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (Verfassungsautonomie hinsichtlich der Regelungen von Nebeneinkommen der Mitglieder der Landesregierung).¹⁸

Gesetz, mit dem die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung aufgelöst wird und die Rechtsbeziehungen der Hypo Tirol Bank AG zum Land Tirol geregelt werden (LGBl 152/2018)

- » **Gegenstand:** Auflösung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und weitere Verwaltung der Anteilsrechte durch die Landesregierung im Rahmen des Landesvermögens als Träger von Privatrechten.
- » **Zuständigkeit:** Für Fragen der öffentlich-rechtlichen Errichtung, Einrichtung und Bestellung der Organe („Organisation“) ist das Land in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig (Art 15 Abs 1 B-VG).¹⁹ In die Organisationskompetenz der Länder fällt auch das genannte Gesetz.

Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften (LGBl 11/1977 idF LGBl 11/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und 10 B-VG.
- » **Anmerkung:** Festlegung der Bezirkssprengel erfolgt durch VO der LReg (Art 15 Abs 11 B-VG auf Basis der B-VG-Novelle BGBl I 14/2019)

Tiroler Bezügegesetz 1995 (LGBl 23/1995 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Bezüge von Landtagsabgeordneten, Mitgliedern der Landesregierung und des Landeshauptmannes.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (zu beachten ist jedoch das BezügebegrenzungsBVG).

Gesetz über die Bezüge der Funktionäre von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Gemeinde-Bezügegesetz)

- » **Gegenstand:** Regelung der Bezüge von Bürgermeistern und übrigen Mitgliedern der Gemeinderäte in Tirol (vor 1998).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und Art 115 Abs 2 B-VG (zu beachten ist jedoch das BezügebegrenzungsBVG).

Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (LGBl 25/1998 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Bezüge von Bürgermeistern und übrigen Mitgliedern der Gemeinderäte in Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und 115 Abs 2 B-VG (zu beachten ist wiederum das BezügebegrenzungsBVG).

Tiroler Datenverarbeitungsgesetz (LGBl 143/2018)

- » **Gegenstand:** Anpassungen im Landesrecht im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung und Regelung des Umgangs mit Daten durch das Land Tirol und anderer Verantwortlicher.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (soweit Materienkompetenzen betroffen sind); Art 15 Abs 1 bzw Art 115 Abs 2 B-VG (als Ausfluss der Organisationskompetenz des Landes in Bezug auf die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich).

Tiroler Ehrungsgesetz (LGBl 6/2010 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur zulässigen Übermittlung von Meldedaten zum Zweck von Ehrungen, wie Jubiläen oder Geburtstage, gemäß § 20 Abs 3 Meldegesetz 1991.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2015 (LGBl 79/2005 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vom 26. Juni 2013 (ÄnderungsRL).
- » **Zuständigkeit:** Die Kompetenz zur Umsetzung der ÄnderungsRL ist zwischen dem Bund und den Ländern geteilt. Für den Bund ergibt sich diese zum einen aus der Zivilrechtskompetenz, wonach er für die Umsetzung bei privatrechtlich organisierten öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder (zB Gesellschaften, Vereine) zuständig ist und zum anderen aus seiner Organisationskompetenz im Hinblick auf öffentliche Stellen im Bundesbereich. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus der Organisationskompetenz, wonach die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich aufgrund von Art 15 Abs 1 bzw Art 115 Abs 2 B-VG den Ländern zukommt.
- » **Anmerkung:** Die Informationserstellung und -bereitstellung ist auch Ausfluss der privatwirtschaftlichen Leistungsverwaltung, da das Gesetz einerseits auch Einrichtungen der Länder (Fonds, Anstalten etc) verpflichtet, andererseits die Unterscheidung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe nicht relevant ist. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Erstellung bzw Bereitstellung einer Information, handelt es sich um eine Tätigkeit in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

Tiroler Gemeindewahlordnung – TGWO 1994 (LGBl 88/1994 idF LGBl 116/2020)

- » **Gegenstand:** Dieses Gesetz regelt die Wahl der Gemeindeorgane in den Tiroler Gemeinden (mit Ausnahme Innsbrucks).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG, Art 115 Abs 2 B-VG, Art 75 TLO. Insbesondere sind auch die Vorgaben des Art 117 B-VG zu beachten.

Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011 (LGBl 120/2011 idF LGBl 116/2020)

- » **Gegenstand:** Dieses Gesetz regelt die Wahl des Gemeinderates, des Bürgermeisters, des Stadtsenates und der Ausschüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck.
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, die Wahlen des Gemeinderates, des Bürgermeisters und der weiteren Mitglieder des Stadtsenates (Stadträte) sowie der gemeinderätlichen Ausschüsse zu regeln, stützt sich auf Art 115 Abs 2 erster Satz B-VG, wonach die Landesgesetzgebung, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, das Gemeinderecht nach den in den Art 116 bis 120 B-VG festgelegten Grundsätzen zu regeln hat. Nach Art 117 Abs 6 zweiter Satz B-VG kann der Landesverfassungsgesetzgeber die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindebürger vorsehen (§ 1 Abs 3 IWO 2011).

Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetz (LGBl 34/2019 [WV])

- » **Gegenstand:** Normierung verschiedenster Würdigungen aufgrund hervorragenden öffentlichen oder privaten Wirkens.
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landes zur Normierung der Grundlage von Auszeichnungen für Verdienste um das Land und die Gemeinden stützt sich auf Art 15 Abs 1 B-VG. Der VfGH hat bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 2066/1950 klargestellt, dass die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land

¹⁷ 95/ME XXVII. GP.

¹⁸ Ein allfälliges Verhältnis zum Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl 64/1997 idF BGBl I 166/2017 (BezügebegrenzungsBVG) ist schon deshalb nicht gegeben, weil dieses Gesetz erst im Jahr 1997 in Kraft getreten ist.

¹⁹ Siehe dazu Pernthaler, Die föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken für die Länder (1988) 37.

oder für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, der Landesgesetzgebung zustehen. In der B-VG-Novelle 1974 ist darüber hinaus in Art VIII verfassungsgesetzlich klargestellt worden, dass unter anderem Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen Titel und Ehrenzeichen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

Tiroler COVID-19-Gesetz (LGBl 51/2020 idF LGBl 116/2020)

- » **Gegenstand:** Anpassungen im Landesrecht aufgrund der COVID-Pandemie in horizontaler Hinsicht.
- » **Zuständigkeit:** ergibt sich im Wesentlichen aus Art 12 Abs 1 B-VG, Art 14a Abs 1 B-VG, Art 15 Abs 1 B-VG, Art 21 Abs 1 B-VG, Art 115 Abs 2 und Art 136 Abs 1 B-VG.

Tiroler Feuerpolizeiordnung (LGBl 111/1998 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, die Sicherheitsmaßnahmen nach einem Brand sowie die Ermittlung der Brandursachen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Eine Zuständigkeit des Bundes besteht nur insoweit, als solche Maßnahmen Wesensbestandteil eines in seine Zuständigkeit fallenden Kompetenzbereichs sind, was dann der Fall ist, wenn die technische Eigenart der Materie oder Einrichtung eine Trennung an sich verbietet.²⁰

Gesetz vom 13. November 1951 über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds (LGBl 1/1952)

- » **Gegenstand:** Bildung eines „Gemeindeausgleichsfonds“ zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände als zweckgebundenes Vermögen.
- » **Zuständigkeit:** § 12 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 12 Abs 3 Z 5 FAG 2017.

Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (LGBl 33/2006 idF LGBl 117/2020)

- » **Gegenstand:** Dieses Gesetz regelt – ohne die Zuständigkeit des Bundes zu berühren – die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen (Einsatzleiter; Einsatzkoordinator; Landeswarnzentrale; Schutz- und Notfallpläne etc).
- » **Zuständigkeit:** Die (hoheitlichen) Zuständigkeiten der Länder auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung umfassen nach Art 15 Abs 1 B-VG damit sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes übertragen wurden. Soweit Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung betroffen sind, stützt sich das Gesetz auf Art 17 B-VG (etwa § 23).
- » **Anmerkung:** Inhaltlich umfasst die Katastrophenbekämpfung alle Angelegenheiten der Koordination der Rettung aus der Katastrophe, der Abwehr von Sachschäden und der Herstellung des Zustandes, wie er vor dem Eintritt der Katastrophe bestanden hatte. Die Regelungen sind demnach verwaltungspolizeilicher und nicht sicherheitspolizeilicher Natur. Dies schließt auch Bestimmungen über die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung mit ein. Die Zuständigkeit zur Regelung der Katastrophenbekämpfung bezieht sich sowohl auf organisatorische Gesichtspunkte als auch auf die inhaltliche Abwicklung der Katastrophenbekämpfung. Zur Katastrophenbekämpfung zählt auch die Anwendung von Zwangsbefugnissen oder die Heranziehung fremden Grundeigentums, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Katastrophenbekämpfung umfasst alle begleitenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten und ein weiteres Ausgreifen der Katastrophensituation nach Möglichkeit zu verhindern. Daher können auf der Grundlage dieser Kompetenz auch Verkehrsbeschränkungen angeordnet oder bestimmte Landesteile gesperrt werden.²¹

²⁰ Vgl VfSlg 2192/1951 hinsichtlich des Forstwesens, VfSlg 5672/1968 hinsichtlich des Bergwesens sowie Bernard, Die Feuerpolizei in verfassungsrechtlicher Sicht, ÖJZ 1972, 225 ff.

²¹ Vgl Bußjäger, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat (2003) 46.

Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (LGBl 97/1998 idF LGBl 159/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung der Kranken- und Unfallfürsorge für Landesbeamte und Landeslehrer.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG.

Tiroler Brexit-Begleitgesetz (LGBl 35/2019 idF LGBl 80/2020)

- » **Gegenstand:** Schaffung begleitender Regelung infolge des Austrittes des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU; Vermeidung von Härtefällen im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG und Art 21 Abs 1 B-VG.

Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003 (LGBl 75/2003 idF LGBl 32/2017)

- » **Gegenstand:** Regelungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 B-VG (hinsichtlich der organisationsrechtlichen Bestimmungen), Art 21 Abs 2 B-VG (hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind).

Tiroler Jugendgesetz (LGBl 4/1994 idF LGBl 51/2020)

- » **Gegenstand:** Normierung von Regelungen zum Schutz und der Förderung der Jugend (Jugendberatungsdienst, Regelung der Förderbedingungen etc.)
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines entsprechenden Jugendgesetzes ergibt sich aus den Art 15 Abs 1 und 17 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Der Schutz der Jugend vor sittlicher und körperlicher Gefährdung (Art 9 Abs 1 2 TLO 1989) ist eine durch die Landesverfassung vorgegebene Aufgabe des Landes Tirol. Diese Verfassungsbestimmung ist nicht bloß ein Bekenntnis des Landes zum Jugendschutz, sondern eine soziale Staatszielbestimmung. Aus dieser können zwar keine subjektiven Rechte abgeleitet werden, sie bildet aber einen konkreten Handlungsauftrag für die Gesetzgebung und die gesamte (hoheitliche und privatwirtschaftliche) Vollziehung des Landes Tirol. Die Regelung der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten des Landes im Rahmen des Jugendberatungsdienstes und der Förderung der Jugend basieren auf der Kompetenzgrundlage im Art 17 B-VG.

Tiroler Dienstleistungsgesetz (LGBl 124/2011 idF LGBl 51/2020)

- » **Gegenstand:** Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Bereich der Tiroler Landesrechtsordnung (LGBl 131/2018 idF LGBl 20/2020)

- » **Gegenstand:** Festlegung einer begleitenden Regelung zur Durchführung bestimmter Rechtsvorschriften der Europäischen Union (insbesondere des „Nagoya-Protokolls“ über den Zugang zu genetischen Ressourcen usw).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (im Rahmen der Landwirtschaft) bzw Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG (hinsichtlich des Krankenanstaltenbereichs).
- » **Anmerkung:** Es ist nicht von Belang, ob die entsprechenden Tätigkeiten der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind oder von privaten Personen oder Einrichtungen ausgehen.

Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH (LGBl 87/1997)

- » **Gegenstand:** Aufgabenübertragung (Organisation, Planung, und Betreuung im Bereich der EDV und der elektronischen Kommunikation) vom Amt der Landesregierung auf eine eigens gegründete GmbH und Zuweisung von Landesbediensteten.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 B-VG, hinsichtlich der Zuweisung von Landesbediensteten Art 21 B-VG.
- » **Anmerkung:** Die Auftragsvergabe erfolgt anstelle der Landesregierung. Hier vertritt die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH das Land Tirol als Träger von Privatrechten.

Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 (LGBl 64/2005 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Regelung zum Karenzurlaub, der Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Dienstzeit für Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.²²

Tiroler Gemeindebeamten-Gesetz 1970 (LGBl 9/1970 WV idF LGBl 13/2021)

- » **Gegenstand:** Regelung des Dienstrechts der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Gemeinde- und Gemeindeverbandsbediensteten (mit Ausnahme der Stadt Innsbruck).
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Tiroler Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (LGBl 98/1998 WV idF LGBl 158/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung der Kranken- und Unfallfürsorge (Anspruchsberechtigung, Leistungen, etc).
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gesetz vom 17. November 2004 über die Gleichbehandlung im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005) (LGBl 2/2005 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Einrichtung einer Gleichbehandlungskommission, einer Gleichbehandlungsbeauftragten etc – Anlehnung an Bestimmungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG, hinsichtlich der organisationsrechtlichen Bestimmungen ist Art 15 Abs 1 iVm Art 115 Abs 2 B-VG einschlägig, hinsichtlich der Verweisung auf das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 und der darin enthaltenen Schadenersatz- und zivilverfahrensrechtlichen Bestimmungen Art 15 Abs 9 B-VG.

Tiroler Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (LGBl 51/1990 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Dieses Gesetz regelt die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit Ausnahme der Bediensteten in jenen Betrieben der Gemeinden und der Gemeindeverbände, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebliche Vertretungen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften bestehen.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (LGBl 119/2011 idF LGBl 14/2021)

- » **Gegenstand:** Dieses Gesetz gilt grundsätzlich für alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehen (Vertragsbedienstete).
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Innsbrucker Gemeindebeamten-Gesetz 1970 (LGBl 44/1970 WV idF LGBl 15/2021)

- » **Gegenstand:** Umfassende Regelung des Dienstrechts der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Innsbruck stehenden Bediensteten (Beamten), gleichgültig, ob sie behördliche Aufgaben zu besorgen haben oder nicht.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gesetz vom 6. November 2002 über die Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG (LGBl 6/2003)

- » **Gegenstand:** Ausgliederung des Liegenschaftsvermögens der Stadt Innsbruck in die im Gesetz genannte GmbH & Co KG und Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck. Die Ausgliederung wird durch Art 116 Abs 2 B-VG ermöglicht.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und Art 21 (hinsichtlich der Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck) B-VG.

Gesetz vom 25. November 1993 über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG (LGBl 12/1994 idF LGBl 12/2002)

- » **Gegenstand:** Normierung einer Zuweisungsmöglichkeit für Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die bei den Stadtwerken Innsbruck, der Stadtentwässerung (Kanalsystem), der Abwasserreinigung (Klärwerk) und der Abfallentsorgung (Müllabfuhr) der Landeshauptstadt Innsbruck beschäftigt sind, an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und Art 21 (hinsichtlich der Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck) B-VG.

Gesetz vom 6. November 2002 über die Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (LGBl 7/2003)

- » **Gegenstand:** Normierung einer Zuweisungsmöglichkeit für Bedienstete der Stadt Innsbruck, die im Innsbrucker Sozialfonds, im Sozial- und Gesundheitssprengel Innsbruck-Stadt, im Verein Wohnungslosenhilfe Innsbruck und in den Kinderheimen beschäftigt sind, an die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und Art 21 (hinsichtlich der Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck) B-VG.

Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (LGBl 35/2003 idF LGBl 16/2021)

- » **Gegenstand:** Regelung des Dienstrechts (Pflichten, Entlohnung, Urlaub, Beendigung etc.) für alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck stehen (Vertragsbedienstete).
- » **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG.

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (LGBl 48/2010 idF LGBl 80/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung der Grundsätze, Organisation, Aufgaben und Kostenträgerschaft der Kinderbetreuung in Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich hinsichtlich der Regelungen über die Kinderbetreuungseinrichtungen aus Art 14 Abs 4 lit b B-VG. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der im 4. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zu den Anstellungserfordernissen der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich aus Art 14 Abs 3 lit d B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind. Die Bestimmungen des 7. Abschnitts über die Tagesbetreuung stützten sich vor der B-VG-Novelle, BGBl I 14/2019, auf Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG, nunmehr (aufgrund des Entfalls dieser Ziffer) auf Art 15 Abs 1 B-VG. Die Regelungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung stützen sich auf Art 17 B-VG. Dies betrifft im Wesentlichen die Bestimmungen bezüglich Förderungen bzw Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 38 ff).
- » **Anmerkung:** Mit diesem Gesetz erfolgte auch die Umsetzung der Vorgaben zweier Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, nämlich der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, LGBl 13/2009 (zuletzt geändert mit LGBl 41/2018), sowie der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG

²² Siehe Bußjäger, Bemerkungen zur Neuregelung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Dienstrechts der öffentlich Bediensteten, JBl 1999, 773 (776), der davon ausgeht, dass Art 21 Abs 1 B-VG auch zivilrechtliche Bestimmungen (bezogen auf das Dienstvertragsrecht der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) miteinschließt. Die ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über den Karenzurlaub für Väter (Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005), GZ 236/05, XIV. GP, 23 gehen dennoch davon aus, dass sich die zivilrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes auf Art 15 Abs 9 B-VG stützen.

über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl 64/2009. Die letztgenannte Vereinbarung ist für Tirol mittlerweile außer Kraft getreten.

Gesetz vom 30. Juni 2004, mit dem die Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck beendet (LGBl 70/2004)

- » **Gegenstand:** Auflösung der städtischen Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Beamte zum Zwecke der Überführung der Anspruchsberechtigten in das System der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA).
- » **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG.

Kundmachung der Landesregierung vom 26. Mai 1988 über die Wiederverlautbarung des Landesbeamtengesetzes 1994 (LGBl 65/1988 idF LGBl 11/2021)

- » **Gegenstand:** Regelung des Dienstrechts der Landesbeamten. Dazu zählen jene Personen, die vor dem 1. Jänner 2007 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und bis zur Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land Tirol ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gesetz über das Dienstrecht der Bediensteten des Landes Tirol (Landesbedienstetengesetz); LGBl 2/2001 idF LGBl 12/2021

- » **Gegenstand:** Regelung des Dienstrechts der Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Vertragsbedienstete) zum Land Tirol stehen.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809 (LGBl 37/2019)

- » **Gegenstand:** Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Es handelt sich um einen selbstständigen Fonds, der vom Land übertragene Agenden der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt.

Gesetz vom 17. November 2004 über die Tiroler Landeshymne (LGBl 3/2005 idF LGBl 32/2007)

- » **Gegenstand:** Verankerung der Tiroler Landeshymne auf einfachgesetzlicher Ebene sowie Verwaltungsstrafbestimmung zum Schutz der Landeshymne.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Regelungen über die Landessymbole gehören materiell gesehen zum Landesverfassungsrecht (vgl Art 6 Abs 4 TLO 1989).

Gesetz vom 29. Mai 1970 über den Tiroler Adler-Orden (LGBl 49/1970 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Regelungen über die Verleihung des Tiroler Adler-Ordens.
- » **Zuständigkeit:** Annexmaterie („Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, steht der Landesgesetzgebung zu.“).²³

²³ VfGH 12.12.1950, K II-3/50/14 (vgl BGBl 46/1951).

Gesetz vom 7. Oktober 1998 über Untersuchungsausschüsse (LGBl 105/1998 idF LGBl 150/2012)

- » **Gegenstand:** Regelungen über die Einsetzung und Durchführung von Untersuchungsausschüssen in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG sowie Art 15 Abs 9 B-VG in Bezug auf strafrechtliche Bestimmungen.

Gesetz vom 30. Juni 1999 über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit (LGBl 44/1999 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung des Verfahrens in Fällen der Unvereinbarkeit nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz des Bundes bezogen auf Mitglieder des Landtags, Mitglieder der Landesregierung sowie den Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in der Landeshauptstadt Innsbruck.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und 95 Abs 5 iVm Art 59b B-VG. Maßgeblich sind auch die entsprechenden verfassungsgesetzlichen Regelungen im Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (siehe §§ 2, 3, 3a, 6a Abs 2 und 10).²⁴

Gesetz vom 7. Februar 2001 über die Anhebung des Pensionsalters für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung (LGBl 26/2001 idF LGBl 76/2003)

- » **Gegenstand:** Mit dem Gesetz wird für Mitglieder (ehemalige Mitglieder) des Landtages und der Landesregierung, die nach den bestimmten Übergangsregelungen noch einen Pensionsanspruch erwerben können, das Pensionsantrittsalter schrittweise von 55 Jahre auf 65 Jahre angehoben.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

Gesetz vom 30. September 2009 über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg und die Instandhaltung der Grenzzeichen (LGBl 91/2009 idF LGBl 32/2017)

- » **Gegenstand:** Die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol vom 30. September 1967 über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen, LGBl 7/1968, wird idF LGBl 91/2009 als einfaches Landesgesetz in Kraft gesetzt.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.²⁵

Gesetz vom 15. Mai 2014 über den Tiroler Landesvolksanwalt (LGBl 66/2014 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Einrichtung des Landesvolksanwalts, dessen Aufgabenbereich Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen umfasst.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG sowie Art 148i B-VG (vgl auch Art 59 TLO 1989).

Gesetz vom 6. Mai 2015 über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015

- » **Gegenstand:** Bestimmungen über die Geschäftsführung des Tiroler Landtags.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (vgl auch Art 26 Abs 1 TLO 1989).
- » **Anmerkung:** Hinsichtlich des Zustandekommens und der Rechtsform der Geschäftsordnungen der Landtage enthält die Bundesverfassung keine Regelungen. Jedoch sind einzelne Vorgaben in Bezug auf die Geschäftsführung der Landtage zu beachten (zB Art 96 Abs 2, 99 Abs 2 und 105 Abs 3 B-VG).²⁶

²⁴ EriRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit geändert wird, GZ 152/14, XIV. GP, 1.

²⁵ Vgl dazu Ranacher, Art 2 TLO, in Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 52 (57) mwN („die Festlegung von Landesgrenzen innerhalb des Bundesgebiets und ihres Verlaufes sowie die Vermarkung [fällt] in die Kompetenz der Länder“); einschränkender Koja, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer 2 (1988) 60, der davon ausgeht, dass aufgrund des Art 3 Abs 2 B-VG nicht von einer „echten“ Gesetzgebung iSd Art 15 B-VG ausgegangen werden könne. EriRV zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg und die Instandhaltung der Grenzzeichen, GZ 462/9, XV. GP, 2.

²⁶ Vgl Schramek, Art 26 TLO 1989, in Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) 331 (332 f).

Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 (LGBl 23/1998 idF LGBl 9/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung der Bezüge der Mitglieder der Landesregierung und des Landtags.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG sowie das BezügebegrenzungsBVG, soweit entsprechend den darin festgelegten Grundsätze Ausführungsbestimmungen geschaffen werden.
- » **Anmerkung:** Der Anspruch auf Bezüge von Abgeordneten und Mitgliedern der Landesregierung wird dem Grunde nach in der TLO 1989 festgelegt (Art 33 und 55).

Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 (LGBl 125/2013 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend Verlautbarungen im Landesgesetzblatt und Bote für Tirol und deren Kundmachungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Gemäß Art 97 Abs 1 B-VG ist zu einem Landesgesetz die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

Tiroler Landesrechnungshofgesetz (LGBl 18/2003 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Nähere Bestimmungen insbesondere betreffend Aufgaben, Ziele, Befugnisse und Organisation » des Landesrechnungshofes ergänzend zu den Art 67 ff TLO 1989.
- Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG und Art 127c B-VG
- » **Anmerkung:** Eine Pflicht für die Länder zur Schaffung eigener Einrichtungen der finanziellen Kontrolle ergibt sich aus Art 127c B-VG nicht.

Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (LGBl 148/2012 idF LGBl 8/2021)

- » **Gegenstand:** Im Wesentlichen Regelungen betreffend Organisation und Dienstrecht des Landesverwaltungsgerichts Tirol.
- » **Zuständigkeit:** hinsichtlich der Organisation des Landesverwaltungsgerichts aus Art 10 Abs 1 Z 1 iVm Art 136 Abs 1 B-VG sowie hinsichtlich der dienstrechtlichen Regelungen aus Art 21 Abs 1 B-VG.

Tiroler Landeswappengesetz (LGBl 61/2006 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Geregelt werden insbesondere das Recht zur Führung sowie die Gestattung der (würdigen) Verwendung des Landeswappens.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG sowie Art VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wonach „Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen“ in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

Tiroler Landtagswahlordnung 2017 (LGBl 74/2017 idF LGBl 116/2020)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Wahl des Landtages in Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Art 95 B-VG (vgl auch Art 17 TLO).

Tiroler Notifikationsgesetz (LGBl 43/1999 idF LGBl 21/2019)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend das Notifikationsverfahren, dem Entwürfe oder wesentliche Änderungen von technischen Vorschriften, für die nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 eine Notifikationspflicht besteht, zu unterziehen sind.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (von der Gesetzgebungskompetenz sind die Informationsverfahren jener technischen Vorschriften erfasst, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder Vollziehung des Landes Tirol erlassen werden.)

Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012

- » **Gegenstand:** Regelung der Parteien- und Klubförderung sowie von Spenden an politische und sonstigen wahlwerbende Parteien auf Landesebene.

- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (in Bezug auf Regelungen über Spenden auf Landesebene allerdings eingeschränkt durch § 6 Abs 10 Parteiengesetz 2012 [PartG]), im Übrigen Art 17 bzw (bezogen auf die Gemeindeebene) Art 116 Abs 2 B-VG (jedoch sind die Rahmenbeträge des § 3 PartG zu beachten)²⁷
- » **Anmerkung:** Die wohl hM ist der Ansicht, dass das Parteienrecht (jedoch nicht auch das Parteienförderungsrecht) einen Bestandteil bestimmter expliziter Bundeskompetenzen („Bundesverfassung“ [Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG] und „Vereinsrecht“ [Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG]) bildet mit einer gewissen Unklarheit hinsichtlich der verbleibenden Zuständigkeiten der Länder. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Länder im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie und unter Beachtung der Vorgaben aus dem PartG Regelungen über die Transparenz und Finanzierung politischer Parteien auf Landesebene erlassen.²⁸

Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz (LGBl 5/1993) und Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017 (LGBl 32/2017)

- » **Gegenstand:** Rechtsbereinigung iSv Reduzierung und Vereinfachung des Normenbestandes im Tiroler Landesrecht, die der Verbesserung der Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit der Rechtsordnung dient.
- » **Zuständigkeit:** Die Gesetze beziehen sich ausschließlich auf Rechtsvorschriften, die als Landesrecht in Geltung gestanden sind.

Tiroler Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (LGBl 3/2016)

- » **Gegenstand:** Entrichtung von Pensionsbeiträgen durch ehemalige Funktionäre und Bedienstete von Landes- und Gemeindeunternehmen.
- » **Zuständigkeit:** § 10 Abs 6 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

Tiroler Volksrechtsgesetz (LGBl 56/1990 idF LGBl 68/2020)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf der Grundlage der TLO 1989.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Die grundlegenden Festlegungen über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sind ihrer Natur nach Verfassungsrecht im materiellen Sinn und dementsprechend in der TLO 1989 geregelt.²⁹ Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch einfaches Landesgesetz.

Landesverfassungsgesetz vom 15. Mai 2002 über den Verlauf der Staatsgrenze bzw Landesgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ (LGBl 71/2002 idF BGBl I 2/2008)

Landesverfassungsgesetz vom 21. März 1990 über den Verlauf der Staatsgrenze (Landesgrenze) zwischen der Republik Österreich (Land Tirol) und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ (LGBl 25/1990 idF BGBl I 2/2008)

Landesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1978 über den Verlauf der Staatsgrenze (Landesgrenzen) zwischen der Republik Österreich (Land Tirol) und der Bundesrepublik Deutschland im Inn (LGBl 52/1978 idF BGBl I 2/2008)

Landesverfassungsgesetz vom 23. Mai 1972 über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Tirol) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (LGBl 53/1972 idF BGBl I 2/2008)

- » **Gegenstand:** Änderungen des Bundesgebietes, die zugleich eine Änderung des Landesgebietes sind.
- » **Zuständigkeit:** Art 3 Abs 2 B-VG idF vor der Novelle BGBl I 2/2008 sowie Art 2 Abs 2 TLO 1989 idF vor der Novelle LGBl 59/2011.

²⁷ Bußjäger, Rechtsfragen zum neuen Parteienrecht, ÖJZ 2013, 643 (646). Die ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012, GZ 561/12, XV. GP, 4 führen demgegenüber die §§ 3 und 6 Abs 10 PartG sowie im Übrigen Art 15 Abs 1 B-VG an. Bei den genannten Bestimmungen aus dem PartG dürfte es sich jedoch nicht um eigenständige Kompetenzbestimmungen handeln.

²⁸ Ausführlich hierzu Bußjäger, ÖJZ 2013, 644 ff.

²⁹ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Volksrechtsgesetzes, GZ 196/90, XI. GP, 15.

» **Anmerkung:** Alle vier Gesetze wurden mit LGBl 53/2017 von Landesverfassungsgesetzen in einfache Landesgesetze umgewandelt. Hintergrund dafür bildete die Novelle BGBl I 2/2008. Seit deren Inkrafttreten bedürfen Änderungen des Bundesgebietes, die zugleich Änderungen eines Landesgebietes sind nicht mehr übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes.

Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei im Gebiet der Stadt Innsbruck der Landespolizeidirektion übertragen wird (LGBl 28/1996 idF LGBl 94/2012)

» **Gegenstand:** Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei auf die Landespolizeidirektion.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 4 B-VG („paktierte Gesetzgebung“; vgl § 95 StVO auf Seite des Bundes).

Gesetz vom 10. Oktober 1991 über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl 104/1991 idF LGBl 138/2019)

» **Gegenstand:** Einrichtung von Lawinenkommissionen, denen Aufgaben als Gemeinde-Einsatzleitung sowie die Beurteilung der (örtlichen) Lawinensituation obliegen, in allen Gemeinden, in deren Gebiet die Gefahr des Eintrittes von Lawinenkatastrophen besteht.

» **Zuständigkeit:** Soweit die Tätigkeit der Lawinenkommission als Gemeinde-Einsatzleitung nach dem Katastrophenmanagementgesetz geregelt wird,³⁰ stellt Art 15 Abs 1 B-VG die maßgebliche Grundlage dar. Die §§ 6 Abs 1, 7 und 9 verpflichten das Land Tirol als Träger von Privatrechten und beruhen daher auf Art 17 B-VG.³¹

Landes-Feuerwehrgesetz (LGBl 92/2001 idF LGBl 144/2018)

» **Gegenstand:** Geregelt werden Organisation und Aufgaben der Feuerwehren.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

» **Anmerkungen:** Die Aufgaben der Brandverhütung und -bekämpfung werden im Allgemeinen dem Kompetenztatbestand Feuerpolizei (vgl Art 15 Abs 3 und Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG) zugeordnet.³² Eine Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Feuerwesens besteht nur insoweit, als solche Maßnahmen Wesensbestandteil eines in seine Zuständigkeit fallenden Kompetenzbereiches sind, was dann der Fall ist, wenn die technische Eigenart der Materie oder Einrichtung eine Trennung an sich verbietet („Annexmaterie“).³³ Weitere punktuelle Bundeskompetenzen im materienspezifischen Zusammenhang bestehen etwa im Eisenbahnrecht oder im gewerblichen Betriebsanlagenrecht.³⁴

Landes-Polizeigesetz (LGBl 60/1976 idF LGBl 161/2020)

» **Gegenstand:** Regelungen insbesondere von Angelegenheiten der örtlichen Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 („Sittlichkeitspolizei“; vgl Art 118 Abs 3 Z 8 B-VG) iVm Art 15 Abs 2 („örtliche Sicherheitspolizei“ sowie Art VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 (BGBl 444/1974 idF BGBl I 2/2008).

» **Anmerkung:** Der VfGH hat im Erkenntnis VfSlg 19.665/2012 klargestellt, dass Regelungen betreffend unerwünschte und die örtliche Gemeinschaft störende Erscheinungsformen des Bettelns eine Angelegenheit der „örtlichen Sicherheitspolizei“ sind.

Sammlungsgesetz 1977 (LGBl 40/1977 idF LGBl 26/2017)

» **Gegenstand:** Enthalten sind Regelungen betreffend die Durchführung von Sammlungen (jede an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus an eine Mehrzahl von Personen gerichtete Aufforderung zur Erbringung unentgeltlicher und freiwilliger Geld- oder anderer Sachleistungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke).

³⁰ Siehe bereits die Ausführungen oben zum Tiroler Katastrophenmanagementgesetz.

³¹ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, GZ 236/91, XI. GP, 11 ff.

³² Fuchs, Feuerwehrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 225 (229).

³³ Vgl VfSlg 2192/1951 hinsichtlich des Forstwesens (Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden; vgl allerdings die Ausführungsbestimmungen in der Tiroler Waldordnung) sowie VfSlg 5672/1968 hinsichtlich des Bergwesens. ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Feuerwehrgesetz 1970 geändert wird, GZ 139/1, GP, 2.

³⁴ Fuchs, Feuerwehrecht 229.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.³⁵

Tiroler Statistikgesetz (LGBl 78/2011 idF LGBl 138/2019)

» **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Landes- und Gemeindestatistik.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG iVm Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG („sonstige Statistik“ – „unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben“).

Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 (LGBl 26/2008 idF LGBl 138/2019)

» **Gegenstand:** Errichtung, Verwaltung, Aufsicht und Auflösung von Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes nicht hinausgehen, sowie (hoheitlicher) Vollzug dieser Bestimmungen.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 13 sowie – in Bezug auf zivilrechtliche Bestimmungen – Art 15 Abs 9 B-VG.

» **Anmerkungen:** Im Umkehrschluss aus Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG folgt, dass insoweit eine Landeskompetenz besteht, als es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen (oder schon vor dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung mit 1. Oktober 1925 von den Ländern autonom verwaltet wurden).³⁶

Soweit Stiftungen und Fonds Aufgaben der Hoheitsverwaltung erfüllen sollen, richtet sich die Zuständigkeit zur Übertragung dieser Aufgaben und zur Regelung ihrer Abwicklung nach der Zuständigkeit zur Gesetzgebung in der betreffenden Verwaltungsmaterie. Soweit aber Stiftungen und Fonds nicht Hoheitsaufgaben erfüllen, sondern die Geschäfte als Träger von Privatrechten besorgen sollen, gelten gemäß Art 17 B-VG die Kompetenzbestimmungen nicht.³⁷

Abzugrenzen ist davon auch das „Privatstiftungswesen“ als Bundeskompetenz gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG, das dadurch gekennzeichnet ist, dass die Förderung und Wahrung des Gemeinwohls kein Wesensmerkmal bildet.

Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 (LGBl 1/2005 idF LGBl 138/2019)

» **Gegenstand:** Gesetzliche Regelung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie der Frauenförderung für alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis zum Land Tirol stehenden Bediensteten und für Personen, die sich um die Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land Tirol bewerben.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 (hinsichtlich der organisationsrechtlichen Bestimmungen) sowie Art 21 Abs 1 B-VG.³⁸

Landes-Personalvertretungsgesetz (LGBl 58/1994 idF LGBl 138/2019)

» **Gegenstand:** Regelungen betreffend insbesondere Organisation, Tätigkeit und Wahlen der Personalvertretung.

» **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 und 2 B-VG.

Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz (LGBl 86/2016 idF LGBl 17/2021)

» **Gegenstand:** Geregelt wird das Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrpersonen an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und Art 21 Abs 1 B-VG.

³⁵ Vgl VfSlg 5573/1976 und 5576/1967.

³⁶ Vgl VfSlg 2668/1954.

³⁷ Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das OÖ Stiftungs- und Fondsgesetz, Blg 157/1988, XXIII. GP, 1.

³⁸ Auch hier gehen die ErlRV zum Entwurf eines Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005, GZ 235/05, XIV. GP, 43 davon aus, dass sich die zivilrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes auf Art 15 Abs 9 B-VG stützen. Vgl allerdings die Ausführungen oben in FN 8 zum Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005.

Tiroler Lehrer-Diensthohheitsgesetz 2014 (LGBl 75/2014 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthohheit über die Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen, für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen und für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.
- » **Zuständigkeit:** Art 14 Abs 4 lit a, 14a Abs 1 und 3 lit b, Art 14 Abs 2 zweiter Satz B-VG (iVm §§ 27 Abs 1a, 39 Abs 2 und 113d Abs 6 Landeslehrer Dienstrechtsgesetz, BGBl 302/1984 idF BGBl I 153/2020), Art 14a Abs 3 zweiter Satz B-VG (iVm § 68 Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen Dienstrechtsgesetz, BGBl 296/1985 idF BGBl I 168/2020) sowie Art 15 Abs 1 und Art 113 B-VG.

Tiroler Mutterschutzgesetz (LGBl 63/2005 idF LGBl 135/2020)

- » **Gegenstand:** Bestimmungen betreffend Mutterschutz (besondere Schutzmaßnahmen, Kündigungs- und Entlassungsschutz, Karenzurlaub, Teilzeitbeschäftigung) für Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen, sofern diese Dienstnehmerinnen nicht in Betrieben tätig sind.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.³⁹

Gesetz vom 12. Mai 2005 über die Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (LGBl 57/2005)

- » **Gegenstand:** Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 und Art 21 (hinsichtlich der Zuweisung von Landesbediensteten) B-VG.

Tiroler Reisegebührenvorschrift (LGBl 45/1996 idF LGBl 113/2011)

- » **Gegenstand:** Regelung des Anspruches auf Ersatz des Mehraufwandes, der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände durch eine Dienstreise, eine Dienstverrichtung im Dienstort, eine Dienstzuteilung oder eine Versetzung erwächst.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG.

Tiroler Sprengeltierärztegesetz (LGBl 73/1989 idF LGBl 75/1995)

- » **Gegenstand:** Dienstrechtliche Regelungen betreffend die Anstellung von Sprengeltierärzten.
- » **Zuständigkeit:** Art 21 B-VG.

C. Gemeinderecht

Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-G (LGBl 32/1984 idF LGBl 146/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der (nahezu ausschließlich privatwirtschaftlich tätigen) Gemeindeverbände, die für die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten verantwortlich sind.
- » **Zuständigkeit:** Art 116a Abs 2 B-VG iVm Art 12 Abs 1 Z 1 und Art 15 Abs 1 B-VG. Hinsichtlich der Übernahme von Bediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ergibt sich die Zuständigkeit aus Art 21 Abs 1 B-VG, hinsichtlich der Regelungen zu Verbindlichkeiten der Gemeindeverbände ist Art 15 Abs 9 B-VG die entsprechende Kompetenzgrundlage.⁴⁰

³⁹ Hier gilt das vorangehend Gesagte (FN 23 mit Verweis auf FN 8; vgl die ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Mutterschutzgesetzes, GZ 235/05, XIV. GP, 33, die ebenso auf Art 15 Abs 9 B-VG verweisen).

⁴⁰ Vgl dazu auch die ausführlichen Erläuterungen zur kompetenzrechtlichen Gemengelage in den ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein-Wörgl, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz (Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz), GZ 13/84, IX. GP, 2 f, die freilich auf die in Geltung befindliche Rechtslage anzupassen war.

Tiroler EVTZ-Gesetz (LGBl 55/2010 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Schaffung von Regelungen für eine wirksame Anwendung der EVTZ-Verordnung.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Über den Umfang der Zuständigkeit zur Regelung der EVTZ-Verordnung fanden Bund-Länder-Koordinationsitzungen statt. Es wurden neun EVTZ-Gesetze der Länder erlassen, der Bund hat bislang kein EVTZ-Gesetz beschlossen.⁴¹

Tiroler Gemeindeordnung 2001 (LGBl 36/2001 idF LGBl 116/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung des Gemeindewesens in Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Art 115 Abs 2 und 116b B-VG sowie Art 78 TLO.

Innsbrucker Stadtrecht 1975 (LGBl 53/1975 idF LGBl 110/2020)

- » **Gegenstand:** Umfassende Regelung der Organisation der Landeshauptstadt Innsbruck. Eine Statutarstadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch jene der Bezirksverwaltung zu besorgen. Für die restlichen Gemeinden Tirols gilt die Tiroler Gemeindeordnung.
- » **Zuständigkeit:** Art 115 Abs 2 B-VG („Gemeindeorganisation“). Grundsätzlich eröffnet das B-VG Gemeinden unter den in Art 116 Abs 3 B-VG normierten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag ein eigenes Statut verliehen zu bekommen. Bei der Verleihung ist der Landesgesetzgeber an die Grundsätze gemäß Art 116 bis 119a B-VG gebunden.
- » **Anmerkung:** Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck hatte allerdings schon lange vor Inkrafttreten des B-VG Bestand. In der Gemeindeverfassungsnovelle 1962, BGBl 205/1962, wurde schließlich normiert (§ 4), dass die bisherigen Städte mit eigenem Statut als solche bestehen bleiben.

D. Finanzrecht/Abgaben

Tiroler Abfallgebührengesetz (LGBl 36/1991)

- » **Gegenstand:** Bildung des gesetzlichen Rahmens für die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu erlassenden Abfallgebührenordnungen (ausschließliche Gemeindeabgabe).
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 und 5 F-VG 1948 iVm § 17 Abs 3 Z 4 F-AG (es handelt sich um eine weitergehende Ermächtigung des Landesgesetzgebers).

Tiroler Abgabengesetz (LGBl 97/2009 idF LGBl 46/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Erhebung und Erstattung von Landes- und Gemeindeabgaben (zB Grund- und Kommunalsteuer) sowie damit in Zusammenhang stehende strafrechtliche Bestimmungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG sowie Art 115 Abs 2 B-VG (hinsichtlich des Gemeindeorganisationsrechts). Die Erlassung strafrechtlicher Bestimmungen fällt nach dem Adhäsionsprinzip ebenfalls in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers (Art 15 Abs 9 B-VG).

Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 (LGBl 85/2003 idF LGBl 46/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung der Aufenthaltsabgabe zur Förderung des Tourismus.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 des F-VG 1948 iVm § 16 Abs 1 Z 6 FAG 2017.

⁴¹ Siehe dazu Bußjäger, Rechtsprobleme um den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, in Rosner/Bußjäger (Hg), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (2011) 525 (527 ff).

Tiroler Finanzzuweisungsgesetz (LGBl 7/2020)

- » **Gegenstand:** jährliche Finanzzuweisung des Landes an seine Gemeinden (Schlüsselzuweisung) aufgrund der seit Jahren steigenden Belastung der Gemeindehaushalte (Mindestsicherung, Grundversorgung, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe etc.).
- » **Zuständigkeit:** § 12 Abs 1 F-VG 1948.

Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz (LGBl 79/2019 idF LGBl 46/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung einer Freizeitwohnsitzabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG iVm § 16 Abs 1 Z 4 und Abs 2 des FAG 2017.

Tiroler Gebrauchsabgabengesetz (LGBl 78/1992 idF LGBl 110/2002)

- » **Gegenstand:** Gesetzliche Ermächtigung der Gemeinden, durch Verordnung des Gemeinderats für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Betriebe etc Abgaben einzuheben.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 und 5 F-VG 1948 iVm § 16 Abs 1 Z 13 FAG 2017.

Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 (LGBl 64/1987 idF LGBl 130/2013)

- » **Gegenstand:** Befreiung von der Grundsteuer für gewisse im Gesetz näher bezeichnete Bauten.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG 1948.
- » **Anmerkung:** Die Regelung des Verfahrens für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben und somit auch für die Grundsteuer fällt gemäß § 7 Abs 6 F-VG 1948 ab dem 1. Jänner 2010 in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Das Verfahrensrecht für die Erhebung von Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben wird nunmehr in der BAO geregelt. Für die Anordnung der Anwendbarkeit einer bestimmten Verfahrensregelung durch den Landesgesetzgeber bestand daher ab diesem Zeitpunkt kein Raum mehr.

Tiroler Hundesteuergesetz (LGBl 3/1980 idF LGBl 26/2017)

- » **Gegenstand:** Ermächtigung des Gemeinderates, für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, eine Abgabe (Hundsteuer) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG 1948. Nach dieser Verfassungsvorschrift werden ua die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs 3 bis 5 F-VG durch die Landesgesetzgebung geregelt. Nach der Rsp des VfGH⁴² darf die Landesgesetzgebung auch materielle Abgabenvorschriften iZm jenen Steuern erlassen, die sich auf eine bundesgesetzliche Ermächtigung im Rahmen des § 7 Abs 5 F-VG 1948 stützen. Die Erlassung der entsprechenden Verfahrensvorschriften fällt nach dem Adhäsionsprinzip ebenfalls in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 (LGBl 86/2005 idF LGBl 26/2017)

- » **Gegenstand:** Regelung einer Kulturförderungsabgabe (Abgabenbehörde, Verfahren, etc)
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 16 Abs 1 Z 10 FAG 2017. Bei der Kulturförderungsabgabe handelt es sich um eine ausschließliche Landesabgabe („Lustbarkeitsabgabe mit Zweckwidmung des Ertrages, insbesondere Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangseinrichtungen - zB Fernsehschilling“) nach § 16 Abs 1 Z 10 des FAG 2017.

Tiroler Fischereiabgabengesetz (LGBl 81/1996 idF LGBl 130/2013)

- » **Gegenstand:** Regelung der Fischereiabgabe für die Ausübung der Fischerei.

- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 16 Abs 1 Z 7 FAG (ausschließliche Landesabgabe).

Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz (LGBl 54/2007 idF LGBl 8/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung der Fleischuntersuchungsgebühr bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bzw bei amtlichen Hygienekontrollen etc.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG 1948 (ausschließliche Landesabgabe).⁴³

Tiroler Jagdabgabengesetz (LGBl 20/1991 idF LGBl 59/2020)

- » **Gegenstand:** Erhebung einer Abgabe für die Ausübung der Jagd (Abgabeschuldner, Haftung für Abgabeschulden etc.)
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs 1 des F-VG 1948. Nach dieser Bestimmung werden ua die ausschließlichen Landesabgaben grundsätzlich durch den Landesgesetzgeber geregelt. Der § 16 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 FAG 2017 erklärt die Jagdabgabe zu einer ausschließlichen Landesabgabe.

Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Einhebung der Landesumlage

- » **Gegenstand:** Festsetzung des Ausmaßes der Landesumlage, die Aufteilung der Umlage auf die zu ihrer Entrichtung verpflichteten Körperschaften sowie die Art der Einhebung der Umlage.⁴⁴
- » **Zuständigkeit:** § 3 Abs 2 F-VG 1948 iVm § 21 Abs 1 FAG 1967.
- » **Anmerkungen:** Gemäß § 3 Abs 2 F-VG 1948 sind die Länder berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Mit § 21 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 1967 (BGBl 2/1967), wurde durch eine zeitlich unbefristet in Kraft stehende Verfassungsbestimmung festgelegt, dass die Länder zur Erhebung einer Landesumlage für die Zeit vom 1.1.1967 an auch ohne Zutreffen der Voraussetzung des § 3 Abs 2 erster Satz F-VG 1948 berechtigt sind.⁴⁵ Gemäß § 6 FAG 2017 darf die Landesumlage 7,66 % der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 12 Abs 1 erster Satz) nicht übersteigen.

Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Landesimmobilien-Bau- und Sanierungsgesellschaften (LGBl 4/2008 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Grundlagen für die Gründung der Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH und der Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG sowie für die Übertragung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Tirol an die zuletzt genannte Gesellschaft.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und 17 B-VG.

Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol (LGBl 157/2013)

- » **Gegenstand:** Regelung der risikoaversen Finanzgebarung bestimmter öffentlicher Rechtsträger in Tirol.
- » **Zuständigkeit:** § 14 F-VG, Art 17 B-VG. Der kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Kreises der vom Entwurf erfassten Rechtsträger ist die Kompetenz zur Regelung ihrer Organisation (Art 15, 115 Abs 2 und Art 116a Abs 4 B-VG).⁴⁶

⁴² Vgl dazu VfSlg 8188/1977.

⁴³ Vgl dazu § 64 Abs 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz.

⁴⁴ Frank, Landesumlage, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 701 (705).

⁴⁵ Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Einhebung der Landesumlage, GZ 442/7, XIV. GP, 2. Vgl auch Bericht des Ausschusses für Finanzen betreffend das Oö Landesumlagegesetz 2008, Beilage 1353/2007, XXVI. GP, 1 f.

⁴⁶ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, GZ 475/13, XVI. GP, 2 und 5.

Gesetz über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol (LGBl 38/2019)

Gesetz vom 24. Februar 1975 über die Einhebung einer Maut auf der Zillertaler Höhenstraße (LGBl 37/1975 idF LGBl 78/2001)

Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriß-Eng (LGBl 39/2019)

- » **Gegenstand:** Regelungen der Einhebung einer Maut als Landesabgabe für die Benützung der öffentlichen Interessentenwege „Kaiserbachtalweg“ und „Zillertaler Höhenstraße“ sowie die öffentliche Interessentenstraße von der Ortschaft Hinterriß durch das Rißtal in die Eng.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG iVm § 16 Abs 1 Z 8 FAG 2017.
- » **Anmerkung:** Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH⁴⁷ steht es dem jeweiligen Gesetzgeber frei, anlässlich der Regelung einer Abgabe eine Widmung in das Gesetz mit aufzunehmen. Durch die Zweckwidmung ändert sich am rechtlichen Charakter als Abgabe nichts.⁴⁸

Tiroler Parkabgabengesetz (LGBl 9/2006 idF LGBl 59/2020)

- » **Gegenstand:** Geregelt wird die Erhebung von Abgaben für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, die für die Parkraumbewirtschaftung genutzt werden sollten sowie in Kurzparkzonen nach § 25 StVO.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG iVm § 15 Abs 1 Z 18 FAG 2017 sowie das Abgabenerfindungsrecht der Länder.⁴⁹ In Bezug auf die „Lenkerauskunft“ bildet die Verfassungsbestimmung in Art II des Gesetzes BGBl 384/1986 die kompetenzrechtliche Grundlage.

Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 (LGBl 87/2017 idF LGBl 76/2020)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend eine Steuer für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals. Es handelt sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe.⁵⁰
- » **Zuständigkeit:** §§ 8 Abs 1 und 5 F-VG iVm § 16 Abs 1 Z 9 und Abs 2 FAG 2017.

Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (LGBl 58/2011 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Geregelt werden die Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten, der Erschließungsbeitrag und vorgezogene Erschließungsbeitrag, der Gehsteigbeitrag sowie die Ausgleichsabgabe für Spielplätze. Es handelt sich dabei um ausschließliche Gemeindeabgaben.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 und 5 F-VG.
- » **Anmerkungen:** Die Ausgleichsabgabe hat ihre finanzverfassungsrechtliche Grundlage im Abgabenerfindungsrecht des Landesgesetzgebers zu Gunsten der Gemeinden. Beim Erschließungsbeitrag und beim Gehsteigbeitrag handelt es sich um Interessentenbeiträge iSv § 16 Abs 1 Z 14 FAG 2017.⁵¹ Die Ausgleichsabgabe für Spielplätze wurde mit der Novelle LGBl 134/2017 nach dem Vorbild der Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten geschaffen.⁵²

Tiroler Verwaltungsabgabengesetz (LGBl 32/ 2019 idF LGBl 59/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung von Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung.

⁴⁷ Vgl etwa VfSlg 16.454/2002.

⁴⁸ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol geändert wird, GZ 214/1, XIII. GP, 4.

⁴⁹ Siehe hierzu ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Parkabgabengesetzes 1997, GZ 38/1997, XII. GP, 2. Vgl auch VfSlg 5859/1968: „Nach dem Finanzverfassungsgesetz 1948 und nach den auf seiner Grundlage erlassenen, derzeit geltenden Bundesgesetzen fallen Akte der Gesetzgebung, die das Halten oder Parken von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, die nicht Bundesstraßen sind, besteuern, in die Zuständigkeit der Länder.“

⁵⁰ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, GZ 228/17, XVI. GP, 1.

⁵¹ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, GZ 407/97, XII. GP, 3.

⁵² ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 geändert wird, GZ 401/17, XVI. GP, 1.

- » **Zuständigkeit:** § 8 F-VG iVm § 16 Abs 1 Z 16 FAG 2017 (nach § 16 Abs 2 FAG 2017 sind die Gemeindeverwaltungsabgaben ausschließliche Gemeindeabgaben).

Tiroler Wohnbauförderungsbeitragsgesetz (LGBl 153/2018)

- » **Gegenstand:** Regelung der Höhe des Tarifs und der Zweckbindung des Wohnbauförderungsbeitrags.
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 F-VG iVm §§ 16 Abs 1 Z 3 und 21 FAG 2017.
- » **Anmerkung:** Es handelt sich um eine ausschließliche Landesabgabe mit voller Autonomie für die Länder hinsichtlich des Tarifs.⁵³

Tiroler Zuschlagsabgabengesetz (LGBl 25/2011 idF LGBl 26/2017)

- » **Gegenstand:** Erhebung eines Zuschlages zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (betreffend Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals).
- » **Zuständigkeit:** § 8 Abs 1 und 5 iVm F-VG § 14 FAG 2017.
- » **Anmerkung:** Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlages zu einer Stammabgabe des Bundes auf die Höhe des Zuschlages in Form eines Prozentsatzes der Stammabgabe.

II. Kultur

Tiroler Archivgesetz (LGBl 128/2017)

- » **Gegenstand:** Sicherung öffentlichen Archivgutes des Landes Tirol, der Gemeinden sowie der mehrheitlich in Landesbesitz stehenden Institutionen für die Zukunft.
- » **Zuständigkeit:** Landeskompetenz aufgrund der Generalklausel (Art 15 Abs 1 B-VG).
- » **Anmerkung:** Der Tatbestand „wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst“ im Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG bezieht sich nicht auf die im Gesetz vorgesehenen Regelungsaspekte des Archivwesens. Da der weitere Tatbestand in Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“) auf Bundesdienststellen beschränkt ist, bleibt für Landes- und Gemeindeeinrichtungen eine Kompetenz des Landesgesetzgebers, von der hier Gebrauch gemacht wurde. Den Ländern wäre es zudem möglich, auch den Umgang mit Archivalien in privaten Archiven zu regeln.⁵⁴

Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 (LGBl 31/2020 idF LGBl 41/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Kulturförderung durch das Land Tirol im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Förderungsziele, Förderungsempfänger, Förderungsrichtlinien etc).
- » **Zuständigkeit:** Art 17 B-VG.

Gesetz vom 29. Juni 2005 über den Landeskulturfonds (LGBl 65/2005 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Tätigkeit des mit dem Gesetz vom 8. Mai 1951 (LGBl 18/1951) eingerichteten Landeskulturfonds.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG.

Gesetz vom 15. Dezember 2005 über die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. (LGBl 23/2006 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Ermächtigung der Landesregierung, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.“ zu gründen, deren Gesellschafter das Land Tirol und der Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum sind.

⁵³ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes, GZ 153/2018, XVII. GP, 1.

⁵⁴ Bußjäger, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, ZfV 2005, 325 (328 ff).

Der Gesellschaft können bestimmte Bilder, Skulpturen und sonstige bewegliche Kulturgüter des Landes zur Betreuung und Verwaltung überlassen werden (§ 2).

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1, 17 und 21 B-VG.

III. Schulrecht

Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 (LGBl 90/1994 idF LGBl 134/2020)

» **Gegenstand:** Regelung der Organisation von Pflichtschulen (Berufsschulen) und öffentliche Schülerheime.

» **Zuständigkeit:** Art 14 Abs 3 lit b und c B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze,⁵⁵ Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen, zu denen auch die Berufsschulen zählen.

Tiroler Bildungsdirektions-Zuweisungsgesetz (LGBl 92/2018)

» **Gegenstand:** Zuweisung von Landesbediensteten an die Bildungsdirektion für Tirol.

» **Zuständigkeit:** Art 21 Abs 1 B-VG.

Gesetz vom 27. Juni 2018 über den Präsidenten der Bildungsdirektion für Tirol (LGBl 91/2018)

» **Gegenstand:** Festlegung des Landeshauptmannes als Präsident der Bildungsdirektion Tirol.

» **Zuständigkeit:** Art 113 Abs 8 B-VG.

Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000 (LGBl 32/2000 idF LGBl 80/2020)

» **Gegenstand:** Regelung der Berufsausbildung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

» **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Gesetzes ergab sich früher aus Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG. Aufgrund einer Kompetenzänderung (vgl Art 1 Z 6 und 8 der B-VG-Novelle BGBl I 14/2019) stellt das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000 seit dem 1.1.2020 nur noch hinsichtlich der selbstständigen Berufsangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft Landesrecht dar. Für die Gruppe der unselbstständigen Arbeiter im Sinne des § 1 Abs 1 gilt es hingegen seit dem 1.1.2020 als Bundesgesetz weiter. Ausgenommen hiervon sind die §§ 21 und 27, welche weiterhin Landesrecht darstellen.

Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012 (LGBl 88/2012 idF LGBl 90/2020)

» **Gegenstand:** Regelung des landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens.

» **Zuständigkeit:** Art 14a Abs 1 (Generalklausel zugunsten der Länder, soweit in den Abs 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist) sowie Abs 4 lit a und b (Grundsatz-/Ausführungsgesetzgebung) B-VG.

» **Anmerkung:** Das Gesetz enthält Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte (BGBl 317/1975), Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (BGBl 319/1975 idF BGBl I 74/2013) und zum Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen (BGBl 320/1975 idF BGBl I 91/2005).⁵⁶

Tiroler Musikschulgesetz (LGBl 44/1992 idF LGBl 138/2019)

» **Gegenstand:** Es handelt sich im Wesentlichen um ein Selbstbindungsgesetz im Hinblick auf die Einrichtung von Landesmusikschulen sowie der Förderung sonstiger Musikschulen.

» **Zuständigkeit:** Art 17 B-VG (2. und 3. Abschnitt) sowie Art 15 Abs 1 B-VG (4. Abschnitt).⁵⁷

» **Anmerkungen:** Die Einrichtung eines Musikschulbeirates und eines Fachbeirates als Beratungsorgane für die Landesregierung stellt eine Regelung der Organisation der Landesverwaltung dar.

Bei der Erteilung von Musikunterricht an Musiklehranstalten handelt es sich grundsätzlich um eine Angelegenheit des Schulwesens und ist somit im hoheitlichen Bereich auf der Grundlage von Art 14 Abs 1 B-VG eine Angelegenheit des Bundes.

Tiroler Schulorganisationsgesetz (LGBl 84/1991 idF LGBl 134/2020)

» **Gegenstand:** Regelung der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (öffentliche Volks- und Sonderschulen, öffentliche Mittelschulen und öffentliche Polytechnische Schulen) und der äußeren Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von öffentlichen Pflichtschulen bestimmt sind.

» **Zuständigkeit:** Art 14 Abs 3 lit a und b sowie Art 113 Abs 4 (Übertragung sonstiger Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektionen)⁵⁸ B-VG.

IV. Land- und Forstwirtschaft

Tiroler Almschutzgesetz (LGBl 49/1987 idF LGBl 103/2019)

» **Gegenstand:** Schutz der Almen mit dem Ziel, eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen sowie ihre Erhaltung und Pflege als Teil der Kultur- und Erholungslandschaft zu gewährleisten.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (in Abgrenzung zum früheren Kompetenztatbestand „Bodenreform“ in Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG vgl dazu die ausführlichen EB⁵⁹ sowie VfSlg 1390/1931, der nunmehr in die volle Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt).

Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz (LGBl 1/2020)

» **Gegenstand:** Regelungen über das Halten und die Zucht von Bienen und die Wanderung mit Bienen.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (da die Bienenzucht einen Teilbereich der Tierzucht darstellt).

Tiroler Erbhofgesetz (LGBl 31/2019)

» **Gegenstand:** Regelung zur Führung der Bezeichnung „Erbhof“.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG, hinsichtlich der Strafbestimmungen Art 15 Abs 9 B-VG

Tiroler Höfegesetz - THG (LGBl 47/1900 idF LGBl 96/2016)

» **Gegenstand:** Der Kernbereich des THG zielt auf die Sicherung bereits bestehender oder neu zu bildender geschlossener Höfe in ihrer Existenz als Besitz- und Betriebseinheit ab, großteils mittels anerbenrechtlicher Bestimmungen.

» **Zuständigkeit:** Aufgrund einer besonderen lokalen Rechtstradition kommt das Anerbengesetz des Bundes für die Länder Kärnten und Tirol nicht zur Anwendung (§ 21). Für Tirol gelten in Gestalt des Tiroler Höfegesetzes spezielle – partikuläre – bundesgesetzliche Regelungen.⁶⁰ Während die in §§ 15 ff enthaltenen anerbenrechtlichen Vorschriften bundesgesetzlichen Charakter haben (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG), sind die in §§ 1–14 enthaltenen Verkehrsbeschränkungen (Höferecht i.e.S.) in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache gemäß Art 15 Abs 1 B-VG.⁶¹

⁵⁵ Siehe das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz des Bundes, BGBl 163/1955 idF BGBl I 101/2018.

⁵⁶ Vgl ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012, GZ 346/12, XV. GP, 2 f.

⁵⁷ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Musikschulgesetzes, GZ 168/92, XI. GP, 11 ff.

⁵⁸ Vgl § 99h Abs 3, § 101 Abs 2 und 3 und § 102 Abs 3 Tiroler Schulorganisationsgesetz.

⁵⁹ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Alpen in Tirol (Tiroler Almschutzgesetz), GZ 89/87, X. GP, 2 ff.

⁶⁰ Vgl Müller, Das partikuläre Bundesgesetz und die österreichische Verfassung, JRP 2015, 303 (309).

⁶¹ Siehe dazu auch Eccher, Höferecht, in Schwimann/Kodek (Hg), ABGB-Praxiskommentar5 (2018) Rz 6.

Tiroler Feldschutzgesetz (LGBI 58/2000 idF LGBI 32/2017)

- » **Gegenstand:** Schutz des Feldgutes und Verbot der Ausbringung von Klärschlamm und Festlegung von Strafbestimmungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG;⁶² hinsichtlich der Strafbestimmungen Art 15 Abs 9 B-VG.

Tiroler Fischereigesetz 2020 (LGBI 3/2021)

- » **Gegenstand:** Regelung des Fischereiwesens (Tiroler Fischerkarte; Gastfischerkarte, Fischerprüfung).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und 9 B-VG
- » **Anmerkung:** In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist zwischen dem Fischereirecht und der Ausübung des Fischereirechtes zu unterscheiden. Das Fischereirecht ist ein Privatrecht. Seine Ausübung darf aber im allgemeinen Interesse der Fischereiwirtschaft und der Fischereipolizei durch die Landesgesetzgebung geregelt werden.

Tiroler Flurverfassungsgesetz (LGBI 74/1996 idF LGBI 9/2021)

- » **Gegenstand:** Regelung der Zusammenlegung, Flurbereinigung und Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung.
- » **Zuständigkeit:** Seit dem Inkrafttreten von BGBl I 14/2019 Art 15 Abs 1 B-VG (zuvor Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG („Bodenreform“)).⁶³

Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (LGBI 61/1996 idF LGBI 161/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung des Erwerbs von Rechten an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Baugrundstücken und sonstigen Grundstücken, wenn der Rechtserwerber Ausländer ist; Normierung verwaltungsbehördlicher Beschränkungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG und Art 15 Abs 9 B-VG hinsichtlich der Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechtes.⁶⁴
- » **Anmerkung:** Die einzelnen Bereiche des Grundverkehrsrechtes sind durch eine Zersplitterung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen zur Gesetzgebung gekennzeichnet.⁶⁵ Die in Kraft befindliche Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern⁶⁶ mit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken schränkt die Zivil- und Strafrechtskompetenz der Länder gemäß Art 15 Abs 9 B-VG ein.

Güter- und Seilwege-Landesgesetz (LGBI 40/1970 idF LGBI 9/2021)

- » **Gegenstand:** Regelung land- und forstwirtschaftlicher Bringungsrechte, um das Problem einer fehlenden oder unzureichenden Verbindung eines Grundstückes mit dem öffentlichen Wegenetz zu beseitigen.
- » **Zuständigkeit:** Seit BGBl I 14/2019 Art 15 Abs 1 B-VG. Zuvor regelte das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz des Bundes⁶⁷ die Grundsätze in dieser Angelegenheit, den Ländern war die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG („Bodenreform“) vorbehalten.

Tiroler Jagdgesetz 2004 (LGBI 41/2004 WV idF LGBI 116/2020)

- » **Gegenstand:** Regelungen des Jagdausübungsrechts in Tirol (Jagdkarte; Schutz der Jagd; Jagdgebiete usw)

- » **Zuständigkeit:** Das Recht der Jagdausübung, dh Regelungen jagdwirtschaftlicher und jagdpolizeilicher Natur sind Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art 15 Abs 1 B-VG).
- » **Anmerkungen:** Abgrenzungsfragen bestehen insbesondere zu den Kompetenzmaterien Zivilrechtswesen (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG); Forstwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG);⁶⁸ Veterinärwesen (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) und Tierschutz (Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG).⁶⁹
Durch die Umsetzung der „Vogelschutz-RL“⁷⁰ und die „FFH-Richtlinie“⁷¹ ist das Jagdrecht auch stark unionsrechtlich determiniert.

Tiroler Landwirtschaftsgesetz (LGBI 3/1975 idF LGBI 144/2018)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Förderung der Landwirtschaft in Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Art 17 B-VG.

Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz (LGBI 72/2006 idF LGBI 116/2020)

- » **Gegenstand:** Einrichtung der beruflichen Interessenvertretungen der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig und unselbstständig tätigen Personen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 iVm Art 11 Abs 1 Z 2 sowie Art 10 Abs 1 Z 8 und Z 11 B-VG.
- » **Anmerkung:** In Art 10 Abs 1 Z 8 und Z 11 sowie Art 11 Abs 1 Z 2 B-VG werden jeweils die Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ausdrücklich ausgenommen.⁷²

Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz (LGBI 49/1969 idF LGBI 26/2017)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz enthält Regelungen betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur sowie besondere Förderungsmaßnahmen für entsiedlungsgefährdete Gebiete und Betriebe.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Der hier maßgebliche Kompetenztatbestand „Bodenreform“ wurde mit der B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 aus Art 12 B-VG gestrichen und damit in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder übertragen. Das landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz (BGBl 79/1967) ist mit Inkrafttreten der Novelle außer Kraft getreten.

Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz (LGBI 45/2020)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz dient dem Schutz der Pflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schädlingen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (seit der B-VG Novelle BGBl I 14/2019).
- » **Anmerkung:** Abzugrenzen ist der vormals in Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG enthaltene Kompetenztatbestand insbesondere von jenen in Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“) sowie Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln“).

Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (LGBI 56/2012 idF LGBI 80/2020)

- » **Gegenstand:** Geregelt werden Maßnahmen zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (seit der B-VG Novelle BGBl I 14/2019).
- » **Anmerkung:** Siehe vorangehend die Anmerkung zum Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz.

⁶² Der Bodenschutz ist eine Angelegenheit der Landeskultur, die seit je her zum Landwirtschaftswesen gerechnet wird. Vgl. Pernthaler, Raumordnung und Verfassung, Bd I (1975) 95 ff. Vgl. auch die Ausführungen zur Gesichtspunktetheorie in den ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm (Tiroler Feldschutzgesetz), GZ 236/00, XIII. GP, 2 ff.

⁶³ Zur früheren Rechtslage siehe Haunold, Flurverfassung, Wald- und Weideservitute und Agrarbehörden, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 211 ff. Zur nunmehrigen Rechtslage vgl. Bußjäger/Schramek, Grundsatzgesetzgebung als Auslaufmodell?, in Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2019 (2019) 11 (24).

⁶⁴ Vgl. dazu näher Neugebauer/Steineder, Grundverkehrsrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 305 (322 ff); vertiefender Bußjäger, Grundverkehr und Landeskompetenz, in Müller/Weber (Hg), Kommentar TGVG (2017) 9 ff.

⁶⁵ Siehe Lienbacher, Grundverkehr und Raumplanung, in Bachmann et al (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht (2018) 563 (569 ff).

⁶⁶ BGBl I 2607/1993 idF BGBl I 1/2017.

⁶⁷ Dieses trat 1. Jänner 2020 außer Kraft (siehe dazu Art 151 Abs 63 Z 4 der BGBl-Novelle I 14/2019).

⁶⁸ Siehe dazu insbesondere VfSlg 10.292/1984.

⁶⁹ Vgl. dazu im Detail Raschauer N./Schilchegger, Jagdrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 365 (370 ff).

⁷⁰ RL 2009/147/EG.

⁷¹ RL 92/43/EG idF RL 2006/105/EG.

⁷² Vgl. auch VfSlg 1537/1947, 1647/1948, 2072/1950, 3753/1960 und 11.501/1987 (ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes, GZ 213/6, XIV. GP, 90).

Tiroler Tierseuchenfondsgesetz (LGBI 33/2019 idF LGBI 116/2020)

- » **Gegenstand:** Umfasst sind Errichtung, Einrichtung und Verwaltung des Tierseuchenfonds.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 (LGBI 63/2019 idF 73/2019)

- » **Gegenstand:** Die Regelungen des Tierzuchtgesetzes betreffen im Wesentlichen die Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen, Zuchtprogramme, die Übereignung und Überlassung von Zuchttieren, die Abgabe von Zuchtmaterial sowie dessen Verwendung.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.⁷³

» **Tiroler Waldordnung (LGBI 55/2005 idF LGBI 80/2020)**

- Gegenstand:** Regelung der Forstorganisation, Waldnutzung, Waldbrandbekämpfung, des Schutzes vor Wildbächen sowie der Förderung der Forstwirtschaft durch das Land Tirol.
- » **Zuständigkeit:** Gemäß Art 10 Abs 2 B-VG kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden in den nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ergehenden Bundesgesetzen zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das Forstgesetz 1975 (ForstG, BGBl 440/1975 idF BGBl I 56/2016) enthält an mehreren Stellen (§ 15 Abs 4, § 26 Abs 1 und 2, § 42, § 95 Abs 1, § 96 Abs 1 bis 4 und § 101 Abs 8 ForstG) derartige Ermächtigungen, die Grundlage für die Erlassung der Tiroler Waldordnung bilden. Teilweise, insbesondere in Bezug auf verwaltungsorganisatorischen Vorschriften, stützt sich das Gesetz auch auf Art 15 Abs 1 B-VG bzw in Bezug auf die Organisation der Gemeindeverwaltung auf Art 115 Abs 2 B-VG.⁷⁴ Die Umlage (§ 10 Waldordnung) bildet eine ausschließliche Gemeindeabgabe. In Bezug auf Förderbestimmungen, die das Land Tirol in seiner Stellung als Träger von Privatrechten betreffen, bildet Art 17 B-VG die maßgebliche Grundlage.⁷⁵

Tiroler Wald- und Weideservitutengesetz (LGBI 21/1952 idF LGBI 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend Einforstungsrechte (Wald- und Weidenutzungsrechte).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Mit 1.1.2020 wurde der hier maßgebliche Kompetenztatbestand „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder übertragen (B-VG Novelle BGBl I 14/2019).

V. Umwelt

Tiroler Bergwachtgesetz 2003 (LGBI 90/2002 idF LGBI 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Bergwächter zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vollziehung bestimmter Gesetze (ua Tiroler Naturschutzgesetz oder Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (sowohl hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Bergführer als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden, als auch für die sich aus der Organisation des Selbstverwaltungskörpers „Tiroler Bergwacht“ beziehenden Vorschriften).

Gesetz vom 12. Mai 2004 über die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung durch Massentierhaltung (LGBI 46/2004 idF LGBI 130/2013)

- » **Gegenstand:** Verbot bestimmter Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

⁷³ VfSlg 2073/1950, 3153/1957.

⁷⁴ Vgl ErlRV zum Entwurf einer Tiroler Waldordnung 2005, GZ 135/5, XIV. GP, 46.

⁷⁵ Vgl ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird, GZ 402/17, XVI. GP, 2.

Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern (LGBI 103/1991 idF LGBI 138/2019)

- » **Gegenstand:** Erklärung bestimmter Gebiete zum Nationalpark Hohe Tauern sowie Bestimmungen betreffend den Schutz des Nationalparks und die Förderung von Vorhaben in der Nationalparkregion sowie die Organisation insbesondere im Hinblick auf den Nationalparkfonds und das Nationalparkkuratorium.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 sowie Art 17 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Die Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark ist eine Angelegenheit des Naturschutzes (siehe hierzu nachfolgende das Tiroler Naturschutzgesetz). Ebenso auf Art 15 Abs 1 B-VG basiert die Einrichtung des Tiroler Nationalparkfonds (insoweit, als dessen Zweck nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgeht). Soweit das Gesetz privatwirtschaftliche Tätigkeiten des Landes im Rahmen des Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern regelt, liegt seine Kompetenzgrundlage in Art 17 B-VG („Selbstbindungsgesetz“).

Tiroler Naturschutzgesetz (LGBI 26/2005 idF LGBI 80/2020)

- » **Gegenstand:** Das Naturschutzrecht ist gekennzeichnet durch den allgemeinen (nicht materienspezifischen) Landschaftsschutz sowie den Tier- und Pflanzenschutz (Artenschutz) sowie den Schutz von besonderen Naturgebilden und Gebieten.⁷⁶
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 sowie im Hinblick auf privatwirtschaftliche Tätigkeiten des Landes im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Art 17 B-VG („Selbstbindungsgesetz“). Die Grundlage für die Naturschutzabgabe bildet das Abgabenerfindungsrecht der Länder.
- » **Anmerkungen:** Der Naturschutz ist weder Querschnitts- noch Annexmaterie, sondern vielmehr im Allgemeinen der Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung.⁷⁷ Zum Naturschutz zählt auch der Schutz von Naturdenkmälern,⁷⁸ der wiederum vom „Denkmalschutz“ (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG) als Schutz von Denkmälern der Kunst abzugrenzen ist. Tierschutz (Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG) bezweckt überwiegend den Schutz einzelner Individuen, während der Artenschutz des Tiroler Naturschutzgesetzes auf die Population abzielt.⁷⁹ Vom Naturschutz ist der Schutz des Orts-(Stadt-)Bildes abzugrenzen, der zwar jedoch gemäß Art 15 Abs 1 B-VG ebenfalls Sache der Länder ist, jedoch zur örtlichen Baupolizei iSv Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG und somit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zählt.⁸⁰

Tiroler Umwelthaftungsgesetz (LGBI 5/2010 idF LGBI 23/2019)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz enthält Regelungen betreffend Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden insbesondere in Bezug auf Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Den Anknüpfungspunkt für die kompetenzrechtliche Einordnung bilden verschiedene sachliche Anwendungsbereiche, zu denen die Schutzgüter Boden (zwischen Bund und Ländern geteilte Zuständigkeiten), Wasser (Zuständigkeit des Bundes gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) sowie geschützte Arten und natürliche Lebensräume (Zuständigkeit der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG) zählen. Zuständig ist somit der jeweilige Materiengesetzgeber.⁸¹

Tiroler Umweltinformationsgesetz (LGBI 89/2005 idF LGBI 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt in Landesmaterien.
- » **Zuständigkeit:** Es gilt das Annexprinzip. Die Erlassung von Regelungen im Bereich der Umweltinformation obliegt somit demjenigen Gesetzgeber, der zur Regelung der Hauptmaterie berufen ist (Art 15 Abs 1 B-VG).

⁷⁶ Köhler, Naturschutzrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 1 (3).

⁷⁷ VfSlg 15.552/1999.

⁷⁸ VfSlg 1240/1929.

⁷⁹ Köhler, Naturschutzrecht 8.

⁸⁰ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Naturschutzgesetzes, 27. Tagung vom 28.11.1974, Zu Beilage 4, VII. GP, 4.

⁸¹ Siehe Bauer, Umwelthaftung, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 137 (143 f).

Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP, LGBl 34/2005 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt (vgl zum landesgesetzlichen Anwendungsbereich § 2 TUP).
- » **Zuständigkeit:** Es handelt sich ebenfalls um eine Annexmaterie. Somit liegt die Zuständigkeit bei demjenigen Gesetzgeber, der zur Regelung in der Hauptsache berufen ist (Art 15 Abs 1 B-VG).⁸²

VI. Wirtschaftsrecht

Tiroler Bergsportführergesetz (LGBl 7/1998 idF LGBl 80/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung der Voraussetzungen zur Ausübung von erwerbsmäßigen Bergsportführertätigkeiten.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG. Das Sportwesen fällt in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich in die Landeszuständigkeit. Es wird von der Gewerbekompetenz des Bundes nicht erfasst.⁸³

Tiroler Biomasseförderungsgesetz (LGBl 123/2019)

- » **Gegenstand:** Sicherung des Überlebens bestehender Biomasseanlagen, die auf Basis fester Biomasse oder auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil Ökostrom erzeugen.
- » **Zuständigkeit:** Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesetzes Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG, nunmehr Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG.
- » **Anmerkung:** Ausführungsgesetz zum Biomasseförderung-Grundsatzgesetzes des Bundes, BGBl I 43/2019.

Tiroler Campinggesetz 2001 (LGBl 37/2001 idF LGBl 48/2021)

- » **Gegenstand:** Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Camping ist Teil des Tourismusrechts iW, das unter verschiedensten Aspekten „den Fremdenverkehr einer gewissen Ordnung unterwirft oder zu unterwerfen versucht.“⁸⁴ „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) schließen landesgesetzliche Regelungen zum Campieren nicht aus.

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (LGBl 134/2011)

- » **Gegenstand:** Im Wesentlichen Umsetzung der Grundsatzbestimmungen des ElWOG 2010.
- » **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens), nunmehr Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG – Ausführungsgesetzgebung der Länder. Die vom Landesgesetzgeber auszuführenden Grundsatzbestimmungen sind im ElWOG 2010 normiert, welches aufgrund seines hohen Determinierungsgrades dem Landesgesetzgeber kaum Gestaltungsspielraum bietet.

Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl 36/2005 idF LGBl 51/2020)

- » **Gegenstand:** Regelungen in Zusammenhang mit dem Ausbringen gentechnisch veränderter Organismen und Möglichkeit der Festlegung eines Ausbringungsverbotes (§ 2); Führung eines Tiroler Gentechnik-Registers; Umsetzung der Freisetzung-RL der EU; Festlegung von Strafbestimmungen
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus den ihm nach Art 15 Abs 1 B-VG zukommenden Kompetenzen im Bereich der Landeskultur, des Bodenschutzes und des Naturschutzes.

Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 (LGBl 24/2004 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung des Anerkennungsverfahrens für Heilquellen, von Kurorten und des Betriebs von Kuranstalten etc.
- » **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 1 iVm Art 15 Abs 1 B-VG. Die Basis für das Ausführungsgesetz des Landes Tirol bildet das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl 272/1958 idF BGBl I 65/2002.

Tiroler Fördertransparenzgesetz (LGBl 149/2012 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Transparenzregelungen bei vom Land Tirol vergebenen Förderungen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (hinsichtlich jener Bestimmungen, die Außenwirkung entfalten, zB indem sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Personen subjektive Rechte einräumen oder diesen Pflichten auferlegen) und Art 17 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Aufgrund fehlender Gesetzgebungskompetenzen in Bezug auf die Erlassung außenwirksamer Normen zur Regelung der Förderbereiche erfolgt der überwiegende Teil der Fördervergabe durch das Land Tirol im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung („Selbstbindungsgesetz“). Zu beachten ist ferner die Art 15a B-VG-Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank.

Privatzimmervermietungsgesetz (LGBl 29/1959 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Geregelt wird die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Gemäß Art III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 ist die Privatzimmervermietung iSe durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübten Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten von der Gewerbekompetenz des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) ausgeklammert.

Tiroler Schischulgesetz (LGBl 15/1995 idF LGBl 161/2020)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend das erwerbsmäßige Erteilen von Schiunterricht sowie das erwerbsmäßige Führen oder Begleiten von Personen auf Schitouren und Abfahrten im freien Schiraum im Rahmen des Betriebes von Schischulen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Gegenständlich handelt es sich um die Vermittlung von Fertigkeiten ohne pädagogische Zielsetzung, was vom schulischen Unterricht iSd Art 14 und 14a B-VG abzugrenzen ist. Ebenso ist die Abgrenzung von den Angelegenheiten des Gewerbes maßgeblich. Hierzu enthält Art III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 eine klarstellende Ausnahme, die Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens von der Gewerbekompetenz ausklammert.⁸⁵

Tiroler Starkstromwegesetz (LGBl 11/1970 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf das Bundesland Tirol erstrecken (Ausführungsgesetz).
- » **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG („Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art 10 fällt“).⁸⁶
- » **Anmerkungen zur grundsätzlichen Abgrenzung im Elektrizitätswesen:** Nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache die Bereiche „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ sowie das „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“. Daneben gibt es Kompetenzdeckungsklauseln, die einheitliche Regelungen und einen bundesweit einheitlichen Vollzug der Ökostromförderung sicherstellen sollen, so zB in § 1 Ökostromgesetz.⁸⁷

⁸² Hierzu Mayrhofer/Metzler, Strategische Umweltprüfung (SUP), in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 159 (166 f).

⁸³ Vgl dazu die VfSlg 2109, 2126, 2332, 4869 und 5871 sowie Morscher, Die Gewerbekompetenz des Bundes (1987) 135, und Morscher, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht, in Sprung/König (Hg), Das österreichische Schirecht (1977) 169 (177).

⁸⁴ Vgl Morscher, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht, in Sprung/König (Hg), Das österreichische Schirecht (1977) 169 (175).

⁸⁵ Vgl zu den Abgrenzungsfragen Kahl, Schischulen, Berg- und Schiführer, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 541 (544 f).

⁸⁶ Siehe dazu auch oben zum Tiroler Elektrizitätsgesetz.

⁸⁷ Vgl hierzu Hauer, Art 12/1 Z 5 B-VG, in Korinek/Holoubek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) Rz 35.

Alle übrigen Angelegenheiten sind dem Kompetenztatbestand in Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG zuzuordnen.⁸⁸

Tiroler Tourismusgesetz (LGBl 19/2006 idF LGBl 134/2019)

- » **Gegenstand:** Enthält Regelungen betreffend Tourismusverbände, Einräumung und Aufhebung von Benützungsberechtigungen sowie den Tiroler Tourismusförderungsfonds.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Umfasst sind fremdenverkehrsrechtliche Bestimmungen „im engeren Sinne“. Demgegenüber stellt Fremdenverkehr „im weiteren Sinne“ eine Querschnittsmaterie dar. Nach dem Adhäsionsprinzip sind auch Enteignungsbestimmungen, die für die Errichtung oder die Zugänglichkeit von Fremdenverkehrsanlagen notwendig sind, miteingeschlossen.⁸⁹ Die Zuständigkeit zur Erlassung von Regelungen über Tourismusbeiträge stützt sich auf Art 15 Abs 1 B-VG, da es sich dabei um keine Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinne handelt.⁹⁰

Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (LGBl 86/2003 idF LGBl 51/2020)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz enthält Regelungen betreffend bestimmte öffentliche Veranstaltungen. Wesentliches inhaltliches Merkmal ist, dass es sich um öffentliche Belustigungen und Schaustellungen handelt (vgl auch Art 15 Abs 3 B-VG). Vor dem Hintergrund des weit gefassten Veranstaltungsbegriffs kommt der kompetenzrechtlichen Abgrenzung besondere Bedeutung zu.⁹¹
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.⁹²
- » **Anmerkungen:** Art 15 Abs 3 B-VG enthält eine Übertragungspflicht an die Landespolizeidirektionen. Die Veranstaltungspolizei ist gemäß Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden. Eine Abgrenzung ist gegenüber verschiedenen Kompetenztatbeständen des Bundes vorzunehmen, so zB: Angelegenheiten der Bundestheater (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG), Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG), Versammlungsrecht (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG).⁹³

Tiroler Vergabenausschreibungsgesetz 2018 (LGBl 94/2018 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Regelung der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Bau- und Dienstleistungskonzessionen.
- » **Zuständigkeit:** Art 14b Abs 3 B-VG.⁹⁴

Tiroler Wettunternehmergesetz (LGBl 98/2019 idF LGBl 161/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung des gewerbsmäßigen Abschlusses und der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten sowie der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkunden durch Wettunternehmer.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkungen:** Wetten sind nach hL dem Bereich der „öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen“ gemäß Art 15 Abs 3 B-VG zuzurechnen. Umstritten ist in Abgrenzung zur Gewerberechtskompetenz des Bundes gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG die Kompetenz für sonstige Spiele, insbesondere Spielapparate, die keine Glücksspielautomaten sind.⁹⁵ Die Abgrenzung zur Kompetenz des Bundes, das Glücksspielmonopol zu regeln, ist zu beachten. Diese ergibt sich aus dem Kompetenztatbestand des Monopolwesens in Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG.⁹⁶

⁸⁸ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Starkstromwegesetz 1969 geändert wird, GZ 364/14, XVI. GP, 1.

⁸⁹ Kahl, Tourismusrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 557 (562).

⁹⁰ Vgl ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Tourismusgesetzes 2006, GZ 427/5, XIV. GP, 47.

⁹¹ Lienbacher, Veranstaltungsrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 637 (641).

⁹² Vgl ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, GZ 254/3, XIII. GP, 3.

⁹³ Ausführlich hierzu Lienbacher, Veranstaltungsrecht 644 ff.

⁹⁴ Vgl hierzu auch Weinhandl, Vergaberechtsschutz, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 575 (579).

⁹⁵ MwN Segalla, Glücksspielrecht der Länder, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 613 (616 f).

⁹⁶ MwN Segalla, Glücksspielrecht 616; vgl auch Segalla, Glücksspiel- und Wettrecht, in Holoubek/Potacs (Hg), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Bd II (2019) 281 (282).

Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz (LGBl 16/1989 idF LGBl 26/2017)

- » **Gegenstand:** Errichtung des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds und Regelung der durch den Fonds gewährten Förderungen („Selbstbindungsgesetz“).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und 17 B-VG.
- » **Anmerkung:** Die Entschädigungsleistungen durch den Fonds werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. Die Errichtung eines Fonds zur Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung, dessen Zweck nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgeht, ist eine Angelegenheit, die nach Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt.⁹⁷

VII. Bau- und Bodenrecht

Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (LGBl 3/2008 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung einer geordneten Abfallwirtschaft (zB Recycling, Verwertung, Beseitigung).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG. Gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG fällt die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Beim Kompetenzfeld „Abfallwirtschaft“ handelt es sich um einen Fall der objektiven Bedarfsgesetzgebung.
- » **Anmerkung:** Folgende Verpflichtungen des Landes Tirol (§ 9 Abs 1 und 2) können im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (auf vertraglicher Basis; zu denken ist an die Abfallwirtschaftsverbände) erledigt werden:
Verpflichtung zur Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Behandlungsanlagen (subsidiäre) Verpflichtung zur Vorsorge für die Verbringung außerhalb Tirols

Tiroler Geodateninfrastrukturgesetz (LGBl 54/2010 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung eines Rahmens zum Auf- und Ausbau der aufgrund der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) erforderlichen Geodateninfrastruktur des Landes Tirol für Zwecke der Umweltpolitik und anderer politischer Maßnahmen oder Tätigkeiten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
- » **Zuständigkeit:** Diese ergibt sich vor allem aus der Organisationskompetenz, wonach die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich dem Bund (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG) und jene für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich aufgrund von Art 15 Abs 1 bzw Art 115 Abs 2 B-VG den Ländern zukommt. Einige Regelungen sind nach der Materienkompetenz umzusetzen und finden so ihre Grundlage im Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Da der Zugang zu den Geodatenbanken und -diensten kein subjektives (öffentliches) Recht darstellt, sondern der öffentlichen Geodatenstelle die Aufgabe obliegt, die Zugänglichkeit dieser Daten entsprechend dem von ihr zu wahren öffentlichen Interesse zu ermöglichen, handelt die öffentliche Geodatenstelle als Trägerin von Privaterechten.

Tiroler Bauordnung 2018 (LGBl 144/2018 idF LGBl 134/2020)

- » **Gegenstand:** Regelung des Baurechts, insbesondere Umsetzung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben (Flächenwidmung und Bebauungsplanung) uvm.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (der Kompetenztatbestand Baurecht umfasst nach der Rsp des VfGH insbesondere Regelungen über die Errichtung von Gebäuden und die Baupolizei).

⁹⁷ VfSlg 6084/1969. Zum gesamten Absatz: ErlRV Änderung des Tiroler Wirtschaftsförderungsgesetzes, GZ 390/05, XIV. GP, 6 f.

Tiroler Bauproduktengesetz 2016 (LGBl 41/2016 idF LGBl 27/2020)

- » **Gegenstand:** Umsetzung der zwischen den Ländern abgeschlossenen Art 15a-B-VG-Vereinbarungen über die Marktüberwachung von Bauprodukten sowie über Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung; ebenso Umsetzung zweier EU-Richtlinien.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 (LGBl 153/2012 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von ortsfesten Aufzügen; nähere Bestimmungen über technische Erfordernisse erfolgen mittels VO der Landesregierung (§ 3 Abs 2).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (als Ausfluss des Kompetenztatbestandes Baurecht).

Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 (LGBl 111/2013 idF LGBl 51/2020)

- » **Gegenstand:** Schaffung von Regelungen, die den Betrieb und die Überprüfung von Heizungsanlagen, Anlagen zur Lagerung und Leitung fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe sowie Anlagen zur Erzeugung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe zum Inhalt haben.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.⁹⁸
- » **Anmerkung:** Mit diesem Gesetz erfolgte auch die Umsetzung der Art 15a B-VG Vereinbarung über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, LGBl 120/2012.

Tiroler Kanalisationsgesetz (LGBl 1/2001 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz regelt die Pflicht der Gemeinde, für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung einer öffentlichen Kanalisation zu sorgen (Kanalisierungspflicht) sowie die Pflicht zum Anschluss von Anlagen an die öffentliche Kanalisation einschließlich des Verfahrens zu deren Durchsetzung (Anschlusspflicht).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG; hinsichtlich der in § 8 Abs 3 und 4 normierten Kontrahierungspflicht Art 15 Abs 9 B-VG.⁹⁹ Zu beachten sind hier insbesondere auch §§ 36 und 43 WRG, die bestimmte Gesetzgebungsbefugnisse auf die Länder delegieren (Art 10 Abs 2 B-VG)
- » **Anmerkung:** Die Gemeinde ist Betreiberin der öffentlichen Kanalisation und stellt diese im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Verfügung. Ihre Tätigkeit ist demnach privatwirtschaftlicher Natur und sind die Gemeinden bei deren Ausübung an den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz gebunden.

Tiroler Raumordnungsgesetz (LGBl 101/2016 idF LGBl 116/2020)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohnzwecke und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im Wesentlichen unbebauten Flächen andererseits.¹⁰⁰
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und – in Bezug auf zivilrechtliche Bestimmungen – Abs 9 sowie Art 115 Abs 2 und Art 116a Abs 2 (in Bezug auf Planungsverbände [Gemeindeverbände]) B-VG.
- » **Anmerkungen:** Im Einzelnen enthält das Tiroler Raumordnungsgesetz auf der Basis von Art 15 Abs 1 B-VG neben den allgemeinen Raumordnungsbestimmungen Regelungen betreffend die Organisation der Landesverwaltung (II. Teil, 4. Abschnitt, „Raumordnungsbeirat“) sowie die Einrichtung des Tiroler Bodenfonds zur Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung (IV. Teil).

⁹⁸ Vgl dazu die ausführlichen ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz sowie über Anlagen zur Lagerung und Leitung von Brennstoffen (Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013), GZ 391/13, XVI. GP, 3 ff und die darin erörterten Abgrenzungsfragen zu den Kompetenztatbeständen „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) oder auch „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG).

⁹⁹ Vgl zu Abgrenzungsfragen (insbesondere zu Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG – „Wasserrecht“) ausführlich die ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000), GZ 375/00, XIII. GP, 11 und 19 ff.

¹⁰⁰ VfSlg 2674/1954.

Abzugrenzen ist die allgemeine Raumordnungskompetenz von Fachplanungskompetenzen des Bundes wie zB in Bereichen des Verkehrswesens (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), für Bundesstraßen (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), im Bergwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) oder im Wasserrecht (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG).¹⁰¹

Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 (LGBl 124/2020)

- » **Gegenstand:** Enthalten sind Regelungen in Bezug auf Gebäude und bauliche Anlagen hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Stadt- und Ortsbild.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (betroffene Materien: Stadt- und Ortsbildschutz,¹⁰² Baurecht und [Tiroler] Straßenrecht, Organisation der Landesverwaltung [in Bezug auf den Sachverständigenbeirat])
- » **Anmerkung:** Wesentlich ist die Abgrenzung zum „Denkmalschutz“ in Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG, der Gebäude und bauliche Anlagen unter dem Gesichtspunkt ihrer allfälligen historischen, künstlerischen oder sonst kulturellen Bedeutung erfasst.¹⁰³ Der 8. Abschnitt des Gesetzes („Förderung“) ist dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen.

Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 (LGBl 15/1991 idF LGBl 161/2020)

- » **Gegenstand:** Förderung von Vorhaben des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1, Art 17 B-VG sowie Art VII B-VG Novelle 1988 (BGBl 685/1988; in Bezug auf zivilrechtliche Bestimmungen, die für die Regelung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung notwendig sind).
- » **Anmerkung:** Seit der Novelle BGBl 640/1987 ist gemäß Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung vom Kompetenztatbestand „Volkswohnungswesen“ ausgenommen. Ein Jahr später wurde der Forderung der Länder nach der Zuständigkeit für notwendige Bestimmungen des Zivilrechts in diesem Bereich nachgekommen (BGBl 685/1988). Den Ländern steht es frei, die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung auf Grund der Generalklausel nach Art 15 Abs 1 B-VG im Rahmen der Hoheitsverwaltung und auf der Basis von Art 17 B-VG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu regeln.¹⁰⁴

VIII. Straßen- und Verkehrsrecht

Tiroler Straßengesetz (LGBl 13/1989 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Das Straßenrecht statuiert öffentlich-rechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Erhaltung von Straßen und regelt den Gemeingebrauch an Straßen.¹⁰⁵
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und Abs 9 (betreffend zivilrechtliche Bestimmungen)¹⁰⁶ B-VG. In Bezug auf Enteignungsbestimmungen ist das Annex- bzw Adhäsionsprinzip maßgeblich.
- » **Anmerkungen:** Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG begründet eine Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers, der mit der Erklärung von Straßenzügen zu Bundesstraßen seine Zuständigkeit zur Regelung der Angelegenheiten dieser Straßen begründen kann. Maßgeblich ist dabei die Bedeutung des Straßenzuges für den Durchzugsverkehr.

¹⁰¹ Hierzu Klaushofer, Raumordnungsrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 827 (834 f) sowie Eller, Kompetenzrechtliche Überlegungen im Zusammenhang mit der Überbauung von Infrastrukturanlagen, ZfV 2020, 347 (348 f).

¹⁰² Vgl hierzu VfSlg 3470/1958, 4620/1963, 6053/1969, 7759/1976.

¹⁰³ Vgl ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021, GZ 440/20, XVII. GP, 1 f.

¹⁰⁴ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, GZ 182/1991, XI. GP, 8 f; vgl auch Cede, Wohnbauförderung, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 861 (872 f).

¹⁰⁵ Baumgartner, Straßenrecht, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 867 (870).

¹⁰⁶ ZB § 72 Tiroler Straßengesetz (grundbuchsrechtliche Bestimmungen).

Die übrigen Straßen fallen gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in den Zuständigkeitsbereich der Länder (Landesstraßen iW).¹⁰⁷ Wesentlich ist auch die Abgrenzung zum Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ in Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG.¹⁰⁸

Gesetz vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden (LGBl 4/1992 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Nummerierung von Gebäuden sowie die Bezeichnung von Straßen und Ortschaften.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkung:** Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers in Bezug auf die Bezeichnung von Verkehrsflächen auch auf Bundesstraßen bezieht. Die Bezeichnung von Verkehrsflächen ist somit von einer Bezeichnung, die ausschließlich der Erklärung des jeweiligen Straßenzuges zur Bundesstraße (vgl § 1 Abs 1 Bundesstraßengesetz) und damit der Unterscheidung einzelner Bundesstraßen untereinander dient, abzugrenzen.¹⁰⁹

IX. Soziales

Tiroler Antidiskriminierungsgesetz (LGBl 25/2005 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Umsetzung der Anti-Rassismus-RL (RL 2000/43/EG) sowie der Gleichbehandlungs-Rahmen-RL (RL 2000/78/EG); Normierung eines umfassenden Diskriminierungsverbotes. Nach § 1 Abs 1 gilt dieses Gesetz für die Besorgung von Aufgaben sowohl der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung durch Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper (lit a) sowie für natürliche und juristische Personen in Bezug auf Tätigkeiten, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen (lit b).
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG, hinsichtlich der enthaltenen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen aus Art 15 Abs 9 B-VG. Insoweit mit diesem Gesetz eine Ausführung grundsatzgesetzlicher Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl I 66/2004, erfolgte, ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aus Art 12 Abs 1 B-VG.

Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz (LGBl 86/2015 idF LGBl 80/2020)

- » **Gegenstand:** Anerkennung beruflicher Qualifikationen für den gesamten Bereich des landesgesetzlichen Berufs- und Dienstrechtes.
- » **Zuständigkeit:** Ergibt sich aus den einzelnen Berufs- und Dienstrechtskompetenzen:
Im Bereich der Berufsrechtsgesetze mit Ausnahme des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000 und des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 ergibt sich diese aus Art 15 Abs 1 B-VG. Im Bereich des Dienstrechtes der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aufgrund von Art 21 Abs 1 B-VG. Hinsichtlich des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aus Art 14 Abs 3 lit d B-VG. Eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes bestand ebenfalls im Bereich des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 (nun Art 15 Abs 1 B-VG)¹¹⁰ sowie des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, und zwar auf Grund von Art 12 Abs 1 Z 4 bzw 6 B-VG (nun eine Bundeskompetenz aufgrund Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG).

Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz erlassen wird (LGBl 21/2006 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Regelung der Art und des Umfangs der Grundversorgung.
- » **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG („Armenwesen“) iVm Art 15 Abs 6 B-VG. Da der Bundesgesetzgeber auf dem Gebiet des Armenwesens mit Ausnahme des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (BGBl I 41/2019) keine Grundsätze aufgestellt hat, können die Länder diese Angelegenheit frei regeln.
- » **Anmerkungen:** Als rechtlicher Rahmen für die Grundversorgung gilt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG).
Soweit auf Leistungen der Grundversorgung nach diesem Gesetz „kein Rechtsanspruch“ besteht, wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass diese im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung, also nicht hoheitlich, gewährt werden. Es ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die öffentliche Hand auch im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit den Gleichheitssatz zu beachten hat („Selbstbindungsgesetz“).

Tiroler Heimgesetz 2005 (LGBl 23/2005 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Das Gesetz setzt sich den Schutz der Rechte und Interessen von Heimbewohnern sowie die Wahrung der Menschenwürde und die Sicherung eines bedarfsgerechten Netzes an stationären Dienstleistungen zum Ziel. Dafür werden beispielsweise Pflichten des Heimträgers normiert.
- » **Zuständigkeit:** Nach der Judikatur des VfGH (VfSlg 13.237/1992) kommt den Ländern die Kompetenz zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen, nach Art 15 Abs 1 B-VG zu.
- » **Anmerkungen:** Der 7. Abschnitt (§§ 15 und 16) enthält zudem im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu vollziehende Bestimmungen über die Förderung der Errichtung und der Erweiterung von Heimen durch das Land, die auf der Grundlage eines Instruments der qualitativen und quantitativen Planung, dem vom Amt der Landesregierung (als Raumordnungsplan) zu erlassenden Bedarfs- und Entwicklungsplan gewährt werden, insbesondere nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991.
Beschränkungen der persönlichen Freiheit psychisch kranker Heimbewohner fallen nach Ansicht des VfGH jedoch nicht unter den „Betrieb eines Pflegeheimes“, sondern sind davon völlig losgelöst zu betrachten (VfGH vom 28.6.2003, G 208/02) und sind somit dem Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) zuzurechnen. Daher beschränkt sich das Gesetz auf die Regelung reiner Organisations- und Betriebsfragen. Um einen Eingriff in die Zivilrechtskompetenz des Bundes zu vermeiden, wurde darauf Bedacht genommen, dass sich die Grenzen für die inhaltliche Ausgestaltung des Heimvertrages unmittelbar aus den einschlägigen, durch das Heimvertragsgesetz eingefügten Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes ergeben. Der Entwurf kennt daher nur Verpflichtungen des Heimträgers, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte der Heimbewohner jedenfalls gewahrt werden.

Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG (LGBl 150/2013 idF LGBl 10/2021)

- » **Gegenstand:** Ziel dieses Gesetzes ist es, die Entwicklung Minderjähriger im Rahmen einer Erziehung, die diese unter Beachtung ihrer individuellen Persönlichkeit zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen lässt, zu fördern und zu sichern. Es werden Regelungen zu Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie sozialpädagogischen Einrichtungen getroffen.
- » **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art 15 B-VG. Durch die B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 wurde vorgesehen, dass der Kompetenztatbestand des „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorgewesens“ in die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG überstellt werden soll. Diese Kompetenzverschiebung war an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a Abs 1 B-VG über den Gegenstand des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 - B-KJHG 2013, BGBl I 69/2013, in Kraft tritt.

¹⁰⁷ VfSlg 4349/1963.

¹⁰⁸ Vgl zu alledem Baumgartner, Straßenrecht 878 ff.

¹⁰⁹ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, GZ 292/91, XI. GP, 4 f. Vgl auch Wielinger, Die Rechtsform von Straßennamen, ÖGZ 6/1979, 117 ff.

¹¹⁰ Aufgrund der durch Novelle BGBl I 14/2019 verwirklichten Kompetenztflechtung.

Diese Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, LGB1149/2019, ist mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten.¹¹¹

» **Anmerkung:** Unter privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind die bisher als Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bezeichneten Einrichtungen zu verstehen. Ihnen können jene Aufgaben übertragen werden, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführen sind, wie etwa das Anbieten von sozialen Diensten, die Vermittlung von Pflegeplätzen, die Adoptionsvermittlung etc.

Landarbeitsordnung 2000 (LGBI 27/2000 idF LGBI 142/2019)¹¹²

» **Gegenstand:** Regelung des Arbeits- und Arbeitnehmerschutzrechtes im Landarbeitsrecht.

» **Zuständigkeit:** Aufgrund einer Kompetenzänderung (vgl. Art 1 Z 6 und 8 der B-VG-Novelle BGBl I 14/2019) fallen ab dem 1. Jänner 2020 nur mehr jene Bestimmungen der Landarbeitsordnung 2000 weiterhin in die Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Organisationsrecht enthalten (§§ 15c, 175, 312, 314, 316-322). Die übrigen Bestimmungen gelten vorerst als Bundesgesetz weiter.

Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz (LGBI 3/1992 idF LGBI 138/2019)

» **Gegenstand:** Förderungen von Arbeitnehmern in Tirol.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG (hinsichtlich der Regelung der Organisation der Tiroler Arbeitnehmerförderung – siehe B-VG-Novelle 444/1974) und Art 17 B-VG (hinsichtlich der übrigen Förderbestimmungen). Die Arbeitnehmerförderung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt.

Gesetz über den Verzicht des Landes Tirol auf die Einrede der Verjährung gegenüber Opfern von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt in Heimen der Jugendwohlfahrt (LGBI 133/2020)

» **Gegenstand:** Es handelt sich um ein Selbstbindungsgesetz, dessen zentralen Inhalt die Ermächtigung der Landesregierung zur Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung in Heimmissbrauchsfallen bildet.

» **Zuständigkeit:** Art 17 B-VG.

Tiroler Mindestsicherungsgesetz (LGBI 99/2010 idF LGBI 161/2020)

» **Gegenstand:** Regelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Dabei handelt es sich um ein Gesamtpaket bestehend aus einem Bündel von Maßnahmen in den Bereichen der Sozialhilfe, der Arbeitslosen-, der Kranken- und der Pensionsversicherung.¹¹³

» **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 1 iVm Art 15 Abs 6 sowie Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG.

» **Anmerkungen:** Mit BGBl I 41/2019 hat der Bund erstmals von der Kompetenz in Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG Gebrauch gemacht und das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen. In Tirol wurde bis dato noch kein Ausführungsgesetz erlassen.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Gesetzes wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes vollzogen.

Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz (LGBI 9/2009 idF LGBI 80/2020)

» **Gegenstand:** Geregelt wird das Berufsbild, die Tätigkeit, die Berufsbezeichnung und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

» **Anmerkung:** Das maßgebliche Abgrenzungskriterium zum Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) bildet die Art der überwiegend benötigten Betreuung:

» Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheimen) obliegt den Ländern.¹¹⁴

» Diese Zuständigkeit umfasst neben der Regelung des Berufsbildes, der Berufsbezeichnung und der Berufsausübung auch die Regelung der Berufsausbildung.¹¹⁵

Tiroler Teilhabegesetz (LGBI 32/2018 idF LGBI 161/2020)

» **Gegenstand:** Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.

» **Anmerkung:** Eine vollständige oder teilweise Unterstellung von Bereichen der „Behindertenhilfe“ unter einen anderen Kompetenztatbestand ist insofern nicht ausgeschlossen, als sowohl der Bund als auch die Länder der Behindertenhilfe dienende Maßnahmen im Bereich jener Sachgebiete treffen können, die in ihre verfassungsmäßige Zuständigkeit fallen („Gesichtspunktetheorie“).¹¹⁶

X. Gesundheit und Sport

Gesetz vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsdienstgesetz) (LGBI 33/1952 idF LGBI 116/2020)

» **Gegenstand:** Regelung von Bestimmungen über die Sprengelärzte, die Totenbeschau, die Bestattung auf Friedhöfen sowie über die Leichenbeschau.

» **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG, aus Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG sowie aus Art 21 B-VG.

» **Anmerkung:** Die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände der Sanitätssprengel können die sprengelärztlichen Aufgaben mittels schriftlicher Vereinbarung an bestimmte Personen oder Einrichtungen übertragen, wie beispielsweise an einen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt oder an eine Primärversorgungseinheit. Sie können zur Sicherstellung der sprengelärztlichen Versorgung auch einen Arzt hauptberuflich oder teilzeitmäßig beschäftigen.

Tiroler Gesundheitsfondsgesetz (LGBI 2/2006 idF LGBI 51/2020)

» **Gegenstand:** Errichtung des Tiroler Gesundheitsfonds mit Sitz in Innsbruck. Der Fonds ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und besorgt seine Aufgaben – mit wenigen Ausnahmen – als Träger von Privatrechten. Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Landesregierung.

» **Zuständigkeit:** Die im Entwurf enthaltenen Organisationsvorschriften stützen sich dagegen auf Art 15 B-VG.

» **Anmerkung:** Die Vorgaben zur Ausgestaltung des Gesundheitsfonds ergeben sich im Wesentlichen aus der Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBI Nr 56/2005. Für die aktuelle Finanzausgleichsperiode (2017-2020) wurde eine weitere gleichlautende Vereinbarung erlassen (LGBI 69/2017). Die Finanzausgleichsperiode wird aufgrund von COVID-19 um zwei Jahre verlängert und würde dies eine Anpassung auch dieser Vereinbarung erfordern.

Tiroler Krankenanstaltengesetz (LGBI 5/1958 idF LGBI 51/2020)

» **Gegenstand:** Regelung allgemeiner Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten sowie Regelung des inneren Betriebs von Krankenanstalten sowie besonderer Bestimmungen zu öffentlichen Krankenanstalten usw.

¹¹¹ Vgl. dazu Sommerauer, Rechtsfragen zur „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe, in Bußjäger/Kronister/Schramek (Hg), Herausforderungen der Bezirksverwaltung (2020) 79 ff.

¹¹² Vgl. hierzu jedoch das Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz (LAOG, LGBI 61/2021), das gleichzeitig mit dem Landarbeitsgesetz 2021 des Bundes in Kraft treten soll. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Landarbeitsordnung 2000 außer Kraft.

¹¹³ Mayr/Pfeil, Mindestsicherung und Sozialhilfe, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 259 (265).

¹¹⁴ VfSlg 13.237/1992.

¹¹⁵ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz, GZ 341/8, XV. GP, 5 f.

¹¹⁶ VfSlg 8831/1980; ausführlich Pfeil/Mayer, Behindertenhilfe, in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 385 (394 ff).

- » **Zuständigkeit:** In Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten ist nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen und Vollziehung Landessachen. Ausgenommen davon ist die sanitäre Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten, die nach Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist.
- » **Anmerkung:** In diesem Gesetz erfolgte ua die Umsetzung der Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl 69/2017.

Gesetz vom 9. März 2005 über die Tiroler Patientenvertretung (LGBl 40/2005 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Einrichtung einer Patientenvertretung für Tirol, die Rechte und Interessen von Personen, die in Tirol Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in Anspruch nehmen oder aufgrund ihres Gesundheitszustandes solcher Leistungen bedürfen, wahrt.
- » **Zuständigkeit:** Art 12 Abs 1 Z 1 („Heil- und Pflegeanstalten“), Art 15 Abs 1 und Art 21 (dienstrechtliche Bestimmungen) B-VG.
- » **Anmerkung:** Auf Art 15 Abs 1 B-VG gründen die Zuständigkeiten in Bezug auf das Rettungswesen, den Gemeindesanitätsdienst sowie die organisatorischen Bestimmungen.¹¹⁷

TILAK-Gesetz (LGBl 62/2004 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1, 17 und 21 B-VG.

Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz (LGBl 71/2001 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Schaffung einer Struktur für die Entschädigung von Patienten nach Schäden, die durch die Behandlung in Tiroler Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Trägers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 und 17 B-VG.
- » **Anmerkung:** Die Entschädigungsleistungen durch den Fonds werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. Die Errichtung eines Fonds zur Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung, dessen Zweck nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgeht, ist eine Angelegenheit, die nach Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt.¹¹⁸

Tiroler Rettungsdienstgesetz (LGBl 69/2009 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Geregelt wird der öffentliche Rettungsdienst in Tirol. Dieser umfasst die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport.
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1, Art 17 B-VG (vgl auch Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG).
- » **Anmerkung:** Der überwiegende Teil der Verwaltungsaufgaben wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt.
Die im Rettungsgesetz enthaltenen Regelungen der Privatwirtschaftsverwaltung bewirken somit eine Selbstbindung des Landes.¹¹⁹

Tiroler Sportförderungsgesetz (LGBl 97/2006 idF LGBl 144/2018)

- » **Gegenstand:** Regelungen betreffend die Gewährung von Sportförderungen durch das Land Tirol (als Träger von Privatrechten).
- » **Zuständigkeit:** Art 17 B-VG.

Tiroler Sprengelhebammen-gesetz (LGBl 35/1983 idF LGBl 138/2019)

- » **Gegenstand:** Im Wesentlichen werden die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung, die Pflichten sowie das Mindesteinkommen der von den Gemeinden öffentlich bestellten Hebammen geregelt.¹²⁰
- » **Zuständigkeit:** Art 15 Abs 1 B-VG.
- » **Anmerkungen:** sEs handelt sich um Regelungen des Gemeindesanitätsdienstes, die gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG vom Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ ausgenommen sind.
Die Angelegenheiten, die mit der Ausbildung zum Beruf einer Hebamme und mit der Ausübung dieses Berufes Zusammenhängen, zählen demgegenüber zum „Gesundheitswesen“.¹²¹

¹¹⁷ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes über die Tiroler Patientenvertretung, GZ 90/05, XIV. GP, 10.

¹¹⁸ VfSlg 6084/1969. Zum gesamten Absatz: ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetzes, GZ 221/1, XIV. GP, 3.

¹¹⁹ ErlRV zum Entwurf eines Tiroler Rettungsdienstgesetzes, GZ 318/9, XV. GP, 5.

¹²⁰ ErlRV zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem unter anderem das Sprengelhebammen-gesetz geändert wird, GZ 55/97, XII. GP, 4.

¹²¹ ErlRV zum Entwurf eines Sprengelhebammen-gesetzes, GZ 6/83, IX. GP, 2.

Teil III: Kompetenzen der beteiligten Länder – Südtirol und Trentino

Die folgende, nach Kompetenzfeldern gegliederte Auflistung, soll Aufschluss darüber liefern, in welchen Bereichen Südtirol und Trentino Gesetzgebungskompetenzen eingeräumt sind und in welcher Form von dieser auch Gebrauch gemacht wurde. Dabei soll zusätzlich zur Darstellung der relevanten Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut und der Staats- und Regionalgesetze sowie der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Gegenstand der Landesgesetze kurz illustriert und die kompetenzrechtliche Grundlage näher dargestellt werden. Die Gliederung folgt der Darstellung der Tiroler Kompetenzen, um die Vergleichbarkeit zu erleichtern

I. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht

A. Statutarische Autonomie (Art 47–54 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Keine.

» VfGH-Judikatur

> Keine.

» Relevante Staatsgesetze

> Keine.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über die Wahl des Landtags, des LH und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung (LG Nr 14/2017)

> **Gegenstand:** Regelung der Modalitäten für die Wahl des Landtags und des LH sowie der Zusammensetzung und Wahl der LReg, des aktiven und passiven Wahlrechts für den Landtag; Festlegung der Wahl des LH durch den Landtag.

Direkte Demokratie, Partizipation und politische Bildung (LG Nr 22/2018)

> **Gegenstand:** Regelung der Instrumente direkter Demokratie (Volksabstimmungen, Volksbegehren), des Bürgerrats; Bestimmungen zu Information, Transparenz und politischer Bildung.

b. Trentino

Bestimmungen über die Direktwahl des Trentiner Landtags und des LH (LG Nr 2/2003)

> **Gegenstand:** Regelung der Modalitäten der Wahl des Landtags und des LH und der Ernennung der Landesräte; Direktwahl des LH; Regelung des aktiven und passiven Wahlrechts; Einführung einer Mehrheitsprämie für die Liste oder Koalition, die den meistgewählten LH-Kandidaten unterstützt.

Bestimmungen über die einführende Volksabstimmung, die Volksbefragung, die aufhebende Volksabstimmung und das Volksbegehren in Bezug auf Landesgesetze (LG Nr 3/2003)

> **Gegenstand:** Regelung der einführenden Volksabstimmung, der Volksbefragung, der aufhebenden Volksabstimmung und des Volksbegehrens.

3. Ergebnis

Gemäß Art 47 ASt sind die beiden Länder dafür zuständig, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik sowie unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und des einschlägigen Kapitels des ASt durch ein mit absoluter Mehrheit angenommenes LG die Regierungsform des Landes, die Modalitäten für die Wahl des Landtags, des LH und der Landesräte, die Beziehungen zwischen den Organen des Landes, die Einreichung und die Genehmigung des begründeten Misstrauensantrags gegen den LH, die Fälle von Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit in Zusammenhang mit diesen Ämtern sowie die Ausübung des Rechts auf Volksinitiative hinsichtlich der LG und der landesweiten aufhebenden, einführenden oder konsultativen Referenden zu regeln (Abs 2).

Gemäß Abs 3 erfolgt die Wahl des Landtags in Südtirol nach dem Verhältniswahlsystem; ein etwaiges LG, das die Direktwahl des LH in Südtirol vorsieht, muss vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden. Über die genannten LG ist bei Vorliegen der in Abs 4 und Abs 5 genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Beantragung die Abhaltung einer Volksabstimmung möglich.

Art 48 ASt sieht besondere Bestimmungen zur Gewährleistung der Vertretung der ladinischsprachigen Minderheit im Südtiroler (Abs 2) und Trentiner (Abs 3) Landtag vor. Die Mitglieder der beiden Landtage können nicht wegen der in Ausübung ihrer Befugnisse geäußerten Ansichten und abgegebenen Stimmen belangt werden (Art 48-bis Abs 2 ASt).

Beide Länder verfügen über ein LG zur Wahl des Landtags und des LH. In Südtirol erfolgt die Wahl des LH durch den Landtag, im Trentino wählt die Bevölkerung den LH direkt, wobei dessen Liste bzw Koalition eine Mehrheitsprämie erhält. Ebenso sind in beiden Ländern mit LG Instrumente der direkten Demokratie eingeführt worden, wobei das Land Südtirol zusätzlich den Bürgerrat vorsieht.

B. Beziehungen zur EU und internationale Beziehungen (Art 117 Verf)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Gemäß DPR Nr 526/1987 sind die Länder dazu befugt, in ihren Kompetenzbereichen gemäß Art 8 und 9 ASt EU-Verordnungen umzusetzen, falls es einer solchen zur Durchführung ergänzender Regelungen oder der entsprechenden Verwaltungstätigkeit bedarf (Art 6).

> Zudem können die Länder in den Bereichen primärer Gesetzgebungskompetenz Empfehlungen und Richtlinien der EU unmittelbar umsetzen, wobei in weiterer Folge eine Anpassung an die staatlichen Umsetzungsgesetze erforderlich ist (Art 7).

> Eine Ersatzbefugnis des Staates ist nach Festlegung einer Frist zur Umsetzung der fraglichen unionsrechtlichen Bestimmungen durch das Land vorgesehen (Art 8).

» VfGH-Judikatur

> Die Länder sind dazu befugt, im Einvernehmen mit dem Staat und unter Beachtung seiner Lenkungsfunktion Werbetätigkeiten im Ausland durchzuführen, da diese nicht von der Materie der Außenbeziehungen ieS umfasst sind (VfGH 179/1987). Die Pflicht eines Einvernehmens mit dem Staat ist zudem laut VfGH auch in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage und in Anwendung des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit erforderlich (VfGH 13/2003).

> Der VfGH hat später klargestellt, dass die in Art 117 Abs 3 und 9 Verf enthaltenen Bestimmungen auch auf die beiden Länder Anwendung finden und dass die VfGH-Rechtsprechung vor 2001 auch nach der Reform

des V. Titels des zweiten Teils der Verfassung zu beachten ist (VfGH 238/2004) und dass die staatlichen Bestimmungen zur Regelung der Ersatzbefugnis nach Art 120 Abs 2 Verf grundsätzlich auch auf die Länder Anwendung finden (VfGH 236/2004). Im selben Urteil hat der VfGH jedoch klargestellt, dass für jene Materien, wofür die Länder auf der Grundlage des ASt zuständig sind, weiterhin die im Sonderstatut bzw den DFB festgelegten Formen der Ersatzgewalt zur Anwendung kommen.¹²² Die staatlichen Bestimmungen zur Teilnahme der Regionen an der aufsteigenden Phase des Unionsrechts sind auch auf die Länder anwendbar (VfGH 239/2004).

> Das Unionsrecht stellt eine Schranke für die Gesetzgebungskompetenz der Länder dar (VfGH 182/1976 und 81/1979). Bei der Umsetzung von Richtlinien und Empfehlungen müssen sich die Länder zudem an die entsprechenden staatlichen Umsetzungsgesetze anpassen (VfGH 349/1991), wobei heute auch Art 2 GvD Nr 266/1992 für eine wichtige Begrenzung der Anpassungspflicht des Landes sorgt. In einem späteren Urteil (VfGH 126/1996) erkannte der VfGH die Zuständigkeit der Länder zur Umsetzung und Durchführung des Unionsrechts in jenen Sachgebieten, für die sie selbst zuständig sind. Die Ersatzgewalt gemäß DPR 526/1987 betrifft laut VfGH nur die Verwaltungsebene (VfGH 425/1999).

» Relevante Staatsgesetze

> G Nr 948/1984 (Ratifizierung der Europäischen Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften): Die Länder sind unter der Voraussetzung, dass ein entsprechendes bilaterales Abkommen zwischen Italien und den Nachbarstaaten besteht, zum Abschluss von Vereinbarungen und Übereinkommen mit nachgeordneten Gebietskörperschaften sowie Verbänden zwischen diesen von angrenzenden Staaten befugt, zuvor ist aber ein Einvernehmen mit dem Staat erforderlich.

> Art 58 Abs 4 G Nr 52/1996: Ermächtigung der Länder zur Einrichtung von Verbindungsbüros auch gemeinsam mit anderen Regionen in Brüssel.

> G Nr 131/2003: Art 6 sieht in Bezug auf die Außenbefugnisse der Länder Mitteilungspflichten gegenüber dem Außenministerium und der Abteilung für Regionalangelegenheiten beim Ministerratspräsidium vor. Der Abschluss von Übereinkünften und Abkommen durch die Länder bedarf der Zustimmung des Staates. Abkommen mit anderen Staaten sind auf die Ausführung bereits in Kraft getretener völkerrechtlicher Verträge, auf Abkommen (verwaltungs-)technischer Natur sowie auf programmatische Abkommen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung beschränkt.

> Art 11 Abs 3 G Nr 131/2003 sieht vor, dass Bestimmungen zur Regelung der Tätigkeit der Länder in Bezug auf völker- und unionsrechtliche Verhältnisse mit DFB geregelt werden können.

> Art 46-48 G Nr 88/2009: Regelung der Gründung eines EVTZ: öffentliche Rechtspersönlichkeit des EVTZ; Festlegung der zur Teilnahme ermächtigten Körperschaften; staatliche Vorabkontrolle durch die Ermächtigung zur Bildung eines EVTZ; Haushalt.

> G Nr 234/2012 (Allgemeine Bestimmungen zur Beteiligung Italiens an der Entstehung und Umsetzung der Bestimmungen und Politiken der EU): Beteiligung des Parlaments am Entstehungsverfahren der Rechtsakte der Union; Koordinierung der italienischen Beteiligung; Beteiligung der Länder an der aufsteigenden Phase (Art 22 ff); Umsetzung der aus der Unionsmitgliedschaft entstehenden Verpflichtungen; Streitverfahren; Beihilfen.

> G Nr 125/2014 (Allgemeine Bestimmungen über die internationale Entwicklungszusammenarbeit): Umfassende Regelung der Entwicklungszusammenarbeit; für die Tätigkeiten der Regionen und autonomen Provinzen und ihre gesetzliche Regelung sind die Bestimmungen des Gesetzes grundlegende Prinzipien und diese müssen vorab eine positive Stellungnahme von staatlicher Seite erhalten.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Solidaritäts- und Friedensbestrebungen (LG Nr 5/1991)

> **Gegenstand:** Regelung der Tätigkeiten des Landes zur Entwicklungszusammenarbeit auch zum Schutze von Minderheiten; Förderung des Ehrenamts.

Maßnahmen zur Koordinierung interregionaler Initiativen territorialer Kooperation (LG Nr 6/2011)

> **Gegenstand:** Gründung des EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino.

Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an der Ausarbeitung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften (LG Nr 14/2015)

> **Gegenstand:** Regelung des Europagesetzes des Landes.

b. Trentino

Tätigkeiten und Eingriffe der Autonomen Provinz Trient im Bereich der internationalen Solidarität (LG Nr 4/2005)

> **Gegenstand:** Regelung der Tätigkeit zur Entwicklungszusammenarbeit des Trentino; Arten von Maßnahmen; Bewertung der Maßnahmen.

Tätigkeit des Landes im Rahmen der Europäischen Union, interregionale Beziehungen und territoriale Zusammenarbeit (LG Nr 2/2015)

> **Gegenstand:** Regelung der Teilnahme des Trentino an der Entstehung der Akte der EU sowie der Modalitäten zur Umsetzung der aus dem Unionsrecht resultierenden Verpflichtungen; Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips; Informationstätigkeit über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene; Teilnahme am Ausschuss der Regionen; Vertretung des Trentino bei der EU, EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino.

3. Ergebnis

Gemäß Art 117 Abs 3 Verf sind die internationalen Beziehungen der Länder und ihre Beziehungen zur EU eine geteilte Gesetzgebungskompetenz. Die Umsetzung der Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen der EU durch die Länder ist durch DFB geregelt. Seit der Verfassungsreform 2011 sieht die Verfassung vor, dass die Länder zudem für die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche an den Entscheidungen im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses der EU teilnehmen und für die Anwendung und Durchführung völkerrechtlicher Abkommen und Rechtsakte der EU einschließlich der Richtlinien sorgen (Art 117 Abs 5 Verf). Die Mitwirkung der Länder an der aufsteigenden Phase des Unionsrechts ist somit in Art 117 Abs 5 Verf vorgesehen; die entsprechende Verfahrensregelung ist in Art 22 ff G Nr 234/2012 enthalten. Bei Untätigkeit der Länder kann der Staat gemäß Art 120 Abs 2 die entsprechende Ersatzbefugnis ausüben; in diesem Zusammenhang hat der VfGH (236/2004) klargestellt, dass die einschlägigen Bestimmungen zur Umsetzung der staatlichen Ersatzgewalt gemäß Art 120 Abs 2 Verf grundsätzlich auch auf die Länder Anwendung finden.

Durch das G Nr 88/2009 wurden die autonomen Provinzen ermächtigt, einen EVTZ zu gründen; dies erfolgte 2011 mit der Gründung des EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. Die autonomen Provinzen haben weiters mehrere sog Europagesetze erlassen, mit denen die Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen auf Landesebene erfolgte.

Hinsichtlich des Völkerrechts können die autonomen Provinzen können gemäß Art 117 Abs 9 Verf für die Materien, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, Abkommen mit Staaten und Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften abschließen, wobei sie an die durch Staatsgesetze geregelten Fälle und Formen gebunden sind.

¹²² Vgl Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 335.

Die entsprechenden Verfahrensbestimmungen wurden mit Art 6 G Nr 131/2003 beschlossen, die in erster Linie eine umfangreiche Mitteilungspflicht gegenüber dem Staat und eine staatliche Zustimmung zur Unterzeichnung von Abkommen vorsehen. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit hängen Tätigkeit und Initiativen der beiden autonomen Provinzen von der Zustimmung des Staates ab.

C. Ämterordnung und Personal (Art 8 Nr 1 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

> Mit DFB wurden nach Inkrafttreten des ASt eine Reihe von Dienst- und Verwaltungsstellen samt ihren Bediensteten an die autonomen Provinzen übertragen.¹²³ Auch die Kompetenz zur Ordnung der jeweiligen Statistikämter wurde unter Gewährleistung der vollen Autonomie der Landesorgane auf die autonomen Provinzen übertragen, wobei die Statistikämter Teil des staatlichen Statistiksystems sind und mit der ISTAT und weiteren staatlichen Ämtern korrespondieren.¹²⁴

» **VfGH-Judikatur**

> Der Teilbereich des Dienstrechts und der rechtlichen Stellung des Landespersonals wurde hinsichtlich der Landeskompetenz zur Bemessung der Gehälter eingeschränkt (VfGH 40/1972, 21/1978, 45/1978). Das staatliche Rahmengesetz zu den öffentlichen Dienstverhältnissen (G 93/1983) stellt eine wirtschaftlich-soziale Reform dar, die als Schranke zu beachten ist (VfGH 219/1984).

> Unter die Zivilrechtskompetenz des Staates (Art 117 Abs 2 lit I Verf) fällt die Regelung der Arbeitsverhältnisse (VfGH 77/2013) und die Haftung der öffentlichen Bediensteten (VfGH 184/2007). Die autonomen Provinzen sind an die staatlich vorgegebenen Einschränkungen der öffentlichen Ausgaben hinsichtlich der Stellung ihrer Beschäftigten gebunden (VfGH 169/2007 und 127/2014). Der VfGH hat gleichzeitig präzisiert, dass die staatliche Zivilrechtskompetenz nur hinsichtlich der privatisierten Aspekte des Dienstrechts greift und dass in Zusammenhang mit den öffentlich-organisatorischen Aspekten mit Verweis auf die Günstigkeitsklausel des Art 10 VerfG Nr 3/2001 die Residualkompetenz gemäß Art 117 Abs 4 Verf zur Anwendung kommt (VfGH 42/2021).

> Die Regelung der Verwaltungsverfahren steht den beiden autonomen Provinzen für ihre Kompetenzbereiche zu (VfGH 465/1991), der Staat kann aber über seine ausschließliche Kompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit m Verf einheitliche Verfahrensregelungen festlegen (VfGH 20/2012), da die Verwaltungstätigkeit und das Verwaltungsverfahren selbst als „Leistung“ definiert werden (VfGH 298/2013). Die Schranke des nationalen Interesses (Art 4 iVm Art 8 ASt) impliziert, dass auf dem gesamten Staatsgebiet das Recht auf Nutzung eines einheitlichen Verfahrens bei der Bearbeitung von Anträgen an die öffentliche Verwaltung besteht (VfGH 207/2012). Staatliche Neuregelungen von Verwaltungsverfahren für ihre Digitalisierung sind verfassungskonform, etwaige Überschneidungen mit anderen Kompetenztatbeständen werden zugunsten des Staates aufgelöst (VfGH 251/2016).¹²⁵

» **Relevante Staatsgesetze**

> Dienstrecht: Rahmengesetz über die öffentlichen Dienstverhältnisse (G Nr 93/1983; heute Einheitstext GvD Nr 165/2001). Seit der Privatisierung des öffentlichen Diensts durch das GvD Nr 29/1993 ist die rechtliche Stellung der Bediensteten auf der Grundlage von Kollektivverträgen durch individuelle Arbeitsverträge zu bestimmen.

¹²³ Vgl DPR Nr 381/1974, 469/1975, 474/1975, 475/1975 und 527/1987 sowie GvD Nr 16/2017.

¹²⁴ Art 1 Abs 1 und Abs 2 GvD Nr 290/1993. Landeskompetenz bestätigt in VfGH 359/1991.

¹²⁵ Vgl Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem. Grundlagen, Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht (2021) 301.

> Das Verwaltungsverfahrensgesetz (G Nr 241/1991) legt allgemeine Grundsätze der Verwaltungstätigkeit fest und enthält präzise verfahrensrechtliche Vorschriften. Teilweise landesgesetzlich übernommene Bestimmungen zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit enthält zudem das DPR Nr 445/2000.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung (LG Nr 9/1992)

> **Gegenstand:** Festlegung der Grundsätze des Aufbaus und der Tätigkeit der Landesverwaltung; Regelung der Führungsstruktur (Generalsekretariat, Generaldirektion, Ressorts, Abteilungen, Ämter), des Zugangs zu Führungspositionen, diverser Aspekte der Führungstätigkeit; Einrichtung einer Prüfstelle; Auflistung der eingerichteten Landesabteilungen und der entsprechenden Aufgaben.

Personalordnung des Landes (LG Nr 6/2015)

> **Gegenstand:** Regelung des Dienstverhältnisses (mit ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die Arbeitsverhältnisse nach dem Zivilrecht geregelt werden); Einrichtung einer Landesagentur für Gewerkschaftsbeziehungen; Regelung der Kollektivverträge; Festlegung der Stellenkontingente; Disziplinarordnung des Landes.

Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung (LG Nr 9/2017)

> **Gegenstand:** Festlegung einer Jahreshöchstgrenze der wirtschaftlichen Behandlung der Führungskräfte in Höhe von 240.000 Euro (Anpassung an die entsprechende staatliche Regelung).

Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes (LG Nr 16/2001)

> **Gegenstand:** Vorliegen der verwaltungsrechtlichen Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Unanfechtbarkeit von Ermessensentscheidungen.

Regelung des Verwaltungsverfahrens (LG Nr 17/1993)

> **Gegenstand:** Im Wesentlichen Übernahme der entsprechenden staatlichen Regelung (G Nr 241/1990).

Neuordnung des Landesstatistiksystems (LG Nr 12/1996)

> **Gegenstand:** Bestimmung der Subjekte des Landesstatistiksystems; Definition der entsprechenden Aufgaben und Befugnisse; volle Unabhängigkeit des Landesinstituts für Statistik (ASTAT) von den Landesorganen.

Neuregelung der Bezüge der Organe des Landtags und der Landesregierung (LG Nr 5/2017)

> **Gegenstand:** Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Landtags und der Landesregierung; Regelung des Anrechts auf die pauschale Spesenrückerstattung; Regelung der Dienstreisen; Teilnahme an Sitzungen; Rückerstattung von Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten der Landtagsabgeordneten; Informationssystem betreffend die Daten zur Finanzierung der Tätigkeiten der Fraktionen.

Ehrungen für Verdienste um das Land Südtirol (LG Nr 5/2006)

> **Gegenstand:** Einführung der Möglichkeit für die Landesregierung, Persönlichkeiten, die sich um das Land außerordentlich verdient gemacht haben, aber nicht in Südtirol ansässig sind, Ehrungen zu verleihen; Verfahren; Widerruf der Ehrung; Südtiroler Minderheitenpreis und Förderung des Zusammenlebens der Sprachgruppen; Finanzbestimmungen.

Einrichtung eines Verzeichnisses der gewählten und ernannten Personen (LG Nr 11/2011)

> **Gegenstand:** Einrichtung des Verzeichnisses der in Südtirol gewählten und ernannten Personen beim Präsidium der Landesregierung; Inhalt des Verzeichnisses; Finanzbestimmungen.

Neuordnung und Aktualisierung der Repräsentationsspesen (LG Nr 4/2013)

> **Gegenstand:** Neuregelung der Repräsentationsspesen der Mitglieder der Landesregierung und des Landtagspräsidiums sowie der entsprechenden Verwaltungs- und buchhalterischen Verfahren; Aufzählung der Repräsentationsspesen; Festlegung der Höhe der Ausgaben durch den Haushalt des Landtags bzw des Landes; Finanzbestimmungen.

Kinder- und Jugendanwaltschaft (LG Nr 3/2009)

> **Gegenstand:** AmtsentSchädigung und Spesenrückvergütung der KJ-Anwältin bzw des KJ-Anwalts.

Volksanwaltschaft des Landes Südtirol (LG Nr 3/2010)

> **Gegenstand:** AmtsentSchädigung und Spesenrückvergütung der Volksanwältin bzw des Volksanwalts.

Bestimmungen über die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen (LG Nr 11/2020)

> **Gegenstand:** Regelung der beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen (Volksanwaltschaft, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Amt der Gleichstellungsrätin/des Gleichstellungsrats und Landesbeirat für das Kommunikationswesen); Aufgaben; Zugangsvoraussetzungen; Wahl- und Ernennungsverfahren; Unvereinbarkeitsgründe; Amtsdauer; Besoldung; Haftpflichtversicherung; Rechtsstatus und Zugangsrecht; Finanzbestimmungen.

b. Trentino

Überarbeitung der Personalordnung der Autonomen Provinz Trient (LG Nr 7/1997)

> **Gegenstand:** Regelung der Organisation der Landesverwaltung, des Führungswesens, der Dienstverhältnisse (Verweis auf das allgemeine Arbeitsrecht), der gewerkschaftlichen Beziehungen; Einrichtung einer Landesagentur für die Verhandlung der Kollektivverträge.

Grundsätze zur Demokratisierung, Vereinfachung und Teilnahme an der Verwaltungstätigkeit des Landes und Bestimmungen im Bereich des Verwaltungsverfahrens (LG Nr 23/1992)

> **Gegenstand:** im Wesentlichen Übernahme der entsprechenden staatlichen Regelung (G Nr 241/1990).

Neuordnung der Entwicklungsplanung und Anpassung der Bestimmungen im Bereich der Buchhaltung und der benachteiligten Gebiete (LG Nr 4/1996)

> **Gegenstand:** Instrumente der Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm, Landesurbanistikplan, Jahres- und Mehrjahreshaushalt, Territorialpläne, von der Bereichsgesetzgebung vorgesehene Pläne, Projekte).

Abschnitt I – Neuordnung der Statistiktätigkeit und Ordnung des Landesstatistiksystems. Änderungen des Landesgesetzes Nr 13/2009 im Bereich der Förderung der landwirtschaftlichen Produkte mit geringer Umweltbelastung und des Landesgesetzes über öffentliche Arbeiten 1993 (LG Nr 9/2014)

> **Gegenstand:** Einrichtung des Statistikinstituts des Trentino (ISPAT); Übertragung der Landesfunktionen im Statistikbereich; Gewährung wissenschaftlicher, organisatorischer, verwaltungsmäßiger und buchhalterischer Autonomie.

Einrichtung des Amtes der Volksanwaltschaft (LG Nr 28/1982)

> **Gegenstand:** Einrichtung der Volksanwaltschaft beim Landtagspräsidium; Aufgaben, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben im Umweltbereich; Eingriffsmodalitäten und -verfahren; Auskunftsrechte, Berichterstattung; Zugangsvoraussetzungen und Ernennung; Unvereinbarkeitsgründe; Amtsdauer; Einrichtung der Anwaltschaft für die Rechte der Inhaftierten und der Kinder- und Jugendanwaltschaft, Besoldung und Spesenrückerstattung.

Bestimmungen über die Amtsträger und die entsprechenden Bezüge und Änderungen des Gesetzes über die Verträge und Landesgüter (LG Nr 11/2010)

> **Gegenstand:** vollständige oder teilweise Übertragung der eigenen AmtsentSchädigung durch bestimmte Amtsträger.

Regelung der Ernennungen und Bestellungen, die im Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Trient liegen, und Änderung des Landesgesetzes vom Nr 3/1996 (Bestimmungen zur Verlängerung der Amtsdauer der Verwaltungsorgane) (LG Nr 10/2010)

> **Gegenstand:** Anwendungsbereich (Ernennungen und Bestellungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung bzw des Landtags); Grundsatz der Öffentlichkeit der Ernennungen und Bestellungen; Vorstellung der Kandidaten; Beurteilungskriterien; Unvereinbarkeitsgründe; Interessenskonflikte; Beschränkung der Amtsausübung; Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Mitglieder von Verwaltungsräten; Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Mitglieder von Kontrollorganen; Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Mitglieder der Prüfstelle in den vom Land kontrollierten Gesellschaften, Verpflichtungen, die durch die Ernennung entstehen; mit dem Amt verbundene Pflichten, Verfall, Geschlechtervertretung.

Bestimmung der Bezüge, die den Mitgliedern der Landesregierung zustehen (LG Nr 13/1976)

> **Gegenstand:** Festlegung der monatlichen Bezüge, die dem LH und den Mitgliedern der Landesregierung zustehen; zusätzliche wirtschaftliche Behandlung, Spesenrückerstattung.

Bestimmungen über die Pflichten zur Öffentlichkeit, Transparenz und Verbreitung von Informationen und Änderung des Landesgesetzes Nr 5/2013 (LG Nr 4/2014)

> **Gegenstand:** Regelung der Transparenzpflichten, die die Tätigkeit des Landes betreffen; Transparenz der Verwaltungstätigkeit; Veröffentlichung der Daten, Dokumente und Informationen; Zugangsrechte, Transparenzverantwortliche; Umsetzungs- und Finanzbestimmungen.

Bestimmungen über die Anwendung der Verwaltungsstrafen (LG Nr 20/1982)

> **Gegenstand:** Festlegung des zuständigen Landesamts für die Bearbeitung von Widersprüchen; Verfahrensbestimmungen.

3. Ergebnis

Die gegenständliche Kompetenz berechtigt die autonomen Provinzen dazu, die Landesämter und die Stellung des Personals unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze gemäß Art 28 sowie 97 Abs 2, 3 und 4 Verf zu regeln. Die Kompetenz umfasst insb die Regelung von Organisation und Aufbau der Landesverwaltung, des Dienstrechts der Landesbediensteten sowie des Verwaltungsverfahrens.

Die beiden autonomen Provinzen haben ihre Kompetenz gemäß Art 8 Nr 1 ASt mehrfach ausgeübt und umfassend die Organisation der jeweiligen Landesverwaltungen, das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahren geregelt, wobei sich die entsprechenden LG im Wesentlichen entsprechen.

Einige Abweichungen zwischen den beiden Ländern finden sich im Aufbau der Landesverwaltung und der Regelung der entsprechenden Strukturen.

Die Kompetenz wurde durch die VfGH-Judikatur und die Staatsgesetzgebung im Bereich der Privatisierung des öffentlichen Diensts eingeschränkt (staatliche Zivilrechtskompetenz) und ist im Bereich des Verwaltungsverfahrens stark an die einheitliche staatliche Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Aktenzugangs gebunden.

Die entsprechende Landesgesetzgebung beschränkt sich vielfach darauf, die staatlichen Vorgaben mit allenfalls geringfügigen Abweichungen zu übernehmen. Gleichzeitig sind die autonomen Provinzen gemäß Art 8 Nr 1 ASt dazu befugt, eigene Statistikinstitute einzurichten, denen volle Autonomie gewährleistet werden muss.

D. Enteignungen (Art 8 Nr 22 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

> Art 2 DPR Nr 381/1974 idgF sieht vor, dass etwaige finanzielle Maßnahmen des Staates für Bauten, die in die Kompetenz des Landes fallen, die Landeskompetenz im Bereich der Enteignungen nicht beeinträchtigen (Abs

1) und dass die autonomen Provinzen bei Übertragung von Aufgaben, die die Errichtung öffentlicher Bauten staatlicher Zuständigkeit betreffen, die Enteignungen im Namen und im Auftrag des Staates auf der Grundlage der Landesbestimmungen durchführen (Abs 2).

- > Die autonomen Provinzen können die vom Staat geschuldeten Entschädigungszahlungen für den Zweck des örtlichen Ausgleichs bis zu dem in eigenen Bestimmungen festgelegten Höchstbetrag erhöhen (Abs 3). Art 19 DPR Nr 381/1974 idgF enthält einen Katalog jener öffentlichen Bauten, die im Zuständigkeitsbereich des Staates verbleiben (Abs 1) und sieht vor, dass die für den Bau, die Erweiterung, die Richtigstellung und die Instandhaltung der Staatsstraßen erfolgten Enteignungen auf der Grundlage von Landesbestimmungen erfolgen (Abs 4).

» VfGH-Judikatur

- > Für die Berechnung der Entschädigung müssen die Eigenschaften des zu enteignenden Guts sowie dessen wirtschaftliche Widmung in Betracht genommen werden; dementsprechend ist die Berücksichtigung des durchschnittlichen landwirtschaftlichen Werts verfassungswidrig (VfGH 5/1980). In einem späteren Urteil (VfGH 348/2007) wurde die mittlerweile geänderte Berechnungsgrundlage wiederum für verfassungswidrig erklärt, da sie nicht den Standards zum Schutz des Eigentums nach Art 1 1. ZP zur EMRK entsprach.
- > Die autonomen Provinzen sind zudem dazu verpflichtet, das staatliche Berechnungskriterium für die Berechnung der Entschädigung zu beachten, das der VfGH als grundlegende Bestimmung einer wirtschaftlich-sozialen Reform einstuft (VfGH 80/1996). In diesem Zusammenhang wurde das vom Land Südtirol eingeführte Kriterium, das eine höhere Entschädigung als das staatliche Kriterium vorsah, für verfassungswidrig erklärt.

» Relevante Staatsgesetze

- > ZGB: Festlegung des Grundsatzes der angemessenen Entschädigung (Art 834 Abs 1).
- > G Nr 2359/1865: Staatliche Bestimmungen über Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit.
- > Auf staatlicher Ebene ist die Materie nunmehr im entsprechenden Einheitstext (DPR Nr 327/2001) geregelt.
- > Art 5 bestimmt insb, dass die beiden autonomen Provinzen ihre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit unter Beachtung der jeweiligen Statute sowie der Bestimmungen des V. Titels des zweiten Teils der Verfassung, sofern diese größere Formen der Autonomie als die bereits zuerkannten vorsehen, ausüben (Abs 2), dass die autonomen Provinzen die eigenen Gesetzesbestimmungen gemäß Art 4 und 8 ASt sowie Art 2 GvD Nr 266/1992 anpassen (Abs 3) und dass zu den vom Staat den Regionen und Autonomen Provinzen übertragenen Verwaltungsbefugnissen auch jene gehören, die die Verfahren zur Enteignung aus Gründen der Gemeinnützigkeit und die materielle Übernahme der Flächen betreffen (Abs 4). Art 6 Abs 3 sieht weiters vor, dass die Regionen und die beiden autonomen Provinzen sämtliche Akte der Enteignungsverfahren, die für die Pflege der von ihnen verwalteten öffentlichen Interessen erforderlich sind, auch im Falle von Übertragungen staatlicher Funktionen vornehmen.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Entschädigungen bei Enteignungen und Besetzungen für Bauarbeiten, für die der Staat zuständig ist: Ergänzung durch das Land (LG Nr 7/1982)

- > **Gegenstand:** Einführung einer Ergänzung der Entschädigungen, die vom Staat zu entrichten sind, durch das Land und Regelung der Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten.

Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist (LG Nr 10/1991)

- > **Gegenstand:** Regelung der Enteignungen für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen; Festlegung der Rechtshandlungen vor Erlass der Gemeinnützigkeitserklärung; Regelung der

Gemeinnützigkeitserklärung (Verfahren); Berechnung und Auszahlung der Entschädigung; Einführung der Landesschätzungskommission; Regelung der Anfechtungsklage; Rückgabe und vorübergehende Besetzung der Grundstücke; Dringlichkeitsbesetzung.

b. Trentino

Ausgleichsbeiträge in Bezug auf Enteignungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Staates fallen (LG Nr 10/1982)

- > **Gegenstand:** Einführung einer Ergänzung der Entschädigungen, die vom Staat zu entrichten sind, durch das Land und Regelung der Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten.

Bestimmungen über Enteignungen für gemeinnützige Zwecke (LG Nr 6/1993)

- > **Gegenstand:** Regelung der Enteignungen für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen; Regelung des Enteignungsverfahrens; Berechnung der Entschädigung; Rückgabe; vorübergehende Besetzung, Dringlichkeitsbesetzung.

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen sind in Ausübung der in Art 8 Nr 22 ASt vorgesehenen primären Gesetzgebungskompetenz an die Vorgaben des Art 42 Abs 3 Verf gebunden, wonach Enteignungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gegen Entschädigung aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen dürfen, wobei sie den Grundsatz der angemessenen Entschädigung beachten bzw gewährleisten müssen. Gleichzeitig sind die autonomen Provinzen an die Einhaltung des staatlichen Berechnungskriteriums gebunden, wobei Art 834 Abs 1 ZGB bestimmt, dass die Entschädigung angemessen sein muss. In den Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen fallen auch die mit der Enteignung verbundenen Rechtsinstitute, etwa die Erklärung der Gemeinnützigkeit.¹²⁶

Die autonomen Provinzen haben einerseits Ergänzungen der staatlichen Entschädigungen eingeführt, andererseits Enteignungen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich geregelt, wobei sich die entsprechenden LG im Wesentlichen entsprechen.

Die Region verfügt hingegen gemäß Art 4 Nr 4 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der „Enteignung aus Gründen der Gemeinnützigkeit, soweit sie nicht Arbeiten betreffen, die vorwiegend und unmittelbar zu Lasten des Staates gehen und soweit sie nicht die Sachgebiete betreffen, für die die Provinzen zuständig sind“. Die Kompetenz der Region hat residualen Charakter, da sie sich auf Arbeiten bezieht, die weder in den Zuständigkeitsbereich des Staates noch in jenen der Länder fallen.¹²⁷

E. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe (Art 8 Nr 13 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 381/1974 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben auf dem Sachgebiet des Zivilschutzes übertragen (Art 1). Die staatlichen Zivilschutzbestimmungen finden in den Ländern weiterhin Anwendung, wenn „Schadens- oder Gefahrensituationen, die wegen ihrer Natur und ihres Umfangs nicht durch die Ausübung eigener oder übertragener Befugnisse und den Einsatz der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Mittel bewältigt werden können“, auftreten (Art 33).

¹²⁶ Reggio d’Aci, La Regione Trentino-Alto Adige (1994) 93.

¹²⁷ Reggio d’Aci, La Regione 92.

Die Erklärung des Notstands gemäß Art 5 G Nr 996/1970 und die dementsprechende Ernennung des darin vorgesehenen Kommissars erfolgt „im Einvernehmen mit den beiden Landeshauptleuten, falls die Gefahr beide Länder betrifft, oder im Einvernehmen des LH des betroffenen Landes, falls nur eines der beiden Länder von der Gefahr betroffen ist“

> (Art 34). Die genannte Bestimmung greift jedoch nicht, falls der Notstand von gesamtstaatlicher Relevanz ist, in diesem Fall erfolgt die Notstandserklärung gemäß Art 24 GvD Nr 1/2018 idgF durch den Ministerrat.

» VfGH-Judikatur

> Im Bereich der Kontrollen über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) überwiegt die ausschließlich staatliche Kompetenz im Bereich des Umweltschutzes (Art 117 Abs 2 lit s Verf) vor der Landeskompetenz gemäß Art 8 Nr 13 ASt (VfGH 135/2005).

> In Bezug auf die Eingriffe zum Schutz vor hydrogeologischen Gefahren sah der VfGH hingegen eine Kompetenzverflechtung und verlangte eine Einbeziehung der autonomen Provinzen in Form eines Einvernehmens; eine staatliche Bestimmung zur Ernennung außerordentlicher Kommissare nach bloßer Anhörung der Landeshauptleute wurde daher für verfassungswidrig erklärt (VfGH 109/2011).

» Relevante Staatsgesetze

> G Nr 996/1970 (Bestimmungen zur Notstandshilfe und Hilfeleistung zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturgefahren oder -katastrophen betroffen sind – Bevölkerungsschutz): Definition der Naturgefahr oder -katastrophe als „das Auftreten von Situationen, die einen schweren Schaden oder die Gefahr eines schweren Schadens für die Unversehrtheit von Personen und Sachen mit sich bringen und die aufgrund ihrer Natur oder ihres Ausmaßes durch außerordentliche technische Eingriffe bewältigt werden müssen“ (Art 1).

> G Nr 225/1992 (Einrichtung des staatlichen Zivilschutzdienstes), später aufgegangen in GvD Nr 1/2018 (Zivilschutzkodex, Einheitstext), in dem nun die relevanten staatlichen Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Zivil- bzw Bevölkerungsschutzes enthalten sind.

» Relevante Regionalgesetze

> RG Nr 17/1978: Übertragung der Verwaltungsbefugnisse betreffend das Sachgebiet der Feuerwehrdienste an die autonomen Provinzen (Art 2 Abs 1).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste (LG Nr 15/2002)

> **Gegenstand:** Regelung des Zivilschutzdienstes und Ergänzung der Rechtsvorschriften für den Feuerwehrdienst; Organisation; Gemeinde-, Bezirks- und Landesleitstellen; Landeszivilschutzkomitee; Notstand; Koordinierung der Einsätze mit dem Staat; Landesfunknetz; Landesbeirat für den Feuerwehrdienst; Einrichtung der Agentur für Bevölkerungsschutz; Vorschriften über den Feuerwehrdienst; Zuständigkeiten; Strafen; zivilrechtliche Haftung für Schäden; Vorschriften über die Berufsfeuerwehr; Vorschriften über die freiwilligen Feuerwehren und deren Verbände; Betriebsfeuerwehren; Landesfeuerweherschule; Finanzbestimmungen.

Lawinenkommissionen (Titel I LG Nr 7/2013)

> **Gegenstand:** Regelung der Einsetzung und Aufgaben der Lawinenkommissionen sowie der Aufgaben der Gemeinden und der Agentur für Bevölkerungsschutz; Einsetzung und Ernennung der Kommissionen; Aufgaben (Analyse und Bewertung der Gefahr, die von Lawinen ausgeht; Risikomanagement; Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Verminderung des Lawinenrisikos; Beratungstätigkeit für die BM; Prüfung und Dokumentation der Wetter-, Schnee- und Lawinenverhältnisse); Beiträge.

b. Trentino

Bestimmungen im Bereich der Brandschutzdienste (LG Nr 26/1988)

> **Gegenstand:** Regelung der Landesbrandschutzkasse und der entsprechenden Organe und Aufgaben; Feuerweherschule; Finanzbestimmungen.

Ordnung der Eingriffe des Landes auf dem Sachgebiet des Bevölkerungsschutzes (LG Nr 2/1992)

> **Gegenstand:** Vorbeugung der Unfälle, die mit Gefahrenstoffen verbunden sind; Finanzielle Maßnahmen, die mit der Brandschutzleistung der freiwilligen Feuerwehren des Trentino verbunden sind.

Ordnung der Bevölkerungsschutzleistungen in der Provinz Trient (LG Nr 9/2011)

> **Gegenstand:** Regelung des Landeszivilschutzes und insbesondere Festlegung der Subjekte, Zuständigkeiten und institutionellen Verhältnisse; Organisation; Vorhersage- und Vorsorgetätigkeit; Vorbeugung bestimmter Gefahren; Instrumente des Zivilschutzes; Ausbildung; Notstandsmanagement; Koordinierung der Einsätze mit dem Staat; ehrenamtliche Mitarbeit; Mitarbeit der Brandschutzdienste; Wiedererrichtungseinsätze; Finanzbestimmungen.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 13 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich „Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -sophorthilfe“. Mit DFB wurden ihnen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben übertragen. Zudem hat die Region den autonomen Provinzen in Umsetzung von Art 18 Abs 1 ASt die Verwaltungsbefugnisse auf dem Sachgebiet der Feuerwehrdienste übertragen.

Infolge der Verfassungsreform von 2001 ergeben sich Überschneidungen mit den ausschließlich staatlichen Kompetenzen in den Bereichen Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Art 117 Abs 2 lit h Verf) sowie Umweltschutz (Art 117 Abs 2 lit s Verf). In Zusammenhang mit der staatlichen Inspektionstätigkeit zur Vorbeugung erheblicher Brandschäden hat der VfGH klargestellt, dass Art 117 Abs 2 lit s Verf vor Art 8 Nr 13 ASt überwiegt (VfGH 135/2005). Im Bereich der hydrogeologischen Gefahren hat er allerdings auf die Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen Staat und Land hingewiesen (VfGH 109/2011).

Südtirol hat einen vereinheitlichten Text zur Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste erlassen, in dem der Zivilschutzdienst geregelt wird und die verschiedenen Subjekte und Kompetenzen festgelegt werden. Das Trentino verfügt einerseits über Bestimmungen im Bereich der Brandschutzdienste, andererseits über eine Ordnung der Zivilschutzleistung. Beide Länder regeln auch die Koordinierung von Einsätzen mit dem Staat.

F. Feuerwehrdienste (Art 4 Nr 6 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Keine.

» VfGH-Judikatur

> Keine.

» Relevante Staatsgesetze

> GvD Nr 139/2006 (Neuordnung der Bestimmungen über die Funktionen und Aufgaben des Nationalen Feuerwehrcorps): Insb Definition der Brandverhütung als „die Funktion von vorrangig öffentlichem Interesse, die darauf abzielt, nach staatsweit einheitlichen Anwendungskriterien die Ziele der Sicherheit von Menschenleben, der Sicherheit von Personen und des Schutzes von Gütern und der Umwelt zu erreichen, und zwar durch die Förderung, Untersuchung, Ausarbeitung und Erprobung von Bestimmungen, Vorkehrungen,

Maßnahmen und Handlungsweisen, die darauf abzielen, das Auftreten eines Brandes und die damit jedenfalls verbundenen Ereignisse zu verhindern oder die entsprechenden Folgen zu begrenzen“ (Art 13 Abs 1).

2. Ausübung: Landes- und Regionalgesetze

a. Südtirol

> Keine.

b. Trentino

> Keine.

c. Region

Ordnung des Feuerwehrdienstes und Übertragung der Befugnisse auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen (RG Nr 17/1978)

> **Gegenstand:** Übertragung der Verwaltungsbefugnisse betreffend das Sachgebiet der Feuerwehrdienste an die Länder (Art 2 Abs 1). Die Länder regeln demnach „mit eigenen Bestimmungen die Modalitäten für die Organisation, die Funktionsfähigkeit und [...] die Finanzierung der Feuerwehrdienste sowie die Modalitäten zur Einsetzung der Freiwilligen Feuerwehren“ (Art 2 Abs 2). Bei fortdauernder Untätigkeit oder Verletzung des RG Nr 17/1978 durch die LReg sieht Art 2 Abs 3 eine Ersatzbefugnis der RReg vor.

3. Ergebnis

Die Region ist für die Gesetzgebung auf dem Sachgebiet der Feuerwehrdienste primär zuständig. Die Verwaltungsbefugnisse sind jedoch gemäß Art 18 Abs 1 ASt verpflichtend an die Länder zu übertragen, was mit RG Nr 17/1978 erfolgt ist. Dementsprechend verfügen die Länder über die Verwaltungskompetenz.

G. Ortspolizei (Art 9 Nr 1 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Der Region und den beiden autonomen Provinzen wurden iSv Art 16 ASt die verwaltungspolizeilichen Aufgaben in den ihnen zustehenden Kompetenzbereichen übertragen (Art 3 Abs 1 DPR Nr 526/1987). Zudem wird in Zukunft die Übertragung staatlicher Verwaltungsfunktionen an die Region oder an die Länder auch die dazugehörigen verwaltungspolizeilichen Aufgaben umfassen (Art 3 Abs 2 DPR Nr 526/1987). Der LH ist dazu angehalten, den Regierungskommissaren eine Kopie der Gemeindeverordnungen im Bereich der Ortspolizei zu übermitteln (Art 3 Abs 5 DPR Nr 526/1987).

> Die von Art 19 DPR 616/1977 in den Regionen mit Normalstatut den Gemeinden übertragenen verwaltungspolizeilichen Aufgaben – dazu gehören im Wesentlichen die Ausstellung von Lizenzen verschiedener Gewerbe – werden vom LH ausgeübt; eine Delegation an die Gemeinden ist zulässig, wobei die Bürgermeister zur Einhaltung der Weisungen des LH verpflichtet sind (Art 3 Abs 3 DPR Nr 526/1987).

> Die nicht in den Kompetenzbereich der Region und Länder fallenden Verwaltungsbefugnisse werden hingegen von den Gemeinden ausgeübt (Art 15 Abs 1 DPR Nr 526/1987 idgF).

> Im Hinblick auf die gemäß Art 20 Abs 1 ASt vom LH ausgeübten Befugnisse im Bereich der öffentlichen Sicherheit wurden diesem durch Art 3 Abs 2 DPR Nr 686/1973 idgF auch die von Art 75 und 127 KglD Nr 773/1931 (Herstellung von Filmstreifen sowie Handel mit Wertgegenständen) vorgesehenen Aufgaben und die Ausstellung der Lizenzen für die Ausübung des Fotografiegewerbes übertragen.

> Hinsichtlich der öffentlichen Veranstaltungen und öffentlichen Betriebe werden die örtlichen Sicherheitsbefugnisse gemäß Art 4 DPR Nr 686/1973 je nach Gemeinde bzw Sachgebiet entweder vom LH, vom Polizeidirektor, von den Sicherheitsbeamten oder von den Bürgermeistern ausgeübt.

» VfGH-Judikatur

> In den Kompetenzbereich der Länder gemäß Art 9 Nr 1 ASt fallen verwaltungspolizeiliche Aufgaben, nicht aber die Regelung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (VfGH 14/1956).

> Der LH übt die ihm gemäß Art 20 ASt und Art 19 DPR Nr 616/1977 iVm Art 3 Abs 3 DPR Nr 526/1987 übertragenen Befugnisse als Organ des Staates aus, für deren Ausübung er sich der Ortspolizei bedienen kann. Folglich liegt keine Ausdehnung der autonomen Zuständigkeiten der Länder vor (VfGH 196/2009).

> Hinsichtlich der in Art 20 Nr 1 ASt aufgezählten Sachgebiete hat der VfGH klargestellt, dass der darin enthaltene Verweis keine Versteinerung („pietrificazione“) der Bedeutung der entsprechenden Bestimmungen impliziert (VfGH 211/1988).

» Relevante Staatsgesetze

> Art 18 DPR Nr 616/1977: Die auf die Ortspolizei bezogenen Verwaltungsfunktionen umfassen jene Polizeitätigkeiten, die ausschließlich innerhalb des Gemeindegebiets erfolgen und nicht in den Zuständigkeitsbereich der entsprechenden staatlichen Behörden fallen. Diese für die Regionen mit Normalstatut vorgesehene Definition kann auch auf die in Art 9 Nr 1 ASt enthaltene Zuständigkeit angewandt werden.

> Auf staatlicher Ebene wurde die Materie im Rahmengesetz zur Ordnung der Gemeindepolizei (G Nr 65/1986) geregelt, wobei die Beachtung der Befugnisse der Regionen mit Sonderstatut und der beiden Länder Südtirol und Trentino darin ausdrücklich erwähnt wird (Art 6 Abs 1).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über das Gemeindepolizeiwesen (LG Nr 21/1993)

> **Gegenstand:** Verweis auf staatliche Bestimmungen (v.a. auf jene bezüglich Funktionen als Gerichts- und Straßenpolizei und öffentliche Sicherheit; Art 5 G Nr 65/1986); Einrichtung einer Gemeindepolizei seitens der Gemeinde zur Ausübung autonomer bzw übertragener Aufgaben der Orts-, Stadt-, Landes- und Verwaltungspolizei; Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden bzw Delegation von Aufgaben an die Bezirksgemeinschaften; Weisungs- und Aufsichtsfunktion des Bürgermeisters Gemeindepolizeikorps: Zuordnung; Aufgaben; örtliche Begrenzung; Geschäftsordnung; Uniformen; Einstellung; Finanzierung.

Zudem Übertragung der Aufsicht über die Anwendung einzelner Gesetze an die Ortspolizei, etwa:

> Art 5/sexes LG Nr 26/1975 (Errichtung des Landesdenkmalamts sowie Änderungen und Ergänzungen zu den Landesgesetzen Nr 16/1970 und Nr 37/1973)

> Art 8 LG Nr 29/1975 (Bestimmungen zum Schutz der stehenden Gewässer)

> Art 46 LG Nr 58/1988 (Gastgewerbeordnung)

> Art 21 LG Nr 33/1991 (Berg- und Skiführerordnung)

> Art 3 LG Nr 12/1997 (Regelung des Verkehrs mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen zum Zwecke des Umweltschutzes)

> Art 12 LG Nr 7/2003 (Bestimmungen über Steinbrüche, Gruben und Torfstiche)

> Art 11 LG Nr 21/2012 (Regelung von Tourismusberufen).

b. Trentino

Förderung eines integrierten Sicherheitssystems und Ordnung der Ortspolizei (LG Nr 8/2005)

> **Gegenstand:** Sicherheitspolitik durch die Förderung eines integrierten Sicherheitssystems; Organisation und Funktionen der Ortspolizei; Durchführung des Diensts durch die Gemeinden; übergemeindliche Kooperationen;

Regelung des Zugangs zum Dienst und der Ausbildung der Bediensteten; Gemeindeverordnungen; Zuständigkeiten des Landes und Lenkungsfunktion; Möglichkeit der Einführung einer Landespolizei.

- > Zusätzlich zur von Art 10 LG Nr 8/2005 vorgesehenen Beauftragung der Ortspolizei zur Überwachung der Einhaltung der Gesetze und Verordnungen Übertragung der Aufsicht über die Anwendung einzelner Gesetze.

3. Ergebnis

In den Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen gemäß Art 9 Nr 1 ASt fallen laut VfGH verwaltungspolizeiliche Aufgaben; in diesem Zusammenhang findet die Definition der Verwaltungspolizei des DPR Nr 616/1977 auch auf die autonomen Provinzen Anwendung. Deren Aufgaben sind von jenen der zuständigen staatlichen Behörden zu unterscheiden. Eine DFB (DPR Nr 526/1987) sieht zudem vor, dass die in den Regionen mit Normalstatut den Gemeinden übertragenen verwaltungspolizeilichen Aufgaben in Südtirol und im Trentino vom LH ausgeübt werden. Gleichzeitig wurden dem LH über dieselbe DFB zusätzliche Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit übertragen (vgl Art 20 ASt). Der LH trifft zudem gemäß Art 52 Abs 2 ASt die „notwendigen und dringlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit“, falls diese zwei oder mehrere Gemeinden betreffen.

Beide autonomen Provinzen haben ein entsprechendes Materiengesetz über die Ortspolizei erlassen. Zudem wurden den Ortspolizeien in verschiedenen Bestimmungen die Aufsicht über die Anwendung einzelner Gesetze übertragen.

II. Gemeinderecht

A. Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzungen (Art 4 Nr 3 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Die Zuständigkeit der Region umfasst die Ordnung der örtlichen Körperschaften einschließlich der Regelung der Organe, Strukturen, Ämter und der grundlegenden Prinzipien hinsichtlich des Personals (Art 65 ASt; VfGH 100/1980) sowie der internen Funktionsweise¹²⁸ unter Berücksichtigung des Sprachgruppenverhältnisses (Art 61 ASt; VfGH Nr 155/1985, 233/1994, 289/1987, 261/1995). Außerdem von der Kompetenz umfasst ist die Festlegung der Gebietsabgrenzungen der Gemeinden (Art 4 Nr 3 ASt iVm Art 7 ASt, Art 31 DPR Nr 49/1973), nicht hingegen die der Bezirksgemeinschaften, die Länderzuständigkeit sind (Art 7 DPR Nr 279/1974). Eine Zuständigkeit des Staates besteht hingegen für öffentliche Körperschaften, deren Tätigkeitsbereich über die Region hinausreicht (Art 64 ASt).
- > Art 15 DPR 526/1987: Ausübung jener Verwaltungsbefugnisse durch die Gemeinden, die ihnen mit allgemeinen Staatsgesetzen (insb gemäß DPR Nr 616/1977) zugewiesen werden, ausgenommen sie betreffen Bereiche, die in Zuständigkeit der Region oder der autonomen Provinzen fallen; in diesen Bereichen kann die Übertragung nur mittels Regional- bzw Landesgesetz erfolgen.
- > DPR Nr 50/1973 idF GvD Nr 309/2002: Ausübung des Wahlrechts für Staatsbürger in der Gemeinde des letzten Wohnsitzes bei Nichterfüllung der Ansässigkeitsvoraussetzungen gemäß Art 25 ASt.

¹²⁸ Reggio d’Aci, La Regione 89 f.

» VfGH-Judikatur

- > Die Personalordnung der Gemeinden kann nicht an die autonomen Provinzen übertragen, sondern muss von der Region geregelt werden (VfGH 132/2006). Die regionale Kompetenz zur Regelung des Dienstverhältnisses der Gemeindebediensteten wurde bestätigt (VfGH 100/1980). Ebenso von der gegenständlichen Kompetenz der Region – und nicht der autonomen Provinzen – umfasst ist die Regelung der Beteiligung der Gebietskörperschaften an börsennotierten Gesellschaften (VfGH 159/2008). Die Kompetenz umfasst auch den gemeindlichen Schatzamtsdienst (VfGH 1/1988). Für die Enthebung von Mitgliedern politischer Gemeindeorgane aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder für Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist der Staat zuständig (VfGH 218/1993, 191/1994).

» Relevante Staatsgesetze

- > DPR Nr 570/1960 (Einheitstext für die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeverwaltungen). GvD Nr 267/2000 (Einheitstext der örtlichen Körperschaften).

2. Ausübung: Regionalgesetze

Einheitstext der örtlichen Körperschaften (RG Nr 2/2018)

- > **Gegenstand:** Autonomie und Funktionen der Gemeinden, Gemeindegliederung, äußere Symbole der Autonomie, Verordnungsbefugnisse, Bürgerbeteiligung und Verwaltungsverfahren, Gemeindeabgrenzungen, Zusammenarbeit von Gemeinden, örtliche öffentliche Dienste, politische Organe (Wahlrecht, Wahlverfahren, Verwalter, Organisation), Organisation und Personal (Führungskräfte, Gemeindegliederung), Haftung und Kontrollen, Bestimmungen zum Rechnungswesen.
- > Beratungsfunktion des Rats der Gemeinden (Südtirol) und des Rats der örtlichen Autonomien (Trentino) gegenüber der Region (RG Nr 1/2011).
- > Reform der örtlichen Autonomien (RG Nr 7/2004).¹²⁹

3. Ergebnis

In Ausübung ihrer Zuständigkeit hat die Region die Materie umfassend mit dem Einheitstext der örtlichen Körperschaften geregelt.

B. Gemeinden und Bezirksgemeinschaften

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > **Gemeinden:** Gemäß Art 15 Abs 1 DPR Nr 526/1987 idgF werden jene Verwaltungsaufgaben des Staates, die von der Staatsgesetzgebung an die Gemeinden übertragen werden, auch auf die Gemeinden der beiden autonomen Provinzen übertragen, falls diese nicht Materien betreffen, die in die Zuständigkeit der autonomen Provinzen selbst fallen (Abs 1). Die Übertragung von Verwaltungsbefugnissen des Landes an die Gemeinden erfolgt jedenfalls mit LG (Abs 2).
- > **Bezirksgemeinschaften:** Den beiden autonomen Provinzen wurde mit Art 7 DPR Nr 279/1974 die Befugnis übertragen, zur Aufwertung der Berggebiete zwischen Gemeinden, die zur selben Gemeinschaft („compensorio“) gehören, die von G Nr 1102/1971 vorgesehenen Berggemeinschaften oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit vergleichbaren Aufgaben einzurichten sowie deren Ordnung zu regeln.

¹²⁹ Siehe auch Kap Gemeinden und Bezirksgemeinschaften.

» VfGH-Judikatur

- > Der Regierungskommissar ist befugt, in Anwendung der einschlägigen staatlichen Bestimmungen die Präventivkontrolle über die Beschlüsse der örtlichen Körperschaften, die An- und Verkäufe sowie öffentliche Aufträge und Verträge betreffen, auszuüben, ohne dadurch die Befugnisse des Landes zu verletzen (VfGH 191/1994). Die staatliche Zuständigkeit besteht ebenfalls in Bezug auf die Sammlung der Daten über die Haushaltsvoranschläge und Rechnungslegungen der Berggemeinschaften (VfGH 279/1992). Die mit GvD Nr 118/2011 auf staatlicher Ebene beschlossene Harmonisierung der öffentlichen Haushalte findet auch auf die Finanz- und Haushaltsordnung der Gebietskörperschaften der autonomen Provinzen (darunter Gemeinden und Bezirksgemeinschaften) Anwendung (VfGH 80/2017).

» Relevante Staatsgesetze

- > GvD Nr 267/2000 (Einheitstext über die örtlichen Körperschaften).

» Relevante Regionalgesetze

- > RG Nr 7/2004 (Reform der Ordnung der örtlichen Autonomien): Bestimmungen über die Gemeindeordnung und über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane.¹³⁰

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Ordnung der Bezirksgemeinschaften (LG Nr 7/1991)

- > **Gegenstand:** Rechtsnatur; Aufgaben; Satzung; Organe und Verordnungen der Bezirksgemeinschaften, Aufsicht und Kontrolle; Personal, Finanzierung.

Einrichtung und Ordnung des Rats der Gemeinden (LG Nr 4/2010)

- > **Gegenstand:** Einrichtung des Rats der Gemeinden als Beratungsorgan und Gremium der Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden; Regelung der Zusammensetzung, der Wahl und Ernennung der Mitglieder, der Organisation und Funktionsweise, der Fälle, in denen ein zwingendes Gutachten des Rats erforderlich ist und der weiteren Zuständigkeiten.

Neuordnung der örtlichen Körperschaften (LG Nr 18/2017)

- > **Gegenstand:** Ordnung der vom Land und von den Gemeinden ausgeübten Befugnisse und Dienste; Grundsätze über die Selbstverwaltung der Gemeinden; Übertragung von Verwaltungsbefugnissen und Diensten; Finanzautonomie; zwischengemeindliche Zusammenarbeit; Ersatzbefugnis des Landes.

b. Trentino

Einrichtung und Ordnung des Rats der örtlichen Autonomien (LG Nr 7/2005)

- > **Gegenstand:** Einrichtung des Rats der örtlichen Autonomien; Zusammensetzung; Ernennung und Bestellung der Mitglieder; Funktionsweise; Zuständigkeiten; Realisierung der Einvernehmen und Zusammenarbeit mit dem Landtag, Finanzausstattung.

Bestimmungen zur Verwaltung der Autonomie des Trentino (LG Nr 3/2006)

- > **Gegenstand:** Ausübung der Verwaltungsbefugnisse und Organisation der öffentlichen Dienstleistungen; Funktionen des Rats der örtlichen Autonomien; Verwaltungsbefugnisse des Landes und der Gemeinden, Einrichtung und Organe der Gemeinschaften; Regelung der Partizipation in den örtlichen Körperschaften; Finanzierung der örtlichen Körperschaften.

¹³⁰ Siehe auch Kap Örtliche Körperschaften.

Ratifizierung des Einvernehmens zwischen der Region Venetien und der Autonomen Provinz Trient zur Begünstigung der Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Gebieten (LG Nr 21/2007)

- > **Gegenstand:** Ratifizierung des am 4. Juli 2007 in Recoaro Terme unterzeichneten Einvernehmens zur besseren Ausübung der Verwaltungsaufgaben im Bereich der lokalen Entwicklung, des Gesundheitswesens, der Kultur, der Hochschulbildung, der Bildung und Ausbildung und der Infrastrukturen und Transportnetze, die die benachbarten Gebiete in Venetien und im Trentino betreffen, und entsprechende Finanzausstattung.

3. Ergebnis

Die Region verfügt gemäß Art 4 Nr 3 ASt über die primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung.

Den beiden autonomen Provinzen stehen gemäß Art 54 Nr 5 ASt hingegen die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindeverwaltungen und über andere örtliche Körperschaften (darunter die Bezirksgemeinschaften) zu. Die Landeskompetenz umfasst die Befugnis zur gesetzlich begründeten Suspendierung und Auflösung der Organe der betroffenen Körperschaft; in diesen Fällen, und wenn die Verwaltungen aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben, ernennt die Landesregierung einen Kommissar, wobei dafür jedoch der Staat zuständig ist, falls die Ernennung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgt bzw wenn es sich um Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern handelt. Für die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Satzungen der Gemeinden sind die autonomen Provinzen gemäß RG Nr 7/2004 (in Anpassung an die Aufhebung des Art 130 Verf) nicht mehr zuständig. Die autonomen Provinzen verfügen jedoch über eine Zuständigkeit im Bereich der Gemeindenfinanzierung (Art 80 ASt).¹³¹ Mit DFB wurde nur verfügt, dass die aus staatlicher Ebene den Gemeinden übertragenen Verwaltungsbefugnisse nur dann von den Gemeinden der Länder ausgeübt werden, falls es sich nicht um Materien handelt, die in die Landeskompetenz fallen. Zudem erfolgt die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an die Gemeinden in den Kompetenzbereichen des Landes gemäß Art 18 ASt mit LG. In Südtirol ist der LH weiters befugt, Inspektionen der meldeamtlichen Register zu veranlassen (Art 26 Abs 1 G Nr 118/1972).

Beide autonomen Provinzen verfügen über LG, die die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse durch die Gemeinden regeln, und haben in Umsetzung ihrer statutarischen Autonomie und in Anlehnung an Art 123 Abs 4 Verf einen Rat der örtlichen Autonomien (in Südtirol: Rat der Gemeinden) eingerichtet, dessen Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen, die Gemeindeangelegenheiten betreffen, eingeholt werden muss.

Körperschaften öffentlichen Rechts iSv Art 7 Abs 1 DPR Nr 279/1974 wurden ebenfalls sowohl in Südtirol als auch im Trentino eingerichtet, obwohl Unterschiede hinsichtlich ihrer Anzahl bestehen. Zudem wird der Rat der jeweiligen Körperschaft (Gemeinschaften) im Trentino direkt von den in den beteiligten Gemeinden ansässigen Bürgern gewählt. In Südtirol bestehen die Bezirksräte hingegen aus den Bürgermeisterinnen und, je nach Gemeindegröße, aus einigen Gemeinderäten.

¹³¹ Siehe auch Kap Eigene Landeseinnahmen und Lokalfinanzen.

III. Finanzrecht/Abgaben

A. Eigene Landeseinnahmen und Lokalfinanzen

1. Definition und Umfang

» Autonomiestatut

> Die Regelung über die Finanzen der Region und der autonomen Provinzen findet sich im VI. Abschnitt ASt (Art 69-86 ASt idgF). Die darin enthaltenen Bestimmungen sehen einerseits die vollständige oder teilweise Abtretung des Ertrages bestimmter staatlicher Steuereinnahmen und Gebühren an die autonomen Provinzen, andererseits die Möglichkeit für die autonomen Provinzen, bestimmte Steuern (etwa die Fremdenverkehrssteuer oder die Kfz-Steuer) selbst einzuführen, vor. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der autonomen Provinzen zur Aufnahme von Schulden eingeschränkt (Art 74 ASt idgF). Die autonomen Provinzen haben weiters gesetzgeberische Zuständigkeit auf dem Gebiet der Lokalfinanzen (Art 80 Abs 1 ASt idgF). Art 84-85 ASt enthalten schließlich Bestimmungen über den Haushalt.

» Durchführungsbestimmungen

> Gemäß Art 8-bis DPR Nr 687/1973 werden die steuerlichen Einnahmen des Hilfswerks der Universität Trient dem Land Trentino übertragen.

> Gemäß Art 2 GvD Nr 268/1992 erfolgt die Abtretung an die autonomen Provinzen der in Art 69 ASt festgelegten Anteile an staatlichen Steuereinnahmen auf der Grundlage der auf dem Gebiet der Region selbst zugunsten des Staates entrichteten Einnahmen. Die autonomen Provinzen können auf der Grundlage von Art 3 Abs 1 GvD Nr 268/1992 „eigene Steuern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des staatlichen Steuersystems einführen, die aus Gesetzen hervorgehen, durch welche sie ausdrücklich für die einzelnen Steuern festgelegt werden, oder die im Falle einer Einführung von Steuern, die nicht eigens durch Staatsgesetze geregelt sind, der geltenden einschlägigen Gesetzgebung zu entnehmen sind“. Gleichzeitig können sie, „in Übereinstimmung mit den in den entsprechenden Gesetzen festgelegten Grundsätzen (...) in den ihnen übertragenen Sachgebieten Steuern und Abgaben einführen, und zwar jene, die auch in den Zuständigkeitsbereich der Regionen mit Normalstatut und der anderen Provinzen fallen“. Art 8 GvD Nr 268/1992 regelt die Modalitäten zur Überweisung der staatlichen Finanzmittel an die autonomen Provinzen und die Region.

» VfGH-Judikatur

> Der ausschließlich staatliche Vorbehalt der Einnahmen aus der Kapitalrückkehr aus dem Ausland verstößt nicht gegen die von Art 75-bis Abs 3-bis ASt idgF vorgesehene Beteiligung der autonomen Provinzen am Steueraufkommen, da es sich um neue, nicht kontinuierlich angewandte Abgaben handelt (VfGH 182/2010).

> In Zusammenhang mit der staatlichen Kfz-Zusatzsteuer, die jährlich auf bestimmte Fahrzeuge mit einer Leistung von mindestens 185 kW angewandt wird, hat der VfGH jedoch präzisiert, dass die in Art 9 GvD Nr 268/1992 (nunmehr Art 75-bis Abs 3-bis ASt idgF) enthaltenen Voraussetzungen für den staatlichen Vorbehalt nicht gegeben sind und dass folglich den autonomen Provinzen der Anteil von 9/10 des durch die betroffene Abgabe erwirtschafteten Steueraufkommens zusteht (VfGH 142/2012).

> Hinsichtlich der Kfz-Steuer hat der VfGH präzisiert, dass es sich dabei um eine landeseigene Abgabe im engeren Sinn handelt und dass die Einführung etwaiger Steuerbefreiungen in den Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen fällt (VfGH 118/2017 und 107/2021).

» Relevante Staatsgesetze

> DPR Nr 39/1953 (Einheitstext der Gesetze über die Kfz-Steuern).

> G Nr 212/2000 (Bestimmungen im Bereich des Statuts der Rechte der Steuerpflichtigen).

> GvD Nr 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung): insb für alle öffentlichen Verwaltungen bestehende Verpflichtung, die staatliche Zahlungsplattform zu verwenden.

> G Nr 42/2009 (Delegierung der Regierung im Bereich des Fiskalföderalismus in Umsetzung von Art 119 Verf).

> GvD Nr 23/2011 (Bestimmungen im Bereich des Fiskalföderalismus auf Gemeindeebene): Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer auf staatlicher Ebene.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften (LG Nr 6/1992)

> **Gegenstand:** Verwaltungsautonomie und Vertretung der Gemeinden; Zuweisung finanzieller Mittel an die Gemeinden durch das Land; Regelung der Finanzierungsmaßnahmen; Aufnahme von Darlehen seitens der Gemeinden.

Einführung der Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien (LG Nr 3/1997)

> **Gegenstand:** Einrichtung einer Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien; Anwendungskriterien; Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Abgabe; Einzahlung und Meldung.

Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen (LG Nr 9/1998)

> **Gegenstand:** Einrichtung und Ordnung der folgenden steuerlichen Einnahmen: Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium, Kraftfahrzeugsteuer des Landes, Landessteuer auf die Formalitäten betreffend die Umschreibung, die Eintragung und die Anmerkung der Fahrzeuge in das öffentliche Automobilregister (PRA); Befreiung des Landes Südtirol von der Zahlung der eigenen Abgaben.

Erleichterungen im Bereich der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU), im Bereich der Gemeindeabgabe für Abfälle und Dienste (TARES) und Bestimmungen über das Kataster (LG Nr 8/2012)

> **Gegenstand:** Regelungsbefugnis der Gemeinde im Bereich der Gemeindesteuer auf Immobilien sowie der Gemeindeabgabe für Abfälle und Dienste – TARES; Finanzausgleich; Übernahme staatlicher Bestimmungen.

Finanzierung im Tourismus (LG Nr 9/2012)

> **Gegenstand:** Einrichtung der Gemeindeaufenthaltsabgabe; Möglichkeit der Einrichtung einer Landestourismusabgabe.

Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) (LG Nr 3/2014)

> **Gegenstand:** Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer; Regelungsbefugnis und Beschlüsse der Gemeinden; Gegenstand der Steuer (Besitz von Immobilien im Gemeindegebiet als Voraussetzung für die Besteuerung); Festlegung der Steuerpflichtigen und der Steuergläubiger; Besteuerungsgrundlage; Festlegung des Steuersatzes; Freibetrag für die Hauptwohnung; Steuerbefreiungen; Steuereinhebung.

b. Trentino

Bestimmungen im Bereich der Lokalfinanzen (LG Nr 36/1993)

> **Gegenstand:** Finanzautonomie der Gemeinden; Grundsatz der Autonomie und Beteiligung der Gemeinden an den Finanzmitteln des Landes; Verwaltung und Finanzierung der gemeindeeigenen Dienste; Unterstützung der Investitionen; Organisationsbestimmungen; Auszahlung der Beiträge.

Landesabgaben für das Recht auf Universitätsstudium und für die Berufsausübungsbefähigung (LG Nr 1/1997)

- > **Gegenstand:** Einrichtung und Ordnung der Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium; Ordnung der Abgabe für die Berufsausübungsbefähigung.

Art 38 – Maßnahmen zur Rationalisierung der Landesfinanzen (LG Nr 10/1997)

- > **Gegenstand:** Einrichtung der Landesabgabe für die Ablagerung von Abfällen in Deponien; Anwendungskriterien; Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Abgabe; Einzahlung.

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt 1998 (LG Nr 10/1998)

- > **Gegenstand:** Einrichtung der Kraftfahrzeugsteuer des Landes und der Landessteuer auf die Formalitäten betreffend die Umschreibung, die Eintragung und die Anmerkung der Fahrzeuge in das öffentliche Automobilregister (PRA).

1. Kapitel, 1. Abschnitt – Bestimmungen zur Bildung des Jahreshaushalts 2015 und des Mehrjahreshaushalts 2015–2017 der Autonomen Provinz Trient (Landesfinanzgesetz 2015) (LG Nr 14/2014)

- > **Gegenstand:** Einrichtung der Einfachen Immobiliensteuer (Imposta immobiliare semplice, IMIS); Besteuerungsgrundlage (Besitz dinglicher Rechte an jenen Immobilien, auf die die Steuer angewandt wird) und Steuerzeiträume; Festlegung der Steuerpflichtigen und der Steuergläubiger; Berechnung der Steuer auf Gebäude und Baugründe; Steuerbefreiungen und -erleichterungen; Verordnungsbefugnis der Gemeinden; Einhebung der Steuer; Feststellung der Steuer und Rückerstattungen; Anwendung bzw Nichtanwendung staatlicher Rechtsvorschriften.

Art 15 – Ordnung der territorialen Förderung und des Tourismusmarketings im Trentino und Änderungen des Landesgesetzes vom Nr 2/2020 über öffentliche Aufträge (LG Nr 8/2020)

- > **Gegenstand:** Einrichtung der Landestourismusabgabe; Festlegung des Mindest- und Höchstausmaßes der Steuer; Festlegung der zur Zahlung verpflichteten Subjekte.

3. Ergebnis

Der Großteil der Landeseinnahmen setzt sich aus den vom Staat abgetretenen Abgaben zusammen, während die landeseigenen Abgaben einen Anteil in Höhe von ungefähr 5 bis 10 Prozent bilden. Die übrigen Einnahmen stammen aus den laufenden Zuwendungen sowie aus weiteren, zahlenmäßig geringeren Einnahmequellen, darunter die außersteuerlichen Einnahmen.

Die autonomen Provinzen verfügen über die folgenden eigenen, vom ASt vorgesehenen steuerlichen Einnahmequellen:

Grundsätzlich sind die autonomen Provinzen gemäß Art 73 Abs 1 ASt idgF befugt, „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des staatlichen Steuersystems mit Gesetzen eigene Steuern auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebieten einzuführen“.

Gleichzeitig sind die mit LG eingeführten Kfz-Steuern eigene Steuern (Art 73 Abs 1 ASt idgF).

Der VfGH hat in diesem Zusammenhang präzisiert, dass es sich um eigene Steuern im engeren Sinne handelt (VfGH 118/2017 und 107/2021).

Gemäß Art 72 ASt idgF können die autonomen Provinzen Fremdenverkehrssteuern und -gebühren einführen.

Zudem haben die autonomen Provinzen „gesetzgeberische Zuständigkeit auf dem Gebiet der Lokalfinanzen“ (Art 80 Abs 1 ASt idgF) und können in ihren Kompetenzbereichen „neue örtliche Abgaben einführen“ (Art 80 Abs 2 ASt idgF).

Mit LG werden zudem gemäß Art 80 Abs 2 ASt idgF „die örtlichen, mit Staatsgesetz eingeführten Gemeindeabgaben auf Liegenschaften“ geregelt. Falls der Staat eine entsprechende Möglichkeit vorsieht, können die autonomen Provinzen „für die Staatssteuern auf jeden Fall die Steuersätze ändern und Befreiungen, Abzüge und Freibeträge vorsehen“ (Art 73 ASt idgF).

Gemäß Art 75-bis Abs 3-bis ASt idgF ist „der Ertrag aus der Erhöhung von Steuersätzen oder aus der Einführung neuer Abgaben, der im Sinne von Artikel 81 der Verfassung von Gesetzes wegen zur Deckung spezifischer neuer, nicht ständig wiederkehrender Ausgaben bestimmt ist, die nicht in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fallen, einschließlich der Ausgaben in Zusammenhang mit Naturkatastrophen, dem Staat vorbehalten, sofern er zeitlich begrenzt ist und im Staatshaushalt separat verbucht werden kann und somit quantifizierbar ist“.

Eine Einschränkung der Landeskompetenz im Bereich der Einhebung der Einnahmen ergibt sich seit 2021 durch den verpflichtenden Beitritt aller öffentlichen Verwaltungen Italiens (einschließlich der autonomen Provinzen und der örtlichen Gebietskörperschaften) zur staatlichen Zahlungsplattform pagoPA (Art 5 Abs 2 GvD Nr 82/2005).

Beide autonomen Provinzen haben per LG ua die Kfz-Steuer, die Landesumschreibesteuer, die Abgabe auf das Recht auf Universitätsstudium, die Landesabgabe für die Ablagerung von Abfällen in Deponien, die Tourismusabgabe und die Gemeindeimmobiliensteuer eingeführt sowie landeseigene Gesellschaften gegründet (Südtiroler Einzugsdienste AG und Trentino Riscossioni AG), die mit der spontanen Einhebung und Zwangseintreibung bestimmter Einnahmen beauftragt sind.

B. Rechnungswesen und Haushalt

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Gemäß DPR Nr 268/1992 sind die beiden autonomen Provinzen befugt, Bestimmungen im Bereich des Haushalts und der Rechnungslegung für sich selbst und für die von ihnen abhängigen Körperschaften zu erlassen (Art 16).

» **VfGH-Judikatur**

- > Vom Rechnungshof vorgebrachte Fragen der Verfassungsmäßigkeit von Haushaltsbestimmungen sind zulässig (VfGH 244/1995).
- > Der seit der Verfassungsreform von 2001 in Art 119 Abs 6 Verf enthaltene Grundsatz, wonach sich die Regionen und Provinzen nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden dürfen, findet auch auf die autonomen Provinzen Anwendung, da laut VfGH die damit einhergehende Zielsetzung des Ausgleichs der öffentlichen Haushalte sowohl für Regionen mit Normalstatut als auch für Regionen mit Sonderstatut und Autonome Provinzen bindend ist (VfGH 425/2004).

- > Die staatlichen Bestimmungen zur Haushaltsharmonisierung werden mit Verweis auf Art 2 GvD Nr 266/1992 nicht direkt auf die autonomen Provinzen angewandt (VfGH 178/2012).

» **Relevante Staatsgesetze**

- > GvD Nr 118/2011 (Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushaltssysteme und der Haushalte der Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften und der von diesen abhängigen Körperschaften).
- > G Nr 243/2012 (Bestimmungen zur Umsetzung des Grundsatzes des ausgeglichenen Haushalts gemäß Art 81 Verf).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Schatzamtssdienst der Autonomen Provinz Bozen (LG Nr 17/1976)

- > **Gegenstand:** Übertragung des Schatzamtssdienstes an Kreditinstitute; Bedingungen und Ausführungsweise für die Abwicklung des Schatzamtssdienstes; Rechnungslegung des Schatzmeisters.

Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes (LG Nr 1/2002)

- > **Gegenstand:** Regelung des Landeshaushalts und des Rechnungswesens des Landes; verpflichtende Angabe des Betrags und der finanziellen Deckung in LG, die neue Ausgaben, Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen; Fristen für die Ausgabenverfahren; Verwaltungshaushalt; Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol; Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen; Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen; Landesstabilitätsgesetz und damit verbundenes Gesetz; Regelung der Haushaltsänderungen; Sicherstellungen; Kassenvorschüsse; Buchhaltungsautonomie des Landtags; Gebarung der Einnahmen (Feststellung, Einhebung); verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung der Einnahmen; zwangsweise Eintreibung; Südtiroler Einzugsdienste AG; Gebarung der Ausgaben (Phasen der Ausgabe); Ökonomatsdienste; allgemeine Rechnungslegung; Rechnungsprüferkollegium.

b. Trentino

Schatzamtssdienst der Autonomen Provinz Trient und der abhängigen öffentlichen Körperschaften (LG Nr 4/1975)

- > **Gegenstand:** Übertragung des Schatzamtssdienstes an ein Kreditinstitut; Bedingungen und Vorgaben für die Abwicklung des Schatzamtssdienstes; Aufsicht.

Bestimmungen im Bereich des Haushalts und des allgemeinen Rechnungswesens der Autonomen Provinz Trient (LG Nr 7/1979)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen über den Haushalt und die allgemeine Rechnungslegung des Landes; verpflichtende Angabe des Betrags und der finanziellen Deckung in LG, die neue Ausgaben, Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen; Finanzierung von Körperschaften; Subjekten und Organismen; Haushaltsvoranschlag; Landesstabilitätsgesetz und damit verbundenes Gesetz; Garantien des Landes; Verfahrensvereinfachung durch die Verwendung von Informatiksystemen; Rechnungslegung der Einnahmen (Feststellung); Zwangseintreibung; Gebarung der Ausgaben (Phasen der Ausgabe); Durchführungsmodalitäten der Zahlungen; allgemeine Rechnungslegung; Agenturen und abhängige Körperschaften des Landes; Rechnungsprüferkollegium.

3. Ergebnis

Das ASt sieht zwar keinen ausdrücklichen Kompetenztatbestand im Bereich des Rechnungswesens vor, in der Lehre wird aber auf die primäre Gesetzgebungskompetenz gemäß Art 8 Nr 1 ASt verwiesen.¹³² Gemäß Art 16 DPR Nr 268/1992 sind die autonomen Provinzen jedenfalls dazu befugt, Bestimmungen in den Bereichen des Haushalts und der Rechnungslegung für sich selbst und für die von ihnen abhängigen Körperschaften zu erlassen.

Seit der Verfassungsreform von 2001 besteht eine geteilte Kompetenz im Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen (Art 117 Abs 3 Verf). Unbeschadet der genannten Kompetenz koordinieren die autonomen Provinzen gemäß Art 79 Abs 3 ASt (idF Art 1 Abs 407 Nr 190/2014) „für ihr Gebiet die öffentlichen Finanzen“ und „überwachen die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften [...] und teilen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die Überwachung der Salden der öffentlichen Finanzen die festgelegten Ziele und die erreichten Ergebnisse mit“.

¹³² Reggio d'Acì, La Regione 459 und Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 116.

Eerner verpflichten sich die autonomen Provinzen gemäß Art 79 Abs 4-octies ASt idGF, ein LG „mit ausdrücklichem Querverweis auf die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Erstellung der Haushalte der Regionen und örtlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen“ wie im staatlichen Rahmengesetz zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen (GvD Nr 118/2011) vorgesehen, zu erlassen, sodass die genannten Bestimmungen „umgesetzt und entsprechend angewandt werden können“.

Weiters für die Ausübung der Landeskompetenz von Relevanz ist der mit VerfG Nr 1/2012 eingeführte Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts. Art 79 Abs 4-quater (idF Art 1 Abs 407 Nr 190/2014) bestimmt nunmehr, dass die autonomen Provinzen ab dem Jahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt gewährleisten. Dabei wird auf das in diesem Zusammenhang erlassene staatliche G Nr 243/2012 verwiesen. Beide autonomen Provinzen haben mit LG die Ausübung des Schatzamtssdienstes des Landes geregelt sowie Bestimmungen zu den Sachbereichen Haushalt und Rechnungslegung erlassen. Letztere sehen insbesondere die verpflichtende Angabe des Betrags und der finanziellen Deckung in LG, die Neu- oder Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bedeuten, vor, regeln das Landesstabilitätsgesetz und das damit verbundene Gesetz, enthalten Bestimmungen zur Gebarung der Einnahmen und Ausgaben, zur Rechnungslegung und zu den Ökonomatsdiensten und sehen die Einrichtung eines Rechnungsprüferkollegiums vor.

IV. Kultur

A. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen (Art 8 Nr 2 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Keine.

» **VfGH-Judikatur**

- > Die Region ist ausschließlich für die Benennung der Gemeinden, die autonomen Provinzen sind hingegen für die Benennung der übrigen Ortsnamen einschließlich der Fraktionen zuständig (VfGH 28/1964). Die in Art 8 Nr 2 verankerte Verpflichtung zur Zweisprachigkeit bedeutet, dass ein Ortsname sowohl in italienischer Sprache als auch in der Minderheitensprache benannt werden muss (VfGH 210/2018).

» **Relevante Staatsgesetze**

- > KglD Nr 800/1923: Einführung von Ortsnamen und Ermächtigung des Innenministers, die Orts- und Flurnamenbezeichnungen zu ändern und entsprechende Verzeichnisse zu veröffentlichen (in weiterer Folge durch das MD vom 10.7.1940 erfolgt).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

- > Keine.

b. Trentino

Neue Bestimmungen im Bereich der Katalogisierung der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Güter des Trentino und entsprechendes Inventar (LG Nr 2/1980)

- > **Gegenstand:** Einführung eines Ortsnamenlexikons („Dizionario toponomastico trentino“) für den Zweck der Kulturpflege.

Bestimmungen über den Schutz und die Förderung der örtlichen Sprachminderheiten (LG Nr 6/2008)

- > **Gegenstand:** Verwendung der Orts- und Flurnamen der Fersentaler, zimbrischen und ladinischen Sprachminderheiten.

3. Ergebnis

Gemäß Art 8 Nr 2 ASt sind die beiden autonomen Provinzen für die Ortsnamengebung zuständig. Die wesentliche Auslegungsschwierigkeit des gegenständlichen Kompetenztatbestands betrifft die Frage nach der Verpflichtung zur Zweinamigkeit als notwendige Folge der statutarisch festgelegten „Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen“.

Der Südtiroler Landtag hat bisher ein einziges LG in Ausübung von Art 8 Nr 2 ASt erlassen, das aber infolge der Anfechtung vor dem VfGH wieder zurückgenommen wurde. Das Trentino hat dagegen die Einführung eines Ortsnamenlexikons und die Verwendung der Toponyme der Sprachminderheiten mit LG geregelt.

B. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte (Art 8 Nr 3 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Den beiden autonomen Provinzen wurden mit DPR Nr 690/1973 und GvD Nr 506/1998 die staatlichen Zuständigkeiten im Bereich der Ordnung, des Schutzes, der Überwachung, der Aufbewahrung und der Instandhaltung der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Güter übertragen. Für deren Definition verweist Art 2 Abs 1 DPR Nr 690/1973 auf das G Nr 1089/1939 (nunmehr GvD Nr 42/2004).
- > Die Übertragung betrifft für das Trentino auch die Archive und Unterlagen des Landes (Art 2 Abs 2 DPR Nr 690/1973 iVm Art 2 GvD 506/1988). Privatarchive verbleiben hingegen in staatlicher Zuständigkeit, deren Feststellung unterliegt allerdings einer paritätischen Kommission, die aus je drei Vertretern des Staates und des Landes besteht (Art 2 Abs 3 DPR Nr 690/1973 iVm Art 2 GvD 506/1988). Falls die autonomen Provinzen die ihnen übertragenen Befugnisse in Bezug auf Bauwerke wahrnehmen, die für die Leistung öffentlicher staatlicher Dienstleistungen zweckbestimmt sind, müssen die entsprechenden Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsverwaltung erlassen werden (Art 4 Abs 2 DPR 690/1973). Beide autonomen Provinzen sind zudem für die zeitweilige Ein- oder Ausfuhr von Kulturgütern zuständig, es besteht aber eine Mitteilungspflicht an das Ministerium für Kulturgüter (Art 7 Abs 1 DPR Nr 690/1973 iVm Art 4 GvD 506/1988).
- > Das GvD Nr 488/1998 (ersetzt das DPR Nr 48/1973) zählt jene Güter auf, die von nationalem Interesse und folglich von der Landeskompetenz ausgenommen sind. Es handelt sich nunmehr lediglich um das Doss Trento bei Trient im Trentino sowie um das Siegesdenkmal in Bozen und das Alpini-Denkmal in Bruneck in Südtirol.

» VfGH-Judikatur

- > Die bei der Einrichtung des Ministeriums für Kulturgüter und Umwelt eingeführte Schutzklausel, wonach die Kompetenzen der beiden autonomen Provinzen unbeschadet bleiben, ist verfassungskonform (VfGH 169/1976).
- > Die Landeskompetenz zur Regelung des Vorverkaufsrechts des Landes im Erbfall für Liegenschaften, die unter Denkmalschutz stehen, wurde bestätigt (VfGH 405/2006). Verfassungswidrig ist hingegen eine Landesbestimmung, die das Vorverkaufsrecht bei Leasing-Geschäften einschränkt (VfGH 221/2007).

» Relevante Staatsgesetze

- > G Nr 118/1972: Aufteilung der Archive und Akte, die im Staatsarchiv Bozen enthalten sind, zwischen dem Staat und dem Land Südtirol.

- > GvD Nr 42/2004 (Einheitstext der Kultur- und Landschaftsgüter).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Errichtung des Landesdenkmalamts (LG Nr 26/1975)

- > **Gegenstand:** Subsidiäre Anwendung der staatlichen Rechtsvorschriften im Bereich Schutz, Erhaltung und Aufwertung der Güter, die geschichtlich, künstlerisch oder volkskundlich wertvoll sind; Einführung eines Denkmalbeirats; Regelung der Unterschutzstellung des Kulturguts; Feststellung der geschützten Kulturgüter durch Dekret der Landeskonservatorin/des Landeskonservators.

Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs (LG Nr 17/1985)

- > **Gegenstand:** Regelung des Archivwesens in Südtirol; Festlegung der Aufgaben des zuständigen Landesamts; Einsehbarkeit der Dokumente und Archive; Einrichtung des Landesarchivs; Aufsicht.

b. Trentino

Neue Bestimmungen im Bereich der Kulturgüter (LG Nr 1/2003)

- > **Gegenstand:** Subsidiäre Anwendung der staatlichen Gesetze und Verordnungen auf Kulturgüter, die in den Zuständigkeitsbereich des Trentino fallen; Einrichtung des Landesauschusses für Kulturgüter; Regelung des Enteignungsverfahrens; Bestimmung der Aufgaben des mit LG Nr 11/1992 eingerichteten Landesarchivs; Eintragung von Dokumenten in das Landesarchiv und Einsicht in dieses; Finanzierung des Archivwesens.

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen sind durch die im DPR Nr 296/1973 enthaltene DFB für die Ordnung, den Schutz, die Überwachung, die Aufbewahrung und die Instandhaltung der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Güter zuständig; davon ausgenommen sind nunmehr lediglich das Doss Trento bei Trient, das Siegesdenkmal in Bozen und das Alpini-Denkmal in Bruneck. Ein Einvernehmen mit dem Staat ist gem Art 4 Abs 2 DPR Nr 690/1973 in Bezug auf jene Bauwerke erforderlich, die für die Leistung öffentlicher Dienstleistungen durch den Staat zweckbestimmt sind.

Südtirol hat das Denkmalamt 1975 eingerichtet, wobei das entsprechende LG ua vorsieht, dass die Feststellung der geschützten Kulturgüter durch ein Dekret der Landeskonservatorin bzw des Landeskonservators erfolgt. 1985 wurde das Südtiroler Landesarchiv eingerichtet. Das Trentino verfügt über ein LG über die Kulturgüter, das ua das Enteignungsverfahren regelt. Beide autonomen Provinzen sehen für den Fall, dass die Landesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, die subsidiäre Anwendung der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften vor.

C. Örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen (Art 8 Nr 4 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Das DPR Nr 691/1973 bildet die entsprechende DFB. Art 1 sieht die Übertragung der Aufgaben der Staatsverwaltung im Bereich der örtlichen Bräuche und Sitten sowie kulturellen Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters an die beiden autonomen Provinzen vor. Art 2 Abs 1 sieht dieselbe Übertragung für die Aufgaben der Staatsverwaltung im Bereich der örtlichen, künstlerischen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen und Tätigkeiten vor. Als kulturelle Einrichtungen provinziellen Charakters iSv Art 8 Nr 4 ASt gelten jene, die mit LG eingerichtet werden (Art 4 Abs 1).

> Im Bereich Hörfunk und Fernsehen sieht Art 7 Abs 1 die Übertragung der Aufgaben der Staatsverwaltung im Bereich der örtlichen künstlerischen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen und Tätigkeiten mit den Mitteln des Hörfunks und des Fernsehens, die von den Zentral- und Außenstellen des Staates ausgeübt wurden, an das Land vor. Die genannte Übertragung umfasst auch die Verwaltungsbefugnisse (Art 7 Abs 2). Dem Land Südtirol ist es verboten, Rundfunk- und Fernsehanlagen zur Erstellung eigener Sendungen einzurichten (Art 7 Abs 3). Es ist allerdings befugt, ein Netz zu errichten und zu betreiben, das geeignet ist, den gleichzeitigen Empfang der Hörfunk- und Fernsehsendungen ausländischer Hörfunk- und Fernsehanstalten aus dem deutschen und ladinischen Kulturraum im Landesgebiet mittels Verwendung jeglicher technischen Mittel zu ermöglichen (Art 10 Abs 1). Auch konnte das Land binnen 90 Tagen nach Inkrafttreten des DPR Nr 691/1973 die privaten Anlagen im Landesgebiet erwerben (Art 10 Abs 4).

» VfGH-Judikatur

> Die Landesgesetzgebung darf nicht in den zur Zuständigkeit des Staates gehörenden Bereich der öffentlichen Ordnung einwirken (VfGH 26/1976). Für die Ausstellung von sog Unbedenklichkeitserklärungen, die für die Erlaubnis künstlerischer Tätigkeiten erforderlich sind, sind hingegen die autonomen Provinzen zuständig (VfGH 450/1988). Die Übertragung der beweglichen Güter des aufgelassenen provinziellen „Centro nazionale per i sussidi audiovisivi“ an das Unterrichtsministerium und nicht an die autonomen Provinzen war rechtens (VfGH 741/1988).

> Das Land Südtirol besitzt keine Befugnis zur Festlegung von Richtlinien für informative Fernsehprogramme; diese steht weiterhin den entsprechenden staatlichen Organen zu (VfGH 206/1985). Die Frequenzuteilung gehört ebenfalls zu den staatlichen Aufgaben (VfGH 206/1985). Für die Festlegung der Standorte der Übertragungsanlagen ist eine „schwache“ Form des Einvernehmens ausreichend (VfGH 21/1991). Die Gewährung von Zuschüssen durch das Land an lokale Rundfunksender für eine Reihe von Ausgaben (darunter die Kosten für den Erwerb von deutsch- und ladinischsprachigen Agenturnachrichten) ist verfassungskonform (VfGH 29/1996). Verfassungswidrig ist hingegen das Erfordernis, über einen Rechtssitz und eine operative Hauptredaktion in Südtirol sowie eine presserechtliche Eintragung am Landesgericht Bozen zu verfügen, um Landesbeiträge erhalten zu können (VfGH 190/2014).

» Relevante Staatsgesetze

> G Nr 103/1975: Verpflichtung des Rundfunkkonzessionärs, in den zweisprachigen Grenzgebieten die Rundfunkgeräte für den Empfang ausländischer Programme auszurüsten sowie in Südtirol deutsch- und ladinischsprachige Hör- und Rundfunkprogramme zu erstellen (Art 19); Abschluss eines entsprechenden Abkommens mit den staatlichen Stellen (Art 20).

> DPR Nr 860/1975 (Abkommen gemäß Art 20 G Nr 103/1975): Festlegung der jährlichen Sendezeit in deutscher (4090 Stunden im Hörfunk, 550 Stunden im Fernsehen) und ladinischer (150 Stunden im Hörfunk) Sprache.

> Art 17 Abs 3-ter G Nr 112/2004 idGF: gesetzliche Verankerung der Vereinbarungen zwischen dem Land Südtirol und der RAI.

> GvD Nr 177/2015 (Einheitstext über die Rund- und Hörfunkdienstleistungen).

> DPMR vom 4.10.2013: Übernahme der Kosten für die deutsch- und ladinischsprachige Redaktion der RAI durch das Land.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Errichtung der RAS (Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol) (LG Nr 16/1975)

> **Gegenstand:** Einrichtung der RAS und Festlegung ihrer Aufgaben (vordergründig die Errichtung eines Hörfunk- und Fernsehnetzes, das im ganzen Land den Empfang ausländischer deutsch- und ladinischsprachiger Programme ermöglicht) und Organe.

Errichtung von Instituten für Musikerziehung in deutscher und ladinischer Sprache und in italienischer Sprache (LG Nr 25/1977)

> **Gegenstand:** Musikschulen

Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung (LG Nr 6/2002)

> **Gegenstand:** Einrichtung des Landesbeirats für das Kommunikationswesen; Regelung der Infrastrukturen.

Landeskultugesetz (LG Nr 9/2015)

> **Gegenstand:** Ziele und Grundsatzbestimmungen; Vergabe von wirtschaftlichen Vergünstigungen und Förderungen; Einrichtung der Kulturbeiräte; Beteiligung an kulturellen Körperschaften.

b. Trentino

Ordnung des Landesbeirats für das Kommunikationswesen (LG Nr 19/2005)

> **Gegenstand:** Einrichtung des Landesbeirats für das Kommunikationswesen; Aufgaben; Tätigkeiten und Zusammensetzung des Beirats.

Ordnung der Kulturtätigkeiten (LG Nr 15/2007)

> **Gegenstand:** Ziele und Grundsatzbestimmungen; Festlegung der Instrumente zur Planung der Kulturtätigkeiten des Landes; Richtlinien der Kulturpolitik; Einrichtung des Landeskulturbeirats; beteiligte Subjekte; Feststellung der Kulturtätigkeiten von Landesbedeutung; Förder- und Unterstützungsmaßnahmen; besondere Bestimmungen für einzelne Kulturbranchen; Musikschulen; Landesmuseen.

3. Ergebnis

Die primäre Gesetzgebungskompetenz gemäß Art 8 Nr 4 ASt umfasst drei unterschiedliche Teilbereiche: örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; Hörfunk und Fernsehen,¹³³ wobei letzterer Bereich auf Südtirol beschränkt ist. Die entsprechenden DFB wurden mit DPR Nr 691/1973 erlassen. Damit wurden den autonomen Provinzen die Aufgaben im Bereich der örtlichen Bräuche und Sitten sowie der kulturellen Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters (Art 1) sowie im Bereich der örtlichen künstlerischen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen und Tätigkeiten (Art 2) von der Staatsverwaltung übertragen. Dem Land Südtirol wurden zusätzlich die Aufgaben der Staatsverwaltung im Bereich der örtlichen künstlerischen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen und Tätigkeiten mit den Mitteln des Hörfunks und des Fernsehens, die von den Zentral- und Außenstellen des Staates ausgeübt wurden, übertragen (Art 7). Gemäß Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001 verfügen beide autonomen Provinzen zudem über eine geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Regelung des Kommunikationswesens.

Das Land Südtirol beschloss 1975 die Einrichtung der RAS. Mit LG geregelt wurden mehrere Teilbereiche (ua die Einrichtung der Teßmann-Landesbibliothek). Beide autonomen Provinzen verfügen über ein Kultugesetz (Südtirol) bzw über ein LG über die Kulturtätigkeiten (Trentino) und haben mit LG einen Landesbeirat für das Kommunikationswesen eingerichtet.

¹³³ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 191 und Reggio d'Acì, La Regione 113.

V. Schulrecht

A. Kindergärten (Art 8 Nr 26 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> **Südtirol:** Mit DPR Nr 89/1983 wurden die direkt von den zentralen und peripheren Organen der Staatsverwaltung sowie von öffentlichen nationalen oder überregionalen Körperschaften und Instituten ausgeübten Befugnisse an das Land übertragen (Art 1 Abs 1). Seit 1996 ist das Land zudem für die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Lehrpersonals zuständig (Art 1 Abs 2). Das DPR Nr 89/1983 schreibt zudem die Verwendung der ladinischen Sprache bzw der Muttersprache der Schüler in den ladinischen Ortschaften vor (Art 7 Abs 3 idgF).

> **Trentino:** Mit DPR Nr 405/1988 wurden – in Anlehnung an die bereits für Südtirol bestehenden Bestimmungen des DPR Nr 89/1983 – die direkt von den zentralen und peripheren Organen der Staatsverwaltung sowie von öffentlichen nationalen oder überprovinziellen Körperschaften und Instituten ausgeübten Befugnisse an das Land übertragen (Art 1 Abs 1).

» VfGH-Judikatur

> Das Ausbildungsprofil des Kindergartenpersonals fällt laut VfGH nicht in die primäre Landeskompetenz gemäß Art 8 Nr 26 ASt, sondern ist Ausdruck der staatlichen Kompetenz im Bereich der Hochschulbildung (VfGH 191/1991).

» Relevante Staatsgesetze

> DPR Nr 417/1974 (Bestimmungen über die rechtliche Stellung des Lehrpersonals).¹³⁴

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

I. Abschnitt 5. Kapitel – Rechtsordnung des Kindergartenwesens (LG Nr 36/1976)

> **Gegenstand:** Aufsicht; Verwaltung und Mitbestimmungsgremien der Kindergärten; Einrichtung eines Direktionsrats für jeden Kindergarten; Kollegium der Kindergärtnerinnen; Kindergartenbeirat; Bestimmungen für die Mitbestimmungsgremien; Mitbestimmungsgremien an den Privatkindergärten (insb verpflichtende Einrichtung eines Kindergartenbeirats an jedem durch das Land finanzierten Privatkindergarten).

1. und 2. Abschnitt – Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergärten und Unterstufe (LG Nr 5/2008)

> **Gegenstand:** Festlegung allgemeiner Bildungsziele und Ordnung der Kindergärten und der Unterstufe; Dauer des Kindergartenjahrs; Schulinformationssystem des Landes; Ziele des Kindergartens; Planung der Bildungstätigkeit; Autonomie; Verteilungsplan der Kindergartensprengel und Errichtung der Kindergärten; Organe und Führung der Kindergartensprengel; Finanzierung der Kindergärten; Jahresstundenkontingente; Einschreibung in die Kindergärten.

Art 11/bis und 11/ter – Personalordnung des Landes (LG Nr 6/2015)

> **Gegenstand:** Bestimmungen für das Kindergartenpersonal; Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst; Berufsbild „Pädagogischer Mitarbeiter/Pädagogische Mitarbeiterin“; Rangordnung; erforderliche Studientitel.

b. Trentino

Ordnung der Kindergärten der Autonomen Provinz Trient (LG Nr 13/1977)

> **Gegenstand:** Einrichtung von Kindergärten durch das Land; Zielsetzungen; Festlegung der Ausrichtung der Bildungstätigkeit durch ein Dekret des LH; Besuch der Kindergärten, Lehrpersonal; besondere Bestimmungen für Kinder mit Beeinträchtigungen; Vorrang bei Einschreibungen; Koordinierungssprengel; Lenkungsbeiräte und Aufgaben; Aufsicht; Landespersonal; Aufgaben der Lehrkräfte und Personalaufnahme; gleichgestellte Kindergärten; Finanzierung durch das Land; Planungstätigkeit; Jahresplan; Übernahme des Personals des staatlichen Fürsorgeinstituts ONAIRC (Opera nazionale di assistenza all'infanzia delle regioni di confine).

Bestimmungen im Bereich der Zusatzlehrkräfte in den Kindergärten (LG Nr 27/1993)

> **Gegenstand:** Personalzuweisung; Vorrang bei der Stellenzuweisung; Gewährleistung der Bildungskontinuität; Bestimmungen für gleichgestellte Kindergärten.

Neuordnung der sozialpädagogischen Dienste für das frühe Kindesalter (LG Nr 4/2002)

> **Gegenstand:** Anerkennung der Rechte der Kinder; Bestandteile der sozialpädagogischen Dienste für das frühe Kindesalter (Kindertagesstätten, Kindertagesstätten an Arbeitsorten, Kindergärten und Tagesmutterdienste); Aufgaben der einzelnen Bestandteile; Einrichtung zusätzlicher Dienste; Verwaltung der Dienste und entsprechende Zugangsvoraussetzungen; Planungstätigkeit auf Landesebene; finanzielle Eingriffe des Landes.

3. Ergebnis

Die Ausübung der primären Gesetzgebungskompetenz gemäß Art 8 Nr 27 ASt muss unter Beachtung der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Bereich der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im gesamten Staatsgebiet gewährleistet sein müssen (Art 117 Abs 2 lit m Verf), und der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht (Art 117 Abs 2 lit n Verf) erfolgen, soweit entsprechende staatsgesetzliche Bestimmungen statutarische Schranken darstellen; in Südtirol muss zudem Art 19 ASt zur Gewährleistung des muttersprachlichen Unterrichts beachtet werden.

Mit DPR Nr 89/1983 (Südtirol) und DPR Nr 405/1988 (Trentino) wurden den beiden autonomen Provinzen umfangreiche Verwaltungsbefugnisse übertragen. Die beiden Länder haben eigene LG zum Kindergartenwesen erlassen, die die Ordnung des Kindergartenwesens (ua Rechtsordnung, Bildungsziele, Mitbestimmung, Organe, Aufgaben, gleichgestellte Kindergärten, Finanzierung) und die rechtliche Ordnung des Personals betreffen.

B. Schulfürsorge, für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht (Art 8 Nr 27 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Mit DPR Nr 687/1973 wurden den beiden autonomen Provinzen die sowohl durch zentrale und periphere Organe des Staates als auch durch gesamtstaatliche oder überprovinzielle öffentliche Körperschaften und Institute ausgeübten Befugnisse der Staatsverwaltung im Bereich der Schulfürsorge zugunsten der Schüler der Grund- und Sekundarschulen übertragen (Art 1 Abs 1). Ebenfalls von den autonomen Provinzen ausgeübt werden die Zuständigkeiten in Bezug auf die Schulpatronate und die provinziellen Konsortien der Schulpatronate (Art 2 Abs 1).

> Mit DPR Nr 575/1988 erhielten die autonomen Provinzen zudem Befugnisse im Bereich der Hochschulfürsorge, wenn auch nur als sekundäre Gesetzgebungskompetenz. Zu diesem Zweck können die autonomen Provinzen

¹³⁴ Vgl Kap Unterricht.

gemäß Art 1 Abs 3 – als teilweiser oder vollständiger Stipendiensatz – durch den Abschluss von eigens vorgesehenen Abkommen mit zuständigen Stellen oder geeigneten Subjekten Fürsorgeleistungen zugunsten von Studierenden, die an Hochschuleinrichtungen im Inland oder in den Ländern des deutschsprachigen Kulturraums inskribiert sind, erbringen.

» VfGH-Judikatur

- > Die autonomen Provinzen sind für Wettbewerbe für die Vergabe von kostenlosen Studienplätzen in Internaten ebenso zuständig (VfGH 797/1988) wie für Schülertransporte (VfGH 30/1998).
- > Der Staat kann hingegen einheitliche Standards im Bereich der Schulfürsorge festlegen, falls dies aufgrund von außerordentlichen Umständen erforderlich ist oder es sich um bloße Zusatzleistungen handelt (VfGH 36/1992).
- > Staatliche Bestimmungen, die die Aufwendung zusätzlicher Mittel im Bereich der Schulfürsorge vorsehen, dürfen nicht den Ausschluss der autonomen Provinzen vorsehen und müssen diesen ebenso wie den übrigen Regionen zur Verfügung stehen (VfGH 419/2001).
- > Die Bindung des Zugangs zu Maßnahmen der Schul- und Hochschulförderung für Nicht-EU-Bürger an einen mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Wohnsitz im Land verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen Art 34 Verf (VfGH 2/2013).

» Relevante Staatsgesetze

- > Art 42 DPR Nr 616/1977: Definition des Sachbereichs „Schulfürsorge“ als „sämtliche Einrichtungen, Dienstleistungen und Tätigkeiten, die dazu bestimmt sind, durch finanzielle Aufwendungen oder durch individuelle oder kollektive Dienstleistungen den auch erwachsenen Schülern öffentlicher oder privater Schuleinrichtungen die Erfüllung der Schulpflicht sowie den fähigen und verdienstvollen Schülern, auch wenn sie mittellos sind, die Fortführung der Studien zu erleichtern“.
- > G Nr 390/1991 (Bestimmungen über das Recht auf Hochschulstudien): insb kostenlose Verwendung der Immobilien des Staates und der beweglichen Güter, die für die Umsetzung des Rechts auf Hochschulstudien bestimmt sind, durch die Regionen (Art 21).
- > GvD Nr 68/2012 (Grundsätze im Bereich der Bildungsförderung): Definition der wesentlichen Leistungen im Bereich der Bildungsförderung; gesetzlich anerkannte Studierendenheime; Schutzklausel zugunsten der autonomen Provinzen.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Schulfürsorge. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung (LG Nr 7/1974)

- > **Gegenstand:** Regelung der vom Land erbrachten Leistungen zur Förderung des Rechts auf Bildung; Studienbeihilfen.

Recht auf Hochschulbildung (LG Nr 9/2004)

- > **Gegenstand:** Regelung der Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf Hochschulbildung; Feststellung der Anspruchsberechtigten.

b. Trentino

Bestimmungen im Bereich der Bildungsförderung im Rahmen der Hochschulbildung (LG Nr 9/1991)

- > **Gegenstand:** Regelung der Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf Hochschulbildung; Feststellung der Anspruchsberechtigten (Beschränkung auf die Universität Trient und auf Hochschulen mit Rechtssitz im Trentino); Regelung des universitären Hilfswerks Trient.

5. Titel – Bildungs- und Ausbildungssystem des Trentino (LG Nr 5/2006)

- > **Gegenstand:** Regelung der vom Land erbrachten Leistungen zur Förderung des Rechts auf Bildung; Feststellung der Anspruchsberechtigten.

3. Ergebnis

Gemäß Art 8 Nr 27 ASt sind die beiden autonomen Provinzen für die Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens zuständig, für die ihnen die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Da die Leistungen auf dem Sachgebiet der Schulfürsorge aber einen akzessorischen Charakter zu den Gesetzeskompetenzen aufweisen, ist der Bereich der Hochschulfürsorge vom Anwendungsbereich des Art 8 Nr 27 ASt jedoch zunächst ausgeschlossen.¹³⁵

Gemäß Art 113 ASt bleiben jedoch die Bestimmungen des Südtiroler LG Nr 1/1958 über Beihilfen an Universitätsstudenten unberührt, demnach war die Provinz Bozen in der Substanz auch zur Regelung der Hochschulfürsorge befugt.¹³⁶ Mit DFB (DPR Nr 296/1973) wurden den autonomen Provinzen umfangreiche Befugnisse im Bereich der Schulfürsorge übertragen, darin inbegriffen ist nun auch die Hochschulfürsorge, wenn auch nur als sekundäre Gesetzgebungskompetenz.

Die Ausübung der gegenständlichen Kompetenz muss unter Beachtung von Art 34 Verf erfolgen, wonach insb die Schule jedermann offensteht (Abs 1), der Unterricht in den Grundschulen acht Jahre lang erteilt werden muss, verpflichtend und unentgeltlich ist (Abs 2), die fähigen und verdienstlosen das Recht haben, selbst wenn sie mittellos sind, die höchsten Studiengrade zu erreichen (Abs 3) und die Republik dieses Recht durch Stipendien, Familienbeihilfen und andere Fürsorgemaßnahmen verwirklicht, die durch Wettbewerbe zugeteilt werden müssen (Abs 4). Relevant ist in diesem Zusammenhang auch die ausschließlich staatliche Kompetenz im Bereich der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im gesamten Staatsgebiet gewährleistet sein müssen (Art 117 Abs 2 lit m Verf), und der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht (Art 117 Abs 2 lit n Verf).

Beide autonomen Provinzen haben die Schul- und Hochschulförderung mit LG geregelt und dabei unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf (Hochschul-)Bildung eingeführt (ua Stipendien).

C. Schulbau (Art 8 Nr 28 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 687/1973 wurden den beiden autonomen Provinzen die von den zentralen und peripheren Organen der Staatsverwaltung ausgeübten Befugnisse im Bereich des Schulbaus übertragen (Art 5 Abs 1). Sollte der Staat mit eigenen Mitteln Eingriffe im gegenständlichen Bereich finanzieren, müssen die entsprechenden Pläne vom Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit jenem Land, dem die entsprechenden Geldmittel übertragen werden, beschlossen werden (Art 5 Abs 2); die genannten Eingriffe müssen im Staatsgesetz ausdrücklich als außerordentlich bezeichnet werden (Art 5 Abs 3). Die Übertragung der staatlichen Güter im Bereich des Schulbaus erfolgte gemäß Art 8 Abs 1 lit g DPR Nr 115/1973.
- > Mit GvD Nr 245/2006 wurden dem Land Südtirol die Befugnisse im Bereich der Akademien der schönen Künste, der Istituti superiori per le industrie artistiche (ISIA), der Konservatorien und der gleichgestellten Musikschulen übertragen.

¹³⁵ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 456.

¹³⁶ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 456.

» VfGH-Judikatur

- > Staatliche Finanzmittel dürfen im Bereich des Hochschulbaus nicht direkt den Gemeinden anstelle der autonomen Provinzen übertragen werden. Zudem sind eine vom Unterrichtsministerium ausgeübte Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis sowie eine staatliche Ersatzkontrolle des Regierungskommissars im gegenständlichen Kompetenzbereich verfassungswidrig (VfGH 381/1996).

» Relevante Staatsgesetze

- > Art 4 G Nr 412/1975 (Bestimmungen zum Schulbau und finanzieller Eingriffsplan): Grundsätze über die Ausführung der Schulbauwerke sind gemäß Abs 1 auch auf die autonomen Provinzen anwendbar.
- > Art 47 Nr 590/1982: Übertragung der Befugnisse im Bereich des Hochschulbaus, die die Universität Trient betreffen, an das Land Trentino.
- > Art 17 Abs 121 G Nr 127/1997: Übertragung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Hochschulbaus an das Land Südtirol.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Neue Bestimmungen über die Vermögensgüter im Schulbereich (LG Nr 37/1992)

- > **Gegenstand:** Festlegung der Aufgaben der Gemeinden und des Landes; Musikschulen des Landes; Regelung über die Benützung der Schulen für die Schultätigkeit sowie für außerschulische Tätigkeiten; Instandhaltung der Schulgebäude; Ankauf von beweglichen Sachen für die Schulen; Förderung der Fürsorge im Bereich der Schule und der Schülerheime; Zweckbestimmung der Gebäude; Führung von Diensten; Übertragung von Vermögensgütern.

b. Trentino

Bestimmungen im Bereich des Hochschulbaus (LG Nr 13/1984)

- > **Gegenstand:** Regelung des Hochschulbaus in Bezug auf die Universität Trient; Arten von Immobilien; Auswahl der Immobilien; Enteignungen; Durchführung der Arbeiten; Finanzierungspläne; Beitragsauszahlung; Nutzung der Landesgüter, Finanzbestimmungen.

Titel VI, Kapitel II, Abschnitt II – Bildungs- und Ausbildungssystem des Trentino (LG Nr 5/2006)

- > **Gegenstand:** Regelung der Schulbautätigkeit; Zielsetzungen; Zuständigkeiten des Landes und der Gemeinden; Arten von Baueingriffen; Zweckbestimmungen; Verwendung der Gebäude für außerschulische Tätigkeiten; Verwaltungsdienste.

3. Ergebnis

Gemäß Art 8 Nr 28 ASt verfügen die autonomen Provinzen über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schulbaus. Die gegenständliche Befugnis beschränkt sich allerdings auf jene Teilbereiche des Schulwesens, für die den autonomen Provinzen eine Gesetzgebungskompetenz zusteht, obwohl diese Einschränkung nicht direkt aus dem Wortlaut von Art 8 Nr 28 ASt hervorgeht.¹³⁷ Folglich bezieht sich die primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schulbaus auf die Kindergärten, die Grund- und Sekundärschulen, nicht aber auf die Hochschulen. Mit einfachen StaatsG wurden aber den autonomen Provinzen die Gesetzgebungsbefugnis für den Hochschulbau in Bezug auf die Universität Trient (Trentino) und auf die Freie Universität Bozen (Südtirol) übertragen.

¹³⁷ Bronzetti, Le potestà legislative ed amministrative della Regione Trentino-Alto Adige e delle Province di Trento e Bolzano (1985) 134 f; Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 461; Reggio d'Acì, La Regione 180 f.

Beide autonomen Provinzen haben in Anwendung von Art 8 Nr 28 ASt Bestimmungen zum Schul- und Hochschulbau erlassen. Diese regeln in erster Linie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Land und Gemeinden, die Benützung der Gebäude zu schulischen bzw außerschulischen Zwecken, die Instandhaltung, die Zweckbestimmung und die Finanzierung des Schulbaus.

D. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung (Art 8 Nr 29 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Gemäß DPR Nr 689/1973 sind die autonomen Provinzen für die Berufsertüchtigung, Berufsausbildung und Berufsberatung zuständig (Art 1). Die Landeskompetenz umfasst auch die Befugnis zur Berufsausbildung der Arbeitslosen (Art 2 lit a), zur Vorbereitung und Fortbildung des Personals, das für die Tätigkeiten zur Berufsertüchtigung und Berufsausbildung eingesetzt wird (Art 2 lit b), und zur technischen und verwaltungsmäßigen Überwachung der Tätigkeiten selbst (Art 2 lit c). Dem Staat vorbehalten sind hingegen ua die Berufsausbildungs- und Berufsertüchtigungsmaßnahmen, die vom Verteidigungs- und Innenministerium hinsichtlich der bewaffneten Korps und Polizeikorps ausgeübt werden (Art 6 lit c).

» VfGH-Judikatur

- > Die staatliche Aufsichts- und Kontrolltätigkeit über die Verwendung der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für die Förderung der Berufsbildung ist in Anbetracht der Verantwortung des Staates gegenüber der EU für den korrekten Einsatz der Zuwendungen verfassungskonform (VfGH 38/1991).
- > Der Kompetenzbereich der Berufsertüchtigung und Berufsbildung lässt sich insofern von der universitären Lehre abgrenzen, als er sich auf den Schutz der Arbeit und die Umsetzung von Art 35 Verf, der der Republik die berufliche Schulung und Fortbildung der Arbeitnehmer anvertraut, bezieht, während die universitäre Lehre auf Art 33 Verf zurückzuführen ist. Demnach bezieht sich die gegenständliche Landeskompetenz auf die Arbeitswelt, nicht aber auf die Hochschulebene (VfGH 191/1991).
- > Die Regelung der zweijährigen Ausbildung in Allgemeinmedizin fällt jedoch aufgrund ihres – unionsrechtlich vorgegebenen – vorrangig praktischen Inhalts in den Anwendungsbereich von Art 8 Nr 29 ASt (VfGH 316/1993 und VfGH 328/2006). Entsprechende staatliche Bestimmungen sind keine grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen (VfGH 354/1994). Die autonomen Provinzen sind auch für die Regelung der Betreuung (tutorato) im Rahmen der Allgemeinmedizin-Ausbildung zuständig (VfGH 126/2017).
- > Auch die Berufsbildung in der Landwirtschaft fällt unter die gegenständliche Landeskompetenz (VfGH 170/2001). Die „private“ Berufsausbildung, dh jene, die innerhalb eines Betriebs im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt, ist der Landeskompetenz dagegen entzogen und fällt unter die staatliche Zuständigkeit im Bereich der Zivilgesetzgebung; dies gilt jedoch nicht für die Regelung von Ausbildungs- und Orientierungspraktika ohne Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen (VfGH 50/2005).
- > Die Ableistung des Zivildienstes ist nicht Ausdruck der gegenständlichen Landeskompetenz (VfGH 228/2004), ebenso nicht die Feststellung von Berufsbildern (VfGH 449/2006) und die Regelung von Staatsprüfungen, die den Zugang zur universitären Ausbildung ermöglichen (VfGH 213/2009). Auch der Übertritt vom Schul- ins Berufsbildungssystem fällt nicht unter die Landeskompetenz (VfGH 213/2009).

» Relevante Staatsgesetze

- > GvD Nr 226/2005 (Allgemeine Bestimmungen und wesentliche Leistungen im Rahmen der sekundären Bildungsebene gemäß Art 2 G Nr 53/2003): Festlegung der wesentlichen Leistungen im Bereich der Berufsausbildung.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Ordnung der Berufsbildung (LG Nr 40/1992)

> **Gegenstand:** Förderung der Berufsbildung und Regelung der entsprechenden Maßnahmen; Regelung der Bildungssysteme; Ermächtigung der Landesregierung zur Einrichtung von Fachhochschulen; Planung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen; Einrichtung der Landeskommision für die Berufsbildung; Bildungseinrichtungen; Betriebspraktika; Diplomprüfung; Finanzierung.

b. Trentino

Ordnung der Berufsbildung (LG Nr 21/1987)

> **Gegenstand:** Zielsetzung und allgemeine Grundsätze der Berufsbildung; Planung der Tätigkeit und Einführung eines Mehrjahresplans der Berufsbildung; Organisation der Tätigkeiten; Festlegung von Bildungszielen und -standards; Verbindungen zur Arbeitswelt; Personal; Bildungsinitiativen zugunsten besonderer Berufsgruppen; Finanzierung.

3. Ergebnis

Der gegenständliche Kompetenzbereich umfasst im Allgemeinen die Regelung der Ausbildungen, die sich auf die Förderung der Bildung und der beruflichen Fähigkeiten der Arbeitnehmer beziehen.¹³⁸ Sie muss unter Beachtung der ausschließlich staatlichen Kompetenz in den Bereichen der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen (Art 117 Abs 2 lit m Verf), und der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht (Art 117 Abs 2 lit n Verf) ausgeübt werden, sofern die einschlägigen staatlichen Bestimmungen Schranken der statutarischen Landeskompetenz darstellen.

Mit DFB wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen Zuständigkeiten im Bereich der Berufsertüchtigung, Berufsausbildung und Berufsberatung übertragen. Der VfGH hat die gegenständliche Kompetenz in seiner Rechtsprechung ua von der universitären Lehre und vom Gesundheitswesen abgegrenzt; ebenso hat er auf die Grenzen zur staatlichen Zivilrechtskompetenz, die im Bereich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten ist, und zu den allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht hingewiesen.

Beide autonomen Provinzen haben ein entsprechendes Materiengesetz beschlossen sowie die Regelung der Ausbildung besonderer Berufsgruppen (insb im Gesundheitswesen) mit einschlägigen Bestimmungen geregelt.

E. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen (Art 9 Nr 2 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> **Südtirol:** Gemäß DPR Nr 89/1983 idgF werden die vormals vom Staat ausgeübten Befugnisse im Bereich der Grund- und Sekundarschulen vom Land ausgeübt (Art 1 Abs 1). Die Grund- und Sekundarschulen des Landes haben staatlichen Charakter (Art 3 Abs 1), die darin erworbenen Titel sind für jeden Zweck gültig (Art 3 Abs 2). Die Einrichtung der Grundschulen erfolgt gemäß Art 4 durch das Land unter Beachtung der Schulbevölkerung sowie der territorialen und sozio-ökonomischen Lage. Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des – plan- und außerplanmäßigen – Lehrpersonals fällt trotz Beibehaltung des staatlichen Anstellungsverhältnisses in die Landeskompetenz (Art 1 Abs 2 idgF). Zudem ist das Land für die Verabschiedung der Durchführungsverordnungen zu den Staatsprüfungen zuständig, muss aber das Unterrichtsministerium vorab anhören (Art 11 Abs 1 idgF).

Die Ernennung der Mitglieder und der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen erfolgt gemäß Art 11 Abs 4 idgF durch das Land. Die nach deutsch-, italienisch- und ladinischsprachigen Schulen differenzierten Stellenpläne werden vom Land unter Beachtung der Grundsätze der Staatsgesetze festgelegt (Art 12 Abs 1 idgF).

In Umsetzung von Art 19 ASt regelt das Land durch ein Einvernehmen mit der Freien Universität Bozen oder mit dem Musikkonservatorium gemäß Art 12-bis die anfängliche Ausbildung der Lehrkräfte. Kollektivverträge werden auf Landesebene nach Anhörung des Unterrichtsministeriums abgeschlossen (Art 12 Abs 9 idgF). Die auf staatlicher Ebene vom Nationalen Beirat der öffentlichen Bildung (Consiglio nazionale della pubblica istruzione) ausgeübten Befugnisse werden gemäß Art 12 Abs 14 vom Landesschulrat ausgeübt. Für die Fortbildung des Lehrpersonals sowie der Schulführungskräfte und Inspektoren ist das Land zuständig; eine Teilnahme an Bildungsinitiativen in anderen Ländern ist in diesem Zusammenhang möglich (Art 18 Abs 1 idgF). Die Ernennung des Hauptschulamtsleiters erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Land und dem Unterrichtsministerium, jene des deutschen und ladinischen Schulamtsleiters durch das Land nach Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums (Art 21 Abs 2).

> **Trentino:** Gemäß DPR Nr 405/1988 werden die vormals vom Staat ausgeübten Befugnisse im Bereich der Grund- und Sekundarschulen vom Land ausgeübt (Art 1 Abs 1). Zur Landeskompetenz gehört ebenfalls die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Lehrpersonals (Art 2 Abs 1). Kollektivverträge werden auf Landesebene nach Anhörung des Unterrichtsministeriums abgeschlossen (Art 2 Abs 4 idgF). Das Land ist weiters für die Feststellung des Stellenplans zuständig (Art 2 Abs 2). Für die wirtschaftliche Behandlung der Lehrkräfte ist das Land zuständig (Art 2 Abs 8). Die auf staatlicher Ebene vom Nationalen Beirat der öffentlichen Bildung (Consiglio nazionale della pubblica istruzione) ausgeübten Befugnisse werden gemäß Art 2 Abs 9 vom Landesschulrat ausgeübt. Zudem ist das Land für die Verabschiedung der Durchführungsverordnungen zu den Staatsprüfungen zuständig, muss aber vorab das Unterrichtsministerium anhören (Art 8 Abs 1). Das Land ernennt den Hauptschulamtsleiter (Art 16 Abs 1).

» VfGH-Judikatur

> Hinsichtlich der Einrichtung von Schulen in Südtirol hat der VfGH klargestellt, dass die Befugnis zwar dem Land zusteht, deren Ausübung allerdings mit Bezug auf die für das Staatspersonal und die Änderungen des Personalbestands anfallenden Kosten ein Einvernehmen mit dem Staat erfordert (VfGH 279/1984). Die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung des Lehrpersonals der Konservatorien ist Aufgabe des Staates und bildet den Gegenstand eines mit dem Land zu erreichenden Einvernehmens (VfGH 343/1990).

> Die staatlichen Vorgaben für die Gestaltung der Zeugnisse, die ua das staatliche Emblem und die staatliche Bezeichnung enthalten müssen, sind auch für die autonomen Provinzen bindend (VfGH 328/2010). Die autonomen Provinzen dürfen zudem nicht auf staatlich vorgesehene Titel bei der Regelung des Stellenzugangs verzichten (VfGH 533/2002).

» Relevante Staatsgesetze

> DPR Nr 417/1974 (Bestimmungen über die rechtliche Stellung des Lehrpersonals): Grundsatz der Freiheit der Lehre; Lehr-, Direktions- und Inspektionsaufgaben; Regelung der Aufnahme in den Dienst und der entsprechenden Voraussetzungen; Wettbewerbe; Aufnahme des Direktions- und Inspektionspersonals; Rechte und Pflichten des Personals; Disziplinarstrafen.

> G Nr 107/2015 (Reform des staatlichen Bildungs- und Ausbildungssystems und Delegierung zur Neuordnung der bestehenden Gesetzesbestimmungen): insb Festlegung von Bildungszielen; Einführung des dreijährigen Bildungsplans; Bestimmungen im Personalbereich.

> GvD Nr 60/2017: Bestimmungen zur Förderung der humanistischen Kultur und des Kulturvermögens innerhalb des Schulsystems; Kunstplan.

¹³⁸ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 465 und Reggio d'Acì, La Regione 183.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Autonomie der Schulen (LG Nr 12/2000)

- > **Gegenstand:** Festlegung der Bereiche, in denen den Schulen Autonomie gewährt wird (didaktische und organisatorische Autonomie, Autonomie der Forschung, der Schulentwicklung und der Schulversuche, Verwaltungsautonomie, finanzielle Autonomie); Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Schulen; Festlegung der Schulgrößen, des Dreijahresplans des Bildungsangebots, der Curricula; Bewertung der Schulführungskräfte; Regelung der Stellenpläne; Koordinierung der Befugnisse; gleichgestellte Kindergärten und Schulen.

I. und III. Abschnitt – Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe (LG Nr 5/2008)

- > **Gegenstand:** Regelung der allgemeinen Grundsätze und Ziele des Bildungssystems des Landes; Evaluation; Regelung der Unterstufe; Aufbau; Einschreibung in die Grundschule; Ziele der Unterstufe; Rahmenrichtlinien des Landes; Unterrichtszeit; Organisation der Bildungs- und Unterrichtstätigkeit; Bewertung in der Grund- und Mittelschule sowie Schlussbewertungen und Prüfungen.

Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol (LG Nr 11/2010)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen und Aufbau der Oberstufe; Regelung der Gymnasien; Fachoberschulen; Berufsbildung und Kurse für Erwachsene; Maßnahmen zur Orientierung, Bildungskontinuität und Durchlässigkeit; Festlegung von Rahmenrichtlinien; Regelung der Unterrichtszeit und der Bewertung.

b. Trentino

Unterricht der ladinischen Sprache und Kultur in der Pflichtschule (LG Nr 4/1997)

- > **Gegenstand:** Einführung des Unterrichts der ladinischen Sprache und Kultur in der Pflichtschule in den ladinischen Ortschaften; Unterrichtsprogramme für die Grund- und Mittelschule.

Bildungs- und Ausbildungssystem des Trentino (LG Nr 5/2006)

- > **Gegenstand:** Festlegung der Grundsätze und Ziele des Bildungssystems; Aufbau des Bildungssystems; Subjekte des Bildungssystems; schulische und berufsbildende Einrichtungen des Landes; Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen sowie mit anderen Subjekten; Organe; gleichgestellte Schulen; Festlegung der Befugnisse des Landes und der handelnden Organe; Maßnahmen zur Forschung, Bildung und Evaluierung; besondere Bestimmungen zugunsten der Sprachminderheiten; Ordnung der verschiedenen Schulstufen; Stellung des Personals; Führungskräfte; Finanzierung; Landesplan zur Digitalisierung im Schulbereich.

Art 2 – Bestimmungen im Bereich des Lehrpersonals (LG Nr 18/2010)

- > **Gegenstand:** Einberufung des Lehrpersonals der Bildungseinrichtungen des Landes.

3. Ergebnis

Die Ausübung der sekundären Gesetzgebungskompetenz gemäß Art 9 Nr 2 ASt muss unter Beachtung der ausschließlich staatlichen Zuständigkeit im Bereich der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen (Art 117 Abs 2 lit m Verf), und der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht (Art 117 Abs 2 lit n Verf) erfolgen, soweit statutarische Schranken betroffen sind; in Südtirol muss zudem gemäß Art 19 ASt der muttersprachliche Unterricht gewährleistet werden. Gleichzeitig sind die verfassungsrechtlichen Grundsätze im Bereich des Schulwesens zu beachten (Art 33 und 34 Verf – ua Freiheit der Lehre, Errichtung von Schulen und Erziehungsanstalten durch Körperschaften und Einzelpersonen, Staatsprüfungen).

Aufgrund der in Südtirol geltenden Bestimmungen gemäß Art 19 ASt bestehen zwischen den beiden autonomen Provinzen wesentliche Unterschiede sowohl hinsichtlich der statutarischen Vorgaben als auch in der einschlägigen Landesgesetzgebung. Mit DPR Nr 89/1983 (Südtirol) und DPR Nr 405/1988 (Trentino) wurden den beiden autonomen Provinzen umfangreiche Befugnisse von der Staatsverwaltung übertragen, die ua folgende

Bereiche betreffen: Regelung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung des Lehrpersonals, Abschluss der Kollektivverträge, Ernennung des Hauptschulamtsleiters sowie – für Südtirol – des deutschen und ladinischen Schulamtsleiters (in diesem Zusammenhang besteht nach wie vor ein Unterschied zwischen den beiden autonomen Provinzen, da das Trentino allein für die Ernennung des Hauptschulamtsleiters zuständig ist, während in Südtirol ein Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium erforderlich ist), Durchführungsverordnungen zu den Staatsprüfungen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die autonomen Provinzen über weitreichende Zuständigkeiten im Bereich des Abschlusses der Kollektivverträge verfügen. Beide autonomen Provinzen haben LG in Ausübung von Art 9 Nr 2 ASt erlassen. Im Trentino findet sich eine umfangreiche Regelung der Materie im LG über die Schule, während die wesentlichen Bestimmungen in Südtirol im LG über die Autonomie der Schulen, im LG über die Ordnung der Kindergärten und der Unterstufe sowie im LG über die Oberstufe enthalten sind. Das Land Südtirol verfügt zudem über ein eigenständiges Gesetz zur Autonomie der Schulen.

F. Wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation der Produktionszweige (Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Keine.

» VfGH-Judikatur

- > Keine.

» Relevante Staatsgesetze

- > GD Nr 83/2012 (Dringende Maßnahmen für das Wachstum des Staates): ua Maßnahmen zur Digitalisierung und zur wirtschaftlichen Entwicklung.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Forschung und Innovation (LG Nr 14/2006)

- > **Gegenstand:** Definition des Landesforschungs- und des Landesinnovationssystems; Regelung der Planungs-, Förderungs- und Evaluierungsmaßnahmen des Landes sowie des Bereichs der förderwürdigen Maßnahmen; Definition der zulässigen Subjekte; Ermittlung der finanziellen Ressourcen; Einrichtung des Rats für Wissenschaft und Forschung; Maßnahmen zur Förderung der Innovation und Forschung; Einrichtung einer Stiftung; Monitoring und Evaluierung; Maßnahmen über die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; Beteiligung an europäischen und internationalen Programmen.

b. Trentino

Kapitel I–IV – Neuordnung des Landesforschungs- und Innovationssystems. Änderungen der Landesgesetze Nr 6/1999 im Bereich der Unterstützung der Wirtschaft, Nr 28/1990 über das Agrarinstitut von San Michele all'Adige sowie anderer, damit verbundener Bestimmungen (LG Nr 14/2005)

- > **Gegenstand:** Feststellung der Forschungseinrichtungen, durch die die Ziele des Landes im Bereich Forschung und Innovation erreicht werden sollen; Definition der Maßnahmen zur Förderung und Evaluierung der Tätigkeit; Förderung eines Landesforschungs- und Innovationssystems; Finanzierung; Einrichtung mehrerer Stiftungen; Planungs-, Finanzierungs- und Evaluationsinstrumente.

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001 über eine geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung sowie der Förderung der Innovation im Produktionssektor.

Beide autonomen Provinzen haben entsprechende LG erlassen, die umfangreiche Maßnahmen zur Förderung der Forschung und Innovation sowie Regelungen zur Bereitstellung, Finanzierung und Evaluierung der entsprechenden Tätigkeiten enthalten. Beide autonomen Provinzen sehen die Errichtung eines Landesforschungs- und eines Landesinnovationssystems sowie von Stiftungen vor.

VI. Land- und Forstwirtschaft

A. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung (Art 8 Nr 21 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 115/1973 wurden den beiden autonomen Provinzen ua die Forste, die bis dahin der Region gehörten (Art 4 Abs 1), sowie die staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Güter, Weideflächen, Felsen und die übrigen nicht produktiven Güter (Art 8 Abs 1 lit c) übertragen.
- > Gemäß DPR Nr 279/1974 sind die autonomen Provinzen zudem für die Ausübung der vormals staatlichen Aufgaben ua in den Bereichen Landwirtschaft, Forstschutz und Forstkorps, Vieh- und Fischvermögen, veterinäre Einrichtungen, landwirtschaftliche Genossenschaften, Hagelschutzdienste und Bonifizierung zuständig (Art 1 Abs 1). Die Forschungs- und Versuchstätigkeit von nationalem Interesse fällt gemäß Art 8 lit c in den Zuständigkeitsbereich des Staates, muss aber bei Interesse für die autonomen Provinzen durch ein Einvernehmen mit der Forschungs- und Versuchstätigkeit der autonomen Provinzen koordiniert werden. Den Bediensteten der höheren und gehobenen Laufbahn im Forstwesen sowie den Unteroffizieren und Forstwachen des Landesforstkörpers kann mittels Dekrets des Regierungskommissars die Stellung eines Sicherheitspolizeibeamten zuerkannt werden (Art 14 Abs 1). Die Beobachtungsstelle für den Pflanzenschutz Bozen („osservatorio fitopatologico“) wurde zwar dem Land Südtirol übertragen, dessen Tätigkeit unterliegt aber weiterhin den Richtlinien des Landwirtschaftsministeriums (Art 12 Abs 1).
- > Den autonomen Provinzen wurden zudem die von den Regionen mit Normalstatut ausgeübten Befugnisse im land- und forstwirtschaftlichen Bereich übertragen (Art 66 DPR Nr 616/1977).

» VfGH-Judikatur

- > Ein Staatsgesetz, das unionsrechtliche Bestimmungen im Bereich der Tierzucht umsetzt, kann nicht per se als wirtschaftlich-soziales Reformgesetz eingestuft werden, weshalb nur jene Bestimmungen, die das Unionsrecht direkt umsetzen, auf die autonomen Provinzen anwendbar sind (VfGH 349/1991). Ebenfalls nicht anwendbar sind die mit G Nr 948/1977 eingeführten Koordinierungsmaßnahmen der Förderungen in der Landwirtschaft, da das betroffene Gesetz eine detaillierte Regelung der Materie enthält, die der VfGH als Eingriff in den Kompetenzbereich der autonomen Provinzen wertet. Nicht verfassungskonform ist eine Bindung der autonomen Provinzen bei der Vergabe staatlicher Fördermittel in der Landwirtschaft, die den autonomen Provinzen jeglichen Ermessensspielraum nehmen würde (VfGH 357/1985). Die Annahme förderungswürdiger Projekte im Bereich der Tierzucht ist auch von der Landeskompetenz umfasst, weil die Übertragung dieser Materie an ein staatliches Organ nicht durch das nationale Interesse gerechtfertigt werden kann (VfGH 116/1991); dasselbe gilt für die Festlegung der Richtlinien zur Gewährung von Förderungen für die Entwicklung und Mechanisierung der Landwirtschaft, da eine Einschränkung der Landeskompetenz allenfalls über ein Staatsgesetz, aber nicht mit Ministerialdekret erfolgen darf (VfGH 204/1991).

- > Die Einrichtung eines Registers zur Weinproduktion und zum Weinhandel auf regionaler Basis durch den Staat ist hingegen verfassungskonform (VfGH 745/1988).
- > Die Anwendung der unionsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Milchproduktion fällt grundsätzlich unter die Landeskompetenz, der Staat kann jedoch beim Vorliegen der entsprechenden Notwendigkeit eine einheitliche Regelung erlassen (VfGH 340/1987). Die Einrichtung einer zentralen Behörde im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung in Umsetzung einer EG-Richtlinie verletzt die Landeskompetenz (VfGH 126/1996).
- > Der Staat ist zwar für die Verhängung von (strafrechtlichen) Sanktionen für die Verletzung unionsrechtlicher Bestimmungen über den Schutz der geografischen Angaben von Lebensmitteln zuständig, die Kontrolltätigkeit obliegt allerdings den autonomen Provinzen (VfGH Nr 106/2006).

» Relevante Staatsgesetze

- > G Nr 103/1975: Umsetzung von unionsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Viehzucht.
- > G Nr 81/1997: Anerkennung des Viehregisters auf Landesebene bei gleichzeitiger Pflicht zur Übertragung der Daten des Landes an eine gesamtstaatliche Datenbank.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Einführung des Landesviehregisters und dringende Maßnahmen in der Landwirtschaft (LG Nr 9/1995 idgF)

- > **Gegenstand:** Einführung des Landesviehregisters beim Landestierärztlichen Dienst; Meldung der Betriebe.

Forstgesetz (LG Nr 21/1996)

- > **Gegenstand:** Zielsetzung (Schutz von Böden und Grundstücken jeglicher Art und Zweckbestimmung, insb der Wälder, Bergmäher und Weiden); Auferlegung der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung; Umwandlung von Wäldern in andere Nutzungsformen und Erdbewegungen; Verwaltungsstrafen; Behandlung privater und öffentlicher Wälder; Weidenutzung; Schutz des Waldes (ua vor Waldbränden); forstliches Vermehrungsgut; Arbeiten in Regie und Förderung im Berggebiet; Wasserschutzbauten; Förderung der Forst-, Berg- und Almwirtschaft; Beiträge; Landesforstdienst.

Bestimmungen über die Förderung der Landwirtschaft (LG Nr 11/1998)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erfordernisse); Arten und Gegenstand der Förderung; Finanzierung; Leistung von Bürgschaften durch das Land; Förderungskriterien; Aufgaben der Landeszahlstelle.

Dringende Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft (LG Nr 10/1999)

- > **Gegenstand:** Regelung der Herstellung; Verarbeitung; Kontrolle und des öffentlichen Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte.

Kennzeichnung von genetisch nicht veränderten Lebensmitteln (LG Nr 1/2001)

- > **Gegenstand:** Regelung der Kennzeichnung der Lebensmittel, die keine genetisch veränderten Organismen enthalten, nicht aus solchen bestehen oder aus solchen hergestellt sind.

Bestimmungen zur Bonifizierung (LG Nr 5/2009)

- > **Gegenstand:** Zielsetzung; Festlegung der Bonifizierungsbauten (ua jener von Landesinteresse); Gründung von Bonifizierungskonsortien und Regelung der Mitgliedschaft; Aufgaben; Organe und Finanzierung der Konsortien; Planung und Durchführung der Bonifizierungstätigkeit; Grundzusammenlegung; Erhaltung der Bonifizierungsbauten; Festlegung der verbotenen Eingriffe; Verwaltungsstrafen.

Förderung der landwirtschaftlichen Produkte und Lebensmittel aus dem heimischen Anbau, der Erziehung zu gesundem Essverhalten und des bewussten Konsums (LG Nr 8/2010)

> **Gegenstand:** Maßnahmen zur Förderung des Konsums qualitativ hochwertiger und gekennzeichneter landwirtschaftlicher Produkte und Lebensmittel aus biologischem und heimischem Anbau.

Neuordnung des Versuchszentrums Laimburg (DLH Nr 35/2016)

> **Gegenstand:** Ordnung des Versuchszentrums Laimburg als Forschungs- und Innovationszentrum im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Errichtung der Agentur Landesdomäne (DLH Nr 36/2016)

> **Gegenstand:** Einrichtung der Agentur und Festlegung ihrer Aufgaben, ihres Vermögens, ihrer Organe und ihrer Finanzierung.

b. Trentino

Ordnung der Tiervermehrung und Änderung von Landesgesetzen im Bereich der Landwirtschaft (LG Nr 16/1984)

> **Gegenstand:** Bestimmungen über die Vermehrung von Rindern und anderen Tierarten; Zertifizierungen; Verwaltungsstrafen.

Unterstützung der landwirtschaftlichen Wirtschaft, Ordnung der biologischen Landwirtschaft und der Kennzeichnung der nicht genveränderten Produkte (LG Nr 4/2003)

> **Gegenstand:** Zielsetzungen (Unterstützung der Entwicklung und Stärkung der Wirtschaft der benachteiligten Berggebiete); Empfänger der Förderungen; Förderungsmodalitäten und -kriterien; Pflichten und Sanktionen; besondere Bestimmungen für Jungunternehmen und benachteiligte Gebiete; Unterstützung der Unternehmensführung in assoziierter Form; Eingriffe im Bereich der Tier- und Pflanzenherstellung; Maßnahmen zur Förderung der biologischen Landwirtschaft und der Produktqualität; Kennzeichnung nicht genveränderter Lebensmittel.

Bestimmungen im Bereich der Bonifizierung und Bodenverbesserung, der Grundzusammenlegung und Bewahrung der Einheit des landwirtschaftlichen Unternehmens und Änderung von Landesgesetzen im Bereich der Landwirtschaft (LG Nr 9/2007)

> **Gegenstand:** Zielsetzungen; Definition der Bonifizierungstätigkeit; Planungsinstrumente; Ausführung der Arbeiten; Instandhaltung und Aufsicht über die Arbeiten; verwaltungspolizeiliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bonifizierung; Organisation; Organe und Tätigkeiten der Bonifizierungskonsortien; Finanzierung; Meliorierungskonsortien (einschließlich Regelung der Organe und Funktionen); Bodenverbesserung.

Ordnung der Forst- und Berggebiete, Wasserläufe und Schutzgebiete (LG Nr 11/2007)

> **Gegenstand:** Zielsetzungen (Verbesserung des ökologischen Gleichgewichts der Forst- und Berggebiete sowie Verbesserung der Biodiversität); Planungsmaßnahmen; Eingriffe zur Sicherstellung des Geländes (ua in Bezug auf Wasserbecken und Forstgebiete); Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten; Landesschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete; Ordnung der Naturparks des Landes; Verwendung der Forste; Verwaltungsstrafen.

3. Ergebnis

Gemäß Art 8 Nr 21 ASt besteht eine primäre Landeskompetenz im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr und Bodenverbesserung. Mit DFB wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben sowie land- und forstwirtschaftliche Güter übertragen.

Der VfGH hat in mehreren Fällen die Landeskompetenz bestätigt, allen voran bei der Umsetzung der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (siehe etwa VfGH 349/1991 und 126/1996).

Beide autonomen Provinzen haben mehrere Materiengesetze in den zu Art 8 Nr 21 ASt gehörenden Teilbereichen erlassen, ua Gesetze im Bereich der Landwirtschaft – samt Regelung der entsprechenden Fördermaßnahmen – und der Forstwirtschaft, wobei letztere Gesetze insb unterschiedliche Bestimmungen zum Schutz der Forst- und Berggebiete samt Tier- und Pflanzenarten enthalten. Zudem regeln die LG die Kennzeichnung von Lebensmitteln (insb jener, die keine gentechnisch veränderten Organismen beinhalten), die Einführung von Viehregistern, die Bonifizierung sowie die Betriebe, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten. Wesentlichen Einfluss auf die Landesgesetzgebung hat die EU-Agrarpolitik.¹³⁹

VII. Umwelt

A. Landschaftsschutz ieS (Art 8 Nr 6 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen und Definition

> Keine Durchführungsbestimmungen; Definition des Landschaftsbegriffs anhand staatlicher Normen und VfGH-Judikatur.¹⁴⁰ Die Landschaft ist ein verfassungsrechtlich geschützter Wert (Art 9 Abs 2 Verf; ex multis VfGH 378/2007) und betrifft den visuellen Aspekt der Umwelt (VfGH 367/2007) bzw das Gebiet, das von der Bevölkerung als Ausdruck der Identität wahrgenommen wird, die aufgrund von natürlichen (sog Naturlandschaft) oder menschlichen Wirkens (sog Kulturlandschaft) entstanden ist (Art 131 Abs 1–2 KGK¹⁴¹). Der Landschaftsschutz besteht in der Identifizierung, Erhaltung sowie etwaigen Wiederherstellung und Aufwertung der kulturellen, historischen, morphologischen oder ästhetischen Charakteristika der Landschaft (Art 131 Abs 4–5 KGK; VfGH 367/2007).¹⁴²

» VfGH-Judikatur

> Einschränkung gemäß Art 117 Abs 2 lit m Verf (ausschließlich staatliche Kompetenz zur Festlegung von einheitlichen Leistungsstandards im Bereich der bürgerlichen und sozialen Rechte) hinsichtlich der Genehmigung für geringfügige Eingriffe und dementsprechende Anwendung von Art 6 Abs 2 DPR Nr 139/2010 (gemäß Art 146 Abs 9 KGK) auf die autonomen Provinzen (VfGH 207/2012, 189/2016). Hingegen Bestätigung der primären Kompetenz durch Nichtanwendung von Art 117 Abs 2 lit s Verf (staatliche Umweltkompetenz) auf die autonomen Provinzen im Landschaftsschutz (VfGH 226/2009). Bestätigung erfolgt auch in Bezug auf die Standortbestimmung von Anlagen erneuerbarer Energien, wobei jedoch aufgrund des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit eine Abstimmung mit den Belangen, die der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Umweltschutzes und der geteilten Zuständigkeit im Bereich der Energie zugrunde liegen, erforderlich ist (VfGH 275/2011, 275/2012). Der Schutz der Fauna ist nicht per se im Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen (VfGH 151/2011).¹⁴³ Beachtung staatlicher Mindestschutzstandards in den Bereichen Jagd (VfGH 536/2002, 278/2012)¹⁴⁴ und Tierschutzparke (VfGH 135/2005).¹⁴⁵

¹³⁹ Vgl Auckenthaler, Entstehung und Entwicklung der Südtirol-Autonomie (2017) 433 ff.

¹⁴⁰ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 222 ff.

¹⁴¹ Kulturgüterkodex.

¹⁴² Siehe Art 8 Nr 18 ASt bezüglich Verkehrseinschränkungen und -verbote iVm Art 19 Abs 11 und 12 DPR Nr 381/1974.

¹⁴³ Siehe Art 8 Nr 16 ASt.

¹⁴⁴ Siehe Art 8 Nr 15 ASt.

¹⁴⁵ Siehe Art 8 Nr 16 ASt.

» Relevante Staatsgesetze

- > GvD Nr 42/2004 (KGK) findet auf die autonomen Provinzen nur Anwendung, wenn die Normen Ausdruck grundlegender Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen sind (Art 8 KGK; VfGH 226/2009). Dies trifft zu auf: die ex lege unter Schutz gestellten Gebiete (Art 142 KGK; VfGH 201/2018, 226/2009), die landschaftsrechtliche Genehmigung (Art 146 KGK), Eingriffe, die von einer Genehmigung ausgenommen sind (Art 149 KGK) (VfGH 201/2018). Aufgrund der Qualifizierung der landschaftsrechtlichen Genehmigung als „notwendiges Institut für den einheitlichen Umweltschutz“ (VfGH 238/2013 in Bezug auf Aosta) könnte auch die Regelung der entsprechenden verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen als Ausdruck von Art 117 Abs 2 lit I, m und s Verf (ausschließlich staatliche Kompetenz in den Bereichen Zivilrechtsordnung, Festlegung von einheitlichen Standards im Bereich bürgerlich-sozialer Rechte und Umweltschutz) von den autonomen Provinzen zu beachten sein (Art 167 und 181 KGK; VfGH 238/2013 für Aosta, 186/2016 für Sardinien; siehe Anfechtung seitens der Regierung des Südtiroler LG Nr 9/2018 idF von 17/2019).¹⁴⁶ Es könnten noch weitere Bestimmungen als grundlegende wirtschaftlich-soziale Normen angesehen werden, etwa hinsichtlich der Ausarbeitung des Landschaftsplans Art 135 und 143 KGK (vgl VfGH 151/1986; vgl in Bezug auf Sardinien VfGH 178/2018, 308/2013).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Raum und Landschaft (LG Nr 9/2018)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zum Landschaftsschutz (Schutzkategorien, Förderungen), Festlegung der Landschaftsplanungsinstrumente (Ausarbeitungsverfahren), landschaftsrechtliche Genehmigung (Zuständigkeiten, Verfahren), Sanktionen bei Nichtbeachtung der landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Naturschutzgesetz (LG Nr 6/2010)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zum Artenschutz wildlebender Tiere bzw wildwachsender Pflanzen, Schutz von Lebensräumen (stehende Gewässer, Nass- und Feuchtflächen und Trockenstandorte, Ufervegetationen und Auwald, Vegetationsdecken), Sonderbestimmungen für Natura-2000-Gebiete, Schutz von Mineralien und Fossilien, Fördermaßnahmen zum Naturschutz.¹⁴⁷

b. Trentino

Raumordnungsgesetz (LG Nr 15/2015)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zum Schutz (Regelung der Eingriffe, die einer landschaftsrechtlichen Genehmigung bedürfen, des Verfahrens, der Zuständigkeiten und der Sanktionen, die durch Art 137 und 138 LG Nr 1/2008 ergänzt werden) und zur Aufwertung der Landschaft; Beratungs- und Beobachtungsorgane.

Naturschutzgesetz (LG Nr 11/2007)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen bezüglich: Schutz und Aufwertung der Berggebiete; Tier- Pflanzen-, Pilz-, Trüffelschutz; Naturschutzgebiete und Naturparks im Landesinteresse; Bestimmungen zu Natura-2000-Gebieten; Schutz des Waldes; Verwaltungs-, Koordinierungs- und Kontrollinstrumente; Förderbeiträge für Naturschutz.

3. Ergebnis

Der Handlungsspielraum der autonomen Provinzen hat bereits Einschränkungen aufgrund von Überschneidungen mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz zur Festlegung von Mindestschutzstandards im Bereich der

bürgerlich-sozialen Rechte gemäß Art 117 Abs 2 lit m Verf im Bereich der Verfahrensregeln erfahren und läuft zudem Gefahr, weitere Einschränkungen zu erfahren. Weiters müssen die grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen des KGK beachtet werden, welche potenziell alle mit dem Institut der landschaftsschutzrechtlichen Ermächtigung zusammenhängenden Aspekte betreffen können. Beide autonomen Provinzen regeln die allgemeinen Aspekte des Landschaftsschutzes zusammen mit der Raumordnung, spezifische Regelungen bezüglich des Naturschutzes finden sich hingegen in separaten Gesetzen.

B. Landschaftsschutz iwS: umweltrelevante Regelungen der autonomen Provinzen

1. Definition und Umfang

» VfGH-Judikatur

- > Die Länder haben keine allgemeine (statutarische) Umweltschutzkompetenz, sondern diese liegt gemäß Art 117 Abs 2 lit s Verf beim Staat. In seiner Aufgabe der Erhaltung (VfGH 315/2009) des verfassungsrechtlich geschützten Werts (Art 9 Abs 2 Verf) und in Ausübung der als Querschnittsmaterie qualifizierten Kompetenz (ex multis VfGH 407/2002, 378/2007, 198/2018) legt der Staat Mindestschutzstandards fest, die verschiedene regionale Kompetenzbereiche einschränken können (ex multis VfGH 407/2002, 536/2002, 198/2018).¹⁴⁸
- > Die autonomen Provinzen verfügen jedoch über Zuständigkeiten hinsichtlich Materien, die umweltrelevante Aspekte betreffen, wie Landschaftsschutz, Jagd und Fischerei, Pflanzen- und Tierschutzparks¹⁴⁹ (VfGH 104/2008, 62/2008). In Ausübung der entsprechenden Kompetenzen können die autonomen Provinzen durchaus umweltschutzrelevante Regelungen – va hinsichtlich der Nutzung (VfGH 315/2009) – erlassen (VfGH 62/2005, 380/2007, 12/2007, 247/2006), jedoch stets unter Beachtung der staatlichen Mindeststandards gemäß Art 117 Abs 2 lit s Verf, die auch in Ausübung der primären Kompetenzen zu beachten sind (Mindestschutzstandards für Luftreinhaltung, Gewässerschutz und Abfall: siehe VfGH 315/2009; für Abfall außerdem VfGH 62/2008, 269/2014;¹⁵⁰ für Eingriffe in andere Bereiche wie Jagd, Tierparks, Bergbau oder Zivilschutz siehe die entsprechenden Kompetenztatbestände). Neben der staatlichen Kompetenz werden die umweltrelevanten Bereiche auch durch Unionsrecht bedingt, das sich wiederum oft in staatlichen Mindestschutzstandards widerspiegelt (VfGH 62/2008, 198/2018, 93/2019).
- > In den Bereichen Abfallbewirtschaftung, Luftreinhaltung sowie Gewässer- und Bodenschutz, die generell eindeutig der staatlichen Kompetenz zugeordnet sind (VfGH 62/2008, 378/2007), kommen va die Kompetenztatbestände Landschaftsschutz, Raumordnung sowie Hygiene und Gesundheitswesen zum Tragen (VfGH 62/2008, 315/2009, 350/2010, 312/2003). Hinsichtlich des Bereichs der Lärmbelästigung liegt die Grundlage in Art 101, 102 und 104 DPR Nr 616/1977 iVm DPR Nr 526/1987 (VfGH 517/1991). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann für die mittels DPR Nr 381/1974 übertragenen Bereiche (bspw Raumordnung) mit Landesgesetz geregelt werden (Art 19-bis DPR Nr 381/1974 idF GvD Nr 463/1999).
- > Staatliche Eingriffe im institutionellen Bereich: Verpflichtung zur Einrichtung einer Landesagentur für Umweltbelange, die der Weisungs- und Koordinierungsbefugnis der Nationalen Agentur für Umweltschutz (ISPRA) hinsichtlich technischer Aspekte (zB Daten- und Informationsverarbeitung der Umweltsituation)

¹⁴⁸ Zur Vertiefung siehe Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 302 ff.

¹⁴⁹ Für Näheres siehe die betreffenden Kompetenztatbestände.

¹⁵⁰ Ausdruck der Mindestschutzstandards für den Bereich Luft (VfGH 315/2009): Genehmigung emissionserzeugende Betriebe (Art 269 Umweltkodex), Definition zivil-thermischer Anlagen (Art 283 Abs 1 lit a Umweltkodex); für den Bereich Abfall (VfGH 315/2009, 62/2008): Bestimmungen zur Registrierung von Abfallunternehmen im nationalen Verzeichnis (Art 212 Umweltkodex), der Transport von Abfällen im Zusammenhang mit der Befreiung von der Pflicht des Identifikationsformulars (Art 193 Umweltkodex), die Genehmigung von Abfallverwertungsanlagen (Art 208 Umweltkodex).

¹⁴⁶ Maier, Berührungspunkte zwischen Raumordnung und Landschaftsschutz, in: Ebner/Maier/Pircher (Hg), Rechtsgrundlagen des Landschaftsschutzes (2007) 33 (34 f).

¹⁴⁷ Siehe auch Art 8 Nr 16, Art 9 Nr 9 und Art 8 Nr 15 ASt.

unterliegt, unbeschadet der Landeszuständigkeit gemäß Art 8 Nr 1 ASt (VfGH 356/1994, 254/1996, 212/2017). Qualifizierung der einschlägigen Normen als grundlegende Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen, die auf die Errichtung eines national strukturierten Umweltschutzsystems ausgerichtet sind (VfGH 356/1994, 254/1996, 212/2017).

» Relevante Staatsgesetze

- > GvD Nr 152/2006 (Umweltkodex): Ausdruck der staatlichen Umweltkompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit s Verf, anwendbar auf die autonomen Provinzen unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen (VfGH 198/2018, 93/2019). Der VfGH bestätigt, dass die dort geregelten Materien eindeutig in den Kompetenzbereich des Staates fallen (für Abfall siehe VfGH 62/2008, 378/2007; für Strategische Umweltprüfung (SUP) und UVP siehe VfGH 198/2018, 93/2019). Zudem sind einige Bestimmungen zur UVP als grundlegende wirtschaftlich-soziale Reformen zu qualifizieren sowie aufgrund der Unionsrechtsschranke gemäß Art 117 Abs 1 Verf zu beachten (VfGH 198/2018, 93/2019).¹⁵¹ In Bezug auf UVP, SUP und Integrierte Umweltermächtigung (IUE) enthält der Umweltkodex eine sehr begrenzte Delegation von Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen, insb in Art 7 Abs 9 und 7-bis Abs 8 (VfGH 198/2018).
- > G Nr 394/1991 (Rahmengesetz über die Schutzgebiete):¹⁵² Ausweisung von Parks von nationaler bzw überregionaler Bedeutung ist Aufgabe des Staates, bedarf aber des Einvernehmens mit dem Land (VfGH 366/1992).
- > G Nr 36/2001 (Rahmengesetz zum Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Emissionsquellen): Festlegung der Grundsätze; die Erstellung des Fachplans der Telekommunikationsinfrastrukturen bedarf des Einvernehmens mit dem entsprechenden Ministerium (VfGH 312/2003)
- > G Nr 447/1995 (Rahmengesetz zur Lärmbelästigung): Festlegung der Lärmlimits seitens des nationalen Gesundheitsdiensts (bestätigt mit VfGH 517/1991).
- > G Nr 349/1986 (Einrichtung des Umweltministeriums).
- > GD Nr 496/1993 (Einrichtung der Nationalen Agentur für Umweltschutz (ANPA): verpflichtet zur Einrichtung regionaler Agenturen (siehe oben VfGH 356/1994, 254/1996).
- > G Nr 132/2016 (Einrichtung des Nationalen Netzwerksystems für Umweltschutz und Regelung der ISpra) (siehe VfGH 212/2017).
- > GvD Nr 155/2010 (Umsetzung der RL 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Errichtung der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz (LG Nr 26/1995), basierend auf GD Nr 496/1993¹⁵³

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zu Organisation und Aufgaben.

¹⁵¹ Art 7-bis Umweltkodex (Zuständigkeiten im Bereich der UVP); Art 19 Umweltkodex (Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht – in einigen Aspekten unmittelbare Übernahme der Richtlinie 2014/52/EU, daher gemäß Art 117 Abs 1 Verf und gleichzeitig als grundlegende Bestimmung wirtschaftlich-sozialer Reformen zu beachten); Art 27 Umweltkodex; Art 14 Abs 4 G Nr 241/1990 idF Art 24 GvD Nr 104/2017 (Dienststellenkonferenz für UVP-pflichtige Projekte iSv Art 27-bis Umweltkodex).

¹⁵² Siehe dazu Art 8 Nr 16 ASt.

¹⁵³ Siehe oben.

Abfallbewirtschaftung und Bodenschutz (LG Nr 4/2006)

- > **Gegenstand:** Klassifizierung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen; Zuständigkeiten von Land und Gemeinden in der Abfallbewirtschaftung; Abfallbewirtschaftungsplan des Landes; Pflichten für unterschiedlich qualifizierte Subjekte im Umgang mit Abfall; Genehmigungs- und Ermächtigungsverfahren für Abfallanlagen; Finanzbestimmungen; Bestimmungen zur Verpackungsbewirtschaftung; Maßnahmen zum Bodenschutz, Sanierung und Wiederherstellung; Aufsichtsbestimmungen; Verwaltungsstrafen; entsprechende Verweise auf den staatlichen Umweltkodex und auf unionsrechtliche Bestimmungen.

Bestimmungen zur Luftreinhaltung (LG Nr 8/2000)

- > **Gegenstand:** Bedingungen für den Betrieb und die Ermächtigung von Anlagen, die Luftverschmutzung verursachen, Verbrennungsanlagen, bezüglich Immissionen: Luftqualitätsplan, Kontrolle und Erhaltung der Luftqualität, Mautgebühr bei starkem Verkehrsaufkommen im Bereich der Landeszuständigkeit, Aufsicht und Verwaltungsstrafen; Sonderbestimmungen bezüglich: Lackierarbeiten, Verbrennung von Biomaterial, Staubemissionen, geruchsintensive Stoffe, chemische Reinigung, händisch beschickte Feuerungsanlagen.

Bestimmungen zur Lärmbelästigung (LG Nr 20/2012)

- > **Gegenstand:** Verweis auf staatliches Rahmengesetz Nr 447/1995; verschiedene Zuständigkeiten der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz im Bereich Lärmschutz; Bestimmungen betreffend Lärmschutztechniker; entsprechende Begriffsbestimmungen; Richtlinien für Lärmmessungen; Gemeindepläne für akustische Klassifizierung und deren Verhältnis zu Raumordnungsplänen; lärmspezifische Bestimmungen in Bezug auf Straßen, Eisenbahnen, Flugplätze, lärmverursachende Anlagen, besonderes laute Arbeiten, Veranstaltungen; Festlegung der Immissionsgrenzwerte und Anwendungsbereich; Maßnahmen zur akustischen Sanierung; Aufsicht und Sanktionen.

Regelung des Verkehrs mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen zum Zwecke des Umweltschutzes (LG Nr 15/1997)

- > **Gegenstand:** Einschränkung des Verkehrs von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in Naturparks, Biotopen und landschaftlichen Gebietsplänen; Verbot von Heliskiing.

Bestimmungen über die Gewässer – Gewässerschutzplan (LG Nr 8/2002).¹⁵⁴

Bestimmungen zu Bodenschutz, Lawinen- und Wildbachverbauungen (LG Nr 35/1975).

Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte (LG Nr 17/2017)

- > **Gegenstand:** Verweis auf EU-Richtlinie und Umweltkodex; Bestimmungen zu SUP, UVP und IUE (Verfahren, Zuständigkeiten, Institutionen, Arbeitsgruppen); Sammelgenehmigungsverfahren; Beschwerden, Aufsicht.

b. Trentino

Einheitstext zu umweltschutzrelevanten Regelungen, genehmigt mit DLH Nr 1-41/Legis. 1987 (gemäß Art 1 LG Nr 22/1988)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zu Luftverschmutzung, Gewässerschutz (Abwasser), Abfallbewirtschaftung, Bodenschutz (Ermächtigung und Errichtung von Anlagen, Gewässersanierungsplan, Müllentsorgungsplan, Abfallverwertung, Organisations- und Verfahrensbestimmungen, Zuständigkeiten; Verweise auf Koordinierung mit staatlichen Bestimmungen, Umweltkodex; entsprechende Sanktionen und Kontrollbestimmungen.

Einrichtung der Landesumweltagentur (LG Nr 11/1995)

- > **Gegenstand:** Organisation und Aufgaben.

¹⁵⁴ Siehe dazu Wasserbauten, allgemeine Gewässernutzung und Energie (Art 8 Nr 24, Art 9 Nr 9 und Art 13 ASt).

Bestimmungen zu UVP (LG Nr 19/2013)

> **Gegenstand:** UVP-Verfahren, Sanktionen und Monitoring; Bestimmungen zum Klimaschutz.

Wiederherstellung und Aufwertung von Gebieten von besonderem ökologischen Interesse (LG Nr 32/1990).

Energieeinsparung und Lichtverschmutzung (LG Nr 16/2007)

> **Gegenstand:** Zuständigkeiten von Land und Gemeinden, Landesplan zur Vermeidung und Verringerung von Lichtverschmutzung, Sanktionen.

Mülltrennung (LG Nr 5/1998).

Standortbestimmung von Rundfunkanlagen (LG Nr 9/1997).¹⁵⁵

Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen (LG Nr 5/1996).

Lärmbelästigung (LG Nr 6/1991).

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Schutz der alpinen Bewirtschaftungssysteme (LG Nr 9/2018)

> **Gegenstand:** Umsetzung Art 16 RL 92/43/EWG.

Schutz von Biotopen von bedeutendem ökologischem, kulturellem und wissenschaftlichem Interesse (LG Nr 14/1986).

Schutz und Förderung der Bienenzucht (LG Nr 2/2008).

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen haben keine allgemeine Kompetenz im Umweltschutz, jedoch verfügen sie über umweltrelevante Kompetenztatbestände, anhand derer sie im Umweltbereich tätig werden können. Allerdings haben sie hier die seitens des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit s Verf festgelegten Mindestschutzstandards zu beachten. Weiters zu berücksichtigen ist das Unionsrecht, das den Bereich erheblich determiniert und dessen Umsetzung teils in den staatlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommt.

Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit könnte sich daraus ein Vorteil ergeben, da die inhaltlichen Unterschiede geringer ausfallen dürften. Im vorgegebenen Rahmen nehmen die autonomen Provinzen die Möglichkeit umweltrelevante Regelungen zu erlassen wahr – Südtirol anhand einzelner separaten Gesetze, das Trentino hingegen durch die Zusammenfassung der Bestimmungen in einem Einheitstext, der durch sektorale Gesetze ergänzt wird.

C. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche (Art 8 Nr 14 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

> Mit DPR Nr 115/1973 wurden den autonomen Provinzen die vormals im Eigentum der Region befindlichen Bergwerke, Mineral- und Thermalwässer mit dazugehörigem Vermögen, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche übertragen (Art 4 Abs 1 idgF).

> Mit DPR Nr 1017/1978 idgF wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben in der gegenständlichen Materie übertragen (Art 1 Abs 1). Dazu zählen auch die entsprechenden Polizeiaufgaben, die Hygiene- und Arbeitssicherheitsaufgaben gemäß DPR Nr 128/1959 und jene, die schon mit DPR Nr 547/1955 und DPR Nr 302/1956 auf die Gruben- und Bergbaupolizei übertragen wurden (Art 9).

» **VfGH-Judikatur**

> Der VfGH hat präzisiert, dass die staatlichen Beteiligungen an privatwirtschaftlichen Gesellschaften in den Sachgebieten gemäß Art 8 Nr 14 ASt von der mit DPR Nr 115/1973 verfügten Eigentumsübertragung an die autonomen Provinzen ausgeschlossen sind, da diese von den tatsächlich übertragenen öffentlichen Gütern und den Verwaltungsaufgaben zu unterscheiden sind (VfGH 532/1988).

> Die staatlichen (Detail-)Bestimmungen im Bereich des Bergbaus finden in Anbetracht des vorrangigen nationalen Interesses auch auf die autonomen Provinzen Anwendung; der VfGH hat gleichzeitig die Rolle des Einvernehmens für Vereinbarungen zwischen Staat und autonomen Provinzen hervorgehoben (VfGH 663/1988).

> Bestätigt wurde die Landeskompetenz hinsichtlich der Übertragung der Prüfung der Eignung der Mineralwässer an die Landesagentur für Umwelt und den Gesundheitsbetrieb, da der Landesgesetzgeber dadurch nicht den staatlich festgelegten Vorgaben über die Eigenschaften des Wassers derogiert hat, die Grundzüge der Rechtsordnung darstellen (VfGH 73/2008).

> Die staatlichen Bestimmungen über die Nutzung der geothermischen Energie sind angesichts der Bedeutung, die dem Umweltschutz in diesem Zusammenhang zukommt, als wirtschaftlich-soziale Reform einzustufen. Die autonomen Provinzen sind aber für die wirtschaftliche Nutzung der Ressourcen zuständig, weil diesbezüglich nicht die ausschließlich staatliche Umweltschutzkompetenz (Art 117 Abs 2 lit s Verf), sondern die Landeskompetenz zur Anwendung kommt (VfGH 112/2011). Die Landeskompetenz gemäß Art 8 Nr 14 ASt wird durch die staatliche Zuständigkeit im Bereich des Umweltschutzes grundsätzlich beschränkt (VfGH 145/2013).

» **Relevante Staatsgesetze**

> Art 1 DPR Nr 2/1972: Übertragung der Befugnisse im Bereich der Zulassungen für die Erforschung und Nutzung von Mineralwasserquellen (Abs 2 lit a), die Herstellung und Nutzung von Mineralwässern (Abs 2 lit b), die Öffnung und den Betrieb von Thermal- und Wassertherapieanstalten (Abs 2 lit c), die Aufsicht über die Nutzung von Mineralwässern und den Betrieb von Thermal- und Wassertherapieanstalten (Abs 2 lit d), die Aufsicht über die Nutzung von Steinbrüchen und Gruben sowie Torfstichen (Art 2 lit e), die Konsortien für die Führung von Steinbrüchen und Gruben sowie Torfstichen (Abs 2 lit f) und die Sammlung von statistischen Daten über die genannten Verwendungen (Abs 2 lit g); Hygienebestimmungen und Gesundheitskontrollen über Mineral- und Thermalgewässer (Abs 2 lit i).

> DPR Nr 616/1977 idgF: Definition der Materie „Mineral- und Thermalwässer“ als „die Erforschung und Nutzung von Mineral- und Thermalwässern und die Überwachung der diesbezüglichen Tätigkeiten, einschließlich des Ausspruchs der Verwirkung des Konzessionsnehmers, unbeschadet der Bestimmungen des Art 30 lit u für die Anerkennung der Gewässer“ (Art 61) sowie der Materie „Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche“ als „sämtliche Tätigkeiten, die die Steinbrüche gemäß Art 2 Abs 3 sowie gemäß des 3. Titels KglD Nr 1443/1927 betreffen“ (Art 62 Abs 1).

> G Nr 221/1990 idgF (Bestimmungen zur Umsetzung der Bergbaupolitik).

> G Nr 59/1997 idgF: Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Nutzung der Mineral- und Thermalwässer sowie der Aktienbeteiligungen, der Tätigkeiten der Güter, des Personals,

¹⁵⁵ Siehe Art 8 Nr 4 und 5 ASt.

des Vermögens, der Marken und Zuständigkeiten der Thermalbetriebe, die in der aufgelösten Autonomen Körperschaft für die Führung von Thermalbetrieben (EAGAT) zusammengefasst waren (Art 22 Abs 1).

- > GvD 176/2011 idgF (Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern): ua Festlegung der Eigenschaften der Mineralwässer.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über Steinbrüche, Gruben und Torfstiche (LG Nr 7/2003)

- > **Gegenstand:** Regelung des Abbaus in Steinbrüchen, Gruben und Torfstichen; Abbaugesuche und -genehmigungen; Sicherheitsleistungen; Verpflichtungen der Betreiber; Abbauggebühr; Strafen; Aufsicht; Koordinierung mit Planungsinstrumenten.

b. Trentino

Ordnung der Steinbruchtätigkeit (LG Nr 7/2006)

- > **Gegenstand:** Regelung der Tätigkeiten der Suche, des Abbaus und der Verarbeitung von Steinbruchmaterialien; Arbeitsschutz; Planungsinstrumente; Genehmigungsverfahren; Aufsicht; Strafen; Konzessionsgebühren.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 14 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche. Mit DFB wurden den autonomen Provinzen die entsprechenden, vormals staatlichen bzw regionalen Aufgaben und Güter übertragen.

Der VfGH hat präzisiert, dass die Landeskompetenz durch die ausschließlich staatliche Zuständigkeit im Bereich des Umweltschutzes grundsätzlich beschränkt wird (VfGH 112/2011 und 145/2013).

Beide autonomen Provinzen haben LG erlassen, die den Abbau in Steinbrüchen, Gruben und Torfstichen sowie die entsprechenden Genehmigungsverfahren regeln. Trotz der großen Gemeinsamkeiten zwischen den beiden LG ist anzumerken, dass das Trentiner LG in einigen Aspekten – in erster Linie hinsichtlich der landesweiten Planungsinstrumente – detailliertere Bestimmungen als das Südtiroler LG enthält.

D. Jagd und Fischerei (Art 8 Nr 15 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 279/1974 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei übertragen (Art 1 Abs 1). Der „Schutzstandard der Fauna“ wird durch LG geregelt, das auch „den Jagdkalender und die jagdbaren Wildarten“ in Übereinstimmung mit den völker- und unionsrechtlichen Schutzniveaus festlegt (Art 1 Abs 2). Im Landesgebiet ist die Wahl für eine der von der staatlichen Gesetzgebung vorgesehenen Jagdformen nicht erforderlich (Art 1 Abs 3). Mit LG kann nach Einholung des Gutachtens der Wildbeobachtungsstelle die Entnahme des Schalenwilds auch außerhalb der staatsgesetzlich festgelegten Zeiten bestimmt werden (Art 1 Abs 4). Ebenso ist das Land für die Regelung der Jagdtätigkeit innerhalb der vom Land eingerichteten Naturparks zuständig (Art 1 Abs 5). Weiters kann der LH „im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz nach Einholen der Stellungnahme der staatlichen Umweltbehörde ISPRA und nach Anhören des Ministers für Land- und Forstwirtschaft und Ernährung für bestimmte Zeiträume Änderungen an der Liste der in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen jagdbaren Tierarten verfügen“, unter der Voraussetzung, dass auf Landesebene die Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustands als günstig ausfällt (Art 1 Abs 6).

In seiner Maßnahme muss der LH gemäß Art 1 Abs 7 bestätigen, dass die besagte Voraussetzung erfüllt ist, und detaillierte Vorgaben zur Anzahl der freigegebenen Stücke, den Zeiträumen, Tageszeiten, Gebieten und Modalitäten der Entnahme sowie zu den Überwachungsmodalitäten geben. Sofern die positive Stellungnahme des ISPRA vorliegt, gilt das Einvernehmen auch dann als gegeben, falls das Umweltministerium nicht binnen dreißig Tagen Stellung bezieht (Art 1 Abs 8). Falls sich die Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustands infolge der Maßnahme des LH als ungünstig erweist, widerruft dieser gemäß Art 1 Abs 9 die Maßnahme; bei Untätigkeit besteht eine entsprechende Ersatzbefugnis des Umweltministers.

» VfGH-Judikatur

- > Die Festlegung der Jagdzeiten fällt laut VfGH in den Anwendungsbereich der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s Verf) und ist damit der Landeskompetenz entzogen (VfGH 536/2002). Die in Art 1 Abs 2 DPR Nr 279/1974 idF Art 5 GvD Nr 267/1992 enthaltene Bestimmung, wonach sich die autonomen Provinzen bei der Festlegung der jagdbaren Wildarten und der Jagdzeiten an die völker- und unionsrechtlichen Schutzstandards halten müssen, bedeutet nicht, dass die entsprechenden Regelungen des staatlichen Rahmengesetzes die autonomen Provinzen nicht binden (VfGH 227/2003). Auch in einem weiteren Urteil wurden Landesbestimmungen, die bei der Festlegung der jagdbaren Wildarten und der Jagdzeiten das staatliche Schutzniveau unterschritten, für verfassungswidrig erklärt (VfGH 278/2012).
- > Die autonomen Provinzen sind nicht dazu befugt, Bestimmungen zu erlassen, die ausschließlich auf den Schutz der Fauna abzielen, da die Materie dem staatlichen Gesetzgeber gemäß Art 117 Art 2 lit s Verf vorbehalten ist (VfGH 151/2011). Verfassungswidrig war auch eine Bestimmung, nach der der zuständige Landesrat bei Beachtung eines besonderen, landesgesetzlich geregelten Verfahrens eine Reduzierung der Wildbestände vorschreiben (VfGH 387/2008) oder den Abschuss bestimmter Wildarten (VfGH 151/2011) erlauben konnte.
- > Überschneidet sich die primäre Landeskompetenz im Bereich der Jagd und Fischerei (Art 8 Nr 15 ASt) mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s Verf), kommt dieser der Vorrang zu und die autonomen Provinzen dürfen die staatlichen Umweltschutzstandards nicht unterschreiten (VfGH 278/2012).
- > Landesgesetzliche Bestimmungen über die Ermächtigung zur Entnahme von Bären und Wölfen unter besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen (ua Gutachtens der staatlichen Umweltbehörde ISPRA) sind verfassungskonform (VfGH 215/2019).

» Relevante Staatsgesetze

DPR Nr 616/1977:

- > **Definition der Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Jagd:** „Ausübung der Jagd, Schutz der Fauna einschließlich der Regulierung von Produktionsbetrieben; Schutzgebiete, Jagdreservate und Wiederbesiedlungsreservate; Ausstellung von Jagdscheinen unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Organe für die Ausstellung von Waffenscheinen; Jagdpolizei und Polizeitätigkeit zum Schutz des Viehbestands“ (Art 99 Abs 1). Den Regionen übertragen wurden auch „die Regulierung der Tätigkeit und Organisation der Jäger, die Führung von Registern der Jagdscheininhaber, ihre Ausbildung und technische Vorbereitung, die Organisation von Wettkämpfen, Ausstellungen, Shows, Wettbewerben und anderen öffentlichen Veranstaltungen“ (Art 99 Abs 2) sowie jene, die die „Vogelfänger und Konzessionäre von Schutzgebieten und Wildreservaten“ (Art 99 Abs 3) betreffen. Die Regionen sind zudem mit der „Förderung der Entwicklung der Wildproduktion, der jagdlichen Forschung und Versuchstätigkeit, der Verbesserung des Wildbestands und der Bekämpfung der illegalen Jagd“ (Art 99 Abs 4) beauftragt.

> **Definition der Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Fischerei (in Binnengewässern):** „Schutz und Erhaltung der Fischbestände, zivile Nutzung, Fischerei, Lizenzvergabe, Fischzucht und Fischbesatz, Studien und Werbung, Konsortien zum Schutz und zur Aufwertung der Fischerei“ (Art 100 Abs 1). Die Regionen sind zudem für die „Förderung und Forschung und Versuchstätigkeit“ im gegenständlichen Bereich zuständig (Art 100 Abs 2) und stellen Fischereikonzessionen für Demanialgewässer nach Einholung des Gutachtens des zuständigen staatlichen Organs aus (Art 100 Abs 3). Schließlich sind die „ausschließlichen staatlichen Fischereirechte der Landesverwaltung übertragen“ (Art 100 Abs 4).

> G Nr 157/1992 idgF (Rahmengesetz über die Jagd).

> GD Nr 203/2005 idgF: Ermächtigung der autonomen Provinzen, die Jagd auch außerhalb der im staatlichen Rahmengesetz vorgeschriebenen Zeiträume und Uhrzeiten zu regeln (Art 11-quaterdecies Abs 5).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Fischerei (LG Nr 28/1978)

> **Gegenstand:** Regelung des Fischereirechts; Vergabe des Fischereirechts; Fischwasser; Ausübung der Fischerei; Fischerschein; Fischereiordnung; Schonstrecken; Maßnahmen zum Schutz der Fische; Aufsicht; Strafen.

Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung (LG Nr 14/1987)

> **Gegenstand:** Regelung der Jagdausübung und deren Überwachung; Definitionen; Hege; jagdbare Tiere und Jagdzeiten; Wildbewirtschaftungs- und Wildhegegebiete; Jagdreviere; Wildschutzgebiete; Zonen des europäischen Schutzgebietsnetzes; Schongebiete; Jagdausübung; Jägerprüfung; Jagdwaffen und Fanggeräte; Wildhaltung und Wildhandel; Verwaltung der Jagdreviere; Jagdbehörden; Wild- und Jagdschaden; Strafen.

b. Trentino

Bestimmungen für die Ausübung der Fischerei in der Provinz Trient (LG Nr 60/1978)

> **Gegenstand:** Regelung des Fischereirechts; Vergabe von Konzessionen; Fischzucht; Einrichtung des Landesfischereibeirats; Ausübung der Fischerei; Fischereilizenz; Aufsicht; Strafen.

Bestimmungen zum Schutz der Wildtierarten und zur Ausübung der Jagd (LG Nr 24/1991)

> **Gegenstand:** Schutz der Wildfauna und Regelung der Jagd; Jagdplan; Zuständigkeiten der Landesregierung; Schutzgebiete; Ausübung der Jagd in den Schutzgebieten; Voraussetzungen zur Ausübung der Jagd; Mittel zur Jagd; Entnahmemaßnahmen; jagdbare Wildarten und Jagdzeiten; Kontrolltätigkeit; Jagdlizenzen; Prüfungen; Aufgaben der Jagdaufsicht; Verwaltungsstrafen.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 15 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Jagd und Fischerei. Mit DFB wurden ihnen die entsprechenden, vormals staatlichen und regionalen Aufgaben übertragen. Der LH kann insbesondere gemäß DPR Nr 279/1974 idgF im Einvernehmen mit dem Umweltministerium und der staatlichen Umweltbehörde ISPRA für bestimmte Zeiträume Änderungen an der Liste der in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen jagdbaren Tierarten verfügen.

Seit der Verfassungsreform 2001 haben sich mehrere Überschneidungen mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s Verf) ergeben, wobei der VfGH präzisiert hat, dass bei etwaigen Konflikten der staatlichen Kompetenz der Vorrang zukommt und die autonomen Provinzen staatliche Umweltschutzstandards nicht unterschreiten dürfen (VfGH 278/2012).

Beide autonomen Provinzen haben Materiengesetze sowohl zur Jagd als auch zur Fischerei erlassen, die ua die Voraussetzungen für die Ausübung der beiden Tätigkeiten, den Schutz der Fauna sowie die Aufsichtstätigkeit regeln.

E. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparks (Art 8 Nr 16 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Mit DPR Nr 279/1974 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben in den Bereichen Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparks übertragen (Art 1 Abs 1).

> Hinsichtlich des Nationalparks Stilfserjoch sieht das DPR Nr 279/1974 vor, dass die beiden autonomen Provinzen die Verwaltungsaufgaben für den zu ihrem Landesgebiet gehörenden Teil des Nationalparks selbst wahrnehmen, wobei eine einheitliche Gestaltung und Bezeichnung beibehalten wird (Art 3 Abs 1 idgF). Die einheitliche Gestaltung wird durch die Errichtung eines eigens dafür vorgesehenen Koordinierungs- und Lenkungsbeirats gewährleistet, der aus Vertretern der beiden autonomen Provinzen, der Region Lombardei, des Umweltministeriums, der Gemeinden und der Umweltorganisationen besteht (Art 3 Abs 2 idgF). Die beiden autonomen Provinzen legen eigene Pläne und Verordnungen über den Nationalpark fest (Art 3 Abs 4 idgF), wofür allerdings vorab ein positives Gutachten des Umweltministeriums einzuholen ist (Art 3 Abs 4 idgF). Die Finanzierung des Nationalparks wird von den autonomen Provinzen übernommen (Art 3 Abs 7 idgF).

» VfGH-Judikatur

> Die autonomen Provinzen sind nicht dazu befugt, Militärübungen und Einrichtungen von Militärinfrastrukturen in Naturparks zu verbieten (VfGH 167/1987, 191/1987). Das staatliche Rahmengesetz über die Schutzgebiete ist auch auf die autonomen Provinzen anwendbar (VfGH 366/1992), allerdings sind die im III. Titel des G Nr 394/1991 enthaltenen Bestimmungen nur hinsichtlich der Grundsätze über die Teilnahme der autonomen Provinzen an der Einrichtung und Verwaltung der Schutzgebiete sowie der Veröffentlichung der Akte, die die Einrichtung des Schutzgebiets und die Festlegung des Naturparks betreffen, für die Landesgesetzgebung als grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik bindend (VfGH 266/1992).

> In Bezug auf den Nationalpark Stilfserjoch bedarf die Regelung des Verkehrs im zum jeweiligen Landesgebiet gehörenden Teil des Nationalparks eine vorherige Absprache des Landes mit dem Staat (VfGH 271/1997). Der Staat ist nicht befugt, einseitige Regelungen über die Aufsicht des Nationalparks zu erlassen (VfGH 311/1999).

> Der VfGH hat klargestellt, dass die Naturparks und Biotop des Landes trotz der Bedenken des „Comitato per le aree naturali protette“ in das staatliche öffentliche Verzeichnis der Naturschutzgebiete über die Landesbestimmungen im Bereich der Jagd eingetragen werden können, da die Befugnisse des staatlichen Beirats darauf beschränkt sind, die Eingrenzung des Schutzgebiets und dessen korrekte Klassifizierung auf der Grundlage der vorhandenen Natur- und Umweltkriterien zu beurteilen (VfGH 389/1999).

> Der Landesgesetzgeber ist nicht dazu befugt, mehr Tierarten vom Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Haltung von Wildtieren in Zoos auszuschließen als von der staatlichen Gesetzgebung vorgesehen, die der VfGH als zwischengeschaltete Norm zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit heranzieht. Ebenfalls verfassungswidrig ist die Übertragung der Befugnis zur Festlegung der Voraussetzungen für die Öffnung und Schließung der Wildtierzoos an die Wildbeobachtungsstelle, weil ein solcher Ermessensspielraum die staatlichen Mindeststandards im Bereich des Tierschutzes verletzt. Die Verwaltungsbefugnisse der autonomen Provinzen hinsichtlich der Wildtierzoos sind jedoch gegeben (VfGH 387/2008).

> Laut dem VfGH verfügen die autonomen Provinzen über keine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich Schutz der Fauna, da die Materie zur ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s Verf) gehört (VfGH 151/2011).

» Relevante Staatsgesetze

- > G Nr 394/1991 (Rahmengesetz über die Schutzgebiete): Definition der drei Arten von Schutzgebieten: Naturparks (Art 2 Abs 1), regionale Naturparks (Art 2 Abs 2) und Naturschutzgebiete (Art 2 Abs 3); Einrichtung der Schutzgebiete von internationalem und nationalem Interesse im Einvernehmen zwischen Staat und Land (Art 2 Abs 6); Regelung der Einrichtung und Verwaltung der Schutzgebiete (Art 8 ff).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen und Maßnahmen für die Entwicklung und Pflege der Naturparks (LG Nr 7/1981)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft der Naturparks); diverse Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen; Führungsausschuss des Naturparks; Zuständigkeiten der Landesregierung.

Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen (LG Nr 6/2010)

- > **Gegenstand:** Regelung des Schutzes der wild lebenden Tiere, der wild wachsenden Pflanzen, ihrer Lebensräume sowie des Schutzes von Fossilien und Mineralien; Recht auf Naturgenuss und Erholung, Artenschutz (Schutzgegenstand und -gebiete); Schutz wild wachsender Pflanzen (Schutzgegenstand, vollkommen und teilweise geschützte Pflanzenarten, Schutzgebiete, land- und forstwirtschaftliche Nutzung); Ausnahmeregelungen und Einschränkungen; Verbot des Ausbringens gentechnisch veränderter Organismen; Schutz von Lebensräumen; Sonderbestimmungen für Natura-2000-Gebiete; Schutz von Mineralien und Fossilien; Durchführung des Gesetzes (Aufsicht und Kontrolle, Verwaltungsstrafen).

b. Trentino

IV. und V. Titel – Ordnung der Forst- und Berggebiete, Wasserläufe und Schutzgebiete (LG Nr 11/2007)

- > **Gegenstand:** Schutz der Flora, Fauna, Pilze und Trüffel; Definitionen; Schutzmaßnahmen; Sammel- und Handelsverbote; Ausnahmeregelungen und Sachverhalte, die vom LG ausgeschlossen sind; Zuständigkeiten der Landesregierung; Bestimmungen über das Pilze- und Trüffelsammeln; Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Landesnaturschutzgebiete; Aufzählung der Arten von Schutzgebieten; Festlegung und Einrichtung von Schutzgebieten; Natura-2000-Gebiete; Ordnung und Arbeitsweise der Landesnaturparks; Ordnung und Arbeitsweise des Nationalparks Stilfserjoch im Trentino; Koordinierungs- und Kontrollinstrumente.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 16 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparks. Mit DFB wurden ihnen die vormals staatlichen bzw regionalen Aufgaben übertragen sowie die Landeskompetenzen hinsichtlich des Nationalparks Stilfserjoch geregelt.

Gemäß Art 3 DPR Nr 279/1974 idgF nehmen die autonomen Provinzen die Verwaltungsaufgaben für jenen Teil des Nationalparks selbst wahr, der zu ihrem Landesgebiet gehört; sie sind auch für die entsprechende Finanzierung zuständig. Gleichzeitig wird ein einheitlicher Koordinierungs- und Lenkungsbeirat eingerichtet, der aus Vertretern der betroffenen Gebiete, dem Umweltministerium und von Umweltorganisationen besteht. Der VfGH hat ua klargestellt, dass das staatliche Rahmengesetz über die Schutzgebiete zwar auch auf die autonomen Provinzen Anwendung findet, allerdings nur hinsichtlich bestimmter Grundsätze, die den Landesgesetzgeber binden (VfGH 266/1992 und 366/1992).

Einschränkungen der Landeskompetenz ergeben sich durch Überschneidungen mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems (Art 117 Abs 2 lit s Verf); auf dieser Grundlage hat der VfGH befunden, dass der Bereich Schutz der Fauna zur staatlichen Kompetenz gehört (VfGH 151/2011). Beide autonomen Provinzen haben sowohl die Ordnung der Naturschutzgebiete geregelt als auch Bestimmungen zum Schutz der Flora und Fauna sowie über das Pilze- und (im Trentino) Trüffelsammeln erlassen.

VIII. Wirtschaftsrecht

A. Handwerk (Art 8 Nr 9 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 1017/1978 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben auf dem Sachgebiet des „Handwerks“ übertragen (Art 1).

» VfGH-Judikatur

- > Die autonomen Provinzen können als Voraussetzung für die Ausübung der handwerklichen Tätigkeiten nicht die Eintragung in ein Verzeichnis der Handwerksbetriebe festlegen, falls dies nicht von der Staatsgesetzgebung vorgesehen ist, da eine solche Eintragung einer Einschränkung des Rechts auf Arbeit gemäß Art 120 Verf gleichkäme (VfGH 6/1956). Ebenfalls auf die Schaffung von Zugangsvoraussetzungen bezieht sich ein späteres Urteil (VfGH 168/1987), womit der VfGH präzisiert hat, dass eine von der Landesgesetzgebung vorgesehene verpflichtende Eintragung in die Handwerkerrolle für die Ausübung der Handwerksberufe verfassungswidrig ist. Die Schaffung solcher Zugangsvoraussetzungen fällt demnach in den Kompetenzbereich des staatlichen Gesetzgebers, die autonomen Provinzen können in diesem Zusammenhang nur dann Bestimmungen erlassen, falls diese „notwendigerweise und vernünftigerweise mit lokalen Besonderheiten verbunden sind“.
- > Die Grundsätze des Rahmengesetzes über das Handwerk sind auch auf die autonomen Provinzen anwendbar (VfGH 168/1987).
- > Hinsichtlich der Interessensvertretung der Handwerksunternehmen darf ein LG nicht a priori einen Verband festlegen, dem die Vertretungsaufgabe zukommt, sondern muss die entsprechende Feststellung den Verwaltungsbehörden überlassen (VfGH 975/1988).
- > Die autonomen Provinzen können zwar eine von der Staatsgesetzgebung abweichende Definition des Handwerksunternehmens einführen, allerdings kann diese nicht zwecks Einstufung des Unternehmens ins Vorsorgesystem herangezogen werden (VfGH 336/1989).
- > Der VfGH hat schließlich präzisiert, dass die Regionen mit Normalstatut infolge der Verfassungsreform 2001 über eine residuale Gesetzgebungskompetenz auf dem Sachgebiet des Handwerks verfügen (VfGH 162/2005). Da diese Residualkompetenz weniger Schranken als die statutarische Kompetenz unterliegt, kann sie unter Umständen auch für die autonomen Provinzen zu einem größeren autonomen Spielraum führen und iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001 auch auf diese anwendbar sein (vgl VfGH 165/2007 zu Friaul-Julisch Venetien).
- > Die Festlegung der Berufe, Berufsbilder, Ausbildungsordnungen und der für die Berufsausübung erforderlichen fachlichen Qualifikationen gehört allerdings nicht zur Handwerkskompetenz, sondern zur geteilten Kompetenz im Bereich Berufe, und ist innerhalb dieser dem Staat vorbehalten (VfGH 423/2006).
- > Die im staatlichen Recht auch für die Aufnahme von Handwerkstätigkeiten vorgesehene „Zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns“ findet auch in den beiden autonomen Provinzen Anwendung, da sie unter die „Festlegung von wesentlichen Standards für die Leistungen auf dem Gebiet der bürgerlichen und sozialen Rechte, die auf dem ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen“ (Art 117 Abs 2 lit m), fällt (VfGH 203/2012).

» Relevante Staatsgesetze

- > DPR Nr 616/1977: Definition der Verwaltungsbefugnisse auf dem Sachgebiet des Handwerks als „die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren und Dienstleistungen in handwerklicher Form, gemäß den Bestimmungen, die in den geltenden Gesetzen enthalten sind, sowie Handwerksunternehmen in Form von Einzelunternehmen und Gesellschaften, der Schutz, die Entwicklung und die Förderung derselben, die Verwaltungsorganisation in Bezug auf das Handwerk“ (Art 63 Abs 1). Die genannten Befugnisse umfassen auch jene, die von den Handelskammern ausgeübt werden, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Handwerksunternehmen und weitere, in Art 63 Abs 2 aufgelistete Tätigkeiten.
- > G Nr 443/1985 idGF (Rahmengesetz über das Handwerk): insb Erfordernis der persönlichen Führung des Handwerksunternehmens (Art 2 Abs 1); Festlegung einer quantitativen, nicht aber qualitativen Eingrenzung des Handwerksbegriffs (Art 3 Abs 1); zahlenmäßige Beschränkung der in einem Handwerksunternehmen beschäftigten Personen auf 18 Mitarbeiter (mit Ausnahmen, Art 4 Abs 1).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Handwerksordnung (LG Nr 1/2008)

- > **Gegenstand:** Regelung dergewerbsmäßig ausgeübten handwerklichen Tätigkeiten; Zulassungsvoraussetzungen; Definition des Handwerksunternehmens; Handelsregister und Verzeichnis der handwerklichen Tätigkeiten; Handwerksmeister/Betriebswirt; Ausbildung; Meisterbund; Bestimmungen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Kfz-Gewerbe, Installationsgewerbe, Hygiene und Körperpflege, Nahrungsmittelgewerbe, Kaminkehrer, Grünbaumpfleger, Textilreinigung); Verfahrensbestimmungen; Verwaltungsstrafen; Aufgabenübertragung an die Handelskammer; Finanzbestimmungen.

b. Trentino

Ordnung des Handwerksunternehmens in der Autonomen Provinz Trient (LG Nr 11/2002)

- > **Gegenstand:** Ordnung des Handwerksunternehmens; Einrichtung der Titel des Handwerks- und Berufsmeisters; Bildung der Lehrbetriebe; Definition des Handwerksunternehmens; Verzeichnis der Handwerksunternehmen; Aufgaben; Produktverkauf; Ordnung der Titel des Handwerks- und Berufsmeisters mit Verweis auf einen entsprechenden Beschluss der Landesregierung; Meisterbund; Lehrbetriebe; Eingriffe zur Förderung des Handwerks; Ordnung körpernaher Berufe; Verwaltungsstrafen; Übertragung von Aufgaben an die Handelskammer; Finanzbestimmungen.

3. Ergebnis

Die beiden Länder verfügen gemäß Art 8 Nr 9 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Handwerks. Der VfGH hat in mehreren Urteilen (6/1956, 168/1987) präzisiert, dass die Schaffung von Zugangsvoraussetzungen für die Ausübung handwerklicher Tätigkeiten grundsätzlich ebenso dem Staat vorbehalten ist wie die Festlegung der Berufe (423/2006).

Beide autonomen Provinzen haben umfassende Gesetze zur gegenständlichen Materie erlassen. In diesen finden sich ua Definitionen der Handwerksunternehmen, die Einrichtung der Berufstitel und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen, besondere Bestimmungen für einzelne Bereiche und die Übertragung einzelner Aufgaben an die gebietsmäßig zuständigen Handelskammern.

B. Binnenhäfen (Art 8 Nr 11 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 115/1973 wurden die Binnenhäfen auf die beiden autonomen Provinzen übertragen (Art 1), mit DPR Nr 527/1987 die vormals staatlichen Aufgaben (Art 1).

» VfGH-Judikatur

- > Keine.

» Relevante Staatsgesetze

- > Keine.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

- > Keine.

b. Trentino

Ordnung des Seeguts und der Schifffahrt auf dem Gardasee (Art 8 ff LG Nr 9/2001)

- > **Gegenstand:** Ordnung der Häfen, Vergabe von Konzessionen; Bedingungen für die Einrichtung neuer Häfen; Häfen für touristische Zwecke.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 11 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Binnenhäfen, wobei das Sachgebiet nur für das Trentino relevant ist, da sich der einzige Binnenhafen der Region in Riva del Garda befindet. Das Land Trentino hat die Ordnung der Häfen im Rahmen des LG über die Ordnung der Seen und der Schifffahrt geregelt.

C. Messen und Märkte (Art 8 Nr 12 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 1017/1978 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben auf dem Sachgebiet der Messen und Märkte übertragen (Art 1). Sie betreffen insb sämtliche Strukturen, Dienstleistungen und Tätigkeiten der Einrichtung, Ordnung und Durchführung von Messen jeglicher Art, von Ausstellungen und Musterschauen im Bereich der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, auch mit Kunstgegenständen, von Groß- und Erzeugermärkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fleisch und Fischprodukte (Art 6 Abs 1). Die Erstellung und Führung des Messekalenders erfolgt durch den Staat nach Anhörung der autonomen Provinzen (Art 6 Abs 2).

» VfGH-Judikatur

- > Der VfGH hat klargestellt, dass eine auf die Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit abzielende Verordnung nicht in die primäre Gesetzgebungskompetenz der autonomen Provinzen eingreifen darf, weshalb die Regelung der Verfahren auf dem Sachgebiet der Messen und Märkte in die Landeskompentenz fällt. Folglich muss der Marktcalendar im Einvernehmen zwischen Staat und Land nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erstellt werden (VfGH 69/1995).

- > Die im staatlichen Rahmengesetz über das Messewesen vorgesehene ministerielle Ersatzbefugnis in Ermangelung einer Einigung zwischen Land und Staat über den Zeitraum der Abhaltung nationaler und internationaler Messen desselben Fachgebiets ist ebenso wenig auf die autonomen Provinzen anwendbar wie die Bestimmungen, wonach die Voraussetzungen für die Zuerkennung des staatlichen Charakters von Messen durch Ministerialdekrete festgelegt werden (VfGH 91/2003).

» Relevante Staatsgesetze

- > GvD Nr 112/1998: Definition der Verwaltungsbefugnisse auf dem Sachgebiet der Messen und Märkte als „nicht ständige Tätigkeiten, die darauf abzielen, den Handel, die Kultur, die Kunst und die Technik

durch die Zurschaustellung von Gütern und Dienstleistungen durch mehrere Aussteller im Rahmen einer Vorführveranstaltung der betroffenen Produktionszweige zu fördern“ (Art 39); staatliche Kompetenz für die Einstufung von Messen als Messen internationalen Charakters (Art 40 Abs 1 lit c), die Veröffentlichung des Messekalenders für Messen internationalen Charakters (Art 40 Abs 1 lit d) und die Koordinierung der Abhaltungszeiträume dieser Messen nach Anhörung der Regionen (Art 40 Abs 1 lit e).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Regelung des Messesektors (LG Nr 9/2005)

> **Gegenstand:** Grundsatz der Freiheit der Messetätigkeit; Zielsetzungen (Aufwertung, Förderung und Entwicklung der Wirtschafts- und Gewerbetätigkeiten, insb jener in Südtirol, sowie der Handelsbeziehungen und der internationalen Zusammenarbeit); Aufzählung der Sachbereiche, die vom Anwendungsbereich des LG ausgeschlossen sind; Mitteilung von Messeveranstaltungen; stillschweigende Zustimmung; Einstufungen; Strafen.

b. Trentino

5. Abschnitt – Ordnung der Handelstätigkeit (LG Nr 17/2010)

> **Gegenstand:** Grundsatz der Freiheit der Messetätigkeit; Definitionen; Aufzählung der Arten von Messeveranstaltungen, die in den Anwendungsbereich des LG fallen; Einordnung der Messeveranstaltungen durch die Landesregierung; Mitteilung von Messeveranstaltungen; Pflichten der Veranstalter; Verwaltungsstrafen.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 12 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich Messen und Märkte. Zudem fällt das Sachgebiet in die Residualkompetenz der Regionen (Art 117 Abs 4).

Mit DFB wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben übertragen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass der Staat für die Erstellung und Führung des Messekalenders nach Anhörung der autonomen Provinzen zuständig ist.

Der VfGH hat die Landeskompetenz auch hinsichtlich der Regelung des entsprechenden Verfahrens bestätigt.

Das Land Südtirol hat ein eigenes LG zur Regelung der Messetätigkeit erlassen, das ua den Grundsatz der Freiheit der Messetätigkeit festsetzt und die Mitteilung von Messeveranstaltungen regelt. Ähnliche Bestimmungen finden sich zwar auch im Trentino, wo sie aber kein eigenes Materiensgesetz bilden, sondern Teil des LG über die Handelstätigkeit sind.

D. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen (Art 8 Nr 20 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Mit DPR Nr 278/1974 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben auf dem gegenständlichen Sachgebiet übertragen (Art 1). Ebenso üben die autonomen Provinzen die Verwaltungsbefugnisse der Organe des Staates und der Region in Bezug auf die anderen örtlichen Körperschaften, Einrichtungen und Organisationen, die auf dem besagten Sachgebiet tätig sind, aus (Art 2 Abs 1). Die Lizenzen für die Ausübung des Führer-, Dolmetscher-, Reiseleiter-, Bergführer- und Bergträger- oder Skilehrerberufs werden vom LH ausgestellt, sofern die Landesgesetzgebung nicht anders bestimmt (Art 3 Abs 2).

Die autonomen Provinzen stellen die Lizenzen für Reiseagenturen an ausländische natürliche oder juristische Personen nach Einholung einer positiven Stellungnahme der zuständigen staatlichen Verwaltung aus (Art 6). Hinsichtlich der Maßnahmen über die Kur-, Aufenthalts- und Tourismusanstalten ist bis zur Neuordnung der steuerlichen Bestimmungen weiterhin ein Gutachten des Finanzministers erforderlich (Art 7).

> Mit GvD Nr 139/2002 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich der Förderung der Unternehmen übertragen (Art 1 Abs 1).

» VfGH-Judikatur

> Die Einstufung der Beherbergungsbetriebe fällt in Ermangelung einer entsprechenden ausdrücklichen staatlichen Befugnis in die Landeskompetenz (VfGH 70/1981). Die Werbetätigkeit der autonomen Provinzen im Ausland muss zwar mit dem Staat koordiniert werden (VfGH 564/1988), allerdings reicht nach einem späteren Urteil (VfGH 425/1995) eine Mitteilung über die Initiative durch das Land an die Regierung aus. Das staatliche Rahmengesetz über die Ordnung des Bergführerberufs ist nicht auf die beiden autonomen Provinzen anwendbar (VfGH 372/1989).

> Nicht zur Landeskompetenz gehört die Einführung eines Berufsverzeichnisses und einer Berufskammer der Bergführer (VfGH 372/1989).

> Hinsichtlich der Ordnung der Skilehrerausbildung wurde das entsprechende Rahmengesetz auf die Festlegung der Prüfungsprogramme und -kommissionen aber als auch auf die autonomen Provinzen anwendbar befunden, da die beanstandeten Bestimmungen laut VfGH die für die Regional- und Landesgesetzgeber bindenden Grundsätze enthalten und deren primäre Gesetzgebungskompetenz nicht einschränken (VfGH 360/1991).

> Die vollständige Liberalisierung der Preise im Fremdenverkehrssektor und die staatliche Regelung über die Meldung der Preise aus Informationsgründen binden auch die autonomen Provinzen (VfGH 188/1992).

> Staatliche Eingriffe in die Befugnisse der regionalen Gebietskörperschaften zur Aufwertung des Fremdenverkehrs hinsichtlich der nationalen und internationalen wirtschaftlichen Aspekte wurden zwar für zulässig erachtet, allerdings kommt in diesem Zusammenhang der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zur Anwendung (VfGH 76/2009).

> Die Regelung der Tourismusberufe fällt nicht in den Anwendungsbereich des Fremdenverkehrs, sondern unter die geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Berufe (VfGH 222/2008).

> Die Einführung sog „Condhoteles“ (Mischformen zwischen Hotels und Wohnhäusern) durch die Staatsgesetzgebung ist zulässig, da die Materie auf verschiedene Bereiche zurückgeführt werden kann und der staatliche Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zulässig ist (VfGH 1/2016).

» Relevante Staatsgesetze

> DPR Nr 616/1977: Definition der Verwaltungsaufgaben im Bereich des Fremdenverkehrs und des Gastgewerbes als „sämtliche Dienstleistungen, Strukturen und öffentliche und private Tätigkeiten, die die Organisation und Entwicklung des regionalen Fremdenverkehrs, auch in den damit verbundenen Unterhaltungsaspekten, und des Gastgewerbes betreffen, sowie die öffentlichen Körperschaften und Betriebe, die auf dem genannten Sachgebiet auf lokaler Ebene tätig sind“ (Art 56 Abs 1).

> G Nr 81/1991 (Ordnung der Skilehrerausbildung): Festlegung der Dauer und Inhalte der Ausbildungskurse (Art 7); Aufbau und Inhalt der Prüfung (Art 9 Abs 2); Schutzklausel zugunsten der Sonderautonomien (Art 22 Abs 2).

- > GD Nr 97/1995 (Neuordnung der Funktionen im Tourismusbereich).
- > GvD Nr 112/1998: Definition der Verwaltungsaufgaben im Bereich Fremdenverkehr und Gastgewerbe als jene, die „sämtliche öffentliche oder private mit dem Fremdenverkehr verbundene Tätigkeiten einschließlich der Erleichterungen, Förderungen, Beiträge, Prämien, unabhängig von deren Bezeichnung, die, wenn auch für bestimmte Zwecke, zugunsten der Tourismusbetriebe eingerichtet werden“, betreffen (Art 43).
- > GvD Nr 79/2011 (Rahmengesetz über den Tourismus).
- > GD Nr 83/2014: Ausdehnung der Bestimmungen über die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns auf die Tourismusbetriebe und Reiseagenturen mit Anpassungspflicht der autonomen Provinzen (Art 13).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Maßnahmen zugunsten der Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen (LG Nr 8/1993)

- > **Gegenstand:** Zielsetzung (Gewährung von Zuschüssen zur Verbesserung und zur Modernisierung privat vermieteter Gästezimmer und Ferienwohnungen); Beitragsbegünstigte; Ansuchen; Gewährung der Zuschüsse; Auszahlung der Förderungen; Widerruf der Zuschüsse; Finanzierung.

Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs (LG Nr 5/2001)

- > **Gegenstand:** Regelung des Skilehrerberufs und der Tätigkeit der Skischulen; Definition des Berufsbilds des Skilehrers; Festlegung der Berufskategorien und Ausbildungsabschnitte; Landesberufsverzeichnis der Skilehrer (einschließlich Bedingungen für die Eintragung); Aus- und Fortbildung; rechtliche Behandlung der nicht im Landesberufsverzeichnis eingetragenen Skilehrer; Pflichten des Skilehrers; Qualifikation und Spezialisierungen; Landesberufskammer der Skilehrer; Disziplinarstrafen und Rekurse; Skischulen; Führungsbewilligungen; Verwaltungsstrafen; Versicherungen; Fördermaßnahmen.

Regelung der Reisebüros (LG Nr 3/2002)

- > **Gegenstand:** Anwendungsbereich (Regelung der Tätigkeit der Reise- und Fremdenverkehrsbüros sowie der von Vereinen ohne Gewinnabsicht ausgeübten Organisation und Vermittlung von Reisen); Begriffsbestimmungen; Bewilligung zur Eröffnung und zum Betrieb von Reisebüros; Ausstellung der Bewilligung; Widerruf; berufliche Voraussetzungen; Prüfungskommission; Eignungsprüfung; Voraussetzungen für Reisebüroleiter; Pflichten; Befreiung von der Bewilligungspflicht; Aufsicht und Kontrolle; Verwaltungsstrafen.

Regelung von Tourismusberufen (LG Nr 21/2012)

- > **Gegenstand:** Regelung der Tätigkeit des Fremdenführers/der Fremdenführerin und des Reiseleiters/der Reiseleiterin; Begriffsbestimmungen; Bedingungen für die Ausübung der Berufe; zeitweilige und gelegentliche Dienste; zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns; Befähigung; Befreiungen vom Befähigungsnachweis; Pflichten und Verbote; Verwaltungsstrafen.

Ordnung der Tourismusorganisationen (LG Nr 15/2017)

- > **Gegenstand:** Zielsetzung, Inhalt (Regelung der Aufgaben und der Förderung der Tourismusorganisationen, der landeseigenen Gesellschaft IDM samt Außenstellen); Definition der Tourismusorganisationen; Tourismusorganisationen (Ziele und Aufgaben, Eintragung in das Landesverzeichnis, Streichung, Haushalt); IDM und Außenstellen; Aufgaben der IDM (Strategieentwicklung, touristische Vermarktung Südtirols in Italien und im Ausland, Kontrolle der Tourismusorganisationen); Präsidentenkollegium; Zurverfügungstellung von Mitteln aus dem Landeshaushalt; Beteiligung der Gemeinden; Finanzbestimmungen.

b. Trentino

Ordnung der Ausübung der Berufstätigkeit des Tourismusführers, des Tourismusbegleiters und des Reittourismusassistenten (LG Nr 12/1992)

- > **Gegenstand:** Regelung der Zugangsvoraussetzungen für die betroffenen Berufsbilder; Befähigungen; Prüfungskommission; Aus- und Weiterbildung; Verwaltungsstrafen.

Ordnung der Berufsbilder des Bergführers, des Bergbegleiters und des Skilehrers in der Provinz Trient und Änderung des LG Nr 7/1987 (Ordnung der Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst und der Skipisten) (LG Nr 20/1993)

- > **Gegenstand:** Definitionen; Gegenstand der Berufe; Berufsverzeichnisse; Berufsbefähigungen; Zulassungsprüfungen; Skischulen; ausländische Skilehrer; Verwaltungsstrafen.

Ordnung der Hotelbetriebe und der weiteren Gastbetriebe und Förderung der Qualität der Tourismuswirtschaft (LG Nr 7/2002)

- > **Gegenstand:** Regelung der Arten und Einstufung der Hotelbetriebe; Definitionen; Arten von Hotelbetrieben; Mindeststandards; Parameter; Qualitätsmarke und Produktmarken; Verwaltungsstrafen; Tourismusbetriebe, die keine Hotels sind.

Ordnung der Tourismuswirtschaft im Freien und Änderungen des LG Nr 6/2009 im Bereich der Bildungsaufenthalte (LG Nr 19/2012)

- > **Gegenstand:** Definitionen; Arten von Tourismusbetrieben im Freien; Campingverbot; Regelung der Tätigkeiten und Pflichten für die Betriebsinhaber; Verwaltungsstrafen.

1.–7. Abschnitt – Ordnung der territorialen Förderung und des Tourismusmarketings im Trentino und Änderungen des Landesgesetzes Nr 2/2020 über öffentliche Aufträge (LG Nr 8/2020)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Unterstützung der Werte, Fähigkeiten, Traditionen und Kulturen des Trentino durch die territoriale Vermarktung); Förderung der territorialen Vermarktung und der Tourismuswerbung des Trentino und deren Ordnung und Aufbau; Definitionen; Tätigkeit der Tourismusorganisationen; Rolle der landeseigenen Gesellschaft Trentino Marketing; Rolle des Landes; Finanzierung; Formen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Subjekten.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 20 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Skilehrer und der Skischulen. Mit DFB wurden ihnen die entsprechenden staatlichen bzw regionalen Aufgaben und Güter übertragen.

Der VfGH hat sich ua mit der Werbetätigkeit der autonomen Provinzen im Ausland (VfGH 564/1988 und 425/1995) und der Zulässigkeit staatlicher Eingriffe im Tourismusbereich aus wirtschaftlichen Gründen (VfGH 76/2009) befasst. Bestätigt wurde die Landeskompentenz etwa im Zusammenhang mit der Einstufung der Beherbergungsbetriebe (VfGH 70/1981) und der Ordnung des Bergführerberufs (VfGH 372/1989), bindend sind dagegen insb das Rahmengesetz über die Ordnung der Skilehrerausbildung hinsichtlich der Ausbildungsprogramme und Prüfungskommissionen (VfGH 360/1991) und die Liberalisierung der Preise im Fremdenverkehrssektor (VfGH 188/1992).

Die beiden autonomen Provinzen haben in den unterschiedlichen, auf Art 8 Nr 20 ASt zurückzuführenden Sachbereichen – etwa die Tourismusförderung, die Regelung der Hotel- und Gastbetriebe, der Berufsbilder im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr und die Tourismusorganisation – mehrere LG erlassen. Beide autonomen Provinzen haben für den Zweck der Werbetätigkeit im In- und Ausland landeseigene Gesellschaften (IDM und Trentino Marketing) eingerichtet.

E. Öffentliche Dienste und Sonderbetriebe (Art 8 Nr 19 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

> Keine.

» **VfGH-Judikatur**

> Der Kompetenzbereich umfasst nicht den öffentlichen Dienst des Rundfunks (VfGH 206/1985 und 207/1985). Die Regelung des Streikrechts ist dem staatlichen Gesetzgeber vorbehalten (VfGH 32/1991).

> Hinsichtlich der Organisation der öffentlichen Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung liegt die Zuständigkeit der beiden autonomen Provinzen vor (VfGH 412/1994 und 233/2013). Vom Anwendungsbereich von Art 8 Nr 19 ASt ausgeschlossen sind hingegen Regelungen im Bereich der Energie (VfGH 165/2011).

> Eine einheitliche gesamtstaatliche Regelung der lokalen öffentlichen Dienstleistungen ist zwar in Anwendung der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf) verfassungskonform, hinsichtlich der wirtschaftlich nicht relevanten öffentlichen Dienstleistungen verbleibt aber Raum für eine spezifische und angemessene regionale bzw lokale Regelung (VfGH 272/2004).

Die Regelung der Modalitäten der Vergabe wirtschaftlich relevanter öffentlicher Dienstleistungen fällt laut VfGH in den Anwendungsbereich von Art 8 Nr 19 ASt, muss jedoch unter Beachtung der unionsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs und der Rechtsprechung des EuGH erfolgen (VfGH 439/2008).

Die Rolle der ausschließlichen Kompetenz des Staates im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs wurde in einem weiteren Urteil (VfGH 325/2010) bekräftigt, nach dem die Modalitäten der Vergabe lokaler öffentlicher Dienstleistungen in den Anwendungsbereich von Art 117 Abs 2 lit e Verf fällt. Auch die Zuständigkeit zur Einstufung lokaler öffentlicher Dienstleistungen als wirtschaftlich relevant steht dem Staat aufgrund seiner Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs zu (VfGH 325/2010).

» **Relevante Staatsgesetze**

> GvD Nr 267/2000: Definition lokaler öffentlicher Dienstleistungen (Art 112); Regelung der wirtschaftlich relevanten öffentlichen Dienstleistungen (Art 113).

» **Relevante Regionalgesetze**

> Art 41 RG Nr 2/2018: Insb Regelung der örtlichen öffentlichen Dienste mit LG unter Beachtung der unionsrechtlichen Verpflichtungen.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen (LG Nr 12/2007)

> **Gegenstand:** Regelung der Modalitäten der Vergabe wirtschaftlich relevanter öffentlicher Dienstleistungen sowie der öffentlichen Beteiligungen, die im Besitz des Landes, der von diesem abhängigen Körperschaften, der Bezirksgemeinschaften oder der Gemeinden sind; Definition der wirtschaftlich relevanten öffentlichen Dienstleistungen; Verbot für Verwaltungen, im eigenen Zuständigkeitsbereich Gesellschaften zur Produktion von Gütern und zur Leistung von Diensten zu bilden; Regelung der Vergabe wirtschaftlich relevanter öffentlicher Dienstleistungen an Gesellschaften mit ausschließlich öffentlichem Kapital, an private Rechtsträger durch Wettbewerb und an Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung; Einführung eines Verbots der unternehmerischen Tätigkeit und Regelung der Veräußerung der Gesellschaftsbeteiligungen.

b. Trentino

Abschnitt 2 – Bestimmungen in den Bereichen Organisation, Verkehr und öffentliche Dienste (LG Nr 6/2004)

> **Gegenstand:** Regelung der öffentlichen Dienste, die in den Kompetenzbereich des Landes fallen; Eigentum an den Gütern; Verwaltung der Leitungen und Netze; Organisationsbestimmungen mit Verweis auf unionsrechtliche Bestimmungen.

3. Ergebnis

Die in Art 8 Nr 19 ASt enthaltene primäre Gesetzgebungskompetenz umfasst grundsätzlich die Übernahme öffentlicher Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche mit Ausnahme jener Dienste, die einen nationalen oder internationalen Charakter besitzen.¹⁵⁶ Den beiden autonomen Provinzen steht die Befugnis zu, die Übernahme und die Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen – in direkter Form oder durch einen Sonderbetrieb – zu regeln.¹⁵⁷ Die gegenständliche Kompetenz wird hinsichtlich der wirtschaftlich relevanten öffentlichen Dienstleistungen durch die ausschließlich staatliche Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf, VfGH 272/2004) sowie durch die verpflichtende Beachtung der unionsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs und der Rechtsprechung des EuGH (VfGH 439/2008) eingeschränkt.

Die Region hat 2018 die Regelung der örtlichen öffentlichen Dienste den Landesgesetzgebern übertragen.

Das Land Südtirol hat die Vergabe wirtschaftlich relevanter öffentlicher Dienstleistungen mit einem entsprechenden Materiengesetz (LG Nr 12/2007) geregelt. Eine ähnliche Regelung findet sich im Trentino innerhalb des LG, das Bestimmungen in den Bereichen Organisation, Verkehr und öffentliche Dienste enthält.

F. Handel (Art 9 Nr 3 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

> Mit DPR Nr 1017/1978 wurden die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben im Bereich des Handels ebenso den autonomen Provinzen übertragen (Art 1) wie die Verwaltungsbefugnisse, die die Tätigkeit der provinziellen Preisbeiräte auf der Grundlage der Bestimmungen zur Reform der kontrollierten Preise betreffen (Art 11).

> Durch das GvD Nr 139/2002 wurden die noch beim Staat verbliebenen Zuständigkeiten im Bereich der Unternehmensförderung gemäß Art 19, 30, 34, 41 und 48 GvD Nr 112/1998 den autonomen Provinzen übertragen (Art 1 Abs 1).

> Gemäß Art 40 Abs 1 DPR Nr 381/1974 gewährleisten die autonomen Provinzen die Freiheit der Öffnung von neuen Handelsbetrieben ohne Kontingentierungen, Gebietseinschränkungen oder sonstigen Verpflichtungen jeglicher Art. Zwecks Gewährleistung des Schutzes bestimmter Werte können die autonomen Provinzen jedoch Zonen mit Handelsverboten und Handelseinschränkungen in Gewerbegebieten vorsehen.

» **VfGH-Judikatur**

> Die von der Staatsgesetzgebung vorgesehene Befugnis der Bürgermeister, in Notfällen im Zusammenhang mit dem Verkehr oder der Umwelt- oder Lärmbelastung, besonderen Erfordernissen der Benutzer oder aus

¹⁵⁶ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten. Entwicklung und Veränderungen der Südtiroler Autonomie seit der Streitbeilegungserklärung 1992 (2015) 364.

¹⁵⁷ Reggio d’Aci, La Regione 158.

Sicherheitsgründen die Öffnungszeiten der Handelsbetriebe festzulegen, findet auch in den beiden autonomen Provinzen Anwendung (VfGH 196/2009).

- > Der Staat darf Grundsatzbestimmungen im Bereich der Festlegung des Tankstellennetzes erlassen (VfGH 183/2012).
- > Der 2011 vom Staat beschlossenen vollkommenen Liberalisierung der Öffnungszeiten von Handelsbetrieben darf der Landesgesetzgeber nicht derogieren, da es sich dabei laut VfGH um allgemeine Grundsätze der Rechtsordnung handelt (VfGH 299/2012). Von diesen Grundsätzen darf auch nicht mittels „Richtlinien zu den Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe“, die von der Landesregierung zu erlassen sind, abgewichen werden (VfGH 38/2013; 134/2021).
- > Ein grundsätzliches Verbot, den Einzelhandel in Gewerbegebieten auszuüben, verstößt gegen die ausschließlich staatliche Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf) und ist folglich verfassungswidrig (VfGH 38/2013). Die Auswirkungen des betroffenen Urteils wurden jedoch durch Art 40 DPR Nr 381/1974 idgF zT eingeschränkt.
- > Die Handelskammern der beiden autonomen Provinzen sind nicht dazu verpflichtet, jährlich Ressourcen in einen durch staatliche Bestimmungen eingerichteten Fonds zur Förderung der KMU einzuzahlen (VfGH 28/2016).

» Relevante Staatsgesetze

- > GvD Nr 114/1998 (Staatliche Handelsordnung).
- > GD Nr 223/2006: insb Abschaffung der beruflichen Voraussetzungen für die Ausübung von Handelstätigkeiten mit Ausnahme des Lebensmittelbereichs und der Verabreichung von Speisen und Getränken (Art 3 Abs 1 lit a); Abschaffung der Mindestabstände zwischen Handelsbetrieben, die Waren derselben Art anbieten (Art 3 Abs 1 lit b); Abschaffung der quantitativen Beschränkungen des Warenangebots vorbehaltlich der Differenzierung zwischen Lebensmitteln und anderen Waren (Art 3 Abs 1 lit c).
- > Art 3 Abs 1 lit d-bis idF Art 31 Abs 1 GD Nr 201/2011: vollständige Liberalisierung der Öffnungszeiten der Handelsbetriebe.

» Relevante Regionalgesetze

- > RG Nr 3/2003 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen): Übertragung der Verwaltungsbefugnisse bezüglich der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern an die autonomen Provinzen.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Handelsordnung (LG Nr 12/2019)

- > **Gegenstand:** Regelung des Handels in Südtirol; Grundsatz der freien privaten Wirtschaftsinitiative in Übereinstimmung mit der Unionsrechtsordnung und unter Achtung der Grundsätze der einschlägigen Staatsgesetzgebung; Begriffsbestimmungen; Raumplanung; Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten; Anwendungsbereich; Voraussetzungen für die Ausübung der Handelstätigkeit; Handel auf festem Standort; Eröffnung; Verlegung; Erweiterung; Schließung der unterschiedlichen Betriebsarten; Auflistung der Tätigkeiten, für die keine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns erforderlich ist; Handel auf öffentlichem Grund; Gemeindeplan für den Handel auf öffentlichem Grund; besondere Verkaufsformen im Einzelhandel; Verkaufsangebote; Preisangaben/Preisschilder; Festlegung der Zeitabschnitte des saisonalen Schlussverkaufs durch die Handelskammer; Tankstellen; Ausbildung zum Handelsfachwirt; Öffnungs- und Schließungszeiten

(freie Festlegung durch Handelstreibende); Übertragung der Berechtigung zur Handelstätigkeit; Verwaltungsstrafen; Finanzierung der Handelskammer; Finanzbestimmungen.

b. Trentino

Ordnung der Handelstätigkeit (LG Nr 17/2010)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen; Auflistung der vom Anwendungsbereich ausgenommene Sachverhalte; Begriffsdefinitionen; allgemeine Bestimmungen; Warenarten; Übertragung der Berechtigung zur Handelstätigkeit; Detailhandel auf privaten festen Flächen; Einhaltung von Bestimmungen in den Bereichen Raumordnung und Umwelt; Meldung des Tätigkeitsbeginns; Bedingungen zur Öffnung großer Verkaufsflächen; Detailhandel auf öffentlichen Flächen; Ausübung der Tätigkeit; Bewilligungen; Arten von Märkten; besondere Formen des Detailhandels; Öffnungs- und Schließungszeiten (freie Festlegung durch Handelstreibende); freie Verfügung der Handelstreibenden über den saisonalen Schlussverkauf; Veröffentlichung der Preise; Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften; Großhandel; Tankstellen; Messtätigkeit, Kontrollen und Verwaltungsstrafen; Maßnahmen zur Förderung des Handels; Einschränkung des Verkaufs alkoholischer Getränke.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 9 Nr 3 ASt über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Handels. Diese Zuständigkeit umfasst sowohl die Ordnung des Handels als auch die Förderung der Handelsbetriebe und der einheimischen Qualitätsprodukte.¹⁵⁸ Mit DFB wurden den autonomen Provinzen zunächst die entsprechenden, vormals staatlichen Aufgaben übertragen und später auch einige Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Unternehmensförderung.

Einschränkungen der Landeskompetenz haben sich aufgrund von Überschneidungen mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf) ergeben. So findet etwa die vollkommene Liberalisierung der Öffnungszeiten auch auf die beiden autonomen Provinzen Anwendung (VfGH 299/2012, 38/2013 und 134/2021), und die Landesgesetzgebung darf kein grundsätzliches Verbot der Ausübung von Einzelhandel in Gewerbegebieten vorsehen (VfGH 38/2013). Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die staatliche Handelspolitik im Laufe der vergangenen Jahrzehnte von einer besonders restriktiven zu einer äußerst liberalen wandelte, was auch die Landesgesetzgebung nachhaltig beeinflusst hat.¹⁵⁹

Beide autonomen Provinzen haben Handelsordnungen erlassen. Sie regeln ua die Voraussetzungen für die Ausübung der Handelstätigkeit, die unterschiedlichen Arten von Handelsbetrieben sowie besondere Formen des Handels. Die Unterschiede zwischen den beiden autonomen Provinzen sind nur geringfügig, etwa im Zusammenhang mit dem saisonalen Schlussverkauf, dessen Zeitrahmen in Südtirol durch die Handelskammer festgelegt werden, im Trentino hingegen vollständig liberalisiert wurden. Hinsichtlich der Regelung der Öffnungs- und Schließungszeiten haben beide autonomen Provinzen in Umsetzung der VfGH-Rechtsprechung den staatlichen Grundsatz der freien Festlegung durch die Handelstreibenden übernommen.

G. Öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft (Art 9 Nr 6 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 686/1973 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben im gegenständlichen Bereich übertragen (Art 1 Abs 1). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass

¹⁵⁸ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 507.

¹⁵⁹ Auckenthaler, Entstehung 425.

gemäß DPR Nr 686/1973 die autonomen Provinzen sämtliche Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit – mit Ausnahme jener, die sich auf öffentliche Vorführungen beziehen – unter der Aufsicht des Regierungskommissars ausüben (Art 6).

» VfGH-Judikatur

> Autoren fallen in den Anwendungsbereich von Art 9 Nr 6 ASt, weshalb der LH für die Ausstellung der entsprechenden Bewilligungen zuständig ist (VfGH 277/1988).

» Relevante Staatsgesetze

> KglD Nr 773/1931 (Einheitstext der Gesetze über die öffentliche Sicherheit): insb Art 68 ff.

> Art 19 DPR Nr 616/1977 iVm Art 3 und 15 DPR Nr 526/1987: Übertragung verwaltungspolizeilicher Aufgaben im Bereich der öffentlichen Vorführungen (insb die Ausstellung von Lizenzen und Benutzungsbewilligungen für Theater und Orte, an denen Vorführungen stattfinden, sowie die Übertragung der Befugnis zur Erlassung von Verordnungen über die Sicherheit) an den LH.

> GD Nr 78/2010 idF G Nr 122/2010: Einführung der sog „zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns“ (SCIA).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen (LG Nr 13/1992)

> **Gegenstand:** Regelung der Durchführung von Unterhaltungsveranstaltungen und öffentlichen Vorführungen, die auch nur vorübergehend an einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Ort stattfinden und des Betriebs von Tanzsälen, Billardsälen, Spielhallen und anderen Vergnügungstätten; Erteilung der Bewilligung, zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns; Voraussetzungen; Auflagen; erlaubte Spiele; Verbote und Einschränkungen; Einrichtung der Landes- und Gemeindegemeinschaft für öffentliche Veranstaltungen; Aufsicht; Geldbußen.

b. Trentino

> Keine.

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 9 Nr 6 ASt über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der „öffentlichen Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft“. Dadurch erhalten sie zwar Zuständigkeiten in dem traditionell staatlichen Bereich der öffentlichen Sicherheit, die Landeskompetenz dehnt sich aber nicht auf den materiellen Aspekt der öffentlichen Vorführungen aus.¹⁶⁰ Potenzielle Überschneidungen ergeben sich im Zusammenhang mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art 117 Abs 2 lit h Verf).

Mit DPR Nr 686/1973 wurden ihnen die entsprechenden, vormals staatlichen Aufgaben übertragen; mit DPR Nr 526/1987 iVm Art 3 und 15 DPR Nr 526/1987 wurden weitere verwaltungspolizeiliche Aufgaben im Bereich der öffentlichen Vorführungen an den LH übertragen. Die Einführung der sog „zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns“ auf staatlicher Ebene, die unter besonderen Umständen den Antrag und die Ausstellung einer Genehmigung durch die Verwaltung ersetzt, findet auch auf die autonomen Provinzen Anwendung. Das Land Südtirol hat ein eigenes Materiengesetz erlassen, das ua die Durchführung der Veranstaltungen und die Voraussetzungen für die Ausstellung der entsprechenden Bewilligungen regelt. Das Trentino verfügt hingegen über kein solches LG.

¹⁶⁰ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 543.

H. Öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie (Art 9 Nr 7 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Mit DPR Nr 686/1973 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Betriebe übertragen (Art 1 Abs 1). Die autonomen Provinzen sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem Innenminister für den Zweck einer etwaigen Aufhebung von Amts wegen eine monatliche Auflistung der erlassenen Maßnahmen unter Angabe ihres Gegenstands zu übermitteln (Art 1 Abs 2). In Anwendung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse dürfen die öffentlichen Sicherheitskräfte jederzeit die öffentlichen Betriebe betreten und die Erfüllung der von den Gesetzen und Verordnungen – auch des Landes – vorgesehenen Vorgaben kontrollieren (Art 7).

Gegen die von den lokalen Sicherheitsbehörden im Bereich der öffentlichen Betriebe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erlassenen Maßnahmen ist ein Rekurs an den zuständigen LH zulässig (Art 8 Abs 1 idgF). In jenen Materien, die nicht in den Kompetenzbereich der autonomen Provinzen fallen, ist der Rekurs an den zuständigen Regierungskommissar zu richten (Art 8 Abs 2). Gegen die Entscheidungen des LH gemäß Art 8 Abs 1 idgF kann über den Regierungskommissar eine Beschwerde an den Innenminister eingereicht werden (Art 8 Abs 3). Rekurse gegen die von den autonomen Provinzen in Anwendung der gemäß Art 1 Abs 1 vom Staat übertragenen Befugnisse sind, sofern nicht anders mit LG vorgesehen, an die zuständige Landesregierung zu richten (Art 8 Abs 4).

» VfGH-Judikatur

> Der VfGH hat die staatlichen Bestimmungen bestätigt, wonach der Bürgermeister bei außerordentlicher Notwendigkeit sowie in Notfällen die Öffnungszeiten der öffentlichen Betriebe festlegen darf, da dies nicht die allgemeine Befugnis der autonomen Provinzen zur Festlegung der genannten Uhrzeiten verletzt (VfGH 196/2009).

> Ebensoverfassungskonform ist die Befugnis des Polizeidirektors, Regelungen über verbotene Spiele zu erlassen und die Installation und den Gebrauch von Geräten per Dekret zu regeln, da die genannten Sachverhalte in den Anwendungsbereich der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art 117 Abs 2 lit h Verf) fallen (VfGH 72/2010). Die autonomen Provinzen können jedoch ein Verbot des Betriebs sog „erlaubter Spiele“ gemäß Art 100 Abs 6 des Einheitstexts der Gesetze über die öffentliche Sicherheit in der Nähe sensibler Orte aussprechen (VfGH 300/2011).

> In zwei Fällen wurde die Schließung öffentlicher Betriebe durch den Polizeidirektor (VfGH 129/2009) bzw den Regierungskommissar (VfGH 259/2010) mit Verweis auf die ausschließliche staatliche Kompetenz im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art 117 Abs 2 lit h Verf) für verfassungskonform erachtet.

» Relevante Staatsgesetze

> KglD Nr 773/1931 idgF (Einheitstext der Gesetze über die öffentliche Sicherheit): Aufzählung der öffentlichen Betriebe, für deren Betrieb eine Lizenz erforderlich ist. Es handelt sich um „Hotels, einschließlich Tageseinrichtungen, Gasthöfe, Pensionen, Gasthäuser, Schankwirtschaften, Cafés oder andere Betriebe, in denen Wein, Bier, Spirituosen oder alkoholfreie Getränke im Einzelhandel verkauft oder konsumiert werden, sowie öffentliche Hallen für Billard oder andere legale Spiele oder Badeanstalten, Kraftfahrzeug- oder Kutschenhäuser oder Räumlichkeiten für die Unterbringung von Fahrzeugen und dergleichen“ (Art 86 Abs 1).

- > DPR Nr 616/1977: Übertragung der Verwaltungsaufgaben an die Regionen mit Normalstatut im Bereich der „öffentlichen Betriebe, in denen Lebensmittel und Getränke verkauft und verabreicht werden“ (Art 52 Abs 1 lit a) – Ausdehnung der genannten Bestimmungen auf die autonomen Provinzen gemäß Art 9 ff DPR Nr 526/1987.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Gastgewerbeordnung (LG Nr 58/1988)

- > **Gegenstand:** Regelung der gewerbsmäßig ausgeübten Verabreichung von Getränken und Speisen sowie der Beherbergung von Gästen, sofern nicht von anderen LG geregelt; Merkmale und Begriffsbestimmungen der Schank- und Speisebetriebe und der Beherbergungsbetriebe; Erlaubnispflicht; Übertragung von Verwaltungsaufgaben und -befugnissen an die Bürgermeister; zulässige Spiele; Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis; Geschäftsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Erlaubniswerbers; berufliche Befähigung; Verfügbarkeit und Eignung der Betriebsräume; Einstufung und Benennung der gastgewerblichen Betriebe; Betriebsführung; Verfahrensvorschriften; Meisterausbildung im Gastgewerbe; Regelung der Tätigkeit im Wellnessbereich; Strafbestimmungen.

b. Trentino

2. Titel – Ordnung der Hotelbetriebe und der weiteren Gastbetriebe sowie Förderung der Qualität der Tourismuswirtschaft (LG Nr 7/2002)

- > **Gegenstand:** Regelung der Hoteltätigkeit; Definitionen, Arten von Hoteltätigkeiten; Klassifizierungen, Mindeststandards.

Ordnung des Urlaubs auf dem Bauernhof („agriturismo“) und Änderung des Agriturismo-Gesetzes 2001 und des Landesgesetzes über die Förderung von Unternehmen 1999 (LG Nr 10/2019)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen; Definitionen; Arten von Betrieben; Voraussetzungen für die Führung der Betriebe; Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen; Bautätigkeit; zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns; Förderungen für Unternehmen; Pflichten der Betriebsführer; Aufsicht; Verwaltungsstrafen; Finanzbestimmungen.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 9 Nr 7 ASt über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der öffentlichen Betriebe, wobei jedoch die durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, die Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiet getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben, aufrecht bleiben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie – dieser Umstand wurde durch eine entsprechende Durchführungsbestimmung (Art 8 DPR Nr 686/1973) umgesetzt. Mit DFB wurden den autonomen Provinzen auch die vormals staatlichen Aufgaben übertragen. Gleichzeitig sind die autonomen Provinzen dazu verpflichtet, dem Innenministerium monatlich eine Auflistung der erlassenen Maßnahmen zu übermitteln.

Überschneidungen mit den vom Staat ausgeübten Befugnissen ergeben sich insb in Zusammenhang mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art 117 Abs 2 lit h Verf). Der VfGH hat insb staatliche Bestimmungen, die etwa dem Polizeidirektor oder dem Regierungskommissar die Befugnis erteilen, öffentliche Betriebe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu schließen, oder die Bürgermeister ermächtigen, unter besonderen Umständen die Öffnungszeiten der Betriebe festzulegen, für verfassungskonform erachtet.

Südtirol verfügt – anders als das Trentino – über eine Gastgewerbeordnung. Im Trentino finden sich entsprechende Bestimmungen ua in den LG über die Tourismusbetriebe und den Urlaub auf dem Bauernhof.

J. Förderung der Industrieproduktion (Art 9 Nr 8 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 1017/1978 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich der Förderung der Industrieproduktion übertragen (Art 1). Hinsichtlich des von Art 15 Abs 1 ASt verfügten Finanzierungssystems¹⁶¹ sieht das DPR Nr 1017/1978 vor, dass die von den autonomen Provinzen im Bereich der Industrieproduktion erlassenen Gesetze, „die die Verwendung der den Ländern selbst zugewiesenen Anteile betreffen, geeignete Richtlinien zur Erreichung der vorgegebenen Ziele der Förderung, der Umstrukturierung, der Umwandlung und der Entwicklung im Industriebereich, die in der Staatsgesetzgebung festgelegt sind, enthalten müssen“ (Art 5 Abs 1). Für die Festlegung der entsprechenden Umsetzungskriterien ist die Landesregierung zuständig, wobei die entsprechenden Beschlüsse vor ihrer Annahme dem Interministeriellen Komitee für die wirtschaftliche Planung (CIPE) übersendet werden müssen. Das CIPE kann binnen 60 Tagen Beobachtungen formulieren. Beschlüsse, die in Abweichung von den Beobachtungen des CIPE angenommen werden, müssen in Bezug auf die genannten Beobachtungen unter Beachtung des LG begründet werden (Art 5 Abs 2). Die Landesregierung übermittelt dem CIPE halbjährlich einen Bericht über die angenommenen Maßnahmen und über die mit der Verwaltung der Finanzierungsanteile durch das Land erzielten Ergebnisse (Art 5 Abs 4). Die Industrietätigkeiten der Unternehmen mit staatlicher Beteiligung werden nach Anhörung des betroffenen Landes umgesetzt (Art 5 Abs 5).

» VfGH-Judikatur

- > Die Planung und der Bau von Kraftwerken fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art 9 Nr 8 ASt (VfGH 190/1976).
- > Der in Abweichung der von Art 15 Abs 1 ASt vorgesehenen Regelung zur Finanzierung der Industrieförderung eingerichtete Fonds ist verfassungskonform, da es sich dabei um ein anderes Finanzierungssystem im Rahmen der Bestimmungen über die Wirtschaftsplanung handelt (VfGH 734/1988). Verfassungskonform sind auch die Bestimmungen über den Sonderfonds für die angewandte Forschung (VfGH 734/1988) sowie die Einführung von Finanzierungsmaßnahmen für die Industrieproduktion der KMU, die auch in den beiden autonomen Provinzen Anwendung finden (VfGH 796/1988), und die staatlichen Innovations- und Entwicklungsförderungen für Kleinunternehmen (VfGH 427/1992). Staatliche Finanzierungsmaßnahmen, die Kompetenzbereiche der autonomen Provinzen betreffen, müssen jedoch eine Abstimmung („raccordo“) zwischen Staat und Land vorsehen (VfGH 109/1993). Nach der Verfassungsreform 2001 erachtete der VfGH staatliche Finanzierungsmaßnahmen als Ausdruck der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf) für zulässig, sofern diese eine makroökonomische Bedeutung aufweisen (VfGH 14/2004).

» Relevante Staatsgesetze

- > G Nr 118/1972: Umsetzung neuer staatlicher Industrietätigkeiten im Südtiroler Landesgebiet nur im Einvernehmen mit dem Land (Art 20 Abs 1).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft (LG Nr 4/1997)

- > **Gegenstand:** Regelung der Beihilfen in den unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen; Formen der Förderung (Beiträge, Zinsbegünstigungen und begünstigte Darlehen); Verpflichtungen; Voraussetzungen; Maßnahmen

¹⁶¹ Siehe unten.

zur Förderung betrieblicher Investitionen; Maßnahmen zugunsten von Umweltinvestitionen; Maßnahmen zur Förderung von Beratung; Weiterbildung und Wissensvermittlung; Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen; Ermächtigung des Landes, sich an einer Gesellschaft mit öffentlichem und privatem Kapital zu beteiligen, die den Zweck verfolgt, die Entwicklung des Beschäftigungsstands und des Einkommens in Südtirol zu stützen; Förderung der Internationalisierung der Betriebe; Maßnahmen zur Bewältigung von Krisen und Notstandssituationen; Finanzbestimmungen.

b. Trentino

Maßnahmen des Landes zur Förderung der Wirtschaft und des neuen lokalen Unternehmertums, der von Frauen geführten Unternehmen und der Jungunternehmen. Hilfeleistungen für die Dienste zugunsten der Unternehmen, der Unternehmensnetzwerke, der Innovation und der Internationalisierung. Änderungen des Gesetzes über die Landesplanung (LG Nr 6/1999)

> **Gegenstand:** Zielsetzungen; finanzielle Beihilfen, Empfänger (KMU); Beihilfen für fixe Investitionen; Umweltschutzmaßnahmen; Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung; Maßnahmen zur Internationalisierung der Unternehmen; Festlegung des Ausmaßes der Förderungen durch die Landesregierung; Arten von Beihilfen (Kapitalbeiträge, Leasingbeiträge, Zinsbegünstigungen, Steuererleichterungen), Einreichung und Beurteilung der Anträge; Pflichten; Verwaltungsstrafen und Kontrollen; allgemeine Maßnahmen zur Unternehmensförderung (ua Forschungstätigkeit, Dienstleistungen für Unternehmen, Flächen, Immobilien und Infrastrukturen für Wirtschaftstätigkeiten, Garantien).

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 9 Nr 8 ASt über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Förderung der Industrieproduktion. Die Förderung umfasst dabei insb sämtliche öffentlichen Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Einrichtung und die Führung von Industriebetrieben durch Beiträge und andere Unterstützungsmaßnahmen zu fördern.¹⁶² Infolge der Verfassungsreform 2001 verfügen die beiden autonomen Provinzen über eine Residualkompetenz im Bereich der Industrie (Art 117 Abs 4 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001).¹⁶³

Der VfGH hat in mehreren Urteilen präzisiert, dass weitere staatliche Finanzierungsmaßnahmen in Abweichung von Art 15 Abs 1 ASt zulässig sind (ua VfGH 734/1988, 796/1988 und 427/1992); seit der Verfassungsreform 2001 sind solche Maßnahmen Ausdruck der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes des Wettbewerbs (Art 117 Abs 2 lit e Verf), müssen allerdings eine makroökonomische Bedeutung aufweisen (VfGH 14/2004).

Beide autonomen Provinzen haben die Unternehmensförderung mit LG geregelt. Die jeweiligen Bestimmungen betreffen ua die Arten von Beihilfen, die Festlegung der Begünstigten, die Fördervoraussetzungen sowie unterschiedliche Maßnahmen zur Unternehmensförderung, etwa im Hinblick auf Umweltschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Internationalisierung und Maßnahmen zur Bewältigung von Krisen.

K. Wasserbauten, allgemeine Gewässernutzung und Energie (Art 8 Nr 24, Art 9 Nr 9 und Art 13 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Autonomiestatut, Durchführungsbestimmungen und Art 117 Abs 3 Verf**

> **Zuständigkeit der autonomen Provinzen:** Übertragung der Befugnisse an die autonomen Provinzen im Sachgebiet Energie, das Erzeugung, Speicherung, Erhaltung, Transport und Verteilung jedweder Art von Energie umfasst (Art 01 Abs 1–2 DPR Nr 235/1977 idF 463/1999) – Ausweitung dieser Befugnisse durch Anwendung

des Kompetenztatbestands Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung der Energie gemäß Art 117 Abs 3 Verf auf die autonomen Provinzen: Die Gesetzgebungs- (VfGH 383/2005) und Verwaltungskompetenzen gemäß Art 117 Abs 3 und Art 118 Verf sind umfassender als jene gemäß ASt (hauptsächlich Art 9 Nr 9, 12, 13 Abs 1–4 idF bis 2017) iVm Art 01 DPR Nr 235/1977 idF GvD Nr 463/1999 (VfGH 165/2011, 275/2012), weshalb diese Kompetenzen gemäß Art 10 VerfG Nr 3/2001 auch auf die autonomen Provinzen ausgedehnt werden (VfGH 165/2011, 275/2012). Die statutarische Kompetenz ist in jener gem Art 117 Abs 3 Verf enthalten (VfGH Nr 165/2011).

> Ausübung der Elektrizitätswirtschaft einschließlich Aus- und Einfuhr von Elektroenergie seitens der örtlichen Körperschaften durch eigene Betriebe (Art 1 DPR Nr 235/1977 idF 463/1999); Einrichtung von Hilfskörperschaften der autonomen Provinzen zur Ausübung der zuerkannten Befugnisse (gemäß Art 10 Abs 1 und Art 13 DPR Nr 235/1977); Übernahme von ENEL-Personal (Art 10 Abs 2 DPR Nr 235/1977 idF 463/1999); bezüglich Stromverteilung: Übertragung der Kompetenz für die Erteilung von Konzessionen für öffentliche Elektrizitätsverteilungsdienste nach dem Landesplan für Stromverteilung auf die autonomen Provinzen (Art 1-ter); die Verteilung erfolgt bis Ende 2030 durch die Unternehmen, auf die die Verteilungsanlagen der ENEL AG übergegangen sind, bzw die am 25.12.1999 (Inkrafttreten GvD Nr 463/1999) tätig waren, ab 2031 müssen die Konzessionen dagegen öffentlich ausgeschrieben werden (Art 1-ter); Bau und Betrieb der Verbundhochspannungsleitungen (Art 10 Abs 1 idF GvD 118/2003).

> Bezüglich großer Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie: Übergangsregelung bezüglich der Dauer von Konzessionen großer Wasserableitungen sowie Übergang der ENEL AG erteilter Konzessionen und Anlagen an die autonomen Provinzen (Art 1/bis Abs 13–15/bis DPR Nr 235/1977 idF 289/2006). Gemäß Art 1-bis DPR Nr 235/1977 idF 289/2006 Übertragung der staatlichen Befugnisse im Bereich der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie im Einklang mit der Kompetenzerweiterung gemäß Art 10 VerfG Nr 3/2001¹⁶⁴ einschließlich Festlegung der Konzessionsgebühr unter Beachtung von Art 117 Abs 2 Verf und staatlichen Grundsätzen (Abs 16; VfGH 64/2014). Nunmehr gemäß Art 13 ASt idF Art 1 Abs 832–834 G Nr 205/2017: ausschließliche Zuständigkeit¹⁶⁵ für die Konzessionsvergabe (insb Festlegung von Vergabeverfahrensbestimmungen, Ausschreibungsfristen, Zulassungs-, Zuschlags- und Anforderungskriterien, Konzessionsdauer, Kriterien für die Festlegung der Konzessionsgebühren bezüglich der Nutzung und Aufwertung des Wasserguts und der entsprechenden Vermögensgüter, umweltbezogene und landschaftliche Ausgleichsmaßnahmen) großer Wasserableitungen (Kraftwerke) zur Erzeugung von elektrischer Energie unter Beachtung der Grundsätze der staatlichen Rechtsordnung und des Unionsrechts (Abs 1); unentgeltliche Eigentumsübergabe entsprechender Anlagen gemäß Abs 2 an die autonomen Provinzen; unentgeltliche Abtretung von Strom an die autonomen Provinzen seitens der Konzessionsinhaber von Kraftwerken ab 220 kWh Nennleistung, Zweckbindung und Festlegung des Preises des abgetretenen Stroms für die Verteilerbetriebe seitens der autonomen Provinzen (Abs 3 und 4); Verlängerung bestehender Konzessionen für große Wasserableitungen bis 31.12.2023 (Abs 5); Zusammenarbeit im Bereich des Wassersystems mittels Einvernehmensprotokoll zwischen den autonomen Provinzen und der Aufsichtsbehörde für Energie, Versorgungsnetze und Umwelt (ARERA) (Abs 7).

In Bezug auf die Abgrenzung zwischen den autonomen Provinzen ist jenes Land zuständig, in dessen Gebiet die Wasserfassung oder der größere Wasserstau liegt (Art 14 DPR Nr 381/1974 idF GvD 463/1999; VfGH 443/2008, 269/2009). Betrifft die Wasserableitung eine weitere Region, bedarf es eines Einvernehmens mit ebendieser (gemäß Art 89 Abs 2 GvD Nr 112/1998; VfGH 133/2005).

¹⁶² Reggio d’Aci, La Regione 214 f.

¹⁶³ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 568.

¹⁶⁴ Obwexer, Energie und Konzessionsvergabe, in: Obwexer/Happacher/Baroncelli/Palermo (Hg), EU-Mitgliedschaft und Südtirols Autonomie (2015) 257 (267).

¹⁶⁵ Siehe Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 365 ff.

> Bezüglich Wassernutzung gemäß Art 9 Nr 9 ASt: Zuständigkeit der autonomen Provinzen für das gesamte öffentliche Wassergut (gemäß Art 4 und Art 8 lit e DPR Nr 115/1973) und der damit verbundenen Befugnisse einschließlich Schutz der Gewässer, Wasserpolizei (Art 5 Abs 1 DPR 381/1974; VfGH 169/2014), Feststellung der Grenzen des öffentlichen Wasserguts (Art 11/bis DPR Nr 381/1974) und Bemessung des Wasserzinses (VfGH 64/2014); Wassernutzungsplan¹⁶⁶ (Art 14 Abs 3 ASt): ersetzt den staatlichen Plan der Wassereinzugsgebiete gemäß Art 5 Abs 3 DPR Nr 381/1974 (VfGH 353/2001) und den Gesamtplan für Wasserleitungen (Art 10 Abs 2 DPR Nr 381/1974); Inhalt: Regelung der Verwendungszwecke des Wassers, der Wasserläufe, des Bodenschutzes unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen (Art 8 Abs 1 DPR Nr 381/1974), der Wasserableitungen (Art 6 Abs 2 iVm Art 10 Abs 2 DPR Nr 381/1974); Erstellung des Plans im paritätischen Ausschuss, Beschluss und Erklärung der Durchführbarkeit durch den Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Ministerium, unbegrenzte Gültigkeit des Plans (Art 14 Abs 3 ASt iVm Art 8 Abs 2–6 DPR Nr 381/1974; VfGH 169/2014).

> **Bezüglich Wasserbauten:** Übertragung der Wasserbauten (gemäß Art 8 lit e DPR Nr 115/1973) und der Verwaltungsbefugnisse gemäß Art 1 DPR Nr 381/1974, für jene der ersten und zweiten Kategorie gemäß Art 7 Abs 1 DPR Nr 381/1974 idF GvD Nr 463/1999 unter Beachtung der von staatlichen Stellen erteilten Richtlinien gemäß Art 16 Abs 2 und 3 DPR Nr 381/1974; einvernehmliche Erstellung und Genehmigung von Mehrjahresplänen für die Verwaltung und Investitionen für den Bau neuer Wasserbauten erster und zweiter Kategorie (Art 7 Abs 2 DPR Nr 381/1974 iVm Art 14 Abs 2 ASt).

> Staatliche Zuständigkeit: gemäß Art 1 Abs 3 DPR Nr 235/1977 idF GvD Nr 463/1999 bzw GvD Nr 118/2003 ua für „Verteilernetze für den Transport von elektrischer Energie mit einer Spannung von über 150 KV, die das gesamtstaatliche Übertragungsnetz bilden“ (lit c), „die Regelung der Aus- und Einfuhr der Energie“ (lit d), „allgemeine technische Baukriterien und der Erlass der wesentlichen technischen Vorschriften betreffend die Anlagen zur Erzeugung, Erhaltung, Speicherung und Verteilung von Energie“ (lit e); für die Entwicklung des gesamtstaatlichen Übertragungsnetzes auf dem Gebiet der autonomen Provinzen bedarf es deren Stellungnahme (Art 1 Abs 4, Art 9 DPR Nr 235/1977 idF GvD Nr 463/1999 iVm Art 14 Abs 1 ASt); für Stauanlagen mit einer Höhe von über 15 Metern (Art 5 Abs 2-bis DPR Nr 381/1974). Staatliche Zuständigkeit zur Festlegung von grundlegenden Bestimmungen im Kompetenzbereich gemäß Art 117 Abs 3 Verf (VfGH 383/2005, 1/2008, 28/2014).

» VfGH-Judikatur

> Einschränkung gemäß Art 117 Abs 2 lit e Verf (ausschließlich staatliche Kompetenz für Schutz des Wettbewerbs) ua bezüglich der Regelung der Ausschreibung und Verlängerung von Konzessionen für große Wasserableitungen zur Stromerzeugung (VfGH 1/2008, 114/2012, 275/2012, 114/2012, 28/2014). Ausübung der geteilten Kompetenz der autonomen Provinzen gemäß Art 117 Abs 3 Verf im Einklang mit Art 117 Abs 2 lit s Verf (staatliche Umweltschutzkompetenz; 275/2011, 114/2012, 275/2012). Organisatorische und Planungsaspekte bezüglich Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung von Energie sind Art 117 Abs 3 Verf zuzuordnen (VfGH 1/2008), ebenso kann das Land die Aspekte der Wassernutzung, der Transparenz der Konzessionen sowie der Verwaltungstätigkeiten regeln (VfGH 28/2014) und die Konzessionsgebühren für Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie festlegen (VfGH 64/2014). Bestätigung der Landeszuständigkeit bezüglich Wassernutzung und Kooperationsmechanismus bei Ausarbeitung des Wassernutzungsplans (VfGH 169/2014, 137/2014, 412/1994). Beachtung von Art 117 Abs 2 lit l Verf (Zivilgesetzgebung) bezüglich des öffentlichen Wasserguts, Unveräußerlichkeit der Wasserleitungen (Trinkwasser-, Abwasserleitungen und Kläranlagen), Wasserbauten, da Demanialgüter (VfGH 114/2012). Beachtung der Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung als Mineralwasser (VfGH 73/2008).

¹⁶⁶ Genehmigung des Wassernutzungsplans der AP-BZ (GA Nr 181 vom 04.08.2017) bzw AP-Trient DPR 05.02.2006 (GA Nr 119 vom 24.05.2006).

» Relevante Staatsgesetze

- > KD Nr 1775/1933: Einheitstext Wasser und elektrische Anlagen (Regelung der Ableitung und Nutzung der öffentlichen Gewässer).
- > G Nr 481/1995: Einrichtung der Genehmigungsbehörde für elektrische Energie und Gas.
- > GvD Nr 79/1999: Regelung der Verfahren zur Konzessionsvergabe (Umsetzung der RL 96/92/EG bezüglich gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt).
- > G Nr 239/2004: Neuordnung des Energiesektors.
- > Finanzgesetz Nr 266/2005: Ausschreibung der Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie (siehe VfGH 1/2008).
- > GvD Nr 93/2011: ua Umsetzung der Strom-RL 2009/72/EG.
- > GD Nr 83/2012: Ergänzungen zum Grundsatz des öffentlichen Vergabeverfahrens bezüglich der Konzessionen.
- > GvD Nr 50/2016: Vergabegesetzbuch.
- > GvD Nr 152/2006: Umweltschutzkodex.
- > GvD Nr 176/2011: Umsetzung der RL 2009/54/EG bezüglich Mineralwasser.
- > GvD Nr 31/2001: Umsetzung der RL 98/83/EG bezüglich Wasserqualität für den menschlichen Gebrauch.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über die Gewässer (LG Nr 8/2002)

- > **Gegenstand:** Zuständigkeiten Land, Gemeinden; Abwasserdienst und -leitungen; Trinkwasserversorgung (Festlegung der Einzugsgebiete, Tarife, Leitungen, Schutzgebiete); Grundwasser.

Nutzung öffentlicher Gewässer (LG Nr 7/2005)

- > **Gegenstand:** Konzessionsvergabe für kleine und große Wasserableitungen (Verfahren, Erneuerung); Nutzungsverbote; Überprüfung von Anlagen; Quellen für privaten Gebrauch; Wassernotstand; Mineralwässer (Konzessionen).

Regelung der Staulagen und Speicher für öffentliche und private Gewässer (LG Nr 21/1990)

- > **Gegenstand:** Regelung für Stauanlagen mit einer Höhe von bis zu 15 Meter (von der Baugenehmigung bis zur Abnahme; Sanktionen).

Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie (LG Nr 14/1997)

- > **Gegenstand:** Durchführung von DPR Nr 235/1977; Neuorganisation des Stromsektors mit Fokus auf Gründung von Kapitalgesellschaften, wobei ausschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften Südtirols beteiligt sind; Pflichten der Konzessionsinhaber bezüglich Lieferung elektrischer Energie gemäß Art 13 ASt und Verteilung an Verbrauchergruppen nach den von der Landesregierung festgelegten Modalitäten (Art 6 idF LG Nr 12/2017).

Vergabe von Konzessionen für Großableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie (LG Nr 7/2006)

- > **Gegenstand:** Art-19 bis idF LG Nr 18/2015.

Vergabe von Konzessionen für kleinere und mittlere Ableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie (LG Nr 2/2015)

- > **Gegenstand:** Gemeinnützigkeit der mittleren Wasserableitungen (Ausschreibungsverfahren der Konzession, Enteignung der erforderlichen Flächen, Bautätigkeit, Erneuerung der Konzession); kleinere Wasserableitungen (keine Gemeinnützigkeit; Konzessionen für Alm- und Schutzhütten, Bergbauernhöfe); Überprüfung und Sicherheit; Verwaltungsstrafen.

Maßnahmen für die Erdgasversorgung in Südtirol (LG Nr 16/1992)

- > **Gegenstand:** Vereinbarung mit staatlicher Gesellschaft für Methangasversorgung für Bau von (Haupt-)Erdgasleitung; Sicherheitsbestimmungen für Gasleitungen.

Vergabe der öffentlichen Dienstleitung der Erdgasverteilung in Südtirol (LG Nr 15/2013).

Bestimmungen im Bereich der Energieeinsparung und erneuerbaren Energiequellen (LG Nr 9/2010).

b. Trentino

Öffentliche Gewässer und Wasserbauten (LG Nr 18/1976)

- > **Gegenstand:** Regelung des öffentlichen Wasserguts (Erstellung des Verzeichnisses der öffentlichen Gewässer – Feststellungsverfahren, Konzessionen und Eingriffsgenehmigungen, Festlegung der Grenzen des öffentlichen Wasserguts, Verwaltungsstrafen), Aufgaben des Wasserdiensts, der Wasserpolizei, Wasserableitungen, Wassernotstand, Wasserentnahme, Bestimmungen für Benutzer (Tarife, Installation von Ablesegeräten), Suche nach Grundwasser und Brunnen, Wasserschutz; Bestimmungen bezüglich Staudämmen mit einer Höhe von bis zu 15 Metern (Genehmigung, Bau, Bauabnahme).

Energiegesetz (LG Nr 20/2012)

- > **Gegenstand:** Zuständigkeiten des Landes gemäß ASt und DFB, der Talgemeinschaften, der Gemeinden; Einrichtung des technischen Komitees für Energie; Beobachtungsstelle; Landesenergie-Umweltplan; Monitoring und Kontrolle der Heizanlagen; Bestimmungen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen, Umsetzung von Art 13 RL 2009/28/EG bezüglich Genehmigungsverfahren für Anlagen erneuerbarer Energiequellen; Bestimmungen zur Umsetzung von Art 13 ASt (idF LG Nr 9/2020): Verwendung des gemäß Art 13 Abs 1 ASt dem Land von den Konzessionsinhabern zur Verfügung gestellten Stroms.

Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie (LG Nr 4/1998 idF LG Nr 9/2020)

- > **Gegenstand:** Umsetzung von Art 13 ASt bezüglich der Vergabe der Konzessionen für Großableitungen für die Erzeugung elektrischer Energie.

Ratifizierung des Einvernehmens mit der Region Venetien bezüglich der Verwaltungstätigkeit bei Großableitungen, die beide Gebiete betreffen (LG Nr 1/2007 und Nr 6/2014).

Förderung von Erdgasleitungen (LG Nr 8/1983).

Energieeinsparung (LG Nr 16/2007).

Produktion und Nutzung von Biomasse (LG Nr 12/2008).

Regelung der Anlagen zur Stromerzeugung bis zu 150.000 Volt (LG Nr 7/1995).

3. Ergebnis

Das gesamte öffentliche Wassergut ist den autonomen Provinzen übertragen, denen eine umfassende Zuständigkeit bezüglich der Nutzung der öffentlichen Gewässer zukommt. Einschränkungen ergeben sich allerdings insbesondere aufgrund von Überschneidungen mit der Zivilrechtskompetenz des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit I Verf. Der Kompetenzbereich Energie umfasst alle Phasen von der Erzeugung bis hin zur Verteilung. Gemäß der Anwendung von Art 117 Abs 3 Verf auf die autonomen Provinzen sind die grundlegenden staatlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Allerdings erhalten die autonomen Provinzen mit der Änderung des Art 13 ASt durch G Nr 205/2017 eine ausschließliche Zuständigkeit bezüglich der großen Wasserableitungen zur Erzeugung von elektrischer Energie, wobei nur noch das Unions- und Völkerrecht sowie die Grundsätze der staatlichen Rechtsordnung als Schranken zu beachten sind.

Es gilt abzuwarten, wie der VfGH dieser Änderung – insbesondere hinsichtlich der einschränkenden Anwendung von Art 117 Abs 2 lit e und s Verf (ausschließlich staatliche Kompetenzen für Schutz des Wettbewerbs bzw Umweltschutz) – Rechnung tragen wird. Die autonomen Provinzen schöpfen ihren Kompetenzbereich aus und haben zahlreiche LG erlassen.

L. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung (Art 8 Nr 23 ASt) / Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung (Art 9 Nr 15 ASt) / Art 10 ASt / Arbeitsschutz und -sicherheit (Art 117 Abs 3 Verf)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 280/1974 wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich der Bildung und Arbeitsweise der Arbeitsvermittlungskommissionen übertragen (Art 1).

» VfGH-Judikatur

- > Der VfGH hat auf die unterschiedlichen, in Zusammenhang mit dem Sachgebiet der Arbeitsvermittlung anwendbaren Schranken durch die ausschließlich staatliche Zivilrechtskompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit I Verf aufmerksam gemacht; insbesondere ist die betriebsinterne Ausbildung der staatlichen Kompetenz zuzuschreiben (VfGH 50/2005).¹⁶⁷

» Relevante Staatsgesetze

Hinsichtlich der Arbeitsvermittlung:

- > G Nr 675/1977: Übertragung der Aufgaben im Bereich der Mobilität von Arbeitskräften an die von den autonomen Provinzen eingerichteten Kommissionen in Anwendung von Art 16 ASt (Art 22 Abs 3).
- > G Nr 223/1991: Ersetzung des Grundsatzes der bloß numerischen Anforderung von Arbeitskräften durch die namentliche Anforderung.
- > GD Nr 494/1994: Einführung des Grundsatzes der Direkteinstellung von Arbeitskräften sowie – für das Land Südtirol – Ausdehnung des Grundsatzes des Vorrangs der in Südtirol ansässigen Staatsbürger auf Direkteinstellungen (Art 1 Abs 5).
- > GvD Nr 469/1997: Privatisierung der Arbeitsvermittlungstätigkeit (Art 10).
- > GvD Nr 150/2015.

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit:

- > GvDNr81/2008(Rahmengesetz im Bereich der Arbeitssicherheit): insb Begriffsdefinitionen; Anwendungsbereich; Vorbeugungsmaßnahmen; Notfallmanagement; Beteiligung der Arbeitnehmer; Gebrauch von Gegenständen; besondere Bestimmungen für Baustellen; Gefahrengasaussetzung; Umgang mit gefährlichen Substanzen; Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol¹⁶⁸

Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung (LG Nr 39/1992):

- > **Gegenstand:** Beschäftigungspolitische Maßnahmen; Gegenstand und Planung; Maßnahmenkatalog; Einsatz von Arbeitslosen; Gewährung von Darlehen an Unternehmen; Durchführung; Beobachtungsstelle für den Arbeitsmarkt; Arbeitsförderungsinstitut; Landesarbeitskommission; Arbeitsvermittlungskontrolle.

Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetz des Landes Südtirol und Änderungen zu bestehenden Bestimmungen (LG Nr 5/2010)

- > **Gegenstand:** Förderung der Gleichstellung; Bestimmungen zur Gleichstellung in der öffentlichen Verwaltung (darunter Gleichstellungspläne, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf), im

¹⁶⁷ Vgl Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 476 f.

¹⁶⁸ Zur Gleichstellungsrichtlinie siehe LG Nr 11/2020 im Kap Verfassungs- und Organisationsrecht.

Sprachgebrauch, in Bezug auf die Erhebung statistischer Daten, in Gremien und Funktionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Privatwirtschaft; Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung.

b. Trentino

Ordnung der Maßnahmen im Bereich der Arbeitspolitik (LG Nr 19/1983)

> **Gegenstand:** Beschäftigungspolitische Maßnahmen; Planung; Beschäftigungsprogramm; Auflistung der Maßnahmen; Beobachtung des Arbeitsmarkts; Landesarbeitskommission; Arbeitsagentur; Arbeitsvermittlungskontrolle.

Förderung der Gleichbehandlung und der Kultur der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern (LG Nr 13/2012)

> **Gegenstand:** Förderung der Gleichbehandlung; Maßnahmen; Information des Landtags; Einrichtung einer Beobachtungsstelle; Vergabe von Beiträgen; Landeskommission; Gleichstellungsrätin; Garantiekomitee.

Vorbeugung und Bekämpfung des Mobbing und Förderung des strukturellen Wohlbefindens am Arbeitsplatz und Änderungen des Landesgesetzes Nr 13/2012 im Bereich der Gleichstellung (LG Nr 2/2013)

> **Gegenstand:** Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Mobbing am Arbeitsplatz; Landeskoordinierung; Auflistung der Maßnahmen.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der „Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung“ gemäß Art 8 Nr 23 ASt sowie über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der „Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung“. Zudem können die autonomen Provinzen gemäß Art 10 ASt ergänzende Gesetze im Bereich der Arbeitsvermittlung und -zuweisung erlassen. Infolge der Verfassungsreform von 2001 verfügen die autonomen Provinzen über eine geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsmarkts¹⁶⁹ sowie in den Bereichen Arbeitsschutz und -sicherheit.

Die Bedeutung der genannten Materien hat sich infolge der mit Reformen des italienischen Arbeitsmarkts eingeführten Grundsätze der Direkteinstellungen und der Privatisierung der Arbeitsvermittlung stark verändert; zugleich widerspricht der für Südtirol statutarisch verankerte Einstellungs-vorrang für ansässige Staatsbürger der unionsrechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit¹⁷⁰ und ist insofern obsolet.

Beide autonomen Provinzen haben LG erlassen, die verschiedene beschäftigungspolitische Maßnahmen auflisten. Jeweils sind ua die Einrichtung von Beobachtungsstellen und einer Landesarbeitskommission sowie Regelungen zur Arbeitsvermittlungskontrolle vorgesehen. In jüngerer Zeit hinzugekommen sind Bestimmungen zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern.

M. Ordnung der Handelskammern (Art 4 Nr 8 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

> Mit DPR Nr 1017/1978 wurden der Region die vormals staatlichen Verwaltungsaufgaben im Bereich der Ordnung der Handelskammern übertragen (Art 1 Abs 1). Gemäß Art 4 Abs 1 idgF werden jene Funktionen, die vom

¹⁶⁹ Auckenthaler, Entstehung 368.

¹⁷⁰ Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 437.

provinziellen Amt für Industrie, Handel und Handwerk ausgeübt werden und nicht in den Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen fallen, den Handelskammern übertragen. Davon ausgenommen bleiben Funktionen, die die nationale Sicherheit betreffen – diese werden mit Dekret des Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Verteidigungsminister und dem Minister für Industrie, Handel und Handwerk festgelegt. Die Befugnisse des provinziellen Eichamts wurden ebenfalls den Handelskammern übertragen (Art 4 Abs 2 idgF), die entsprechenden Ämter aufgehoben und das Personal den Handelskammern übertragen (Art 4 Abs 4 idgF). Bei den Handelskammern ist gemäß Art 4 Abs 3 idgF eine Person zu benennen, die für die Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucher und des öffentlichen Glaubens zuständig ist, insb für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Konformitätskontrolle von Erzeugnissen und Messgeräten, die bereits von den provinziellen Ämtern ausgeübt wurden.

» **VfGH-Judikatur**

> Die Kompetenz umfasst auch die Ordnung der rechtlichen Stellung und der wirtschaftlichen Behandlung des Personals der Handelskammern, da diese Befugnis notwendigerweise zur Ordnung einer Körperschaft gehört und auf diese Weise die Autonomie der Handelskammern nicht verletzt wird (VfGH 65/1982).

» **Relevante Staatsgesetze**

> G Nr 580/1983 (Neuordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern): Aufgaben und Funktionen; (verwaltungstechnisch-buchhalterische) Aufsicht; Tätigkeitsbericht; Handelsregister; Organe; Finanzierung und Personal.

» **Relevante Regionalgesetze**

> RG Nr 7/1982 (Ordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und Bozen): Wesen und Befugnisse der Kammern; Organe; Einnahmen; Organisation der Kammerdienste.

> RG Nr 3/2003 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen): Übertragung der Verwaltungsbefugnisse an die autonomen Provinzen.

2. Ausübung: Landesgesetze

Keine, in Ermangelung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz.

3. Ergebnis

Die Region verfügt gemäß Art 4 Nr 8 ASt über eine primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Ordnung der Handelskammern und hat diese mit RG Nr 7/1982 ausgeübt. Den autonomen Provinzen, die keine entsprechende Gesetzgebungskompetenz besitzen, wurde 2004 die Verwaltungskompetenz übertragen.

Die Führungsstruktur der Handelskammern von Bozen und Trient unterscheidet sich stark von den restlichen Handelskammern auf staatlicher Ebene, da der Präsident vom Kammerrat selbst gewählt wird.¹⁷¹

N. Entfaltung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften (Art 4 Nr 9 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

> Mit DPR Nr 472/1975 wurden der Region die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich des Genossenschaftswesens übertragen (Art 1). Die Region ist gemäß Art 2 idgF insb für Initiativen und Tätigkeiten

¹⁷¹ Del Zot, Camere di commercio, in: Autonome Region Trentino-Südtirol/Università degli Studi di Trento (Hg.), Commentario delle norme di attuazione dello Statutospeciale di autonomia (1995), 401 (404 ff).

zur Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Erziehung auf Gesetzesebene sowie für die Verwirklichung von Studien und Forschungstätigkeiten zuständig. Finanzielle Fördereingriffe, auch für den Zweck des Schutzes der Beschäftigung, fallen hingegen in den Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen. Die Aufsicht über die Genossenschaften erfolgt gemäß Art 3 Abs 1 durch die Region nach den mit RG festgelegten Modalitäten; der Aufsicht durch die Region unterliegen die genossenschaftlichen Körperschaften und Einrichtungen mit Sitz in der Region, unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit (Art 3 Abs 2).

» VfGH-Judikatur

> Keine.

» Relevante Staatsgesetze

> Keine.

» Relevante Regionalgesetze

> RG Nr 3/2003 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen): Übertragung der Verwaltungsbefugnisse an die autonomen Provinzen.

> RG Nr 5/2008 (Regelung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften).

2. Ausübung: Landesgesetze

Keine, in Ermangelung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz.

3. Ergebnis

Die Region verfügt gemäß Art 4 Nr 9 ASt über eine primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Entfaltung des Genossenschaftswesens und der Aufsicht über die Genossenschaften. Die Kompetenz umfasst nicht die Regelung der privatrechtlichen Aspekte des Genossenschaftswesens, die in den Anwendungsbereich der staatlichen Zivilrechtskompetenz fallen; demnach umfasst die Regionalkompetenz alle Tätigkeiten, die darauf abzielen, das Genossenschaftswesen – primär in Umsetzung von Art 45 Verf – zu fördern.¹⁷²

Den autonomen Provinzen, die keine entsprechende Gesetzgebungskompetenz besitzen, wurde 2004 die Verwaltungskompetenz übertragen. Demzufolge wird die Aufsicht über die Genossenschaften von den autonomen Provinzen ausgeübt.

O. Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters (Art 5 Nr 2 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Mit DPR Nr 234/1977 idgF wurden die entsprechenden staatlichen Verwaltungsaufgaben an die Region übertragen (Art 1 Abs 1). Art 2 definiert die Banken regionalen Charakters und beschränkt insb die Anzahl der Schalter, die die Bank in Nachbarprovinzen eröffnen darf. In Art 3 werden die einschlägigen Zuständigkeiten der Region im Detail festgelegt; einige davon bedürfen in ihrer Ausübung der Zusammenarbeit mit dem Schatzministerium bzw der Banca d'Italia,

» VfGH-Judikatur

> Keine.

¹⁷² Reggio d'Acì, La Regione 105.

» Relevante Staatsgesetze

> GvD Nr 385/1993 (Einheitstext über das Banken- und Kreditwesen).

» Relevante Regionalgesetze

> RG Nr 3/2003 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen): Übertragung der Verwaltungsbefugnisse an die autonomen Provinzen.

2. Ausübung: Landesgesetze

Keine, in Ermangelung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz.

3. Ergebnis

Die Region verfügt gemäß Art 5 Nr 9 ASt über eine primäre Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters. Den autonomen Provinzen wurden 2004 die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse übertragen. Diese können gemäß Art 11 ASt nach Einholen der Stellungnahme des Schatzministeriums die Eröffnung und Verlegung von Bankschaltern von Kreditanstalten örtlichen, provinziellen und regionalen Charakters genehmigen (Abs 1). Gemäß Abs 2 wird die Genehmigung zur Eröffnung und Verlegung von Bankschaltern der anderen Kreditanstalten innerhalb des Landes vom Schatzministerium nach Einholen der Stellungnahme des betreffenden Landes erteilt. Die autonomen Provinzen ernennen zudem nach Einholen der Stellungnahme des Schatzministeriums den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Sparkasse.

IX. Bau- und Bodenrecht

A. Anlegung und Führung der Grundbücher (Art 4 Nr 5 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

> Mit DPR Nr 49/1973 wird festgelegt, dass die Regionalgesetze den staatlichen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Grundbücher und über die gerichtliche Kontrolle der Eintragungen nicht derogieren dürfen (Art 29).

> Mit GvD Nr 280/2001 wurden die staatlichen Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Grund- und Gebäudekataster an die autonomen Provinzen übertragen (Art 1 Abs 1).

» VfGH-Judikatur

> Keine.

» Relevante Staatsgesetze

> KglD Nr 499/1929 (Bestimmungen über die Grundbücher in den neuen Provinzen): Beibehaltung des k.-k.-Grundbuchsystems in den vormals österreichischen Gebieten und Ordnung der Grundbücher.

» Relevante Regionalgesetze

> RG Nr 6/1990 (Bestimmungen zur Koordinierung zwischen Grundkataster und Grundbuch in Anwendung von Art 3 RG Nr 12/1980).

> RG Nr 4/1999 (Umstellung des Grundbuchs auf ein Datenverarbeitungssystem): Einführung der informatischen Datenverarbeitung in das bestehende Grundbuchsystem (Art 1 Abs 1).

- > RG Nr 3/2003 (Delegierung von Verwaltungsbefugnissen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen): Delegierung der Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Anlegung und Führung der Grundbücher an die beiden autonomen Provinzen (Art 1 Abs 1).

2. Ausübung: Landesgesetze

- > Keine.

3. Ergebnis

In den beiden autonomen Provinzen wurde das Grundbuchsystem beibehalten. Die Region ist gemäß Art 4 Nr 5 ASt für die Anlegung und Führung der Grundbücher zuständig, wobei die gegenständliche Materie nicht die Regelung der Wirksamkeit der Grundbücher umfasst (Zivilrechtskompetenz des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit l Verf), wie auch von der entsprechenden DFB (Art 29 DPR Nr 49/1973) festgestellt. Die autonomen Provinzen verfügen zwar über keine Gesetzgebungskompetenz im gegenständlichen Bereich, ihnen wurden aber mit RG Nr 3/2003 idGF die Verwaltungsbefugnisse übertragen.

B. Raumordnung und Bauleitpläne (Art 8 Nr 5 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Vorhaben in folgenden Sachgebieten bedürfen einer Koordinierung im Sinne eines Einvernehmens mit den autonomen Provinzen gemäß Art 20 DPR Nr 381/1974: das Straßenwesen (Art 20 iVm Art 19 Abs 1 lit a und b), die Eisenbahnlinien (Art 20 iVm Art 19 Abs 1 lit c; VfGH 768/1988, 2/1996), die Flugplätze (Art 20 iVm Art 19 Abs 1 lit d¹⁷³), die Lawinenschutzbauten zum Schutz der vorgenannten Bereiche (Art 19 Abs 1 lit g; VfGH 180/1989), die Änderung der Zweckbestimmung von Demanialgütern und unverfügbarem Staatsvermögen (VfGH 286/1985), die Standortwahl für die Errichtung von Rundfunk- und Fernsehsendeanlagen, wobei der Staat hier letztlich auch bei fehlendem Zustandekommen des Einvernehmens weiterverfahren kann (VfGH 21/1991, 6/1993). Ein Einvernehmen ist hinsichtlich der genannten Sachbereiche auch dann nötig, wenn nicht ausdrücklich in der staatlichen Bestimmung vorgesehen (VfGH 38/1992, 286/1985) sowie im Falle einer nachfolgenden Änderung nach einem bereits erfolgten Einvernehmen (VfGH 524/1988). Kein Einvernehmen braucht es für Vorhaben zum Zweck der Landesverteidigung, etwa für die Errichtung von Dienstwohnungen des Militärpersonals (VfGH 215/1985, 216/1985); hier greift allerdings Art 23 DPR Nr 381/1974.
- > Genehmigung der Landesraumordnungsinstrumente: Stellungnahme seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr; Planungsinstrumente der Gemeinden: Genehmigung mit Landesgesetz (Art 21 DPR Nr 381/1974).
- > Gemäß Art 22 DPR Nr 381/1974 bedarf es der Ermächtigung der Militärbehörde für Bautätigkeiten, die Errichtung von Infrastrukturen und landschaftliche Veränderungen in 22 Südtiroler Gemeinden, die als Zone von militärischem Interesse eingestuft sind, außer der Landesraumordnungsplan oder die entsprechenden Gemeindebauleitpläne wurden bereits mit positivem Gutachten der Militärbehörde genehmigt (Art 22 Abs 2). Allerdings braucht es die Ermächtigung immer für zwischengemeindliche Straßenbauten (Art 22 Abs 3) und im gesamten Landesgebiet für Bauten in Bereichen des Straßen- und Eisenbahnnetzes sowie für Staudämme (Art 22 Abs 1 DPR 374/1981 iVm Art 13 G Nr 886/1931, nunmehr Art 334 Militärkodex (MK)).
- > Gemäß Art 23 DPR Nr 381/1974 muss bei der Errichtung von Militärservituten durch den Staat ein paritätisches Fachkomitee konsultiert werden. Bei Nichteinigung entscheidet das Verteidigungsministerium.

¹⁷³ Vgl dazu Kap Flugverkehr.

Diese Entscheidung kann dem Ministerrat vorgelegt werden (VfGH 545/1990). Militärservitute sind ua: militärische Schießübungen, die Nutzung der Schießstände (VfGH 167/1987), die Dienstwohnungen für das Militärpersonal (VfGH 1065/1988, 263/1990).

- > GvD Nr 146/2016: Möglichkeit der Einschränkung bzw Vorsehen von Verbotszonen hinsichtlich der Handelstätigkeit in Gewerbegebieten (Art 40 Abs 2 DPR Nr 381/1974; VfGH 9/2018); GvD Nr 9/2018: Möglichkeit der Festlegung der urbanistischen Standards.

» VfGH-Judikatur

- > Einschränkung durch Vorrang der ausschließlich staatlichen Kompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit m Verf (Festlegung von einheitlichen Standards im Bereich der bürgerlich-sozialen Rechte): notwendige Berücksichtigung des staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes, und insb der Zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT).
Dadurch ist keine Landesregelung im Bereich der ZeMeT von Baumaßnahmen (SCIA edilizia) möglich (VfGH 203/2012, 121/2014).
- > Potenzielle Überschneidungen können sich auch mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich des Schutzes der Umwelt und des Ökosystems gemäß Art 117 Abs 2 lit s Verf ergeben. Darauf beruhte die Anfechtung der Regierung des LG Nr 17/2019 zur Änderung des Südtiroler LG Raum und Landschaft Nr 9/2018. Die Landesregierung reagierte mit einer erneuten Gesetzesänderung (LG Nr 15/2020), worauf die Regierung auf die Verfassungsbeschwerde verzichtete (VfGH 85/2021).
- » Relevante Staatsgesetze
 - > G Nr 66/2010 (Militärkodex): Materiengesetzgebung in den Bereichen Landschafts- und Umweltschutz, Naturparks;¹⁷⁴ potenziell auch das staatliche Urbanistikgesetz Nr 1150/1942.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Raum und Landschaft (LG Nr 9/2018)

- > **Gegenstand:** Gebietsnutzung, Beratungsorgane auf Landes- und Gemeindeebene, Planungsinstrumente und entsprechende Ausarbeitungs- und Änderungsverfahren, Eingriffsgenehmigungen und deren Kontrolle, Aufsicht und entsprechende Sanktionen.

Sanierung von Bauvergehen (LG Nr 6/2004)

- > **Gegenstand:** abgeänderte Übernahme der staatlichen Bestimmungen zur Sanierung von Bauvergehen (GD Nr 269/2003).

b. Trentino

Raumordnungsgesetz (LG Nr 15/2015)

- > **Gegenstand:** Einrichtung von Landes- und Gemeindekommissionen, Planungsinstrumente, deren Ausarbeitungs- und Abänderungsverfahren sowie Wirkungsdauer, Bauwesen (bezüglich der Sanktionen durch das Vorgängergesetz Nr 1/2008 ergänzt), Wiedergewinnung von Bausubstanz.

Sanierung von Bauvergehen (LG Nr 3/2004)

- > **Gegenstand:** abgeänderte Übernahme der staatlichen Bestimmungen zur Sanierung von Bauvergehen (GD Nr 269/2003).

¹⁷⁴ Siehe Art 8 Nr 6 und Nr 16 ASt sowie Kap Landschaftsschutz iwS.

3. Ergebnis

Die Raumordnungscompetenz ermöglicht grundsätzlich eine weitgehend autonome Regelung der Gebietsnutzung und der Standortbestimmung von Anlagen und Ausübung von Tätigkeiten (VfGH 196/2004, 383/2005). Der statutarische Begriff Raumordnung und Bauleitpläne umfasst dabei jedenfalls nicht weniger als der in der Verfassung vorgesehene konkurrierende Kompetenztatbestand Raumordnung (gem Art 117 Abs 3 Verf) der Regionen mit Normalstatut (VfGH 303/2007, 450/2006, 46/2014). Kennzeichnend sind die verschiedenen Kooperationsinstrumente zur Koordinierung von Landes- und Staatsinteressen, wobei der Staat zum Teil (zB Militärservitute, Standortbestimmung von Rundfunkanlagen) auch bei mangelnder Koordinierung entscheiden kann. Die GvD Nr 146/2016 bzw Nr 9/2018 dehnen die Raumordnungscompetenz explizit auf die Gebiete der Handelstätigkeit in Gewerbegebieten bzw der Gebäudeabstände aus.

Beide autonomen Provinzen regeln den Sachbereich umfassend in einem Gesetz, wobei die Gesetze in Zielsetzung und Inhalt größtenteils übereinstimmen.

C. Gemeinnutzungsrechte (Art 8 Nr 7 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 1064/1952 wurden den jeweiligen LReg die vormals vom Umwelt- und Forstministerium auf dem Sachgebiet der Gemeinnutzungsrechte ausgeübten Befugnisse übertragen (Art 1 Abs 1).
- > Gem Art 9 ff DPR Nr 526/1987 iVm Art 66 Abs 4 DPR Nr 616/1977 sind die beiden autonomen Provinzen für die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Liquidierung der Gemeinnutzungsrechte, der Auflösung der Promiskuitäten, der Überprüfung der Besetzungen sowie der Widmung der Gemeinnutzungsflächen und der Flächen, die aus Ablösungen stammen, zuständig.

» VfGH-Judikatur

- > Der VfGH hat klargestellt, dass eine Abweichung der Landesgesetzgebung von der staatlichen Regelung in Bezug auf die Regelung der Gemeinnutzungsrechte auch in Anbetracht der regionalen Unterschiede in diesem Sachbereich verfassungskonform ist (VfGH 87/1963). Die Kompetenz umfasst jedoch nicht die Festlegung der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit auf dem gegenständlichen Sachgebiet (VfGH Beschluss 552/1988). Im Allgemeinen hat der VfGH die Bedeutung der Gemeinnutzungsrechte für den Umwelt- und Landschaftsschutz erkannt (VfGH 156/1995 und 310/2006).

» Relevante Staatsgesetze

- > Art 142 GvD Nr 42/2004 idgF (Kodex der Kulturgüter): Aufzählung der Flächen, die von Gesetzes wegen von landschaftlichem Interesse sind und folglich in den Anwendungsbereich des Kodex selbst und der entsprechenden Landschaftsschutzbestimmungen fallen.
- > G Nr 168/2017 idgF (Bestimmungen auf dem Sachgebiet der gemeinschaftlichen Güter): Anerkennung der gemeinschaftlichen Güter in Umsetzung der Artt 2, 9 42 Abs 2 und 43 Verf; Festlegung der staatlichen Kompetenz; Schutzklausel zugunsten der autonomen Provinzen; Definition.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Neuordnung der Agrargemeinschaften (Interessentschaften, Nachbarschaften usw) zur Ausübung der Rechte an den gemeinsamen Grundstücken (LG Nr 2/1959)

- > **Gegenstand:** Regelung der Ausübung der Gemeinschaftsrechte; Verweis auf das ZGB, Teilhabe an den Gemeinschaften; Satzung; Verwaltung und Organe; grenzüberschreitende Gemeinschaften (dh Gemeinschaften, die sich über die Staatsgrenzen hinaus erstrecken).

Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter (LG Nr 16/1980)

- > **Gegenstand:** Regelung der Verwaltung von Gemeinnutzungsgütern, die Ortschaften oder Gemeinden gehören, durch ein Komitee; Ausübung der Weiderechte; Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

b. Trentino

Neuordnung der Verwaltung der Gemeinnutzungsrechte (LG Nr 6/2005)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Schutz und Aufwertung der Gemeinnutzungsrechte); Nutzungsregelungen; besondere Bestimmungen für einzelne Gebiete; Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter durch ein Komitee; Nutzungsbedingungen und Nutzungsbindung; Kauf von Gütern; Durchführungsverordnung; Beratungstätigkeit des Landes.

3. Ergebnis

Gem Art 8 Nr 7 verfügen die autonomen Provinzen über eine primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Gemeinnutzungsrechte. Der VfGH hat dabei präzisiert, dass sich die autonomen Provinzen in ihrer Kompetenzausübung nicht an die einschlägige Staatsgesetzgebung halten müssen.

Beide autonomen Provinzen haben mit LG die Ausübung der Gemeinnutzungsrechte und die Verwaltung der Gemeinschaftsgüter geregelt.

D. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung von Artikel 847 des Zivilgesetzbuchs; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften (Art 8 Nr 8 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 279/1974 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben im Bereich der Ordnung der Mindestkultureinheiten und der geschlossenen Höfe sowie der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften übertragen (Art 1 Abs 1).

» VfGH-Judikatur

- > Hinsichtlich der Ordnung der geschlossenen Höfe stellte der VfGH bereits früh klar, dass der Landesgesetzgeber in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz über einen größeren Ermessensspielraum als in anderen Materien verfügt, da das Rechtsinstitut des geschlossenen Hofes nicht in der italienischen Rechtsordnung geregelt ist und auf alten Traditionen beruht. Die Landesgesetzgebung darf folglich auch zivilrechtlichen Bestimmungen derogieren, sofern die tradierten Inhalte des gegenständlichen Rechtsinstituts beachtet werden (VfGH 4/1956). Diese Möglichkeit blieb zwar auch nach der Verfassungsreform von 2001 bestehen, allerdings präzisierte der VfGH, dass die Abweichung vom Zivilrecht nur insoweit zulässig ist, als es für den Erhalt und die Sicherung des geschlossenen Hofes erforderlich ist (VfGH 405/2006).

- > In seiner früheren Rechtsprechung ging der VfGH noch davon aus, dass die autonomen Provinzen vom Gleichheitsgrundsatz (Art 3 Verf) abweichen dürfen und eine rein männliche Erbfolge verfassungskonform sei (VfGH 4/1956). Später wies der VfGH zunächst auf die notwendige Beachtung von Art 3 Verf durch die autonomen Provinzen hin (VfGH 505/1988), wobei eine Abweichung auf die ratio der besonderen Bestimmungen zurückgeführt werden können muss (VfGH 340/1996). In einem weiteren Schritt wurde die rein männliche Erbfolge für verfassungswidrig erklärt (VfGH 193/2017). Zuletzt erachtete der VfGH auch den automatischen Vorrang des älteren Erbberufenen bei der Erbfolge für verfassungswidrig (VfGH 15/2021).

- > Bei der Ordnung der geschlossenen Höfe sind zudem die Bestimmungen über den Sprachgebrauch gemäß Art 100 ASt zu beachten (VfGH 188/1987). Staatliche Rechtsvorschriften, die in das gegenständliche Rechtsinstitut eingreifen, sind verfassungswidrig (VfGH 35/1972).

» Relevante Staatsgesetze

- > GvD Nr 99/2004: Aufhebung von Art 847 ZGB durch Art 7 Abs 10.
- > GvD Nr 228/2001: Einführung der sog Betriebseinheit („compendio unico“). Dabei handelt es sich um jene landwirtschaftliche Grundstücksfläche, die erforderlich ist, um das Mindesteinkommensniveau zu erreichen, das von den regionalen ländlichen Entwicklungsplänen für die Auszahlung der Investitionsförderungen im Sinne der EG-Verordnungen Nr 1257/1999 und 1260/1999 vorgesehen ist.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Dringende Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft (LG Nr 10/1999)

- > **Gegenstand:** Regelung der Betriebseinheit durch die Landesregierung

Höfegesetz (LG Nr 17/2001 idgF)

- > **Gegenstand:** Definition des geschlossenen Hofes (Verweis auf die Grundbucheintragung); Neubildung eines geschlossenen Hofes; Beschränkung der Verfügungsfreiheit der Hofeigentümer; Vorverkaufsrecht; Erbschaftsteilung (Grundsatz der Unteilbarkeit); Bestimmung der Hofübernehmer; Festsetzung des Hofübernahmewerts; Auflösung des geschlossenen Hofes; Einrichtung der örtlichen Höfekommissionen.

b. Trentino

Titel II – Bestimmungen im Bereich der Bonifizierung und Bodenverbesserung, der Grundzusammenlegung und Bewahrung der Einheit des landwirtschaftlichen Unternehmens und Änderung von Landesgesetzen im Bereich der Landwirtschaft (LG Nr 9/2007)

- > **Gegenstand:** Förderung der Initiativen und Institute zur Bewirtschaftung der Berggebiete und zur Erreichung des Mindesteinkommensniveaus der landwirtschaftlichen Unternehmen; Betriebseinheit (Verweis auf eine von der Landesregierung zu erlassende Regelung).

3. Ergebnis

Die primäre Gesetzgebungskompetenz der autonomen Provinzen gemäß Art 8 Nr 8 ASt umfasst die Ordnung der Mindestkultureinheiten sowie der geschlossenen Höfe und Familiengemeinschaften. Mit DFB (DPR Nr 279/1974) wurden den autonomen Provinzen die vormals staatlichen bzw regionalen Aufgaben übertragen.

In Bezug auf die Ordnung der Mindestkultureinheiten ist der in Art 8 Nr 8 ASt enthaltene Verweis auf die Anwendung von Art 847 ZGB, wonach die Größe der Mindestkultureinheiten auf dem Verwaltungswege zu bestimmen ist, als gegenstandslos zu betrachten, da die entsprechenden Bestimmungen nicht umgesetzt worden sind. Zudem wurde Art 847 ZGB mit GvD Nr 228/2001 idF GvD Nr 99/2004 abgeschafft.

Bei der Ordnung der geschlossenen Höfe stellte der VfGH 1956 klar, dass den autonomen Provinzen grundsätzlich ein größerer Ermessensspielraum als in anderen Kompetenzbereichen zusteht, da es sich um ein der italienischen Rechtsordnung nicht bekanntes Rechtsinstitut handelt. Später präzisierte der VfGH jedoch, dass die autonomen Provinzen dem Gleichheitsgrundsatz nur unter besonderen, von der ratio des Rechtsinstituts abhängigen Bedingungen derogieren dürfen. So wurden 2017 die rein männliche Erbfolge und 2021 der Vorzug des älteren Erbberufenen für verfassungswidrig erklärt. Staatliche Bestimmungen im Bereich der Ordnung des geschlossenen Hofes sind jedoch verfassungswidrig.

Südtirol hat die Materie mit einem Materiengesetz (LG Nr 17/2001 idgF) umfangreich geregelt, das ua die Neubildung eines geschlossenen Hofes, die Beschränkungen der Verfügungsfreiheit der Hofeigentümer, das Vorverkaufsrecht, die Auflösung eines geschlossenen Hofes und die Einrichtung der Höfekommissionen vorsieht. Das Trentino hat bisher kein LG zur Ordnung des geschlossenen Hofes erlassen.

X. Straßen- und Verkehrsrecht

A. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz (Art 8 Nr 17 ASt)

1. Definition und Umfang¹⁷⁵

» Durchführungsbestimmungen

- > Art 19 DPR Nr 381/1974 Aufrechterhaltung der staatlichen Befugnisse: Staatsstraßen (lit a);¹⁷⁶ Autobahnen, die über die autonomen Provinzen hinausgehen, sowie dem Konzessionsakt folgende Maßnahmen, wenn dieser vor Inkrafttreten dieses Dekrets erlassen wurde; wenn die Autobahntrasse allerdings nur eine der autonomen Provinzen und eine weitere angrenzende Region betrifft, bedarf es eines Einvernehmens mit dem betroffenen Land (lit b). Die staatlich festgesetzte Frist für die Erteilung bzw Verweigerung des Einvernehmens seitens des Landes muss im Verhältnis zur Komplexität der Maßnahmen stehen (VfGH 62/2011, 122/2013, 274/2013). Der Staat muss geeignete Modalitäten zur Überwindung von Uneinigkeiten vorsehen (VfGH 274/2013).

- > Befugnisse der autonomen Provinzen: allgemeine Übertragung der Zuständigkeit gemäß Art 1 DPR Nr 381/1974; Art 8 lit a DPR 115/1973: Übertragung des Vermögens an den Straßen und Autobahnen, deren Bedeutung sich auf den Gemeinde- bzw Landesbereich beschränkt; Art 4 DPR Nr 381/1974: Möglichkeit der Übernahme von Staatsstraßen seitens des Landes (sog Ausgliederung im Gegensatz zur Eingliederung von Orts- und Landesstraßen als Staatsstraße) bedarf eines Einvernehmens zwischen Staat und Land; Art 27 Abs 8–10 DPR Nr 381/1974: Übergang der ANAS¹⁷⁷-Bediensteten an die autonomen Provinzen.

- > Art 19 Abs 2 ff DPR Nr 381/1974 idF GvD Nr 320/1997: Delegation der Funktionen des Staates und der ANAS im Bereich des Straßenwesens an die autonomen Provinzen (Abs 2) in Zusammenarbeit bzw im Einvernehmen mit diesen (VfGH 313/2001), dh den autonomen Provinzen wird die Verantwortung für die Verwaltung, Instandhaltung, Verbesserung usw der Staatsstraßen übertragen, während der Staat Eigentümer bleibt (Abs 2); allerdings erhalten die autonomen Provinzen das Eigentum an den Liegenschaften, die der Ausübung der delegierten Funktionen dienen (Abs 3, zB Straßenwärterhäuser, Bauhöfe); Finanzierung der delegierten Befugnisse durch ein Beitragssystem (Abs 5–10); Erstellung von Verkehrsplänen für den Ausbau und die Verwaltung des Straßennetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr (Abs 3). Ausgenommen von der Übertragung sind Autobahnen einschließlich der Organisations- und Kontrollbefugnis, dh der Staat kann weiterhin entsprechende Ämter auf Landesebene einrichten (VfGH 313/2001, 555/1988).

» VfGH-Judikatur

- > Die Materie des Straßenverkehrs (Straßenverkehrsordnung und Straßenpolizei) ist Zuständigkeit des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit h (öffentliche Ordnung und Sicherheit) und I (Zivilgesetzgebung) Verf (VfGH 428/2004, 77/2013); den autonomen Provinzen steht es nicht zu, die Verwaltungsstrafen bei Übertretung der Straßenverkehrsordnung zu regeln bzw einzuheben (zB Bestimmungen zur Feststellung der Trunkenheit, Lichtbenutzung), dies ist Aufgabe der Straßenpolizei, die auf Weisung des Innenministeriums agiert (VfGH 428/2004); die Kompetenz der Ortpolizei gemäß Art 9 Nr 1 ASt wird hiermit nicht verletzt (VfGH 428/2004).

¹⁷⁵ Siehe auch Art 8 Nr 18 und Nr 5 ASt.

¹⁷⁶ Delegation der Verwaltungsbefugnisse gemäß Art 19 Abs 2 ff DPR Nr 381/1974 idF GvD Nr 320/1997.

¹⁷⁷ Autonome staatliche Agentur für Straßen.

» Relevante Staatsgesetze

- > GvD Nr 285/1992 (Straßenverkehrsordnung): Klassifizierung der Straßen, Verkehrsbeschränkungen und -verbote, Straßenpolizei.
- > G Nr 65/1986 (Rahmengesetz zum Gemeindepolizeiwesen).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Überwachung und Koordinierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Straßenverkehr (LG Nr 37/1983)

- > **Gegenstand:** Regelung auf Landes-, Gemeinde- und Nebenstraßen unbeschadet der staatlichen Zuständigkeit; technischer Dienst des Landesamts für Beförderungswesen: Hilfestellungs- und Überwachungsaufgabe; Landeskommision für Überwachung des Verkehrs.

Klassifizierung der ländlichen Straßen (LG Nr 50/1988)

- > **Gegenstand:** Definition der ländlichen Straßen als all jene, die von der Allgemeinheit benutzt werden und nicht Landes-, Gemeinde- oder Bonifizierungsstraßen sind bzw als Güter- und Feldwege klassifiziert sind; Verantwortung der Erhaltung bei Gemeinde.

Klassifizierung der Straßen im Interessensbereich des Landes (LG Nr 24/1991)

- > **Gegenstand:** Landes-, Gemeinde und Nebenstraßen; Bestimmungen zur Zuständigkeit für Bau, Wiederherstellung und Instandhaltung der Straßentypen; Fahrradwege.¹⁷⁸

b. Trentino

Klassifizierung der Straßen im Interessensbereich des Landes (LG Nr 42/1973)

- > **Gegenstand:** Landes- und Gemeindestraßen, Güterwege.

Ausführung von öffentlichen Arbeiten in Landesinteresse (LG Nr 2/1983)

- > **Gegenstand:** Ermächtigungen und Konzessionen auf Landesstraßen (Art 47), Planung von staatlichen Straßenbauten (Art 49), Schneeräumung auf Gemeindestraßen (Art 50).

Bestimmungen zu Fahrrad- und Fußgängermobilität (LG Nr 12/2010).

B. Wasserleitungen

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Allgemeine Übertragung der Zuständigkeit gemäß Art 1 DPR Nr 381/1974; Wasserleitungen befinden sich im Eigentum der autonomen Provinzen nachdem diese (gemäß Art 4 Abs 1 DPR Nr 115/1973 iVm Art 68 ASt) und sämtliche Sachen, die zur Ausübung der Befugnisse bezüglich des öffentlichen Wasserguts erforderlich sind (Art 8 Abs 1 lit e DPR Nr 115/1973), von der Region an die autonomen Provinzen übertragen wurden; Regelung der Wasserleitungen (einschließlich Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie) im Wassernutzungsplan gemäß Art 8 DPR Nr 381/1974 (Art 6 Abs 2 DPR Nr 381/1974).

¹⁷⁸ Siehe auch Art 9 Nr 1 ASt, LG Südtirol.

» Relevante Staats- und Landesgesetze

- > Siehe Wasserbauten, allgemeine Gewässernutzung und Energie: Art 8 Nr 24, Art 9 Nr 9 und Art 13 ASt.

C. Öffentliche Arbeiten im Interessensbereich Länder¹⁷⁹

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Allgemeine Übertragung der Zuständigkeit gemäß Art 1 DPR Nr 381/1974; Übergang der Ämter, des Personals und der Akten an die autonomen Provinzen (gemäß Art 27–32 DPR Nr 381/1974); Zuständigkeit zur Erstellung von Verträgen (gemäß Art 16 GvD Nr 268/1992).

- > Art 1 GvD Nr 162/2017:¹⁸⁰ ausschließliche Kompetenz der autonomen Provinzen im Bereich des Vergaberechts unter Beachtung des Unionsrechts und der grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen. Regelung der Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen einschließlich der Ausführungsphase.

- > Staatliche Zuständigkeit bleibt aufrecht für die öffentlichen Arbeiten in den Bereichen: Staatsstraßen,¹⁸¹ Autobahnen, Errichtung staatlicher Eisenbahnlinien, nicht für den Fremdenverkehr bestimmte Flugplätze, Bauten zur Gewährleistung staatlicher Dienste, Bauten des öffentlichen Guts oder des Staatsvermögens, Katastrophenschutzbauten in diesen Bereichen (Art 19 lit a–h DPR Nr 381/1974).

» VfGH-Judikatur

- > Einschränkung aufgrund der Beachtung der Bestimmungen des EU-Vergaberechts (VfGH 439/2008, 45/2010; RL 2014/24/EU) und staatlicher Bestimmungen als Ausdruck grundlegender Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen (VfGH 447/2006, 45 und 221/2010).

- > Beachtung der staatlichen Bestimmungen, großteils als Ausdruck der Umsetzung von Unionsrecht, hinsichtlich „des Vergabeverfahrens bis zur Zuschlagsentscheidung“¹⁸² (VfGH 445/2010), als Ausübung der staatlichen Kompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit e Verf (Schutz des Wettbewerbs; VfGH 401/2007, 411/2008, 45 und 221/2010, 36 und 187/2013). Die staatlichen Regelungen dürfen detailliert, müssen aber gleichzeitig verhältnismäßig und angemessen sein (VfGH 401/2007).

- > Beachtung der staatlichen Bestimmungen bezüglich Vertragsabschluss und -durchführung gemäß Art 117 Abs 2 lit l Verf (Zivilgesetzgebung; VfGH 401/2007, 45/2007, 411/2008, 221/2010, 47/2012, 269/2014).

- > Bestätigung der statutarischen Kompetenz und des umfassenderen Handlungsspielraums der autonomen Provinzen im Vergleich zu den Regionen mit Normalstatut (gemäß Titel V des zweiten Teils der Verf) im Bereich der öffentlichen Arbeiten (VfGH 45 und 221/2010, 187/2013). Regelung der Ausübung „der Verwaltungstätigkeit und damit die Zuständigkeit zur Regelung organisatorischer und buchhalterischer Aspekte“¹⁸³ (VfGH 45 und 221/2010, 187/2013) seitens der autonomen Provinzen in enger Verbindung mit Art 8 Nr 1 ASt. Bei Fehlen einer unionsrechtlichen bzw staatlichen Regelung dürfen die autonomen Provinzen eine Regelung vorsehen (VfGH 45/2010).

¹⁷⁹ Siehe auch Art 9 Nr 1 ASt, LG Südtirol.

¹⁸⁰ Siehe Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 369 f.

¹⁸¹ Delegation der Verwaltungsbefugnisse gemäß Art 19 Abs 2 ff DPR Nr 381/1974 idF GvD Nr 320/1997.

¹⁸² Happacher, Auftragswesen in Obwexer/Happacher/Baroncelli/Palermo (Hg), EU-Mitgliedschaft und Südtirols Autonomie (2015) 177 (194).

¹⁸³ Happacher, Auftragswesen 195.

» Relevante Staatsgesetze

- > GvD Nr 50/2016 (Vergaberechtskodex): ersetzt das GvD Nr 163/2006, das grundlegende Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen enthält: siehe oben).
- > Art 9 GD Nr 66/2014 (zentrale Beschaffungsstelle für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge). G Nr 241/1990 (allgemeine Regelungen für das Verwaltungsverfahren).
- > ZGB bezüglich der Vertragstätigkeit.
- > Art 19 GD Nr 90/2014 und Art 13 GvD Nr 150/2009 (Bestimmungen zur nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe im Interessenbereich des Landes (LG Nr 16/2015)

- > **Gegenstand:** Umsetzung der RL 2014/24/EU; Anwendung staatlicher Bestimmungen bezüglich PPP-Verträge und PPP-Konzessionen; Berücksichtigung der staatlichen Grundsätze bezüglich der Qualifizierung der Vergabestellen; verantwortliche Subjekte: Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge als Stelle für Sammelbeschaffungen; einzige Verfahrensverantwortliche bedürfen einschlägiger beruflicher Fachkompetenz; Direktorin der Auftrag gebenden Einrichtung; Vergabestellen; Regelung des Verfahrens: Programmierung und Planung der Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Bauaufträgen, Berechnung des Auftragswerts und der Schwellenwerte, vorbereitende Tätigkeiten (vorherige Marktkonsultation bzw Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern), Verfahrensabwicklung (anzuwendendes Verfahren, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung, Direktvergabe, Erleichterung des Zugangs für KMU – Unterteilung in Lose, Zuschlagskriterien, Vertragsabschluss); Vergabe in Eigenregie; Auftragsausführung.

Errichtung der Agentur für die Verfahren und Aufsicht im Bereich der öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (Art 27 LG Nr 15/2011).

Regelung der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungen; öffentliche Beteiligungen im Besitz der Verwaltung (LG Nr 12/2007).

Einrichtung des technischen Landesbeirats als Beratungsorgan für öffentliche Bauarbeiten von Landesinteresse (LG Nr 38/1992).

Vertragstätigkeit des Landes (LG Nr 17/1993).

Finanzierungspläne zur Förderung der Durchführung von öffentlichen Arbeiten durch lokale Körperschaften (LG Nr 28/1972).

b. Trentino

Bestimmungen zu den öffentlichen Bauaufträgen im Interessenbereich des Landes (LG Nr 26/1993)

- > **Gegenstand:** Transparenzbestimmungen für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe; Ausarbeitung von Programmen für öffentliche Bauaufträge; Einbeziehung der Bevölkerung; Landesbeobachtungsstelle für öffentliche Verträge (Osservatorio provinciale dei contratti pubblici); technische Vorschriften; Bestimmungen zu den Phasen der Planung (Festlegung der Leistungen, die Objekt des Vergabeauftrags sind, einschlägige Zuständigkeiten, Bauleitung und Abnahme), der Vergabe (Verfahrensmodalitäten und Verfahrensverantwortliche, Vergabe oder Konzession, Bekanntmachungsvorschriften bezüglich der Ausschreibung und Vergabe, Auswahlkriterien, Vereinfachung der Verfahren), der Ausführung (Vertrag); Bestimmungen zu öffentlichen Arbeiten bezüglich Kulturgüter.

Umsetzung der RL Nr 2014/23/EU – Regelung der Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer-, Dienstleistungsaufträgen (LG Nr 2/2016)

- > **Gegenstand:** Prinzipien für die Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen; Zentralität der Planungstätigkeit für die Realisierung öffentlicher Bauaufträge, den Erwerb von Lieferungen und Dienstleistungen; Zuständigkeit des Landes; elektronisches Informationssystem; Berechnung des Auftragswerts; Unterteilung in Lose; Marktkonsultationen; Bekanntmachung der Ausschreibung; Auswahl- und Vergabekriterien; Vereinfachung der Verfahren; technische Kommission; Vertragsabschluss; Erleichterung des Zugangs für KMU.

Einrichtung der Agentur für Vergabe und Verträge (Art 39-bis LG Nr 3/2006).

Vertragstätigkeit des Landes (LG Nr 23/1990).

Beiträge für die Durchführung von öffentlichen Bauwerken (LG Nr 40/1968).

Bestimmungen zur Durchführung von öffentlichen Arbeiten im Landesinteresse (LG Nr 2/1983): programmatische Bestimmungen und Bestimmungen bezüglich der Ausgaben.

3. Ergebnis

Die statutarische Kompetenz im Bereich des Straßenwesens umfasst die Standortbestimmung, den Bau, die Instandhaltung und die Verwaltung aller Straßen im Landesgebiet (VfGH 428/2004). Hinsichtlich der Staatsstraßen sind die Befugnisse an die autonomen Provinzen hingegen delegiert. Die staatliche Zuständigkeit beschränkt sich auf die enumerierten Bereiche gemäß Art 19 DPR Nr 381/1974, insbesondere die Autobahnen, wobei jedoch immer ein Einvernehmen mit den autonomen Provinzen notwendig ist. Einschränkungen ergeben sich aus der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates im Bereich des Straßenverkehrs, va hinsichtlich der Regelung von Sicherheitsaspekten und einschlägigen Sanktionen. Auf Landesebene scheint Südtirol den Bereich aktiver auszugestalten.

Im Bereich der öffentlichen Arbeiten ist die statutarische Kompetenz zwar umfassender als jene der Regionen mit Normalstatut (VfGH 45 und 221/2010, 187/2013), allerdings wird auch sie erheblich vom Unionsrecht und von den staatlichen Umsetzungsbestimmungen, meist als Ausdruck grundlegender Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen, bedingt. Einschränkungen ergeben sich aus der weiten Auslegung von Art 117 Abs 2 lit e (Schutz des Wettbewerbs) bzw I (Zivilgesetzgebung) Verf bezüglich des Vergabeverfahrens bzw der anschließenden Vertragstätigkeit. Mit der DFB des GvD Nr 162/2017 wurde die Landeskompetenz auf das gesamte Vergaberecht ausgedehnt. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens wird von Südtirol die öffentliche Auftragsvergabe inklusive Umsetzung der RL 2014/24/EU mit dem LG Nr 16/2015 geregelt, während im Trentino neben dem Umsetzungsgesetz zwei weitere grundlegende Gesetze den Bereich auszugestalten.¹⁸⁴

B. Kommunikations- und Transportwesen im Interessensbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen (Art 8 Nr 18 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Zuständigkeiten des Staates gemäß DPR Nr 527/1987: Beförderung von Postsachen (Art 3 Abs 2); Eisenbahndienste auf nationaler und internationaler Ebene mit Ausnahme der Dienste, die „die nationalen Grenzen für kurze Strecken“ überschreiten (Art 1/bis idF GvD Nr 174/2001); Ausstellung von Konzessionen

¹⁸⁴ Für eine umfassende Beurteilung des Handlungsspielraums der Länder im Bereich Wasserleitungen siehe Art 8 Nr 24, Art 9 Nr 9 und Art 13 ASt.

für die autonomen Provinzen durchquerende bzw internationale Verkehrsdienste, es bedarf aber eines Einvernehmens mit den autonomen Provinzen (Art 3 DPR Nr 527/1987, Art 14 Abs 1 ASt); Einführung gesamtstaatlicher Verkehrs- und Transportdienste nach vorheriger Befragung der Region (Art 45 ASt); Einvernehmen mit den autonomen Provinzen bei der Ausarbeitung und Genehmigung des Leitplans für Verkehr und Logistik iZm der Koordinierung der Landesraumordnungsinstrumente, wobei dem interministeriellen Komitee für wirtschaftliche Verkehrsplanung (CIPET)¹⁸⁵ keine Weisungskompetenz gegenüber den autonomen Provinzen zukommt (Art 20 DPR Nr 381/1974; VfGH 524/1988, 38/1992, 303/2003).

- > Zuständigkeit der autonomen Provinzen gemäß DPR Nr 527/1987: für alle öffentlichen, linienmäßigen und nicht linienmäßigen (zB Taxi- und Mietwagendienst), auf Land-, Wasser- oder Luftweg betriebenen Personen-, Warentransport- und Verkehrsdienste, die einer Konzession oder Ermächtigung bedürfen und deren Streckenverlauf überwiegend auf Landesgebiet verläuft (Art 1 Abs 1–2; VfGH 449/1988); verläuft ein Teil des Streckenabschnitts durch das andere Land bzw durch andere Regionen, so bedarf es eines Einvernehmens (Art 1 Abs 3); für vorübergehende Verkehrsverbote aus Gründen des öffentlichen Interesses, unbeschadet der Befugnisse des Präfekten (Art 8); für verkehrseinschränkende Maßnahmen in Bezug auf die autonomen Provinzen verbindende Straßen zur Einschränkung der negativen Folgen des Verkehrs auf Güter oder Ortschaften von hohem Natur- und Landschaftswert (Art 19 Abs 11–12 DPR Nr 381/1984 idF GvD Nr 46/2016); für die Ausstellung der Befähigung zur Führung von Fahrschulen und deren Aufsicht (Art 8); Delegation hinsichtlich:
 - > der Kontrolle und Aufsicht (Art 9 Abs 1) der Verwaltungsaufgaben einschließlich der Erledigung von Verwaltungsrekursen (Art 9 Abs 1-bis idF GvD Nr 174/2001) und Entscheidung der Rekurse in Zusammenhang mit der Straßenverkehrsordnung bezüglich Erlangung, Aussetzung oder Widerruf des Führerscheins (Art 9 Abs 1-ter idF GvD Nr 174/2001);
 - > der Führung der Landesverzeichnisse der Güterbeförderungsunternehmer einschließlich Ernennung der einschlägigen Landeskommission (VfGH 251/1995) und Durchführung der Berufsbefähigungsprüfung für Personen- und Güterkraftverkehrsunternehmen, die im nationalen und internationalen Transport tätig sind (Art 5 idF GvD Nr 174/2001);
 - > der Verwaltungskompetenzen (jedoch nicht der Gesetzgebungskompetenz: VfGH 77/2013) in den Bereichen Kraftfahrzeugwesen und konzessionierte Transporte (siehe Amt für Mobilität; zB Zulassung motorbetriebener Fahrzeuge, Überprüfung derselben, Ausstellung des Führerscheins) zur Verwirklichung von umfassenden Dienstleistungen im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens (Art 4-bis Abs 1 idF DPR Nr 429/1995); Organisation der delegierten Befugnisse mit LG, dh „des Übergangs dieser Ämter an das Land (vgl Abs 9) und der Organisation der neuen Ämter“¹⁸⁶ (VfGH 77/2013); allerdings Aufrechterhaltung des staatlichen Weisungsrechts und der Ersatzbefugnis (Art 4-bis Abs 3 idF DPR Nr 429/1995).
- > Übertragung der Liegenschaften zur Ausübung der übertragenen Befugnisse im Gebiet des Verkehrs- und Transportwesens im Bereich des lokalen Interesses des oder Landesinteresses gemäß Art 11 DPR Nr 115/1973, insb der Eisenbahnlinien (Art 7 DPR Nr 527/1987).
- > Landeszuständigkeiten bezüglich Eisenbahnen gemäß DPR Nr 527/1987: Übertragung der Kompetenz für die Eisenbahnlinien-Nebenlinien, die für das staatliche Eisenbahnnetz nicht von Bedeutung sind (Art 2 idF GvD 174/2001) und Abtretung der Eisenbahntrasse Meran-Mals an das Land mit Ausnahme jener Liegenschaften,

die bereits im Grundbuch zugunsten der Staatsbahnen AG eingetragen sind (Art 2 idF GvD Nr 174/2001); Zuständigkeit für den lokalen Eisenbahndienst, dh jenes Diensts, der nicht von nationalem oder internationalem Interesse ist (Art 1-bis idF GvD Nr 174/2001), „in all seinen Aspekten (Personal, Infrastrukturen, Verwaltung, Fahrpläne, Verkehrsfrequenz, Tarifgestaltung usw.“)¹⁸⁷ für Linien, die das Staatsgebiet für nur kurze Strecken überschreiten (Art 1-bis idF GvD Nr 174/2001); Beachtung des Unionsrechts bei Abschluss von Dienstverträgen mit Eisenbahnunternehmen (Art 1-bis Abs 9 idF GvD Nr 174/2001).

- > Landeszuständigkeiten bezüglich Seilbahnen gemäß Art 11 DPR Nr 527/1987: Zuständigkeit für Seilbahnlinien einschließlich der Regelung der technischen Vorschriften und des Betriebs (Art 1 DPR Nr 527/1987), die sich zur Gänze im Landesgebiet befinden; für Seilbahnen, die sich im Gebiet beider autonomen Provinzen befinden, trifft die Maßnahmen jenes Land, in dem sich die Talstation befindet, jedoch nach Einvernehmen; Zuständigkeit des Staates für Seilbahnlinien mit Talstation außerhalb der beiden autonomen Provinzen, jedoch nach Einvernehmen mit dem Land; bei überregionalen Seilbahnen, bei denen die Talstation im Landesgebiet liegt, sucht hingegen das Land das Einvernehmen mit dem Staat. Zuständigkeit der autonomen Provinzen bezüglich der Sicherheit der Anlagen, wobei hier unionsrechtliche Vorgaben (RL 2016/424/EU) zu beachten sind, deren Umsetzung aber unmittelbar den autonomen Provinzen zukommt (VfGH 327/2006).
 - > Landeszuständigkeiten bezüglich Schifffahrt gemäß DPR Nr 527/1987: Übertragung der Zuständigkeit des Schifffahrdiensts auf dem Gardasee; Ausübung der Verwaltungsbefugnisse im Einvernehmen mit den anderen Regionen (Art 2 Abs 5).
- » **VfGH-Judikatur**
- > Zuständigkeit des Staates aufgrund der Notwendigkeit von einheitlichen Standards auf dem gesamten Staatsgebiet bezüglich der Regelung der Sicherheit von Anlagen und Fahrzeugen im Verkehrsbereich (VfGH 135/1997, 30/1998, 31/2001, 327/2006); dies gilt auch für die Festlegung von Mindeststandards für Radwege (VfGH 31/2001). Im Sinne der staatlichen Zuständigkeit im Straßenverkehr gemäß Art 117 Abs 2 lit h (öffentliche Ordnung und Sicherheit) und I (Zivilgesetzgebung) Verf wird auch die Fahrzeugrevision geregelt (VfGH 428/2004, 77/2013); für alle anderen Aspekte insb hinsichtlich der Organisation und Verwaltung der Personen- und Warenverkehrsdienste (VfGH 30/1998, 135/1997) sind die autonomen Provinzen zuständig. Bestätigung der Landeszuständigkeit für Seilbahnanlagen einschließlich der sicherheitstechnischen Aspekte und des Betriebs (siehe oben; VfGH 327/2006, 103/2020). Die Errichtung von Seilbahnanlagen zu Sport- und Tourismuszwecken auf Privatinitiative bedarf nicht einer öffentlichen Ausschreibung im Sinne einer Konzession, sondern einer Ermächtigung (gemäß Art 164 Abs 1 letzter Satz G Nr 50/2016), da sie nicht als öffentliche Dienstleistung qualifizierbar sind (VfGH Nr 103/2020). Bestätigung der Landeszuständigkeit bezüglich Schülertransport¹⁸⁸ (VfGH 30/1998).
- » **Relevante Staatsgesetze**
- > Art 37 GD Nr 201/2011 (staatliche Verkehrs- und Aufsichtsbehörde).
 - > GvD Nr 285/1992 (Straßenverkehrsordnung).
 - > Art 13-bis GD Nr 148/2017 (Modalitäten der Konzessionsvergabe von Autobahnen).
 - > G Nr 298/1974 (Verzeichnisse der Güterbeförderungsunternehmen).
 - > GvD Nr 50/2016 (Vergabegesetzbuch).
 - > DPR Nr 753/1980 (Bestimmungen betreffend Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Betriebs von Eisenbahnen und anderen Verkehrsdiensten).
 - > GvD Nr 112/2015 (Umsetzung der Eisenbahn-RL 2012/34/EU).

¹⁸⁵ Bereits seit 1993 aufgelöst.

¹⁸⁶ Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 389.

¹⁸⁷ Bonell/Winkler, Südtirols Autonomie (2010) 277.

¹⁸⁸ Vgl Art 8 Nr 27 ASt.

- > G Nr 196/2012 (Beitritt zum Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention).
- > Art 46–48 G Nr 88/2009 (Durchführung der EVTZ-Verordnung).
- > GvD Nr 7/2010 und GvD Nr 43/2014 (Umsetzung der Wegekosten-RL 1999/62/EG).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Seilbahnanlagen (LG Nr 1/2006):

- > **Gegenstand:** Seilbahnen im öffentlichen Dienst (Kategorisierung, Verfahrensregelung bezüglich Konzessionen mit Verweis auf GvD Nr 50/2016 (VfGH 103/2020), Genehmigung, Planung und Bau der Anlagen, Fahrpreise und Fahrpläne, Versicherung; Fördermaßnahmen zur Modernisierung; interferierende Seilbahnlinien); Seilbahnen im privaten Dienst und Materialseilbahnen (Zuständigkeit der Gemeinde für die Genehmigung, Verfahren); Sicherheitsvorschriften (Anpassung an VO (EU) 424/2016), Verwaltungsstrafen, Überwachungsorgane.

Gewährung von begünstigten Darlehen an Seilbahnunternehmen (LG Nr 15/1984 und Nr 20/1992).

Öffentliche Mobilität (LG Nr 15/2015)

- > **Gegenstand:** Regelung des öffentlichen Verkehrs von Landesinteresse: Zuständigkeiten des Landes und der Gemeinden; Landesmobilitätsplan bezüglich Infrastrukturnetzen und Personenverkehrsdiensten; Investitionsprogramme; Vergabe der öffentlichen Linienverkehrsdienste mit Verweis auf die unionsrechtlichen Bestimmungen (Verfahren, Dienstleistungsauftrag, Möglichkeit der In-House-Vergabe); Organisation der Linienverkehrsdienste; Genehmigung von grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten durch das Land nach Stellungnahme des Ministeriums; Finanzierung; Infrastrukturen (Eisenbahninfrastruktur, Busbahnhöfe, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs); Sicherheitsbestimmungen; Tarifsysteem; öffentliche Verkehrsdienste ohne Linienbetrieb (Taxi-, Schüler-, Bus- und Mietwagendienst); Luftfahrttätigkeit; Beziehung zu den Fahrgästen; Strafbestimmungen; Überwachungs-, Aufsichts- und Kontrollzuständigkeiten durch das Landespersonal; Beiträge für Fahrtkosten.

Regelung des öffentlichen Personennahverkehrs (LG Nr 16/1985)

- > **Gegenstand:** Notwendigkeit von Konzession oder Ermächtigung (Verfahren); Landeszuständigkeit für Nahverkehrslinien; Landesmobilitätsagentur; Verkehrsunternehmensverbände zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit; Betriebs- und Zusatzbeiträge.

Güterverkehr (LG Nr 37/1974)

- > **Gegenstand:** Berufsbefähigung sowie Förderung des kombinierten und nachhaltigen Güterverkehrs, Wasserfahrzeugverkehr auf Landesgewässern; Ausübung der Zuständigkeiten der Landesverwaltung bezüglich Beförderungs- bzw Güterverkehr (Umsetzung von Art 5 DPR Nr 527/2007, siehe oben; Führung des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, Ausstellung der Werkverkehrslizenzen).

Maßnahmen zur Verkehrssicherheit (LG Nr 22/1992)

- > **Gegenstand:** Förderung von Kraftfahrzeugüberprüfung, Fahrtechnikzentrum, Informations- und Verkehrserziehungskampagnen, Informationssystem.

Beteiligung des Landes an Südtiroler Transportstrukturen AG – STA (LG Nr 17/1979).

Art 4 LG Nr 18/1996: jährlicher Beitrag an die Staatsbahnen AG zur Verstärkung des Bahnverkehrs auf der Linie Innichen-Franzensfeste-Brenner durch den Einsatz von Transitzügen der österreichischen Bahnen.

LG Nr 18/1996: bezüglich Fahrzeugrevisionen im Rahmen der staatlichen Straßenverkehrsordnung.

LG Nr 37/1988: Errichtung der überörtlichen Ärztekommision für die Feststellung der Fahrtauglichkeit (basierend auf Art 9 Nr 10 ASt gemäß VfGH 832/1988).

b. Trentino

Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst und Skipisten (LG Nr 7/1987)

- > **Gegenstand:** Standortbestimmung durch die Raumordnungsinstrumente, Zusammenhang zwischen Seilbahnen und Skipisten, Seilbahnkategorien, interferierende Seilbahnlinien, Konzession (Vergabeverfahren, Bau, Ausübung der Tätigkeit, Enteignungen, Fahrpreise und Fahrpläne), technische Kontrolle und Aufsicht, Verwaltungsstrafen; Regelung bezüglich Skipisten.

Seilbahnen und Skipisten (LG Nr 35/1988)

- > **Gegenstand:** Förderung und Entwicklung des Seilbahnsektors.

öffentliche Verkehrsdienste im Interessensbereich des Landes (LG Nr 16/1993)

- > **Gegenstand:** Planung und Organisation (Klassifizierung der Verkehrsdienste, Trentino trasporti AG, Aufgaben); Verwaltung (außer-)städtischer Verkehrsdienste (Programmvereinbarungen, Konzession(sverfahren), Transportdienste für spezifische Personengruppen, Vereinbarungen mit den Staatsbahnen, Tarife, Regelungen zur Ausübung der Dienste, interregionale Buslinien, Zuständigkeit der Gemeinden); Finanzierungen; Verwaltungsfunktionen bezüglich dem Personal des den Verkehrsdienst betreibenden Unternehmens; Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebs; Verhaltensregeln für Benutzer; Aufsichts- und Kontrollfunktionen, Sanktionen (Benutzer und Unternehmen).

Nachhaltige Mobilität (LG Nr 6/2017)

- > **Gegenstand:** Landesmobilitätsplan, Mobilitätsmanager, Sensibilisierung sowie Beobachtungsstelle für nachhaltige Mobilität, Fördermaßnahmen.

Verkehrsbestimmungen im Gelände (LG Nr 31/1993).

3. Ergebnis

Umfassende Kompetenz des Landes für alle öffentlichen Personen- und Warenverkehrsdienste einschließlich bestimmter verkehrseinschränkender Maßnahmen und Eisenbahnlinien, die nur für kurze Strecken das Staatsgebiet überschreiten. Von staatlicher Zuständigkeit sind die Verkehrslinien von gesamtstaatlichem und internationalem Interesse, wobei zur Abstimmung zwischen staatlicher und Landesebene Kooperationsmechanismen vorgesehen sind (siehe dazu Art 6 DRP Nr 527/1987 idF von GvD Nr 429/1995). Aufrecht bleibt die staatliche Zuständigkeit auch hinsichtlich der Sicherheitsaspekte mit Ausnahme der Seilbahnanlagen, für die das Land unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben zuständig ist. Für die Landeszuständigkeit bezüglich der Seilbahnanlagen ist der Standort der Talstation ausschlaggebend. Auf Landesebene wird der Bereich der öffentlichen Verkehrsdienste jeweils mit einem grundlegenden Gesetz geregelt, wobei die Bestimmungen größtenteils übereinstimmen, wenngleich Südtirol die Kompetenz im Vergleich mit weiteren separaten Gesetzen umfassender auszuüben scheint. Die Bestimmungen zu den Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst finden sich jeweils in einem eigenen Gesetz, die einschlägigen Bestimmungen stimmen auch hier überwiegend überein.

C. Flugverkehr gemäß Art 10 VerfG Nr 3/2001

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Ausschließliche Zuständigkeit des Staates ausgenommen für Flughäfen touristischen Charakters gemäß Art 19 DPR Nr 381/1974 (keine klare Begriffsdefinition, vgl VfGH 51/1990); Anhörung der autonomen Provinzen beim Anfliegen von Landesgebiet durch innerstaatliche oder internationale Fluglinien (Art 3 Abs 3 DPR Nr 527/1987).

- > Art 117 Abs 3 Verf (iVm Art 10 VfGH Nr 3/2001) und VfGH-Judikatur

- > Zivile Flughäfen als geteilter Kompetenztatbestand gemäß Art 117 Abs 3 Verf (iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001, wenn auch nur implizite Anerkennung in VfGH Nr 378/2005);¹⁸⁹ Beachtung der Kompetenz gemäß Art 117 Abs 2 lit e (Schutz des Wettbewerbs) und h (öffentliche Ordnung und Sicherheit) Verf (VfGH 51/2008, 18/2009).

» Relevante Staatsgesetze

- > Zuständigkeit des Staates für Flughäfen von gesamtstaatlicher bzw strategischer Bedeutung, die im Einvernehmen im Rahmen der Konferenz Staat-Regionen festgelegt werden (Art 698 Schiffverkehrsgesetzbuch – KD Nr 327/1942, Umsetzung mit DPR Nr 201/2015) – demnach sind die Flughäfen Bozen und Trient von regionaler Bedeutung; Übereignung der Flughäfen von regionaler und lokaler Bedeutung an die Regionen bzw lokalen Gebietskörperschaften (gemäß Art 5 Abs 1 lit c GvD Nr 85/2010).
- > G Nr 250/1997: Einrichtung der Nationalen Luftfahrtsbehörde (ENAC); Aufsichtsfunktion, Abwicklung.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Mobilität – Luftfahrttätigkeit (LG Nr 15/2015)

- > **Gegenstand:** Führung von Flugzeug- und Hubschrauberlandeplätzen, auch durch qualifizierte Unternehmen (Art 41); Koordinierung der Flugverkehrsdienste durch das Land (Art 42).

Seilbahnanlagen und Luftfahrthindernisse (LG Nr 1/2006)

- > **Gegenstand:** Luftfahrthindernisse und deren Meldung sowie digitale Karten und Flugwarneinrichtungen (Art 40–41).

Führung des Zivilflughafens Bozen (LG Nr 37/1974)

- > **Gegenstand:** Übertragung an eine private Kapitalgesellschaft (Art 11).

b. Trentino

Öffentliche Verkehrsdienste (LG Nr 16/1993)

- > **Gegenstand:** Investitionen und Management des Flughafens (Art 20).

Beteiligung der Autonomen Provinz Trient an der Verwaltungsgesellschaft der Flughäfen Verona-Villafranca und Trient (LG Nr 11/1986).

3. Ergebnis

Zuerkennung des neuen geteilten Kompetenzbereichs im Bereich der zivilen Flughäfen gemäß Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001 und möglicher Übergang der Flughäfen von regionaler Bedeutung an die autonomen Provinzen. Beachtung der staatlichen Grundsätze sowie der staatlichen Kompetenzen in den Bereichen Schutz des Wettbewerbs sowie öffentliche Ordnung und Sicherheit.

¹⁸⁹ Vgl Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 357.

XI. Soziales

A. Geförderter Wohnbau (Art 8 Nr 10 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Die autonomen Provinzen haben für „jede Art von gefördertem Wohnbau“,¹⁹⁰ „der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist“ (Art 8 Nr 10 ASt), eine umfassende Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz (Art 1 und 3 DPR Nr 381/1974). Ausgenommen sind: der Wohnbau für Staatsbedienstete, deren Leistungserbringung an einen bestimmten Ort gebunden ist (Art 24 DPR Nr 381/1974); es reicht dabei, dass die Wohnungen im funktionalen Zusammenhang mit der Ausübung der staatlichen Dienste stehen, so wie bei den Bediensteten des staatlichen Telefondiensts (VfGH 287/1985). Diese Wohnungen sind außerdem – basierend auf der gesamtstaatlichen Natur des Diensts – von der Vermögensnachfolge des Landes (Art 68 ASt) im Rahmen der Übertragung der staatlichen Volkswohnungen (gemäß Art 8 lit b DPR Nr 115/1973 iVm Art 68 ASt) ausgenommen (VfGH 287/1985, 417/1994).
- > Die Wohnbauförderungen müssen unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Sprachgruppen und ihres Bedarfs eingesetzt werden (Art 15 Abs 2 ASt; VfGH 227/1987).

» VfGH- Judikatur

- > Zuständigkeit des Staates für die Festlegung von Mindeststandards im Bereich sozialer Rechte (gemäß Art 117 Abs 2 lit m Verf), wozu auch Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs weniger bemittelter Personen zum Mietmarkt zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zählen (VfGH 209/2009). Die Maßnahmen müssen sich aber in ihrer Ausgestaltung auf tatsächlich konkret vorhandene Bedürfnisse beschränken, so zB die Förderung des Ankaufs von Erstwohnungen durch Arbeitnehmer in Gebieten mit angespannten Wohnverhältnissen (VfGH 217/1988). Die staatlichen Eingriffe dürfen nur per Gesetz erfolgen und keine detaillierten Regelungen hinsichtlich der Modalitäten und Verfahren vorsehen (bspw Kriterien für die Zuweisung von Wohnraum oder Festlegung von Mieten), da dies die Ausübung der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz der autonomen Provinzen verletzen würde (VfGH 209/2009). Die Anwendung der Bestimmung des nationalen Fonds zur Unterstützung bedürftiger Mieter auf dem freien Wohnungsmarkt gemäß G Nr 431/1998 auf die autonomen Provinzen ist verfassungskonform (VfGH 520/2000, 28/2003), die Verwaltung der Förderungen können die autonomen Provinzen unter Beachtung der Zielsetzungen selbst regeln (VfGH 520/2000, 28/2003).

» Relevante Staatsgesetze

- > Art 93 Abs 3 Nr 616/1977: die nationale Programmplanung im Bereich des geförderten Wohnbaus obliegt dem Staat:
- > Art 11 G Nr 431/1998: Nationaler Fonds zur Unterstützung bedürftiger Mieter auf dem freien Wohnungsmarkt; die Mindestanforderungen für die Förderungen werden im Einvernehmen mit den autonomen Provinzen definiert (Abs 4); die autonomen Provinzen haben die Möglichkeit, mit eigenen Mitteln die Förderungen zu ergänzen (Abs 6) sowie ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Zielsetzungen des Fonds zur Effizienzsteigerung (Abs 6).

¹⁹⁰ Bonell/Winkler, Südtirols Autonomie 241.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Wohnbauförderungsgesetz (LG Nr 13/1998)

- > **Gegenstand:** Einrichtung des Wohnbauinstituts; Einsatzbereiche der Wohnbauförderung: Wohnungsbau, Baulandbeschaffung, Kauf, Wiedergewinnung von Eigentumswohnungen, leistbare Mietwohnungen auf dem privaten Mietwohnungsmarkt, Zuweisung von Mietwohnungen des sozialen Wohnbaus; besondere Situationen der Wohnbauförderung: bei Notlagen, nach Naturkatastrophen, für bestimmte soziale Schichten, für die Beseitigung architektonischer Hindernisse sowie bei Anpassung von Wohnungen an Erfordernisse für Personen mit Behinderung; Festlegung der Förderungsarten, -kriterien und -begünstigten, Rechtswirkung der Förderung.

b. Trentino

Wohnungsbau zugunsten älterer Menschen (LG Nr 16/1990).

Wohnbauförderungsgesetz (LG Nr 21/1992)

- > **Gegenstand:** Förderung von Bau, Kauf und Wiedergewinnung von Wohnungen, Wohnbauförderung aufgrund von außerordentlichen Ereignissen; Förderung für Errichtung von Mietwohnungen für Angestellte; Festlegung der Förderungsarten, -kriterien und -begünstigten; Rechtswirkung der Förderung; Erwerb von Grundstücken für öffentlichen und geförderten Wohnbau.

Wohnungspolitik zugunsten von Familien mit unzureichendem Einkommen (LG Nr 15/2005)

- > **Gegenstand:** Mietzinsbeihilfe; Errichtung der Wohnbauinstitut AG (ITEA AG).

Unterstützung des Wirtschaftssystems und der Familien (LG Nr 9/2013)

- > **Gegenstand:** Förderung des Baus bzw Kaufs von Erstwohnungen für Familien; Förderungen für den Bausektor.

3. Ergebnis

Die autonomen Provinzen haben eine umfassende Kompetenz im geförderten Wohnbau, der die Bereiche der Planung, Standortbestimmung, Bautätigkeit, Verwaltung sowie der Finanzierungsverfahren (gemäß Art 93 Abs 1 Nr 616/1977 iVm DPR Nr 526/1987) umfasst. Ausgenommen sind Wohnungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung staatlicher Dienste stehen. Außerdem erfährt der Kompetenztatbestand Einschränkungen anhand der Festlegung von Mindeststandards zur Gewährleistung eines Mindestschutzes sozialer Rechte. Die umfassende Kompetenz spiegelt sich in den Wohnbaugesetzen der autonomen Provinzen wider, die die verschiedenen Förderungsarten, -situationen und -kriterien festlegen.

B. Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt (Art 8 Nr 25 ASt)

1. Definition und Umfang

» **Durchführungsbestimmungen**

- > Mit DPR Nr 115/1973 wurden die staatlichen Güter im Bereich der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt den beiden autonomen Provinzen übertragen (Art 8 Abs 1 lit f).
- > Mit DPR Nr 469/1975 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt übertragen (Art 1 Abs 1). Die autonomen Provinzen sind dazu befugt, mit LG auch obligatorische Beiträge einzuführen, die von den im Landesgebiet wohnhaften Bürgern zu leisten sind; dadurch sollen Versicherungsfonds mit Fürsorgezweck errichtet werden, die darauf abzielen, den Bürgern die Erbringung von bestimmten, vom LG vorgesehenen medizinischen und Fürsorgeleistungen zu gewährleisten (Art 1-bis Abs 1). Die Aufsicht und Kontrolle über die öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen obliegt vorbehaltlich Art 54 Nr 5 ASt der gebietsmäßig zuständigen Landesregierung (Art 3).

- > Durch das DPR Nr 215/1981 wurden den autonomen Provinzen weitere Verwaltungsaufgaben im Bereich der Fürsorgemaßnahmen zugunsten von Inhaftierten und Opfern von Straftaten übertragen (Art 1).
- > Mit GvD Nr 267/1992 wurde den autonomen Provinzen die Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeiten und der entsprechenden Organisationen in den Materien eigener Zuständigkeit übertragen (Art 2 Abs 1).
- > Mit dem GvD Nr 283/2004 idgF kamen weitere Aufgabenübertragungen im Bereich der Aufsicht über die Anwendung der Bestimmungen im Bereich der Sozialfürsorge und Sozialversicherungen hinzu.

» **VfGH-Judikatur**

- > Bestimmungen im Bereich der Drogenabhängigkeit und -prävention fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art 8 Nr 25 ASt, da es sich einerseits um die Erfüllung internationaler Verpflichtungen, für die der Staat zuständig ist, und andererseits um den Erlass einheitlicher Regelungen im Bereich des Gesundheitswesens handelt (VfGH 31/1983).
- > Die in Art 15 Abs 2 ASt vorgesehene Verteilung der Fürsorgemittel nach dem Bedarf jeder Sprachgruppe ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen anzuwenden, da es sich um eine Abweichung vom Gleichheitsgrundsatz handelt (VfGH 227/1987).
- > Der Staat ist dazu ermächtigt, Förderungen und Beiträge und die entsprechenden Standards aufgrund von außerordentlichen Umständen oder bei Zusatzleistungen einzurichten, ohne die Landeskompetenz einzuschränken, da die genannten Standards nur dann für die autonomen Provinzen bindend sind, wenn diese die betroffenen Fonds beanspruchen möchten (VfGH 345/1990). Der staatliche Gesetzgeber kann aber nicht für sämtliche Bereiche Standards festlegen. Für die Regelung der Verfahrens- und Vergaberegungen ist ein Einvernehmen erforderlich (VfGH 36/1992).
- > Nach der Verfassungsreform 2001 hat der VfGH präzisiert, dass der staatliche Gesetzgeber in Ausübung seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der sozialen Grundrechte (Art 117 Abs 2 lit m Verf) und der Sozialvorsorge (Art 117 Abs 2 lit n Verf) zwar weitere, über die Festlegung der Mindestleistungen hinausgehende Maßnahmen erlassen kann, aber nicht alle Verwaltungsmodalitäten der Leistungen regeln darf. Dies hat mit Akten mit Gesetzeskraft – und nicht etwa mit Verwaltungsakten – zu erfolgen (VfGH 209/2009).
- > Die Regelung des nationalen Zivildiensts ist zwar Ausdruck der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Staates gemäß Art 117 Abs 2 lit d, allerdings können die autonomen Provinzen einen eigenen Landeszivildienst einführen und regeln (VfGH 228/2004).
- > Die vom Land Südtirol eingeführte gesetzliche Einsetzung durch das Land bei der Unterhaltsvorschussleistung zugunsten minderjähriger Kinder erachtete der VfGH aufgrund der ausschließlichen staatlichen Zuständigkeit im Zivilrecht gemäß Art 117 Abs 2 lit l Verf für verfassungswidrig (VfGH 106/2005).
- > Eine drei- oder fünfjährige Ansässigkeitsklausel im Landesgebiet als Voraussetzung für die Beanspruchung bestimmter Sozialleistungen ist ebenfalls verfassungswidrig (VfGH 2/2013 und 172/2013).

» **Relevante Staatsgesetze**

- > Art 22 DPR Nr 616/1977: Definition der Verwaltungsaufgaben im Bereich der öffentlichen Wohlfahrt als „sämtliche Maßnahmen, die im Rahmen der sozialen Sicherheit die Zurverfügungstellung und Erbringung kostenloser oder gebührenpflichtiger Dienstleistungen oder von wirtschaftlichen Dienstleistungen betreffen – sowohl in Form von Geldmitteln als auch als Sachleistung – zugunsten von Einzelpersonen oder Gruppen.

Die Zuwendung erfolgt unabhängig vom Rechtstitel, auf dessen Grundlage die Leistungsempfänger ermittelt werden, und zwar auch dann, wenn es sich um Fürsorgemaßnahmen für bestimmte Kategorien handelt, vorbehaltlich nur der Aufgaben, die die wirtschaftlichen Leistungen fürsorglicher Art betreffen“.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen (LG Nr 13/1991)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen der Sozialdienste; Festlegung der beteiligten öffentlichen und privaten Subjekte; Maßnahmen; Landessozialplan; Anspruchsberechtigte; Rechte der Betreuten; Aufgaben des Landes und der Gemeinden; Aktenkontrolle; Organisation der Sozialdienste (Betrieb für Sozialdienste, Sozialsprengel); Gewährung von Beiträgen; Bedienstete; Vermögen; Finanzierung.

Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol (LG Nr 8/2013)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Unterstützung der Familien in Südtirol); Grundsätze und Schwerpunkte; familienunterstützende Maßnahmen; Wohn- und Lebensräume; Vereinbarkeit von Familie und Beruf; finanzielle Unterstützung; Betreuungs- und Begleitungsangebote; Familienagentur; Familienbeirat.

Trentino

Sozialpolitiken in der Provinz Trient (LG Nr 13/2007)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen der Sozialpolitiken; Festlegung der beteiligten öffentlichen und privaten Subjekte; Anspruchsberechtigte; Mindestleistungen; Planungstätigkeit; Erbringung der Dienstleistungen; Aufsicht; Bewertung; Arten von Fördermaßnahmen; Zurverfügungstellung von Einrichtungen; Maßnahmen zur sozialen Integration.

Integriertes System der Strukturpolitiken zur Förderung des familiären Wohlstands und der Geburtenrate (LG Nr 1/2011)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Aufwertung der Natur und der Rolle der Familien); Fördermaßnahmen zugunsten der Familien; Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Einrichtung eines „Familiensprengels“ („Distretto per la famiglia“); Ehrenamt; organisatorische und finanzielle Bestimmungen.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 8 Nr 25 ASt über eine primäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt. Gemäß Art 117 Abs 4 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001 besitzen sie zudem eine geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Ergänzungs- und Zusatzvorsorge.

Der genannte Sachbereich muss grundsätzlich von der geteilten Gesetzgebungskompetenz der Region im Bereich der Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen abgegrenzt werden. Zudem ergeben sich potenzielle Überschneidungen mit der ausschließlich staatlichen Kompetenz in den Bereichen der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der sozialen Grundrechte (Art 117 Abs 2 lit m Verf) und der Sozialvorsorge (Art 117 Abs 2 lit n Verf). Mit DFB wurden den autonomen Provinzen sowohl staatliche bzw regionale Güter als auch Aufgaben im gegenständlichen Sachbereich übertragen. Der VfGH hat in seiner Rechtsprechung insb auf die Befugnis des Staates, Förderungen und Beiträge einzurichten, und auf die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen auf die autonomen Provinzen hingewiesen (ua VfGH 31/1983, 227/1987, 345/1990 und 36/1992). Die geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Ergänzungs- und Zusatzvorsorge gemäß Art 117 Abs 3 Verf kommt hingegen – wie auch in der Lehre betont¹⁹¹ – der Region zu, da diese bereits nach Art 6 Abs 1 ASt über eine ergänzende Kompetenz auf dem Gebiet der Sozialvorsorge und -versicherungen verfügt.

¹⁹¹ Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem 361.

Beide autonomen Provinzen haben die verschiedenen Bereiche, die Ausdruck der primären Gesetzgebungskompetenz gemäß Art 8 Nr 25 sind (etwa: Sozialdienste, Förderung der Familien, Einrichtung von Kinderhorten, Maßnahmen für Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftige und Zivilinvaliden, wirtschaftliche Grundfürsorge, Ergänzungsversorgung), mit LG geregelt.

XII. Gesundheit und Sport

A. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge (Art 9 Nr 10 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungsbestimmungen

- > Mit DPR Nr 474/1975 wurden den beiden autonomen Provinzen die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben im Bereich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge übertragen (Art 1 Abs 1). Beim staatlichen Gesetzgeber verbleiben unterschiedliche Befugnisse – ua im Bereich der internationalen Prophylaxe, der Einrichtung von Universitätskliniken, der wissenschaftlichen Forschung, der Herstellung und dem Handel mit Suchtmitteln und Diätprodukten, der Gesundheitsberufe und des Gesundheitsdiensts für die Streitkräfte –, die in Art 3 DPR Nr 474/1975 idgF aufgelistet sind.

- > Mit DPR Nr 197/1980 wurden den autonomen Provinzen zusätzlich Befugnisse in den Bereichen Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin, Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Herstellung und Einsatz von Tiernahrungsmitteln, Kontrolle über die Herstellung und den Handel mit Diätprodukten und Produkten, die für Kleinkinder bestimmt sind, übertragen.

Das Land Südtirol kann zudem, „um den Bürgern unter Wahrung der entsprechenden ethnisch-sprachlichen Eigenarten eine vollständige gesundheitliche Betreuung zu gewährleisten“, im Landesgesundheitsplan jene Leistungen festlegen, die der Landesgesundheitsdienst nicht erbringen kann, und entsprechende Vereinbarungen mit österreichischen Universitätskliniken und öffentlichen Krankenhäusern abschließen (Art 7 Abs 1 idgF).

Gleichzeitig ist das Land Südtirol gemäß Art 8 Abs 1 idgF dazu befugt, im Landesgesundheitsplan jene Einrichtungen der lokalen Sanitätseinheiten festzulegen, „die für die Anerkennung zum Zwecke der Ausstellung von Diplomen oder Zeugnissen über die Fachausbildung im Gesundheitswesen in Österreich in Frage kommen“.¹⁹²

- > Die im Bereich Hygiene und Gesundheit mit GvD Nr 112/1998 übertragenen Zuständigkeiten erhielten die autonomen Provinzen durch Art 3 Abs 2 GvD Nr 168/2006.

- > Durch das GvD Nr 255/2010 wurde den autonomen Provinzen die gesundheitliche Betreuung der in Haftanstalten befindlichen Personen sowie die Rückerstattung der von therapeutischen Gemeinschaften für die Versorgung Drogensüchtiger oder an psychischen Störungen leidender Minderjähriger aufgetragenen Kosten übertragen (Art 1 Abs 1).

¹⁹² Vgl Haller, Sprachenrechte in Südtirol am Prüfstand des Ärztemangels, in Burger et al (Hg), Recht und Sprache. Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht (2019), 135 (148 ff).

» VfGH-Judikatur

- > Die Grundsätze der staatlichen Regelung des nationalen Gesundheitsdiensts binden den Landesgesetzgeber (VfGH 274/1988), ebenso jene in Bezug auf die Öffnung, Führung und Vergabe von Apotheken (VfGH 352/1992). Für die Verortung der Apotheken sind nunmehr die Gemeinden zuständig (VfGH 255/2013).
- > Für die Regelung der Verwendung der Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die autonomen Provinzen zuständig, weshalb staatliche Regelungen der freiberuflichen Tätigkeit der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdiensts nicht auf die autonomen Provinzen anwendbar sind (VfGH 63/2000). Die Wahlmöglichkeit von Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdiensts zwischen ausschließlicher und nicht-ausschließlicher Tätigkeit bindet als Grundsatznorm aber auch die autonomen Provinzen (VfGH 50/2007).
- > Der Staat ist befugt, die autonomen Provinzen von staatlichen Finanzierungen im Gesundheitsbereich auszuschließen (VfGH 357/1993). Ebenso rechtmäßig ist aus Haushaltsgründen die Pflicht, ausschließlich durch den Staat festgelegte Medizinprodukte zu verwenden (VfGH 162/2007).
- > In die Zuständigkeit des Landes fallen laut dem VfGH die Überwachung der Handlungen und Organe der Gesundheitsbetriebe (VfGH 228/1993), die Erlassung von Bestimmungen zur Gewährleistung der Zweisprachigkeit in Südtirol (VfGH 373/1995), die Verabreichung von Speisen und Getränken (VfGH 121/1997), die Regelung der Bluttransfusionen (VfGH 420/1999), die Krebs- und Palliativfürsorge (VfGH 272/2001) und die Verhandlung und der Abschluss der Kollektivverträge (VfGH 315/2001). In Zusammenhang mit den Kollektivverträgen entstehen potentielle Kompetenzkonflikte mit der staatlichen Zivilrechtskompetenz.¹⁹³
- > Im Zusammenhang mit dem Covid-19-Gesundheitsnotstand stellte der VfGH in Bezug auf ein RG der Autonomen Region Aostatal klar, dass die Erlassung von Bestimmungen zur Eindämmung der Pandemie aufgrund der ausschließlich staatlichen Kompetenz im Bereich der internationalen Prophylaxe (Art 117 Abs 2 lit q Verf) dem Staat vorbehalten sei (VfGH 37/2021).

» Relevante Staatsgesetze

- > Art 27 DPR Nr 616/1977 (iVm DPR Nr 527/1987): Auflistung der den Regionen mit Normalstatut im Bereich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge übertragenen Befugnisse, die auch den autonomen Provinzen zukommen.
- > G Nr 833/1978 (Errichtung des nationalen Gesundheitsdiensts).
- > GvD Nr 502/1992 (Neuordnung der Bestimmungen im Bereich des Gesundheitswesens): Festlegung der wesentlichen Standards durch einen nationalen Gesundheitsplan (Art 1 Abs 2), an dessen Erstellung die Regionen mitwirken (Art 1 Abs 4); Übertragung der Befugnis zur Festlegung der Grundsätze über die Organisation der Dienstleistungen, der Tätigkeiten für den Gesundheitsschutz und der Finanzierungskriterien sowie der Ausrichtungsfunktion über die Gesundheitsbetriebe (Art 2 Abs 1); Einrichtung der Gesundheitsbetriebe als eigenständige Betriebe (Art 3 Abs 1-bis).

» Relevante Regionalgesetze

- > RG Nr 6/1980 (Ordnung des öffentlichen Gesundheitsdiensts im Bezirksbereich): Übertragung der Kontrolle über die Akte und Organe des öffentlichen Gesundheitsdiensts im Bezirksbereich (Art 15 Abs 1).

- > RG Nr 1/1992 (Bestimmungen über die Einzelheiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz der Gesundheit): Möglichkeit der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz der Gesundheit durch Sonderbetriebe mit Organisations-, Verwaltungs-, Vermögens- und Rechnungsführungsautonomie (Art 1 Abs 1), deren Größe, Anzahl, Einzelheiten über die Tätigkeit und Aufbau durch LG zu regeln sind (Art 1 Abs 2).

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich (LG Nr 14/2002)

- > **Gegenstand:** Förderung von Initiativen im Gesundheitsbereich zur Grundausbildung; Fachausbildung und ständigen Weiterbildung durch das Land; Sonderausbildung in Allgemeinmedizin; Facharztausbildung; Abschluss von Vereinbarungen mit Universitäten im In- und Ausland zur Facharztausbildung; Auswahlverfahren; Verpflichtung der Fachärzte, ihre Tätigkeit für einen bestimmten, durch die Durchführungsverordnung festzulegenden Zeitraum auf dem Landesgebiet auszuüben, einschließlich Rückzahlungspflicht bei Nichteinhaltung.

Schutz der Gesundheit der Nichtraucher und Bestimmungen im Bereich des Gesundheitspersonals (LG Nr 6/2006)

- > **Gegenstand:** Einführung des Rauchverbots in allen geschlossenen Lokalen; Einhaltung des Verbots und Geldbußen.

Arzneimittelversorgung (LG Nr 16/2012)

- > **Gegenstand:** Regelung der territorialen Arzneimittelversorgung und der Krankenhausarzneimittelversorgung; Planung; Gewährleistung des Gebrauchs der deutschen, italienischen und ladinischen Sprache; Zuweisung von Apothekensitzen.

Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdiensts (LG Nr 3/2017)

- > **Gegenstand:** Regelung der Gesundheitsversorgung in Südtirol und deren Organisation; Zuständigkeiten der Landesregierung (politisches Lenkungsorgan, Vorgabebegründender Ziele und Erlassung allgemeiner Richtlinien, Verwaltungsbefugnisse); Zuständigkeiten der Landesverwaltung; Ordnung des Südtiroler Sanitätsbetriebs; Organe (Generaldirektor und Überwachungsrat); Organisation; Unterteilung in Gesundheitsbezirke; Monitoring und Controlling; Gesundheitsbereich; Departments; Krankenhauseinrichtungen; Ethikkomitee; Verwaltungsbereich; Gewährleistung der Kontinuität des Landesgesundheitsdiensts.

Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten (LG Nr 4/2020)

- > **Gegenstand:** Regelung der Wiederaufnahme von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie; Ermächtigung der Landesregierung; entsprechende Maßnahmen zu erlassen.

b. Trentino

Ordnung der Ausübung der Funktionen im Bereich der öffentlichen Hygiene und Gesundheit und Bestimmungen über den Apothekendienst (LG Nr 29/1983)

- > **Gegenstand:** Bestimmungen zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen; Kontrolltätigkeit; Regelung der Arzneimittelversorgung; Zuweisung von Apothekensitzen.

Gesundheitsschutz in der Provinz Trient (LG Nr 16/2010)

- > **Gegenstand:** Zielsetzungen (Gewährleistung des Schutzes und der Förderung des Grundrechts auf Gesundheit); Ordnung des Landesgesundheitsdiensts; Teilnahme der Bürger; Zuständigkeiten der Landesregierung (ua Ausrichtungs- und Kontrollfunktion, Erlassung von Richtlinien, Effizienzbeurteilung); Planungsinstrumente; Ordnung des Landesgesundheitsbetriebs; Organe (Generaldirektor, Direktionsrat und Rechnungsprüferkollegium); Personalbestimmungen; Bestimmungen über die Gesundheitsversorgung; Finanzbestimmungen.

¹⁹³ Vgl Kap Ämterordnung und Personal.

3. Ergebnis

Die sekundäre Gesetzgebungskompetenz der autonomen Provinzen gemäß Art 9 Nr 10 ASt wurde zum Teil durch die Reform des 5. Titels des Zweiten Teils der Verfassung im Jahr 2001 durch die geteilte Kompetenz im Bereich des Schutzes der Gesundheit (Art 117 Abs 3 iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001) erweitert.

Die vormals staatlichen und regionalen Aufgaben wurden den autonomen Provinzen bereits 1975 mit DFB übertragen. Weitere Bereiche sind durch spätere DFB in Landeskompetenz geraten, darunter etwa die Arbeitshygiene und -medizin und die gesundheitliche Betreuung der in Haftanstalten befindlichen Personen. Das Land Südtirol kann zudem für bestimmte Gesundheitsleistungen, die der Landesgesundheitsdienst nicht erbringen kann, entsprechende Vereinbarungen mit österreichischen Universitätskliniken und öffentlichen Krankenhäusern abschließen sowie im Landesgesundheitsplan Einrichtungen der lokalen Sanitätseinheiten festlegen, die für die österreichische Facharztausbildung infrage kommen.

Der VfGH hat die Landeskompetenz in unterschiedlichen Teilbereichen, etwa in Bezug auf Überwachung der Handlungen und Organe im Gesundheitswesen und Verhandlung und Abschluss von Kollektivverträgen, bestätigt, wobei in Zusammenhang mit letzteren potentielle Kompetenzkonflikte mit der staatlichen Zivilrechtskompetenz entstehen.

Die beiden autonomen Provinzen haben die Gesundheitskompetenz mehrmals ausgeübt und ua infolge der Delegation durch die Region eigenständige Gesundheitsdienste und -betriebe aufgebaut. Die Zuständigkeit der Region nach Art 4 Nr 7 ASt beschränkt sich gemäß Art 2 Abs 1 DPR Nr 475/1975 auf die Festlegung des Organisationsmodells der Gesundheitseinrichtungen und -körperschaften.¹⁹⁴

Hinsichtlich der Ausbildung von Fachärzten ist anzumerken, dass das Land Südtirol entsprechende Ausbildungsstellen im In- und Ausland finanziert, allerdings eine Verpflichtung zur Durchführung der Tätigkeit auf dem Landesgebiet bei sonstiger Verpflichtung, die erhaltenen Zuwendungen zurückzuzahlen, vorsieht. Die entsprechenden Landesbestimmungen wurden vom EuGH als unionsrechtskonform befunden.¹⁹⁵

Das Land Südtirol hat zudem ein eigenes LG zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie und zur Wiederaufnahme der Tätigkeiten erlassen.

B. Sport- und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen (Art 9 Nr 11 ASt)

1. Definition und Umfang

» Durchführungbestimmungen

- > Mit DPR Nr 115/1973 wurden den beiden autonomen Provinzen die staatlichen Güter im Bereich der Sport- und Freizeittätigkeiten und die entsprechenden Sportanlagen und -einrichtungen übertragen (Art 8 Abs 1 lit f).
- > In der Folge wurden ihnen mit DPR Nr 475/1975 die vormals staatlichen Aufgaben im Bereich der Sport- und Freizeittätigkeiten einschließlich der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen übertragen (Art 1). Der staatliche Dachverband CONI bleibt weiterhin für die in den Programmen festgelegten Wettkampftätigkeiten, die von der internationalen Sportrechtsordnung geregelt werden, zuständig (Art 1 Abs 2). Der CONI und die beiden Länder koordinieren regelmäßig in einem Programm die in die entsprechende Zuständigkeit fallenden Maßnahmen (Art 2 Abs 1), gleichzeitig überweist der CONI jährlich einen finanziellen Betrag an die autonomen Provinzen, dessen Ausmaß im Einvernehmen mit den autonomen Provinzen festgelegt wird (Art 2 Abs 2).

¹⁹⁴ Vgl Haller, Gesundheitswesen, in Obwexer/Happacher/Zwillig (Hg), EU-Mitgliedschaft und Südtirols Autonomie II (2019) 223 (267).

¹⁹⁵ EuGH, Rs C-419/16, Simma Federspiel, EU:C:2017:997.

» VfGH-Judikatur

- > Der VfGH hat klargestellt, dass sich die Befugnisse, die der Staat über den CONI ausüben darf, auf jene Wettkampftätigkeiten beschränken, die durch die internationale Sportrechtsordnung geregelt – und nicht bloß anerkannt – werden. Die Regelung der übrigen sportlichen Tätigkeiten gehört hingegen zur Landeskompetenz. Auch für die entsprechende Finanzierung sind die autonomen Provinzen zuständig (VfGH 517/1987).
- > Zulässig sind hingegen die direkte Einreichung der Projekte für die Errichtung großer Sportanlagen beim Umweltministerium durch die Gemeinden und andere Gebietskörperschaften sowie die notwendige Einholung eines technischen Gutachtens des CONI beim Bau und der Erweiterung der Anlagen (VfGH 517/1987).
- > Für die Festlegung der Maßnahmen hinsichtlich der Sportanlagen und der entsprechenden Finanzmittel sind die autonomen Provinzen zuständig (VfGH 834/1988).
- > Die geteilte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Ordnung des Sportwesens (Art 117 Abs 3 Verf) umfasst auch die Ordnung der Sportanlagen und -einrichtungen, weshalb der staatliche Gesetzgeber nur zur Festlegung von Grundsatzbestimmungen befugt ist, während die Detailregelung den Regionen obliegt (VfGH 424/2004).

» Relevante Staatsgesetze

- > GD Nr 22/1988: Zuweisung staatlicher Finanzierungsmaßnahmen für den Bau und die Renovierung von Sportanlagen an die beiden autonomen Provinzen.

2. Ausübung: Landesgesetze

a. Südtirol

Maßnahmen des Landes zur Förderung des Freizeitwesens (LG Nr 22/1983)

- > **Gegenstand:** Definition des Freizeitwesens; Maßnahmen des Landes zur Förderung des Freizeitwesens im Bereich der Erholung; Förderung von Errichtung, Ausbau, Ergänzung und Instandhaltung von Anlagen und Einrichtungen für die Freizeitgestaltung; Maßnahmen der Landesverwaltung; Beihilfen und Zuschüsse.

Maßnahmen zugunsten des Sports (LG Nr 19/1990)

- > **Gegenstand:** Regelung der Fördermaßnahmen und -kriterien (zugunsten von Körperschaften, Anstalten, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Komitees, Vereinigungen und anderen Sportorganisationen sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen); Einrichtung des Landessportbeirats als beratendes Fachorgan.

Teilnahme der Autonomen Provinz Bozen an der Organisation der XXV. Olympischen Winterspiele und der XV. Paralympischen Winterspiele 2026 (LG Nr 11/2019)

- > **Gegenstand:** Ermächtigung des Landes, am Organisationskomitee und an der Olympischen Planungsagentur teilzunehmen; Beteiligung an einem eventuellen Kostendefizit.

b. Trentino

Förderung des Sportwesens und des Trentiner Vereinswesens im Sportbereich (LG Nr 4/2016)

- > **Gegenstand:** Förderung des Sportwesens; Zielsetzungen; Erlass von Richtlinien durch die Landesregierung; Koordinierungsinstrumente; Fördermaßnahmen zugunsten des Vereinswesens; Auflistung der geförderten Ausgaben; Schulsport; Förderung von Sporttätigkeiten für Menschen mit Behinderung; Sporteinrichtungen und -anlagen.

Änderungen des Landesgesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe 2016 für die Stärkung des Arbeitsschutzes bei öffentlichen Aufträgen und Beteiligung der Autonomen Provinz Trient am Organisationskomitee der Olympischen und Paralympischen Winterspiele Mailand Cortina 2016 (OCOG) und an der Olympischen Planungsagentur (LG Nr 11/2019)

> **Gegenstand:** Ermächtigung des Landes, am Organisationskomitee und an der Olympischen Planungsagentur teilzunehmen; Finanzierung.

3. Ergebnis

Die beiden autonomen Provinzen verfügen gemäß Art 9 Nr 10 ASt über eine sekundäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Sport- und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen sowie über eine geteilte Kompetenz im Bereich der Ordnung des Sportwesens (Art 117 Abs 3 Verf iVm Art 10 VerfG Nr 3/2001). Mit DFB wurden den autonomen Provinzen staatliche Güter und Aufgaben übertragen. Die Rolle des staatlichen Dachverbands bzw Olympischen Komitees CONI beschränkt sich – auch gemäß der Rechtsprechung des VfGH (VfGH 517/1987) – im Wesentlichen auf jene Wettkampftätigkeiten, die von der internationalen Sportrechtsordnung festgelegt werden.¹⁹⁶

Die Landesgesetzgebung hat sich bisher im Wesentlichen auf die Regelung der Förderung des Sport- und (in Südtirol) Freizeitwesens beschränkt. Die entsprechenden LG sehen umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Sporttätigkeit in den unterschiedlichen Ebenen vor, wobei das Trentino eine komplexere Regelung aufweist.

Zudem haben beide autonomen Provinzen im Hinblick auf die XXV. Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 durch ad-hoc-Gesetze die Teilnahme am Organisationskomitee und an der Olympischen Planungsagentur geregelt.

¹⁹⁶ Vgl Obwexer/Happacher, Rechtsgutachten 599.

Teil IV: Kompetenzrechtliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Euregio

I. Zusammenfassende Darstellung paralleler Zuständigkeiten

A. Verfassungs- und Organisationsrecht/Innere Verwaltung/Dienstrecht

1. Verfassungs- und Organisationsrecht

Im Bereich des Verfassungs- und Organisationsrechts bestehen eine Reihe von Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Regelung von Aufbau und Organisation der drei Gebietskörperschaften einschließlich der Instrumente der direkten und partizipativen Demokratie, wobei in Südtirol/Trentino die Regelungen mit Landesgesetz unter Beachtung der Vorgaben des Sonderstatuts und in Tirol die Regelungen auch mit Landesverfassungsgesetz unter Beachtung der Vorgaben der Bundesverfassung erfolgen. Ebenso können Ombuds-Einrichtungen wie die Landesvolksanwaltschaft verwirklicht werden. Im Bereich des Rechnungshofs und der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen keine Zuständigkeiten für Südtirol/Trentino.

Gemeinsamkeiten bestehen im Bereich der Beziehungen zur Europäischen Union. Das Land Tirol hat die Aspekte der Mitwirkung in Angelegenheiten der europäischen Integration mit Landesverfassungsgesetz geregelt und kann sich auf eine 15a-B-VG-Vereinbarung hinsichtlich der Beziehungen zum Bund stützen. Südtirol/Trentino haben jeweils mit Landesgesetz ihre Tätigkeit im Rahmen der Europäischen Union geregelt, wobei ihre Mitwirkung auf staatlicher Ebene in Staatsgesetzen geregelt ist.

Hinsichtlich der Außenbefugnisse bestehen insofern Kompetenz-Schnittmengen als sowohl das Land Tirol als auch Südtirol/Trentino in den Bereichen ihrer Kompetenzen Außenbeziehungen pflegen und grundsätzlich völkerrechtliche Verträge abschließen können, wobei Tirol in Bezug auf völkerrechtliche Abkommen auf an Österreich angrenzende Staaten und deren Gliedstaaten (Art 16 B-VG) beschränkt ist, Südtirol/Trentino jedoch nicht. Alle drei Gebietskörperschaften unterliegen jedoch Verfahrensvorschriften, die eine Abstimmung mit bzw. Zustimmung von Bund/Staat vorgeben.

> Im Bereich des Ehrungswesens haben sowohl das Land Tirol als auch Südtirol/Trentino gesetzliche Regelungen getroffen, insofern können parallele Kompetenzen ausgemacht werden.

2. Innere Verwaltung

Die gemeinsamen Schnittmengen in den Bereichen des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Bereitstellung von Informationen sind durch die Vorgabe für Südtirol/Trentino, sich an die einschlägigen staatlichen Regelungen als Ausdruck der transversalen ausschließlichen staatlichen Zuständigkeit zur Festlegung der wesentlichen Standards der bürgerlichen und sozialen Leistungen gemäß Art 117 Abs 2 lit. m) Verfassung halten zu müssen, sehr gering.

> Im Bereich der Statistik lässt sich eine mögliche Schnittmenge in Bezug auf die „sonstige Statistik“ (Tirol) und die Ordnung der jeweiligen Statistikämter (Südtirol, Trentino) insbesondere hinsichtlich des Vollzugs ausmachen.

3. Dienstrecht

Schnittmengen bestehen hinsichtlich der Organisation und des Aufbaus der Landesverwaltungen sowie in begrenztem Maße im Personal- und Dienstrecht, wobei hinsichtlich letzterer Materie für Südtirol/Trentino aufgrund der Privatisierung des öffentlichen Dienstes die primäre Zuständigkeit durch die ausschließliche staatliche Kompetenz im Zivilrecht umfassend inhaltlich determiniert wird bzw. die Kollektivverträge bestimmend sind.

4. Katastrophenmanagement

Parallele Zuständigkeiten bestehen im Bereich des Katastrophenmanagements bzw Zivilschutzes (Bevölkerungsschutz) einschließlich Brandverhütung und Bekämpfung, die sich sowohl in Tirol als auch in Südtirol/

Trentino in umfassenden landesgesetzliche Regelungen niederschlagen, wobei im Bereich Feuerwehrdienste in Südtirol/Trentino nur die Vollziehung Landessache ist, die Gesetzgebung hingegen bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol liegt.

5. (Verwaltungs)Polizei

Im Bereich der Polizei bestehen Schnittmengen hinsichtlich der verwaltungspolizeilichen Aufgaben, nicht jedoch im Bereich der öffentlichen Sicherheit, wobei in Südtirol/Trentino der Ortspolizei auf Gemeindeebene die zentrale Rolle in der Vollziehung zukommt.

B. Gemeinderecht

Abgesehen von der Zuständigkeit von Südtirol/Trentino im Bereich der Gemeindefinanzierung (Art 80 ASt) und der Möglichkeit zur Übertragung (Delegierung) von Aufgaben bzw. Verwaltungsfunktionen im Zuständigkeitsbereich der autonomen Provinzen an die Gemeinden bestehen aufgrund der regionalen (bzw. z.T. staatlichen) Zuständigkeit zur Regelung der Ordnung der Gemeinden in Italien kaum Schnittmengen.

C. Finanzrecht/Abgaben

Im Bereich der Abgaben ergibt sich eine Schnittmenge hinsichtlich des Abgabenfindungsrechts, das in Südtirol/Trentino in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des staatlichen Steuersystems auf den Sachgebieten der Zuständigkeit besteht (Art 73 Abs 1 ASt). Insb bestehen in allen drei Gebietskörperschaften Regelungen zu Abgaben im Bereich Tourismus (Fremdenverkehrssteuer bzw. Aufenthaltsabgabe), im Bereich Abfallbewirtschaftung und im Bereich der Gemeindeabgaben.

> Eine weitere Schnittmenge ist im Bereich der Gemeindefinanzierung erkennbar, da das Land Tirol für die Finanzierung der Gemeinden in ergänzender Weise und Südtirol/Trentino umfassend dafür zuständig sind.

D. Kultur

Südtirol/Trentino verfügen über umfassende primäre Zuständigkeiten im Kulturbereich von den Museen über das Bibliothek- und Archivwesen bis zu der Förderung kultureller Tätigkeiten jeglicher Art sowie der Befugnis zum Erhalt von Kulturdenkmälern auch auf Vollzugsebene. Südtirol/Trentino verfügen zudem über eine Zuständigkeit im Bereich des Kommunikationswesens, Südtirol aufgrund des Minderheitenschutzes auch über die Zuständigkeit in der Vollziehung der staatlichen Aufgaben im Bereich des Hörfunks und des Fernsehens und die Befugnis zur Errichtung und Betreibung eines entsprechenden Netzes (erfolgt mit der Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol). Das Land Tirol ist für das Archivwesen im Land zuständig und im Bereich der Kulturförderung und der Museen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig, der Denkmalschutz ist hingegen Bundessache.

> Es ergeben sich somit hinsichtlich der Kulturförderung eine Reihe von Schnittmengen.

E. Schulrecht

Im Bereich des Schulrechts bestehen Schnittmengen hinsichtlich der Berufsschulen und der Berufsausbildung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie im Bereich der Musikschulen. Die Kompetenzen im Bereich Schule sind in Südtirol/Trentino deutlich weitläufiger und umfassen die Kindergärten hinsichtlich ihrer Ordnung, Führung und Finanzierung, den Bereich der Schulbauten und sämtliche Aspekte zur Verwirklichung des verfassungsmäßig

garantierten Rechts auf Bildung auch im Hochschulbereich (insbesondere Stipendien, Heime) sowie eine Reihe von Aspekten der Schulorganisation und Führung einschließlich des Personals und die Berufsertüchtigung, -ausbildung und -beratung, wobei zwischen Südtirol und Trentino aufgrund des Minderheitenschutzes Unterschiede bestehen.

> Im Bereich Wissenschaft und Forschung haben Südtirol/Trentino eine geteilte Kompetenz, die zu umfassenden Fördermaßnahmen und entsprechenden Einrichtungen geführt hat, hier ist das Land Tirol im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung tätig.

F. Land- und Forstwirtschaft

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verfügen Südtirol/Trentino über eine primäre Zuständigkeit, die mit zahlreichen Gesetzen näher ausgestaltet wurde. Im Land Tirol wurden die einschlägigen Zuständigkeiten ebenfalls durch den Erlass zahlreicher Gesetze wahrgenommen.

> Parallele Zuständigkeiten betreffen insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, die Regelung der Höfe, die Tierzucht, den Schutz von Almen und Berggebieten, die Bonifizierung und Bodenverbesserung, die Nutzung und den Schutz der Wälder einschließlich der Wasserläufe.

G. Umwelt

Der Bereich Umwelt umfasst insbesondere den Landschaftsschutz, den Bergbau, Jagd und Fischerei sowie Almwirtschaft.

1. Landschaftsschutz

Der Landschaftsschutz ist in Südtirol/Trentino eine primäre Kompetenz und umfasst allgemein die Identifizierung und Erhaltung sowie allfällige Wiederherstellung der Natur- und/oder der Kulturlandschaft. Weitere Kompetenzen (ua Jagd, Fischerei, Raumordnung sowie Gesundheitswesen) bieten ergänzend die Möglichkeit, umweltrelevante Aspekte zu regeln. Tirol ist für den Landschaftsschutz (einschließlich Tier- und Pflanzenschutz) zuständig und kann auch privatwirtschaftliche Tätigkeiten entfalten.

> Dem folgend sind in diesem Bereich weitreichende parallele Zuständigkeiten vorhanden. Diese reichen von der Luftreinhaltung über den Gewässerschutz und den Bodenschutz sowie die Abfallbewirtschaftung bis zum Arten- und Tierschutz.

2. Bergbau

Im Bergbau verfügen Südtirol/Trentino über eine primäre Kompetenz. Mit umfasst sind Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche. Das Land Tirol kann in diesen Materien nur privatwirtschaftlich tätig werden. Kompetenz-Schnittmengen sind daher nur eingeschränkt vorhanden.

3. Jagd und Fischerei

Jagd und Fischerei sind in Südtirol/Trentino eine primäre Kompetenz. Diese wurde durch entsprechende Gesetze ausgeübt. In Tirol sind Jagd und Fischerei ebenfalls landesgesetzlich geregelt. Beide Bereiche stellen daher eine parallele Zuständigkeit dar.

4. Almwirtschaft

Südtirol/Trentino verfügen über eine primäre Kompetenz im Bereich Almwirtschaft. Diese umfasst auch Pflanzen- und Tierschutzparks. Tirol ist für den Almschutz zuständig und hat diesen gesetzlich ausgestaltet.

- > Kompetenz-Schnittmengen betreffen insbesondere den Schutz und die Bewirtschaftung von Almen sowie Natur- bzw Nationalparks.

H. Wirtschaftsrecht

Der Bereich des Wirtschaftsrechts umfasst die Bereiche Handwerk, Binnenhäfen, Messen und Märkte, Fremdenverkehr, öffentliche Dienste, Handel, öffentliche Vorführungen, öffentliche Betriebe, Industrie, Arbeit, Energie und Vergaberecht.

1. Handwerk

Im Bereich des Handwerks verfügen Südtirol/Trentino über eine primäre Kompetenz und haben – in Ausübung derselben – umfassende Regelungen erlassen, die von der Definition der Handwerksunternehmen über Berufstitel und Zulassungsvoraussetzungen bis zur Förderung dieser Unternehmen reichen. Tirol ist in diesem Bereich lediglich (eingeschränkt) für die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie für Förderungen zuständig.

- > Dem folgend gibt es nur punktuelle Kompetenz-Schnittmengen.

2. Binnenhäfen

Im Bereich der Binnenhäfen, die zur primären Kompetenz von Südtirol/Trentino gehören, hat lediglich das Trentino gesetzliche Regelungen erlassen. Tirol verfügt über keine einschlägigen Kompetenzen.

- > Daher besteht in diesem Bereich keine parallele Zuständigkeit.

3. Messen und Märkte

Messen und Märkte sind ebenfalls primäre Zuständigkeit von Südtirol/Trentino. In Ausübung dieser Kompetenz wurden insbesondere Messen gesetzlich geregelt. Tirol verfügt in diesem Bereich über keine entsprechenden Kompetenzen.

- > Dem folgend fehlen bei Messen und Märkten Kompetenz-Schnittstellen.

4. Fremdenverkehr

Südtirol/Trentino verfügen im Bereich des Fremdenverkehrs über eine primäre Kompetenz. Diese umfasst auch das Gastgewerbe sowie Führer, Bergträger, Schilehrer und Schischulen. Die auf diese Kompetenz gestützten Landesgesetze reichen von der Regelung der Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen über die Ordnung der Schischulen und des Schilehrerberufs sowie der Bergführer über die Regelung von Tourismusberufen bis zur Regelung der Reisebüros und die Ordnung der Tourismusorganisationen. In Tirol gelten das Bergsportführergesetz, das Campinggesetz, das Privatzimmervermietungsgesetz, das Schischulgesetz und das Tourismusgesetz. Letzteres enthält Regelungen betreffend Tourismusverbände, Einräumung auf Aufhebung von Benützungsrchten sowie den Tiroler Tourismusfonds.

- > Im Bereich des Fremdenverkehrs sind daher weitreichende parallele Kompetenzen vorhanden.

5. Handel

Der Handel unterfällt in Südtirol/Trentino der sekundären Kompetenz. Diese umfasst sowohl die Ordnung des Handels als auch die Förderung der Handelsbetriebe und der einheimischen Qualitätsprodukte. Tirol kann im Rahmen der Handelsförderung lediglich privatwirtschaftlich tätig werden.

- > Dem folgend sind beim Handel Kompetenz-Schnittstellen nur punktuell vorhanden.

6. Öffentliche Vorführungen

Südtirol/Trentino verfügen im Bereich öffentlicher Vorführungen über eine sekundäre Kompetenz, allerdings nur, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft. Südtirol hat in Ausübung dieser Kompetenz mit Landesgesetz Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen festgelegt. In Tirol sind öffentliche Veranstaltungen ebenfalls landesgesetzlich geregelt.

- > Daher liegt in diesem Bereich eine parallele Zuständigkeit vor.

7. Öffentliche Betriebe

In Ausübung der sekundären Kompetenz betreffend öffentliche Betriebe hat Südtirol die Gastgewerbeordnung beschlossen, Trentino die Ordnung der Hotelbetriebe festgelegt und den Urlaub auf dem Bauernhof geregelt. In Tirol finden sich teilweise vergleichbare Regelungen im Privatzimmervermietungsgesetz und im Tourismusgesetz.

- > Soweit diese Regelungen inhaltlich vergleichbare Bereiche betreffen, liegen parallele Kompetenzen vor.

8. Industrie

Die sekundäre Kompetenz von Südtirol/Trentino im Bereich der Industrie ist auf die Förderung der Industrieproduktion beschränkt. Hinzu kommt eine punktuelle Residualkompetenz im Bereich der Industrie. Beide Gebietskörperschaften haben gesetzliche Regelungen zur Förderung der Industrieproduktion erlassen. In Tirol kann die Industrie über das Wirtschaftsförderungsfondsgesetz unterstützt werden.

- > Die Förderung der Industrieproduktion stellt daher eine parallele Kompetenz dar.

9. Arbeit

Im Bereich der Arbeit verfügen Südtirol/Trentino jeweils über unterschiedliche Zuständigkeiten. Diese betreffen insbesondere die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktförderung. Tirol verfügt primär über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitnehmerförderung (ausgeübt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) und des Landarbeitsrechts.

- > In diesen Bereichen liegen parallele Zuständigkeiten vor.

10. Energie

Südtirol/Trentino verfügen über weit reichende Kompetenzen bezüglich der Nutzung der öffentlichen Gewässer und über Zuständigkeiten im Bereich der Energie. Letztere reichen von der Erzeugung bis zur Verteilung und umfassen auch die Vergabe von Konzessionen für große sowie für kleinere und mittlere Ableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie. Tirol verfügt über punktuelle Kompetenzen, die mit dem Elektrizitätsgesetz, dem Starkstromwegegesezt und dem Biomasseförderungsgesetz ausgeübt wurden.

- > Im Bereich der Energie sind dem folgend punktuell parallele Zuständigkeiten vorhanden.

11. Vergaberecht

Südtirol/Trentino können Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe im Interessenbereich des jeweiligen Landes erlassen. Ebenso sind sie für die Regelung der Modalitäten der Vergabe wirtschaftlich relevanter öffentlicher Dienstleistungen sowie der öffentlichen Beteiligungen im Besitz des jeweiligen Landes zuständig.

Tirol ist lediglich für die Regelung der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie von Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Bereich des Landes bzw. der Gemeinden zuständig. Immerhin ist jedoch die Vergabe im Bereich der Länder und Gemeinden in Tirol in der Vollziehung Landessache, sodass sich insoweit gewisse Parallelitäten ergeben.

J. Bau- und Bodenrecht

Im Bereich Raumordnung gibt es parallele Zuständigkeiten, was die allgemeine Raumordnung betrifft, wie sie in Südtirol durch das Landesgesetz betreffend Raum und Landschaft, im Trentino durch das Raumordnungsgesetz sowie in Tirol durch das Raumordnungsgesetz geregelt sind.

Demgegenüber gibt es in den Fachplanungskompetenzen wenig Überschneidungen (zB Eisenbahnen, welche in allen Fällen in der Planungsbefugnis des Bundes bzw. des Staates liegen). Auch dürfte es bei der Abgrenzung, was im Einzelfall neben der geordneten Siedlungsentwicklung konkret zur Raumordnung zählt, Unschärfen geben, die noch nicht eindeutig beurteilt werden können.

> Weiters ergeben sich gemeinsame Schnittmengen auf dem Gebiet der Agrargemeinschaften (in Südtirol/Trentino Gemeinnutzungsrechte, in Tirol „Flurverfassung“) ebenso wie im Höferecht (Ordnung der Mindestkultureinheiten, Ordnung der geschlossenen Höfe).

K. Straßen- und Verkehrsrecht

1. Straßen

Hier sind die drei Gebietskörperschaften für das Straßenwesen mit Ausnahme der Regelung des Straßenverkehrs und der Straßenpolizei sowie der Autobahnen und Schnellstraßen zuständig. Diese gemeinsame Zuständigkeit umfasst die Straßenplanung und den Erhalt öffentlicher Straßen sowie der Güterwege (Achtung: Die Kompetenz der Güterwege umfasst in Tirol nicht auch die Regelung der Forststraßen).

2. Verkehr

Bei Verkehrsanlagen zeigt sich folgendes Bild:

> Bei Seilbahnen sind die Überschneidungen gering, lediglich landwirtschaftliche Materialseilbahnen befinden sich in Tirol in der Landeskompetenz, während die Kompetenzen in Südtirol/Trentino deutlich weitläufiger sind. Im Güterverkehr haben die österreichischen Länder im Gegensatz zu Südtirol/Trentino keine Kompetenzen, es erfolgt lediglich ein Vollzug von Bundesgesetzen in mittelbarer Bundesverwaltung.

> Im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs dürften sich auf Grund des Umstandes, dass dieser Bereich in Tirol Teil der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes ist, gewisse Gemeinsamkeiten ergeben. Allerdings ist die selbständige Gestaltungsbefugnis des Landes Tirol eher gering.

L. Wohnbauförderung

Hier ist insgesamt von einer gemeinsamen Zuständigkeit auszugehen, wobei die Landeskompetenz in Tirol im Einzelnen sich als eingeschränkter erweist als in Südtirol/Trentino.

M. Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt

Parallelitäten ergeben sich dadurch, dass diese Angelegenheiten in Südtirol/Trentino primäre Gesetzgebungskompetenzen sind, in Tirol immerhin, nunmehr freilich durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes doch erheblich eingeschränkt, in die Ausführungsgesetzgebungskompetenz (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) fallen. Außerdem wird im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung in Tirol häufig als Träger von Privatrechten im Kompetenzbereich des Landes gehandelt.

N. Gesundheitsrecht und Sport

1. Gesundheitsrecht

Es gibt im Bereich der Gesundheit einige Gemeinsamkeiten (etwa in der Organisation der Krankenanstalten, welche in Österreich aber durch Grundsatzgesetz des Bundes vorgegeben sind und der Organisation der Gesundheitsdienste, die in Südtirol/Trentino die Grundsätze der staatlichen Gesetze zu beachten hat). Die Ausbildung im Gesundheitswesen zählt nicht dazu, diese wird in Österreich durch den Bund geregelt.

2. Sport

Im Bereich des Sports ergeben sich Gemeinsamkeiten in der Sportförderung sowie bei den Sportstätten. Auch bei bestimmten Sportberufen wie Schilehrer, Bergführer, Sportlehrer ergeben sich Gemeinsamkeiten.

II. Schlussfolgerungen

Die vorliegende Studie beinhaltet die erste umfassende, auf Basis der aktuellen Rechtslage erarbeitete Erhebung der Kompetenzen der Mitglieder der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino. Sie bildet die Grundlage für eine strategische Ausrichtung der künftigen Zusammenarbeit in der als EVTZ ausgestalteten Euregio.

Die wichtigsten Erkenntnisse lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- » Die Rechtsform des EVTZ bildet eine tragfähige Grundlage für eine intensive Zusammenarbeit in der Euregio. In der klassischen Hoheitsverwaltung können dem EVTZ allerdings keine Zuständigkeiten übertragen werden, sodass die Mitglieder der Euregio nur durch abgestimmte Maßnahmen kooperieren können. Umso wichtiger ist es, die Kompetenzen im hoheitlichen Bereich möglichst genau zu erfassen.
- » Die legislativen und exekutiven Zuständigkeiten der Mitglieder der Euregio werden im Wesentlichen durch die Kompetenzordnungen in den nationalen Verfassungen Österreichs und Italiens bestimmt und sind sowohl materiell als auch formell-organisatorisch höchst unterschiedlich ausgestaltet. Dies findet seinen Grund (auch) in den unterschiedlichen staatsrechtlichen Konzeptionen des Bundesstaates Österreich und des Regionalstaates Italien. Darüber hinaus werden die beteiligten nachgeordneten Gebietskörperschaften in gleicher Weise von den Vorgaben des Unionsrechts geprägt.
- » Trotz der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Ausgangslage in Österreich und in Italien gibt es zahlreiche Bereiche paralleler Zuständigkeit der beiden autonomen Provinzen Bozen-Südtirol und Trient einerseits und des Landes Tirol andererseits. Allerdings erschweren unterschiedliche Begriffsbildungen und Begriffsverständnisse den Vergleich.
- » Wichtige parallele Zuständigkeiten zeigen sich in folgenden Bereichen:
 - > Landesorganisation einschließlich verschiedener Aspekte des Gemeinderechts und von Instrumenten direktdemokratischer und partizipativer Demokratie.
 - > Katastrophenschutz einschließlich Feuerwehren und Rettungswesen;
 - > Kultur (jedoch mit Ausnahme des hoheitlichen Denkmalschutzes, der in Österreich Bundeskompetenz ist);
 - > Bildungswesen hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen und Berufsschulen, wobei die Kompetenzen des Landes Tirol deutlich eingeschränkter sind);
 - > Natur- und Landschaftsschutz sowie Raumordnung und Baurecht;
 - > Jagd- und Fischereirecht;
 - > Fremdenverkehr, Bergführer und Schilehrer, Sport;
 - > Bodenrecht einschließlich Agrargemeinschaften;
 - > Wohnbauförderung;
 - > Industrie;
 - > Arbeit;
 - > Energie;
 - > Straßenrecht mit Ausnahme der Straßenpolizei;
 - > Öffentliche Fürsorge sowie bestimmte Aspekte der Organisation des Gesundheitswesens.
- » Die parallelen Zuständigkeiten unterliegen verschiedenen Grenzen und sind inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet. Dem folgend ist die vorstehende Aufzählung lediglich als Richtschnur zu verstehen und bedeutet nicht, dass die Mitglieder der Euregio in diesen Bereichen über uneingeschränkte Kompetenzen verfügen.

- » Für die weitere Vorgangsweise wird angeregt, dass die Organe der Euregio auf der Grundlage der vorliegenden Studie jene Bereiche identifizieren, in denen die Mitglieder der Euregio in Zukunft ihre Zusammenarbeit intensivieren und abgestimmte Vorschriften erlassen wollen. Auf der Basis einer derartigen strategischen Entscheidung könnten nähere Untersuchungen erfolgen, wie diese Ziele umgesetzt werden können.





Vergleichende Studie der Kompetenzen der Mitglieder des EVTZ Euregio Senza Confini



INHALTSVERZEICHNIS

• 1. Einleitung	176
• 2. Strukturelle Voraussetzungen: gemischte Ordnungen, Art und Aufteilung der Kompetenzen	179
2.1. Strukturelle Voraussetzungen: gemischte Ordnungen, Art und Aufteilung der Kompetenzen	179
2.2. Kompetenzarten und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich	181
• 3. Die Kompetenzen der italienischen Regionen und der österreichischen Länder	184
3.1. Die Kompetenzen der ordentlichen und speziellen Regionen in Italien	184
3.1.1. Die ordentlichen Regionen	184
3.1.2. Die Regionen mit Sonderstatut	187
3.2. Die Kompetenzen der Länder in Österreich	190
3.2.1. Gesetzgebung und Vollziehung Landessache	190
3.2.2. Vollziehung – Mittelbare Bundesverwaltung	194
3.2.3. Privatwirtschaftsverwaltung	195
• 4. Systematischer Vergleich der Zuständigkeiten der Mitglieder des EVTZ	197
4.1. Analyse der einzelnen Kooperationsbereichen in der Satzung des EVTZ "Euregio Ohne Grenzen"	197
4.1.1. "Energie- und Umweltressourcen; Abfallwirtschaft"	197
4.1.2. Verkehr und Logistik; Infrastruktur;	204
4.1.3. Kultur, Sport, Bildung und Weiterbildung	207
4.1.4. Sozial- und Gesundheitsbereich	215
4.1.5. Katastrophenschutz	221
4.1.6. Wissenschaft, Forschung, Innovation und Technologie	224
4.1.7. Landwirtschaft	226
4.1.8. Tourismus	230
4.1.9. Produktionstätigkeiten	233
4.1.10. Kommunikationsinfrastruktur	238
4.1.11. Arbeit, Berufsbildung und Handel	243
• 5. Schlussfolgerungen und Optionen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des EVTZ	251
• Vergleichstabelle: Region mit ordentlichem Statut (Venetien), Region mit Sonderstatut (Friaul-Julisch Venetien), Land Kärnten (Österreich)	256
• Aussichten für die Zusammenarbeit	261
• Anhang	265

1. Einleitung

Mit der Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 5. Juli 2006 wurde der sog „Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ (EVTZ) geschaffen.

Dieses innovative Instrument wurde im Rahmen der speziellen Maßnahmen eingeführt, die gemäß Art 175 III Abs. 3 AEUV (ex-Art 159 EGV) getroffen werden können, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhalt der Union zu verstärken, und zielt gem. Art 1 der Verordnung darauf ab die „grenzüberschreitende, transnationale und/ oder interregionale¹ Zusammenarbeit“ zu verbessern „[...] um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhalt² zu verstärken“.

Demnach wird mit der Gründung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit das Ziel verfolgt, die „grenzüberschreitende“, transnationale und/oder interregionale „Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern“, indem der Verbund die ihm von seinen Mitgliedern zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

Unter den verschiedenen Formen der institutionellen Zusammenarbeit hat sich die territoriale (normalerweise grenzüberschreitende) Zusammenarbeit aufgrund bestehender Notwendigkeit und bereits vorhandenen Beziehungen angesichts ähnlicher Interessen am stärksten entwickelt. Generell sind Grenzregionen Gebiete, wo es besonders bedeutsam ist, dass alltägliche Tätigkeiten (Studium, Arbeit, Ausbildung, Hilfeleistung oder Wirtschaftstätigkeit) unabhängig von Staatsgrenzen ausgeübt werden können und für diese der europäische Integrationsprozess somit tatsächlich eine Möglichkeit für wirtschaftliches und gesellschaftliches Wachstum darstellen könnte.

Zur Veranschaulichung der Tatsache, dass Staatsgrenzen oft „Hindernisse“ dargestellt haben, kann auf die von der Europäischen Kommission in der Mitteilung „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ vom 20.09.2017 gesammelten Daten verwiesen werden, aus denen hervorgeht, dass die Grenzregionen im Allgemeinen in wirtschaftlich schlechter abschneiden als Regionen im Landesinneren der jeweiligen Mitgliedstaaten.³ Als Bestätigung der wichtigen Rolle der grenzüberschreitenden, transnationalen und/ oder interregionalen Zusammenarbeit beim wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wachstum der Grenzregionen, ist die Stelle auf Seite 7 der vorgenannten Mitteilung besonders bedeutungsvoll: „Würden ... nur 20 % der derzeit bestehenden Hindernisse [an den Grenzen] abgebaut, so würde das BIP in den Grenzregionen schon um 2 % steigen“!

¹ Für eine Definition der verschiedenen Typen von Zusammenarbeit gemäß Art 1 VO Nr 1082/2006, siehe AA.VV., Gruppo europeo di cooperazione territoriale - GECT, 2007, von GEPE (Group of European Political Studies), S 15. Insbesondere gilt eine Zusammenarbeit als grenzüberschreitend, wenn sie beschränkt auf den Nachbarn ist, gem. des Rahmenübereinkommens von Madrid, seines Zusatzprotokolls sowie der Initiativen Interreg, Interreg II A und Interreg III A. Unter transnationaler Zusammenarbeit versteht man die der Programme Interreg II C und Interreg III B und als interregionale Zusammenarbeit gilt die vom Programm III C. Man spricht schließlich von interterritorialer Zusammenarbeit im Sinne des Protokolls Nr. 2 zum Rahmenübereinkommen von Madrid. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Verordnung „die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit“ den neuen Begriff der territorialen Zusammenarbeit einbezieht. Für diesen neuen Begriff zeigten aber die Akteure keine besondere Begeisterung und sie verwenden, wie in der erwähnten Studie hervorgehoben, die vorherige Bezeichnung weiter, es sei denn, sie entscheiden, einen EVTZ zu bilden. Für eine andere Klassifizierung der verschiedenen Arten von Zusammenarbeit siehe M. Niedobitek, Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge, Tübingen, 2001, 7 und ff. Hierzu ist erwähnenswert, dass Art 307 AEUV (ex Art 265 EGV) ausdrücklich auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Bereich Bezug nimmt, im Rahmen dessen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission den Ausschuss der Regionen zu Rat ziehen können.

² Gemäß Art 174 AEUV (ex Art 158 EGV) „Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern. Die Union setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der benachteiligten Gebiete zu verringern“. Gemäß Art 175 Abs 1 AEUV (Art 159, EGV) ist die Verwirklichung dieser Ziele, die unter anderem die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Handlungen der Union leiten sollte, durch Strukturfonds unterstützt. Trotzdem wird Folgendes im dritten Absatz vorgesehen: „Falls sich spezifische Aktionen außerhalb der Fonds (...) als erforderlich erweisen (...), so können sie vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen beschlossen werden“.

³ Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“. Wenn nur 20% der Hindernisse an den Grenzen abgebaut würden, würde das BIP in den Grenzregionen um 2 % steigen.

Es tritt also klar die Notwendigkeit ans Licht, Aktionen, auch gesetzgeberischer Natur, im Rahmen eines Systems zu fördern, um günstige Bedingungen für die Aussicht auf wirtschaftliches Wachstum der Grenzgebiete zu schaffen. Die grenzüberschreitenden Schwierigkeiten werden tatsächlich immer auf lokaler Ebene wahrgenommen, während aber die Lösungen nur selten vor Ort gefunden werden können. Um die Hindernisse zu beseitigen oder die Schwierigkeit zu verringern, müssen alle Regierungs- und Verwaltungsebenen eng zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck verabschiedete der Italienische Staat ungefähr 3 Jahre nach der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats, und zwar am 7. Juli 2009,⁴ das Gesetz Nr 88/2009, durch das er (siehe Art 46 bis 48) „die Verordnung (EG)... Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats über einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)“ umsetzte (Art 46 G Nr 88/09).

Später nahm die Regierung mit einem Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 13. Juli 2012 die Gründung des EVTZ „Euregio Senza Confini r.l. (= mbH)“ an, und am 27. November 2012 unterzeichneten die Präsidenten pro tempore der Region Friaul Julisch Venetien, der Region Venetien und des Landes Kärnten das Abkommen und die Satzung des EVTZ „Euregio Senza Confini mbH“.

Mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2008 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Kärntner EVTZ-Gesetz – K-EVTZG) wurden die erforderlichen Vorkehrungen auf landesgesetzlicher Ebene zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund territorialer Zusammenarbeit (EVTZ-VO) getroffen.⁵

Der EVTZ Senza Confini unterliegt daher primär der EVTZ-VO (Art 2 lit a EVTZ-VO). Deren Bestimmungen sind großteils direkt und – im Falle der Kollision mit nationalem Recht – auch vorrangig anzuwenden. Erst in der Folge sind die Bestimmungen der Übereinkunft und der EVTZ-Satzung zu berücksichtigen bzw. anzuwenden, allerdings nur soweit die EVTZ-Verordnung dies ausdrücklich zulässt (Art 2 lit b EVTZ-VO).⁶

Das Kärntner EVTZ-Gesetz regelt in diesem Zusammenhang die Bedingungen und die Teilnahme an einem Europäischen Verbund territorialer Zusammenarbeit. § 2 Kärntner EVTZ-Gesetz determiniert die potentiellen Mitglieder eines EVTZ. Es folgen Regelungen über das Gründungsverfahren (§ 3) sowie über Aufsichtsmaßnahmen (§ 4) und die Finanzkontrolle (§ 5), die durch die Kärntner Landesregierung zu erfolgen hat.

Durch Unterzeichnung des Abkommens und der Satzung des EVTZ „Euregio Senza Confini mbH“ am 27. November 2012 haben die damaligen Präsidenten der autonomen Region Friaul-Julisch Venetien, der Region Venetien und des Landes Kärnten den EVTZ „Euregio Senza Confini mbH“ ins Leben gerufen, der entstanden ist, weil man ein gemeinsames Instrument für die Verwaltung der Gründungsregionen brauchte; es bestand also das Ziel, Formen einer strukturierten Zusammenarbeit zur Förderung und zur Schaffung einer engeren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kohäsion der Grenzgebiete zu verwirklichen.

Dieser Zweck ist im Text von Art 6 der Satzung des EVTZ „Euregio Senza Confini mbH“ erwähnt, der die „Ziele“ erläutert, die zur Gründung geführt haben: „die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale

⁴ Gesetz vom 7. Juli 2009, Nr. 88, „Bestimmungen für die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens in den Europäischen Gemeinschaften ergeben - Gemeinschaftsgesetz 2008“.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

⁶ vgl. Analyse von Obwexer, Der EVTZ als neues unionsrechtliches Instrument territorialer Zusammenarbeit, in: Bußjäger et al (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) (2011) 47 ff.; Woelk, „La cooperazione transfrontaliera regionale nell'UE: il GECT „Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino“, in Obwexer und Pflanzler (cur.), 70 Anni Accordo di Parigi, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden 2020, ss. 225–258

Zusammenarbeit unter den Mitgliedern [genauer gesagt: Land Kärnten, Autonome Region Friaul-Julisch Venetien und Region Venetien] zu fördern, zu begünstigen und zu vereinfachen, so dass auf gemeinnützigem Wege die wirtschaftliche und soziale Kohäsion gestärkt wird“.⁷

Der zweite Absatz des oben genannten Art 6 der Satzung legt das in Abs. 1 erklärte allgemeine Ziel auf eine detailliertere Weise dar; Buchstabe b) weist insbesondere ausdrücklich auf die „Bereiche“ (d. h. die Themen) hin, für die „spezifische Kooperationsmaßnahmen“ vorgesehen sind, die zur „Entwicklungsförderung in den Gebieten der Mitglieder“ beitragen sollen:

1. Energie- und Umweltressourcen; Abfallwirtschaft;
2. Transportwesen, Infrastruktur und Logistik;
3. Kultur, Sport, Ausbildung und höhere Bildung;
4. Sozial- und Gesundheitsbereich;
5. Zivilschutz;
6. Wissenschaft, Forschung, Innovation und Technologie;
7. Landwirtschaft;
8. Tourismus;
9. Produktionstätigkeit;
10. Kommunikationsinfrastruktur;
11. Arbeit, Berufsausbildung und Handel.

In Bezug auf die oben genannten Kriterien (die Gegenstand „spezifischer Kooperationsmaßnahmen“ sein könnten) ist anzumerken, wie die Gründung der EVTZ bis heute die Umsetzung von Formen der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen/Themen wie Tourismus, nachhaltige Entwicklung im Agrarsektor, für die Integration von städtischen und ländlichen Gebieten, die Verwirklichung von Infrastrukturen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, das Management von grenzüberschreitenden Verkehrssystemen oder den Bau von Krankenhäusern und die Verwirklichung von grenzüberschreitenden Entwicklungsprojekten ermöglicht hat, wobei immer die Verbreitung gemeinsamer Erfahrungen und guter Praktiken sichergestellt werden.⁸

Es geht letztendlich um ein Mehrzweckinstrument zur effizienteren Nutzung von Ressourcen, unabhängig davon, ob sie aus europäischen Strukturfonds, aus Finanzmitteln nationaler Behörden oder aus von Privatpersonen bereitgestelltem Kapital stammen.⁹

⁷ Bei genauerem Hinsehen spiegelt das Ziel des EVTZ „Euregio senza confini“ (fast) vollständig das wieder, was in Absatz 2 des oben genannten Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 erläutert wird: „Der EVTZ hat zum Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit — nachstehend „territoriale Zusammenarbeit“ genannt — zwischen seinen Mitgliedern nach Artikel 3 Absatz 1 zu erleichtern und zu fördern, wobei sein ausschließlicher Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.“

⁸ G. M. Racca, Gli accordi fra amministrazioni pubbliche: cooperazioni nazionali ed europee per l'integrazione organizzativa e l'efficienza funzionale, in Diritto Amministrativo, Akte 1, 01.03.2017, S. 101.

⁹ L. Mascali, Il Gruppo europeo di cooperazione territoriale - Introduzione al Regolamento 1082/2006, Firenze, 2010, SS. 30 und 31.

2. Strukturelle Voraussetzungen: zusammengesetzte Systeme, Art und Aufteilung der Kompetenzen

2.1. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat und Regionen in Italien

In Italien wurde mit der Annahme des Verfassungsgesetzes Nr. 3 vom 18. Oktober 2001 zur Änderung von Titel V, zweiter Teil, der Verfassung, die Position der territorialen Autonomien reformiert und die Struktur der Zuständigkeitsbeziehungen zwischen dem Staat und den Regionen neu gestaltet, indem die Beziehungen zwischen ihnen vollständig umgekehrt wurden.¹⁰

Mit der Umkehrung des vorherigen Kriteriums der Zuständigkeitsverteilung kam es zu einer ausschließlichen staatlichen Zuständigkeit in erschöpfend aufgezählten Bereichen (gem. Art 117 Abs. 2 Verf.), einer geteilten Zuständigkeit zwischen Staat und Regionen in den aufgelisteten Bereichen (gem. Art 117 Abs. 3 Verf.) und zu einer ausschließlichen, nicht genannten, restlichen und allgemeinen regionalen Zuständigkeit (Art 117 Abs. 4 Verf.) für alle Bereiche, die nicht in die vorherigen Kategorien fallen.¹¹

Die neue Version der Verfassung erkennt daher dem Staat eine ausschließliche und volle gesetzgebende Befugnis zu, die an eine allgemeine Grenze der Bereiche gebunden ist. Das heißt, dass diese Gewalt nicht mehr wie in der vorherigen Regelung in jedem Bereich ausgeübt werden kann, der nicht der Zuständigkeit des regionalen Gesetzgebers zugeordnet ist. Im Gegenteil kann sie „heute“ ausschließlich mit Bezug auf die Bereiche ausgeübt werden, die ihr die Verfassungsbestimmung (Art 117 Abs. 2 Verf.) ausdrücklich zuweist.

Die Änderung durch das Verfassungsgesetz Nr 3/2001 hatte dagegen keine konkrete Auswirkung auf die Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis (Art 117 Abs. 3 Verf.), da das Verhältnis zwischen den Rahmengesetzen des Staates und den regionalen Gesetzen unberührt blieb.

Diese letzteren Gesetze müssen sich innerhalb des Rahmens der Grundprinzipien „bewegen“, die für jeden einzelnen Bereich von den staatlichen Gesetzen ermittelt wurden.

Darüber hinaus muss der regionale Gesetzgeber nicht notwendigerweise auf den Erlass eines „Rahmengesetzes“ warten, um seine Gesetzgebungsbefugnis auszuüben. Art 1 Abs. 3 G Nr. 131/2003 (das sog. „La Loggia-Gesetz“) legte fest, dass die Regionen in Themenbereichen der konkurrierenden Gesetzgebung in Beachtung der grundlegenden Prinzipien, die aus den geltenden staatlichen Gesetzen abgeleitet werden können, gesetzgeberisch tätig werden können .

Art 117 Abs. 4 Verf. bestimmt, dass die Regionen die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis in allen Bereichen haben, die nicht ausdrücklich der Gesetzgebung des Staates vorbehalten sind. Diese Vorschrift ist in dem Sinne auszulegen, dass die Regionen in anderen Bereichen als denen, die der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates oder der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis vorbehalten sind, eine primäre Gesetzgebungsbefugnis haben, die in anderen Worten nicht an die grundlegenden Prinzipien der staatlichen Gesetzgebung, sondern nur an die Einhaltung der Verfassung, des Unionsrechts und der internationalen Verpflichtungen gebunden ist.

¹⁰ Während im bisherigen Text von Art 117 Verf. die nach der Verfassung den Regionen zugeteilten Zuständigkeiten erschöpfend aufgelistet waren, immer im Rahmen der Grundprinzipien gemäß den staatlichen Gesetzen und im Einklang mit dem nationalen Interesse und dem der anderen Regionen, und alle anderen Bereiche in die Zuständigkeit des Staates fallen, werden hingegen im neuen Text von Art. 117 Verf. die der staatlichen Befugnis zuerkannten Bereiche taxativ aufgeführt, wobei den Regionen die Zuständigkeit für jeden anderen verbleibenden Sachbereich zuerkannt wird.

¹¹ In der Tat zeigt sich bei sorgfältiger Analyse, dass diese verbliebenen Bereiche, die unter die Zuständigkeit der Regionen fallen, letztendlich mit denen übereinstimmen, die im alten Text des Art. 117 als Bereiche der ausschließlichen regionalen Zuständigkeit vorgesehen waren.

Dieses Muster wird durch die allgemeine Formulierung von Abs. 1 Art 117 Verf. vervollständigt, nach der die Gesetzgebungsbefugnis vom Staat und den Regionen in Übereinstimmung mit der Verfassung sowie den Schranken, die sich aus dem Unionsrecht und den internationalen Verpflichtungen ergeben, ausgeübt wird. Dies sind äußere Grenzen, die direkt auf dem ausdrücklichen Grundsatz der Einheit und Unteilbarkeit der Republik gem. Art 5 Verf. beruhen.

Daraus geht klar hervor, dass das inspirierende Prinzip dieser Gesetzgebungsbefugnis jenes der Residualität ist, das den Handlungsspielraum der Regionen nicht unbedingt einschränkt, sondern im Gegenteil (zumindest in den Absichten des Gesetzgebers) darauf abzielte, den Regionen die allgemeine Gesetzgebungsbefugnis zu übertragen, mit Ausnahme der Bereiche, die ausdrücklich dem Staat zugewiesen sind.

Jedoch, wie im Laufe dieser Studie zu sehen sein wird, hat die neue Verteilung der Gesetzgebungsbefugnis zwischen Staat und Regionen zu vielen Interpretationsschwierigkeiten in Bezug auf die Feststellung der genauen Grenzen des Bereiches der gesetzgebenden Institution und der verschiedenen Arten der Gesetzgebungsbefugnis geführt. Insbesondere vertrat ein maßgeblicher Teil der Lehre die Ansicht, dass diese neue Aufteilung die unannehmbare Auswirkung hatte, die Definition des Bereiches der Gesetzgebungsbefugnis der Regionen zu überlassen, „weil der Umfang der regionalen Befugnis, insofern sie als residual definiert wird, zweifellos von der Auslegung und der Definition des Umfangs der zwei anderen Befugnisse abhängt“. ¹² Diese Auslegung der Aufteilung des Zuständigkeitsbereiches hat zur Folge, dass die regionale Gesetzgebungsbefugnis leicht und drastisch reduziert werden kann, wenn man die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates und die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis extensiv ausgelegt.

Daher scheint aus dem Vorstehenden offensichtlich, dass seit der Verabschiedung der Reform von 2001 die Notwendigkeit entstanden ist, den Inhalt der Bereiche klar und präzise auszumachen, um eine klare Abgrenzungslinie zwischen der staatlichen und der regionalen Zuständigkeit ziehen zu können.

Die Zuordnung einer bestimmten rechtlichen Regelung zum Zuständigkeitsbereich des Staates oder der Regionen stützt sich nicht immer auf klar definierte Kriterien, da die Zuständigkeitsverteilung gem. Art 117 Abs. 2, 3 und 4 Verf. trotz anscheinend klarer Eingrenzung, zu einer Reihe von Interferenzen und Überschneidungen zwischen den verschiedenen materiellen Bereichen führen kann. Daraus folgt Unsicherheit bei der Auslegung. Der Verfassungsgerichtshof versuchte die Unklarheit durch die Neufassung von Art. 117 Verf. und somit durch das Bekleiden der Rolle eines regelrechten Schiedsrichters in Zusammenhang mit der Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnisse zwischen dem Staat und den Regionen, zu beheben.

2.2. Die Kompetenztypen und die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich

Die Kompetenzverteilung ist das Herzstück jeder Bundesverfassung.¹³ Auf Basis der geltenden Kompetenzverteilungsbestimmungen kann abgeleitet werden, in welchem Ausmaß die Gliedstaaten – in Österreich sind das die Bundesländer – selbständig Gesetze erlassen können und in welchem Umfang sie für die Vollziehung von Bundes- und Landesgesetzen zuständig sind. Bedauerlicherweise besticht die Kompetenzverteilung in Österreich vor allem durch ein Merkmal: ihre Unübersichtlichkeit. Ein hinter der Kompetenzverteilung systematisches Konzept ist daher nicht erkennbar.¹⁴

Erschwerend tritt hinzu, dass sich die Kompetenzverteilungsbestimmungen nicht nur in der „Verfassungsurkunde“, dem Bundes-Verfassungsgesetz finden, sondern auch außerhalb davon in einzelnen Bundesverfassungsgesetzen oder überhaupt in einfachen Bundesgesetzen.¹⁵ Daneben spielt auch die Rechtsprechung des VfGH auf Basis des Art 138 Abs. 2 B-VG eine Rolle, in denen dieser feststellt, ob ein Entwurf einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift in die Gesetzgebungs- oder Vollziehungszuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt (sog Kompetenzfeststellungserkenntnisse).

Im Folgenden wird dennoch der Versuch unternommen, in möglichst einfacher und klarer Sprache die österreichische Kompetenzverteilung zu erklären und die Länderkompetenzen – sei es in der Gesetzgebung oder Vollziehung – herauszuarbeiten. Der erste Abschnitt fokussiert sich dabei auf Kompetenzartikel, die überwiegend von Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten des Bundes geprägt sind (Art 10 – 13 B-VG). Darüber hinaus wird auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung im Rahmen der Vollziehung sowie die mittelbare Bundesverwaltung Bezug genommen. Im Anschluss daran wird der für die Zwecke dieses Projektes besonders wesentliche Art 15 B-VG ausführlich, die Art 14 bis 14b B-VG sowie zahlreiche Sonderkompetenztypen überblicksartig behandelt. Im dritten Teil erfolgt eine Systematisierung des Kärntner Landesrechts insoweit, als die verabschiedeten Landesgesetze bestimmten Bereichen zugeordnet werden.

In den Artikeln 10 bis 15 B-VG findet sich der Großteil aller Kompetenzverteilungsbestimmungen. Sie sind charakterisiert durch vier Haupttypen:

- » **Art 10 B-VG:** Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes;
- » **Art 11 B-VG:** Gesetzgebung des Bundes, Vollziehung der Länder;
- » **Art 12 B-VG:** Grundsatzgesetzgebung des Bundes, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder;
- » **Art 15 B-VG:** Gesetzgebung und Vollziehung der Länder (hinsichtlich all jener Kompetenzen, die nicht bereits enumeriert sind = Generalklausel zugunsten der Länder)¹⁶

Im Bereich des Schulwesens (Art 14 und 14a B-VG) gelten besondere Kompetenzverteilungsbestimmungen, in denen die gesamten Kompetenztypen allesamt vorkommen, Art 14b B-VG wiederum regelt die Kompetenzen des Bundes und der Länder im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Im Bereich des Abgabewesens normiert Art 13 B-VG, dass die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf diesem Rechtsgebiet durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz („Finanz-Verfassungsgesetz“) geregelt werden.

Darüber hinaus existieren zahlreiche Sonderkompetenztypen, die ebenso in den zentralen Kompetenzverteilungsbestimmungen angesiedelt oder auch außerhalb davon angesiedelt sind.

¹² Siehe A. Celotto, „Riforma Costituzionale e PMI“, im Rahmen des Projektes „Sostegno a Regioni ed Enti locali nell’attuazione delle riforme costituzionali“, Abkommen zwischen der Präsidentschaft des Ministerrates – dem „Dipartimento della Funzione Pubblica“ und „Formez - Centro di Formazione Studi“.

¹³ Pernthaler, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004) 313; ähnlich Schäffer, Die Kompetenzverteilung im Bundesstaat, in: Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 65.

¹⁴ Bußjäger, Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung in Österreich, in Gamper et al (Hg), Föderale Kompetenzverteilung in Europa (2016) 523.

¹⁵ Dazu eingehend Wiederin, Die Kompetenzverteilung hinter der Kompetenzverteilung, ZÖR 66 (2011), 215 (215 f).

¹⁶ Die Generalklausel zugunsten der Länder wird unter Punkt V. ausführlich behandelt.

a. Art 10 B-VG (Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes)

Art 10 B-VG enumeriert grundsätzlich jene Materien, die in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in bestimmten Angelegenheiten eine Bundeszuständigkeit sogar durch einfaches Bundesgesetz begründet werden kann.¹⁷ Dieser Artikel ist mit insgesamt 17 Ziffern äußerst umfassend ausgestaltet und verdeutlicht, dass im Kompetenzverteilungsgefüge zwischen Bund und Ländern ein deutliches Übergewicht des Bundes besteht.

Wesentliche Angelegenheiten, die unter diesen Kompetenztatbestand fallen, sind (auszugsweise) die folgenden:

- » Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat; [...] Verfassungsgerichtsbarkeit (Z 1)
- » Auswärtige Angelegenheiten (Z 2)
- » Bundesfinanzen (Z 4); Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen (Z 5)
- » Zivilrechtswesen [...] (Z 6)
- » Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Z 8)
- » Gesundheitswesen (Z 12)
- » Organisation und Dienstrecht des Bundes (Z 14 und Z 16).

Auf den ersten Blick könnte man zudem davon ausgehen, dass sich in dieser Bestimmung keine Landeskompetenzen ausfindig machen lassen. Doch der Schein trügt, werden in den Aufzählungen auch zahlreiche Landeskompetenzen insoweit explizit genannt, als sie als Ausnahmetatbestände formuliert sind.¹⁸ Im Rahmen des Art 10 B-VG (und auch Art 11 B-VG) findet sich mit der objektiven Bedarfsgesetzgebung zudem ein Sonderkompetenztypus, der an das Vorliegen eines objektiven Bedarfs nach Vereinheitlichung anknüpft („soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“). Dies trifft konkret auf den Bereich der Abfallwirtschaft (Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), ebenso wie auf den Bereich Umweltschutz (Art 11 Abs. 5 B-VG) zu.

Art 10 Abs. 2 B-VG enthält demgegenüber eine Ermächtigung der Landesgesetzgebung, in Bundesgesetzen über das bürgerliche Erbrecht sowie in den nach Abs. 1 Z 10 ergehenden Bundesgesetzen (Bergwesen, Forstwesen, Wasserrecht, Wildbachverbauung etc.) zu einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Inwieweit diese Ermächtigung reicht, hängt vom Willen des einfachen Bundesgesetzgebers ab. In der Praxis finden sich etwa im Wasserrechtsgesetz des Bundes derartige Delegationsbestimmungen. Die Landesgesetzgebung ist beispielsweise befugt, einen Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgung vorzusehen (§ 43 WRG).

b. Art 11 B-VG (Gesetzgebung des Bundes, Vollziehung Länder)

In den in Art 11 B-VG aufgezählten Angelegenheiten sind die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern geteilt. Während der Bund für die Gesetzgebung zuständig ist, zeichnen die Länder für die Vollziehung verantwortlich. Allerdings finden sich auch in diesem Artikel mitunter Anknüpfungspunkte für eine Gesetzgebungszuständigkeit der Länder (zB Jagd- und Fischereirecht – Art 11 Abs. 1 Z 8 B-VG). Die Vollziehungskompetenz der Länder in den in Art 11 B-VG aufgezählten Materien wird dagegen massiv dadurch eingeschränkt, dass der Bund die Durchführungsverordnungen zu den nach den Abs. 1 und 2 ergehenden Bundesgesetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu erlassen hat. Auch die in Abs. 7 aufgezählten Aufsichtsbefugnisse der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister sind Ausdruck des starken Einflusses des Bundes auf die Vollziehung der Länder auch in diesem Kompetenztypus.

¹⁷ Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ermächtigt den einfachen Bundesgesetzgeber Straßenzüge wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als „Bundesstraßen“ zu erklären. Inwieweit hier eine Gesetzgebungszuständigkeit der Länder besteht, hängt demnach davon ab, welche Straßen der einfache Bundesgesetzgeber als „Bundesstraße“ erklärt.

¹⁸ Siehe unten unter Punkt V.A. Dies gilt teilweise auch für in Art 11 B-VG aufgezählte Kompetenzen.

Zudem findet sich in diesem Artikel der besondere Kompetenztypus der subjektiven Bedarfsgesetzgebung („soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird“). Darauf basieren beispielsweise das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstraf- oder das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes (Art 11 Abs. 2 B-VG). Die Wahrnehmung einer subjektiven Bedarfsgesetzgebung ist von den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers abhängig. Der Gestaltungsspielraum der Länder wird daher bei wahrgenommener subjektiver Bedarfsgesetzgebung schrittweise eingeschränkt.

c. Art 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung des Bundes, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder)

Art 12 B-VG teilt die Zuständigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern. Der Bund ist ermächtigt, in den in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten Grundsätze zu erlassen, an die die Länder bei ihrer Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung gebunden sind. Seit der mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretenen B-VG Novelle BGBl I 14/2019 beschränkt sich dieser Kompetenztypus lediglich auf das Armenwesen, die Heil- und Pflegeanstalten (Z 1) sowie das Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art 10 B-VG fällt (Z 2). Die Judikatur des VfGH räumt dem Bund bei der Aufstellung seiner Grundsätze einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Aufgrund detaillierter Grundsätze verbleibt den Ländern daher überwiegend nur wenig Spielraum im Rahmen ihrer Ausführungsbestimmungen, zumal die ausführenden Regelungen den vom Bund aufgestellten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen. Solange der Bund aber kein Grundsatzgesetz erlassen hat, ist jedes Land berechtigt, die in Art 12 B-VG genannten Materien frei zu regeln (Art 15 Abs. 6 B-VG). Umgekehrt geht die Zuständigkeit zur Erlassung eines Ausführungsgesetzes auf den Bund über, wenn ein Land die Frist zur Erlassung eines Ausführungsgesetzes ungenutzt verstreichen lässt (Devolution). Der Regelungsspielraum der Länder hängt daher wiederum davon ab, inwieweit der Bund seine Kompetenz zur Erlassung von Grundsatzgesetzen in Anspruch nimmt. Außerhalb des Art 12 B-VG findet sich dieselbe Systematik in Art 20 Abs. 4 B-VG im Rahmen der Auskunftspflicht.

Hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung ist der Bund für die Grundsatzgesetzgebung zuständig, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache sind. Abschließend ist ebenso auf Art 14 Abs. 3 sowie Art 14a Abs. 4 B-VG und § 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten zu verweisen, die derselben Regelungssystematik folgen.

d. Art 13 B-VG – Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Finanzen

Im Bereich des Abgabewesens verweist das B-VG in Art 13 B-VG auf das Finanz-Verfassungsgesetz 1948. Gemäß § 3 regelt die Bundesgesetzgebung die Besteuerungsrechte und die Verteilung der Abgabenerträge zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Folglich ist der einfache Bundesgesetzgeber befugt zu entscheiden, welche Besteuerungsrechte er selbst ausübt und welche er anderen Gebietskörperschaften zuweist.¹⁹ Die Regelung der ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben obliegt grundsätzlich den Ländern gemäß § 8 Abs. 1 und 2 F-VG 1948. Insgesamt ist auch im Bereich des Abgabewesens eine Vormachtstellung des Bundes zu erkennen und die Finanzverfassung zentralistisch ausgestaltet.

¹⁹ Bußjäger, Kompetenzverteilung 566.

3. Die Kompetenztypen und die Kompetenzverteilung der italienischen Regionen und der österreichischen Länder

3.1. Die Kompetenzen der Regionen mit Normalstatut und der Regionen mit Sonderstatut in Italien

3.1.1. Die Regionen mit Normalstatut

In Italien ist die Kompetenzverteilung zwischen Staat und Regionen in Art 117 Verf., geändert durch das Gesetz Nr 3 von 2001, geregelt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das nationale Parlament zwischen 1999 und 2001 eine Reihe von Reformen zum Titel V der Verfassung verabschiedete, die darauf abzielten die Befugnisse und Zuständigkeiten der lokalen Gebietskörperschaften in autonomiefreundlichen Sinne zu ändern. Dies kommt insbesondere bei der Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zum Ausdruck, indem die Regionen die Gesetzgebungsbefugnis in allen Bereichen zukommt, die nicht durch die Verfassung ausdrücklich dem Staat (iSd exklusiven oder konkurrierende Zuständigkeit) vorbehalten sind.

Wie bereits oben erwähnt, wirft die Aufteilung der Gesetzgebungsfunktion zwischen Staat und Regionen im Sinne des neuen Art 117 Verf. einige Probleme sowohl bei der Definition des Inhalts der Sachgebiete, als auch bei der Koordinierung zwischen ihnen auf.

In der Tat führte die Verfassungsreform von 2001 zu einem Rechtstext, der aufgrund der Definition einiger „Sachbereiche“ durch ungenaue und unklare Begriffe, mehr Unklarheit als Klarheit schuf, wie bspw gem. Art. 117 Abs. 2 Verf. der „Schutz des Wettbewerbs“, die „Zivilgesetzgebung“ oder die „Festsetzung der wesentlichen Leistungsstandards auf dem Gebiet der bürgerlichen und sozialen Rechte, die auf dem gesamten Staatsgebiet gewährleistet sein müssen“. Diese Situation veranlasste die für die Auslegung Verantwortlichen von Fall zu Fall die Bedeutung dieser „Sachgebiete“ zu erörtern, um den tatsächlichen Umfang der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Staates zu ermitteln.

Angesichts der Anwendungsunsicherheit, die ein solcher Rechtstext mit sich bringt, wurde dem Verfassungsgerichtshof die (schwierige) Aufgabe übertragen, die Grundrisse dieser Ordnung konkret abzugrenzen und ein Gleichgewicht zwischen den „föderalistischen“ Bestrebungen der Regionen und den „zentralistischen“ Bestrebungen des Staates herzustellen. Dabei nahm der Verfassungsgerichtshof die Rolle eines tatsächlichen Schiedsrichters hinsichtlich der Beziehungen zwischen Staat und Regionen ein und sollte so die Unvollständigkeit des neuen Art. 117 Verf. beseitigen.

Die Ergebnisse der verfassungsrichterlichen Rechtsprechung bzgl. der Zuständigkeitsverteilung ist umfangreich und komplex. Es ist daher sehr schwer, eine konkrete und eindeutige Regel zu ermitteln, die es ermöglicht die Probleme hinsichtlich der inhaltlichen Unklarheit bestimmter Sachbereiche und der Koordination zwischen ihnen endgültig zu lösen.

Eine Analyse der Rechtsprechung zu diesem Thema zeigt, dass der Verfassungsgerichtshof (seit der Verfassungsreform von 2001 bis heute) häufige und bedeutende Auslegungskonflikte mit dem Ziel gelöst hat, die Starrheit des Systems der Aufteilung in bestimmte Sachbereiche gem. Art 117 Verf. zu überwinden. Dabei hat er allgemeine Kriterien ausgearbeitet, die es erlauben dem Staat auch dort eine Kompetenz einzuräumen, wo keine vorgesehen ist, auf Grundlage der notwendigen einheitlichen Regelung bestimmter Bedürfnisse und unter Bezugnahmen auf die nationale Gemeinschaft.

Hierbei sind folgende Kriterien erwähnenswert: das Kriterium der sog „Querschnittsmaterien“ (oder Querschnittsfunktionen), beispielhaft verdeutlicht im Urteil Nr 14 von 2004, laut dem bestimmte Sachbereiche

vielmehr Zweck- als Objektorientiert sind und daher das Eingreifen des staatlichen Gesetzgebers gegen über den regionalen Gesetzgeber legitimieren;²⁰ sowie das Kriterium der sog „Berufung auf die Subsidiarität“ (oder „legislative Subsidiarität“), die vom Verfassungsgericht im bekannten Urteil Nr 303 von 2003 ausgearbeitet wurde und laut dem die Verwaltungsfunktion geeignet ist legislative Zuständigkeiten von den Regionen dem Staat, basierend auf dem Gesetzmäßigkeitsprinzip, der Verwaltungs Subsidiarität und dem Grundsatz einer loyalen Zusammenarbeit, zu übertragen.²¹

Was die sog „Querschnittsmaterien“ angeht, ist es wichtig hervorzuheben, dass das Verfassungsgericht schon kurz nach der Verfassungsreform von 2001 in einer Reihe von Urteilen bei dem Versuch, den Umfang der im neuen Abs. 2 Art. 117 der Verfassung einzelnen Bereiche zu definieren, klargestellt hat, dass es sich „nicht um eine „Materie“ im engeren Sinne, sondern um eine Kompetenz des staatlichen Gesetzgebers handelt, die alle Bereiche umfassen kann, für die der Gesetzgeber selbst die notwendigen Regelungen festsetzen muss, damit jeder im gesamten Staatsgebiet in den Genuss der garantierten Leistungen als wesentlicher Inhalt dieser Rechte kommt, ohne dass die regionale Gesetzgebung sie begrenzen oder bedingen kann. [...]

Der neue Wortlaut von Art 117 Abs. 3 bringt im Gegensatz zum vorherigen Wortlaut von Art. 117 Abs. 1 die Absicht zum Ausdruck in den einschlägigen Bereichen eine klarere Unterscheidung zwischen der regionalen Gesetzgebungskompetenz und der staatlichen Kompetenz, die sich auf die Festlegung der grundlegenden Prinzipien der Materie beschränkt, zu treffen. Das heißt aber nicht, dass die grundlegenden Prinzipien nur aus neuen Staatsgesetzen, die ausdrücklich diesem Zweck dienen, abgeleitet werden können. Vor allem in der Übergangsphase von der alten zur neuen Kompetenzverteilung muss die konkurrierende regionale Gesetzgebung unter Beachtung der grundlegenden Prinzipien durchgeführt werden, die sich aus den bereits geltenden staatlichen Gesetzen ergeben“.²²

Aus der hermeneutischen Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs ergibt sich daher, dass einige der Sachbereiche, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates zukommen, nicht einfach als Sachbereiche qualifiziert werden können, sondern einen sogenannten „transversale“ Wert darstellen, und somit auch auf konkurrierende und/oder residuale Sachbereiche einwirken können. Auch die Rechtslehre hat dieses Thema eingehend analysiert und den Begriff „Sachbereich – kein Sachbereich“ geprägt.²³ Die „Dematerialisierung“²⁴ von Sachbereichen, die sich in der Ausarbeitung des Begriffs „Querschnittsmaterien“ widerspiegelt, ist daher eine Folge der

²⁰ Zu den „Querschnittsmaterien“ oder den „Materien, die keine Materien sind“ oder die „transversalen Werte“ und insbesondere zum „Wettbewerb“, siehe unter anderem: V. ONIDA, „Applicazione flessibile e interpretazione correttiva del riparto di competenze in due sentenze „storiche““, in Le Regioni, 2008, 775; A. D'ATENA, „Le aperture dinamiche del riparto delle competenze, tra punti fermi e nodi non sciolti“, in Le Regioni, 2008, SS. 813; S. MANGIAMELLI, „Giurisprudenza costituzionale creativa e costituzione vivente. A proposito delle sentenze n. 303 del 2003 e n. 14 del 2004“, in Le Regioni, 2008, SS. 832 und ff.; G. FALCON, „Un problema, due risposte, alcune riflessioni“, in Le Regioni, 2008, SS. 821.

²¹ Für weitere Informationen siehe das Urteil des Verfassungsgerichts vom 1. Oktober 2003 Nr 303, und siehe dazu unter anderem: A. ANZON, „Flessibilità dell'ordine delle competenze legislative e collaborazione tra Stato e Regioni“, in Giur. cost., 2003, SS. 2882–2791; A. GENTILINI, „Dalla sussidiarietà amministrativa alla sussidiarietà legislativa, a cavallo del principio di legalità“, in Giur. cost., 2003, SS.2805–2815; R. TOSI, „Competenze statali costituzionalmente giustificate e insufficienza del sindacato“, in Le Regioni, 2008, SS. 875–881.

²² Siehe das Urteil des Verfassungsgerichts Nr 282 vom 3. Juli 2002.

²³ Siehe D'Atena, „Materie legislative e tipologia delle competenze“, in Quad. cost., 2003, SS. 16 und ff.

²⁴ In Bezug auf die sogenannte „Dematerialisierung“ der Sachbereiche sind die Worte von Prof. Roberto Bin aufschlussreich: die Sachbereiche sind „dazu bestimmt sich in dem Bündel von Interessen aufzulösen, die sich mit ihnen verschränken“. R. Bin Problemi legislativi e interpretativi nella definizione delle materie di competenza regionale, Scritti in memoria di Livio Paladin, 2004).

Tatsache, dass viele Bereiche nicht exakt identifizierbar und abgrenzbar sind, sondern dass sie Ausdruck von Gesetzgebungskompetenzen funktionaler Natur sind.

Daher hat der Verfassungsgerichtshof dem staatlichen Gesetzgeber in Bezug auf die Querschnittsmaterien die Aufgabe übertragen von Fall zu Fall die bewegliche Grenze zu der regionalen Zuständigkeit zu definieren, unter Vorbehalt der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit auf der Grundlage einer strengen Angemessenheitsprüfung. Was hingegen das Kriterium der sogenannten „Berufung auf die Subsidiarität“ angeht, wird darauf hingewiesen, dass, wie durch das vorgenannte Urteil Nr 303/03 (sowie in nachfolgenden Entscheidungen²⁵), in Fällen der legislativen Subsidiarität, die Abweichung von den normalen Kompetenzverteilungskriterien (gem. Art. 117 Verf.) an das Erreichen eines Einvernehmens mit den Regionen geknüpft ist (dessen Fehlen hat Auswirkungen auf das beanstandete Gesetz, je nachdem, ob es sich um einen ausschließlichen, konkurrierenden oder residualen Kompetenztatbestand handelt).²⁶ Dies deshalb, da „die Erfordernis einer einheitlichen Ausübung, die es legitimiert neben den Verwaltungsfunktionen auch Gesetzgebungsfunktionen zu verlagern, der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit nur stand hält, wenn eine Verfahrensregelung besteht, die Konsultationen und eine horizontale Koordinierung bzw. ein Einvernehmen iS des Loyalitätsprinzips vorsieht.“ (Urteil Nr. 303 von 2003).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Verfassungsgericht fast gleichzeitig zur Definition der „Berufung auf die Subsidiarität“ das Kriterium der „Prävalenz“²⁷ als ein weiteres Kriterium für die Beilegung von Konflikten zwischen Staat und Regionen ausgemacht hat, das in den Jahren unmittelbar nach der Verfassungsreform von 2001 exponentiell zugenommen haben.

Das Kriterium der Prävalenz wurde in Fällen, in denen regionale und staatliche Querschnittskompetenzen aufgrund von Überschneidung²⁸ miteinander konkurrierten, angewandt. Diese Fälle wurden vom Verfassungsgerichtshof durch die Zuordnung der überschneidenden Materie, die Teil von konkurrierender oder residualer Zuständigkeit ist, zur staatlichen Querschnittskompetenz gelöst.

²⁵ Verfassungsgericht, Urteil vom 13. Januar 2004 Nr 6 und Urteil vom 20. Januar 2004 Nr 27. Im Urteil Nr. 6 von 2004 bekräftigte das Verfassungsgericht erneut: „Das Problem der Gesetzgebungskompetenz des Staates kann nicht ausschließlich unter Berücksichtigung von Artikel 117 der Verfassung gelöst werden. Eine Rekonstruktion, die die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis bei der Zuweisung von Verwaltungsfunktionen nach den Grundsätzen der Subsidiarität, Differenzierung und Angemessenheit gemäß Absatz I von Art. 118 der Verfassung berücksichtigt, ist unabdingbar ... Im Urteil Nr. 27 von 2004 wurde hervorgehoben: „Das Instrument des Einvernehmens zwischen Staat und Regionen stellt eine der möglichen Formen der Umsetzung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen Staat und Region dar und nimmt als eine gleichberechtigte Mitbestimmung über den Inhalt des Aktes Gestalt an; die Mitbestimmung sollte gegebenenfalls durch wiederholte Verhandlungen umgesetzt und gesucht werden, die darauf abzielen, die Differenzen zu überwinden, die das Erreichen einer Einigung behindern, „ ohne jegliche Möglichkeit, sie als „bloße unverbindliche Beratungstätigkeit“ zu betrachten.“

²⁶ In seinem Urteil Nr. 6 aus dem Jahr 2004 stellte der Gerichtshof die Theorie auf, dass es zwei verschiedene Typen von Einvernehmen gibt: einen „schwaches“, das im Rahmen der Konferenzen umgesetzt wird, und ein „starkes“, das in Form einer Vereinbarung mit den von der Infrastrukturmaßnahme betroffenen Regionen erfolgt. Die Unterscheidung zwischen starkem und schwachem Einvernehmen war in der Verfassungsrechtsprechung nicht neu: bereits im Urteil Nr. 351 aus dem Jahr 1991 zeichneten sich starke Einvernehmen durch die Form der gleichberechtigten Koordinierung aus, die eine Verhandlung zwischen demjenigen, der die Entscheidung auferlegt, und demjenigen, dessen Wille zu deren Zustandekommen beitragen muss, beinhaltet. Zu diesem Punkt siehe S. AGOSTA, *La leale collaborazione*, cit., S. 97 ff.

²⁷ Die erste Anwendung des Kriteriums der Prävalenz als Legitimationsmodell findet sich im Urteil Nr 219/2005 hinsichtlich der Verfassungsbeschwerde der Regionen Emilia-Romagna, Toskana, Marken, Basilicata und der autonomen Provinz Trient bzgl des G Nr 30/2003 mit dem Titel „Delega al Governo in materia di occupazione e mercato del lavoro“ [Delegierung der Gesetzgebungstätigkeit an die Regierung zu den Themen Beschäftigung und Arbeitsmarkt]. Das Verfassungsgericht erklärte die Unbegründetheit der Beschwerde zu Art. 2 des genannten Gesetzes und machte mögliche Interferenzen aus, die unter die ausschließlichen Zuständigkeitsbereichen des Staates fallen konnten (in diesem Fall die Zivilgesetzgebung), und Sachbereichen, die unter die Zuständigkeit der Regionen fallen, und bezeichnete sie als „Konkurrenzfälle zwischen Zuständigkeiten“. Um diese Interferenzen zu beheben, hielt es das Verfassungsgericht für notwendig, auf zwei Grundsätze zurückzugreifen, die loyale Zusammenarbeit und die Prävalenz, deren spezifische Funktionen ermittelt wurden (siehe Urteil Nr 50/2005, Punkt 5 rechtlichen Erwägungen). In Bezug auf den Sachbereich Energie wird das Kriterium der Prävalenz zum ersten Mal in der Entscheidung Nr 88/2009 des Verfassungsgerichts angewendet (betreffend eine Frage über die Verfassungsmäßigkeit, die von der Region Venetien in Bezug auf einige Bestimmungen in Art 2 G Nr. 244/2007, Haushaltsgesetz für das Jahr 2008, aufgeworfen wurde), indem das Verfassungsgericht die angefochtene Bestimmung für völlig rechtmäßig erklärte, obwohl sie in einen konkurrierenden Zuständigkeitsbereich (den der Energie) eingriff. Dabei wurde insbesondere das Ziel „die mit dem Umweltschutz in einem wettbewerbsorientierten Markt verbundenen Interessen zu gewährleisten und anzupassen“ berücksichtigt, das Vorrang vor den obgenannten Interferenz des Sachbereichs hat.

²⁸ Zu den Querschnittsmaterien siehe unter anderem F. Sacco, „Competenze statali trasversali e potestà legislativa regionale: un tentativo di razionalizzazione (a proposito della “tutela della concorrenza”) della Corte costituzionale“, in *Rivista AIC, Cronache*, 2004.

In jedem Fall muss darauf hingewiesen werden, dass dem Kriterium mit der größten Wirkung, dem der Subsidiarität, eine residuale Bedeutung zukommt. Es kommt nur dann zum Tragen, wenn die Zuordnung eines Bereichs nicht anhand anderer Kriterien, vor allem anhand des Kriteriums der Prävalenz, bestimmt werden kann.²⁹ Diesbezüglich hat die Lehre wiederholt festgestellt, dass das Kriterium der Prävalenz weitgehend dazu verwendet wurde, um die offensichtliche Konkurrenz bei Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis zugunsten des Staates zu lösen.³⁰

3.1.2. Die Regionen mit Sonderstatut

Die Grundlage für die Unterscheidung zwischen den Regionen mit Sonderstatut und Regionen mit Normalstatut findet sich in Art 116 Verf., der den Regionen Friaul-Julisch Venetien, Sardinien, Sizilien, Trentino-Südtirol und dem Aostatal/Vallée d’Aoste eine besondere Form von Autonomie basierend auf den jeweiligen Statuten, die durch ein Verfassungsgesetz angenommen wurden, zuerkennt.

Was das vorliegende Thema betrifft, beinhalten die Statuten dieser Regionen insbesondere einesog „ausschließliche“ Gesetzgebungszuständigkeit, der weniger strengen Grenzen gesetzt sind als der „konkurrierende“ Zuständigkeit, die allen Regionen zukommt. Die Sachbereiche, in denen die Regionen mit Sonderstatut diese „ausschließliche“ Gesetzgebungsbefugnis ausüben können, sind im jeweiligen Sonderstatut vorgesehen und können demnach auch variieren. Allen gemeinsam sind jedoch die die Grenzen, die für die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis gelten: In den Sachbereichen, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz fallen, können die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen Gesetze erlassen, die im Einklang mit der Verfassung, mit den allgemeinen Prinzipien der Rechtsordnung der Republik, mit den grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen, mit den vom Staat eingegangenen internationalen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der nationalen Interessen und der Interessen anderer Regionen stehen. Natürlich gelten auch für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen die Grenzen, die mit der Zugehörigkeit zur Europäischen Union verbunden sind. Zur ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis kommt die „konkurrierende“ hinzu, die alle italienischen Regionen innehaben, und die unter Einhaltung der zusätzlichen Einschränkung der Prinzipien der staatlichen Gesetzgebung in den einzelnen Bereichen ausgeübt wird. Der Rahmen der Gesetzgebungsbefugnisse wird durch die „ergänzende und durchführende Zuständigkeit“ in einigen Bereichen vervollständigt.

Die 2001 verabschiedete Reform des Titels V der Verfassung betraf in gewissem Umfang auch die Sonderautonomien. Art 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 sah vor, dass bis zur Anpassung der Sonderstatuten die neuen Verfassungsbestimmungen auch auf diese Anwendung finden, und zwar „für jene Teile, die weitreichendere Formen von Autonomie als die bereits zuerkannten vorsehen“ (sog „Günstigkeitsklausel“). Diese sind über ein automatisches Anpassungsverfahren und am Ende einer Gesamtbewertung der zu vergleichenden Begriffe zu ermitteln (Verfassungsgerichtshof Nr. 370/2006).

²⁹ In dieser Hinsicht siehe auch R. Bin, „La legge regionale, tra “ri-materializzazione” delle materie, sussidiarietà e resurrezione dell’interesse nazionale, in *Istituzioni del Federalismo*, 2009, S. 615.

³⁰ Siehe unter vielen R. Bin, „Prevalenza senza criterio. Nota alla sent. 411/2008“, in *Le Regioni*, 2009, S. 620: „Il criterio della prevalenza rivela allora il suo vero volto: altro non è che la riedizione post-riforma dell’interesse nazionale. Infatti la “prevalenza” si determina in base ad un ragionamento teleologico, che assume a riferimento la ratio, lo “scopo”, “l’obiettivo”, le “finalità” o gli “interessi” perseguiti dalla norma. La prima mossa che compie la Corte per affrontare la questione (e non importa che essa abbia ad oggetto una legge statale o una legge regionale) è di valutare se lo scopo della disciplina contesa non giustifichi la sua attrazione verso la competenza statale“. [„Das Kriterium der Prävalenz zeigt dann sein wahres Gesicht: Es ist nichts anderes als eine neue Version des nationalen Interesses nach der Reform. Die „Prävalenz“ wird auf der Grundlage einer teleologischen Argumentation bestimmt, die sich auf den Grundgedanken, den „Zweck“, das „Anliegen“, die „Ziele“ oder die „Interessen“ bezieht, die durch die Norm verfolgt werden. Bei Erörterung der Frage ist der erste Schritt des Verfassungsgerichts (unabhängig, ob es sich um ein staatliches oder ein regionales Gesetz handelt) zu prüfen, ob der Zweck der angefochtenen Bestimmung es rechtfertigt, sie in die Zuständigkeit des Staates zu überführen“].

Die Reform von 2001 bestätigte somit im Wesentlichen den Umfang der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Sonderstatute und hatte eine Ausweitung der Gesetzgebungsbefugnis basierend auf der Günstigkeitsklausel zur Folge. In diesem Zusammenhang kam es zu Schwierigkeiten als es galt festzulegen, ob und welche „residualen“ Sachbereiche zu den in den Statuten bereits aufgeführten hinzukommen. Eine erste Schwierigkeit ergab sich aus der Notwendigkeit, den tatsächlichen Umfang dieser mit der Reform von 2001 eingeführten Art von Zuständigkeit zu bestimmen, bzw. die Grenzen, denen sie unterliegt, festzustellen. Dies ist eine allgemeine Frage, die alle Regionen betrifft. Zweitens muss geklärt werden, wie „unbenannte“ Sachbereiche die bereits im Statut vorgesehenen ergänzen sollen, oder, ob sie bereits als in den bestehenden Listen enthalten angesehen werden sollten.

An dieser Stelle bedarf es jedoch der Beachtung der praktischen Bedeutung der verschiedenen Grenzen für die Ausübung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis.

Die Erfordernis der „Übereinstimmung mit der Verfassung“ impliziert nicht nur die Einhaltung ihrer Bestimmungen, sondern auch der Verfassungsgesetze, zu denen natürlich in erster Linie die jeweiligen Statuten und die Durchführungsbestimmungen gehören, die durch ein delegiertes gesetzvertretendes Dekret nach dem besonderen, in den Statuten geregelten Verfahren unter Beteiligung der verschiedenen paritätischen Ausschüsse verabschiedet werden. Diese Durchführungsdekrete sind nicht nur als Mittel zur Umsetzung der einzelnen Statute zu verstehen, sondern als ein eigenes System zur Übertragung und Ergänzung der Funktionen, die von Mal zu Mal durch die einzelnen Rechtsakte zugewiesen werden, die, daran sei erinnert, auch für den Staat verbindlich sind.

Die allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung sind jene Prinzipien, die sich aus dem Zusammenhang der Normen ergeben, aus der im Laufe der Zeit die Rechtsordnung entstanden ist, wie der Verfassungsgerichtshof in einem seiner ersten Urteile (Nr. 6/1956) festgestellt hat. So wurde zum Beispiel im VfGH Urteil Nr. 229/2001 die notwendige Beteiligung der Gemeinden an den Entscheidungen, die ihre Organisation und ihre Autonomie betreffen, als allgemeiner Grundsatz der Rechtsordnung anerkannt. Mit dem Verfassungsgesetz Nr 2 aus dem Jahr 2001 wurde im Rahmen der Reform des Titels V der Verfassung die statutarische Bestimmung, die sich auf die Rechtsordnung des Staates bezog, mit dem neuen Begriff „Rechtsordnung der Republik“ als allgemeiner Begriff für Gemeinden, Provinzen, Großstädte, Regionen und Staat ersetzt.

Die Grenze der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialer Reformen dient dazu die Einheit der Republik bei grundlegenden politischen Entscheidungen zu gewährleisten. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist diese Grenze restriktiv auszulegen, d.h. nur im Hinblick auf die Gesetze anwendbar, die tatsächlich einen reformierenden Inhalt haben, die wirklich innovativen Entscheidungen in Bereichen entsprechen, die maßgebend für das wirtschaftliche und soziale Leben des Landes sind und die in der Natur der Sachen eine einheitliche Umsetzung im gesamten Gebiet erfordern (Verfassungsgericht 352/1996). Die bloße „Selbstqualifizierung“ der Norm als Wirtschafts- und Sozialreform ist keinesfalls geeignet, die ausschließliche regionale Gesetzgebungsbefugnis zu begrenzen, diese ist hingegen nur dazu verpflichtet den „wesentlichen normativen Inhalt den die Bestimmungen bzgl. der dargelegten oder aus ihnen ableitbaren Grundsätze enthalten, zu beachten“ (Verfassungsgericht 482/1995).

Die Grenze der internationalen Verpflichtungen wirkt in zweierlei Hinsicht: Zum einen ist es dem Staat vorbehalten, internationale Verträge abzuschließen und internationale Abkommen umzusetzen, zum anderen ist die Region verpflichtet, keine Regeln zu erlassen, die im Widerspruch zu den einschlägigen Verträgen stehen, und ist verpflichtet diese umzusetzen. Ursprünglich umfasste der Begriff der internationalen Verpflichtungen auch die Einhaltung der Verpflichtungen, die mit der Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft und damit zur Europäischen Union verbunden sind (VfGH 384/1994 und 126/1996). Infolge der Reform von Titel V der Verfassung wurde der Rahmen für die Ausübung regionaler Zuständigkeiten in Beziehung zur Europäischen Union durch eine neue Bestimmung definiert. In Bezug auf die Sonderstatute hat das Verfassungsgericht die Grenze so ausgelegt, dass davon auch die Verpflichtungen aus dem Beitritt Italiens zu den Gründungsverträgen

der Europäischen Gemeinschaft und deren nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie die Rechtsakte der Gemeinschaftsinstitutionen umfasst sind. Dies beinhaltet unter anderem die Verpflichtung für die Sonderautonomien sich in Bereichen der ausschließliche Kompetenz an die europäischen Richtlinien zu halten, auch wenn der regionale Handlungsspielraum regelmäßig durch die staatliche Kompetenz in den sog Querschnittsmaterien, die häufig mit den Bereichen der Unionsgesetzgebung übereinstimmen (auf diese wird später eingegangen), eingeschränkt wird.

Eng mit der Einhaltung der Grenze der internationalen und unionsrechtlichen Verpflichtungen verbunden, ist die Ausübung der staatlichen Ersatzgewalt bei Untätigkeit der Region gem. Art. 120 Verf., da die Verantwortung in diesen Fällen weiterhin der Staat selbst trägt.

Art 1 G Nr 131/2003 spezifizierte den Norminhalt von Art 117 Abs. 1 Verf., wonach die Einschränkung der Beachtung der internationalen und unionsrechtlichen Verpflichtungen in den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gem. Art 10 Verf., in den Vereinbarungen über die gegenseitigen Einschränkung der Souveränität gem. Art 11 Verf., durch die Rechtsordnung der EU und durch die internationalen Verträge festgelegt ist. Jedenfalls erlaubt ist nunmehr die Tätigkeit der Regionen mit „internationaler Bedeutung“, die auf die Förderung der Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich abzielt. Die Achtung des nationalen Interesses (und jenes, der anderen Regionen) ist eine dem regionalen Gesetzgeber auferlegte Grenze, die im Laufe der Zeit eine Art Wandel erfahren hat und heute nach der Reform des Titels V der Verfassung einer neuen Änderung unterliegt. Ursprünglich als Grenze rein politischer Natur gedacht und idS das Parlament im Falle eines Konflikts mit den Regionen entschied, wurde sie von Anfang an vom Verfassungsgerichtshof im Rahmen von Urteilen bzgl. der Verfassungsmäßigkeit überarbeitet (z.B. Verfassungsgericht 39/1971). Diese Grenze hat sich in der Praxis auf die Beziehungen zwischen Staat und Regionen mit Sonderstatut im Rahmen der gesetzvertretenden Dekreten zur Durchführung des Statuts ausgewirkt, und zwar wenn die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung hinsichtlich der Region übertragenen Thematik bestand. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings im Laufe der Zeit eine Reihe von Kriterien festgelegt, anhand derer die Verletzung dieser Grenze sanktioniert wird. Diese muss dem Grundsatz der Angemessenheit entsprechen und darf nicht zu einer ungerechtfertigten Einschränkung der Regionalautonomie führen (Verfassungsgericht 49/1987); das der Regelung zugrunde liegende Interesse muss von solchem Umfang oder solcher Komplexität sein, dass es ohne die Berücksichtigung von Aspekten wie verfassungsrechtlich geschützten Werten, die die regionale Kompetenz übersteigen, nicht in zufriedenstellender Weise geregelt werden kann. Darüber hinaus muss es sich um ein Interesse handeln, das „nicht geeignet ist für zersplitterte oder autonome territoriale Regelungen“ (Verfassungsgericht 294/1986). Im Rahmen des neuen Systems, das sich aus der Reform des Titels V der Verfassung ergibt, findet die Grenze des nationalen Interesses Ausdruck in der Formen von neuen Prinzipien wie der loyalen Zusammenarbeit, dem Subsidiaritätsprinzip (Verfassungsgericht 303/2003), und dem Kriterium der „Prävalenz“, auf das später eingegangen wird. Sich auf diese Prinzipien stützend, neigt das Verfassungsgericht dazu die Einheitlichkeit von Bedürfnissen zu gewährleisten. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Regionen mit Sonderstatut unterscheidet sich nicht von jener der Regionen mit Normalstatut. Jedoch hängt auch in diesem Fall die Grundlage und der Umfang der Sachbereiche, in denen sie ausgeübt wird, von den jeweiligen statutarischen Bestimmungen ab. Die Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungsfunktion unterliegt nicht nur den Grenzen der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis, sondern auch der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien, die von den staatlichen Gesetzen in den einzelnen Bereichen festgelegt wurden. Dadurch dass für eine lange Zeit die sogenannten „Rahmengesetze“ fehlten, war es, auch in den Regionen mit Sonderstatut, Aufgabe der Juristen auszulegen, welche Bestimmungen des staatlichen Gesetzes als grundlegende Prinzipien der Materie und welche hingegen als Detailregelungen zu qualifizieren sind. Jedoch wurden andererseits die detaillierten Normen vom Verfassungsgericht nicht per se für verfassungswidrig erklärt, da sie als „nachgiebig“ betrachtet wurden, d.h. sie sind für die Regionen unmittelbar wirksam bis zum Inkrafttreten der regionalen Vorschriften. Eine andere Form von Gesetzgebungskompetenz, die für die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen charakteristisch ist, ist die ergänzende und übertragene Gesetzgebungsbefugnis. Das ist keine besonders bedeutsame Befugnis, da der regionale Gesetzgeber über einen sehr begrenzten autonomen Handlungsspielraum verfügt und allenfalls

die Bestimmungen des staatlichen Gesetzes, einschließlich detaillierter Bestimmungen, an den lokalen Kontext anpassen kann. Ihre Bedeutung wurde nach der Reform des Titels V der Verfassung noch weiter reduziert, insbesondere durch die bereits erwähnte „Günstigkeitsklausel“ nach Art 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001.

Am Ende dieser kurzen Betrachtung sei jedoch daran erinnert, wie sehr die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof dazu beigetragen hat, die Grenzen zwischen der staatlichen und der regionalen Gesetzgebung auch in Bezug auf die Sonderautonomien zu regeln. Der Verfassungsgerichtshof hat eine Reihe von Sachbereichen identifiziert, die in Art. 117 Abs. 2 Verf. aufgelistet sind und somit in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fallen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie sich gewissermaßen nicht auf einen Gegenstand beziehen, sondern vielmehr einen Zweck verfolgen und Werte darstellen, sodass sie aufgrund ihrer Querschnittsfunktion auch Sachbereiche betreffen, die in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Regionen mit Sonderstatut fallen. Beispiele dazu sind der Wettbewerbsschutz, der Umwelt-, Ökosystem-, und Kulturgüterschutz, die Zivilgesetzgebung, die Festlegung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Rechte, die IT- und Statistikkoordinierung der Daten der staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltung und die Koordinierung der öffentlichen Finanzen: „Sachbereiche – keine Sachbereiche“, die Ausdruck der notwendigen Einheitlichkeit sind, die in der Vergangenheit der Grenze des nationalen Interesses zugrunde lag.

Eine Art Neuauflage der Technik der „Unterschlagung von Sachbereichen“, die in der Vergangenheit vom Verfassungsgerichtshof angewandt wurde, um innerhalb der Sachbereiche regionalen Gesetzgebungsbefugnis Bereiche abzugrenzen, die der staatlichen Gesetzgebungsbefugnis vorbehalten sind, weil sie Interessen von allgemeiner Tragweite betreffen, wird seit einiger Zeit durch basierend auf dem Kriterium der „Prävalenz“ legitimiert. Das bedeutet, dass der Verfassungsgerichtshof im Rahmen eines Gesetzes, das mehrere Sachbereiche gleichzeitig berührt, wie es häufig der Fall ist, auch jene Bestimmungen der staatlichen Zuständigkeit „zuordnet“, die eigentlich in die regionale Zuständigkeit fallen, aber dieser zu Gunsten der ausschließlichen staatlichen Kompetenz aufgrund der „Dominanz“ des staatlichen Sachbereiches „weichen“.

3.2. Die Zuständigkeiten der Länder in Österreich

3.2.1. Gesetzgebung und Durchführung auf Landesebene

a. Generalklausel (Art 15 Abs. 1 B-VG)

Während die Kompetenzen des Bundes in den Art 10 ff B-VG taxativ aufgezählt oder an anderer Stelle auf verfassungsrechtlicher Ebene ausdrücklich grundgelegt sind („Enumeration“), enthält Art 15 Abs. 1 B-VG eine Generalklausel zugunsten der Länder. Diese sieht vor, dass alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in Gesetzgebung oder Vollziehung dem Bund zugewiesen werden, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleiben („Residualkompetenz“), was laut Öhlinger/Eberhard der bundesstaatlichen Idee entspricht.³¹

In der Folge werden einzelne Zuständigkeiten der Länder, die sich unmittelbar auf der Basis von Art 15 Abs. 1 B-VG ergeben, dargestellt:

» Organisation der Verwaltung in den Ländern

Seit Inkrafttreten der B-VG Novelle 1974³² gilt der Grundsatz der vollständigen und freien Organisationshoheit von Bund und Ländern im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und über ihre Verwaltungsorgane.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte es sich um eine Angelegenheit des Art 12 B-VG gehandelt. Unter „Organisation“ im eigentlichen und engeren Sinne versteht der VfGH die Aufstellung und Einrichtung von Organen, wobei Zuständigkeitsregelungen davon nicht umfasst sind.³³

Hinsichtlich des Gemeinderechts enthält Art 115 Abs. 2 B-VG eine spezielle Kompetenzbestimmung zugunsten der Länder, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist (vgl. auch Art 116a Abs. 4 B-VG zur Organisation der Gemeindeverbände).

» Landeskompetenzen als Ausnahme von Bundeskompetenzen (in Klammer wird jeweils die von der Bundeskompetenz ausgenommene Landeskompetenz angeführt bzw. umschrieben)

- » **Art 10 Abs. 1 Z 6** (verwaltungsbehördliche Beschränkungen für den Grundstücksverkehr für Ausländer und Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken);
- » **Art 10 Abs. 1 Z 12** (Leichen- und Bestattungswesen sowie Gemeindesanitätsdienst und Rettungswesen);
- » **Art 10 Abs. 1 Z 12** (Heizungsanlagen);
- » **Art 10 Abs. 1 Z 13** (Statistik; Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen);³⁴
- » **Art 11 Abs. 1 Z 2** (berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens; vgl. auch Art 10 Abs. 1 Z 8 und Z 11 B-VG);
- » **Art 11 Abs. 1 Z 3 B-VG** (Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung);
- » **Art 11 Abs. 1 Z 8 B-VG** (Jagd und Fischerei);³⁵
- » **Art III B-VG Novelle 1974** (Berg- und Schiführerwesen sowie Privatzimmervermietung iSe durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübten Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten).³⁶
- » **§ 1 Abs. 3 Gelegenheitsverkehrsgesetz**³⁷ (Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden);

» Weitere wesentliche Landesmaterien (beispielhafte Aufzählung):

Baurecht, Raumplanung,³⁸ Natur- und Landschaftsschutz, Straßenrecht (vgl. jedoch Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), Katastrophenhilfe, Jugendschutz, Hilfe für Menschen mit Behinderungen, Pflegeheime,³⁹ Veranstaltungswesen.⁴⁰

b. Ausdrückliche Erwähnung von Landeskompetenzen außerhalb der Generalklausel

Ungeachtet der Generalklausel in Art 15 Abs. 1 B-VG werden an unterschiedlichen Stellen der Bundesverfassung einzelne Landeskompetenzen auch ausdrücklich genannt. Hierzu wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass die jeweiligen Kompetenzen, obwohl sie gegenüber der Generalklausel speziellere Normen darstellen,⁴¹ dennoch ihren Rechtsgrund in Art 15 Abs. 1 B-VG haben.⁴² Die Praxis in den Erläuternden Bemerkungen zu einzelnen Landesgesetzen, welche regelmäßig Ausführungen zu den kompetenzrechtlichen Grundlagen enthalten, zeigt hier kein einheitliches Bild. Oftmals werden auch mehrere Bestimmungen, somit nicht nur Art 15 Abs. 1 B-VG, sondern auch gegenüber der Generalklausel speziellere verfassungsrechtliche Normen, die Landeskompetenzen ausdrücklich benennen, als Grundlage angeführt.

³³ Vgl. mwN VfSlg 8466/1978.

³⁴ VfSlg 6084/1969.

³⁵ Vgl. auch VfSlg 1712/1948.

³⁶ Vgl. auch VfSlg 7074/1973.

³⁷ BGBl 112/1996 idF BGBl I 13/2021.

³⁸ VfSlg 2674/1954.

³⁹ VfSlg 13.237/1992.

⁴⁰ Vgl. Bußjäger, Kompetenzverteilung 547 ff.

⁴¹ Vgl. betreffend die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation der Verwaltungsgerichte und das Verhältnis zwischen Art 10 Abs. 1 Z 1, Art 15 Abs. 1 sowie Art 136 Abs. 1 B-VG Schramek, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat (2017) 151 f.

⁴² Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht Rz 249.

³¹ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht Rz 249. Vgl. auch Pernthaler, Bundesstaatsrecht 315 f.

³² BGBl 444/1974.

Nachfolgend werden derartige ausdrückliche Länderkompetenzen überblicksweise dargestellt:

» Schulwesen (Art 14 Abs. 4 B-VG)

In Art 14 B-VG wird die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Schulwesens geregelt. Grundsätzlich sind hier – wie schon oben erwähnt – dieselben Kompetenztypen wie in den Art 10 bis 12 und 15 Abs. 1 B-VG enthalten. Der einzige Unterschied besteht darin, dass es eine Generalklausel zugunsten des Bundes gibt (Art 14 Abs. 1 B-VG), während die Länderkompetenzen einzeln aufgezählt werden (Art 14 Abs. 4 B-VG). Das vorangehend dargestellte allgemeine System, bestehend aus Enumeration und Residualkompetenz, wird in diesem Bereich somit umgekehrt. Den Ländern verbleiben Zuständigkeiten betreffend die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art 14 Abs. 4 lit a B-VG) sowie Zuständigkeiten in den Bereichen Kindergartenwesen und Hortwesen (Art 14 Abs. 4 lit b B-VG). Gemäß Art 14 Abs. 3 B-VG fällt unter anderem die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen, wozu Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit zählen, hinsichtlich der Grundsätze in die Kompetenz des Bundes, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

Hinsichtlich der Vollziehung im Bereich des Schul- und Erziehungswesens ist auf die in Art 113 B-VG grundgelegten Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Landes-Behörde zu verweisen. Durch Landesgesetz können ihnen sonstige in sachlichem Zusammenhang stehende Angelegenheiten übertragen werden (Art 113 Abs. 4 B-VG).

» Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen (Art 14a Abs. 1 B-VG)

Eine weitere Generalklausel, jedoch wiederum zugunsten der Länder, enthält Art 14a Abs. 1 B-VG für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens. Im Übrigen finden sich in Art 14a B-VG, wie auch schon in Art 14 B-VG, die in den Art 10, 11 und 12 B-VG geregelten Kompetenztypen für einzelne ausdrücklich angeführte Angelegenheiten.

» Vergaberecht (Art 14b B-VG)

Im Bereich des Vergaberechts obliegt die Gesetzgebung grundsätzlich dem Bund. Einzig die Regelung der Vergabekontrolle ist zwischen Bund und Ländern geteilt: Auf der Basis von Art 14b Abs. 3 B-VG kommt den Ländern die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für die Angelegenheiten der Vergabenachprüfung hinsichtlich der Auftragsvergaben durch die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die Einrichtungen öffentlichen Rechts, die dem Vollzugsbereich eines dieser Rechtsträger zuzuordnen sind, zu.⁴³

» Art 15 Abs. 2 und 3 B-VG

Hinweise auf Landeskompetenzen ergeben sich außerdem aus Art 15 Abs. 2 (örtliche Sicherheitspolizei) und Abs. 3 (Theater- und Kinowesen sowie öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen)⁴⁴ B-VG.

» Art 15 Abs. 4 B-VG („paktierte Gesetzgebung“)

Durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder wird geregelt, inwieweit insbesondere in Angelegenheiten der Straßenpolizei für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion die Vollziehung übertragen wird.

» Art 15 Abs. 6 B-VG

Werden vom Bund keine Grundsätze (vgl. insbesondere Art 12 B-VG) aufgestellt, kann die Landesgesetzgebung die jeweilige Angelegenheiten frei regeln.

» Art 15 Abs. 9 B-VG („Lex Starzynski“)

Die Länder können die zur Regelung eines Gegenstands erforderlichen Bestimmungen, was der VfGH iSv „unerlässlich“ versteht,⁴⁵ auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts treffen.

» Dienstrecht (Art 21 B-VG)

Art 21 Abs. 1 Satz 1 B-VG räumt den Ländern grundsätzlich die Kompetenz zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechts der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ein, was mit der Bundeskompetenz zur Regelung des Dienst- und Personalvertretungsrechts der Bundesbediensteten in Art 10 Abs. 1 Z 16 B-VG korrespondiert.⁴⁶

» Landtagswahlordnung (Art 95 B-VG)

» Landesverfassung (Art 99 B-VG)

Eine spezielle Form der Gesetzgebungskompetenz stellt die Verfassungsautonomie der Länder dar. Gemäß Art 99 Abs. 1 B-VG wird diese insoweit begrenzt, als durch die Landesverfassung die Bundesverfassung nicht „berührt“ wird, was in dem Sinne verstanden wird, dass die Landesverfassung der Bundesverfassung nicht widersprechen darf. Hinzu kommt, dass in einigen Bestimmungen der Bundesverfassung unmittelbar Vorgaben für die Landesverfassungen getroffen werden (zB Art 101 B-VG).⁴⁷

» Gemeinderecht (Art 115 Abs. 2 und Art 116a Abs. 4 B-VG)

» Landesrechnungshof (Art 127c B-VG)

» Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder (Art 136 Abs. 1 B-VG; vgl. auch Art 10 Abs. 1 Z 1 B-VG)

» Landesvolksanwaltschaften (Art 148i B-VG)

» Weitere Bestimmungen außerhalb des B-VG

> **Art VIII B-VG Novelle 1974** („Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.“);

> **Art VII B-VG Novelle 1988**⁴⁸ („Die Länder sind auch befugt, die für die Regelung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts — mit Ausnahme von solchen über die Auflösung von Bestandverhältnissen — zu treffen.“)

> **§ 2 BVG Ämter der Landesregierungen** (Einrichtung des Amtes der Landesregierung).

> **§ 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 6 BVG** über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre;⁴⁹

> **§ 8 Stellenbesetzungsgesetz** (Festlegung von Vertragsschablonen, die bei der Bestellung bestimmter Leitungsorgane anzuwenden sind).⁵⁰

⁴⁵ Ausführlich Khakzadeh, Die „Erforderlichkeit“ als Rechtsbegriff?, ZÖR 58 (2003), 351 (355, insbesondere 363).

⁴⁶ Vgl Kucsko-Stadlmayer/Oswald, Art 21 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2. Lfg 1999 und 14. Lfg 2018) Rz 10 ff.

⁴⁷ Novak, Art 99 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (7. Lfg 2005) Rz 4 f; Bußjäger, Kompetenzverteilung 548.

⁴⁸ BGBl 685/1988.

⁴⁹ BGBl I 64/1997 idF BGBl I 166/2017.

⁵⁰ BGBl I 26/1998 idF BGBl I 35/2012.

⁴³ Vgl hierzu auch Weinhandl, Vergaberechtsschutz, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 575 ff.

⁴⁴ Vgl VfSlg 16.270/2001.

c. Weitere mögliche Grundlagen für Landeskompetenzen

» Rechtssätze von Kompetenzfeststellungserkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes

Gemäß Art 138 Abs. 2 B-VG stellt der VfGH auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung vor Erlassung eines Gesetzes oder einer Verordnung verbindlich fest, ob eine Zuständigkeit des Bundes oder der Länder besteht. Das Ergebnis seiner Auslegung fasst der VfGH in einem Rechtssatz zusammen, dem die Wirkung einer authentischen Interpretation des Bundesverfassungsrechts zukommt und der damit Verfassungsrang hat.⁵¹

» Annex- oder Adhäsionskompetenz

Manche Materien bilden keine eigenständigen Kompetenztatbestände, sondern haften anderen Kompetenzen an. Zur Regelung einer Annexmaterie ist derjenige Gesetzgeber zuständig, der zur Regelung in der Hauptsache berufen ist.

3.2.2. Die Durchführung im Namen des Bundes: die indirekte Bundesverwaltung

Die Verwaltungsorganisation im österreichischen Bundesstaat kennt fünf organisatorische Ebenen: Es handelt sich dabei um die unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung, die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung sowie die Selbstverwaltung.⁵²

Im Rahmen der Vollziehung von Bundesgesetzen spielt in Österreich das Konzept der mittelbaren Bundesverwaltung eine maßgebliche Rolle. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz, der ein tragendes Element des bundesstaatlichen Prinzips darstellt.⁵³ Die Beseitigung oder wesentliche Beeinträchtigung dieses Prinzips würde eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bedeuten und zöge eine obligatorische Volksabstimmung nach sich (Art 44 Abs. 3 B-VG). So muss - obwohl die in Art 10 B-VG aufgezählten Kompetenztatbestände eine Vollziehungszuständigkeit des Bundes begründen Art 102 B-VG herangezogen werden, um die Frage zu beantworten, ob die Vollziehung tatsächlich durch eigene Bundesbehörden oder Landesbehörden stattfindet. Sofern nämlich keine eigenen Bundesbehörden eingerichtet sind (Art 102 Abs. 2 B-VG), obliegt die Vollziehung von Bundeszuständigkeiten im Bereich der Länder dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden (Art 102 Abs. 1 B-VG).

Dabei sind die erwähnten Organe an die Weisungen der obersten Bundesorgane gebunden. Am Rande sei erwähnt, dass mittels Kompetenzdeckungsklauseln in einfachen Bundesgesetzen dennoch mitunter versucht wird, eine Vollziehung durch eigene Bundesbehörden zu ermöglichen.⁵⁴ Obwohl es bundesstaatstheoretisch eine Anomalie, oder - positiv konnotiert – eine Besonderheit darstellt, dass oberste Landesorgane an den in Form von Weisungen gekleideten Willen oberster Bundesorgane gebunden werden können, ist der Gestaltungsspielraum der Länder bei der Vollziehung von Bundesgesetzen doch ein beträchtlicher.⁵⁵ Mit der umfangreichen Aufzählung der in Art 102 Abs. 2 B-VG im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung vorgesehenen Materien wird der Spielraum der Länder allerdings zusehends eingeschränkt. Dennoch bleibt es gemäß Art 102 Abs. 3 B-VG auch in diesen Angelegenheiten dem Bund vorbehalten, den Landeshauptmann mit der Vollziehung zu beauftragen. Eine Erweiterung der in Abs. 2 aufgezählten Bundeseinrichtungen ist zudem nur mit Zustimmung der betroffenen Länder möglich (Abs. 4).

⁵¹ VfSlg 3055/1956, 4027/1961, 4446/1963.

⁵² Kahl/Weber Allgemeines Verwaltungsrecht6 (2017) 172 f.

⁵³ VfSlg 11.403/1987.

⁵⁴ Vgl. dazu die Darstellung in Bußjäger, Art 102 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2014) Rz 22.

⁵⁵ Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht7 (2019) 93; VfSlg 9507/1982.

3.2.3. Die Bundesverwaltung in der Privatwirtschaftsverwaltung

Dem Handeln des Staates mit einseitiger Anordnungsbefugnis („imperium“), vor allem in Form von Bescheiden, Verordnungen oder Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, steht jenes Handeln gegenüber, im Zuge dessen sich der Staat privatrechtlicher Mittel, wie insbesondere Verträge, bedient. Bei Ersterem, nämlich der sogenannten Hoheitsverwaltung, handelt es sich um die erste Assoziation, die man üblicherweise mit dem Begriff der (staatlichen) „Verwaltung“ verbindet: Bewilligungen, Verbote, Behörden, Polizei, Strafen und dergleichen. Ein bedeutender Teil der Verwaltung wird jedoch nichthoheitlich, nämlich in Form der sogenannten „Privatwirtschaftsverwaltung“ besorgt.⁵⁶

In den folgenden Absätzen wird der Versuch unternommen, die Rechtsgrundlagen der Privatwirtschaftsverwaltung in den österreichischen Verfassungsquellen darzustellen:⁵⁷

Art. 17 B-VG konstituiert Bund und Länder als Träger von Privatrechten und ermächtigt sie, auch als Rechtsunterworfenen tätig zu werden; dabei sind sie nicht durch die allgemeine Kompetenzverteilung beschränkt. Es wird angenommen, dass Bund und Länder ihre eigene Privatwirtschaftsverwaltung durch sog. „Selbstbindungsgesetze“ regeln dürfen; diese Gesetze dürfen aber nur das Verhalten der Organe des Rechtsträgers regeln und keine subjektiven Rechte Dritter begründen. Für die Qualifikation eines Aktes als Akt der Privatwirtschafts- oder Hoheitsverwaltung ist die Rechtsform entscheidend.

Art. 116 Abs. 2 B-VG konstituiert die Gemeinde als Träger von Privatrechten. Die Privatwirtschaftsverwaltung zählt ausdrücklich zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Der Ausdruck „innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze“ bedeutet, dass besondere Beschränkungen für die Gemeinde unzulässig sind.

Art. 104 Abs. 1 und 2 B-VG normiert den Grundsatz der unmittelbaren Privatwirtschaftsverwaltung und die Möglichkeit der „Auftragsverwaltung“.

Art. 52 B-VG bezieht die Privatwirtschaftsverwaltung in die parlamentarische Kontrolle ein; Art. 126b, 127 und 127a B-VG regeln die Kontrolle durch den Rechnungshof und Art. 148a Abs. 1 und 2 B-VG die Kontrolle durch die Volksanwaltschaft.

In der Folge werden drei wesentliche Bereiche des staatlichen privatwirtschaftlichen Handelns dargestellt:

» Öffentliche Unternehmen

Das zentrale Kennzeichen eines öffentlichen Unternehmens ist die Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses durch die öffentliche Hand. Dies kann beispielsweise in Form von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder einer Satzung erfolgen. Ein weiteres, laut Rechtsprechung sowohl des VfGH als auch des EuGH wesentliches Definitionskriterium stellt das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit dar, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist. Insofern können sowohl erwerbswirtschaftlich als auch gemeinwirtschaftlich handelnde Unternehmen zum Kreis der „öffentlichen Unternehmen“ gezählt werden.⁵⁸

» Von „fiskalischen Hilfsgeschäften“ bis zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Einen weiteren klassischen Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung bilden sogenannte „fiskalische Hilfsgeschäfte“, wozu im Wesentlichen die Errichtung und Instandhaltung (etwa Bedarfsdeckung; zB der Erwerb von EDV-Systemen), aber auch die Nutzung (zB. Vermietung) von Verwaltungssachen zählen.

⁵⁶ Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht5 (2017) Rz 684; Stolzlechner/Bezemek, Einführung in das öffentliche Recht7 (2018) 165 f.

⁵⁷ Österreich Konvent, Ausschuss 7, Reformaspekte zur Privatwirtschaftsverwaltung (http://www.austria-konvent.at/K/DE/AVORL-K/AVORL-K_00242/fnameorig_016262.html).

⁵⁸ Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht7 (2019) Rz 442 ff.

Ebenso umfasst sind Dienstverträge. Erreicht die staatliche Nachfrage nach Gütern und Leistungen größere Dimensionen, wird der Anwendungsbereich des Vergaberechts betreten und kommen die spezifischen Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2018 sowie – betreffend den Rechtsschutz (Vergabenachprüfung) – die jeweiligen Landesgesetze zur Anwendung.⁵⁹

» Subventionsverwaltung

Zwar können Subventionen auch mit Bescheid, somit hoheitlich vergeben werden, weite Teile der Förderungsverwaltung sind jedoch in der Praxis nichthoheitlich ausgestaltet. Es handelt sich dabei um eines der wichtigsten staatlichen Lenkungsinstrumente, das insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Landwirtschaft, Kultur, Sport und Umwelt zur Anwendung kommt.⁶⁰

4. Systematischer Vergleich der Zuständigkeiten der Mitglieder des EVTZ

4.1. Analyse der einzelnen Kooperationsbereiche in der Satzung des EVTZ „Euregio Senza confini“

Dieser Absatz versucht den Inhalt eines jeden „Bereiches“ gem. Art 6 Abs. 2 der Satzung des EVTZ „Euregio Senza Confini mbH“ zu definieren, um eine Abgrenzung zwischen der staatlichen und der regionalen Zuständigkeit für jeden der aufgelisteten Bereiche herauszuarbeiten und folglich die Gesetzgebungsbefugnis dem Staat oder der Region zuzuordnen, sowie die Zuständigkeiten des Landes Kärnten in diesen Bereichen kurz zu beschreiben.

1. Energie und Umweltressourcen; Abfallwirtschaft;
2. Transportwesen, Infrastruktur und Logistik;
3. Kultur, Sport, Bildung und höhere Bildung;
4. Sozial- und Gesundheitsbereich;
5. Zivilschutz;
6. Wissenschaft, Forschung, Innovation und Technologie;
7. Landwirtschaft;
8. Tourismus;
9. Wirtschaft;
10. Kommunikationsinfrastruktur;
11. Arbeit, Berufsausbildung und Handel.

4.1.1 „Energie und Umweltressourcen; Abfallwirtschaft“

Region Venetien

Vorbemerkung

Die folgende Untersuchung erfolgt aus der Sicht einer Region mit Normalstatut,⁶¹ und zwar Venetien, als einziger Region mit dieser Eigenschaft innerhalb des EVTZ „Euregio Senza Confini“ (zu dem neben der Region Venetien auch die Region Friaul-Julisch Venetien und das Land Kärnten gehören). In den Absätzen 2.1. und 3.1.1. dieser Studie wurde bereits weitgehend die Kompetenzverteilung zwischen Staat und Regionen nach Art 117 Verf., wie sie 2001 durch das Verfassungsgesetz Nr 3/2001 neu definiert wurde, dargelegt. Tatsächlich basiert die Zuordnung einer Regelungsthematik zum staatlichen oder regionalen Kompetenzbereich nicht immer nach genau definierten Kriterien, da die Kompetenzverteilung nach Art 117 Abs. 2, 3 und 4 Verf., obwohl anscheinend ziemlich starr, zu einer Reihe von Überschneidungen und Überlagerungen zwischen den verschiedenen Sachbereichen führt, was zur Unklarheit in der Auslegungstätigkeit führt.

⁶¹ Artikel 123 der Verfassung sieht Folgendes vor: „Jede Region hat ein Statut, das in Übereinstimmung mit der Verfassung die Form der Regierung und die wesentlichen Grundsätze ihres Aufbaus und ihrer Tätigkeit festlegt. Das Statut regelt die Ausübung des Rechts auf die Volksinitiative und die Volksbefragung über Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen der Region sowie die Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen der Region. Das Statut wird vom Regionalrat mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder mit Gesetz beschlossen und geändert, und zwar durch zwei mit einer Zwischenzeit von mindestens zwei Monaten gefaßten Entschliebungen. Für dieses Gesetz ist der Sichtvermerk des Regierungskommissars nicht erforderlich. Die Regierung kann innerhalb von dreißig Tagen nach Veröffentlichung die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regionalstatute vor dem Verfassungsgericht aufwerfen. Das Statut wird einem Referendum unterworfen, wenn innerhalb von drei Monaten nach seiner Veröffentlichung ein Fünftel der Wahlberechtigten der Region oder ein Fünftel der Mitglieder des Regionalrates dies beantragen. Das einem Referendum unterworfenen Statut kann nicht beurkundet werden, wenn es nicht mit der Mehrheit der gültigen Stimmen verabschiedet wird. In jeder Region regelt das Statut den Rat der lokalen Selbstverwaltung, der als Beratungsgremium zwischen der Region und den örtlichen Körperschaften zwischengeschaltet ist.“

⁵⁹ Raschauer, Verwaltungsrecht Rz 716 f.

⁶⁰ Kahl/Weber, Verwaltungsrecht Rz 448 ff.

a. Energie und Umweltressourcen (bzw. „Herstellung, Transport und nationale Energieversorgung“)

Zunächst ist es nach Ansicht des Verfassers opportun, den „Bereich“ der „Energie- und Umweltressourcen“ von dem der „Abfallwirtschaft“ zu unterscheiden, auch wenn sie in Art. 6 Abs. 2 der Satzung des EVTZ zusammen angeführt werden.

Diese Unterscheidung ist nützlich, um eine rechtliche Analyse durchzuführen, die mit Art 117 Verf. sowie mit den Ergebnissen der Auslegungstätigkeit der Lehre und der Rechtsprechung im Laufe der Jahre im Einklang ist. Diese, wie weiter unten gezeigt wird, ordnen die Thematik der „Energie- (und Umwelt-)Ressourcen“ der konkurrierenden Zuständigkeit Staat/Regionen zu, während die „Abfallwirtschaft“ den Sachbereichen der ausschließlichen staatlichen Kompetenz zugewiesen wird. Die „Energie- und Umweltressourcen“ gemäß dem Art 6 Abs. 2 der Satzung des EVTZ „Euregio Senza Confini mbH“ können beide dem Bereich Energie zugeordnet werden.

Der einschlägige Bereich ist sehr komplex, da er die Nahtstelle zwischen dem Bedürfnis der Energieentwicklung und dem Bedürfnis des Schutzes der Umwelt, der Landschaft und der Landwirtschaftsentwicklung darstellt.

Mit der Reform von 2001⁶² ist die Tätigkeit „Herstellung, Transport und nationale Energieversorgung in die Liste der Sachbereiche der konkurrierenden Gesetzgebung ex Art 117 Abs. 3 Verf.⁶³ eingefügt worden. Im Bereich der Energie⁶⁴ kommt daher die staatliche Gesetzgebungsbefugnis in Form der grundlegenden Prinzipien und jene der Regionen in Form der detaillierten Bestimmungen, in gegenseitiger Achtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit,⁶⁵ zur Anwendung.

Wie bei den meisten der in Art 117 Abs. 3 Verf. genannten Bereiche liegt die eigentliche Schwierigkeit für den Sachbereich Energie darin die Grenzen des staatlichen Eingriffs im Rahmen der konkurrierenden Zuständigkeit bzgl. einschlägiger Bestimmungen⁶⁶ genau zu definieren, sowie in der „Instabilität“, die aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates in Querschnittmaterien, die den Energiebereich beeinflussen, entsteht.⁶⁷

⁶² Der Wortlaut von Art 117 der Verfassung hatte vor der Reform des Titels V des Teils II der Verfassung es nicht nur unterlassen die Energie als Sachgebiet der regionalen Gesetzgebungskompetenz vorzusehen, sondern sie vielmehr nicht mal als Thema qualifiziert (da sie ein Bereich war, der verschiedene Sachgebieten betraf). Dies führte angesichts des Kompetenzverteilungskriteriums vor der Verfassungsreform gem. G Nr 3 von 2001 zur ausschließlichen legislative und Verwaltungskompetenz des Staates im Bereich Energie und folglich zum Ausschluss der Zuständigkeit der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften bzgl aller Befugnissen auf dem betreffenden Gebiet.

⁶³ Zu diesem Thema siehe R. Lombardi, „Il riparto di competenze tra Stato, Regioni ed enti locali: il modello costituzionale e quello emergente dalla legislazione relativa alle procedure energetico – ambientali“, in www.Giustamm.it, Nr. 5/2005, 3.

⁶⁴ Unter den Bereich „Energie“ fallen auch die sog „erneuerbaren Energien“, die, wie vom Verfassungsgericht mehrmals hervorgehoben (siehe unter anderem das Urteil Nr 119 vom 22. März 2010), in den Anwendungsbereich der konkurrierenden Zuständigkeit Staat-Region fallen, und zwar im Bereich „Herstellung, Transport und nationale Versorgung der Energie“ gem. Art 117 Absatz 3 der Verfassung.

⁶⁵ Die Einordnung des Bereichs Energie in Art 117 Verf. ist nicht der einzige ausdrückliche Hinweis auf den Sachbereich in der Verfassung. Bereits vor der Verfassungsreform von 2001 berücksichtigte die Verfassung ausdrücklich „die Energiequellen“ in Art. 43 im ersten Teil unter dem Titel „Wirtschaftsbeziehungen“ im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl wirtschaftlicher Tätigkeiten.

⁶⁶ Siehe B. Caravita, „Taking Constitution seriously“. Federalismo e energia nel nuovo Titolo V della Costituzione“ in Federalismi.it, 2. April 2003, S.8.

⁶⁷ Siehe A. Colavecchio, „La materia „energia“ tra „nuovo“ e „nuovissimo“ Titolo V della Costituzione“, in Studi in onore di Francesco Gabriele, Bari, Cacucci, 2016, S. 345. Der Verweis bezieht sich auf Bereiche, die der ausschließlichen Gesetzgebung des Staates vorbehalten sind, wie z.B., Schutz des Wettbewerbs, institutionelle Ordnung und Verwaltungsorganisation der nationalen öffentlichen Stellen, Schutz der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit, Zivilgesetzgebung, Festlegung der wesentlichen Standards für die Leistungen auf dem Gebiet der bürgerlichen und sozialen Rechte, Umweltschutz. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert R.Bin: „Das regionale Gesetz, zwischen „Rematerialisierung“ der Bereiche, Subsidiarität und Wiederbelebung des nationalen Interesses“, in *Istituzioni del Federalismo*, 2009, SS. 449–450: „Attenuata la supremazia, il nuovo Titolo V ha „dimenticato“ il problema del coordinamento e della collaborazione; del dittico „supremazia – collaborazione“ ha preso in considerazione la prima parte, per attenuarne la portata, ma ha del tutto trascurato la seconda. Aver tolto ogni menzione dell’interesse nazionale e aver dimenticato ogni accenno alla collaborazione e al coordinamento non aiuta a risolvere giuridicamente il problema e scarica nuovamente sulla Corte Costituzionale il peso di scrivere i troppi tratti mancanti al disegno costituzionale“.[„Mit einer abgeschwächten Vorherrschaft hat der neue Titel V das Problem der Koordination und Zusammenarbeit und des Diptychons „Vorherrschaft – Zusammenarbeit“ „vergessen“; und hat den ersten Teil in Betracht gezogen, um dessen Bedeutung abzuschwächen, den zweiten hat er aber nicht völlig vernachlässigt. Das Entfernen aller Erwähnungen von einem nationalen Interesse und das Vergessen aller Erwähnungen von Zusammenarbeit und Koordination hilft nicht bei einer rechtlichen Lösung des Problems bei und überlässt erneut dem Verfassungsgericht die Last, zu viele fehlende Merkmale des Verfassungsprojektes zu bestimmen.“]

Beim Versuch die Grenze der Gesetzgebungsbefugnisse zwischen Staat und Regionen im Bereich „Energie“ zu definieren, gilt es das Gesetz Nr 239/2004 (zur Umsetzung der durch den neuen Titel V der Verfassung hervorgerufenen Änderungen im Energiebereich)⁶⁸ zu erwähnen, das eine Trendwende zu der ursprünglich regionalistischen Tendenz,⁶⁹ die durch die Reform von Titel V der Verfassung im Jahr 2001 erfolgte, darstellt. In diesem Rechtsrahmen hat das Verfassungsgericht (wie es schon oft nach der Verfassungsreform von 2001 vorgekommen ist) eine zentrale und in vielerlei Hinsicht klärende Rolle in Bezug auf die Beziehungen zwischen Staat und Regionen im Sachbereich Energie übernommen. Durch sein Eingreifen veränderte er, bei unveränderter Verfassung, die Zuordnung der Energie entgegen dem Wortlaut des Art. 117 Abs. 3 Verf., d.h. das Kompetenzgefüge auf Ebene der „lebendigen Verfassung“ hat sich allmählich von demjenigen entfernt, das sich aus der „formellen Verfassung“ ergibt.

Bei der Beschreibung der Rolle des Verfassungsgerichtshof im Rahmen der sogenannten „lebendigen Verfassung“ ist das Urteil Nr 303/200370 erwähnenswert (das bereits in Kapitel 3.1.1. angeführt wurde), in dem das Verfassungsgericht unter Bezugnahme auf den neuen Artikel 118 Verf. feststellte, dass diese Bestimmung, obwohl sie sich auf die Verwaltungsfunktionen bezieht, „einen dynamischen Mechanismus einführt, der gleichzeitig dazu führt, dass die Kompetenzverteilung der gesetzgeberischen Zuständigkeiten weniger starr ist [...]“.⁷¹ Um die Widersprüchlichkeit aufzulösen, die sich aus dem Nebeneinander einer notwendigen einheitlichen Regelung und Verwaltung, charakteristisch für den Sachbereich Energie, und der Einordnung der Thematik in die konkurrierende regionale Zuständigkeit ergibt, hat das Verfassungsgericht auf das in Art 118 Verf. vorgesehene Subsidiaritätsprinzip zurückgegriffen, das als dynamischer Mechanismus verstanden wird, der „eine Ausnahme von der normalen Kompetenzverteilung“⁷² rechtfertigen kann. Durch die Anwendung dieses Prinzips kommt es zur Aufweichung der strengen Verteilung der Gesetzgebungskompetenz nach Sachbereichen gem. Art 117 Verf., indem die Verwaltungsfunktionen auf die staatliche Ebene übertragen werden kann, um der Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung gerecht zu werden. Gemäß dem Legalitätsprinzip wird dabei auch die Ausübung der entsprechenden Gesetzgebungsfunktion auf die staatliche Ebene verlagert.

Die innovative Bedeutung dieses Urteils war sofort offensichtlich; allein schon für die erstmalige Anerkennung eines echten „umgekehrten Parallelismus“, wo die Gesetzgebungsbefugnis von der Zuweisung der Verwaltungsfunktionen abhängt, deren Zuständigkeit auf den oben genannten Grundsätzen gem. Art 118 Verf.⁷³ basiert.

⁶⁸ Gesetz vom 23. August Nr 5 2004 Nr.239 (im Gesetzblatt, 11. September, Nr. 215) mit folgendem Titel „Riordino del settore energetico, nonché delega al Governo per il riassetto delle disposizioni vigenti in materia di energia“. [Neuordnung des Energiesektors sowie Ermächtigung der Regierung zur Neuordnung der geltenden Energievorschriften]

⁶⁹ Der Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ist sehr klar und scheint die Rollen der verschiedenen Regierungsebenen im Rahmen der nationalen Energiepolitik zu identifizieren, das geht klar aus den Worten des Gesetzgebers hervor: „Gli obiettivi e le linee della politica energetica nazionale, nonché i criteri generali per la sua attuazione a livello territoriale, sono elaborati e definiti dallo Stato che si avvale anche dei meccanismi di raccordo e di cooperazione con le autonomie regionali previsti dalla presente legge“. [„Die Ziele und Linien der nationalen Energiepolitik sowie die allgemeinen Kriterien für ihre Umsetzung auf dem Gebiet werden vom Staat ausgearbeitet und festgelegt, der auch die in diesem Gesetz vorgesehenen Mechanismen der Verbindung und Zusammenarbeit mit den regionalen Gebietskörperschaften nutzt.] Diese Bestimmung bringt in vollem Umfang zum Ausdruck, dass es gerade die Notwendigkeit der Einheit und Homogenität in Energiefragen war, die den Staat zum Erlass von Regelungen drängte, die im Einklang mit dem neuen Verfassungsrecht gleichzeitig der Region eine Rolle zuerkennen. Außerdem wird dabei die Funktionsfähigkeit des Systems gewährleistet unter Rücksichtnahme der diesbezüglich vom Verfassungsgericht geäußerten Grundsätze.

⁷⁰ Im Übrigen war die erste Entscheidung des Verfassungsgerichtshof im Bereich „Herstellung, Transport und nationale Versorgung der Energie“ das Urteil Nr. 6 von 2004 betreffend die Regelung des Baus und des Betriebs von Kraftwerken und Freileitungen.

⁷¹ Punkt 2.1 Rechtserwägungen VfGH Urteil Nr. 303/2003.

⁷² Siehe Punkt 6 Rechtserwägungen VfGH Urteil Nr. 6/2004: „Es ist zu bedenken, dass das Problem der Gesetzgebungszuständigkeit des Staates nicht ausschließlich durch Art. 117 der Verfassung gelöst werden kann. In der Tat ist eine Rekonstruktion von wesentlicher Bedeutung, die die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis zur Zuweisung von Verwaltungsaufgaben nach den Grundsätzen der Subsidiarität, Differenzierung und Angemessenheit gemäß Artikel 118 Absatz 1 der Verfassung berücksichtigt, im Einklang mit dem, was dieser Gerichtshof bereits im neuen Verfassungsrahmen für möglich gehalten hat (siehe Urteil 303 von 2003)“.

⁷³ Siehe L. Torchia, „In principio sono le funzioni (amministrative): la legislazione seguirà (a proposito della sentenza n. 303/2003 della Corte Costituzionale)“.[„Als grundlegend gelten die(Verwaltungs)funktionen, danach folgt die Gesetzgebung (mit Hinsicht auf das Urteil Nr. 303/2003 des Verfassungsgerichts)] in Astrid-online.it.

Es muss jedoch erneut darauf hingewiesen werden (siehe Kap. 3.1.1.), dass die Verlagerung der Verwaltungsfunktion (und folglich der Gesetzgebungsbefugnis) zu Gunsten des Staates im Sachbereich Energie durch den Verfassungsgerichtshof nicht unter Missachtung der in Art. 117 Verf. vorgesehenen Kompetenzverteilung erfolgte (wobei der Sachbereich Energie der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis zugeordnet ist). Im selben Urteil hebt der Gerichtshof nämlich hervor, wie die Forderung nach Subsidiarität gem. Art. 118 Verf. die Übertragung der Zuständigkeit in dieser Sache nur bewirken kann, wenn bestimmte und vom Verfassungsgerichtshof selbst festgelte Bedingungen vorliegen, d.h. die Maßnahme muss in einheitlicher und koordinierter Form im gesamten Staatsgebiet erfolgen, wobei stets die Kompetenz der territorialen Gebietskörperschaft zu beachten ist, die in die Lage versetzt werden muss, sich diesbezüglich im Rahmen vom Mechanismus des Einvernehmens⁷⁴ zu äußern. Daher ist gem. dem Verfassungsgerichtshof für die Anwendung der „Berufung auf die Subsidiarität“ zur einheitlichen Ausübung von Verwaltungsaufgaben, die in die regionale Zuständigkeit fallen, ein starkes Einvernehmen erforderlich, sodass einseitig beschlossene Maßnahmen ausgeschlossen sind.⁷⁵

Auf diese Weise hat das Thema Energie, nachdem es in den „neuen“ Art. 117 Verf. unter den Bereichen der geteilten Zuständigkeit aufgenommen wurde, durch die hermeneutische Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs und basierend auf dem Prinzip der Subsidiarität einen Platz in der staatlichen Gesetzgebungsbefugnis gefunden. Aus diesen Ausführungen wird deutlich, welche Rolle der Verfassungsgerichtshof⁷⁶ bei der Rezentralisierung des größten Teils der Verwaltungs- und Verwaltungsaufgaben zu Gunsten des Staates im Sachbereich Energie zur Gewährleistung der einheitlichen Funktion des Stromnetzes spielte.⁷⁷

Daraus lässt sich schließen, dass es im Energiebereich ein Rechtssystem gibt, dessen formaler Aufbau (gem. Art. 117 Verf.) nicht mehr dem Rahmen der „lebendigen“ Verfassung (Verfassungsrechtsprechung) entspricht, und wo die wesentliche Verlagerung der Zuständigkeit zu Gunsten des Staates in Sachen „Herstellung, Transport und nationale Energieversorgung“ in der Tat durch die Entscheidungen des Verfassungsgerichts (ein Organ, das bestimmt nicht konzipiert wurde, um Änderungen an der Verfassung vorzunehmen) ermöglicht wurde.

Im Bereich der Energie ist die Region Venetien zuständig für die Planung des regionalen Energiesystems, die Förderung der effizienten Energienutzung und des Einsatzes erneuerbarer Energien, die Förderung der Eindämmung des Energieverbrauchs, die Verwaltung der für den Energiesektor bereitgestellten europäischen und staatlichen Mittel, die Koordinierung der Rationalisierung und des Ausbaus der Infrastrukturen und der Energienetze im Gebiet, die Förderung der nachhaltigen Mobilität und die Bekämpfung der Lichtverschmutzung, die Förderung der Verringerung der Lichtverschmutzung und des damit verbundenen Energieverbrauchs.

Am 9. Februar 2017 hat die Region Venetien den „Regionalen Energieplan - Erneuerbare Quellen - Energieeinsparung - Energieeffizienz“ (PERFER) genehmigt, der die Leitlinien und die Koordinierung der Programmplanung zur Förderung der erneuerbaren Quellen und der Energieeinsparung festlegt.

⁷⁴ Es handelt sich um Einvernehmen, die Instrumente der horizontalen Verbindung zwischen dem Staat und den Regionen sind, deren Erfüllung nach der auf diesen Seiten dargelegten verfassungsrechtlichen Rechtsprechung eine Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Legitimität staatlicher Rechtsakte im Energiebereich, die unter Anwendung des Subsidiaritätskriteriums erlassen werden, ist. Diesbezüglich, insbesondere im Hinblick auf die Probleme, die sich ergeben, wenn keine Einigung zwischen den verschiedenen Regierungsebenen erzielt wird, ist der Beitrag von F. Costantino erwähnt: Il terzo incluso: Stato e Regioni faccia a faccia con energia, Titolo V e referendum abrogativo, in *Federalismi.it* Nr.16/2016. Darüber hinaus ist der Gerichtshof in einem anderen Urteil (Nr. 6 von 2004) der Auffassung, dass das Ziel, die „Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung im gesamten Staatsgebiet“ (Art. 1 des GD Nr. 7 von 2002) zu vermeiden, geeignet war, um das Eingreifen der staatlichen Verwaltung zu begründen und, dass die zwei verschiedenen Ebenen für die Beteiligung der Regionen in derselben Regelung (d.h. die „vorherige Vereinbarung in der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen“ und das einheitliche Verfahren, an dem die betroffenen staatlichen und örtlichen Verwaltungen teilnehmen, im Einvernehmen mit der betreffenden Region) ausreichend waren, um die Beachtung der Einbeziehung der substaatlichen Ebene zu gewährleisten.

⁷⁵ Zu diesem Thema siehe das Urteil Nr. 239 von 2013, mit einer ablehnenden Auslegung, Punkt 3. Rechtserwägungen.

⁷⁶ Die erste Entscheidung des Verfassungsgerichts im Bereich „Herstellung, Transport und nationale Versorgung der Energie“ war das Urteil Nr. 6 von 2004 betreffend die Regelungen über den Bau und den Betrieb von Kraftwerken und Übertragungsleitungen.

⁷⁷ Siehe A. Colavecchio, „Il nuovo (?) riparto di competenza Stato-Regioni nella materia “energia”“, in D. Florenzano, S. Manica (a cura di), *Il governo dell'energia tra Stato e Regioni*, Trento, 2009, S. 20.

b. Abfallwirtschaft (sprich, „Schutz der Umwelt und des Ökosystems“)

Die Abfallwirtschaft ist einer der wichtigsten Aspekte des Umweltschutzes für eine fortschrittliche Industriegesellschaft, die sich der richtigen Grenzen einer nachhaltigen Entwicklung bewusst ist.

Seit dem Inkrafttreten der Verfassungsreform von 2001 hat die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs die Regelung der Abfallwirtschaft dem Bereich „Schutz der Umwelt und des Ökosystems“, die gem. Art. 117 Abs. 2 lit. s) Verf. in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Staates fällt,⁷⁸ zugeordnet.

Die Rechtsprechung selbst hat jedoch die Möglichkeit verneint den „Umweltschutz“ als Sachbereich im technischen Sinne zu qualifizieren, da es sich nicht um einen streng umschriebenen und abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Staates zu handeln scheint, sondern er im Gegenteil untrennbar mit anderen Interessen und Zuständigkeiten verbunden ist.⁷⁹

Das Verfassungsgericht hat in der Tat zu diesem Punkt mit dem bekannten Urteil Nr. 407/2002 die „Umwelt“ als einen von der Verfassung geschützten Wert eingestuft, der einen Art Querschnittsmaterie⁸⁰ darstellt, mit der verschiedene Zuständigkeiten zusammenhängen, die durchaus auch Kompetenz der Regionen sein können, wobei der Staat für jene Aspekte zuständig ist, die einer einheitlichen Regelung im gesamten Staatsgebiet bedürfen.

In diesem Sinne ergibt sich aus dem „Schutz der Umwelt“ eine transversale Zuständigkeit, die das Verfassungsgericht in einem kürzlich ergangenen Urteil⁸¹ bestätigt, indem es anerkannt hat, dass „der Bereich „Schutz der Umwelt und des Ökosystems“ aufgrund der vielfältigen Wirkungsbereiche auch andere Interessen und Zuständigkeiten einbezieht“, und die „vollständige Querschnittsfunktion“ als wirksame Grenze „für jegliche regionale Zuweisung“ betrachtet.⁸² Da „die staatliche Regelung auch in Umsetzung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen ein einheitliches Schutzniveau“ darstellt“, das „im gesamten Staatsgebiet als Grenze für die Regelung gilt, die die Regionen und autonomen Provinzen in Bereichen ihrer Zuständigkeit erlassen“, würde die staatliche Zuständigkeit die Regionen daran hindern, „von dem vom Staat festgelegten Umweltschutzniveau abzuweichen oder es zu verschlechtern“.

Da der Abfallsektor in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates im Bereich des Umweltschutzes fällt, müssen die Regionen zur rechtmäßigen Ausübung ihrer Zuständigkeiten die staatlichen Rechtsvorschriften einhalten; sie können jedoch, zur Erreichung ihrer eigenen Ziele, ein höheres Schutzniveau festlegen.⁸³ In einigen Fällen hat jedoch nicht einmal die Tatsache, dass der regionale Gesetzgeber ein höheres Umweltschutzniveau als das vom Staat vorsieht, die regionale Gesetzgebung vor dem „Beil“ des Verfassungsgerichts geschützt.⁸⁴

⁷⁸ Zu diesem Thema, siehe unter anderem die Urteile Nr. 154/2016, Nr. 54/2012 und Nr. 244/2011 (in www.giurcost.org).

⁷⁹ Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 407/2002, in *Giur. cost.*, 2002, 2940.

⁸⁰ Zum selben Thema siehe die nachfolgenden Urteile des Verfassungsgerichts Nr. 536 vom 20. Dezember 2002, in *Giur.cost.*, 2002, 4427. Insbesondere mit dem Urteil Nr. 307 aus dem Jahr 2003 hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Änderung des Titels V der Verfassung und die damit verbundene Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit im Bereich des Umweltschutzes auf den Staat es den Regionen nicht unmöglich macht, mit eigenen Bestimmungen in die Regelung dieses Bereichs einzugreifen, da der Umweltschutz einen „Querschnittscharakter“ hat und daher durchaus Aspekte umfassen kann, die je nach Situation auch in die konkurrierende oder ausschließliche Kompetenz der Regionen fallen können. Für eine eingehende Analyse des Problems der Definition der Sachbereiche siehe R.BIN, „Problemi legislativi e interpretativi nella definizione delle materie di competenza regionale. Rileggendo Livio Paladin dopo la riforma del titolo V“ [Gesetzgebungs- und Auslegungsprobleme bei der Definition von Bereichen der regionalen Zuständigkeit. Livio Paladin nach der Reform von Titel V erneut lesen]“, verfügbar auf der Website www.astridonline.it.

⁸¹ Verfassungsgericht, 28. Mai 2019, Nr. 129.

⁸² Punkt 3.2 Rechtserwägungen VfGH Urteil Nr. 129/19.

⁸³ Siehe die Urteile des Verfassungsgerichts Nr. 104 und 105/2008.

⁸⁴ Dies ist der Fall des Urteils Nr. 38/2015 des Verfassungsgerichts, das unter Wiederholung seiner eigenen bewährten Orientierung zu diesem Punkt die Verfassungswidrigkeit von Art. 65 des Regionalgesetzes der Region Venetien Nr. 11/2014 erklärt hat, da die Vorschriften zur Verträglichkeitsprüfung (VINCA) von Schutzgebieten (im Sinne des ökologischen Netzes „Natura 2000“) als Teil des Bereichs „Schutz der Umwelt und des Ökosystems“ zu betrachten sind, der in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Staates fällt. Da es sich somit um einen Bereich handelt, der in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fällt, kann das Ziel der strikten Erhaltung von Gebieten mit außergewöhnlichem Umweltwert für sich genommen nicht als ausreichend angesehen werden, um das Eingreifen des regionalen Gesetzgebers im Bereich von VINCA zu legitimieren, auch nicht mit der Begründung, dass dadurch ein höheres Umweltschutzniveau erreicht werde.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Verfassungsgericht im Rahmen seiner Auslegungstätigkeit präzisierte, dass die Verwendung des Ausdrucks „Mindestschutzstandard“ (die vom Staat festgelegt werden müssen) bedeutet, dass der Staat dafür sorgen muss, dass der Umweltschutz „angemessen ist und nicht vermindert werden kann“; kurz gesagt, diese Auslegung hat es den Regionen unmöglich gemacht, den Begriff „Abfall“ zu ändern.

Mit dem RG Nr 3 vom 21. Januar 2000 mit dem Titel „Neue Bestimmungen für die Abfallwirtschaft“ und mit der Annahme zahlreicher Durchführungsverordnungen hat die Region Venetien die verschiedenen Aspekte sowohl der städtischen als auch der Sonderabfallwirtschaft geregelt und ein „Sammelgesetz“ der regionalen Vorschriften erstellt, mit dem gleichzeitig die verschiedenen Bestimmungen der früheren Verordnungen aufgehoben wurden.

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien

Die betroffenen Sektoren finden ihre jeweiligen Maßstäbe bezüglich der Einschränkungen der Ausübung von Gesetzgebungszuständigkeiten in erster Linie in der Verfassung, in Art 9, zum Thema Landschaftsschutz, da dieser unter bestimmten Gesichtspunkten mit dem Thema „Umwelt“ zusammenhängend betrachtet wird. Konkret gilt es auf Art 117 Abs. 2 lit s) Verf. (ausschließliche Zuständigkeit des Staates) zum Schutz der Umwelt und des Ökosystems und Art 117 Abs. 3 Verf. (geteilte Zuständigkeit) zur Aufwertung der Umweltgüter zu verweisen. Im Sonderstatut sind Art 5 Nr 14 (geteilte Zuständigkeit) zum Thema Wasserbauwerke der Kategorien IV und V zum Schutz vor hydrogeologischer Gefahren und Art 6 Nr 3 (zusätzliche Durchführungskompetenz) zum Thema Schutz von Landschaft, Flora und Fauna von Bedeutung. Von großer Bedeutung ist auch die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich Stadtplanung gemäß Art 4 Nr 12, die nun im weiteren Sinne als „Raumordnung“ verstanden wird. Erwähnenswert ist das GvD Nr 265/2001, das die Umsetzung des Sonderstatuts der Region Friaul-Julisch Venetien für die Übertragung von Wasser- und Meereseigentum sowie von Aufgaben im Bereich der Wasserressourcen und des Bodenschutzes vorsieht. Im Rahmen der Umweltpolitik der Region Friaul-Julisch Venetien lassen sich mehrere Eingriffsbereiche auf der Grundlage spezifischer sektoraler Zuständigkeiten unterscheiden, die in der Ausarbeitung von Plänen und Programmen ausgedrückt werden, die durch das Regionalgesetz geregelt werden.

a. Kommunalen Raumordnungsplan

Die Region hat den kommunalen Raumordnungsplan (PGT) verabschiedet: Mit diesem Instrument wird die Reform der Raumordnung eingeleitet, die den Ansatz des alten Allgemeinen Regionalen Stadtentwicklungsplan (PURG) überwindet. Die Reform der Raumordnung stützt sich auf das RG Nr 22/2009, das vorsieht, dass die Region die Raumordnung über den kommunalen Raumordnungsplan (PGT) durchführt.

b. Landschaftsschutz

Die Region hat den regionalen Landschaftsplan (RLP) in Umsetzung des Kodex der Kulturgüter und der Landschaft sowie der Europäischen Landschaftskonvention verabschiedet, um den Schutz und die Aufwertung der Landschaft in die Prozesse der territorialen Umgestaltung zu integrieren, auch im Hinblick auf die regionale wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit. Der regionale Landschaftsplan der Region Friaul-Julisch Venetien (PPR-FVG) ist in einen statutarischen, einen strategischen und einen verwaltungstechnischen Teil gegliedert und stützt sich auf eine strategisches Leitbild, das sich auf das gesamte regionale Gebiet bezieht.

Aus dem RLP gehen spezifische Projekte hervor: die Integrierten Landschaftsprojekte (ILP), die zur Umsetzung des strategischen Teils des RLP, zur Sanierung von geschädigten und heruntergekommenen Gebieten und zur Wiederherstellung von Landschaftswerten beitragen; die Flussverträge (GvD 152/2006, Art 68 a–Regionalgesetz 11/2015, Art 12) als „freiwillige Instrumente einer ausgehandelten und partizipativen Planung auf der Ebene von Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten“ können sowohl interregionalen als auch grenzüberschreitenden Charakter haben und auch für Küstengebiete oder Gebiete mit Lagunen, Seen und Grundwasserleitern verwendet werden.

c. Abfallwirtschaft

Neben dem bereits erwähnten Bereich des Umweltschutzes ist auch Art 117 Abs. 2 lit e) Verf. von Bedeutung, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für den Schutz des Wettbewerbs im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuweist. Siehe hierzu auch das GvD Nr. 267/2000, Einheitstext zu den Gebietskörperschaften, Art 113.

Die Region regelt das Abfallwirtschaftssystem in Umsetzung des GvD Nr. 152/2006 „Umweltkodex“ und der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen und nimmt folgende Aufgaben wahr: Ausarbeitung, Annahme und Aktualisierung des regionalen Abfallwirtschaftsplans; die Verwaltung des S.I.R.R. [regionalen Abfallinformationssystem]; die Verwaltung des ständigen Runden Tisches für die Kreislaufwirtschaft; die Ermittlung geeigneter und ungeeigneter Gebiete für den Standort von Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen; die Erteilung integrierter Umweltgenehmigungen für den Bau und den Betrieb von Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen; die Erteilung der einzigen Genehmigungsmaßnahme für die Errichtung und den Betrieb von Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie für die Errichtung und den Betrieb von Forschungs- und Versuchsanlagen und alle anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufsichtstätigkeiten sowie die Entgegennahme von Meldungen über Abfallverwertungs- und -beseitigungsaktivitäten mit mobilen Anlagen; Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Transport von Abfällen; regelmäßige Überwachung der Abfallbewirtschaftungs-, Vermittlungs- und Handelstätigkeiten, einschließlich der Aufdeckung von Verstößen; Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsverfahren sowie der Verwaltung von kommunalen Kompostierungsanlagen und -geräten; Feststellung und Verhängung von Geldstrafen und ergänzenden Verwaltungssanktionen; Erfassung und elektronische Aktualisierung der Informationen zur Kartierung asbesthaltiger Waren und Materialien mit Hilfe der Anwendung „Archivio regionale amianto (A.R.Am.)“; die Ausarbeitung von Leitlinien für die Organisation der Mikrosammlung von Asbest durch Gemeinden und Eigentümer von Wohngebäuden im Rahmen der Umsetzung des regionalen Asbestplans; die Ausarbeitung von Leitlinien für die Berichterstattung und Rückverfolgbarkeit sowie die Ermittlung eines Index für die Verschlechterung der asbesthaltigen Strukturen in dem Gebiet; Bereitstellung von Informationen über eine korrekte Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Vermeidung von Abfällen, im Einklang mit der regionalen Bereichsplanung und einheitlich für die gesamte Region; Durchführung von Studien, Untersuchungen und Planungen für eine vernünftigen Organisation des Abfallbewirtschaftungssystems; Schaffung eines regionalen Logos für Nachhaltigkeit.

Die regionalen Abfallinformationssysteme bestehen aus dem regionalen Abfallinformationssystem (S.I.R.R.), der Überregionale Beobachtungsstelle (O.R.So.- Osservatorio dei Rifiuti Sovraregionale), Arbeitsmedizin – Asbest (Me.L.Am. - Medicina del Lavoro – Amianto) und dem regionalem Archiv für Asbest (A.R.Am.- Archivio regionale amianto). Die Planungsakten im Bereich der Abfallwirtschaft sind der regionale Abfallbewirtschaftungsplan, das regionale Abfallvermeidungsprogramm und der regionale Asbestplan.

d. Verschmutzung

Die Maßnahmen der Region im Bereich der Umweltverschmutzung betreffen: Luftverschmutzung (Aktionsplan zur Eindämmung und Vorbeugung akuter Episoden von Luftverschmutzung), Lärmbelästigung, elektromagnetische Verschmutzung und Lichtverschmutzung, Sanierung verschmutzter Standorte (siehe die Genehmigung des technisch-administrativen Verfahrens zur Sanierung verschmutzter Standorte in der Region und des Sanierungsplans).

e. Energie

Die Region hat den regionalen Energieplan verabschiedet. Dies ist das strategische Referenzinstrument, mit dem die Region in Übereinstimmung mit den geltenden unionsrechtlichen, nationalen und regionalen Richtlinien die Beziehung zwischen der erzeugten Energie, ihrer effizienten und effektiven Nutzung und der Fähigkeit des Gebiets und der Umwelt, diese Energie aufzunehmen, regelt.

Land Kärnten

Gesetzliche Regelungen der Länder aus dem Energiebereich basieren hauptsächlich auf dem Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ in Art 12 B-VG. Hierzu zählen das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsgesetz sowie das Kärntner Biomasseförderungsgesetz. Geregelt wird im Wesentlichen die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von sowie die Versorgung mit elektrischer Energie.⁸⁵ Das Elektrizitätsgesetz enthält die wesentlichen Grundlagen für das Starkstromwegerecht.

Zentral für den Umweltbereich ist die Kompetenz zur Regelung des Naturschutzrechts, die sich aus Art 15 Abs. 1 B-VG ergibt. Dieses ist vorwiegend gekennzeichnet durch den allgemeinen (nicht materienspezifischen) Landschaftsschutz sowie den Tier- und Pflanzenschutz (Artenschutz) sowie den Schutz von besonderen Naturgebilden und Gebieten.⁸⁶ Daneben gibt es spezielle Annexamaterien, wie etwa das Umweltplanungsrecht oder das Umweltinformationsrecht. Letzteres ist jedoch im Kärntner Informations- und Statistikgesetz geregelt. Den Bereich des Abfallrechts können die Länder hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle insoweit regeln, als kein Bedarf nach bundeseinheitlichen Regelungen besteht (Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG). Vor diesem Hintergrund enthält die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 hauptsächlich Bestimmungen betreffend (nicht gefährliche) Siedlungsabfälle (insbesondere Haus-, Sperr-, Betriebsmüll und Altstoffe) und Klärschlamm.

4.1.2. Transportwesen, Infrastruktur und Logistik;

Das Thema Infrastruktur und Transportwesen ist zweifellos hoch aktuell, da die Schaffung „guter“ Infrastrukturen besonders wichtig ist, um den wirtschaftlichen Aufschwung und das Wachstum des Landes in einer Zeit der schweren Wirtschafts- und Finanzkrise wie der derzeitigen (die durch die Covid-19-Pandemie noch verschärft wurde) zu unterstützen.

Region Venetien

In der aktuellen Fassung von Art 117 Verf. wird die Gesetzgebungszuständigkeit für Bauwerke und Infrastrukturen, unabhängig von der Unterscheidung zwischen Bauwerken von staatlichem Interesse und Bauwerken von regionalem Interesse, der ausschließlichen (rectius, restlichen) Zuständigkeit der Regionen zugeschrieben⁸⁷ und unterliegt nur den allgemeinen Grenzen der Verfassung, der internationalen Verpflichtungen und des Unionsrechts, die generell für alle Gesetzgeber, sowohl für den Staat als auch für die Regionen, gelten.

Die Reform des Titels V, die durch das Verfassungsgesetz Nr 3/2001 umgesetzt wurde, enthält weder ausdrücklich eine Zuständigkeit des Staates oder der Regionen im Bereich „Transportwesen“, noch erwähnt sie den öffentlichen Nahverkehr; der Abs. 3 des Artikel 117 Verf. behält der geteilten Zuständigkeit unter anderem die Themen „Häfen und Zivilflughäfen“ und „große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze“ vor,⁸⁸ in denen die Regionen die Gesetzgebungsbefugnis haben, mit Ausnahme der Festlegung der grundlegenden Prinzipien, die der Gesetzgebung des Staates vorbehalten sind.

⁸⁵ Tolar, Elektrizitätsrecht und Starkstromwegerecht, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 589 (592).

⁸⁶ Köhler, Naturschutzrecht, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 1 (3). Hinweis: Erstzitat bereits in Teil 1

⁸⁷ Zu diesem Thema siehe unter anderem die Urteile Nr 78 und 137/2018, Nr 30/2016 und Nr 452/2007.

⁸⁸ In diesem Zusammenhang gibt es die Auffassung, dass Straßen und Autobahnen streng genommen nicht unter diese eng gefassten Liste subsumiert werden können (Häfen, Flughäfen, große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze, „nationale“ Energieerzeugungs-, -transport- und -verteilungsanlagen), da sie als Verkehrswege und nicht als Transportwege zu betrachten seien. Aber selbst wenn dieser Auslegung, die auf einer Unterscheidung zwischen Transportwegen und Verkehrswegen mit ungewisser Grundlage beruht, nicht gefolgt werden würde, wäre die Gesetzgebungszuständigkeit des Staates in diesem Bereich auf die Straßeninfrastrukturen als Teile des nationalen Transportsystems beschränkt.

Daraus folgt, dass der Bereich „öffentlicher Nahverkehr“ in die Residualkompetenz der Regionen fällt (Art 117 Abs. 4 Verf.), da er weder in der Liste der Bereiche, die in die ausschließliche Kompetenz des Staates fallen, noch in der Liste der geteilten Kompetenz von Staat und Regionen enthalten ist.

In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof mehrmals die Existenz der Gesetzgebungsbefugnis der Regionen⁸⁹ im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs bestätigt, allerdings mit Ausnahme der Aspekte, die die Modalitäten der Beauftragung und der Verwaltung der entsprechenden Dienste betreffen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der oben genannten staatlichen Gesetzgebungsbefugnis zum Thema „Wettbewerbsschutz“⁹⁰ zugeordnet werden müssen.

Aber auch in diesem Fall mangelt es nicht an Möglichkeiten für ein (indirektes) Eingreifen des Staates in den einschlägigen Sachbereich, insbesondere im Hinblick auf bestimmte ausschließliche und konkurrierende Zuständigkeiten, die im neuen Art 117 Verf. vorgesehen sind.⁹¹

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch im Bereich Infrastrukturen und Transportwesen das oben erwähnte Kriterium der „Berufung auf die Subsidiarität“ zur Anwendung kommt (das bereits bei der Analyse des Themas „Energie und Umweltressourcen“ behandelt wurde), d.h. das Prinzip, „wonach der Staat nicht nur legitimiert ist bestimmte Verwaltungsfunktionen, die einer einheitlichen Ausübung auf dem gesamten Staatsgebiet bedürfen, auf staatlicher Ebene gem. Art. 118 Verf. zu zentralisieren, sondern auch gesetzlich zu regeln, und zwar auch dann, wenn diese Funktionen der geteilten oder residualen Gesetzgebungsbefugnis zuzuordnen sind. In diesem Fall bestehen die Grundsätze der Subsidiarität und der Angemessenheit, aufgrund derer die Gesetzgebungsfunktion von der regionalen auf die staatliche Ebene verlagert wird, neben der vorgesehenen Kompetenzverteilung gem. Titel V der Verfassung und können eine Abweichung davon rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist es besonders interessant zu beobachten, wie sich die Lehre der „Berufung auf die Subsidiarität“ in Bezug auf die Durchführung großer Infrastrukturarbeiten entwickelt hat.⁹²

Im Rahmen seiner spezifischen Zuständigkeiten und unter Einhaltung des oben genannten Rahmens der Gesetzgebung und der Rechtsprechung hat der Regionalrat von Venetien am 14. Juli 2020 den neuen regionalen Verkehrsplan (PRT Veneto 2030 - Nachhaltige Mobilität für ein vernetztes und wettbewerbsfähiges Venetien“) verabschiedet, der den vorherigen Plan aus dem Jahr 1990 ersetzen soll. Sein Ziel ist es einen kohärenten politischen Rahmen für die verschiedenen Aspekte des Verkehrssektors (Infrastrukturen, Organisation der Dienstleistungen, Regulierung der multimodalen Systeme sowohl für Reisende als auch für Güter usw.) zu schaffen, der basierend auf einem einheitlichen und gemeinsamen Leitbild ein nachhaltiges Mobilitätssystem aus sozialer, sozialer und ökologischer Sicht fördert.

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen sind folgende Sachbereiche gem. Art 117 Abs. 3 Verf.: Häfen und Zivilflughäfen, große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze sowie Regelung des Kommunikationswesens. In Art 4 Abs. 11 des Sonderstatuts wird der Region die ausschließliche Zuständigkeit für den Seilbahnverkehr sowie für Auto-, Straßenbahn- und Oberleitungsbuslinien von regionalem Interesse zuerkannt.

⁸⁹ Siehe das Urteil des Verfassungsgerichts Nr 222/2005.

⁹⁰ Urteil des Verfassungsgerichts Nr 1/2014.

⁹¹ Unter den ausschließlichen Zuständigkeiten des Staates verweisen wir insbesondere auf den in Art 117 Abs 2 lit e) der Verfassung angeführten „Schutz des Wettbewerbs“, der die Verfahren für die Beauftragung und Verwaltung des öffentlichen Nahverkehrsdienstes erheblich beeinflusst; sowie im Bereich der konkurrierenden Zuständigkeit Staat-Regionen gem. Art 117 Abs 3 der Verfassung auf die bereits erwähnte Zuständigkeit „große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze“, die sich indirekt auch auf die regionale und lokale Ebene auswirken kann, insbesondere im Hinblick auf die Infrastrukturen.

⁹² V. B. CARAVITA, Lineamenti di diritto costituzionale, Torino, zweite Edition., 2009, SS.194 und ff.

Daneben kommen der Region Friaul-Julisch Venetien dieselben Kompetenzen zu wie den Regionen mit Normalstatut. Das Sonderstatut sieht in Art 5 Nr 7 (konkurrierende Zuständigkeit) die Regelung der öffentlichen Dienstleistungen von regionalem Interesse und die Beauftragung solcher Dienstleistungen vor.

Siehe auch das DPR Nr 1116/1965 „Norme di attuazione dello Statuto speciale della Regione Friuli-Venezia Giulia concernenti il trasferimento di funzioni in materia di viabilità e trasporti“ [Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Verkehr und Transportwesen], das DPR 833/1966 „Norme di attuazione dello Statuto speciale della Regione Friuli-Venezia Giulia in materia di trasporti su funivie e linee automobilistiche, tramviarie e filoviarie di interesse regionale“ [Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien in Bezug auf Seilbahnen und Beförderungsdienstleistungen, Straßenbahn- und Oberleitungsbuslinien von regionalem Interesse], und das GvD Nr. 111/2004 „Norme di attuazione dello Statuto speciale della regione Friuli-Venezia Giulia concernenti il trasferimento di funzioni in materia di viabilità e trasporti“ [Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien über die Übertragung von Funktionen in Bereich Straßen und Verkehr] .

a. Verkehr

Die Region hat den regionalen Nahverkehrsplan für den öffentlichen Verkehr (PRTPL) erlassen.

Der PRTPL ist jenes Instrument, mit dem das regionale und lokale System von Personentransportdiensten und Umsteigeinfrastrukturen gestaltet wird. Er wurde vor allem geschaffen, um die Möglichkeiten zu nutzen, die das GvD Nr. 111/2004 bietet, das die Kompetenzen der Region im Bereich Straße und Verkehr erweitert hat. Zu den neu übertragenen Aufgaben gehören insbesondere die regionalen und interregionalen Eisenbahndienste sowie die grenzüberschreitenden Seeverkehrs-, Auto- und Eisenbahndienste.

Die Möglichkeit, nicht nur den Auto- und Schiffsverkehr, sondern auch den Schienenverkehr zu planen, zu programmieren und zu verwalten und damit das gesamte System der öffentlichen Mobilität von regionalem Interesse zu steuern, hat es ermöglicht, das Gesamtangebot des öffentlichen Personennahverkehrs neu zu gestalten. Dabei wurde die funktionale Spezialisierung der Dienstleistungen und die Vernetzung zwischen den Dienstleistungen der verschiedenen Transportmittel (Bus, Zug, Schiff) oder Typen (regionaler Zug – regionaler Schnellzug, städtische und außerstädtische Autoreise, Züge verschiedener Linien usw.) verfolgt.

Die Vernetzung im Sinne der Schaffung von Synergien zwischen Dienstleistungen und Transportmitteln, ist somit zum Leitprinzip des neuen regionalen Nahverkehrsplans für den öffentlichen Verkehr geworden. Dieser Grundsatz wurde im Rahmen des Plans in drei sich ergänzende Gesichtspunkte geteilt: Dienste, Umsteigeinfrastrukturen und Tarifsystem.

b. Infrastruktur (siehe 10 Kommunikationsinfrastrukturen)

c. Logistik

Die Region legt das regionale System der Transportinfrastrukturen, der Gütermobilität und der Logistik basierend auf der Ausarbeitung einer Reihe von aufeinander abgestimmten Planungsinstrumenten fest. Das regionale System der Transportinfrastrukturen, der Gütermobilität und der Logistik wird gemeinsam entwickelt und wird mittels eines einheitlichen Planungsinstrument umgesetzt, das sich in einen Abschnitt bzgl des regionalen Systems der Transportinfrastrukturen und einen weiteren bzgl des regionalen Systems der Gütermobilität und der Logistik gliedert.

Der Plan wurde mit den zwischenzeitlich auf Unionsebene gefassten Beschlüssen zur Revision der TEN-V-Netze und zur Einstufung des Baltisch-Adriatischen Korridors als vorrangiges Projekt in Einklang gebracht, und das SUP-Verfahren wurde mit der Abgabe des entsprechend begründeten Gutachten abgeschlossen.

Land Kärnten

Das Straßen- bzw. Verkehrsrecht statuiert öffentlich-rechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Erhaltung von Straßen und regelt zudem den Gemeindegebrauch an Straßen.⁹³ Die Kompetenz in Straßenangelegenheiten ist zwischen Bund und Ländern geteilt.

Wie schon oben erwähnt, begründet Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG eine Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers, der mit der Erklärung von Straßenzügen zu Bundesstraßen seine Zuständigkeit zur Regelung der Angelegenheiten dieser Straßen begründen kann.⁹⁴ Alle übrigen Straßen unterliegen gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder (sog. Landesstraßen im weiteren Sinne).

In Kärnten bildet das Kärntner Straßengesetz 2017 die wichtigste Rechtsgrundlage in diesem Bereich. Die darin enthaltenen zivilrechtlichen Bestimmungen basieren auf Art 15 Abs. 9 B-VG (insbesondere betreffend mögliche Enteignungsverfahren - §§ 36 ff). Angelegenheiten der „Straßenpolizei“ (Art 11 Abs. 1 Z 4 B-VG) – es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs – sind dagegen in Gesetzgebung ausschließlich Bundessache, die Vollziehung obliegt den Ländern.

Darüber hinaus soll das Kärntner Regionalfondsgesetz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung unter anderem die regionale Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur stärken sowie den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden unterstützen. Das Verkehrsverbund Kärnten-Gesetz regelt schließlich die Kostenbeteiligung der Gemeinden am Verkehrsverbund Kärnten.

4.1.3. Kultur, Sport, Bildung und höhere Bildung

Region Venetien

a. Kultur

Der Bereich „Kultur“ wurde durch Art 117 Abs. 2 lit s) des neuen Titels V der Verfassung der „Schutz der Kulturgüter“ der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates zugeordnet, während in Art 117 Abs. 3 Verf. die „Aufwertung der Kulturgüter und der Umwelt und die Förderung und Organisation kultureller Aktivitäten“ zu den Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung gehören, in denen bekanntlich die Regionen die Gesetzgebungsbefugnis haben, mit Ausnahme der Festlegung der grundlegenden Prinzipien, die der Gesetzgebung des Staates vorbehalten ist.

Natürlich würde jeder andere materielle Aspekt, der nicht unter den „Schutz“ oder die „Verbesserung“ fällt, gem. Artikel 117 Abs. 4 Verf. unter die Residualgesetzgebungskompetenz der Regionen fallen.⁹⁵

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Art 118 Abs. 3 Verf. der staatlichen Gesetzgebung die Aufgabe übertragen hat, „...die Art und Weise des Einvernehmens und der Koordinierung auf dem Sachgebiet des Schutzes der Kulturgüter“ zwischen dem Staat und den Regionen zu regeln. Es ist jedoch notwendig, die genannten Bestimmungen mit Art 9 Verf. zu verknüpfen, in dem es heißt: „Die Republik fördert die Entwicklung der Kultur [...]“ (Abs. 1) und „schützt [...] die geschichtlichen und künstlerischen Vermögenswerte der Nation“ (Abs. 2).

⁹³ Baumgartner, Straßenrecht, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 867 (870). Hinweis: Erstzitat bereits in Teil 1

⁹⁴ Siehe FN 5. Hinweis: in Teil 1

⁹⁵ A. Mitrotti, Il riparto di competenze in materia di beni culturali alla luce del felice coniugio tra redditività del patrimonio culturale e diritto di accesso ai beni culturali, in Forum di Quaderni Costituzionali, 2018.

Seit dem Inkrafttreten der Reform von Titel V hat der Verfassungsgerichtshof versucht den tatsächlichen Unterschied zwischen „Schutz“ und „Aufwertung“ der Kulturgüter, der sich als eines der Hauptprobleme nach der Verfassungsreform von 2001 herausstellte, zu klären. In diesem Zusammenhang muss der Verfassungsgerichtshof den Inhalt, den die Querschnittsmaterie „Schutz“ der Kulturgüter naturgemäß umfasst, bestimmen und insbesondere die wechselseitige Beziehung zur „Aufwertung“⁹⁶ definieren. Diesbezüglich war die Interpretation der Verfassungsrechtsprechung zur Klärung der kritischen Aspekte des neuen Titels V, die sich aus dem potenziellen Problem der Definition der konkreten Bedeutung der Begriffe „Schutz“ und „Aufwertung“ ergaben, besonders bedeutsam. Aus der einschlägigen Rechtsprechung folgte, dass die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich „Schutz“ eindeutig als Querschnittskompetenz zu qualifizieren ist, die primär das Ziel verfolgt einheitliche Schutzstandards im gesamten Staatsgebiet hinsichtlich der Regelung der Anerkennung, des Schutzes und der Erhaltung der Kulturgüter zu gewährleisten;⁹⁷ die konkurrierende Befugnis im Bereich der „Aufwertung“ und Förderung der Kulturgüter ist hingegen auf eine gesetzliche Regelung ausgerichtet, die darauf abzielt die bestmögliche Kenntnis, das Bewusstsein und die Nutzung der in der Region „verwurzelten“ Kulturgüter zu erreichen.⁹⁸

Die Region Venetien hat in Ausübung ihrer konkurrierenden Zuständigkeit im Bereich der „Aufwertung“ und „Förderung“ der Kultur das RG Nr 17 vom 16. Mai 2019, sogenanntes „Kulturgesetz“, verabschiedet, mit dem sie die regionalen Maßnahmen im Bereich der Aufwertung der Kulturgüter und die Förderung und Organisation von kulturellen Aktivitäten und Unterhaltungsangeboten regelt und die Verabschiedung einer Reihe von Maßnahmen zur Vorbereitung der Genehmigung des ersten „Dreijahresprogramms für Kultur“ vorsieht, das gem. Art 7 RG Nr. 17/2019 das „Instrument für die Planung der Veranstaltungen der Region im Bereich der Kulturgüter und des kulturellen Erbes, im Bereich des regionalen Systems der Kulturinstitute und im Bereich der kulturellen Aktivitäten und der Unterhaltung“ darstellt. Darüber hinaus sieht Art. 38 RG Nr 17/2019 die Einrichtung einer „Beobachtungsstelle für Live-Unterhaltung“ vor, deren Hauptaufgabe darin besteht, „das Unterhaltungsangebot im Gebiet in all seinen Formen“ zu analysieren, um „die Entwicklung und Weiterentwicklung des Sektors“ zu fördern.

Darüber hinaus unterstützt die Region die folgenden kulturellen Bereiche durch regionale Zuschüsse: Archäologie, Archive, Bibliotheken, Kulturgebäude, die Identität Venetiens, kulturelle Veranstaltungen, Museen und Live-Auftritte.

Schließlich ist das Konzept der „Ökomuseen“ erwähnenswert, das eine innovative Form der territorialen Aufwertung darstellt, das den landschaftlichen und kulturellen Charakter definiert und schützt. Im Gegensatz zu den traditionellen Museen, die durch das Vorhandensein eines Gebäudes und von Sammlungen bestimmter Güter gekennzeichnet sind, identifizieren sich die „Ökomuseen“ mit ihrem Territorium, verfügen über ein materielles und immaterielles Erbe, das aus allem besteht, was für dieses Gebiet repräsentativ ist, und richten sich in erster Linie an ihre eigene Bevölkerungsgemeinschaft. In Frankreich in den 1970er Jahren entstanden, haben sie sich in Italien vor allem in den letzten zwanzig Jahren entwickelt und ihre Bedeutung wurde durch zahlreiche regionale Gesetze anerkannt, darunter das RG Nr 30/2012, geändert durch das RG Nr 4/2019, das die Anerkennung des Status „Ökomuseum“ der Region Venetien für diejenigen Einrichtungen vorsieht, die den festgelegten detaillierten Anforderungen, die mittels Beschluss der Landesregierung Nr 1506 vom 15.10.2019 genehmigt wurden, entsprechen.

⁹⁶ Das Problem der Kompetenzüberschneidung zwischen den Sachbereichen betrifft nicht ausschließlich, wie bereits im Verlauf dieser Studie festgestellt wurde, den Bereich der Kulturgüter, sondern scheint - wie aufmerksame Lehre gezeigt hat - die physiologische Folge des Querschnittscharakters einiger in der abgeschlossenen Aufzählung des Art 117 Abs. 2 Verf. enthaltener Sachgebieten zu sein.

⁹⁷ Nach einer konsolidierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dürfen die Regionen, wenn eine Bestimmung auf der ausschließlichen staatlichen Kompetenz in einem Sachbereich beruht, wie z. B. dem Schutz der Kulturgüter, keine Rechtsvorschriften erlassen, auch nicht solche, die die staatliche Bestimmung lediglich wiederholen. Zu diesem Punkt siehe ex plurimis, Urteile Nr 271/2009 und Nr 29 und 15/2006.

⁹⁸ Siehe A. Mitrotti, „Il riparto di competenze in materia di beni culturali alla luce del felice coniugamento tra redditività del patrimonio culturale e diritto accesso ai beni culturali“, vgl.

b. Sport

Gemäß Artikel 117 Abs. 3 Verf. fällt der Sachbereich „Sportgesetzgebung“ in den Bereich der konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis.

Zunächst ist klarzustellen, dass sich der Anwendungsbereich der verfassungsrechtlichen Definition auf die rechtliche Relevanz der sportlichen Betätigung und nicht auf den Sport oder allgemein auf die sportliche Tätigkeit als solche konzentriert; die „Sportgesetzgebung“ kann als die Gesamtheit der Regeln und Institutionen definiert werden, die für die Durchführung von Wettkämpfen, die nach bestimmten allgemein anerkannten und geltenden technischen Regeln stattfinden, organisiert sind.⁹⁹

Um den Gegenstand der „Sportordnung“ besser zu definieren, haben Lehre¹⁰⁰ und (Verfassungs-)Rechtsprechung das „historisch-normative“¹⁰¹ Kriterium herangezogen, demzufolge dem Gegenstand „Sport“ die gleiche Bedeutung beizumessen ist, die er zuvor hatte (d. h. vor der Reform von Titel V der Verfassung im Jahr 2001) und die - zunächst mit den Dekreten zur Übertragung von Verwaltungsfunktionen¹⁰² und dann dank der klärenden Intervention des Verfassungsgerichts¹⁰³ - durch die konsolidierte Unterscheidung zwischen „Leistungssport“¹⁰⁴ (staatliche Zuständigkeit) und „Nicht-Leistungssport“¹⁰⁵ (regionale Zuständigkeit) präzisiert wurde.

In diesem Zusammenhang hat die Region Venetien ein umfassendes Gesetz zum Sport verabschiedet, RG Nr 8 vom 11/05/2015. Dieses Gesetz erkennt ausdrücklich den Wert des Sports als Instrument für die Entwicklung der einzelnen Person, die Sozialisierung, das individuelle und kollektive Wohlbefinden und die Verbesserung des Lebensstils an, indem es die Ausübung von sportlichen Freizeitaktivitäten und deren Entwicklung durch alle Bürger mittels Anreize und finanzieller Unterstützung für die Ausübung von Sport und Sportanlagen fördert.

Gemäß den Art 8 und 9 dieses Regionalgesetzes wurden der „Regionale Sportrat“ (der die Region bei der sorgfältigen und präzisen Planung der jährlichen und mehrjährigen Maßnahmen zur Förderung des Sports berät) und die „Regionale Sportbeobachtungsstelle“ (durch die die Region die Sportanlagen in Venetien überwacht und Daten über die Anzahl und Qualität der Anlagen sowie die Anzahl und Verteilung der Vereine und Mitglieder im Gebiet erfasst) eingerichtet. Das RG Nr 8/15 sieht auch die Förderung und Unterstützung von „Sport für die Bürger“ durch die Finanzierung von Initiativen vor, die darauf abzielen, die Nutzung von städtischen Räumen für motorische und sportliche Aktivitäten zu verbessern.

Ein weiterer erwähnenswerter Aspekt ist der „Schutz der traditionellen Sportarten Venetiens“ (Art 18 RG Nr 8/15), der vom Regionalregierung (mit Beschluss Nr 1000 vom 6. Juli 2018) durch die Genehmigung und Erstellung einer Liste der traditionellen Sportarten Venetiens umgesetzt wird.

⁹⁹ Definition entnommen aus F. Cardarelli, „Ordinamento sportivo e potestà normativa regionale concorrente“, in Foro amm. TAR, Akte 11, 2006, S. 3707.

¹⁰⁰ Siehe hierzu u. a.: M. Mancini, „Il riparto delle competenze relative allo “sport” dopo la riforma del Titolo V tra continuità e innovazione“, in Le Regioni, 2010; O. Forlenza, „Gli ordinamenti sportivi“, in AA.VV. (a cura di), Diritto dello sport, Firenze 2004, 26 ss.; C. Padula, „La competenza legislativa regionale in materia di “ordinamento sportivo”: una novità in Le Regioni, 2006, 369 ff.; R. Morzenti Pellegrini, „L’evoluzione dei rapporti tra fenomeno sportivo e und Staatssystem“, Mailand, 2007, S. 74 ff.; F. Cardarelli, „Ordinamento sportivo e potestà normativa regionale concorrente“, Verwaltungsrecht F. Cardarelli, „Ordinamento sportivo e potestà normativa regionale concorrente“, in Foro amm. - TAR, 2006, S. 3717 ss.

¹⁰¹ Siehe hierzu A. D’ATENA, „Materie legislative e tipologia delle competenze“, in Quad. cost. 2003.

¹⁰² Es wird auf das DPR Nr 4 aus dem Jahr 1972 zum Thema „Gesundheitswesen“ und das DPR Nr 8 aus demselben Jahr zum Thema „Stadtplanung und öffentliche Arbeiten von regionalem Interesse“ verwiesen sowie auf das DPR Nr 616/1977.

¹⁰³ Siehe Urteil des Verfassungsgerichts Nr 517/1987.

¹⁰⁴ Was die „wettkampforientierten“ sportlichen Aktivitäten anbelangt, so ist der Regelungsrahmen dem Staat vorbehalten (der für die Regulierungsfunktionen in Bezug auf sportliche Aktivitäten im Sinne des Gesetzes zuständig ist).

¹⁰⁵ Was die sportlichen Aktivitäten ohne Wettkampfcharakter betrifft, so liegt die Zuständigkeit bei den regionalen Gesetzgebern (denen im Gegenzug die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zur Regelung zur Schaffung von Anreizen, Förderung, Finanzierung von Initiativen im sportlichen Bereich und bzgl. Sportanlagen, zukommt. In Bezug auf diesem letzten Punkt ist anzumerken, dass laut dem Verfassungsgerichtshof Urteil Nr 424/2004 auch die Bestimmungen zu Sportanlagen und -geräten in den konkurrierenden Sachbereich fällt).

Darüber hinaus hat die Region die „Ethische Charta des Sports in Venetien“ verabschiedet, ein Leitdokument, das die Grundsätze festlegt, die die motorischen und sportlichen Aktivitäten in der Region Venetien leiten, unabhängig davon, wo und auf welcher Ebene sie ausgeübt werden.

Die Region fördert im Rahmen der in Artikel 5 des Gesetzes Nr 376/2000 („Vorschriften über den Gesundheitsschutz bei sportlichen Aktivitäten und die Dopingbekämpfung“) genannten Zuständigkeiten sowie in Übereinstimmung mit den von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA-AMA) genehmigten Vorschriften die Dopingprävention und -bekämpfung im Sport auf allen Ebenen, auch durch die Festlegung eines mehrjährigen Aktionsplans zur Dopingbekämpfung, der insbesondere Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu diesem Thema enthält.

c. Bildung und höhere Bildung

In Bezug auf die Bildung und höhere Bildung ist anzumerken, dass sich die Verfassungsreform von 2001 auf den Sachbereich „Bildung“ dahingehend auswirkte, dass sie Schulen eine Autonomie auf Verfassungsebene zuerkannte und eine Reihe von Zuständigkeiten in diesem Bereich neu definierte.

Eine Analyse des geänderten Artikels der Verfassung zeigt, dass der Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die „allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht“ (Art. 117 Abs. 2 lit n) und die „Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im gesamten Staatsgebiet gewährleistet sein müssen“ (Art 117 Abs. 2 lit m) besitzt.

Der Vorbehalt des Staates in diesen Bereichen steht im Gegensatz zu der beträchtlichen Stärkung der territorialen und funktionalen Autonomie und beruht auf der Notwendigkeit, die einheitliche Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechts auf Bildung im ganzen Land zu gewährleisten.

Andererseits nimmt die regionale Befugnis eine dreifache Form an, da sie über eine konkurrierende Zuständigkeit im Bereich „Unterricht, unbeschadet der Autonomie der Schuleinrichtungen“ (Art 117 Abs. 3), über eine Residualkompetenz im Bereich „Bildung und Berufsausbildung“ (Art 117 Abs. 4) und schließlich über die Möglichkeit der Anwendung des in Art. 116 Abs. 3 vorgesehenen Mechanismus, der es ermöglicht die regionale Regelung auch auf die „allgemeinen Bildungsvorschriften“ auszudehnen, verfügt. Daher besteht auch im Bereich der Bildung eine unklare Abgrenzung zwischen den Sachbereichen, was eine der größten Problematiken des neuen Titels V ist.

Autonome Region Friaul-Julisch-Venetien

Die Bezugsnormen in der Verfassung sind Art. 117 Abs. 2 lit s) (ausschließliche Zuständigkeit des Staates) zum Schutz der Kulturgüter und Art. 117 Abs. 3 (konkurrierende Zuständigkeit) zur Aufwertung der Kulturgüter (...) und die Förderung und Organisation kultureller Aktivitäten. Das Sonderstatut weist der Region in Art. 4 Nr. 14 die ausschließliche Zuständigkeit für Kultureinrichtungen, (...) Museen und Bibliotheken von regionalem und lokalem Interesse zu, während es in Art 6.3 für Antiquitäten und bildende Künste eine ergänzende Zuständigkeit vorsieht. Siehe auch GvD Nr. 34/2007 „Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien im Bereich der Kultur- und landschaftlichen Güter“.

a. Kulturelle Aktivitäten

Als kulturelle Aktivitäten werden Initiativen zur Dokumentation, Förderung, Produktion und Verbreitung der bildenden Künste, des Films, der Fotografie, der Geistes- und Naturwissenschaften, der Literatur, der Sozialwissenschaften, der Live-Unterhaltung und der Förderung der historischen Erinnerung definiert.

Die regionalen Maßnahmen im Bereich der kulturellen Aktivitäten, die hauptsächlich aus finanziellen Beiträgen bestehen, unterstützen insbesondere: Live-Unterhaltung; Kino und audiovisuelle Aktivitäten; bildende Kunst,

visuelle Kunst, Fotografie und Multimedia; die Verbreitung der humanistischen und wissenschaftlichen Kultur; die Aufwertung der historischen Erinnerung. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Schutz und der Förderung des Gebrauchs von Minderheitensprachen und -dialekten gewidmet.

Gefördert werden öffentliche Einrichtungen, private Einrichtungen, die keine natürlichen Personen sind, Einrichtungen ohne Erwerbszweck und Genossenschaften, die satzungsgemäß ausschließlich oder überwiegend kulturelle oder künstlerische Tätigkeiten ausüben.

Die Region genehmigt das dreijährige Dokument zur regionalen Kulturpolitik, mit dem sie den Referenzrahmen auf der Grundlage der Berichte der regionalen Beobachtungsstelle für Kultur analysiert, die Interventionslinien festlegt, die Methoden zur Überwachung der Prozesse der kulturellen Produktion bestimmt und die Ergebnisindikatoren des Systems zur Messung der Wirksamkeit und Effizienz der regionalen Kulturpolitik am Ende des Dreijahreszeitraums festlegt.

Die regionale Beobachtungsstelle für Kultur in Friaul-Julisch-Venetien wird eingerichtet, um statistische Informationen über die Nachfrage und das Angebot an kulturellen Dienstleistungen und Aktivitäten sowie über die Beschaffenheit der Kulturgüter in der Region zu sammeln.

Im Einklang mit den europäischen Leitlinien für den Programmplanungszeitraum 2021–2027, in denen Kultur und Kreativität als Instrumente für den sozialen Zusammenhalt und die integrierte Stadtentwicklung betrachtet werden, unterstützt die Region Maßnahmen zur Förderung regionaler Kulturorte sowie zur Stärkung und Bereicherung des regionalen Gebiets durch Projekte zur Aufwertung und Erforschung des städtischen Raums, auch mittels virtueller Realität, sowie innovative Methoden der Einrichtung von Räumen zur Schaffung kreativer, intelligenter und pädagogischer Atmosphären, in Synergie mit den Entwicklungsschritten der regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung. Die Region unterstützt und erkennt die Bildung von Kulturbezirken an. Unter einem „Kulturbezirk“ versteht man ein thematisch zusammenhängendes Gebiet für die koordinierte Bereitstellung von Dienstleistungen und Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Tourismus und Umwelt, das auf der Grundlage spezifischer Vereinbarungen zwischen der Region und den einzelnen oder assoziierten Gebietskörperschaften, den in diesem Gebiet tätigen Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen, den Handels-, Unternehmens- und Produktionsverbänden, den Trägern öffentlicher Dienstleistungen, den Einrichtungen der höheren künstlerischen und musikalischen Bildung, den Universitäten, den Bankstiftungen und den CCIAAs (Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern) festgelegt wird.

b. Kulturgüter

Die in diesem Bereich tätigen Einrichtungen sind die regionale Behörde für das kulturelle Erbe der Region (ERPAC), der computergestützte Katalog der Kulturgüter (SIRPAC), das regionale Informationssystem für das kulturelle Erbe der FVG, und das „Netzwerk der Kulturgüter“.

Das Netzwerk der Kulturgüter (RBC) betrachtet das Vermögen, das das regionale Territorium in Form von Kulturgütern aufweist, als einen wesentlichen Bestandteil der Landschaft, der als historisches und kulturelles Erbe verstanden wird und im regionalen Landschaftsplan einen der wichtigsten Aspekte darstellt. Die Hauptziele des Netzwerks für Kulturgüter bestehen darin, das gesamte Gebiet angemessen zu kennen und zu schützen; das architektonische und archäologische Erbe, die Siedlungen und die Systeme des kulturellen Erbes zu identifizieren, zu schützen, zu bewahren und zu verbessern; Leitlinien für die Aufwertung der regionalen und historischen Kulturgüter vorzusehen und seine Zugänglichkeit zu gewährleisten; Schutz und Erneuerung des vorhandenen Bausubstanz durch geeignete Erhaltungsmaßnahmen; Erhaltung der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft, der historischen und künstlerischen Komplexe und Denkmäler sowie der ländlichen Gebiete; Erhaltung der visuellen Aspekte der Güter von besonderem landschaftlichen Wert; Förderung der grenzüberschreitenden und interregionalen Verwaltung von bereits auf nationaler und internationaler Ebene anerkannten Vermögenssystemen.

c. Die Stiftung Aquileia

Der Weg, der zur Stiftung für die archäologische Aufwertung der Stätte von Aquileia führte, begann mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 18/2006, das die Gründung einer juristischen Person vorsah, an der das Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten, die Region Friaul-Julisch Venetien, die Gemeinde Aquileia und die Erzdiözese Görz beteiligt sind. Die Stiftung Aquileia ist eine der neuen Entwicklungseinrichtungen, die durch Art. 115 GvD Nr. 42/2004 eingeführt wurden.

d. Sport

Der Staat hat gemäß Art. 117 Abs. 3 Verf. eine konkurrierende Zuständigkeit im Bereich der Sportgesetzgebung. Gem. Art. 4 Nr. 14 des Sonderstatuts hat die Region die ausschließliche Zuständigkeit für Freizeit- und Sporteinrichtungen.

Siehe auch DPR Nr. 1116/1965 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Handel, Tourismus und Hotelgewerbe, Freizeit- und Sporteinrichtungen, öffentliche Arbeiten“.

Die regionale Maßnahmen im Bereich Sport bestehen hauptsächlich in Beiträgen zur Förderung: der Verbreitung von motorischen und sportlichen Aktivitäten für alle Altersgruppen, der Initiativen im Bereich des Leistungs- und Amateursports, von grenzüberschreitenden und multiethnischen Projekten zur Überwindung sprachlicher und kultureller Barrieren, der Aktivitäten gemeinnütziger Sportorganisationen und -vereine, der Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen und der Aktivitäten in Schulen sowie des Baus, der Instandhaltung und Anpassung von Sportanlagen. Die Region mischt sich nicht in die Regelung des Profisports ein.

Bei der Verfolgung des Ziels, sportliche Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen, kann die Region auf das Regionalkomitee des Nationalen Olympischen Komitees Italiens (CONI) zurückgreifen, da sie eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Inhalts des vom CONI erstellten nationalen Registers der Amateursportverbände und -gesellschaften abgeschlossen hat.

Besondere Bestimmungen gelten für nicht wettkampforientierte motorische und sportliche Aktivitäten, die in Sporthallen und allgemein in öffentlich zugänglichen Sporteinrichtungen, die bestimmten gesetzlich festgelegten Anforderungen entsprechen müssen, ausgeübt werden. Bei der Zentralkommission für Gesundheit wurde ein regionales Register von Personen eingerichtet, die für die Durchführung von Kursen zur grundlegenden Lebenserhaltung und Defibrillation (BLS) akkreditiert sind; die Genehmigung zur Verwendung des halbautomatischen Defibrillators durch medizinisches und nichtmedizinisches Personal wird vom Leiter der Einsatzzentrale der Notrufnummer 118 des regionalen Gesundheitsdienstes erteilt.

Die Region fördert im Rahmen der im Gesetz 376/2000 „Regelung des Gesundheitsschutzes bei sportlichen Aktivitäten und der Dopingbekämpfung“ genannten Zuständigkeiten und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der World Anti Doping Agency (WADA) die Prävention und Bekämpfung des Dopings im Sport auf allen Ebenen.

e. Bildung – höhere Bildung (siehe auch Nr. 11 c) „Lebenslanges Lernen“)

Der Staat übt die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht gem. Art. 117 Abs. 2 lit n) Verf. aus; die konkurrierende Zuständigkeit gemäß Art. 117 Abs. 3 für das Bildungswesen (unbeschadet der Autonomie der schulischen Einrichtungen), während den Regionen gem. Art. 117 Abs. 4 die Residualzuständigkeit für das Bildungswesen und die berufliche Ausbildung haben (siehe auch den Teil zum Handwerk).

Die Region Friaul-Julisch Venetien verfügt gem. Art. 5 Nr. 15 des Sonderstatuts über die konkurrierende Zuständigkeit im Bereich der handwerklichen und beruflichen Bildung nach der Pflichtschule und der Schulfürsorge

(ausgedehnt auf die Universität), während sie im Bereich des Kindergartens, der Grundschule, der Mittelschule, der klassischen, wissenschaftlichen, pädagogischen, technischen und künstlerischen Bildung Zuständigkeiten mit ausführendem und ergänzendem Charakter gem. Art. 6 Nr. 1 ausübt.

Siehe auch DPR Nr. 70/1990 „Weitere Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien im Bereich der Schulfürsorge von Universitätsstudenten und der Unterstützung besonderer Kategorien“.

Im Bereich des Rechts auf Bildung führt die Region eine Reihe von Maßnahmen durch, wie die Bereitstellung finanzieller Leistungen (Stipendien, Darlehen, Zuschüsse), Aufnahmedienste (Wohnungs- und Verpflegungsdienste; Dienste für internationale Mobilität und Aufnahme), Beratungsdienste, Kultur-, Aggregations-, Tourismus- und Sportdienste, Verkehrsdienste, Dienste für Behinderte, Gesundheitsdienste und jede andere Form von Maßnahmen, die die Verwirklichung des Rechts auf eine universitäre Ausbildung fördern.

Diese Maßnahmen, die mit den von der Region genehmigten „Dreijährigen Leitlinien für das Recht auf Bildung“ übereinstimmen, richten sich sowohl an das regionale Schulsystem, das aus allen staatlichen und paritätischen Schuleinrichtungen besteht, die zum „Nationalen Bildungssystem“ (siehe G Nr. 62/2000) gehören und ihren rechtlichen oder didaktischen Sitz in Friaul-Julisch Venetien haben, als auch an die einzelnen Empfänger, d.h. die Schüler und ihre Familien sowie die in diesem Bereich tätigen Vereinigungen.

Im Allgemeinen werden folgende Ziele verfolgt: die Ausübung des Rechts auf Bildung effektiv zu gestalten, den Schulabbruch und den emotionalen und funktionalen Analphabetismus zu verhindern, das lebenslange Lernen zu unterstützen, die Digitalisierung der Schule zu fördern, die Bildung von Bildungsgemeinschaften und Bildungsvereinbarungen für eine Subsidiarität und Mitverantwortung des Schulsystems anzuregen sowie die Prozesse der Zusammenarbeit und Integration zwischen Bildungseinrichtungen und den pädagogischen und sozioökonomischen Akteuren des Gebiets zu fördern.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Region, auch über die regionale Agentur für das Recht auf Bildung (ARDIS), geregelt durch Art. 11 RG Nr. 21/2014 (Bestimmungen bzgl. dem Recht auf eine universitäre Ausbildung), und die lokalen Behörden.

Die ARDIS ist eine funktionelle Einrichtung der Region mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit, die über eine Verwaltungs-, Vermögens-, Organisations-, Buchhaltungs- und Finanzautonomie verfügt und der Aufsicht und Kontrolle der Region unterliegt.

Die ARDIS hat laut Gesetz folgende Aufgaben: die Ausarbeitung des dreijährigen Maßnahmenprogramms; die Durchführung der im Programm vorgesehenen Maßnahmen und allgemein jener im Bereich des Rechts auf Bildung; die Leitung und Verwaltung der Vermögenswerte, die für die Durchführung der Aktivitäten erforderlichen Ressourcen und des eingesetzten Personals.

Die ARDIS kann im Auftrag der Region Studien-, Forschungs-, Analyse- und Überwachungstätigkeiten im Bereich des Rechts auf Bildung an Schulen und Universitäten sowie Tätigkeiten durchführen, die für die Umsetzung der für das regionale Hochschulsystem vorgesehenen Finanzierungsmaßnahmen zweckmäßig sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie besondere Vereinbarungen mit Universitäten, spezialisierten Forschungsinstituten und qualifizierten öffentlichen Einrichtungen treffen und auf Experten des Sektors zurückgreifen.

Die Region genehmigt den Dreijahresplan für die Entwicklung des Bildungsangebots, der die Planung der Maßnahmen enthält, in zeitlicher Abstimmung mit der Erneuerung der Dreijahrespläne für das Bildungsangebot der schulischen Einrichtungen. Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen sind: Unterstützung der Erweiterung des Bildungsangebots der schulischen Einrichtungen, einschließlich der Maßnahmen zur Förderung des Lernens von EU-Fremdsprachen; Sonderprojekte; Unterricht von Sprachen und Kulturen historischer sprachlicher Minderheiten;

Vereinbarungen mit öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Maßnahmen zugunsten der Schulen bzgl. Themen, die im Schul- und Bildungsbereich von Interesse sind. Die der ARDIS übertragenen Aufgaben bestehen hauptsächlich in der Finanzierung einiger spezifischer Initiativen und Aktionen zur Unterstützung des Rechts auf Bildung.

Die Gemeinden ihrerseits ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, Schulbücher und andere individuelle Lehrmittel beschränkt auf die Grundschule zur Verfügung zu stellen, Schulkantinen zu organisieren, zum Kauf von Lehrmitteln und Ausstattung sowie zum Schülertransport beizutragen und andere Maßnahmen zur materiellen Unterstützung im Zusammenhang mit Situationen wirtschaftlicher Not oder Behinderungen zu setzen.

Die Region und die ARDIS können mit dem regionalen Schulamt (einer staatlichen Einrichtung) Vereinbarungen für Maßnahmen zugunsten von Schülern mit Behinderungen in Verbindung mit der im GvD Nr. 66/2017 "Standards für die Förderung der schulischen Inklusion von Schülern mit Behinderungen" vorgesehenen regionalen interinstitutionellen Arbeitsgruppe treffen.

Vorgesehen sind Beiträge für nichtstaatliche Kindergärten und Verbände, die sich nichtstaatlichen Schulen anschließen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Unterstützung der im Dreijahresplan des Bildungsangebots (PTOF) der Bildungseinrichtungen festgelegten Bestimmungen, die mit den Zielen und Inhalten der Themenbereiche des Maßnahmenplans für die Entwicklung des Bildungsangebots übereinstimmen, vorgesehen. Für die slowenischsprachige Minderheit sind besondere Maßnahmen vorgesehen.

Was die Maßnahmen zur Förderung des Rechts auf eine universitäre Ausbildung anbelangt, finden größten Teils die bisher gemachten Ausführungen Anwendung. Auch in diesen Fällen greift die Region auf die ARDIS zurück. Die ARDIS wiederum übt ihre Tätigkeit direkt oder mittels Vereinbarungen oder Abkommen mit öffentlichen und privaten Stellen aus.

Die Regionalkonferenz für das Recht auf Hochschulbildung ist bereits eingerichtet und hat beratende, lenkende und koordinierende Funktionen für die Umsetzung des Rechts auf Hochschulbildung im regionalen Gebiet. Auf Vorschlag der Konferenz genehmigt die Region die Leitlinien für die Umsetzung der Ziele, Maßnahmen und Dienste durch die ARDIS. In Übereinstimmung mit den Leitlinien und im Einvernehmen mit dem Studentenausschuss, der beratende und vorschlagende Funktion hat, erstellt der Generaldirektor von der ARDIS den Entwurf des dreijährigen Maßnahmenprogramms. Das Programm legt die allgemeinen Ziele, die Prioritäten, die gewünschten Ergebnisse und die Instrumente fest, die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind.

Land Kärnten

Das B-VG kennt keinen Kompetenztatbestand „Kulturrecht“. Soweit einzelne kulturbezogene Kompetenzen nicht ausdrücklich dem Bund zugezählt sind, fallen kulturelle Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Länder. Allerdings spielt gerade in diesem Bereich die „Kulturförderung“ – und damit die Privatwirtschaftsverwaltung – eine herausragende Rolle. Sowohl Länder als auch Bund sind daher befugt, kulturfördernde Maßnahmen (Filmförderung; Kulturförderung etc.) zu setzen. Das Kärntner Kulturförderungsgesetz bietet hier ein anschauliches Beispiel, daneben bedürfen auch das Kärntner Landesarchivgesetz und das Kärntner Landesmuseumsgesetz einer gesonderten Erwähnung.

Im Sportrecht kommt dem Bund lediglich die Regelung von Aspekten des Sports im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen zu, im Übrigen liegt die Regelungszuständigkeit in diesem Bereich bei den Ländern. Kärnten hat mit der Erlassung des Kärntner Sportgesetzes 1997 seine Kompetenz in diesem Bereich in Anspruch genommen. Einen Nahebezug zum Sportrecht weisen darüber hinaus das Kärntner Berg- und Schiführergesetz sowie Kärntner Schischulgesetz auf.

Dem Landesschulrecht sind Bestimmungen mehrerer Gebiete des Schulrechtes zuzuordnen. Hierzu zählen im Wesentlichen das Schulorganisations-, Schulerhaltungs-, Schulaufsichts- und Schulzeitrecht in Form von Ausführungsgesetzen (Art 14 Abs. 3 B-VG).¹⁰⁶ Anzuführen ist auch das Kärntner Minderheitenschulrecht. Hinzu kommen die Kinderbetreuung (Kindergarten- und Hortwesen [Art 14 Abs. 4 lit b B-VG] sowie Kinderkrippen oder Tagesbetreuung [Art 15 Abs. 1 B-VG]), die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung (vgl. hierzu die Änderungen durch die B-VG Novelle BGBl I 14/2019) sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen im Ausmaß der in Art 14a B-VG festgelegten kompetenzrechtlichen Grundlagen.¹⁰⁷

4.1.4. Sozial- und Gesundheitsbereich

Region Venetien

Art 6 der Satzung des EVTZ „Euregio Ohne Grenzen“ bezieht sich auf den „Sektor“ bzw. das Sachgebiet „Sozial- und Gesundheitsbereich“ (entsprechend der Definition in Art 3 septies GvD Nr 502/1992),¹⁰⁸ eingeführt vom GvD Nr. 229/1999, das die Integration von Gesundheits- und Sozialdiensten als entscheidend betrachtet, damit die gesundheitlichen Bedürfnisse (die sowohl Leistungen des Gesundheitsdienstes als auch Sozialdiensten zusammen erfordern) durch das Zusammenwirken von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen befriedigt werden können.

¹⁰⁶ Kröll, Schulrecht, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 677 (683 f). Hinweis: Erstzitat bereits in Teil 1

¹⁰⁷ Vgl. hierzu Kreuzmair/Wallnöfer, Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung und land- und forstwirtschaftliches Schulwesen, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 517 (521 f). Hinweis: Erstzitat bereits in Teil 1

¹⁰⁸ Art 3-septies, „wechselseitige Ergänzung von Gesundheits- und Sozialdiensten“: „1. Sozialmedizinische Dienste sind definiert als alle Tätigkeiten, die darauf abzielen, über integrierte Versorgungspfade die gesundheitlichen Bedürfnisse des Einzelnen zu befriedigen, die Gesundheitsdienste und Maßnahmen des Sozialschutzes erfordern, die auch langfristig die Kontinuität zwischen Behandlung und Rehabilitation gewährleisten können. 2. Zu den sozial-gesundheitlichen Diensten gehören: a) Gesundheitsdienstleistungen von sozialer Bedeutung, d.h. Tätigkeiten zur Förderung der Gesundheit, zur Vorbeugung, Erkennung, Beseitigung und Eindämmung von degenerativen oder behindernden Folgen von angeborenen und erworbenen Krankheiten; b) gesundheitsrelevante Sozialdienste, d.h. alle Aktivitäten des Sozialsystems zur Unterstützung von Menschen in Not, mit Behinderungsproblemen oder Ausgrenzungsproblemen, die ihren Gesundheitszustand beeinträchtigen. 3. Die Beratungs- und Koordinierungsmaßnahme gem. Art 2 Abs. 1 lit n) des Gesetzes vom 30. November 1998, Nr. 419, das innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets auf Vorschlag des Ministers für Gesundheit und des Ministers für soziale Solidarität zu erlassen ist, definiert basierend auf den Grundsätzen und Kriterien des vorliegenden Artikels die Dienstleistungen, die unter die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Arten fallen und bestimmt die Kriterien für ihre Finanzierung durch die lokalen Gesundheitseinheiten und die Gemeinden. Im selben Rechtsakt werden die sozialmedizinischen Leistungen mit starker Integration von gesundheitlichen Diensten gem. Abs. 4, auf die Abs. 5 Anwendung findet, festgelegt und die einheitlichen Unterstützungsniveaus für Sozialdienstleistungen von gesundheitlicher Relevanz definiert. 4. Die Sozial- und Gesundheitsdienste mit einem hohen Grad an Gesundheitsintegration zeichnen sich durch eine besondere therapeutische Relevanz und die Intensität der Gesundheitskomponente aus und Sie betreffen vor allem die Bereiche Mütter- und Kinderbetreuung, ältere Menschen, Behinderte, psychiatrische Erkrankungen und Drogen-, Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit, Krankheiten aufgrund von HIV-Infektionen und unheilbare Krankheiten, Arbeitsunfähigkeit oder Behinderung aufgrund chronisch-degenerativer Krankheiten. 5. Die Sozial- und Gesundheitsdienste mit einem hohen Grad an gesundheitlicher Integration werden von den Gesundheitsbehörden gewährleistet und in die wesentlichen Ebenen der Gesundheitsversorgung aufgenommen, entsprechend den Modalitäten, die in den geltenden Vorschriften und in den nationalen und regionalen Plänen sowie in den nationalen und regionalen Projektzielen festgelegt sind. 6. Die sozialen Dienste mit gesundheitlicher Relevanz fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, die in den vom Regionalgesetz vorgesehenen Bereichen für deren Finanzierung sorgen, und zwar gemäß Art 3 Abs 2 GvD Nr. 112 vom 31. März 1998. Die Region legt auf der Grundlage der Kriterien, die in dem in Absatz 3 genannten Politik- und Koordinierungsakt festgelegt sind, die Finanzierung der sozial relevanten Gesundheitsdienstleistungen auf der Grundlage von Pro-Kopf-Anteilen fest. Die Region legt auf der Grundlage der Kriterien der Ausrichtungs- und Koordinierungsmaßnahme gem. Absatz 3 die Finanzierung der Gesundheitsdienstleistungen von sozialer Bedeutung auf der Grundlage von Pro-Kopf-Anteilen und unter Bezugnahme des grundlegenden Versorgungsniveaus fest. 7. Durch ein interministerielles Dekret, im Einvernehmen zwischen dem Minister für Gesundheit, dem Minister für soziale Solidarität und dem Minister für den öffentlichen Dienst wird innerhalb der Dienstleistungscharta ein Abschnitt den sozial-gesundheitlichen Maßnahmen und Dienstleistungen gewidmet. 8. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 5 und des Artikels 3quinquies, Absatz 1, Buchstabe c), regeln die Regionen die Kriterien und die Methoden, mit denen die Gemeinden und die Gesundheitsbehörden die Integration der sozialmedizinischen Dienste, für die sie zuständig sind, auf Bezirksebene gewährleisten, indem sie die Instrumente und die Handlungen zur Gewährleistung der integrierten Verwaltung der sozialmedizinischen Versorgungsprozesse festlegen“.

Gem dem früheren Artikel 117 Verf. (vor 2001), der den Regionen die Zuständigkeit für die „Gesundheits- und Krankenhausversorgung“ übertrug, hatte der ordentliche Gesetzgeber einen Prozess eingeleitet, durch den die Bezugsachse des nationalen Gesundheitsdienstes von der staatlichen Ebene auf die regionale Ebene verlagert und in eine Reihe regionaler Gesundheitsdienste umgewandelt wurde.

Dieser Prozess wurde durch das Verfassungsgesetz Nr 3/2001¹⁰⁹ „verfassungsrechtlich abgesichert“, das den Bereich „Gesundheitsschutz“ der regionalen konkurrierenden Gesetzgebung zuordnete (die im Übrigen weiter gefasst ist als die im früheren Art 117 Verf. enthaltene Formel „Gesundheit und Krankenhausversorgung“).

Mit dem „Gesundheitsschutz“ hat die Verfassungsreform den Regionen die umfangreichere Aufgabe übertragen, gesundheitspolitische Leitlinien festzulegen, allerdings unter Beachtung der in den Rahmengesetzen festgelegten Grundsätze, da es sich um eine regionalen Gesetzgebungsbefugnis konkurrierender Natur handelt (gem. Art. 117 Abs. 3 Verf.).

Andererseits bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Staates für die Festlegung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte (L.E.P. - grundlegendes Leistungsniveau; als L.E.A.¹¹⁰- Grundversorgung Gesundheitsbereich bezeichnet) bestehen, zu denen nach einer konsolidierten Rechtsprechung¹¹¹ auch die Rechte in Bezug auf die Gesundheit gehören.

Das Verfassungsgericht hat jedoch klargestellt, dass diese ausschließliche Zuständigkeit des Staates die von der Verfassung festgelegte Autonomie der Regionen im Bereich Gesundheit nicht beeinträchtigen kann, da der Gesetzgeber anhand einer derartigen Bestimmung ausschließlich den Zweck verfolgt, angesichts der unterschiedlichen „Wohlstandsbedingungen“ in den Regionen eine einheitliche Ausübung der bürgerlichen und sozialen Rechte auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten, um die größtmögliche Effizienz der regionalen Organisationssysteme zu fördern. Mit anderen Worten gilt es das Verhältnis zwischen Autonomie und Gleichheit als grundlegendes Verfassungsprinzip auszugleichen.

Mit besonderem Hinblick auf die Region Venetien, hat der RG Gesetzgeber 1994 zwei Gesetze von grundlegender Bedeutung verabschiedet: das Regionalgesetz Nr 55 vom 14. September 1994, in dem die Planungsinstrumente und -verfahren, die Finanzierungsverfahren – und quellen der lokalen Gesundheitsbehörden sowie deren Buchhaltungs-, Verwaltungs- und Kontrollstruktur festgelegt sind, und das RG Nr 56 vom 14. September 1994, in dem die Organisationsstruktur des regionalen Gesundheitssystems festgelegt wird. So heißt es im ersten Artikel des Letzt genannten Gesetzes: „Die Region Venetien stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger im Gebiet der Region das bestmögliche einheitliche Niveau der Gesundheitsversorgung im Verhältnis zu den verfügbaren Ressourcen erhalten“; im Einklang mit dieser Bestimmung übt die Region Tätigkeiten der Programmierung, Ausrichtung, Kontrolle sowie der Koordinierung gegenüber den Gesundheitsämtern der Region Venetien aus.

Trotz aller Änderungen, die in den letzten Jahren stattgefunden haben, sind die Grundlagen des regionalen Sozial- und Gesundheitssystems fest in dieser Reihe von Prinzipien verankert, die die Organisationsstruktur, die Dienste und die einzelnen Dienstleistungen bestimmen.

¹⁰⁹ Die föderale Staatsreform, die mit dem Verfassungsgesetz Nr. 3 vom 18.10.2001 eingeleitet wurde, hat „die Tendenz zu einem dezentralisierten Wohlfahrtswesen, das durch die Abschaffung der ausschließlichen Rolle der öffentlichen Hand im Gesundheitswesen und durch die stärkere Einbeziehung der lokalen Behörden gekennzeichnet ist“ (E. Jorio, „Diritto di sanità e assistenza sociale“, Maggioli Editore 2013).

¹¹⁰ Die grundlegenden Versorgungsniveaus (livelli essenziali di assistenza - LEA) werden vom Gesundheitsministerium als „Leistungen definiert, die der nationale Gesundheitsdienst allen Bürgern kostenlos oder gegen Zahlung einer Teilnahmegebühr (Ticket) mit den öffentlichen Mitteln aus der allgemeinen Besteuerung (Steuern) zur Verfügung stellen muss“.

¹¹¹ Siehe ex multis das Urteil des Verfassungsgerichts Nr 88 vom 13.03.2003, das den Zweifel an der Vereinbarkeit der Vorschriften über die wesentlichen Leistungen der Gesundheitsfürsorge, die durch das Dekret des Ministerpräsidenten vom 29. November 2001 diktiert wurden, mit den Bestimmungen des neuen Art. 117 Abs 2 lit m) Verf. positiv gelöst hat.

Das augenscheinlichste Prinzip ist dabei wahrscheinlich die wechselseitige Ergänzung von Gesundheits- und Sozialdiensten (die sich aus einem engen Zusammenspiel zwischen Prävention, Behandlung und Rehabilitation ergibt), die eine historisch strategische Entscheidung Venetiens darstellt, die seit den ersten Jahren der Institution der Regionen mit Normalstatut getroffen wurde.

Schließlich ist noch das RG Nr 19/2016 zu erwähnen, mit dem die „Azienda per il governo della sanità della Regione del Veneto (Gesundheitsamt für die Region Venetien) - Azienda Zero“, das Leitungsorgan der regionalen Gesundheitsversorgung Venetiens, gegründet wurde und die gesamte Gesundheitsversorgung in der Region Venetien neu organisiert wurde (derzeit werden in der Region Venetien die territorialen Agenturen als Aziende ULSS (Unità Locali Socio Sanitarie) bezeichnet. Davon gibt es 9¹¹² plus 2 Krankenhausverwaltungen (Aziende Ospedaliere)¹¹³ und das Institut für Onkologie (I.O.V. - Istituto Oncologico Veneto - I.R.C.S).

Autonome Region Friaul-Julisch-Venetien

Im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich sind die Verordnung (EG) 883/2004 und die Verordnung (EG) 987/2009 über die Sozialschutzsysteme von Bedeutung; die Richtlinie 2011/24/EU greift im Bereich der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ein und wurde durch das Gesetzesdekret 38/2014 umgesetzt.

In der Verfassung finden sich in eine Reihe von Bezugsnormen: Art 32 über das Grundrecht auf Gesundheit, Art 117 Abs. 3, der den Regionen eine konkurrierende Zuständigkeit im Bereich des Gesundheitsschutzes zuerkennt, Art 117 Abs. 2 lit m), der die ausschließliche Zuständigkeit des Staates für die Festlegung des wesentlichen Leistungsstandards vorsieht. Die grundlegende Bezugsnorm auf staatlicher Gesetzgebungsebene bleibt das G Nr. 833/1978 „Errichtung des nationalen Gesundheitsdienstes“.

In Art 5 Abs. 16 des Sonderstatuts wird der Region eine konkurrierende Zuständigkeit in den Bereichen Hygiene und Gesundheit, Gesundheits- und Krankenhauspflege sowie Rehabilitation von körperlich und geistig Behinderten eingeräumt. In diesem Bereich wurden eine Reihe von Durchführungsbestimmungen erlassen: das DPR Nr. 869/1966 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der FVG-Region über Hygiene und Gesundheit, Gesundheits- und Krankenhauspflege sowie die Genesung von körperlich und geistig Behinderten“, das GvD Nr. 126/2005 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der FVG-Region über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der menschlichen Gesundheit und der Tiergesundheit“, GvD Nr. 274/2010 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien betreffend die Gesundheit im Strafvollzug“, GvD Nr. 152/2012 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Autonomen Region FVG betreffend Änderungen des GvD Nr. 274, betreffend die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Gesundheit im Strafvollzug“, GvD Nr. 102/2016 „Ausführungsbestimmungen des Sonderstatuts der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien betreffend Ergänzungen zum GvD vom 23. Dezember 2010, Nr. 274 (Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien betreffend die Gesundheit im Strafvollzug)“.

a. Das regionale Gesundheitssystem

Das institutionelle und organisatorische System ist so aufgebaut, dass eine territoriale Integration zwischen Krankenhaus und Primärversorgung erreicht wird. Das regionale Territorium ist in eine Reihe von Einrichtungen unterteilt: Azienda regionale di coordinamento per la salute (Regionale Koordinierungsstelle für Gesundheit),

¹¹² Die 9 lokalen Gesundheitseinheiten sind Azienda Ulss 1 „Dolomiti“; Azienda Ulss 2 „Marca Trevigiana“; Azienda Ulss 3 „Serenissima“; Azienda Ulss 4 „Veneto Orientale“; Azienda Ulss 5 „Polesana“; Azienda Ulss 6 „Euganea“; Azienda Ulss 7 „Pedemontana“; Azienda Ulss 8 „Berica“; Azienda Ulss 9 „Scaligera“.

¹¹³ Die zwei Krankenhausverwaltungen sind: Azienda Ospedaliera di Padova und Azienda Ospedaliera Universitaria Integrata di Verona.

(ARCS), Azienda sanitaria Friuli Occidentale (Gesundheitsamt Westfriaul), Gesundheitsamt der Universität Giuliano Isontina, Gesundheitsamt der Universität Friuli Centrale, zu denen noch das IRCCS Burlo Garofalo in Triest (Kinderkrankenhaus) und das Centro di Riferimento Oncologico (Referenzzentrum für Onkologie) (CRO) in Aviano gehören.

Die Grundsätze, die der Reform von 2014 zugrunde lagen und die im Wesentlichen auch in das Gesetz von 2018 übernommen wurden, sind: ein „Hub and Spoke“-Organisationsmodell sowohl in struktureller (das Krankenhausnetz) als auch in funktionaler Hinsicht (die klinischen Netze), eine geplante Krankenhausversorgung und ein Krankenhausnetz der zweiten Ebene mit einem Einzugsgebiet von mehr als 600.000 Einwohnern sowie ein Krankenhausnetz der ersten Ebene für ein Einzugsgebiet von mehr als 300.000 Einwohnern und eine Basisebene für ein Einzugsgebiet von 80.000 bis 150.000 Einwohnern, die Organisation einzelner Krankenhausabteilungen für die Grundversorgung und die Umwandlung der verbleibenden Abteilungen in Primärversorgungsfunktionen, die Verringerung der Zahl der Geburtsstationen, der pädiatrischen, allgemeinchirurgischen und orthopädischen Abteilungen, die Umwandlung einer Reihe von Notdiensten in Notaufnahme-Stellen (PPI) als Teil des Notdienstnetzes, die Überarbeitung des Organisationsmodells der Analyseabteilungen und der internen Organisation der Krankenhäuser, die Festlegung von Arbeitsmethoden für die „Betreuung des Patienten“ von der Aufnahme ins Krankenhaus bis zur Entlassung, die Einrichtung von nach Pathologien strukturierten Netzwerken, die Weiterentwicklung der Tagesklinik und der Tageschirurgie, die Festlegung der Bettenzahl nach Funktionsbereichen, die Integration und Koordinierung aller Krankenhäuser mit dem Netzwerk für das Management chronischer Patienten und die Nutzung der privaten Krankenhausversorgung als ergänzende Ressource zum öffentlichen System.

Eine zentrale Rolle spielt der „sozial-gesundheitliche Bezirk“: die Abteilung der Gesundheitsbehörde, die durch die Integration der verschiedenen Gesundheits-, sozial-gesundheitlichen und sozial-unterstützenden Dienste die Sicherstellung des grundlegenden Versorgungsniveaus zur Gewährleistung einer koordinierten und kontinuierlichen Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse garantiert.

Es gibt drei Funktionen, die vom Bezirk organisiert werden: die Übernahmefunktion, die Produktionsfunktion und die Integrationsfunktion. Die Übernahme wird als die Bereitstellung von Dienstleistungen verstanden, die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen, und erfolgt auf integrierter Weise mit der Präventions- und Krankensebene sowie der lokalen Verwaltungsebene. Die Produktionsfunktion drückt sich in der primären Gesundheitsversorgung und in der Bereitstellung von Sozial- und Gesundheitsdiensten mit einem hohen Maß an gesundheitlicher Integration sowie von Sozialdiensten mit gesundheitlicher Bedeutung aus. Die Integrationsfunktion betrifft die sektorübergreifende Integration zwischen den Gesundheits- und Sozialdiensten der Gemeinden, die operationell-organisatorische Integration mit der Festlegung gemeinsamer Ziele, Planungen, Wege und Prozesse, die Integration der Diagnoseunterstützung und die Integration zwischen den verschiedenen Versorgungsebenen, die logistische Integration mit der gemeinsamen Nutzung von Räumen, Unterstützungssystemen, Technologien und operationellen und Informationsinstrumenten.

Die Organisation des Bezirks fungiert somit als Drehscheibe zwischen den Gesundheitsstrukturen und den lokalen Behörden und steuert die Antwort auf die Bedürfnisse in der gesamten Region auf einheitliche, koordinierte und ergänzende Weise.

Die Aufgaben des Bezirks umfassen folgende Bereiche: medizinische Grundversorgung; integrierte häusliche Versorgung; regionale integrative pharmazeutische Versorgung; Mutter-Kind-Bereich - Familienberatungsstellen; Neuropsychiatrie für Kinder und Jugendliche; Suchthilfe; Gefängnisgesundheits; intermediäre Einrichtungen (z.B. RSAs); Abteilung für seelische Gesundheit.

b. Sozial- und Gesundheitsbereich - Soziale Dienste

Nach dem Gesetz Nr. 328/2000 (Rahmengesetz für die Umsetzung des integrierten Systems von Sozialmaßnahmen – und Diensten) versteht man unter sozialen Diensten „alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung

und Erbringung von unentgeltlichen oder entgeltlichen Dienstleistungen oder finanzielle Zuwendungen zur Beseitigung und Überwindung von Notlagen und Schwierigkeiten, mit denen der Mensch im Laufe seines Lebens konfrontiert wird, mit Ausnahme der Leistungen des sozialen Sicherheitssystem, des Gesundheitswesens sowie derjenigen, die im Rahmen der Justizverwaltung erbracht werden“. In diesem Sinne spricht man üblicher Weise vom sogenannten „universalistischen“ Modell. Das Gesetz Nr. 328/2000 betrachtet das integrierte System als das Ergebnis des Beitrags öffentlicher und privater Subjekte, deren Rolle sich gem. Art. 38 Verf. und in Anwendung des Prinzips der horizontalen Subsidiarität gem. Art. 118 Abs. 4 Verf., nur teilweise unterscheidet. In Friaul-Julisch Venetien regelt das RG Nr. 6/2006 das „Integrierte System von Maßnahmen und Dienstleistungen zur Förderung und zum Schutz der sozialen Bürgerrechte“ auf umfassende Weise. Dabei dient der regionale Interventionsplan als Instrument, das das grundlegende Niveau der auf regionalem Gebiet zu erbringenden Sozialleistungen und die entsprechenden Umsetzungsbedingungen, unter Beachtung der wesentlichen und einheitlichen vom Staat festgelegten Leistungsstandards, bestimmt.

Die Aufgabe des integrierten Systems besteht darin homogene Antworten auf regionalem Gebiet zu geben anhand von:

- a) Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Einkommensunterstützung;
- b) Maßnahmen zur Förderung einer unabhängigen Lebensführung und eines dauerhaften Verbleibs in der eigenen Wohnung, auch durch Unterstützung der Familienhilfe und durch Angebote für teilstationäres und vorübergehendes Wohnen;
- c) Maßnahmen zur Unterstützung von Minderjährigen und Familien;
- d) Maßnahmen zur Unterstützung von Familienpflichten;
- e) Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen in Not;
- f) Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen;
- g) Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der älteren Menschen;
- h) Förderung von Pflegeverhältnissen;
- i) die Förderung der Sachwalterschaft;
- j) Deckung des Bedarfs an häuslicher Pflege für abhängige und unselbstständige Personen;
- k) sozialpädagogische Unterstützung in sozialen Notlagen;
- l) Information und Beratung von Einzelpersonen und Familien, um den Zugang zu und die Inanspruchnahme von Diensten und die Entwicklung von Formen der Selbsthilfe zu erleichtern.

In jedem Fall sind die folgenden Dienstleistungen und Interventionen in jedem Gebiet zu gewährleisten:

- a) Professioneller Sozialdienst und Sozialsekretariat;
- b) häusliche Pflege und sozialer Integrationsdienst;
- c) Wohn- und halbwohnungsbezogene Dienstleistungen;
- d) soziale Notfallintervention bei persönlichen und familiären Notsituationen;
- e) Maßnahmen zur wirtschaftlichen Unterstützung.

In jedem Fall sind die Gemeinden mit den Verwaltungsaufgaben für die Erbringung von Dienstleistungen im Nahbereich betraut, während die Region für die Planung, Koordinierung und Steuerung der sozialen Interventionen und Dienstleistungen zuständig ist. Insbesondere genehmigt die Region den regionalen Plan für Sozialmaßnahmen - und dienste; sie legt die Leitlinien fest, um einheitliche Modalitäten im regionalen Gebiet zu gewährleisten; sie definiert die Mindestanforderungen und die Genehmigungsverfahren für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste, die öffentliche und private Aktivitäten in den Bereichen Sozialhilfe, Sozialpädagogik und Sozial- und Gesundheitspflege durchführen; fördert und genehmigt innovative und experimentelle Projekte von regionalem Interesse; legt die Anforderungen und Verfahren für die Zulassung von Diensten und Einrichtungen fest, die im Rahmen des integrierten Systems tätig sind; definiert die Methoden und Kriterien für die Ausübung der Aufsicht; legt allgemeine Leitlinien für die Finanzierung des integrierten Systems

fest; organisiert und koordiniert das Informationssystem der regionalen Sozialdienste; sie fördert und unterstützt die damit verbundene Verwaltung der Interventionen und Sozialdienste der lokalen Ebene; sie überprüft die Umsetzung der Interventionen und sozialen Dienste auf lokaler Ebene; sie fördert Initiativen zur Information, Ausbildung und technischen Unterstützung, die sich an öffentliche und private Personen richten, die im Bereich der sozialen Dienste tätig sind; sie fördert Initiativen zur Grund- und Weiterbildung des im integrierten System tätigen Personals; sie fördert Initiativen zur Aufwertung und Entwicklung des dritten Sektors, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbildungssystem; sie fördert Freiwilligenorganisationen; sie fördert Initiativen, um die Inanspruchnahme des Sachwalters zu begünstigen; sie sorgt für die Erstellung und Verwaltung der in den regionalen und nationalen Vorschriften vorgesehenen Listen und Register.

Die Tätigkeiten im Bereich der sozialen Dienstleistungen sind nicht das ausschließliche Vorrecht der öffentlichen Hand (Art 38 Verf.) und können es auch nicht sein, weshalb sie keine Tätigkeiten darstellen, die „besonderen Rechten“ unterliegen. Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich im Gegenteil um die Erbringung von Dienstleistungen, die auf dem Markt verfügbar sind. Die Rolle der öffentlichen Einrichtungen als materielle Anbieter von Dienstleistungen besteht also darin, ein einheitliches Dienstleistungsniveau und einen gleichberechtigten Zugang im Sinne der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten. Diese Tätigkeiten sind jedoch nicht zu verwechseln mit der Ausübung von Aufgaben, die Ausdruck echter Verwaltungsfunktionen sind, wie z. B. die Ausarbeitung (oder Mitarbeit bei der Ausarbeitung) von Plänen und Programmen oder der Erlass von Verwaltungsmaßnahmen wie Genehmigungen oder Akkreditierungen.

Land Kärnten

Dem B-VG ist ein Kompetenztatbestand „Sozialwesen“ oder „Sozialrecht“ fremd. Dieser Bereich ist vielmehr auf verschiedene Kompetenztatbestände aufgeteilt, sodass beispielsweise das Sozialversicherungswesen ausschließlich Bundessache ist (Art 10 Abs. 1 Z 11 B-VG), der Großteil des Behindertenrechts (Chancengleichheitsgesetz etc.) aber in die Regelungszuständigkeit der Länder fällt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Kärntner Antidiskriminierungsrecht, das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, die jeweils auf Art 15 Abs. 1 B-VG basieren. Zudem sind die Länder im Rahmen ihrer Ausführungsgesetzgebung befugt, Sozialhilfegesetze („Armenwesen“) zu erlassen. Der Kärntner Landesgesetzgeber hat mit dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021, dem Kärntner Grundversorgungsgesetz sowie dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz drei zentrale Regelwerke in diesem Bereich geschaffen.

Die Regelung des Gesundheitswesens fällt dagegen überwiegend in die Bundeskompetenz, wobei den Ländern auch in diesem Bereich bestimmte Regelungsfelder verbleiben. Diese sind im B-VG zumeist als Ausnahmetatbestände formuliert (zB Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG). Zu nennen sind etwa das Kärntner Gesetz über den Gemeindesanitätsdienst oder das Kärntner Bestattungsgesetz. Auf Basis des Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG sind die Länder ebenso im Bereich der Heil- und Pflegeanstalten zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung befugt und hat Kärnten dieser Kompetenz mit der Kärntner Krankenanstaltenordnung, dem Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz sowie dem auch privatwirtschaftliche Regelungen enthaltenden Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz Rechnung getragen. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist zudem das Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz zu berücksichtigen.

4.1.5. Katastrophenschutz

Region Venetien

Der Katastrophenschutz kann definiert werden als die Gesamtheit der Maßnahmen zum „Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, des Eigentums, der Siedlungen, der Tiere und der Umwelt vor Schäden oder der Gefahr von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder durch menschliches Handeln verursacht werden“.¹¹⁴

Der Entwicklungsprozess der Katastrophenschutzgesetzgebung in Italien war besonders komplex und begann nach dem Erdbeben 1976 in Friaul-Julisch Venetien. Bei dieser Gelegenheit wurde zum ersten Mal ein System zur Unterstützung der Bevölkerung und zum anschließenden Wiederaufbau durch eine erfolgreiche Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen der Republik – nationaler, regionaler und lokaler Ebene – eingerichtet.

Im Laufe der Jahre wurde die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz schrittweise vom Staat auf die Regionalregierungen und die lokalen Gebietskörperschaften verlagert.

Mit dem Verfassungsgesetz Nr 3 vom 18. Oktober 2001 wurde das Sachgebiet „Katastrophenschutz“ der geteilten Zuständigkeit von Staat und Regionen zugeordnet, wobei den Regionen die Gesetzgebungsbefugnis, mit Ausnahme der Festlegung der grundlegenden Prinzipien, die der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten sind, zukommt.¹¹⁵

Darüber hinaus wurde mit der Einführung des Subsidiaritätsprinzips gem. Art. 118 Verf. ein Kooperationsbeziehung zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen geschaffen, wobei die staatlichen Maßnahmen auf jene Tätigkeiten beschränkt sind, die dem Staat gesetzlich vorbehalten sind, oder auf Situationen, in denen die Regionen oder lokalen Gebietskörperschaften ihre Befugnisse nicht ausüben. Dadurch entsteht ein System, das durch die Tendenz der wechselseitigen Ergänzung der staatlichen und lokalen Maßnahmenebene gekennzeichnet ist.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass am Ende des durch das Ermächtigungsgesetz Nr 30/2017 betreffend die „Neuordnung der gesetzlichen Bestimmungen zum nationalen Katastrophenschutzsystem“ eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens mit dem GvD Nr. 1 vom 2. Januar 2018 der neue „Katastrophenschutzkodex“ eingeführt wurde. Dessen Art 7 unterteilt Notfallereignisse je nach ihrer Intensität in drei Kategorien: a) Ereignisse, „die durch Maßnahmen bewältigt werden können, die von einzelnen, ordentlich zuständigen Behörden und Verwaltungen durchgeführt werden können“; b) Ereignisse, die „einen koordinierten Eingriff mehrerer Behörden oder Verwaltungen erfordern und mit außerordentlichen Mitteln und Befugnissen bewältigt werden müssen, die während begrenzter und im Voraus festgelegter Zeiträume eingesetzt werden, die von den Regionen [...] in Ausübung ihrer jeweiligen Gesetzgebungsbefugnisse geregelt werden“; c) Notfälle, die nach Ausruf eines nationalen Notstandes „mit Sofortmaßnahmen und außerordentlichen Mitteln und Befugnissen bewältigt werden müssen“. Eine solche Einteilung stellt zweifellos ein grundlegendes Prinzip im Bereich des Katastrophenschutzes dar, das die einschlägige Aufteilung beachtet.

¹¹⁴ Definition gem. Art. 1 Abs. 1 GvD Nr. 1/2018 mit dem Titel „Definition und Zweck des nationalen Katastrophenschutzdienstes“.

¹¹⁵ In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der konkurrierenden Zuständigkeit, die in Art. 117 Abs 3 Verf. festgelegt sind, hat der VfGH mit Urteil Nr 64/2013 die Verfassungswidrigkeit von Art. 1 Abs. 1 und 2 RG Nr 9/2012 festgestellt aufgrund des Widerspruchs zu den Grundprinzipien der staatlichen Gesetzgebung im Katastrophenschutz (insbesondere die vom Gesetzgeber Venetiens eingeführte Bestimmung, die die Möglichkeit vorsieht, die vorherige Genehmigung für Eingriffe von geringer Komplexität in Erdbebengebieten auszuschließen, verstößt gegen das Grundprinzip von Art 94 DPR Nr 380/2001, der vorsieht, dass in Erdbebengebieten, mit Ausnahme von solchen mit geringen Erdbeben-Erscheinungen, keine Arbeiten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen technischen Amtes der Region begonnen werden dürfen.

In Übereinstimmung mit diesem theoretischen Ansatz könnte die staatliche Gesetzgebung daher in die regionale Zuständigkeit eingreifen, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Ausübung der in Art 7 lit c) GvD Nr. 1/2018 genannten außerordentlichen Befugnisse gegeben sind; dies könnte eine akzeptable rechtliche und ordnungspolitische Grundlage für das Erteilen, was als „Übernahme von Notstandsbefugnissen“¹¹⁶ definiert werden könnte.

In der Region Venetien hat der regionale Gesetzgeber das erste Mal im Bereich des Katastrophenschutzes mit dem Regionalgesetz Nr 58 aus dem Jahr 1984 betreffend die „Regelung der regionalen Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes“ eingegriffen. Dieses legt „die Modalitäten der Beteiligung der Region Venetien und der regionalen Verwaltungsstellen an der nationalen Organisation des Katastrophenschutzes, auch durch die Zusammenarbeit und Unterstützung der Provinzen, Gemeinden und Berggemeinden“ fest, um „Katastrophen, auch solchen, die durch menschliches Handeln verursacht werden, vorzubeugen, zu verhindern, zu beseitigen oder ihre Auswirkungen zu verringern und das Leben und das Vermögen der Bürger zu schützen“ (Artikel 1). Anschließend wurde das RG Nr 11/2001 zur „Übertragung von Verwaltungsfunktionen und -aufgaben auf die Gebietskörperschaften in Durchführung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr 112 vom 31. März 1998“ verabschiedet.

Auf regionaler Ebene ist schließlich die „Dienststelle Co.R.Em.“ (Regionale Koordinierung in Notfällen) zu erwähnen, die für die Überwachung von Risikosituationen (hydraulischer, hydrogeologischer, seismischer Natur usw.) auf dem regionalen Gebiet, für das Notfallmanagement und für die Phase der Bewältigung des Notfalls zuständig ist. Es handelt sich um eine Art Einsatzzentrale, in der die Reaktion auf Krisensituationen in der gesamten Region Venetien in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Einrichtungen und Institutionen gesteuert wird.

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien

Im Bereich des Katastrophenschutzes übt der Staat gemäß Art 117 Abs. 3 Verf. eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis aus. Der Region Friaul-Julisch Venetien steht der gleiche Kompetenztyp zu (nämlich konkurrierend) wie den Regionen mit Normalstatut auf der Grundlage der bereits erwähnten Günstigkeitsklausel zu.

Das Sonderstatut sieht eine konkurrierende regionale Zuständigkeit in Art 5 Nr 20 für die Feuerwehr und in Art 5 Nr. 22 für die Vorbeugungs- und Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen vor.

Der Katastrophenschutz ist als integriertes System organisiert, da er nicht aus einer einzigen Einrichtung besteht, sondern sich aus mehreren untereinander koordinierten Institutionen zusammensetzt. Die Aktivitäten sind das Ergebnis der Beiträge der verschiedenen institutionellen Komponenten und der Zivilgesellschaft, wie bereits im RG Nr. 64/1986 betreffend „die Organisation der regionalen Strukturen und Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes“ vorgesehen. In diesem Sinne übernimmt die Regionalverwaltung die Koordinierungsfunktion aller organisatorischen Maßnahmen und aller kenntnisbezogener, ordnungspolitischer und verwaltungstechnischer Handlungen, die darauf abzielen, die Sicherheit von Personen, Gütern und der Umwelt vor dem Eintritt von Situationen jedweder Art oder Ereignissen, die schwere Schäden oder die Gefahr schwerer Schäden mit sich bringen und, die aufgrund ihrer Art und ihres Ausmaßes mit außerordentlichen Maßnahmen bekämpft werden müssen, sowie eine rechtzeitige Hilfe zu gewährleisten.

¹¹⁶ In diesem Zusammenhang stellt der Staatsrat in seiner Stellungnahme Nr 735 vom 7. April 2020 fest, dass „bei nationalen Notfällen unter Wahrung der verfassungsmäßig geschützten Autonomien eine einheitliche Krisenbewältigung erfolgen muss, um zu verhindern, dass regionale oder lokale Eingriffe der Gesamtstrategie der Notfallbewältigung entgegenstehen, insbesondere in den Fällen, in denen es nicht nur um die Bereitstellung von Hilfe oder die Durchführung von Maßnahmen geht, sondern auch um die Einschränkung der verfassungsmäßigen Freiheiten“.

Eine wesentliche Rolle spielen die Gemeinden, die als „Gebietskörperschaft der Grundstufe“ für den Katastrophenschutz bezeichnet werden, und die für das Eingreifen bei Ereignissen verantwortlich sind, die nicht mit normalen Maßnahmen bewältigt werden können. Die Gemeinden sind auch für die Ausarbeitung von Einsatz- und Rettungsplänen und -programmen in Bezug auf mögliche Risiken, die Organisation und Leitung von Notfalldiensten, die mit denen größerer Gebiete zusammenarbeiten, die Organisation und Koordinierung des Beitrags von Freiwilligen, die Sammlung, Erfassung und Übermittlung von Daten, die für den Katastrophenschutz von Interesse sind, sowie die Organisation und Leitung von Aktivitäten zur Sensibilisierung der Bevölkerung für den Katastrophenschutz zuständig.

Die Region spielt eine wichtige Rolle im nationalen Katastrophenschutzsystem, was insbesondere aus der am 4. Mai 2002 mit dem Staat unterzeichneten Absichtserklärung hervorgeht. Diese legt Folgendes fest: die zentrale Rolle des Katastrophenschutzes der Region bei der Bewältigung von Notfällen, die von der zuständigen nationalen Katastrophenschutzbehörde anerkannt werden; die regionale Einsatzzentrale für den Katastrophenschutz wird als Koordinierungsstelle für Rettungseinsätze gemäß G Nr. 225/1992 bestimmt; der Einsatzzentrale für den Katastrophenschutz in Palmanova wird die Rolle eines funktionalen Zentrums innerhalb des nationalen Katastrophenschutzsystems zugewiesen; die Freiwilligenverbände werden als wichtiger Bestandteil des regionalen Katastrophenschutzsystems bezeichnet und ihre Koordinierung wird dem Katastrophenschutz der Region übertragen; die Aktivierung des regionalen Katastrophenschutzsystems auf Ersuchen der nationalen Katastrophenschutzbehörde, um anderen Regionen im Notfall Hilfe zu leisten; die Umsetzung der notwendigen Initiativen durch die Region, um die Verbindung zwischen der regionalen Katastrophenschutz-Einsatzzentrale von Palmanova und den hydro-meteorologischen Überwachungsnetzen von Slowenien und Kärnten herzustellen.

Eine weitere Absichtserklärung wurde am 10. Januar 2005 mit den Präfekturen der Region unterzeichnet. Dieses Dokument fördert die Zusammenarbeit zwischen den Präfekturen – den Ämtern der Regierung in den Gebietskörperschaften, und dem Katastrophenschutz der Region. Die Präfekturen sind zuständig für die Verwaltung und Koordinierung der staatlichen Kräfte wie z.B. der Streitkräfte, der Polizeikräfte, der staatlichen Forstbehörde und der Feuerwehr, die für die technische Unterstützung der staatlichen Kräfte zuständig ist; der Katastrophenschutz der Region wiederum ist für die Leitung und Koordinierung der Komponenten des integrierten regionalen Katastrophenschutzsystems zuständig, das, wie oben erwähnt, in den Bereichen Vorhersage – Vorbeugung, Wiederherstellung der Normalität und Bereitstellung von Hilfsmaßnahmen besteht.

Land Kärnten

In den Angelegenheiten des Katastrophenschutzmanagements in Österreich ist kompetenzrechtlich zwischen der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung zu unterscheiden. Nach herrschender Lehre und Judikatur ist für die Regelung der Katastrophenprävention jener Gesetzgeber zuständig, der auch die betreffende Materie regelt. So fällt beispielsweise die Prävention einer Hochwasserkatastrophe in die Zuständigkeit des Wasserrechtsgesetzgebers (Bund).¹¹⁷ Die Katastrophenbekämpfung (Katastrophenhilfe) fällt demgegenüber gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG in die Allgemeinzuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. Der Kärntner Landesgesetzgeber hat auf dieser Grundlage das Kärntner Katastrophenhilfegesetz erlassen. Ausnahmen im Bereich der Katastrophenbekämpfung bilden die Waldbrandbekämpfung, das Rettungswesen im untertägigen Bergbau sowie die Bekämpfung von Epidemien und Tierseuchen, die jeweils dem Kompetenzbereich des Bundes zuzuordnen sind.¹¹⁸

¹¹⁷ Institut für Föderalismus, Rechtsfragen des grenzüberschreitenden Katastrophenmanagements am Beispiel Tirol-Südtirol (Rechtsgutachten, November 2018) 5.

¹¹⁸ Fuchs, Katastrophenhilfe, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2011) 241 (246).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Kompetenzen der Länder im Ergebnis in der Katastrophenbekämpfung konzentriert sind, während der Bund im Bereich der Katastrophenprävention das deutliche Übergewicht besitzt.¹¹⁹ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf folgende Gesetze: Kärntner Feuerwehrgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG), Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (Art 15 Abs. 1 B-VG) und Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz (Art 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG).

4.1.6. Wissenschaft, Forschung, Innovation und Technologie

Region Venetien

Die „wissenschaftliche Forschung“ wird in der Verfassung ausdrücklich durch Art 9 geschützt, in dem sie als ein von der Republik gefördertes Ziel genannt wird („Die Republik fördert die Entwicklung der Kultur und die wissenschaftliche und technische Forschung“), sowie durch Art 33 Verf., der die Freiheit der Berufsausübung schützt („Die Kunst und die Wissenschaft sind frei, und frei ist ihre Lehre“).¹²⁰

Mit der Verfassungsreform von 2001 wurde das Sachgebiet „wissenschaftliche und technologische Forschung sowie Förderung der Innovation in den Produktionsbereichen“ der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet (Art 117 Abs. 3 Verf.), mit der Folge, dass die regionalen Gesetzgebungsbefugnisse innerhalb der Grenzen der vom Staat festgelegten Grundprinzipien ausgeübt werden können, zu denen noch die Interferenzen mit den ‚Querschnittskompetenzen‘ und die „Verlagerung aufgrund der Subsidiarität“ hinzukommen.

Die Merkmale des Sachgebiets und der konkrete Umfang der Tätigkeit des regionalen Gesetzgebers lassen sich besser verstehen, wenn man die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs betrachtet, der in einem Urteil aus dem Jahr 2004¹²¹ nach einer Analyse der Merkmale der regionalen Zuständigkeit feststellte, dass die wissenschaftliche Forschung nicht nur als „Sachbereich“, sondern auch als verfassungsrechtlich geschützter „Wert“ (Art 9 und 33 Verf.) anzusehen ist und als solcher unabhängig von streng abgegrenzten Zuständigkeitsbereichen relevant sein kann. Vor diesem Hintergrund hält der Verfassungsgerichtshof „einen ‚autonomen‘ staatlichen Eingriff [...] in Bezug auf die Regulierung von „Hochschulen, Universitäten und Akademien“ für zulässig, die „das Recht haben, sich innerhalb der durch die Gesetze des Staates festgelegten Grenzen selbst ihr Regelungssystem bestimmen“ (Art 33 Abs. 6 Verf.)“.¹²² [...] Außerhalb dieses Rahmens behält der Staat außerdem eine eigene Zuständigkeit für wissenschaftliche Forschungstätigkeiten, die den staatlichen Aufgaben dienen und in engem Zusammenhang mit ihnen stehen, mit dem Ziel, eine bessere Durchführung dieser Aufgaben zu sichern, sei es durch die direkte Organisation von Forschungstätigkeiten oder durch die Förderung gezielter Studien (siehe Urteil Nr 569/2000)“.¹²³ Schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der staatliche Gesetzgeber außerhalb der genannten Bereiche und in den Fällen, in denen eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis in dem betreffenden Sachgebiet besteht, nicht nur die Grundprinzipien festlegen, sondern auch auf die „Berufung auf die Subsidiarität“ zurückgreifen kann.

¹¹⁹ Ebenda.

¹²⁰ Siehe G. Saputelli, „Lo Stato regionale italiano e il riparto di competenze in materia di attività produttive e sviluppo economico, tra devoluzione e accentramento“, in *Federalismi.it*, 2017.

¹²¹ Verfassungsgerichtsurteil Nr. 423/2004 (zitiert in Urteil Nr 31/2005).

¹²² Gem. VfGH Urteil Nr. 383/1998: „Eine solche Bestimmung hat in der Tat einen „staatlichen Gesetzesvorbehalt“ vorgesehen, der auch die Aspekte umfasst, die sich auf die wissenschaftliche Forschungstätigkeiten beziehen, die insbesondere an Hochschulen gemacht wird (Art 63 DPR Nr 382 vom 11. Juli 1980 über die „Umgestaltung des Hochschulunterrichts, den entsprechende Ausbildungsgrad und die organisatorische und didaktische Prüfung)“.

¹²³ Siehe Punkt 11.1 Rechtlichen Erwägungen, Urteil Nr. 423 vom 29.12.2004.

Was die konkrete Ausübung angeht, haben die Regionen seit 2001 auch auf Betreiben der europäischen Politik, zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung von Innovation und technologischer Forschung ergriffen, die häufig auf die Entwicklung des regionalen Produktionssystems abzielen.¹²⁴ In diesem Sinne haben die Regionen Forschungseinrichtungen und -zentren für allgemeine und spezifische Zwecke eingerichtet, Studien und Forschungsarbeiten bei Einrichtungen und Unternehmen innerhalb und außerhalb der Region in Auftrag gegeben und zahlreiche Forschungsaktivitäten durch Beiträge und Zuschüsse gefördert und finanziert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Reform von Titel V zwar eine konkurrierende Zuständigkeit in diesem Sachbereich vorgesehen hat, dies aber in der Praxis den Handlungsspielraum der Regionen im Vergleich zur vorherigen Situation, in der den Regionen auch eine Rolle zukam, nicht wesentlich erweitert hat.¹²⁵ Der Grund dafür liegt in der Begrenztheit und dem Querschnittscharakter des Sachbereichs, der sich für eine territoriale Differenzierung oder Diversifikation nicht gut eignet.

In der Region Venetien wurden durch das RG Nr. 9/2007 mit dem Titel „Normen für die Förderung und Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Innovation im regionalen Produktionssystem“ Beihilfen und Dienstleistungen für Unternehmen, Strukturen und Dienstleistungen für die angewandte Forschung zur Förderung der technologischen Entwicklung und von Start-ups vorgesehen. Dadurch wird die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen verstärkt und die industrielle Anwendung und der Technologietransfer erleichtert.

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien

Die Kompetenzen zwischen dem Staat und den Regionen (einschließlich Friaul-Julisch Venetien, gemäß der Günstigkeitsklausel) sind in Art 117 Abs. 3 Verf. geregelt, wo die wissenschaftliche und technologische Forschung sowie die Förderung der Innovation im Produktionssektor erwähnt werden.

Bezüglich des Sonderstatuts gilt es auf folgende Bereich zu verweisen: den Produktionstätigkeiten und der Bildung – Hochschulbildung für die Beziehungen zu den Universitäts- und Forschungsinstituten in Friaul-Julisch Venetien: Sissa, AREA zu Forschungszwecken, Sincrotrone, usw.

In diesem Bereich ist das RG Nr 26/2005 „Allgemeine Vorschriften für Innovation, wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung“ zu erwähnen – das unter „Produktionstätigkeiten“ analysiert wurde, – da es zahlreiche Finanzierungsmaßnahmen mit verschiedenen Instrumenten für unterschiedliche Sektoren vorsieht. Daher kann auf Nr 9 „Produktionstätigkeiten“ und Nr 3 d) „Bildung, Hochschulbildung“ verwiesen werden.

Land Kärnten

Den Ländern verbleiben in diesem Bereich nur wenige Gestaltungsspielräume. So ist der Bund etwa gemäß Art 10 Abs. 12a B-VG für das Universitäts- und Hochschulwesen ausdrücklich kompetent und hat auf dieser Grundlage das Universitätsgesetz 2002 (damals noch basierend auf Art 14 Abs. 1 B-VG) und das Privatuniversitätengesetz erlassen. Das Kärntner Privatuniversitätsgesetz, welches die Einrichtung einer Landesanstalt zur Errichtung einer Privatuniversität für Musik zum Inhalt hat, hatte sich daher am bestehenden Regelwerk des Bundes

¹²⁴ Für eine Analyse der regionalen Gesetzgebung siehe A. Mari, „La promozione della ricerca e dell’innovazione tra Stato e Regioni, in *Regioni e attività produttive. 5 Rapporto sulla legislazione e sulla spesa: 2005–2007. Il punto sulle materie*“, Mailand Giuffrè 2008, 177 ff.

¹²⁵ Siehe M. Mazzamuto, op. cit., 475–477.

zu orientieren, mit dem Ziel, die universitären Freiheiten nach dem Modell des Universitätsgesetzes 2002 vollumfänglich zu gewährleisten. Daneben soll mit dem Kärntner Schulbaufondsgesetz etwa die Sanierung von Schulgebäuden gesichert werden und kann darin zumindest ein mittelbarer Bezug zum Bereich „Wissenschaft“ erblickt werden.

Generell spielt gerade im Wissenschafts- und Forschungs- und Technologiebereich die Privatwirtschaftsverwaltung eine herausragende Rolle,¹²⁶ wobei auch hier die großen Initiativen zur Forschungsförderung auf die Bundesebene fokussieren.

4.1.7. Landwirtschaft

Region Venetien

Nach der Reform von Titel V der Verfassung ist das Thema „Landwirtschaft“ weder in der Liste der ausschließlichen Zuständigkeiten des Staates noch in der Liste der konkurrierenden Zuständigkeiten zwischen Staat und Regionen enthalten und fällt somit in die ausschließliche (sprich residuale) Zuständigkeit der Regionen gem. Art. 117 Abs. 4 Verf.

Das Verfassungsgericht hat außerdem mehrfach¹²⁷ die Einteilung der Verfassung bestätigt und damit alle Zweifel an einer möglichen Aufsplitterung in andere Sachgebiete, die in die Zuständigkeit des Staates fallen, ausgeräumt.¹²⁸

Aber auch wenn die Landwirtschaft theoretisch unter die „ausschließliche“ Zuständigkeit der Regionen fällt und somit Gegenstand einer Befugnis ist, die als Schranke nur die Verfassung, das Unionsrecht und die internationalen Verpflichtungen zu beachten hat,¹²⁹ muss sie – ähnlich wie andere residuale Sachgebiete – mit staatlichen Querschnittskompetenzen rechnen, die sich mit ihr überschneiden, wie „Umweltschutz“, „Wettbewerbsschutz“, „Ernährung“, „Gesundheitsschutz“, „Raumordnung“ usw. Wie der Verfassungsgerichtshof klargestellt hat, können diese Sachgebiete staatliche Eingriffe in die Landwirtschaft legitimieren.¹³⁰

In jüngster Zeit scheint der Verfassungskonflikt zwischen dem Staat und den Regionen über die Landwirtschaft beigelegt zu sein, was auf eine gegenseitige Anerkennung der Grenzen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten hindeuten dürfte.

In Venetien hat die Landesregierung in Umsetzung der Strategie „Europa 2020“, die ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum vorsieht, mit dem Beschluss (DLR) Nr 947 vom 28.07.2015 das „Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in Venetien 2014–2020“ – gem der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

des Europäischen Parlaments und des Rats – genehmigt, um eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu erhalten. Darüber hinaus hat die Landesregierung von Venetien am 1. September 2020 das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in Venetien 2014–2020 dahingehend geändert, dass die Bewältigung der Covid-2019-Notlage in den ländlichen Gebieten Venetiens durch die Unterstützung des ELER erfolgen kann.

Im Bereich der Landwirtschaft sind zwei Einrichtungen zu erwähnen: die „Agenzia veneta per i pagamenti“ (A.V.E.P.A., Zahlungsagentur Venetiens– eine von der Region Venetien geschaffene ausführende Stelle, die ursprünglich als regionale Zahlstelle für Beihilfen, Prämien und Beiträge im Agrarsektor eingerichtet wurde und im Laufe der Jahre weitere und diversifizierte Kompetenzen durch eine Reihe regionaler Delegationen erworben hat; darunter die Funktion einer zwischengeschalteten Stelle für die Verwaltung eines Teils des regionalen operationellen Programms (ROP) EFRE 2014–2020 der Region Venetien und schließlich die Verwaltung regionaler Finanzinstrumente für die Gewährung von Finanzierungen zur Unterstützung von Unternehmen und „Veneto Agricoltura“ (Agentur für Innovation im Primärsektor), eine Einrichtung der Region, die die Landesregierung in den Politikbereichen Landwirtschaft, Lebensmittel, Forstwirtschaft und Fischerei unterstützt und sich insbesondere mit angewandter Forschung und Studien befasst, die darauf abzielen, technologische und organisatorische Innovationen zu erproben und zu verbreiten, um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Produktionsketten sowie die ökologische Nachhaltigkeit im Landwirtschafts-, Lebensmittel-, Forstwirtschafts- und Fischereisektor zu verbessern. Sie setzt sich auch für den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tiervielfalt, die für die Landwirtschaft, die Natur und die Fischerei sowie für die Verwaltung des regionalen Waldgebiets von Interesse ist, ein.

Schließlich ist auf das RG Nr. 52/1978 („Regionales Forstgesetz“) und das RG Nr 8/1985 („Neuordnung der forstwirtschaftlichen Aufgaben“) zu verweisen, mit denen die Region Venetien ihre Zuständigkeit in den Bereichen Forstwirtschaft und Bergpolitik, die in das Sachgebiet der Landwirtschaft fallen, umgesetzt hat.

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien

Art. 117 Abs. 3 Verf. sieht eine konkurrierende Zuständigkeit für die Förderung von Innovationen in den Produktionsbereichen und für die Regulierung von Lebensmitteln vor. Konkret fällt die Landwirtschaft unter die residuale Zuständigkeit gemäß Art. 117 Abs. 4 Verf.

Art 4 Abs. 2 des Sonderstatuts der Region Friaul-Julisch Venetien legt die ausschließliche Zuständigkeit der Region für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Bonifizierung, Organisation der Mindestkultureinheiten und der Flurbereinigung, Bewässerung, Landwirtschafts- und Bodenverbesserungsarbeiten, Tierzucht, Fischerei, Bergwirtschaft und Forstwirtschaft fest. Das DPR Nr. 1116/1965 sieht „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Handel, Tourismus und Hotelgewerbe, Freizeit- und Sporteinrichtungen, öffentliche Arbeiten“ vor.

a. Landwirtschaft

Der Agrarsektor wird bekanntlich weitgehend von der Europäischen Union reguliert. Auf regionaler Ebene ist dieses Thema durch die Anzahl und Vielfalt der Unterstützungsmaßnahmen für den Sektor und die mit ihm in irgendeiner Weise verbundenen Bereiche gekennzeichnet: Umwelt, Wasserressourcen, Tourismus, usw.

Insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen, die aus Beiträgen verschiedener Art bestehen, muss Art. 17 RG Nr 26/2005 betrachtet werden, das kürzlich durch das RG Nr 3/2021 „Unternehmensentwicklung“ u.a. auch zur Bewältigung der Covid-19-Notlage geändert wurde (siehe Nr 9 „Produktionstätigkeiten“). Gem. dem einschlägigen Artikel ist die Region ermächtigt zugunsten von landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich

¹²⁶ Siehe dazu ganz grundsätzlich Hölzl, Anmerkungen zur Forschungsförderung in Österreich, in: Bauer/Biwald/Pitlik (Hg), Zur Effizienz der Förderpolitik im Bundesstaat (2013) 26 ff.

¹²⁷ Zu diesem Punkt siehe Urteile Nr. 12 und 282 von 2004; Nr. 116 von 2006; Nr. 339 von 2007; Nr. 139, 233 und 247 von 2009; Nr. 218 von 2011; Nr. 62 von 2013; Nr. 38 und 60 von 2015.

¹²⁸ Siehe unter anderem Jannarelli A., „L'agricoltura tra materia e funzione: contributo all'analisi del nuovo art. 117 Cost.“, in Il governo dell'agricoltura nel nuovo titolo V della Costituzione, herausgegeben von A. Germanò, Mailand, 2003; Losavio C., „La competenza legislativa residuale delle Regioni nella giurisprudenza costituzionale: il caso dell'agricoltura“, in Il regionalismo italiano dall'Unità alla Costituzione e alla sua riforma, herausgegeben von S. Mangiameli, Band II, Mailand, Giuffrè, 2012; Costato L., „Articolo 117 della Costituzione, Corte costituzionale e materia agricola“, in Diritto e giurisprudenza agraria e dell'ambiente, 2004, Nr. 4.

¹²⁹ Siehe Artikel 117, Absatz 1, Verfassung: „Die Gesetzgebungsbefugnis wird vom Staat und den Regionen unter Beachtung der Verfassung sowie der sich aus dem Gemeinschaftssystem und den internationalen Verpflichtungen ergebenden Zwänge ausgeübt“.

¹³⁰ Siehe die Urteile Nr. 116/2006 und Nr. 339/2007, ersteres über genetisch veränderte Organismen und letzteres über Agrotourismus.

derjenigen, die sich im Besitz von Gebietskörperschaften befinden, agroindustriellen Betrieben, dem Fischerei- und Aquakultursektor, der Regionalagentur für ländliche Entwicklung (ERSA), Universitäten, Forschungs- und Versuchszentren und -instituten Maßnahmen zu ergreifen, um die Forschung, Förderung, Entwicklung und Verbreitung nachhaltiger Formen der Landwirtschaft, der Fischerei und der Fischzucht; der landwirtschaftlichen Kulturen für die Energieerzeugung; der fortschrittlichen und innovativen Technologien, die mit der Umwelt vereinbar sind, oder der Nutzung erneuerbarer Energiequellen dienen, sowie von Technologien zur Abscheidung und Isolierung von Kohlendioxid zu unterstützen. Ganz allgemein sind auch die ROP-Pläne des EFRE und die darin vorgesehenen Maßnahmen zu erwähnen.

b. Wälder

Einschlägigen staatlichen Regelungen in diesem Bereich finden sich neben den im vorigen Punkt genannten Verweisen im GvD Nr. 178/2014 zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2173/2005 und der EU-Richtlinie 995/2010 (Holzhandel), im GvD Nr. 34/2018 Einheitstext über Wälder und forstwirtschaftliche Lieferketten und im Ministerialdekret vom 29. April 2020 betreffend regionale Register der Forstunternehmen.

Das Sachgebiet der Landwirtschaft umfasst die Zuständigkeiten der Region im Bereich der Forst- und Bergpolitik, sodass die in diesem Sinne untersuchten und klassifizierten Rechtstexte eine Vielzahl von Aspekten regeln und die Ziele des Schutzes und der Erhaltung, der Ausführung öffentlicher Arbeiten sowie der Förderung und Produktion von Gütern verfolgen.

Siehe in diesem Zusammenhang das RG Nr. 9/2007 „Vorschriften über Waldressourcen“.

Das Gesetz stellt den Bezugsrahmen für die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten in diesem Bereich dar und behandelt die verschiedenen Aspekte, die für die Pflege, den Schutz und die wirtschaftliche Nutzung des öffentlichen und privaten Forst- und Waldbestandes in Friaul-Julisch Venetien von Bedeutung sein können. Dabei wird das Ziel verfolgt die biologische Vielfalt zu schützen, die nachhaltige Entwicklung zu fördern, die wildlebenden Vögel zu erhalten, die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie die wildlebende Flora und Fauna zu bewahren, das Wildleben und die natürliche Umwelt zu erhalten.

Die geplanten Maßnahmen werden durch forstwirtschaftliche Planungs- und Programmierungsakte entwickelt, die sich an den Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung orientieren, die auf den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus beruhen und den vielfältigen Funktionen des Waldes Rechnung tragen.

Bei den forstwirtschaftlichen Planungs- und Programmierungsakten handelt es sich um den regionalen Forstplan (PFR), die Waldbewirtschaftungspläne (FMP), die Karte bzgl. der Forstwirtschaft und das Projekt zur Aufwertung von Wald und Umwelt (PRFA).

Der regionale Forstplan enthält Leitlinien, Ziele und vorrangige Maßnahmen zur Verbesserung der Multifunktionalität des Waldbestandes und ist das wirtschaftliche, programmatische und verwaltungstechnische Bezugsinstrument für mehrjährige Arbeits- und Einsatzpläne im Forstsektor.

Der Waldbewirtschaftungsplan ist das Leitinstrument für die Pflege des Waldbesitzes und für die Erstellung des Projekts zur Aufwertung von Wald und Umwelt als das Instrument für die Durchführung der Waldbewirtschaftungstätigkeiten.

Das PFI ist das fakultative und zusammenfassende Instrument für die Pflege bedeutender Waldkomplexe, die sich auch im Besitz verschiedener Stellen befinden, gemäß den in der Forstverordnung festgelegten Kriterien.

Es ist anzumerken, dass das kommunale Raumplanungsinstrument den genehmigten Inhalt des Waldbewirtschaftungsplan und die Karte bzgl. der Forstwirtschaft im Rahmen seiner Aktualisierung übernimmt.

Im Gegensatz dazu gehören zu den normativen Instrumenten:

- a) die Verordnung über die Forstwirtschaft, die die Bestimmungen über die forstwirtschaftliche Planung und Programmgestaltung umsetzt und auch die damit verbundenen Tätigkeiten regelt;
- b) die Verordnung über den Schutz von Flora und Fauna von gemeinschaftlicher Bedeutung und regionalem Interesse (DPRReg Nr. 74/2009), die alle im Gesetz genannten Einsatzbereiche und Tätigkeiten abdeckt. Allgemeiner ausgedrückt, gibt die Region im Hinblick auf die Ausübung von Produktionstätigkeiten durch den regionalen Forstplan die Leitlinien und Richtlinien vor, die notwendig sind, um die ländliche Umwelt, die Wiesen und Weiden zu erhalten und zu verbessern, die Ausdehnung des Waldes in den Berggebieten einzudämmen und die ausgewogene Struktur des Ökosystems und der Landschaft zu gewährleisten, auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RG Nr. 16/2006 „Vorschriften zur Rationalisierung der Flächen und zur Förderung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den Berggebieten“, wobei auch die Nutzung von aufgegebenen oder unbebauten Flächen gefördert wird.

Im Bereich des Schutzes vor hydrogeologischem Ungleichgewicht regelt das Gesetz die Planung von wasser- und forstwirtschaftlichen Arbeiten sowie die Verfahren und Auswirkungen von hydrogeologischen Auflagen, wobei auf die Bestimmungen des RG Nr. 14/2002 über öffentliche Arbeiten (siehe Nr 2 „Transportwesen, Infrastruktur und Logistik“), des GvD Nr 152/2006 über Einzugsgebietspläne und des RG Nr. 16/2002 über Bodenschutz und Bewirtschaftung des öffentlichen Wasserguts verwiesen wird.

Die regionalen Aufgaben im Bereich Umwelt und Natur (siehe auch Nr 1 „Energie- und Umweltressourcen, Abfallwirtschaft“) betreffen den Schutz von Flora und Fauna von gemeinschaftlicher Bedeutung und regionalem Interesse, den Schutz der Waldökosysteme, der Waldreservate, d.h. der vom regionalen Forstplan wegen ihres hohen biologischen und ökologischen Wertes ausgewiesenen Gebiete, sowohl des öffentlichen als auch des privaten Eigentums. Auch der phytopathologische Schutz der Wälder ist eine der Aufgaben der Region.

Was die landschaftlichen, touristischen und kulturellen Aspekte betrifft, so schützt die Region Baumdenkmäler und fördert zu diesem Zweck die Identifizierung, Pflege und Erhaltung von Bäumen und Wäldern von besonderem natürlichem, historischem, landschaftlichem, kulturellem und spirituellem Wert, erstellt eine Liste von Baumdenkmälern und führt Überwachungsmaßnahmen durch.

c. Bergpolitik

Die Regionalpolitik zugunsten der Berggebiete umfasst ein breites und vielfältiges Spektrum von Maßnahmen und Eingriffen, die fast alle Bereiche vom Umweltschutz bis zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in ihren verschiedenen Formen betreffen. Was die Land- und Forstwirtschaft betrifft, sind insbesondere das RG Nr. 10/2010 „Maßnahmen zur Förderung der Pflege und des Erhalts mit dem Ziel der Wiederherstellung und Verwertung von unbebauten und/oder aufgegebenen Flächen in Berggebieten“ und seine Durchführungsverordnungen DPRReg Nr. 259/2011 und DPRReg Nr. 88/2018 zu nennen.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele sind Teil der Regionalpolitik, die darauf abzielt, die Landschaft zu erhalten und zu verbessern, den Boden und das hydrogeologische Gleichgewicht zu schützen und das Berggebiet neuzugestalten, auch durch die Neuaufwertung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, unter Einhaltung der im RG Nr 9/2007 „Vorschriften über Waldressourcen“ festgelegten Grundsätze.

Land Kärnten

Die Landwirtschaft – früher mit dem Ausdruck „Landeskultur“ bezeichnet – gilt als eine jener Materien, die traditionell als Landeskompetenz im Sinne des Art 15 Abs. 1 B-VG angesiedelt ist.¹³¹ Die Vorschriften des Landwirtschaftsrechts regeln die wirtschaftliche, dh auf Erwerb gerichtete Nutzung der natürlichen Ressourcen (Boden, Pflanzen Tiere) unter verschiedenen Gesichtspunkten (ökonomische Optimierung der Erzeugnisse/Umweltschutz/Erhaltung ländlicher Strukturen). Hinsichtlich der Bereiche Kulturlächenschutz, Bodenschutz und Zuchtrecht stützen sich die landwirtschaftlichen Bestimmungen großteils auf Art 15 Abs. 1 B-VG stützen.¹³² Seit der B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 gilt dies im Wesentlichen nun auch für die Bereiche „Bodenreform“ und „Pflanzenschutz“.

Folgende zentrale Kärntner Landesgesetze fallen in diesen Bereich: Güter- und Seilwege-Landesgesetz (seit B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 Art 15 Abs. 1 B-VG), Kärntner Agrarbehördegesetz (seit BGBl I 14/2019 Art 15 Abs. 1 B-VG [zuvor Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 12 Abs. 1 Z 3 B-VG [„Bodenreform“]), Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, Kärntner Fischereigesetz, Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG, zuvor Art 12 Abs. 1 Z 3 B-VG [„Bodenreform“]), Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 (Art 15 Abs. 1 B-VG und Art 15 Abs. 9 B-VG hinsichtlich der Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechtes), Kärntner Kulturlächenschutzgesetz, Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetz, Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz, Kärntner Landwirtschaftsgesetz, Kärntner Tierseuchenfondsgesetz, Kärntner Tierzuchtgesetz 2020, Kärntner Weinbaugesetz 2020, Kärntner Gentechnik-Vorsorgesetz.

4.1.8. Tourismus

Region Venetien

Der Tourismus ist zweifelsohne einer der Bereiche mit dem höchsten Grad an Regionalisierung. Im derzeitigen Verfassungsrahmen ist der Sachbereich „Tourismus“ weder in den ausschließlichen Zuständigkeiten des Staates (Art. 117 Abs. 2 Verf.) noch in den konkurrierenden Zuständigkeiten (Art. 117 Abs. 3 Verf.) des Art 117 Verf. enthalten, mit der Folge, dass dieses Thema den Regionen im Rahmen der sogenannten „ausschließlichen“ oder „residualen“ Zuständigkeit (Art 117 Abs. 4 Verf.) zugewiesen ist.¹³³

Im Übrigen sei daran erinnert, dass (im Hinblick auf das, was bereits in Bezug auf andere, der regionalen Gesetzgebungsbefugnis zugewiesene Sachgebiete gesagt wurde, siehe z.B. der Sachbereich „Transportwesen, Infrastruktur und Logistik“) nach den jüngsten Leitlinien des Verfassungsgerichtshofs selbst die umfassendste regionale Zuständigkeit nicht von vornherein die Möglichkeit ausschließt, dass Staatsgesetze der zentralen Ebene Verwaltungsaufgaben zuweisen und deren Ausübung basierend auf den Grundsätzen der Subsidiarität, der Angemessenheit und der Differenzierung (Art 118 Verf.) regeln, in Übereinstimmung mit dem durch das VfGH-Urteil Nr. 303/2003 eingeführten Ansatz.¹³⁴ Das Verfassungsgericht hat auch in späteren Urteilen betont, dass der Sachbereich Tourismus zwar „gem. Art 117, Absatz 4 Verf. (Urteile Nr 94 von 2008, Nr 214 und Nr 90 von 2006) unter die residuale Gesetzgebungszuständigkeit der Regionen fällt.

¹³¹ Pernthaler, Land- und Forstwirtschaft als Verfassungsbegriff, in: Norer (Hg), Agrarrecht im Lichte des öffentlichen Rechts – FS Holzer (2007) 15 (16). Hinweis: Erstzitat bereits in Teil 1

¹³² Wildpanner, Landwirtschaftsrecht, in: Poier/Wieser (Hg), Steiermärkisches Landesrecht, Bd 3 – Besonderes Verwaltungsrecht (2010) 369 (375 f).

¹³³ Diese Änderung der Zuständigkeiten der Regionen wurde mehrfach vom Verfassungsgerichtshof bestätigt: Urteil Nr 197/2003 sowie Nr 90/2006 und 214/2006

¹³⁴ Siehe Kapitel 3.1.1.

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausübung bestimmter Verwaltungsfunktionen auf staatlicher Ebene berechtigt den Staat jedoch dazu, diese Ausübung gesetzlich zu regeln. Dies gilt selbst dann, wenn diese Aufgaben in den Anwendungsbereich von Sachgebieten der konkurrierenden oder residualen Gesetzgebung fallen. In diesem Fall können die Grundsätze der Subsidiarität und der Angemessenheit eine Abweichung von der normalen Kompetenzverteilung gem. Titel V Teil II der Verfassung rechtfertigen. Vorausgesetzt natürlich, dass die Übernahme regionaler Aufgaben durch den Staat in Abwägung des zugrundeliegenden öffentlichen Interesses verhältnismäßig und im Lichte einer strengen Verfassungsmäßigkeitskontrolle angemessen ist und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit mit den Regionen Rechnung trägt. Was speziell den Tourismusbereich betrifft, so hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass sich die Notwendigkeit eines einheitlichen Eingriffs seitens des staatlichen Gesetzgebers aus dem Erfordernis der Aufwertung der touristischen Tätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene durch Maßnahmen vielfältiger und komplexer Art optimal, der Vereinheitlichung der Vielfalt des touristischen Angebots unseres Landes und der Stärkung der Bedeutung des Tourismus innerhalb der nationalen Wirtschaft, ergibt“.¹³⁵

Die Region Venetien als „Inhaber der Tourismuspolitik und -programmierung“¹³⁶ plant und koordiniert Tourismusinitiativen, führt Maßnahmen von regionalem Interesse durch, bietet Anreize für öffentliche und private Tourismusaktivitäten und fördert den Tourismus der Region Venetien in Italien und im Ausland.

Die regionalen Vorschriften für den Tourismus werden durch das RG Nr 11/2013 „Entwicklung und Nachhaltigkeit des Tourismus in Venetien“ geregelt. Gem. Art 9 dieses Regionalgesetzes wurden Organisationen für die Verwaltung der Fremdenverkehrsorte („Organizzazioni di Gestione della Destinazione“, sog. O.G.D.) eingerichtet, die auf territorialer Ebene von öffentlichen und privaten Stellen für das koordinierte Management der touristischen Ziele Venetiens und die Vereinheitlichung der Informationsfunktion, des Fremdenverkehrs, der Werbung und der Vermarktung des touristischen Angebots einer jeden touristischen Destination geschaffen wurden.

Darüber hinaus übt die Region mit dem Regionalen Tourismusprogramm (PRT), dem Jährlichen Tourismusplan (PTA) sowie dem Förderprogramm des Primärsektors (PPSP) Planungs- und Koordinierungsfunktionen im Tourismus aus.

Zum Tourismus

Schließlich hat die Regionalregierung von Venetien vor kurzem (D.G.R.V. Nr 647 vom 20. Mai 2021) den „Ausschreibung zur Gewährung von Unterstützungsbeiträgen für die von der epidemiologischen Covid-19-Krise betroffenen Tourismusberufe“ genehmigt.

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien

Gem. Art. 4 Abs. 10 des Sonderstatuts verfügt die Region über die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des Tourismus und des Hotelgewerbes. Siehe in diesem Zusammenhang das DPR Nr. 1116/1965 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Handel, Tourismus und Hotelgewerbe, Freizeit- und Sporteinrichtungen, öffentliche Arbeiten“.

Für ihre Maßnahmen greift die Region auf PromoturismoFVG zurück, eine Destination Management Organization, die ihre Ziele durch die Planung und Organisation des Angebots durch spezifische touristische Produkte verfolgt. Sie wurde durch das RG Nr. 50/1993 „Durchführung von gezielten Projekten zur Wirtschaftsförderung in Berggebieten“ als öffentliche Wirtschaftseinrichtung für die Region gegründet, die für die Förderung und Verwaltung der Tourismusedwicklung und des Skisports in der Region Friaul-Julisch Venetien zuständig ist.

¹³⁵ Verfassungsgerichtsurteil Nr.76 vom 20. März 2009.

¹³⁶ Art 19 Abs 1 RG Nr 11/2013.

Die Region übt eine integrierte touristische Förderung des Gebiets in seinen verschiedenen Formen aus, um ein touristisches System zu schaffen, das in der Lage ist, Produkte anzubieten, zu denen alle regionalen Akteure beitragen, um so ein optimales Maß an Integration und Koordination zwischen den Werbemaßnahmen und der Vermarktung der regionalen Ressourcen und Produkte zu erreichen. Die Ziele, die mit der Schaffung des Tourismussystems verfolgt werden, sind: die Ausrichtung der institutionellen und privaten Strategien in eine gemeinsame Richtung; die Präsentation von Friaul-Julisch Venetien auf dem Markt als ein einziges Tourismussystem; die Verringerung der Fragmentierung und die Stärkung des Dialogs zwischen Institutionen und Privatpersonen; die Steigerung der Wirksamkeit der Maßnahmen und die Optimierung der verfügbaren Ressourcen; die Förderung der Attraktivität der Region für neue Investitionen im Tourismussektor; die Verbesserung der Qualität der den Touristen angebotenen Dienstleistungen und die Ermöglichung der Anpassung an die neuen Techniken des Fremdenverkehrsmanagements für diejenigen, die touristisch wichtige Tätigkeiten ausüben.

Die Region nimmt die Aufgaben der strategischen Führung und Planung des regionalen Tourismussystems wahr und beaufsichtigt und kontrolliert PromoTurismoFVG.

Die Gemeinden üben die ihnen vom Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse im Bereich der Reise- und Tourismusagenturen, der Beherbergungsbetriebe und der Badeanstalten aus. Insbesondere verwalten die Gemeinden über die einzige Anlaufstelle für Produktionstätigkeiten (SUAP) die Verfahren im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb von Reise- und Tourismusagenturen, Beherbergungsbetrieben und Badeanstalten und führen die entsprechenden Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten durch. Die Gemeinden führen auch Aktivitäten zur Förderung des Tourismus in ihrem Gebiet innerhalb des Programmrahmens des Strategischen Tourismusplans durch.

In Orten mit hohem touristischem Interesse kann PromoTurismoFVG Infobüros (welche das Kürzel IAT tragen) einrichten, die Empfangs-, Informations- und touristische Unterstützungsdienste für die Öffentlichkeit anbieten. IAT-Büros können auch von Gemeinden, öffentlichen Fremdenverkehrsämtern (Pro Loco) oder anderen lokalen Stellen eingerichtet werden, vorbehaltlich des Abschlusses einer Vereinbarung mit PromoTurismoFVG.

Die regionalen Verordnungen enthalten detaillierte Bestimmungen zu den Merkmalen der Tourismusanbieter. Dazu gehören Bestimmungen für die im entsprechenden regionalen Register eingetragenen Pro Loco-Verbände und ihren Konsortien, für Tourismuskonsortien zur Verwaltung, Förderung und Vermarktung des Tourismusprodukts, für Reise- und Tourismusagenturen und für Tourismusunternehmen.

Die Region bestimmt die Kriterien für die Klassifizierung der verschiedenen touristischen Einrichtungen und Unterkünfte und legt die Mindestqualitätsanforderungen für jede Kategorie fest, während Unterkünfte, die ausschließlich zu touristischen Zwecken und ohne Erbringung von Zusatz- oder Ergänzungsleistungen vermietet werden, den Bestimmungen der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung unterliegen. Außerdem werden Klassifizierungskriterien für Badeanstalten und Thermenbetriebe, die ihre Dienstleistungen anbieten, festgelegt.

Die regionale Gesetzgebung sieht auch Beiträge vor für die Förderung des Tourismus, für die Durchführung von Projekten, die die Verbreitung des Images von Friaul-Julisch Venetien und die Steigerung der Touristenströme begünstigen, für die Durchführung von Werbeveranstaltungen und -initiativen, für die Konsolidierung der touristischen Anziehungskraft von Grado und Lignano (Orte, die die größten Touristenströme verzeichnen) und Beiträge für die Organisatoren von Kongressveranstaltungen, für die Entwicklung und Verbreitung des Skilanglaufs, für die Anerkennung, Aufwertung und Förderung der Wanderwege von Friaul-Julisch Venetien.

Weiters fördert die Region den Tourismus durch die Beteiligung an Tourismusförderungsgesellschaften, auch über PromoTurismoFVG, und an Gebietsgesellschaften, d.h. Gesellschaften mit mehrheitlich öffentlichem Kapital, die jeweils in den regionalen Gebieten mit einem homogenen touristischen Angebot gegründet werden, um Tourismusförderungsmaßnahmen durchzuführen und wirtschaftliche Tourismusaktivitäten von regionalem Interesse auf lokaler Ebene zu verwalten.

Land Kärnten

Dem B-VG ist ein Kompetenztatbestand „Tourismus“ oder „Fremdenverkehrsrecht“ fremd. Vielmehr handelt es sich bei dem damit Bezeichneten um eine komplexe Materie, für die unter verschiedenen Gesichtspunkten („Gesichtspunktetheorie“) sowohl der Bund als auch die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig sein können.¹³⁷ Unter der so genannten Gesichtspunktetheorie versteht man eine von der Lehre und der Rsp des VfGH entwickelte Interpretationsmethode für die Auslegung von verfassungsrechtlichen Kompetenznormen. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, dass Sachverhalte unter verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden können. Nach dem einen Gesichtspunkt kann dabei eine Zuständigkeit des Bundes, nach dem anderen eine Zuständigkeit der Länder gegeben sein.

Angelegenheiten des Fremdenverkehrs „als solchem“ fallen jedoch grundsätzlich gemäß der Generalklausel des Art 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder.

Gerade in diesem Bereich sind – abgesehen vom hoheitlichen Bereich – Förderungen des Bundes und der Länder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung von hoher Bedeutung, sogar fast schon unverzichtbar. Auf Basis dieser kompetenzrechtlichen Ausgangslage hat der Kärntner Landesgesetzgeber das Kärntner Tourismusgesetz 2011 sowie das Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland¹³⁸ erlassen. Einen touristischen Bezug weist zudem das Kärntner Campingplatzgesetz auf. In Zusammenhang mit der Finanzierung verschiedenster Förderungen im Bereich des Tourismus darf an dieser Stelle auch das Kärntner Tourismusabgabegesetz genannt werden.

4.1.9. Produktionstätigkeiten

Region Venetien

Mit der Reform von Titel V wurde die Ende der 1990er Jahre eingeschlagene Richtung der Gesetzgebung gefestigt und gestärkt,¹³⁹ indem die meisten Sachgebiete, die in den Makrobereich der „Produktionstätigkeiten“ fallen, den Regionen zugewiesen wurden und dem Staat ausdrücklich festgelegte Zuständigkeitsbereiche in wirtschaftlichen Angelegenheiten überlassen wurden.

Nach der in Art 117 Verf. festgelegten Kompetenzverteilung haben die Regionen konkurrierende Kompetenz in den Bereichen „Außenhandel“ und „Förderung der Innovation im Produktionssektor“ sowie ausschließliche Zuständigkeiten in anderen Sachgebieten (wie „Handel“,¹⁴⁰ „Industrie“ und „Handwerk“), da diese in der Auflistung der Sachbereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates (Art 117 Abs. 2 Verf.) und die konkurrierende Zuständigkeit von Staat-Regionen (Art 117 Abs. 3 Verf.) fallen, nicht ausdrücklich genannt sind. Grundsätzlich hätten die Regionen, vor allem in den residualen Sachgebieten, einen großen Handlungsspielraum im Bereich der wirtschaftlich-produktiven Entwicklung haben können.¹⁴¹

Das Sachgebiet der „Produktionstätigkeiten“ ist jedoch ein „Makrobereich“, der eine Vielzahl von Bereichen und Politikfelder umfasst, die unter verschiedene Zuständigkeiten fallen können, was zu Beeinflussungen und Überschneidungen zwischen staatlichen und regionalen Zuständigkeiten führt.

¹³⁷ Kahl, Tourismusrecht, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 557 (562).

¹³⁸ Siehe dazu Kanonier, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland (1997) 77 ff. Hinweis: Erstzitat bereits in Teil 1

¹³⁹ Siehe insbesondere das Gesetz Nr 59 von 1997, das GvD Nr 143 von 1997 und das GvD Nr 112 von 1998.

¹⁴⁰ Siehe Buchstabe c) von Punkt 11.

¹⁴¹ Zu diesem Thema siehe L. Torchia, „La potestà legislativa residuale delle Regioni“, in Le Regioni, 2002, Nr. 2–3; C. Desideri, „Lo sviluppo economico locale. Verso una nuova materia regionale?, Introduzione a Rapporto sulla legislazione e sulla spesa 2003“, Mailand, 2004.

Das Konzept der „wirtschaftlichen Entwicklung“ geht in der Tat über den sektoralen Ansatz hinaus und beinhaltet eine Reihe von Funktionen, die verschiedene Zuständigkeiten umfassen, wie z. B. die „Zivilgesetzgebung“ (einschließlich der Regelung von Unternehmen, die durch das Zivil- und Handelsrecht geregelt wird) und den „Umweltschutz“, die beide in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Staates fallen und direkte Auswirkungen auf die Produktionstätigkeiten haben können.

In Bezug auf die konkurrierenden Zuständigkeiten gibt es Überschneidungen mit den Sachgebieten „Raumordnung“ (in Bezug auf die Stadtplanung und die Ansiedlung großer Produktionsanlagen), „Ernährung“, „Sparkassen“ und „Kreditinstitute regionalen Charakters“, „Berufe“ sowie „Förderung der Innovation im Produktionssektor“ und „Außenhandel“.

Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass der Ausdruck „Produktionstätigkeiten“ nicht einem bestimmten Sachgebiet zugeordnet werden kann, sondern „einen zusammenfassenden, rein beschreibenden Ausdruck darstellt, der eine Vielzahl von Sachgebieten einschließt und auf diese verweist. In diesem Sinne ist es bezeichnend, dass das gesetzvertretende Dekret Nr 112 vom 31. März 1998 (...) bei der Übertragung zahlreicher Aufgaben an die Regionen die Aufgaben im Zusammenhang mit der „wirtschaftlichen Entwicklung und den Produktionstätigkeiten“ in einem besonderen Titel (den II.) aufgenommen hat, wobei jedoch betont wurde, dass eine Vielzahl von Sachgebieten in diesen Bereich fallen (...). Art 117 Verf. sieht eine große Anzahl von Sachgebieten vor, die eindeutig mit der Entwicklung der Wirtschaft zusammenhängen und die der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Staates (Art 117 Abs. 2 Verf.) sowie der konkurrierenden (Art 117 Abs. 3 Verf.) oder der residualen Zuständigkeit (Art 117 Abs. 4 Verf.) der Regionen zugeordnet sind“.¹⁴²

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Staat in diesem Bereich über einen weiteren Handlungsspielraum verfügt, indem er zusätzliche Mittel bereitstellen und besondere Maßnahmen zugunsten bestimmter Gemeinden, Provinzen, Großstädte und Regionen ergreifen kann, um „die wirtschaftliche Entwicklung, den Zusammenhalt und die soziale Solidarität zu fördern, wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte zu beseitigen, die wirksame Ausübung der Rechte des Einzelnen zu fördern oder andere Ziele als die normale Ausübung ihrer Aufgaben zu verfolgen“ (Art 119 Abs. 5 Verf.). Auch in diesem Bereich hat sich die Rolle des Verfassungsgerichts bei der Festlegung der konkreten Kompetenzverteilung zwischen Staat und Regionen und bei der Lösung der Widersprüche der Reform als grundlegend erwiesen und letztlich die Untätigkeit des Gesetzgebers wettgemacht.

Wie bereits in anderen Sachgebieten beobachtet, wurde auch in den Bereichen „Produktionstätigkeiten“ und „wirtschaftliche Entwicklung“ die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat und Regionen durch die Kriterien der sogenannten „Berufung auf die Subsidiarität“¹⁴³ und der sogenannten „Querschnittsmaterien“¹⁴⁴ (unter denen der „Wettbewerbsschutz“ eine besondere Rolle spielt) neu definiert.

¹⁴² Verfassungsgerichtsurteil Nr 165/2007.

¹⁴³ Das erste Urteil und typisches Beispiel dazu ist VfGH Urteil Nr. 165/2007 über die „Produktionsbezirke“, in dem der Verfassungsgerichtshof, nachdem er anerkannt hatte, dass „das Ziel, der Umsetzung einer einschneidenden Maßnahme zur Unterstützung der Entwicklung des Produktionssystems im nationalen wirtschaftspolitischen Handlungsrahmen, durch einen auf mehreren Ebenen artikulierten Eingriff erreicht wurde“, feststellte, dass „der Zweck des Eingriffs und der Gegenstands der Vorschriften darauf hinweisen, dass sich um Entscheidungen von nationaler Bedeutung handelt“; daher „bestehen in Bezug auf die von den angefochtenen Bestimmungen betroffenen Sachgebiete, die in die regionale Zuständigkeit fallen ... die „Erfordernisse der Einheitlichkeit“, die basierend auf dem Subsidiaritätsprinzip die Verlagerung sowohl der Verwaltungsaufgaben, die auf den unteren Ebenen nicht angemessen erfüllt werden können, ... als auch der einschlägigen normative Befugnis für die Organisation und Regelung dieser Aufgaben legitimieren“.

¹⁴⁴ Hinsichtlich der Auswirkungen von „Querschnittsbereichen“ und unter Bezugnahme auf den „Wettbewerbsschutz“ gemäß Art. 117 Abs. 2 lit e) Verf. (sowohl in der Lehre als auch in der Rechtsprechung als „Sachbereich-Funktion“ bezeichnet und mit „Querschnittcharakter“ versehen, der dazu führt, dass er sich zwangsläufig mit einer Vielzahl von Zuständigkeiten überschneidet und eine klar definierte und begrenzte Anwendung ausschließt), wies der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass der staatliche Eingriff „aufgrund seiner makroökonomischen Relevanz“ gerechtfertigt sei (vorausgesetzt, die Eingriffe sind geeignet, das allgemeine wirtschaftliche Gleichgewicht zu beeinflussen), während „die konkurrierende oder residuale Gesetzgebungszuständigkeit der Regionen Eingriffe umfasst, die auf die regionale Produktionsrealität abgestimmt sind, die kein Hindernis für den freien Personen- und Güterverkehr zwischen den Regionen schaffen und die Ausübung des Rechts auf Arbeit im gesamten nationalen Hoheitsgebiet nicht einschränken dürfen“ (Art 120 Abs 1 Verf)“ (VfGH Urteil Nr 14 von 2004, in dem der Gerichtshof den Knoten bezüglich des Verhältnisses zwischen der staatlichen Marktförderungspolitik und den Gesetzgebungszuständigkeiten der Regionen im neuen Titel V der Verfassung löste).

Zusammenfassend zeigt die Analyse der Rechtsprechung, dass die Zuständigkeiten im Bereich der Produktionstätigkeiten und der wirtschaftlichen Entwicklung in einen nicht genau abgegrenzten Bereich fallen, in dem eine Vielzahl von Gebietskörperschaften in einer Weise eingreifen kann, die oft nicht vorher festgelegt ist. Insbesondere im Bereich des Handels hat die verfassungsrechtliche Rechtsprechung gezeigt, dass der Staat auf verschiedenen Grundlagen legitimiert ist in Sachbereiche einzugreifen, die den Regionen vorbehalten sind.

a. Industrie

In der Region Venetien werden Finanzierungen und Beiträge für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowohl durch spezifische Maßnahmen im Rahmen des vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten operationellen Regionalprogramms (ROP) als auch durch andere in regionalen Verordnungen vorgesehene Maßnahmen umgesetzt. Die Region widmet den weiblichen und jungen Unternehmern besondere Aufmerksamkeit durch spezifische Aktionslinien (für die eine spezielle Website eingerichtet wurde). Innerhalb des industriellen Systems sind zu erwähnen: „Veneto Innovazione Spa“ (interne Gesellschaft der Region Venetien, gegründet durch das RG Nr 45/1988 mit dem Ziel, die angewandte Forschung und Innovation im Produktionssystem der Region zu fördern und zu entwickeln, mit besonderem Augenmerk auf kleine und mittlere Unternehmen, die auf ein höheres technologisches Niveau, der Verbesserung der Umweltsituation und die Qualifizierung der Humanressourcen ausgerichtet sind); „Veneto Sviluppo Spa“ (Finanzgesellschaft der Region Venetien, deren Ziel es ist, die Entwicklung und das Wachstum der lokalen Unternehmen konkret zu unterstützen, indem sie ihnen eine Reihe von erleichterten und innovativen Kredit- und Finanzinstrumenten zur Verfügung stellt); STARWEB (Telematische Anlaufstelle für Handwerker und Handelsregister, die aus einem Online-Dienst für die Anbahnung von einheitlichen Kommunikationsverfahren besteht).

b. Handwerk

Das Handwerk ist derzeit durch das RG Nr 34 /2018 (das das RG Nr 67/1987 ersetzt hat) geregelt, in dem die Verfahren zur Gründung von Handwerksbetrieben und die Formen des Schutzes festgelegt sind.

Die Region unterstützt die Entwicklung des Handwerks durch wirtschaftliche Begünstigungen für Unternehmen des Sektors, die aus regionalen, staatlichen und EU-Mitteln finanziert werden.

Die Region fördert auch eine Politik der Entwicklung und Unterstützung von Handwerksbetrieben in ihrem Gebiet durch spezifische Beiträge und Finanzierungen.

Der Schutz der Handwerksbetriebe wird von der regionalen Handwerkskommission gewährleistet, deren Ziel die Förderung, Untersuchung und Koordinierung des Handwerks in Venetien ist. Die Kommission hat auch die Aufgabe, endgültig über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Industrie- und Handelskammern im Gebiet zu entscheiden.

c. Handel

Die Region Venetien unterstützt die Entwicklung des Handelssektors durch spezifische Formen von Beiträgen und Finanzierungen, die sich sowohl an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch an Gebietskörperschaften richten.

Darüber hinaus verfügt die Region Venetien über Zuständigkeiten im Bereich der Brennstoffe und Mineralölvorkommen¹⁴⁵ sowie bei der Ernennung und Bestellung der Organe der Industrie- und Handelskammern und Sonderagenturen.

¹⁴⁵ Die Region sieht insbesondere die Ausarbeitung des regionalen Plans zur Rationalisierung des regionalen Netzes von Kraftstoffhändlern sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Bau, die Änderung und die Entsorgung von Mineralöllagern vor.

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien

Gem. Art 117 Abs. 2 lit e) Verf. übt der Staat die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich Schutz des Wettbewerbs und der Finanzmärkte und gem lit r) desselben Absatzes im Bereich Geisteswerke aus.

Die Region Friaul-Julisch Venetien verfügt gem. Sonderstatut in jedem Fall über die ausschließliche Zuständigkeit gem. Art 4 Abs. 6 im Bereich Industrie und Handel, gem. Art 4 Abs. 7 im Bereich Handwerk, gem. Art. 4 Abs. 8 im Bereich Märkte und Messen, gem. Art 5 Abs. 8 (konkurrierende Zuständigkeit) im Bereich der Regulierung der Sparkassen, der Raiffeisenbanken und der Einrichtungen lokalen oder regionalen Charakters zur Finanzierung der Wirtschaftstätigkeit in der Region, gem. Art 5 Abs. 10 im Bereich Bergwerke, Steinbrüche und Torfmoore, gem. Art 5 Abs. 17 im Bereich der Zusammenarbeit, einschließlich der Aufsicht über Genossenschaften (siehe den Abschnitt über Beschäftigung), und gem. Art 5 Abs. 21 im Bereich Vorräte.

In diesen Bereichen wurden im Laufe der Zeit wichtige Durchführungsbestimmungen in Form von GvD verabschiedet: das DPR Nr. 1116/1965 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Handel, Tourismus und Hotelgewerbe, Freizeit- und Sporteinrichtungen, öffentliche Arbeiten“, das GvD Nr. 256/2000 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien in Bezug auf die Übertragung der Funktionen und Aufgaben der Eichämter der Provinzen auf die Handelskammern“, das GvD Nr. 252/2001 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien in Bezug auf die Übertragung der Funktionen und Aufgaben der Provinzbehörden für Industrie, Handel und Handwerk auf die Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern“.

a. Industrie

Die Regionalpolitik im Bereich der Industrie stützt sich hauptsächlich auf Instrumente wie: Beiträge, Anreize und Finanzierungen, Industriekonsortien, Industriebezirke, Handelsmessen, Maßnahmen von Friuliä, Frie, Confidi, Unterstützungsmaßnahmen für osteuropäische Länder durch Informest.

Im Bereich der Produktionstätigkeiten bestehen die regionalen Eingriffe weitgehend in finanziellen Maßnahmen, indem Beiträge, Anreize und Unterstützung verschiedener Art bereitgestellt werden, natürlich immer unter Einhaltung der von den europäischen Rechtsvorschriften vorgegebenen Grenzen.

Ein Beispiel für diese Art von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Innovation in verschiedenen Sektoren zu fördern und die durch die begrenzte Größe der Unternehmen bedingten Schwierigkeiten zu überwinden, ist das RG Nr 26/2005, das kürzlich durch das RG Nr 3/2021 „Unternehmensentwicklung“ geändert wurde und in dieser Arbeit mehrfach erwähnt wird. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das RG Nr 26/2005 „Allgemeine Vorschriften für Innovation, wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung“ das Ziel verfolgt, das regionale Gebiet als ein Gebiet zu qualifizieren, das sich durch einen hohen Grad an Innovation auszeichnet, und die Forschungstätigkeiten, die Verbreitung von Innovationen und den Transfer von Wissen und Kompetenzen zugunsten von Unternehmen, Forschungs- und Innovationszentren sowie des Sozialsystems und der öffentlichen Verwaltung zu fördern.

Die Strategien werden in Abstimmung mit den Sozialpartnern, in Zusammenarbeit mit Institutionen, Universitäten, Forschungs- und Innovationseinrichtungen und -zentren sowie durch die Errichtung internationaler Partnerschaften entwickelt.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, ein Umfeld zu schaffen, das Innovation und die Aneignung von Technologien durch Unternehmen und Versorgungsdienstleistungen begünstigt, unter anderem anhand der Verbreitung und wirksamen Nutzung von Forschungsergebnissen, durch die die Entwicklung eines integrierten Systems zwischen Forschung, Ausbildung und Innovation unterstützt wird. Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Universitäten, Forschungszentren, Wissenschaftsparks und dem Finanzsystem wird gefördert.

Diese Maßnahmen werden im Einklang mit dem Regionalprogramm zur Förderung und Entwicklung von Innovation, Forschungstätigkeiten und Transfer von Wissen und Fähigkeiten, einschließlich technologischer Fähigkeiten, durchgeführt, das alle vier Jahre genehmigt und jedes Jahr aktualisiert wird.

Dieses Programm enthält die Ziele und Durchführungsmodalitäten, u.a. durch die Festlegung von Prioritäten und Anforderungen sowie von Kriterien für die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen in Bezug auf eine Reihe von Interventionsschwerpunkten: Entwicklung von Innovation und Forschung, Förderung der angewandten oder industriellen Forschung, Verbesserung der Qualität und optimale Nutzung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Förderung des Wissenstransfers an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Besonderes Augenmerk wird auch auf die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs gelegt, und zwar durch die Gewährung von Zuschüssen an Unternehmen, um ihnen den Zugang zu dieser Form des Handels zu erleichtern, wobei das EFRE-Gemeinschaftsprogramm ROP genutzt wird.

Um die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus der Unterdimensionierung vieler Unternehmen ergeben, stellt die Region Zuschüsse speziell für Gründerzentren für Unternehmen und die Verwaltungsbehörden von Industriezonen bereit, damit diese Beratung und Unterstützung zu Beginn leisten, einschließlich der Teilnahme an europäischen Programmen.

b. Handwerk (siehe auch Nr. 11 „Arbeit, Berufsbildung und Handel“)

Die regionalen Regelungen für das Handwerk sind im RG Nr. 12/2002 „Rahmenregelung des Handwerks“ festgelegt, dessen Text jedoch mehrfach umfassend geändert wurde, insbesondere durch das RG Nr. 7/2011 und kürzlich auch durch das RG Nr. 3/2021 „Unternehmensentwicklung“.

Um sich auf die organisatorischen und inhaltlichen Aspekte des Bereichs zu konzentrieren, werden die Bestimmungen zur Festlegung des Beihilfe- und Finanzierungssystems, das die Region seit jeher aus verschiedenen Gründen zur Unterstützung von Handwerksbetrieben bereitstellt, außer Acht gelassen. Die von der Region im Bereich des Handwerks wahrgenommenen Aufgaben konzentrieren sich vor allem auf die Beratung und Planung der Entwicklung des Sektors, die Überwachung der Ausübung der übertragenen Aufgaben und die Führung der Provinzregister der Handwerksbetriebe sowie die Gewährung von Anreizen.

Das Gesetz legt den rechtlichen Rahmen für Handwerksbetriebe in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzes Nr. 443/1985 „Rahmengesetz für das Handwerk“ in Bezug auf die Eintragung in das Register für Handwerksbetriebe (AIA) und die Gewährung von Vergünstigungen und Anreizen zugunsten des Handwerks fest; es definiert den Handwerksunternehmer, den Handwerksbetrieb, die Handwerksgesellschaft und sieht besondere Regeln für verschiedene Sektoren vor. Die Bestimmungen regeln die Einrichtung und Führung des Registers für Handwerksbetriebe in ähnlicher Weise wie die des Unternehmensregisters.

Für die Ausbildung im Handwerksbereich sieht das Gesetz vor, dass dem Inhaber eines Handwerksbetriebs unter bestimmten Voraussetzungen und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen die Qualifizierung „Handwerksmeister“ verliehen werden kann und der Betrieb somit als „Lehrbetrieb“ gilt. Lehrbetriebe sind anerkannte Orte, an denen handwerkliche Berufe gefördert werden und das Wissen über handwerkliche Fertigkeiten, insbesondere an die jüngeren Generationen, weitergegeben wird. Ein Lehrbetrieb kann auch von mehreren Handwerksbetrieben, die dieselbe Tätigkeit ausüben, gegründet werden, sofern die Inhaber oder der Arbeitspartner den Meistertitel besitzen. Im Lehrbetrieb kann der Handwerksmeister Lehrtätigkeiten und die Förderung und Verbreitung von Handwerks- und Produktionstechniken ausüben.

c. Handel (siehe auch Nr. 11 „Arbeit, Berufsbildung und Handel“)

Auch im Bereich des Handels beruft sich der Staat auf seine ausschließliche Zuständigkeit, die sich aus Art 117 Abs. 2 lit. e) Verf. im Bereich Wettbewerbsschutz, Regulierung der Finanzmärkte und lit. r) Im Bereich Geisteswerke ergibt.

Für die Region gilt, was oben bereits allgemein für die Produktionstätigkeiten gesagt wurde. Generell ist festzustellen, dass die Regulierung des Handels sehr komplex ist, da es sich um einen sehr heterogenen Tätigkeitsbereich handelt, der aus Sicht der Region aufgrund seiner wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von großer Bedeutung ist. Aus diesem Grund gab es neben Gesetzen, die eine einheitliche Regelung des Sachgebiets anstrebten, auch Gesetze mit episodischem, Sektor-übergreifendem Charakter, die häufig zur Lösung von möglichen Problemen erlassen wurden, sodass es heute recht schwierig ist, einen leicht verständlichen Rahmen zu rekonstruieren.

Auf jeden Fall lassen sich auf der Grundlage der durchgeführten Analyse einige Grundlinien erkennen, die den Inhalt des regionalen Maßnahmen kennzeichnen.

Das Rahmengesetz über die gewerblichen Tätigkeiten und die Abgabe von Speisen und der Ausschank von Getränken überträgt der Region eine Vielzahl von Aufgaben, die von der Förderung und Auszahlung finanzieller Beiträge in verschiedenen Formen über die Ausarbeitung des rechtlichen Rahmens für gewerbliche Aktivitäten bis hin zur Verwaltungsorganisation für die Ausübung der Genehmigungs- und Überwachungsfunktion in diesem Bereich reichen.

Was die gesetzliche Regelung der gewerblichen Tätigkeiten betrifft, so werden diese nach einem Schema eingestuft und definiert, das zwischen einer Vielzahl von Typen unterscheidet, beispielsweise Groß- und Einzelhandel, Lebensmittelhandel und „Non-Food“-Handel, Größe der Handelsbetriebe usw.

Ebenso sind die moralischen und beruflichen Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit geregelt. Was die organisatorischen Aspekte betrifft, so wurden mehrere aktive Verwaltungsfunktionen an die CCIAA (Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern) delegiert oder den Gemeinden übertragen.

Ein besonders interessanter Aspekt der regionalen Gesetzgebung betrifft das Verhältnis zwischen der Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten und den städtebaulichen Vorschriften. Der Gemeindeplan für den gewerblichen Sektor muss mit den Bestimmungen der städtebaulichen Instrumente übereinstimmen, weshalb die regionalen Bestimmungen diesbezüglich sehr detailliert sind und verbindliche Vorgaben für die Ausübung der kommunalen Aufgaben darstellen.

Ein weiterer Teil der regionalen Bestimmungen ist der Festlegung spezifischer Regeln für die verschiedenen Verkaufsformen gewidmet: Verkauf in Outlets, in Lebensmittelgroßmärkten, in eigenen Verkaufsstellen, automatischer Vertrieb, Verkauf über den Versandhandel oder andere Kommunikationssysteme, Direktverkauf an die Verbraucher zu Hause oder mittels außerhalb von Geschäftsräumen ausgehandelten Verträgen, elektronischer Handel, usw.

Eine Frage, die häufig zum Konflikt führte und auch die Justiz beschäftigte, betrifft die Regelung der Geschäftsöffnungszeiten. Auch in diesem Fall legt die Region Kriterien, Parameter und Grenzen fest, die von den Gemeinden bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu beachten sind. Sie regelt auch die Werbung mit Preisen und die außerordentlichen Verkäufe.

Das Gesetz schreibt spezifische Regeln für die Ausbildungstätigkeiten vor, die im Rahmen von Berufsausbildungskursen durchgeführt werden, die vom Zentrum für technische Unterstützung von Unternehmen des tertiären Sektors (CATT FVG) und von den Zentren für technische Unterstützung von Handelsunternehmen (CAT) organisiert werden, ohne Möglichkeit der Delegation an andere Subjekte, und die durch spezifische regionale Verordnungen geregelt werden, die die Organisationsmethoden, die Dauer und die einzelnen Themen der Kurse vorsehen müssen.

Die Vorschriften über die Art und Weise des Erwerbs von Lizenzen für gewerbliche Tätigkeiten unterscheiden zwischen verschiedenen Kategorien, je nach Größe und Art der Waren.

Für bestimmte Tätigkeiten wie den Handel in öffentlichen Räumen, den Handel mit Tageszeitungen und Zeitschriften sowie die Ausgabe von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten besondere Vorschriften. Die regionale Gesetzgebung sieht auch die Gründung von Einrichtungen vor, die im Handelssektor tätig sind, wie die regionale Beobachtungsstelle für den Handel und das Zentrum für technische Hilfe für Unternehmen des tertiären Sektors (CATT FVG), die als einzige Anlaufstelle in den Beziehungen zur regionalen Verwaltung fungieren und eine Reihe von delegierten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

d. Tourismus (siehe Nr. 8 „Tourismus“)

Land Kärnten

Für den Bereich des Wirtschaftsrechts ist aus Sicht der Bundesländer die länderweise Regelung des Vergabenausschreibungsverfahrens zu nennen, welche auf Art 14b Abs. 3 B-VG fußt. Der Großteil der Landesgesetze wurde jedoch auf der Basis von Art 15 Abs. 1 B-VG erlassen. Hinzu kommen sogenannte „Selbstbindungsgesetze“ aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.¹⁴⁶ Insgesamt sind diesem Bereich daher insbesondere folgende, vom Kärntner Landesgesetzgeber erlassene Gesetze zuzurechnen (beispielhafte Aufzählung): Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2018, Kärntner Berg- und Schiführergesetz, Kärntner Biomasseförderungsgesetz, Kärntner Buschenschankgesetz, Kärntner Presseförderungsgesetz, Kärntner Schischulgesetz, Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz, Kärntner Tourismusgesetz 2011, Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz, Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz, Wirtschaftsförderungsbegleitgesetz.

4.1.10. Kommunikationsinfrastruktur

Region Venetien

Mit der Verfassungsreform von Titel V des zweiten Teils der Verfassung wurde der Kommunikationsbereich („Kommunikationswesen“) in die Sachbereiche der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis aufgenommen, wobei dem Staat die Festlegung der grundlegenden Prinzipien und den Regionen die Detailregelungen vorbehalten sind (Art 117 Abs. 3 Verf.).¹⁴⁷

¹⁴⁶ Zellenberg, Wirtschaftsförderung, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 831 ff.

¹⁴⁷ Mit besonderem Augenmerk auf die Region Venetien ist das VfGH Urteil Nr. 246 vom 25.11.2020 interessant, mit dem Art. 83 Abs. 4-sexies RG Nr. 11/2001 aufgrund der Verletzung von Art. 117 Abs. 3 Verf. als verfassungswidrig erklärt wurde. Das einschlägige Gesetz sah vor, dass der Antragsteller im Falle der Inanspruchnahme von staatlichem Wassergut für die Installation und die Netzversorgung, für den Betrieb von elektronischen Kommunikationsdiensten sowie für die Installation und den Betrieb von unterirdischen Versorgungseinrichtungen und von Trägersystemen für oberirdische Dienste neben den anderen in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Gebühren auch Gebühren in der vom Landesregierung festgelegten Höhe zu entrichten hatte. Der Verfassungsgerichtshof hat (nachdem er ausgeschlossen hatte, dass die angefochtene Bestimmung eine Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit der Region Venetien im Bereich der „Raumordnung“ darstellt, und darauf hingewiesen hatte, dass die angefochtene Bestimmung vielmehr die Ausübung der Verwaltungsaufgaben im Bereich der Wasserressourcen durch die Region regelt, die ihr durch das GvD Nr 112 vom 31. März 1998 zur Durchführung von Kapitel I des Gesetzes Nr 59/1997 übertragen worden waren) klargestellt, dass die Vorschrift, die von den Betreibern elektronischer Kommunikationsmittel die Zahlung von Gebühren finanzieller Art verlangt, wenn die Ausübung ihrer Tätigkeit die Inanspruchnahme von staatlichem Wassergut erfordert, in den Bereich der „Kommunikationsvorschriften“ fällt. In dem Sinne ist Art 93 GvD Nr 259/2003 („Kodex der elektronischen Kommunikation“) – dessen Abs. 1 wörtlich bestimmt, dass „die öffentlichen Verwaltungen, die Regionen, die Provinzen und die Gemeinden für die Einrichtung von Netzen oder den Betrieb elektronischer Kommunikationsdienste keine Gebühren oder Entgelte erheben dürfen, die nicht gesetzlich festgelegt sind“ – Ausdruck eines grundlegenden Prinzips in diesem Bereich, „da er das Ziel verfolgt, allen Betreibern eine einheitliche und nichtdiskriminierende Behandlung zu garantieren, indem er die Erhebung von Gebühren oder Entgelte verbietet“ (siehe: VfGH 27. Juli 2005, Nr. 336; VfGH 22. Juli 2010, Nr. 272; VfGH, 26. März 2015, Nr. 47).

Dies wird in der Lehre mit der Notwendigkeit in Verbindung gebracht, im einschlägigen materiellen Bereich den Erfordernissen der Einheitlichkeit, die sich aus dem Schutz des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art 21 der Verf.) ergeben, Rechnung zu tragen, wobei jedoch ein Differenzierungsspielraum für die territoriale Gebietskörperschaften erhalten bleibt.¹⁴⁸

Im Bereich des Kommunikationswesens gehen die erlassenen Gesetze über das traditionelle Schema der konkurrierenden Gesetzgebung (grundlegende Prinzipien durch die staatliche Gesetzgebung – Detailregelungen durch regionale Gesetzgebung) hinaus, da sich dieser Bereich mit „Querschnittsbereichen“ „überschneidet“, die zur Gewährleistung der Einheitlichkeit unter die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fallen. Dies stellte der Verfassungsgerichtshof im Urteil Nr. 336/2005 (einiger Bestimmungen des Kodex der elektronischen Kommunikation¹⁴⁹ hinsichtlich der Installation von Anlagen, die von den Regionen Toskana und Marken angefochten wurden, da sie als detaillierte Bestimmungen betrachtet wurden und daher die regionale Zuständigkeit beeinträchtigen) fest, in dem er die Verbindungen zwischen dem Sachbereich „Kommunikationsvorschriften“ und den Bereichen, in denen der Staat eine ausschließliche, Querschnittskompetenz hat, hervorhob; dies sind die Sachbereiche „Umweltschutz“ (der Gerichtshof hat selbst mehrfach anerkannt, dass der Staat befugt ist, einheitliche Schutzstandards für das gesamte Staatsgebiet festzulegen) und „Wettbewerbsschutz“ (angesichts der Auswirkungen, die ein effizientes Netz elektronischer Kommunikationsinfrastrukturen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben kann). „Unter diesem letzten Aspekt wird deutlich, welche Auswirkungen ein effizientes Netz elektronischer Kommunikationsinfrastrukturen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben kann“.¹⁵⁰

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Grundprinzipien im Bereich der elektronischen Kommunikationsinfrastrukturen festgestellt, dass nicht außer Acht gelassen werden kann, dass jede Telekommunikationsanlage einen integralen Bestandteil eines komplexen und einheitlichen nationalen Netzes darstellt, sodass ein fragmentierter Ansatz beim Aufbau eines solchen Netzes nicht denkbar ist.¹⁵¹ Das bedeutet, „dass die entsprechenden Genehmigungsverfahren notwendigerweise für das gesamte Staatsgebiet einheitlich geregelt werden müssen, um eine Zersplitterung der Maßnahmen zu vermeiden. Die Tragweite und die Wirksamkeit der staatlichen Gesetzgebung vorbehaltenen Grundprinzipien sind daher im Lichte dieser Erfordernisse und Zwecke zu beurteilen“ (vgl. Rechtliche Erwägungen Ziffer 6.1 des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nr. 336/2005).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof¹⁵² auch in Bezug auf das Sachgebiet „Kommunikationswesen“ entschieden hat, dass der Staat im Lichte des Kriteriums der „Subsidiarität“ sowohl Verwaltungs- als auch Gesetzgebungsfunktionen in Sachgebieten mit konkurrierender und residuärer Zuständigkeit ausüben kann, wenn die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausübung dies erfordert, vorausgesetzt, dass das Eingreifen des Staates verhältnismäßig und im Hinblick auf das verfolgte Ziel erforderlich ist und nicht gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstößt.

¹⁴⁸ In dieser Hinsicht hat der Verfassungsgerichtshof mit dem Urteil Nr. 348/1990 (wenn auch unter dem alten Titel V und somit in einem anderen verfassungsrechtlichen Rahmen, was die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Region betrifft) die Information als „Voraussetzung (.....) für die Verwirklichung des demokratischen Staates auf allen Ebenen, auf zentraler und lokaler Ebene“ anerkannt, in der „jedes mit politischen Befugnissen ausgestattete Subjekt oder Vertretungsorgan“ (also auch die Regionen) „unter Beachtung der mit ihren eigenen Befugnissen verbundenen Grenzen nicht von der Nutzung der Massenkommunikation ausgeschlossen werden kann“. Das Verfassungsgericht hat mit diesem Urteil hervorgehoben, dass die über die Massenmedien verbreitete Information eine „Tätigkeit darstellt, die nicht den in Artikel 117 der Verfassung genannten Sachgebieten gleichgestellt werden kann“, sondern vielmehr „ein Interesse oder einen Zweck darstellt, dessen Verfolgung der Republik, verstanden als Gesamtheit aller mit politischen Funktionen ausgestatteten öffentlichen Vertretungsorgane, anvertraut werden muss“.

¹⁴⁹ GvD Nr. 259 vom 01.08.2003.

¹⁵⁰ Siehe Punkt 5 der Rechtlichen Erwägungen des Urteils Nr. 336/05.

¹⁵¹ Vgl. Urteil Nr. 307 von 2003 des Verfassungsgerichtshofs.

¹⁵² Siehe Urteil Nr. 163 von 2012.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die in Art. 117 Abs. 1 Verf. festgelegte allgemeine Beschränkung – d.h. die Einhaltung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen – im Kommunikationswesen nicht ohne Folgen für die Kompetenzverteilung zwischen Staat und Region bleibt, wenn man die aus der europäischen Gesetzgebung ergebenden Beschränkungen der nationalen Interventionsbereiche berücksichtigt.¹⁵³

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien

Der Staat übt die ausschließliche Zuständigkeit gem. Art. 117 Abs. 2 lit e) Verf. im Bereich des Wettbewerbsschutzes und die konkurrierende Zuständigkeit im Bereich der Häfen und Zivillughäfen sowie der großen Verkehrs- und Schifffahrtsnetze gem. Art. 117 Abs. 3 Verf. aus.

Das Sonderstatut verleiht der Region gem. Art. 4 Nr. 9 die ausschließliche Zuständigkeit für Straßen und Wasserleitungen sowie für öffentliche Arbeiten von regionalem und lokalem Interesse.

Siehe in diesem Zusammenhang das DPR Nr. 1116/1965 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Handel, Tourismus und Hotelgewerbe, Freizeit- und Sporteinrichtungen, öffentliche Arbeiten“ und das DPR Nr. 833/1966 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien im Bereich des Seilbahn- und Automobilverkehrs, der Straßenbahn- und Oberleitungsbuslinien von regionalem Interesse“.

Für Friaul-Julisch Venetien wird auf „öffentliche Arbeiten von regionalem und lokalem Interesse“ verwiesen, obwohl dieser Bereich unter den Vorbehalt der staatlichen Zuständigkeit im Bereich des Wettbewerbsschutzes fällt.

Die regionalen Vorschriften betreffen die in der Region durchzuführenden öffentlichen Arbeiten, unabhängig von der Herkunft der Mittel, mit Ausnahme der Arbeiten, die unter die ausschließliche Zuständigkeit fallen und direkt vom Staat durchgeführt werden, sowie derjenigen, die in den regionalen Gesetzen bzgl. Maßnahmen in Erdbebengebieten enthalten sind. Da nur öffentliche Bauaufträge betroffen sind und Dienstleistungs- und Lieferaufträge ausgenommen sind, ist nicht klar, ob das regionale Gesetz auf Aufträge oberhalb der Schwellenwerte anwendbar ist, wenn sie von regionalem Interesse sind, d.h. ob es die europäische Richtlinie direkt umsetzt, oder ob der objektive Anwendungsbereich auf Aufträge mit einem Wert unterhalb der Unionsschwellenwerte beschränkt ist. Die Definition des subjektiven Anwendungsbereichs bezieht sich ausdrücklich auf die Richtlinie 2004/18/EG (jetzt Richtlinie 2014/24/EU) über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.

In vielerlei Hinsicht sind die regionalen Bestimmungen lediglich eine Reproduktion der europäischen Vorschriften, die vom Staat umgesetzt werden. Die wichtigsten Aspekte betreffen jedoch die organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit den öffentlichen Auftraggebern.

Auch die Regelung der Projektstätigkeit unterscheidet sich nicht von den Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene.

Besondere Bestimmungen sind der Sicherheit auf Baustellen gewidmet. Auch die Anreize für die Durchführung öffentlicher Bauaufträge sind detailliert geregelt.

¹⁵³ Es genügt im Zusammenhang mit dem Richtlinienpaket über die elektronische Kommunikation auf die „Rahmenrichtlinie“ Nr. 21/2002 zu verweisen, die sich nicht nur mit den inhaltlichen Profilen der Regulierung der elektronischen Kommunikation befasst, sondern auch mit den verfahrenstechnischen Profilen betreffend die nationale Umsetzung des neuen gemeinschaftlichen Rechtsrahmens. Der Verweis gilt für jene Bestimmungen, die den nationalen Garantiebehörden die Rolle von Regulierungsbehörden zuweisen, die für die Förderung des Wettbewerbs in den Netzen und Diensten, die Entwicklung des Binnenmarktes und den Schutz der Rechte der europäischen Bürger zuständig sind.

Einige Bestimmungen sehen Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von KMU und Kleinunternehmen vor, indem die Arbeiten in Lose aufgeteilt und vergeben werden, es sei denn, es liegen besondere wirtschaftliche und technische Gründe vor. In den Ausschreibungen für öffentliche Arbeiten wird ausdrücklich die Möglichkeit der Vergabe von Unteraufträgen erwähnt. Im Falle der Vergabe von Unteraufträgen garantiert der Auftraggeber die Bezahlung der Unterauftragnehmer in den verschiedenen Phasen des Baufortschritts.

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, dass er während der gesamten Dauer der Bauarbeiten und bis zum Zeitpunkt der endgültigen Abnahme ein Betriebsbüro in der Region unterhält, sofern dies in der Bekanntmachung und in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist.

Die Region organisiert die Sammlung und telematische Verbreitung von Informationen über öffentliche Aufträge in allen Phasen des Verfahrens bis hin zur Fertigstellung und Abnahme der Arbeiten und nimmt im Einvernehmen mit der ANAC (nationale Antikorruptionsbehörde) deren institutionelle Aufgaben in Bezug auf die in der Region auszuführenden Arbeiten wahr.

Die Aspekte, die die regionale Gesetzgebung in diesem Bereich unterscheiden, betreffen die Aktivitäten zur Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber. Zu diesem Zweck hat die Region eine Reihe von Initiativen ins Leben gerufen: sie beruft die regionale Kommission für öffentliche Arbeiten ein; sie bietet Hilfe und Unterstützung bei den Vergabeverfahren durch spezialisierte Einheiten; sie gewährleistet den Zugang zu den im regionalen technischen Archiv enthaltenen kognitiven Daten zur qualitativen Verbesserung der Planung, Verwaltung und Prüfung von Aufträgen und Sicherheitsplänen; sie fasst die Tätigkeiten der Auftragsvergabe für Arbeiten von regionalem Interesse und der Auftragsberatung für Arbeiten von lokalem Interesse in einer einzigen Struktur zusammen; sie bietet Beratung zur Vertiefung und Vereinheitlichung der Auslegungsrichtlinien in diesem Sachbereich, u.a. durch die Erstellung einer regionalen Preisliste; sie fördert die Einführung von Qualitätssystemen bei den Verfahren zur Auswahl der Bieter, der Auftragsvergabe und der Auftragsverwaltung; sie fördert Schulungsmaßnahmen für das Personal der öffentlichen Auftraggeber und allgemein für die Akteure des Sektors, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit; sie kann direkt Arbeiten von lokalem Interesse durchführen; sie gibt die Mitglieder der Jury bei Ausschreibungsverfahren an, die vom Vergabestellennetz durchgeführt werden.

Zur Vereinfachung der Bewertungs-, Genehmigungs- und Finanzierungsverfahren zur Durchführung öffentlicher Bauaufträge kann die öffentliche oder private Einrichtung, die das Projekt durchführt, die Einberufung der regionalen Kommission für öffentliche Arbeiten beantragen, in der alle Stellen vertreten sind, die für die technische Prüfung des Bauvorhabens und die Erteilung der in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen zuständig sind.

Die Region kann innerhalb ihrer eigenen Gesellschaften, deren Unternehmenszweck auch öffentliche Bauaufträge umfasst, spezialisierte Einheiten, zur Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung öffentlicher Bauaufträge einrichten. Das regionale technische Archiv wird auch als Wissensinstrument zur Förderung der Qualitätsverbesserung bei der Gestaltung, Verwaltung und Prüfung von Aufträgen und Sicherheitsplänen eingerichtet.

Das Archiv enthält die Projekte, Sicherheitspläne und technischen Dokumente der Region sowie anderer Einrichtungen und Verwaltungen und ist dauerhaft.

Ein Teil der einschlägigen regionalen Rechtsvorschriften befasst sich mit der Regelung von Finanzbeiträgen an öffentliche und private Einrichtungen, die öffentliche Bauarbeiten durchführen.

Land Kärnten

Einen Kompetenztatbestand „Kommunikationsinfrastruktur“ kennt die österreichische Bundesverfassung nicht. Bezogen auf diese Kategorie kann für Kärnten am ehesten das Kärntner Regionalfondsgesetz genannt werden. Als eines der Ziele gilt die Förderung und der Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Kärntens Gemeinden. Darunter ist die Planung, Errichtung und Herstellung sowie der Ausbau von Infrastrukturen für Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation, insbesondere für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet zu verstehen. Dieser Bereich ist zum einen von privatwirtschaftlichen Aktivitäten der Gebietskörperschaften geprägt, zum anderen überschneidet er sich mit schon erwähnten Bereichen (Wissenschaft, Forschung, Innovation und Technologie sowie Wirtschaft).

4.1.11. Arbeit, Berufsausbildung und Handel

Region Venetien

Im folgenden Abschnitt werden die „Bereiche“/„Sachgebiete“ „Arbeit, Berufsausbildung und Handel“, die gemeinsam in Art 6 Abs. 2 Nr 11 der Satzung der EVTZ „Euregio ohne Grenzen“ aufgeführt sind, getrennt analysiert, da Art 117 Verf. den Sachbereich „Arbeit“ in die konkurrierende Gesetzgebung aufgenommen hat, während die Sachbereiche „Berufsausbildung“ und „Handel“ in die ausschließliche Gesetzgebung der Regionen fallen.

a. Arbeit

Der Rahmen der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich „Arbeit“ nach der Reform von Titel V der Verfassung hat sofort zu starken Unsicherheiten in Bezug auf Zuständigkeiten zwischen Staat und Regionen geführt, insbesondere aufgrund der doppelten Zuweisung in der derzeitigen Formulierung des Art. 117 Verf.: „Zivilgesetzgebung“ gehört zur ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Staates, während „Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit“ zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Staat-Regionen gehört.¹⁵⁴ Beide Begriffe sind dermaßen weit gefasst, dass sie jeweils das gesamte Arbeitsrecht umfassen könnten. Der Ausdruck „Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit“ ist jedoch selbst „mehrdeutig“, da der Begriff „Schutz“ eine sehr weit gefasste Bedeutung hat und der Begriff „Sicherheit“ sowohl im Sinne von „Schutz bei der Erhaltung des Arbeitsplatzes“ als auch im Sinne des Schutzes der „Hygiene und Sicherheit“ der Arbeitsumgebung verstanden werden kann.

Obwohl die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs „den vollen Inhalt des Sachbereichs Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit“¹⁵⁵ bisher nicht vollständig geklärt hat, hat der Gerichtshof in seinem bekannten Urteil Nr 50/2005 über die Rechtmäßigkeit mehrerer Bestimmungen des GvD Nr. 276/2003 (die sogenannte „Biagi-Reform“) entschieden und die Regelung von Arbeitsverhältnissen der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates zugeordnet, soweit sie in den Bereich der „Zivilgesetzgebung“ fällt, während er feststellte, dass der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, die Regelung der Arbeitsbeschaffung, der Arbeitsvermittlungsdienste und der aktiven Arbeitsvermittlungspolitik (also auch die Regelung des Arbeitsmarktes und des Zusammentreffens von Arbeitsangebot und -nachfrage) zum „Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit“ gehören und daher einen konkurrierenden Sachbereich darstellen.

¹⁵⁴ Siehe zu diesem Punkt F. CARINCI, „Riforma costituzionale e diritto del lavoro“, unter https://www.regione.emilia-romagna.it/affari_ist/rivista_2_2003/243-285%20CARINCI.pdf.

¹⁵⁵ Siehe Urteil Nr 384/2005.

Es ist leicht zu verstehen, wie schwierig es im Bereich des Arbeitsrechts ist, die Zuständigkeit des Staates oder der Regionen für einzelne Bestimmungen, die sich auf mehrere der in Art 117 Verf. aufgeführten Themen beziehen können, genau und eindeutig zu bestimmen.

Im Bereich der Beschäftigung übt die Region Venetien „die Funktionen der Beratung, Planung, Koordinierung, Kontrolle, Überwachung und Bewertung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Regionalpolitik und dem regionalen Arbeitsmarkt“ aus, wie in Art. 2 RG Nr 3/2009 („Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes“) festgelegt ist, das den Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes in Venetien regelt. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten legt die Region alle drei Jahre das „Regionale Programm für Ausbildung, Bildung, Beschäftigung und Beratung“ (Art 10 RG Nr 3/09) fest, in dem die Leitlinien, Ziele und Prioritäten der Politik in den Bereichen Berufsausbildung, berufliche Bildung, Beschäftigung und Arbeitsvermittlung definiert werden.

Die wichtigsten Maßnahmen der Region Venetien im Bereich der Beschäftigung bestehen in Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen und insbesondere der Erstbeschäftigung junger Menschen mit der Regelung von Praktika, Lehrlingsausbildung und der Förderung von Beratungsaktivitäten, in Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsvermittlung von Personen, die sich in sozialen und beruflichen Notlagen befinden, in Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikationen aller Bürger der Region, insbesondere von Jugendlichen, Frauen und Arbeitnehmern über 50 Jahren, mit Berufsbildungsmaßnahmen im Ausland oder in anderen italienischen Regionen, sowie in aktiven Maßnahmen mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds zur Umschulung und Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen, mit besonderem Augenmerk auf Langzeitarbeitslose.

Bei der Verfolgung der oben genannten Ziele bedient sich die Region der Unterstützung von regionalen Instrumenten wie „Veneto Lavoro“ und „Osservatorio regionale sul mercato del lavoro“ (regionale Beobachtungsstelle für den Arbeitsmarkt). In den Bereichen Bildung, Ausbildung und Arbeit schließlich bietet die Region den Bürgern direkte Informationen über das Portal „cliclavoroveneto.it“.

b. Berufsbildung

Nach der Verfassungsreform von 2001 fällt die Berufsbildung in die residualen regionalen Zuständigkeiten (gem. Art 117 Abs. 4 Verf.).

Abs. 3 Art 117 Verf. legt nämlich ausdrücklich fest, dass die konkurrierende Zuständigkeit im Bereich „Bildung“ ausdrücklich die „Berufsbildung“ ausschließt,¹⁵⁶ und dieser ausdrückliche Ausschluss führt zu der Schlussfolgerung, dass das Sachgebiet „Berufsbildung“, da es nicht zu den Bereichen gehört, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fallen, in die „residuale“ und somit in die ausschließliche Zuständigkeit der Regionen fällt.

Daher kann das Sachgebiet der „Berufsbildung“, deren Kern das Verfassungsgericht als „theoretische und praktische Ausbildung, die den Arbeitnehmern oder denjenigen, die eine Beschäftigung anstreben, zwingend angeboten oder vorgeschrieben wird“,¹⁵⁷ definiert hat, nicht dem regionalen Gesetzgeber entzogen werden.

Wie wir bereits bei anderen Sachgebieten (z.B. Tourismus) gesehen haben, reicht dies jedoch nicht aus, um den Regionen volle Autonomie bei der Regelung der diesbezüglichen Aspekte zuzusprechen, da es eine Reihe von Grenzen gibt, die sich aus der komplizierten Verflechtung von (Sachbereichen und damit auch von) Zuständigkeiten ergeben, die sich auf den gesamten Rechtsbereich der Arbeit beziehen.

¹⁵⁶ Art 117 Abs. 3 Verf: „... Bildung, unbeschadet der Autonomie der Bildungseinrichtungen und unter Ausschluss der beruflichen Bildung und Ausbildung...“.

¹⁵⁷ Siehe die Rechtliche Erwägung Nr 5 VfGH Urteil Nr 372/1989 und die Rechtliche Erwägung Nr 4 VfGH Urteil Nr 108/ 2012.

Kurz gesagt, die Unterscheidung zwischen staatlicher und regionaler Gesetzgebungszuständigkeit hängt nach Ansicht des Verfassungsgerichts davon ab, ob die Berufsbildung mit einem Arbeitsvertrag verbunden ist oder nicht; im Wesentlichen geht es darum, zu verstehen, wo die Zuständigkeit des Staates im Bereich der „Zivilgesetzgebung“ endet – also bzgl. Aspekte, die mit dem Arbeitsvertrag verbunden sind, – um Platz für die regionale Zuständigkeit zu schaffen, die sich speziell auf die „Berufsbildung“ bezieht. Gem. der Entscheidung des Verfassungsgerichts ist daher die Ausbildungstätigkeit, wenn sie vom Arbeitgeber angeboten wird (und somit die interprivaten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrifft), der ausschließlichen staatlichen Zuständigkeit im Bereich der „Zivilgesetzgebung“ zuzuordnen, während die Ausbildung, wenn sie „öffentlich“ ist, d.h. direkt von öffentlichen Einrichtungen oder von zugelassenen Privatpersonen angeboten wird, der residualen Zuständigkeit der Regionen zuzuordnen, mit Ausnahme der „Festlegung des wesentlichen Leistungsstandards“, die hingegen unter die staatliche Zuständigkeit fällt.¹⁵⁸

c. Handel

Nach dem Verfassungsgesetz Nr 3 vom 18. Oktober 2001, mit dem Titel V der Verfassung reformiert wurde, ordnete der Verfassungsgerichtshof den Sachbereich „Handel“ der residualen Gesetzgebungszuständigkeit der Regionen gem. Art. 117 Abs. 4 Verf. zu.¹⁵⁹

Trotz der Anerkennung der ausschließlichen residualen Zuständigkeit im Bereich Handel wurde die regionale Gesetzgebung jedoch durch die zahlreichen Überschneidungen und Korrelationen zwischen diesem Sachgebiet und den konkurrierenden „Querschnittsbereichen“ (wie z. B. die „Raumordnung“) und der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates (wie z. B. der „Wettbewerbsschutz“¹⁶⁰ und die „Festlegung des wesentlichen Standards für die Leistungen auf dem Gebiet der bürgerlichen und sozialen Rechte“) eingeschränkt.

Basierend auf diesen Überschneidungen mit Sachbereichen staatlicher Zuständigkeit in Folge der neuen Kompetenzverteilung zwischen staatlichen und regionalen Gesetzgeber mit der Verfassungsreform von 2001, wurden im Sachbereich „Handel“ eine Reihe weiterer bedeutender staatlicher Gesetze¹⁶¹ erlassen, die darauf abzielen, das Niveau des Wettbewerbsschutzes auch im Handelssektor zu erhöhen und das korrekte und einheitliche Funktionieren des Marktes im Einklang mit den Verträgen der EU und den entsprechend umgesetzten Sekundärrechtsbestimmungen zu gewährleisten.

Als Beispiel und zur Bestätigung der Ausführungen genügt es Art. 31 Abs. 2 G Nr 214/2011 anzuführen, das unter besonderer Bezugnahme auf den Handelssektor ausdrücklich vorsieht, dass „die Freiheit neue Handelsbetriebe in Hoheitsgebiet ohne Quoten, Gebietsbeschränkungen oder sonstige Beschränkungen anderer Art zu

¹⁵⁸ Es muss jedoch eingeräumt werden, dass dieses Kriterium, auch wenn es für die Lösung konkreter Fälle nützlich ist, mit einem übermäßigen Maß an „Empirismus“ behaftet zu sein scheint, insbesondere in den Fällen, in denen es dem Arbeitgeber selbst obliegt, auf eine „interne“ oder „externe“ Form der Ausbildung zurückzugreifen.

¹⁵⁹ Siehe ex multis: Verfassungsgerichtshof, 13. Januar 2004 Nr. 1; 8. Juli 2010 Nr. 247; 8. Februar 2012 Nr. 6, alle unter www.giurcost.org.

¹⁶⁰ Dieser Ausdruck wird durch die ständige und umfangreiche Verfassungsrechtsprechung bestätigt (ex multis: Verfassungsgerichtshof, 15. Mai 2014 Nr. 125; Verfassungsgerichtshof, 23. Juni 2010 Nr. 270; 8. Februar 2010 Nr. 45; 18. Mai 2009 Nr. 160; 23. November 2007 Nr. 401; 10. Dezember 2007 Nr. 430, alle unter www.giurcost.org), „spiegelt die Tätigkeit im EU-Kontext wider und umfasst: (a) sowohl die regulatorischen Eingriffe, die sich in erster Linie auf den Wettbewerb auswirken, wie z. B. die gesetzgeberischen Schutzmaßnahmen im eigentlichen Sinne, die den Handlungen und Verhaltensweisen von Unternehmen entgegenwirken, die sich negativ auf die Wettbewerbsstruktur der Märkte auswirken, und die Methoden der Kontrolle, gegebenenfalls einschließlich Sanktionen, regeln; b) als auch gesetzgeberische Förderungsmaßnahmen, die darauf abzielen, einen Markt zu öffnen oder seine Öffnung zu festigen, indem sie Zugangshindernisse beseitigen, Beschränkungen der freien Entfaltung der unternehmerischen Fähigkeiten und des Wettbewerbs zwischen Unternehmen abbauen oder beseitigen, d.h. indem sie ganz allgemein Beschränkungen der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten beseitigen“ (so der Verfassungsgerichtshof, 11. März 2013 Nr. 38, unter www.giurcost.org).

¹⁶¹ Zum Beispiel: Gesetzesdekret Nr. 223 vom 4. Juni 2006, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006; gesetzestretendes Dekret Nr. 59 vom 26. März 2010, das die Richtlinie 2006/123/EG umsetzt; Gesetzesdekret Nr. 138 vom 13. August 2011, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011; Gesetzesdekret Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011; Gesetzesdekret Nr. 1 vom 24. Januar 2012, umgewandelt durch Gesetz Nr. 27 vom 24. März 2012.

eröffnen, einen Grundsatz des nationalen Systems darstellt, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Schutz der Gesundheit, der Arbeitnehmer, der Umwelt, einschließlich der städtischen Umwelt, und des kulturellen Erbes beziehen“, und die Regionen und Gebietskörperschaften verpflichtet, ihre lokalen Stadtplanungsinstrumente und ihre Handelsgesetze bis spätestens 30. September 2012 an die oben genannten Grundsätze anzupassen.

Es liegt auf der Hand, dass diese Vorschriften erhebliche Auswirkungen auf die regionale Zuständigkeit im Bereich des Handels hatten.

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof durch eine weite Auslegung des in die Zuständigkeit des Staates fallenden „Wettbewerbsschutzes“ und damit als dessen wichtiger Hüter¹⁶² die Eingriffsmöglichkeiten der Regionen in dem betreffenden Sektor erheblich eingeschränkt und ihnen einen wirksamen Spielraum für eine begrenzende und einschränkende Gestaltung der Wirtschaftstätigkeit genommen.¹⁶³

Auch wenn der Verfassungsgerichtshof einerseits die regionale Gesetzgebungsbefugnis im Bereich des Handels begrenzt hat, hat er andererseits anerkannt, dass die Regionen über erhebliche Befugnisse verfügen, um in die Wirtschaftspolitik einzugreifen, wenn sie darauf abzielen, das Wettbewerbsniveau auf den Märkten zu erhöhen und einer größeren Anzahl von Marktteilnehmern den Wettbewerb zu ermöglichen, wobei er feststellte, dass es neben den staatlichen Eingriffen im Bereich des Wettbewerbs, „die die Entwicklung des gesamten Landes betreffen“ und daher einen einheitlichen Charakter zum Ausdruck bringen, auch andere ohne einheitlichen Charakter geben kann, die „auf die regionale Produktionssituation abgestimmt sind“.¹⁶⁴

Insbesondere hat die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs klargestellt, dass die Regionen die Macht und die Möglichkeit haben, den Grad der Öffnung und des Wettbewerbs der vom Staat geschaffenen Märkte zu verbessern, indem sie weiterhin „ihre eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Regulierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, da alle Gebietskörperschaften die vom staatlichen Gesetzgeber vorgegebenen Grundsätze umsetzen müssen“.¹⁶⁵ Kurz gesagt, was der Verfassungsgerichtshof eindeutig eindämmen wollte, ist die regionale Gesetzgebungsbefugnis zur Regulierung wirtschaftlicher Tätigkeiten, durch die Festlegung spezifischer Grenzen zur Gewährleistung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs.

Was den Sachbereich Handel in der Region Venetien betrifft, siehe Punkt 4.3.9.

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien

a. Arbeit

Der Staat hat die konkurrierende Zuständigkeit im Bereich des Arbeitsschutzes, Arbeitssicherheit und der Berufe (Art 117 Abs. 3 Verf.), während die allgemeine Bildung und berufliche Ausbildung in die residuale Zuständigkeit der Regionen (Art 117 Abs. 4 Verf.) fällt.

In jedem Fall ist zu bedenken, dass die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bereich der Zivilgesetzgebung gem. Art. 117 Abs. 2 lit l) Verf. und damit in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fällt.

¹⁶² So G. Taglianetti, „Regolazione del territorio e limiti all’iniziativa privata: il rapporto tra pianificazione urbanistica e disciplina del commercio, alla luce della normativa tendente alla liberalizzazione delle attività economiche“, in Rivista Giuridica dell’Edilizia, Heft 2, 2017.

¹⁶³ Siehe ex multis die Verfassungsgerichtsurteile Nr. 104/2014, Nr. 125/2014, Nr. 150/11, Nr. 288/10, Nr. 38/13, usw. Zu diesem Punkt siehe F. Guella, „L’inammissibilità costituzionale delle lesioni alla concorrenza da parte delle autonomie e l’ammissibilità dei limiti territoriali, conformativi e specifici, alla liberalizzazione del commercio“, in Le Regioni, 2014.

¹⁶⁴ So der Verfassungsgerichtshof, Nr. 14/2004 und Nr. 430/2007 (beide unter www.giurcost.org).

¹⁶⁵ Siehe Verfassungsgerichtshof Nr. 8 vom 23. Januar 2013, in Le Regioni, 3/2013.

Die Region Friaul-Julisch Venetien verfügt gem. Art 5 Nr. 15 des Sonderstatuts über eine konkurrierende Zuständigkeit im Bereich der handwerklichen und beruflichen Ausbildung nach der Pflichtschule, die jedoch durch die Reform von Titel V der Verfassung, die den ordentlichen Regionen (und somit den Sonderregionen auf der Grundlage der Günstigkeitssklausel) eine residuale Gesetzgebungszuständigkeit einräumt, als „überholt“ bezeichnet werden kann. Art 5 Nr. 17 des Sonderstatuts sieht eine konkurrierende Zuständigkeit in Fragen der Zusammenarbeit, einschließlich der Aufsicht über Genossenschaften, vor, und Art 6 Nr. 2 sieht eine Durchführungs- und Ergänzungszuständigkeit in den Bereichen Arbeit, soziale Sicherheit und Sozialhilfe vor.

Den statutarischen Bestimmungen folgten das DPR Nr. 808/1966 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien im Bereich der Zusammenarbeit und der Aufsicht über die Genossenschaften“ und das GvD Nr. 514/1996 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Friaul-Julisch Venetien zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Region im Bereich der Beschäftigung und Arbeitsvermittlung“.

Die Region führt Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung, des Schutzes und der Qualität der Arbeit durch und regelt das regionale Beschäftigungssystem und Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungspolitik, wobei sie die Funktionen der aktiven Beschäftigungspolitik, die Funktionen der Planung, Lenkung, Regulierung, Koordinierung, Überwachung und Beobachtung des regionalen Arbeitsmarktes, der Kontrolle und Aufsicht sowie die Funktionen im Zusammenhang mit der Chancengleichheit wahrnimmt. Die Region nimmt auch die ihr vom Staat übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere die Erhebung der Mitgliederzahlen von Gewerkschaftsorganisationen und -verbänden zur Bewertung der Repräsentativität; die Verwaltung der Einreise ausländischer Arbeitnehmer, die vom Staat zugewiesen werden; die Eintragung in die regionale Sektion des Berufsregisters für sehbehinderte Telefonisten und des Berufsregisters für sehbehinderte Rehabilitationstherapeuten; die Führung des Unterschriftenregisters der Gewerkschaftsvertreter; Hinterlegung von Firmenkollektivverträgen der zweiten Ebene;

die Hinterlegung von Protokollen über gewerkschaftliche Schlichtungen, die Beglaubigung ihrer Echtheit und Aufbewahrung; die Entgegennahme von Beschwerden gegen Entscheidungen von Wahlkommissionen im Rahmen von Wahlen zu einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen (RSU); die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit Schlichtungs- und Schiedsgremien; die Entgegennahme von Mitteilungen über den Beginn von Massenentlassungsverfahren zum Zwecke der Einberufung der Parteien zur Durchführung der administrativen Phase des Verfahrens, falls in der gewerkschaftlichen Phase des Verfahrens keine Einigung erzielt werden kann; die gemeinsame Prüfung von Anträgen auf Gewährung des außerordentlichen Lohngarantiefonds (CIGS) und die Ausarbeitung der entsprechenden Stellungnahme; die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, sofern dies in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder von den betroffenen Parteien beantragt wird.

Alle drei Jahre legt die Region ein allgemeines arbeitsmarktpolitisches Programm mit folgendem Inhalt fest: die strategischen Prioritäten und die Ziele der durchzuführenden Maßnahmen; die Kategorien der Begünstigten, an die die regionalen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen geknüpft werden sollen; die Arten von Maßnahmen, die unter Bezugnahme auf die festgelegten Prioritäten und Ziele, umgesetzt werden sollen.

Im Rahmen des regionalen Systems der Arbeitsvermittlungsstellen fördert die Region die Unterzeichnung spezifischer Verständigungsprotokolle, um die konkrete Umsetzung von Maßnahmen zu erleichtern, auch in Zusammenarbeit mit der Agenzia Lavoro & Sviluppo Impresa. Die regionalen öffentlichen Arbeitsverwaltungen garantieren den Arbeitnehmern und Unternehmen die grundlegenden Leistungen, die in der staatlichen Gesetzgebung vorgesehen sind. Zu den regionalen öffentlichen Arbeitsverwaltungen gehören die Arbeitsämter gem. Art. 11 Abs. 1 lit a) GvD Nr. 150/2015 (Bestimmungen zur Neuordnung der Gesetzgebung über die Arbeitsverwaltungen und die aktive Politik).

Die Aufgabe der regionalen öffentlichen Arbeitsagenturen besteht darin, die Arbeitsmarktbeobachtungsstelle zu unterstützen; Arbeitnehmer, Jugendliche und Familien bei der Wahl von Studien- und Berufsmöglichkeiten zu beraten; Maßnahmen zu fördern, die darauf abzielen, Arbeitnehmer, die von Unternehmenskrisen betroffen

sind oder sich in einer schwierigen Beschäftigungssituation befinden, wieder zu beschäftigen; die Schaffung und Entwicklung spezialisierter Dienste zu fördern, um die Abstimmung von Arbeitsangebot und -nachfrage zu erleichtern; die größtmögliche Integration zwischen Arbeitsverwaltungen, Sozial- und Gesundheitsdiensten sowie Bildungseinrichtungen zu fördern und zu unterstützen; das Bewusstsein für regionale und nationale Maßnahmen zu fördern, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie begünstigen; die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsbereitschaft regionaler Unternehmen durch Maßnahmen zur Verbesserung des Humankapitals zu stärken; die Entwicklung von Produktionsketten, Unternehmensnetzwerken und Industrie- und Dienstleistungsbezirken zu unterstützen; kulturelle Vermittlungsdienste für ausländische Arbeitnehmer bereitzustellen. Die regionalen öffentlichen Arbeitsagenturen beteiligen sich an dem Netzwerk für lebenslanges Lernen und Orientierung.

Die Region legt die Modalitäten und Kriterien für die Zulassung von Subjekten fest, die beabsichtigen, ausschließlich innerhalb der Region Vermittlungs-, Forschungs- und Personalauswahlaktivitäten auszuüben, und erstellt zu diesem Zweck eine regionale Liste der zugelassenen Subjekte.

Die Region gewährleistet die Ausübung der Planungs- und Verwaltungsfunktion der regionalen Beschäftigungspolitik durch das regionale Beschäftigungsinformationssystem, das im Rahmen des integrierten regionalen Informationssystems (SIIR) arbeitet, und ist mit dem regionalen Informationssystem für Ausbildung und lebenslange Beratung verbunden.

Die Region regelt einige Maßnahmen, die sich an bestimmte Kategorien von benachteiligten Personen richten: Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, die sich in einer schwierigen Beschäftigungssituation befinden; Personen, die sich in einer benachteiligten Beschäftigungssituation gem. regionaler Verordnungsbestimmungen befinden; Frauen, um ihre gleichberechtigte Teilnahme am Arbeitsmarkt zu fördern. Spezifische Maßnahmen sind für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch die entsprechenden Arbeitsvermittlungsdienste vorgesehen.

Es sind Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung sowie zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen, auch durch die Unterzeichnung von Vereinbarungen mit den regionalen Niederlassungen von INPS (nationales Institut für Sozialfürsorge), Ispettorato del lavoro (Gewerbeaufsichtsamt) und INAIL (gesamtstaatliches Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle), um alle nützlichen Informationen in diesem Bereich auszutauschen.

Im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz wird der fünfjährige regionale Präventionsplan verabschiedet, der spezifische Ziele und einen Zeitplan für die Aktivitäten der Präventions- und Sicherheitsdienste an den Arbeitsplätzen der lokalen Gesundheitsbehörden festlegt.

Über das EURES-Netzwerk (EUropean Employment Services) fördert die Region die berufliche Mobilität in Europa sowie die Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen anderer Länder der Europäischen Union und der Länder, die Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet haben.

Die Region unterstützt die Initiierung von Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Unterstützung der beruflichen Mobilität, zum Schutz und zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Grenzpendlern und fördert Maßnahmen zur Unterstützung von Grenzpendlern im Sinne der EU-Verordnungen und von im Grenzgebiet tätigen Arbeitgebern.

b. Genossenschaftswesen

Obwohl der Bereich des Genossenschaftswesens nicht unter das Sachgebiet „Arbeit“ fällt, besteht eine spezifische regionale Gesetzgebung, die darauf abzielt, die Genossenschaftsbewegung zu fördern und zu unterstützen und die Kontroll- und Überwachungssysteme zu regeln.

c. Berufs(aus)bildung („Lebenslanges Lernen“)

Die Region fördert in Zusammenarbeit mit den öffentlichen und privaten Akteuren des Gebiets das ständige Beratungssystem als eine Reihe von integrierten Dienstleistungen. Das System der lebenslangen Beratung gewährleistet die Qualität und die ständige Verbesserung der Dienstleistungen, die sich an den Bedürfnissen des Einzelnen orientieren.

Lebenslanges Lernen und Beratung bestehen aus einem Bildungs- und Ausbildungsweg und der Einrichtung eines Beratungsdienstes, der die Feststellung des erworbenen Bildungs-, Berufs- und Kulturerbes ermöglicht.

Die Ziele der Maßnahmen des lebenslangen Lernens sind vielfältig: Anhebung des allgemeinen Bildungsstandes, der Berufsausbildung und der Ausbildung, Erleichterung des Zugangs zu den entsprechenden Bildungsgängen, Vorbeugung und Bekämpfung des Schul- und Ausbildungsabbruchs und Begünstigung des Wiedereinstiegs in die schulische und berufliche Bildung, Vorbeugung und Bekämpfung von funktionalem und wiederkehrendem Analphabetismus, Stärkung des Bildungs- und Beratungsangebots nach einem integrierten Modell und auf der Grundlage des Bildungs- und Beschäftigungsbedarfs des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges, usw.

Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen ist kostenlos. Für bestimmte Arten von Maßnahmen können die Teilnehmer aufgefordert werden sich an den Kosten zu beteiligen.

Bei den Maßnahmen der beruflichen Bildung und Ausbildung handelt es sich um jene, die in Kapitel III GvD Nr. 226/2005 „Allgemeine Vorschriften und grundlegende Leistungsstandards für den zweiten Zyklus des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung und Ausbildung“ vorgesehen sind.

Die regionalen Bestimmungen legen die in diesem Bereich vorgesehenen Maßnahmentypen und die zu ihrer Durchführung zugelassenen Stellen fest, wobei zwischen lebenslangem Lernen, formalem Lernen, nicht-formalem Lernen, informellem Lernen, Ausbildung, lebenslangere Beratung, höherer technischer Bildung und Ausbildung (IFTS), höheren technischen Instituten (ITS), technischen und beruflichen Zentren unterschieden wird.

In diesem Sinne ist das regionale Berufsbildungssystem eine öffentliche Dienstleistung von allgemeinem Interesse und führt über zugelassene Einrichtungen Ausbildungsmaßnahmen und ergänzende nichtschulische Maßnahmen durch.

Das Diplom, das am Ende einer vierjährigen Berufsbildung und -weiterbildung erworben wird, ermöglicht den Zugang zur akademischen und nicht-akademischen tertiären Bildung gemäß den festgelegten Verfahren.

Die Region wendet in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung ein System zur Zertifizierung von im nicht-formalen und informellen Bereich erworbenen Kompetenzen an, und zu diesem Zweck wird das regionale Verzeichnis der Qualifikationen in Übereinstimmung mit dem nationalen Verzeichnis der Titel und beruflichen Qualifikationen erstellt.

Das Verzeichnis der regionalen Qualifikationen ist der Bezugspunkt für die Zertifizierung der im nicht-formalen und informellen Bereich erworbenen Kompetenzen und, soweit in den regionalen Bestimmungen vorgesehen, für die didaktische Planung von Ausbildungsmaßnahmen gemäß Art 11 und für die Zertifizierung der in diesem Bereich erworbenen Kompetenzen.

Berufe

Die Region unterstützt und fördert im Einklang mit den von der Europäischen Union und den Staaten festgelegten Grundprinzipien die Berufe, die Qualität der beruflichen Leistungen, den Schutz der Nutzer und die Prozesse der Innovation und Internationalisierung der beruflichen Tätigkeiten.

Es ist ein Regionalrat für die Berufe eingerichtet, der eine vorschlagende und beratende Funktion hat unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Maßnahmen der Programme und regionalen Gesetzgebung.

Es ist ein regionales Register der Vereinigungen nicht reglementierter Berufsangehöriger eingerichtet, das jene Vereinigungen enthält, die die kulturellen und ausbildungsbezogenen Anforderungen, die für eine Mitgliedschaft erforderlich sind, erfüllen. Außerdem ist ein Regionalausschuss für Berufe eingerichtet, die keine eigene Berufskammer oder Vereinigung haben, der Vorschläge unterbreitet und Beratungsfunktion hat.

Die Region fördert und finanziert Weiterbildungsprojekte für Fachkräfte. Die Projekte können von Berufskammern, Berufskollegien oder Berufsverbänden der reglementierten Berufe und von Berufsverbänden, die im Register der nicht reglementierten Berufe eingetragen sind, auch in Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden. Die Region gewährt Zuschüsse für die Ausbildung von Fachkräften in den ersten drei Jahren der Berufstätigkeit bei akkreditierten Ausbildungseinrichtungen, öffentlichen und privaten Einrichtungen oder Strukturen, Berufsverbänden, Akademien, Schulen oder Universitäten sowie für die Anlauf- und Betriebskosten der ersten drei Jahre der Berufstätigkeit.

Die Region fördert die Gründung von Genossenschaften regionalen Charakters zur Leistung von Garantien, um die Gewährung von Krediten an assoziierte Berufstätige durch Kreditinstitute zu erleichtern, und fördert unter Beachtung der durch die staatliche Gesetzgebung festgelegten Grundprinzipien die Gründung von Assoziationen oder Kooperationen zwischen Personen mit derselben oder verschiedenen beruflichen Tätigkeit.

d. „Handel“ (siehe Nr 9 „Produktionstätigkeiten“).

Land Kärnten

Das Arbeitsrecht ist grundsätzlich in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 10 Abs. 1 Z 11 B-VG Sache des Bundes. Eine Ausnahme hiervon bildet das sogenannte „Landarbeitsrecht“ in Art 11 B-VG (Gesetzgebung Bund, Landessache Vollziehung).

Berufsrechtlich relevante Bestimmungen sind über zahlreiche Kärntner Materiengesetze verteilt. Anzuführen sind dabei insbesondere folgende rechtliche Grundlagen (beispielhafte Aufzählung): § 15 Kärntner Aufzugsgesetz (Aufzugsprüfer), Kärntner Berg- und Schiführergesetz, Kärntner Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz, § 24 Kärntner Heizungsanlagengesetz (Prüforgane zur Durchführung von Überprüfungen an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken), 3. Abschnitt des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Anstellungserfordernisse für das pädagogische Personal; vgl. auch §§ 46 und 47), Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991,¹⁶⁶ §§ 6 ff Kärntner Pflanzenschutzmittelgesetz (berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln), § 40 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (Höhlenführer), Kärntner Schischulgesetz, Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz, § 12 Kärntner Sportgesetz 1997 (Sportlehrer) und Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz.

Zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben sind im gegebenen Zusammenhang das Kärntner Dienstleistungsgesetz sowie das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anzuführen. Aus dem Bereich der Förderungsverwaltung sind insbesondere das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz sowie das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz zu nennen.

¹⁶⁶ Dieses Gesetz stellt seit dem 1.1.2020 nur noch hinsichtlich der selbständigen Berufsangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft Landesrecht dar. Für die Gruppe der unselbständigen Arbeiter gilt es ab 1.1.2020 als Bundesgesetz weiter. Hintergrund bildet die Übertragung des sogenannten „Landarbeitsrechts“ (betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte) in die Kompetenz des Bundes (Art 11 Abs. 1 Z 9 B-VG) durch die B-VG-Novelle BGBl I 14/2019. Vor diesem Hintergrund gilt auch die Kärntner Landarbeitsordnung seit 1.1.2020 – ausgenommen organisationsrechtliche Bestimmungen – als Bundesgesetz weiter.

5. Schlussfolgerungen und Möglichkeiten für die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern des EVTZ

Was die italienischen Regionen anbelangt und wie bereits im einleitenden Abschnitt dargelegt, gelten die gemachten Ausführungen in vielerlei Hinsicht und für nicht wenige materiellen Bereiche, in gleichem Maße für die Regionen mit Normalstatut und für die Regionen mit Sonderstatut, insbesondere Friaul-Julisch Venetien. Wie auch kürzlich zum Stand des Regionalismus zwanzig Jahre nach der Verfassungsreform resümiert wurde, hat sich bei der Kompetenzverteilung zwischen Staat und Regionen eine klare Vormachtstellung des Staates in allen Bereichen bestätigt oder wiederhergestellt, und zwar sowohl durch die konstante Ausrichtung des staatlichen Gesetzgebers als auch durch die effiziente Arbeit des Verfassungsgerichtshofs.¹⁶⁷

Dies ist eine ziemlich bittere Feststellung aus der Sicht der Autonomien. Einen Vorteil kann die einschlägige Feststellung allerdings darstellen, wenn man versucht die Regelungsrahmen der verschiedenen Sachbereiche der regionalen Zuständigkeit zu vereinheitlichen und zu koordinieren. Dies deshalb, weil die Unterschiede zwischen den statutarischen Inhalten und der von der Verfassung vorgegebenen Struktur in der Praxis dazu neigen sich zu verwischen, abgesehen von dem, was die Sonderregionen durch das Instrument Durchführungsbestimmungen erreichen.

Gemeinsam ist den Regionen hingegen der Ausschluss aller Zuständigkeiten (vorbehaltlich einiger weniger äußerst besonderen Ausnahmen) in den kodifizierten Bereichen. Mit anderen Worten üben die Regionen ihre Gesetzgebungszuständigkeit in Bezug auf die Verwaltungsorganisation und -tätigkeit aus, und die ihnen gemeinsame Vorgehensweise besteht allgemein darin, eine breite Palette von Rechtsakten, die allgemein als Planungs- und Programmierungsmaßnahmen eingestuft werden, zu erlassen. Dies sollte v.a. zu einer Angleichung des Rechtsrahmens der Regionen und des Landes hinsichtlich der Verabschiedung dieser Rechtsakte (möglicherweise in einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Perspektive) und ihrer Wirksamkeit, auch in Bezug auf die lokalen Behörden, führen.

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt ist die Regelung der Ausübung der behördlichen Befugnisse, insbesondere im Hinblick auf Genehmigungs- und Konzessionsverfahren und -maßnahmen. Bekanntlich hat seit einiger Zeit und unter dem Einfluss des EU-Rechts nicht nur die Unterscheidung zwischen der Erteilung von Konzessionen und der Erteilung von Genehmigungen an Kohärenz verloren, sondern es findet auch ein tiefgreifendes Umdenken in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Hinblick auf Genehmigungen für die Ausübung einer Vielzahl von Tätigkeiten statt, die früher der vorherigen Zustimmung der Behörde unterlagen.

Die Konzession wird immer mehr in den Bereich des Begriffs und der Institution des Vertrages hineingezogen; die Genehmigung wird hingegen als Instrument betrachtet, das der Gesetzgeber vorsehen kann, wenn und soweit dies unbedingt erforderlich ist, um bestimmte öffentliche Interessen zu schützen, die nicht durch weniger „invasive“ Instrumente geschützt werden können. Wird eine Genehmigungsmaßnahme als wirklich notwendig erachtet, sollte sie auf jeden Fall das Ergebnis einer Bewertung sein, die sich auf Bedingungen stützt, die nichtdiskriminierend, aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt, klar, eindeutig und objektiv sind und im Voraus veröffentlicht werden.

In diesen beiden Bereichen, der Planung und dem Genehmigungssystem, gibt es also einen beträchtlichen Spielraum für die Ausarbeitung „gemeinsamer“ Rechtsvorschriften, die den grenzüberschreitenden Austausch und die grenzüberschreitenden Tätigkeiten auf höchst innovative Weise erleichtern.

¹⁶⁷ So G. Falcon, Editoriale, in Le Regioni, i.c.p.

Schlussfolgerungen zu den Regionen mit Normalstatut (Venetien)

Wie in der obigen Analyse festgestellt wurde, hat Venetien im derzeitigen Verfassungssystem, das durch das Verfassungsgesetz Nr 3/2001, das den Titel V, Teil II der Verfassung reformierte, geschaffen wurde, wie die anderen italienischen Regionen mit Normalstatut, eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die in Art. 117 Abs. 3 Verf. aufgelisteten Bereiche und eine residuale Gesetzgebungszuständigkeit für die in Abs. 4 desselben Artikels enthaltenen Bereiche.

Wie bereits erwähnt, sind die Sachbereiche, die der Verfassungsgesetzgeber der residualen regionalen Zuständigkeit zugeordnet hat, nicht in der Verfassung angeführt und ergeben sich daher durch Ausschluss derjenigen, die ausdrücklich der Gesetzgebungszuständigkeit des Staates (Absatz 2) oder der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit (Absatz 3) zugewiesen sind, wobei die Verfassungsrechtsprechung einen entscheidenden Beitrag leistet.

Das Ergebnis ist eine Liste von Bereichen/Sachgebieten, die nicht statisch, sondern „in Bewegung“ ist, die nicht durch die Verfassungsbestimmung festgelegt ist und die (unter Beschränkung auf die in Artikel 6 der EVTZ-Satzung aufgeführten Themen) folgende umfasst: a) Transportwesen, Infrastruktur und Logistik; b) Bildung und Berufsausbildung; c) Landwirtschaft; d) Tourismus; e) Handel, Industrie und Handwerk.

Was hingegen die Sachgebiete der konkurrierenden Zuständigkeit betrifft, in denen die Region ihre Gesetzgebungszuständigkeit im Einklang mit den grundlegenden staatlichen Prinzipien ausübt, so hat die obige Analyse ergeben, dass sie die folgenden Bereiche/Sachgebiete umfasst: a) Energieerzeugung, -transport und -verteilung auf nationaler Ebene; b) Häfen und Zivillughäfen, große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze; c) Aufwertung der kulturellen und landschaftlichen Werte sowie Förderung und Organisation kultureller Aktivitäten; d) Ordnung des Sportwesens; e) Unterricht, unbeschadet der Autonomie der Schuleinrichtungen; f) Schutz der Gesundheit; g) Katastrophenschutz; h) wissenschaftliche und technologische Forschung sowie Förderung der Innovation im Produktionssektor; i) Kommunikationswesen; l) Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.

Im Hinblick auf die Aufteilung der Sachbereiche gem. Art 117 Verf. ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsrechtsprechung im Laufe der Jahre Kriterien entwickelt hat, die es dem Staat unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, auch in Bereichen gesetzgeberisch tätig zu werden, die nach der Kompetenzverteilung gem. Art 117 Verf. in die (konkurrierende oder ausschließliche) regionale Zuständigkeit fallen würden.

Dies gilt insbesondere für Sachgebiete, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fallen und „Querschnittscharakter“ haben (und von der Lehre auch als „Sachgebiete-Nicht-Sachgebiete“, „Funktionssachgebiete“ oder „Wert-Sachgebiete“ bezeichnet werden), da sie keine „Sachbereiche“ im engeren Sinne darstellen, sondern zu verfolgende Ziele und Zwecke darstellen und daher in der Lage sind auf Sachbereiche einzuwirken, die der (konkurrierenden oder residualen) Gesetzgebungszuständigkeit der Regionen übertragen sind (ex multis: Urteil Nr. 171/2012, Nr. 235 von 2011, Nr 225/2009, Nr 12 von 2009, Nr 345/2004, Nr 272/2004). Als wichtigste Querschnittsmaterien wurden der Wettbewerbsschutz (Urteile Nr 14/2004 und Nr 345/2004), der Schutz der Umwelt und des Ökosystems (ex multis: Urteile Nr. 282/2002, Nr 171/2012, Nr 235/2011, Nr 225/2009, Nr 12/2009), die Festlegung der wesentlichen Standards für die Leistungen auf dem Gebiet der bürgerlichen und sozialen Rechte, die im gesamten Staatsgebiet gewährleisten sein müssen (ex multis, Urteil Nr. 282/2004), Strafgesetzgebung (Urteil Nr 185/2004), Zivilgesetzgebung (Urteile Nr 233/2006, Nr 380/2004 und Nr 274/2003), Außenpolitik und internationale Beziehungen des Staates und die Beziehungen des Staates zur Europäischen Union (Urteil Nr 239/2004) identifiziert.

Ein weiteres von der Verfassungsrechtsprechung entwickeltes Prinzip, das einen „Eingriff“ des Staates in die residuale regionale Gesetzgebungszuständigkeit mit sich bringt (da es eine andere Kompetenzzuweisung festlegt als die, die sich aus dem Wortlaut von Art 117 Verf. ableiten lässt), ist die „Berufung auf die Subsidiarität“, das zum ersten Mal im Urteil Nr 303 aus dem Jahr 2003 formuliert wurde.

Die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an den Staat, um deren einheitliche Ausübung zu gewährleisten, zieht die gleichzeitige Zuweisung der Gesetzgebungsfunktion nach sich (aufgrund des in Art 97 Verf. verankerten Legalitätsprinzips, das die Organisation und Regelung der Verwaltungsaufgaben durch das Gesetz verlangt). Selbst wenn sich der Staat bei einer streng wörtlichen Auslegung der Verfassungsbestimmungen in einem Sachbereich von konkurrierender Zuständigkeit auf die Festlegung der grundlegenden Prinzipien beschränken müsste, kann die staatliche Gesetzgebung aufgrund der zunehmenden Tragweite des Subsidiaritätsprinzips daher auch detaillierte Regelungen vorsehen. In gleicher Weise und innerhalb der gleichen Grenzen sind Eingriffe der staatlichen Gesetzgebung in materielle Bereiche der residualen Zuständigkeit gerechtfertigt (Verfassungsgerichtsurteile Nr 76 von 2009, Nr 88 von 2007 und Nr 214 von 2006).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass trotz der Tatsache, dass seit der Reform von Titel V genau 20 Jahre vergangen sind, die Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz für bestimmte Regelungen an den Staat oder die Regionen nicht immer auf definierten Kriterien beruht, da die in Art 117 Abs. 2, 3 und 4 Verf. dargelegte Kompetenzverteilung, auch wenn sie scheinbar recht starr ist, zu einer Reihe von Beeinflussungen und Überlappungen zwischen den verschiedenen materiellen Bereichen führt, die eine unsicheren Interpretationstätigkeit zur Folge haben.

Schlussfolgerungen zu Regionen mit Sonderstatut (Friaul-Julisch Venetien)

Als 1963 mit dem Verfassungsgesetz Nr 1 das Autonomiestatut von Friaul-Julisch Venetien verabschiedet wurde, hieß es, dass die Region die letzte der Regionen mit Sonderstatut und die erste der Regionen mit Normalstatut sei. Der Prozess, der zur Entstehung der Region mit Sonderstatut führte, war bekanntlich von den Unruhen im Zusammenhang mit der Festlegung der ostitalienischen Grenze im geopolitischen Kontext nach dem Zweiten Weltkrieg geprägt, und erfolgte zeitlich in einem beträchtlichen zeitlichen Abstand im Vergleich zu den anderen Sonderstatuten, von denen einige sogar der Annahme der Verfassung selbst vorausgingen. Dieser Zeitrahmen hat es jedoch ermöglicht, das Sonderstatut so auszugestalten, dass es zu einem nützlichen Instrument für die Entwicklungspolitik der Region wird.

Es ist kein Zufall, dass die wichtigsten und ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeiten zahlreiche Produktionsbereiche betreffen, die damals in Art. 117 Verf. für die Regionen mit Normalstatut nicht vorgesehen waren. Dies betrifft die Zuständigkeiten im Bereich der Industrie, des Handels, der Meeresfischerei, der Bergwirtschaft, des Genossenschaftswesens, des Bergbaus, der Regulierung der Sparkassen und der Raiffeisenbanken. Dies aufgrund der Notwendigkeit die Region mit all dem, was nützlich ist, um die Entwicklung der benachteiligten ländlichen Gebiete und der Bergregionen zu fördern und die Verschlechterung der Situation in Julisch Venetien zu verhindern, auszustatten. Es sollte nicht vergessen werden, dass in der unmittelbaren Nachkriegszeit in den Städten und auf dem Lande eine starke Abwanderung nach Amerika und Australien stattfand.

Die im Statut vorgesehenen Sachbereiche waren daher von Anfang an als nützliche Instrumente für die regionale Programmierung und den öffentlichen Eingriff in den Produktionssektoren gedacht, und tatsächlich fand der Aufbau der regionalen Spezialisierung zumindest bis in die 1980er Jahre auf der Ebene der Wirtschaftspolitik statt. Darüber hinaus haben zwei Ereignisse den weiteren Verlauf der Spezialisierung entscheidend geprägt: das Erdbeben von 1976 und der Vertrag von Osimo von 1977. Infolge dieser beiden Ereignisse wurden massive Eingriffe durchgeführt, die von angemessenen finanziellen Mitteln begleitet wurden, um wichtige Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Umstrukturierung des Gebiets, der Steigerung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion und der Verbesserung der Dienstleistungen zu erreichen.

In jüngster Zeit und vor allem infolge der Verfassungsreform von 2001 hat der Bereich der Wirtschaftspolitik immer mehr an Bedeutung verloren, und zwar nicht in dem Sinne, dass der regionale Eingriff in diesem Bereich abgenommen hätte, sondern weil sie nicht mehr in der Lage ist, die regionale Besonderheit gegenüber der

Verfassungsordnung der Regionen mit Normalstatut zu kennzeichnen, sodass viele der Überlegungen zur Autonomie der Region Venetien auch für Friaul-Julisch Venetien gültig sind.

Andererseits scheint die öffentliche Politik in diesen materiellen Bereichen immer stärker miteinander verbunden zu sein, und zwar sowohl auf horizontaler Ebene, d.h. durch eine immer engere Zusammenarbeit zwischen Regierungsstellen der gleichen Ebene, als auch auf vertikaler Ebene, was einen immer engeren Austausch mit dem Staat und der Europäischen Union erfordert. Und da der Sachbereich „wirtschaftliche Entwicklung“ nicht per se existiert, da es sich, wie der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, um einen rein beschreibenden, zusammenfassenden Ausdruck handelt, der sich auf eine Vielzahl von Sachbereichen bezieht und umfasst, impliziert dies infolgedessen die Verpflichtung, die regionalen Maßnahmen im Zeichen der Kooperation neu zu überdenken indem, wie oben erwähnt, jene Kompetenzen genutzt werden, die zwar nicht direkt die Produktion und Verteilung von Gütern betreffen, aber zur Schaffung eines sozialen Modells des nachhaltigen Wachstums und der kontinuierlichen Innovation beitragen. Dies bezieht sich sowohl auf die Ausübung von ausschließlichen Zuständigkeiten, wie z.B. der Raumordnung, als auch von konkurrierenden Zuständigkeiten oder von Zuständigkeiten, deren Abgrenzung nicht eindeutig ist, wie z.B. der Umweltschutz, die Aufwertung des kulturellen Erbes und die Förderung von Bildung und Forschung.

Schlussfolgerungen zur österreichischen Rechtslage und zum Land Kärnten:

Eine Parallele zu den italienischen Regionen ist bezugnehmend auf Kärnten grundsätzlich darin zu erblicken, dass die geltende Kompetenzverteilung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht den Bund zweifelsohne begünstigt und die auf Basis einer sogenannten Residualkompetenz eingeräumten Länderzuständigkeiten aufgrund der zahlreichen, ausdrücklich aufgezählten Bundeskompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung im Vergleich dazu überschaubar sind.

Hinsichtlich der Einrichtung eines EVTZ sind die Länder dagegen – abgesehen von den zu beachtenden unionsrechtlichen Rahmenbedingungen (EVTZ-VO) – relativ autonom. Dennoch darf nicht verschwiegen werden, dass die mittlerweile neun erlassenen Landesgesetze das Ergebnis zahlreicher im Vorfeld abgehaltener Bund-Länder-Koordinationssitzungen sind. Ein in diesem Zusammenhang beabsichtigtes EVTZ-Bundesgesetz, das den Rahmen für die EVTZ-Gesetze der Länder bilden sollte, wurde bislang jedoch nicht verabschiedet. Der Bund hatte hierbei die Auffassung vertreten, dass seine Zuständigkeit zur Erlassung eines derartigen Gesetzes auf dem Kompetenztatbestand „Zivilrecht“ gründet, während die Länder die Residualkompetenz in Art 15 Abs. 1 B-VG ins Treffen geführt hatten.

Vom bisher Gesagten abgesehen, bestehen zwischen der italienischen Rechtslage und den rechtlichen Rahmenbedingungen in Kärnten erhebliche Diskrepanzen. Zum einen scheint auf den ersten Blick die Rechtsprechung des österreichischen VfGH bei der Abgrenzung von Kompetenzen zwischen Bund und Ländern im Vergleich zu Italien in der Praxis eine untergeordnete Rolle zu spielen. Dieser Eindruck kann vor allem darauf zurückgeführt werden, dass die „großen Fragen“ der Kompetenzverteilung weitgehend geklärt zu sein scheinen. Dennoch beschäftigen den VfGH nach wie vor regelmäßig Fragen mit kompetenzrechtlichem Hintergrund. Hierbei handelt es sich aber meist um Detailfragen.

Zum anderen sind die als „Durchführungsbestimmungen“ bezeichneten Regelungsakte der österreichischen Rechtsordnung generell fremd.

Beim Verwaltungsverfahren handelt es sich in Österreich grundsätzlich um eine sogenannte Adhäsionskompetenz, was bedeutet, dass der jeweilige zur Regelung einer Materie befugte Gesetzgeber auch zur Regelung des Verfahrensrechts zuständig ist. Diese Adhäsionskompetenz wird jedoch von einer sogenannten Bedarfskompetenz des Bundes durchbrochen.

Vor diesem Hintergrund wird das österreichische Verwaltungsverfahren primär durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) des Bundes geregelt, das ganz allgemein für behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder gilt. Aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzlage (Art 11 Abs. 2 B-VG) sind in den Materiengesetzen, somit auch in Landesgesetzen, dennoch abweichende Bestimmungen zulässig, soweit dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist. Ebenso wird das Abgabenverfahrensrecht in einem eigenen Bundesgesetz geregelt. Gleiches gilt etwa auch aufgrund ausdrücklicher bundesverfassungsrechtlicher Bestimmungen für die Verfahrensrechte der Verwaltungsgerichte, des Verwaltungsgerichtshofes wie auch des Verfassungsgerichtshofes. Somit ist für den Bereich des Verfahrensrechts letztlich ebenfalls eine Dominanz des Bundes zu konstatieren.

Österreich: Das große Potenzial der Privatwirtschaftsverwaltung

Wie wir gesehen haben, ist die Kompetenzverteilung in Österreich durch ein Merkmal gekennzeichnet, das die konkrete Identifizierung der Inhaberschaft eines Sachgebiets oft kompliziert macht: Der Kompetenzverteilung mangelt es vor allem an Klarheit und es ist nicht leicht, eine systemische Idee hinter der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Regierungsebenen zu erkennen. Tatsächlich gibt es neben den in Artikel 10 ff des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) strikt aufgezählten Haupttypologien zahlreiche Sonderkategorien von Zuständigkeiten, die sich sowohl in den zentralen Kompetenzverteilungsbestimmungen als auch außerhalb dieser finden.

Obwohl diese Zuständigkeiten oft den Bund begünstigen, haben die österreichischen Bundesländer wichtige Zuständigkeiten für die Teilnahme an grenzüberschreitenden Maßnahmen in den in der EVTZ-Satzung aufgeführten Bereichen der Zusammenarbeit, einschließlich der Bereiche Energie und Umweltressourcen, Kultur und Sport, einiger spezifischer Zuständigkeiten in den Bereichen Bildung und Sozialfürsorge sowie Bekämpfung von Umweltkatastrophen, Landwirtschaft und Tourismus, Infrastruktur (mit einem Kärntner Gesetz über den Regionalfonds) und der Regulierung mehrerer Berufe.

Das wichtigste Korrektiv für die Länder, um der von zentralistischen Zügen geprägten Kompetenzverteilung in nicht unerheblichem Ausmaß zu entkommen, ist daher die Möglichkeit, im Rahmen der Verwaltung mit Formen des Privatrechts zu agieren (Artikel 17 B-VG). Auf der Grundlage dieser Bestimmung sind nämlich Bund und Länder nach herrschender Lehre in ihrem Handeln als Träger privater Rechte nicht an die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung gebunden. Daraus folgt zum einen, dass die Kompetenzverteilung nur für staatliche Maßnahmen gilt; zum anderen können die Länder (und umgekehrt der Bund) in Bereichen tätig werden, die grundsätzlich nicht in ihre Zuständigkeit fallen. So können sowohl der Bund als auch die Länder in allen Bereichen des Privatrechts tätig werden, ohne durch die bestehende Kompetenzverteilung eingeschränkt zu werden (z.B. Förderung gewerblicher Unternehmen durch die Länder, obwohl „Handels- und Industrieangelegenheiten“ Bundesangelegenheit sind). Gesetze, die sich auf Artikel 17 B-VG stützen, können sich jedoch nur an Verwaltungsorgane richten und können keine subjektiven öffentlichen Rechte Dritter begründen.¹⁶⁸ Dennoch leitet der Verfassungsgerichtshof einen Rechtstitel aus einem „selbstbindenden Gesetz“ in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz ab. Wenn das Land also als Förderer in einem bestimmten Bereich auftritt, muss es jeden Förderungswerber gleich behandeln und bei Vorliegen aller Voraussetzungen auch fördern.

In der Praxis sollte diese Fähigkeit der Verwaltung, in privater Form zu handeln, daher nicht unterschätzt werden. Gerade weil die derzeitige Kompetenzverteilung den Ländern regelmäßig nur einen begrenzten Handlungsspielraum lässt, neigen diese dazu, über ihre Zuständigkeiten hinaus häufig von privatrechtlichen Maßnahmen Gebrauch zu machen. Dies gilt erst recht für Maßnahmen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

¹⁶⁸ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht12 (2019) sub 613.

Vergleichstabelle: Region mit Normalstatut (Venetien), Region mit Sonderstatut (Friaul-Julisch Venetien), Land Kärnten (Österreich)

Die „Bereiche/Sachgebiete“ der Zuständigkeit des EVTZ und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat und Autonomer Region (Italien) sowie Bund und Land (Österreich).

Bereich der Zusammenarbeit, Artikel 6 Satzung EVTZ „Euregio Ohne Grenzen“	Region Venetien Artikel 117 der italienischen Verfassung	Region Friaul-Julisch Venetien Verweise auf das Statut	Land Kärnten	Zusammenarbeit – Integration
Energie- und Umweltressourcen, ...	Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung“; umfasst auch sog. erneuerbare Energien	Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung“; umfasst auch sog. erneuerbare Energien Artikel 6.3 Statut „(...) Schutz von Landschaft, Flora und Fauna“ [konkurrierend]	Energie: Sachgebiet „Elektrizität“ (Art. 12 B-VG) in der Zuständigkeit des Landes Idem: Recht auf Naturschutz (abgeleitet aus Art. 15 Abs. 1 B-VG)	Gut
... Abfallwirtschaft	Ausschließliche staatliche Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 2 lit s), Verf.: „Schutz der Umwelt und des Ökosystems“ N.B. Art. 116 Abs. 3 Verf. erlaubt unter bestimmten Bedingungen, die regionale Zuständigkeit auch auf den „Schutz der Umwelt, des Ökosystems und des kulturellen Erbes“ auszuweiten.	Ausschließliche staatliche Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 2 lit s) Verf.: „Schutz der Umwelt und des Ökosystems“	Soweit kein Bedarf für eine bundeseinheitliche Regelung besteht (Art. 10 Abs. 1 12 B-VG): Gesetz über (ungefährliche) Siedlungsabfälle und Klärschlamm von 2004	Gut
Verkehr, Infrastruktur und Logistik	Regionale Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 4 Verf. (z.B. „Öffentlicher Nahverkehr“); Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Häfen und Zivilflughäfen“ und „Große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze“	Artikel 4.11 Statut: „Seilbahn- und Automobilverkehr, Straßenbahn- und Oberleitungsbuslinien von regionalem Interesse“ [ausschließlich] Artikel 5.7 Statut: „Regelung der öffentlichen Dienste von regionalem Interesse und Übernahme solcher Dienste“ [konkurrierend] Konkurrierende Zuständigkeit Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Häfen und Zivilflughäfen“ und „Große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze“	Die Zuständigkeit in Straßenangelegenheiten ist zwischen Bund und Ländern geteilt. Kärntner Straßengesetz 2017. Unterstützung der regionalen Verkehrsinfrastruktur und -sicherheit, insbesondere des damit verbundenen Verkehrsmanagements	Mittel (im Allgemeinen) Gut für die regionale Verkehrsinfrastruktur

Kultur...	Ausschließliche staatliche Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 2 lit s), Verf.: „Schutz...von Kulturgütern“; N.B. Art. 116 Abs. 3 Verf. erlaubt unter bestimmten Bedingungen, die regionale Zuständigkeit auch auf den „Schutz...von Kulturgütern“ auszuweiten. Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117, Abs. 3 Verf.: „Aufwertung der kulturellen und landschaftlichen Werte sowie Förderung und Organisation kultureller Aktivitäten“	Ausschließliche staatliche Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 2 lit s) Verf.: „Schutz...von Kulturgütern“; Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Aufwertung der kulturellen und landschaftlichen Werte sowie Förderung und Organisation kultureller Aktivitäten“ Art. 4.14 Statut „Kultureinrichtungen, (...) Museen und Bibliotheken von regionalem und lokalem Interesse“ [ausschließlich] Art. 6.3 Statut: „Antiquitäten und bildende Kunst (...)“ [ergänzend – ausführend]	Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht keine allgemeinen „kulturellen“ Angelegenheiten vor. Kulturangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind. Der Großteil der „Kulturförderung“ wird als Verwaltung in privater Form geführt (sowohl vom Bund als auch vom Land Kärnten).	Gut (hauptsächlich Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen)
... Sport...	Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Ordnung des Sportwesens“	Art. 4.14 Statut: „Freizeit- (...) und Sporteinrichtungen (...)“ [ausschließlich] Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Ordnung des Sportwesens“	Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Ländern: vgl. Kärntner Sportgesetz 1997 sowie Berg- und Schiffführer- und Schischulgesetz	Gut
...Bildung, Hochschulbildung	Ausschließliche staatliche Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 2 lit n) Verf.: „Allgemeine Bestimmungen über den Unterricht“; N.B. Art. 116 Abs. 3 Verf. erlaubt unter bestimmten Bedingungen, die regionale Zuständigkeit auch auf „Allgemeine Bildungsnormen“ auszuweiten. Ausschließliche staatliche Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 2, lit m), Verf.: „Festlegung der wesentlichen Standards der Leistungen auf dem Gebiet der bürgerlichen und sozialen Rechte, die auf dem gesamten Staatsgebiet gewährleistet sein müssen“ Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Unterricht, unbeschadet der Autonomie der Schulinrichtungen...“ Regionale Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 4 Verf. (z.B. „...Bildung und Berufsbildung“)	Ausschließliche staatliche Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 2 lit n) Verf.: „Allgemeine Bestimmungen über den Unterricht“ „Festlegung der wesentlichen Standards der Leistungen auf dem Gebiet der bürgerlichen und sozialen Rechte, die auf dem gesamten Staatsgebiet gewährleistet sein müssen“ Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Unterricht, unbeschadet der Autonomie der Schulinrichtungen...“ Art. 5.15 Statut: „Handwerkliche und berufliche Ausbildung nach der Pflichtschule, Schulfürsorge (erweitert auf die Universität)“ [konkurrierend] Art. 6.1 Statut: „Kindergärten; Grundschulbildung; Mittelschule; klassische Ausbildung; naturwissenschaftliche Ausbildung; Lehrerausbildung; technische und künstlerische Bildung“ [ergänzend – ausführend]	Mehrere Bereiche des Schulrechts sind dem Landesschulgesetz (Artikel 14 Absatz 3 B-VG) zugeordnet. Erwähnenswert sind auch die Bestimmungen über das Bildungswesen für die (slowenischsprachige) Minderheit. Darüber hinaus bestehen spezifische Zuständigkeiten für den Kindergarten und den Hort (Art. 14 Absatz 4b B-VG) sowie für Kinderkrippen (Art. 15 Absatz 1 B-VG), die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung und das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen (vgl. Art. 14a B-VG).	Bildung: mittel – niedrig Hochschulbildung: gut Vielleicht: Zusammenarbeit im Bereich der slowenischen Sprache und damit verbundene Bildungs- und Ausbildungsangebote?

Sozial- und Gesundheitsbereich	Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Schutz der Gesundheit“	Art. 5.16 Statut: „Hygiene und Gesundheit, Gesundheits- und Krankenhauspflege sowie die Rehabilitation von körperlich und geistig Behinderten“ [konkurrierend] Art. 5.6 Statut: „Öffentliche Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen“ [konkurrierend] Art. 5.7 Statut: „Regelung der öffentlichen Dienste von regionalem Interesse und Übernahme solcher Dienste“ [konkurrierend]	Das B-VG enthält kein Sachgebiet mit Zuständigkeit für „Soziales“ oder „Sozialrecht“. Die Sozialversicherung fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 10 Absatz 1 Z 11 B-VG), während das Behindertenrecht und die Gesetze über die Chancengleichheit etc. in die Regelungszuständigkeit der Länder fallen (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Das Land Kärnten hat drei zentrale Gesetzeswerke verabschiedet: das Sozialhilfegesetz 2021, das Grundversorgungsgesetz und das Mindestsicherungsgesetz. Das Gesundheitswesen ist, von einigen Ausnahmen abgesehen (z.B. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), eine Bundeszuständigkeit. Die Länder sind ermächtigt, Durchführungsgesetze im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeheime zu erlassen und zu vollziehen (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG).	Gesundheitswesen: mittel (Kärnten auch für Sozialarbeit)
Katastrophenschutz	Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Katastrophenschutz“	Art. 5.20 Statut: „Feuerwehrdienste“ [konkurrierend] Art. 5.22 Statut „Präventions- und Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen“ [konkurrierend] Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Katastrophenschutz“	Die Zuständigkeiten der Länder sind im Bereich der Bekämpfung von Umweltkatastrophen konzentriert, der Bund hat eine deutliche Vormachtstellung bei deren Verhinderung.	Gut
Wissenschaft, Forschung, Innovation und Technologie	Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „wissenschaftliche und technologische Forschung sowie Förderung der im Produktionssektor“	Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „wissenschaftliche und technologische Forschung sowie Förderung der Innovation im Produktionssektor“ siehe Nr. 9 „Produktionstätigkeiten“	Die Länder haben wenig Handlungsspielraum: Nach Art. 10 Abs. 12a B-VG ist der Bund ausdrücklich zuständig. Die privatrechtliche Verwaltung spielt eine große Rolle.	Mittel/Gut

Landwirtschaft	Regionale Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 4 Verf.	Art. 4.2 Statut: „Land- und Forstwirtschaft, Bonifizierung, Organisation von Mindestkultureinheiten und Flurbereinigung, Bewässerung, Landwirtschafts- und Bodenverbesserungsarbeiten, Tierzucht, Fischerei, Bergwirtschaft, Forstwirtschaft“ [ausschließlich]	Eines der Sachgebiete, die traditionell als in die Zuständigkeit der Länder im Sinne von Art. 15 Abs 1 B-VG fallend angesehen werden	Gut (unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der EU und der damit verbundenen Umsetzungsverpflichtungen)
Tourismus	Regionale Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 4 Verf.	Art. 4.10 Statut: „Tourismus und Hotelgewerbe“ [ausschließlich]	Im Bundes-Verfassungsgesetz gibt es kein Sachgebiet „Tourismus“ oder „Tourismusrrecht“, sondern Angelegenheiten des Tourismus „als solche“ fallen grundsätzlich in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder (General Klausel von Art. 15 Abs. 1 B-VG). Darüber hinaus sind Zuschüsse des Bundes und der Länder im Rahmen der privatrechtlichen Verwaltung nahezu unverzichtbar.	Sehr gut
Produktionstätigkeiten	Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Außenhandel“ und „Förderung der Innovation im Produktionssektor“; Regionale Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 4 Verf. (z.B. „Handel“, „Industrie“ und „Handwerk“)	Art. 4.6 Statut: „Industrie und Handel“ [ausschließlich] Art. 4.7 Statut: „Handwerk“ [ausschließlich] Art. 4.8 Statut: „Märkte und Messen“ [ausschließlich] Ausschließliche staatliche Zuständigkeit Art. 117. 2, lit e) „Wettbewerbsschutz“	Befugnis der Länder, Verfahren zur Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergaben zu regeln (Art. 14b Abs. 3 B-VG; Art. 15 Abs. 1 B-VG). Zahlreiche sogenannte „selbstbindende Gesetze“ für Tätigkeiten im Rahmen der privatrechtlichen Verwaltung	Mittel – niedrig
Kommunikationsinfrastruktur	Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Kommunikationswesen“	Art. 4.9 Statut. „Straßennetz und Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten von regionalem und lokalem Interesse“ [ausschließlich]	Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz enthält keine vergleichbare Bestimmung. Das Kärntner Regionalfondsgesetz ist die wichtigste Regelung in diesem Bereich.	Mittel

11) Arbeit, Berufsausbildung und Handel	a) Arbeit:	Art. 5.15 Statut: „Handwerkliche und berufliche Ausbildung nach der Pflichtschule (...)“ [konkurrierend]	Das Arbeitsrecht ist grundsätzlich eine Angelegenheit der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG). Eine Ausnahme bildet das sogenannte Landarbeitsrecht in Art. 11 B-VG (für das die Gesetzgebungszuständigkeit auf Bundesebene, die Vollzugszuständigkeit auf Landesebene liegt). Berufsrechtliche Bestimmungen (einschließlich der Anerkennung von Berufsbezeichnungen anderer EU-Mitgliedstaaten) sind in zahlreichen Materiengesetzen Kärntens verstreut.	Arbeit: Niedrig Handel: Mittel
		Art. 4.6 Statut. „Handel“ [ausschließlich]		
	Konkurrierende Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 3 Verf.: „Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit“ (z.B.: Schutz in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, sowie Regelungen zur Beschäftigung, Arbeitsbeschaffung und aktive Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung)			
	b) Berufsbildung:			
	Regionale Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 4, Verf. (Abs. 3 von Art. 117 Verf. legt ausdrücklich fest, dass die konkurrierende Zuständigkeit im Bereich „Bildung“ ausdrücklich die „Berufsausbildung“ ausschließt)			
	c) Handel:			
	Regionale Zuständigkeit: Art. 117 Abs. 4 Verf.			

Anmerkung:

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien

In Artikel 4 des Statuts sind die Bereiche aufgeführt, in denen die Region die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit ausübt, d.h. innerhalb der Grenzen, die durch die Verfassung, den allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung der Republik, den grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen und den internationalen Verpflichtungen des Staates gesetzt sind, sowie unter Berücksichtigung der nationalen Interessen und der Interessen anderer Regionen.

In Artikel 5 des Statuts sind die Bereiche aufgeführt, in denen die Region die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit ausübt, wobei neben den in Artikel 4 festgelegten Grenzen die in den Gesetzen des Staates festgelegten grundlegenden Prinzipien in den einzelnen Bereichen beachtet werden müssen.

In Artikel 6 des Statuts sind die Bereiche aufgeführt, in denen die Region eine ergänzende oder ausführende Gesetzgebungszuständigkeit ausübt, indem sie die Bestimmungen der Gesetze der Republik an ihre besonderen Bedürfnisse anpasst.

Aussichten für die Zusammenarbeit

Ziel dieser Studie ist es, aufzuzeigen, ob sich die Zusammenarbeit in den Tätigkeitsfeldern, die in den Kompetenzbereich des EVTZ fallen, als einfach oder kompliziert gestaltet. Die Ergebnisse der Analyse dieser Bereiche einer jeden Gebietskörperschaft zeigen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den autonomen Kompetenzen und den Kompetenzen, die sie mit dem Staat (oder dem Bund) teilen, auf. Trotz dass die Harmonisierung von sich überlappenden Bereichen durch Gesetzesänderungen günstiger ist, findet – ungeachtet der Barriere aufgrund der Grenze zwischen den italienischen Regionen dem Land Kärnten – die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch – und vielleicht vor allem – in Form von gemeinsamen Projekten statt, die größtenteils durch der Gesetzesebene untergeordneten Rechtsakte, oder durch Dritte, auf Grundlage gezielter von den EVTZ-Mitgliedern geschaffenen Anreize, umgesetzt werden können. Darüber hinaus gibt es mögliche Formen institutioneller Zusammenarbeit, die durch den Einsatz anderer Instrumente, hauptsächlich konventioneller Art wie Vereinbarungen zwischen Regierungsstellen oder Verwaltungsapparaten, realisiert werden können .

Ziel ist es daher, aufzuzeigen, in welchen Bereichen eine Zusammenarbeit im Rahmen der derzeitigen Kompetenzverteilung und auf der Grundlage der in Kärnten, Friaul-Julisch Venetien und Venetien geltenden Gesetze möglich ist, um den rechtlichen Bezugsrahmen, auch den der anderen EVTZ-Mitglieder, für die öffentlichen Verwaltungen, die Programmierungs- und Planungsakte oder spezifische Verwaltungsmaßnahmen erlassen, transparent zu machen. Vor allem die zweite Tätigkeit ist für Privatpersonen, die auf beiden Seiten der Grenzlinien tätig sein wollen, von besonderer Bedeutung.

Schon auf dem ersten Blick ist zu erkennen, dass die Zahl der Sachbereiche, bei denen nach einem Vergleich der bestehenden Rechtsvorschriften gute Aussichten für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bestehen, recht hoch ist und sicherlich die Mehrheit der Zuständigkeitsbereiche des EVTZ ausmacht. Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der Gründe für die in der beigefügten Tabelle enthaltenen Bewertungen.

Gutes Niveau

Energie- und Umweltressourcen

Die Tatsache, dass der Umweltschutz ein dem Staat vorbehaltenes Sachgebiet ist und dass dieses aufgrund seiner Eigenschaft als „Querschnittsmaterie“ das Kompetenzsystem aller Regionen vereinheitlicht hat, hat dazu geführt, dass die Situation für alle italienischen Regionen identisch ist. Diese Konstellation hat daher auch Auswirkungen auf den Inhalt der regionalen Rechtsvorschriften für diesen Bereich.

Was die Energieressourcen betrifft, so ist der Staat für die Erzeugung, den Transport und die Verteilung von Energie auf nationaler Ebene zuständig. Unabhängig von der Beurteilung der Autonomiespielräume, die die Regionen in diesem Bereich tatsächlich ausüben, stellt die Tatsache, dass die Situation zwischen den Regionen mit Normalstatut und den Regionen mit Sonderstatut ähnlich ist, eine gute Grundlage für eine einheitliche regionale Regelung dar. In diesem Zusammenhang sind die Zuständigkeiten der Regionen für die Energieerzeugung unterhalb einer bestimmten Dimension, zu berücksichtigen .

Abfallwirtschaft

Was für die Umweltressourcen gesagt wurde, gilt auch für die Abfallwirtschaft: Bei gleichen Zuständigkeiten verbessern sich die Möglichkeiten der Zusammenarbeit, auch wenn die Spielräume der Autonomie nicht besonders groß sind. In diesem Fall lohnt es sich jedoch daran zu erinnern, dass die vielversprechendsten Ergebnisse durch ein koordiniertes Vorgehen zwischen den für die Raum- und die Infrastrukturplanung zuständigen Verwaltungen erzielt werden können, wobei unter anderem die durch die SUP- und UVP-Vorschriften auferlegten europäischen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Kultur

Die Möglichkeit der Zusammenarbeit im Bereich der Kultur ergibt sich vor allem aus den Merkmalen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Diese Gesetze enthalten größtenteils Förder- und Unterstützungsmaßnahmen, die durch verschiedene Formen finanzieller Anreize umgesetzt werden.

Sport

Was über die Gesetzesbestimmungen im Kulturbereich gesagt wurde, gilt in selber Weise für den Sportbereich.

Gesundheitswesen

Der Gesundheitsbereich weist gute Möglichkeiten auf koordiniert zu arbeiten. Die Gesundheitssysteme sind nicht nur in den italienischen Regionen, sondern auch in Kärnten recht ähnlich. Eine Besonderheit von Friaul-Julisch Venetien besteht darin, dass das regionale Gesundheitssystem nicht wie in Venetien von der staatlichen Finanzierung abhängt, da in der Region mit Sonderstatut die Mittel aus dem regionalen Haushalt und nicht aus dem nationalen Gesundheitsfonds stammen. Dieser Umstand hat aber wahrscheinlich keinen Einfluss auf die Ausübung der Gesetzgebungszuständigkeiten, die in beiden Fällen konkurrierend sind. Auch in diesem Fall müssen die EU-Verordnungen und -Richtlinien zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung berücksichtigt werden, wobei jedoch auf die Umsetzungsakte des Staates verwiesen werden muss. Vor dem Hintergrund der österreichischen Kompetenzverteilung darf jedoch bezweifelt werden, ob sich der Gesundheitssektor tatsächlich gut für eine vertiefende grenzüberschreitende Zusammenarbeit eignet, zumal die Regelung des Gesundheitswesens in diesem Bereich dem Bund zusteht, freilich von Ausnahmen abgesehen, wie etwa dem Recht der Krankenanstalten – das jedoch lediglich in Bezug auf die Ausführungsgesetzgebung in die Kompetenz der Länder fällt.

Katastrophenschutz

Katastrophenschutzmaßnahmen haben sich in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bewährt.

Landwirtschaft

Abgesehen von den Unterschieden zwischen der ausschließlichen Zuständigkeit der Region Friaul-Julisch Venetien und der residualen Zuständigkeit Venetiens ist das Sachgebiet weitgehend durch EU-Bestimmungen geregelt, die von den Regionen umgesetzt werden müssen. Auch hier greift der Gesetzgeber vor allem mit Fördermaßnahmen und finanziellen Anreizen für landwirtschaftliche Unternehmen und direktarbeitende Landwirte ein. Die Kompetenz zur Regelung der Landwirtschaft durch die Länder, früher als „Landeskultur“ bezeichnet, basiert auf Art 15 B-VG. In diesem Bereich verfügen die Länder, sohin auch Kärnten, über einen recht hohen Gestaltungsspielraum, weshalb vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen eine zunehmend integrierende Zusammenarbeit mit den italienischen Regionen möglich erscheint.

Tourismus (sehr gut)

Die Gesetzgebungszuständigkeiten von Venetien und Friaul-Julisch Venetien scheinen sehr ähnlich zu sein: „residuale Zuständigkeit“ im ersten Fall, „ausschließliche Zuständigkeit“ im zweiten Fall. Dieser Aspekt kann zu einem hohen Harmonisierungsgrad bei der Regulierung des Sachbereichs führen, insbesondere von den Bestimmungen zu den Beherbergungsbetrieben, wobei jedoch die ausschließliche Zuständigkeit des Staates im Bereich Schutz und Förderung des Wettbewerbs zu beachten ist. Im Übrigen bietet die regionale Gesetzgebung vor allem Anreize und Unterstützung für Sport- und Freizeitaktivitäten. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei gemeinsamen Projekten wird weitgehend durch dem Gesetz untergeordneten Rechtsakten umgesetzt.

Gerade im Bereich des Tourismus treten die Länder als Träger von Privatrechten gemäß Art 17 B-VG gerne auf, gerade weil Förderungen und Werbetätigkeiten im Tourismus unverzichtbar sind. Im Tourismus ist vor allem eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf projektbasierter Basis denkbar (siehe zB EVTZ Tirol-Südtirol-Trentino – Zugticket für die Europaregion – für Tourismuszwecke sicher förderlich). Im Bereich der legislativen Zuständigkeiten sind unter anderem das Kärntner Tourismusgesetz 2011, das Kärntner Berg- und Schiführergesetz sowie das Kärntner Schischulgesetz zu nennen.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist auch von Interesse, dass Privatzimmervermietung iSe als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübten Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten von der Gewerbekompetenz des Bundes (Art 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) ausgeklammert ist.

Mittleres Niveau

Transportwesen, Infrastruktur, Logistik (gut für die regionale Transportinfrastruktur)

Die Integration auf gesetzlicher Ebene im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs ist durch eine recht detaillierte sektorale Regelung auf Landesebene bedingt. Dies hindert jedoch nicht an der Durchführung von operativen Programmen, die zu einer schrittweisen Integration von Straßen- und Schienenverkehr führen. Was das Transportwesen betrifft, so müssen auch die EU-Vorschriften für wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse berücksichtigt werden, die sich in mehrfacher Hinsicht mit dem Wettbewerbsschutz überschneiden. Der Logistikbereich ist kein Sachgebiet für sich, sondern das Ergebnis einer Politik, die sich auf eine Reihe von Bereichen auswirkt, wie z.B. den Bau von Infrastrukturen (und damit die Regulierung von öffentlichen Aufträgen und der Umwelt), die Mobilität, den Güterverkehr, usw.

Bildung, Hochschulbildung

Unter „Bildung“ kann alles verstanden werden, was mit der vor-universitären Bildung (Grund- und Sekundarschulen) oder der Berufsausbildung zusammenhängt. Die Grundzüge des Systems werden in Zusammenhang mit der Achtung des Gleichheitsgrundsatzes den nationalen Rechtsvorschriften zur Festlegung der wesentlichen Standards der Leistungen auf dem Gebiet der bürgerlichen und sozialen Rechte überlassen. Aus diesem Grund ist der Staat für die Regelung der allgemeinen Bildung zuständig. Im Bereich der Berufsbildung scheint es mehr Spielraum zu geben. Es können interessante Maßnahmen zum Schutz von Minderheitensprachen ergriffen werden, insbesondere in Grenzgebieten. Die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen erfolgt hauptsächlich über staatlich geregelte Kanäle, die speziell für diesen Bereich vorgesehen sind, sowie über europäische Programme wie Erasmus oder die Mobilität von Lehrkräften. Ein großer Teil der regionalen Gesetzgebung befasst sich mit der Regulierung von Studienförderungseinrichtungen (oder -agenturen) und verschiedenen Formen der Betreuung von Einzelpersonen, Familien oder öffentlichen Schulen.

Wissenschaft, Forschung, technologische Innovation

Es handelt sich um einen Bereich, in dem die Gesetzgebung hauptsächlich verschiedene Arten von Anreizmaßnahmen vorsieht.

Kommunikationsinfrastruktur

Inhaltlich geht es in diesem Bereich vor allem um die Regelung des öffentlichen Auftragswesens. Operative Maßnahmen erfolgen in Form von Programmierungs- und Raumplanungsmaßnahmen.

Handel

Der Handel ist ein durch eine breite Palette von Inhalten gekennzeichnetes Sachgebiet. Die wichtigsten Aspekte betreffen die Einstufung von gewerblichen Tätigkeiten, ihren Standort und die Regelung von Betriebsgenehmigungen und Öffnungszeiten. Die Region überlässt die meisten dieser Verwaltungstätigkeiten den Gemeinden. Außerdem gibt es Bestimmungen für Anreize und Unterstützung.

Niedriges Niveau

Produktionstätigkeiten (ohne Landwirtschaft und Handel)

Die Gesetzgebung für Produktionstätigkeiten, mit Ausnahme – wie bereits erwähnt – des Handels und der Landwirtschaft, enthält verschiedene Maßnahmen und Formen von Anreizen, die mit dem europäischen Recht vereinbar sind.

In vielerlei Hinsicht fällt dieses Sachgebiet in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates im Bereich Schutz des Wettbewerbs.

Arbeit, Berufsbildung

Der Staat ist für die Regelung von Arbeitsverträgen in den Formen und Modalitäten zuständig, die im staatlichen Recht festgelegt sind. Unterstützungsmaßnahmen werden auf regionaler Ebene durchgeführt. Derzeit steht eine Reform des Bereichs der aktiven Arbeitsmarktpolitik an, und es muss geklärt werden, welche Rolle den Regionen zugedacht wird. Die Berufsausbildung wurde bereits erwähnt.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Die Bedeutung der Kompetenzverteilung und des Rechtsrahmens für die konkrete Entwicklung und Ausgestaltung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sollte auch nicht überschätzt werden. Vielmehr sind es oft andere Faktoren, wie die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen zwei Staaten oder Sicherheitsfragen (wie bei den Grenzschießungen in der „Migrationskrise“ 2016 und in jüngster Zeit im Rahmen der nationalen restriktiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie), die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und ihre konkrete rechtliche Ausgestaltung stärker beeinflussen als die jeweiligen rechtlichen Vorschriften. Dies zeigt sich insbesondere an den zahlreichen spontanen Aktivitäten unter günstigen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen; in der Tat ist eine grenzüberschreitende privatrechtliche Zusammenarbeit, die auf dem Willen der Parteien beruht, immer möglich, auch ohne detaillierte und spezifische gesetzliche Regelungen.¹⁶⁹

Die Analyse der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften – Region Venetien, Autonome Region Friaul-Julisch Venetien und Land Kärnten – ist daher ein Ausgangspunkt für das Verständnis und die optimale Nutzung der spezifischen Vorteile eines grenzüberschreitenden Umgangs mit Problemen durch Koordination. Der EVTZ sollte sich zu einem Forum für den Austausch von Interessen und unterschiedlichen Zuständigkeiten seiner Mitglieder entwickeln und konkrete Wege vorschlagen, um die Durchführung gemeinsamer Aktionen und Synergien zu ermöglichen, damit gemeinsame Ziele erreicht werden können.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann als eine Synthese der markanten Veränderungen unserer Zeit angesehen werden, des Übergangs vom traditionellen Konzept der Souveränität zu moderneren und funktionalen Kriterien für die Multi-Level-Governance in Europa. Im Gesamtgefüge der europäischen Integration fungieren EVTZ als horizontale elastische Gelenke, die vielfältige Verbindungen über nationale Grenzen hinweg schaffen und so ehemalige Randgebiete in neue Kontaktzonen für wirtschaftliche und interkulturelle Beziehungen verwandeln. Die jüngsten Entwicklungen machen jedoch deutlich, wie sehr die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vom Erfolg des europäischen Integrationsprojekts abhängt.¹⁷⁰

¹⁶⁹ Jens Woelk, La cooperazione transfrontaliera regionale nell'UE: il GECT "Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino", in Walter Obwexer, Eva Pfanzerter (Hrsg.), 70 Anni Accordo di Parigi, Nomos/Giappichelli, Baden-Baden 2020, Seite 252.

¹⁷⁰ Jens Woelk, La cooperazione transfrontaliera regionale nell'UE: il GECT "Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino", in Walter Obwexer, Eva Pfanzerter (Hrsg.), 70 Anni Accordo di Parigi, Nomos/Giappichelli, Baden-Baden 2020, Seite 257.

Anhang

Systematisierung des Kärntner Landesrechts

Vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Kompetenzen der Länder die vorangehend dargestellte Generalklausel (Art 15 Abs. 1 B-VG) eine wesentliche verfassungsrechtliche Grundlage bildet bzw. es sich bei den Landeskompetenzen – von einzelnen ausdrücklichen Bestimmungen abgesehen – um Residualkompetenzen handelt, ist eine abschließende Aufzählung der Zuständigkeiten der Länder nicht möglich. Nachfolgend wird daher anhand der vom Land Kärnten tatsächlich in Anspruch genommenen Kompetenzen eine überblicksartige Systematisierung unter Anführung der wesentlichen Kompetenzgrundlagen vorgenommen.

Die vorliegende Klassifizierung der Länderkompetenzen nach Bereichen orientiert sich am von der Verbindungsstelle der Bundesländer herausgegebenen „Index Landesrecht“, der seit einigen Jahren allerdings nicht mehr veröffentlicht wird.

Verfassungs- und Organisationsrecht

Für diesen Bereich ist hervorzuheben, dass den Ländern mit Inkrafttreten der B-VG Novelle 1974 die Zuständigkeit zu Regelung der Organisation ihrer eigenen Verwaltung übertragen wurde. Nichtsdestotrotz sind auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene – insbesondere im vierten Hauptstück des B-VG – teils sehr umfassende Vorgaben betreffend die Verwaltung bzw. generell das Organisationsrecht der Länder enthalten.¹⁷¹ Art 99 B-VG legt den Rahmen für die relative Verfassungsautonomie der Länder fest.

- » Kärntner Landesverfassung (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (Art 15 Abs. 1 B-VG unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Art 95 ff B-VG)
- » Gesetz vom 7. Oktober 1998 über Untersuchungsausschüsse (Art 15 Abs. 1 iVm Abs. 9 B-VG)
- » Kärntner Amt der Landesregierung-Gesetz (§ 2 des BVG ÄmterLReg)
- » Kärntner Bezügegesetz 1992 (Art 15 Abs. 1 und Art 115 Abs. 2 B-VG)
- » Kärntner Bezügegesetz 1997 (Art 15 Abs. 1 und Art 115 Abs. 2 B-VG)
- » Kärntner Dienstleistungsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner EU-Verordnungen-Begleitgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner EVTZ-Gesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Gratulationengesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Informations- und Statistikgesetz (Art 20 Abs. 4 B-VG, in Bezug auf das darin enthaltene Umweltinformationsrecht ist das Annexprinzip maßgeblich)
- » 2. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz (die Gesetze beziehen sich ausschließlich auf Rechtsvorschriften, die als Landesrecht in Geltung gestanden sind)
- » Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 (Art 15 Abs. 1 B-VG und Art 127c B-VG)
- » Kärntner Landessymbolegesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Art 15 Abs. 1 iVm Art 10 Abs. 1 Z 1 iVm Art 136 Abs. 1 B-VG sowie Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz (Art 136 Abs. 1 B-VG und Art 151 Abs. 51 Z 5 B-VG)
- » Kärntner Landkreisvermögensgesetz¹⁷² (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landtagswahlordnung (Art 95 B-VG)

¹⁷¹ Novak, Art 99 Rz 11. Vgl. etwa auch das BVG ÄmterLReg.

¹⁷² Vgl. VfSlg 4615/1963.

- » Kärntner Notifikationsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Parteienförderungsgesetz (§§ 3 und 6 Abs. 10 PartG, im Übrigen Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Pensionsversicherungsbeitrags-Gesetz (§ 10 Abs. 6 BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre)
- » Kärntner Volksabstimmungsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Volksbefragungsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Volksbegehrensgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Gesetze betreffend die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Kärnten) und der Republik Slowenien (Art 3 Abs. 2 B-VG idF vor der Novelle BGBl I 2/2008)

Gemeinderecht

Im Vergleich zu anderen Bundesstaaten setzt sich die österreichische Bundesverfassung mit den Gemeinden detailliert auseinander und widmet ihnen ein eigenes Hauptstück (Art 115 ff B-VG). Die Länder sind befugt, innerhalb der bundesverfassungsrechtlich grundgelegten Vorgaben (das sind insbesondere organisationsrechtliche Bestimmungen) das Gemeinderecht näher zu konkretisieren. Das zentrale Regelwerk ist in diesem Zusammenhang die jeweilige Gemeindeordnung, in Kärnten konkret die K-AGO.

- » Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (Art 115 Abs. 2 und Art 116b B-VG)
- » Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 (Art 15 Abs. 1 iVm Art 115 Abs. 2 B-VG; zudem sind die Vorgaben des Art 117 B-VG zu beachten)
- » Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz (Art 115 Abs. 2 iVm Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (Art 116 Abs. 2 B-VG iVm § 16 Abs. 1 F-VG 1948)
- » Klagenfurter Stadtrecht 1998 (Art 115 Abs. 2 B-VG; vgl auch Art 116 Abs. 3 B-VG)
- » Villacher Stadtrecht 1998 (Art 115 Abs. 2 B-VG; vgl auch Art 116 Abs. 3 B-VG)

Dienstrecht

Geregelt wird das Arbeitsrecht der Bediensteten von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Als wesentlich erweist sich hierbei der duale Charakter der Dienstverhältnisse: In Bezug auf Beamte sind sie öffentlich-rechtlicher, im Hinblick auf Vertragsbedienstete privatrechtlicher Natur. Die zentralen Kompetenzgrundlagen in diesem Bereich enthält Art 21 B-V, wobei auch die Sonderkompetenzverteilung für den Lehrerbereich in Art 14 und 14a B-VG maßgeblich ist.¹⁷³

- » AutobahnService-Zuweisungsgesetz (Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Bedienstetenschutzgesetz (Art 15 B-VG [hinsichtlich organisationsrechtlicher Bestimmungen]; Art 21 Abs. 2 B-VG [hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind])
- » Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Ersatzanspruchs-Verzichtgesetz (Art 17 B-VG)
- » Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Gemeindefachangestellten-Gesetz (Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz (Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz (Art 21 Abs. 1 und 2 B-VG)
- » Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz (Art 21 Abs. 1 und Art 15 Abs. 9 B-VG)
- » Kärntner Nebenbeschäftigungsgesetz (Art 21 Abs. 1 B-VG)

¹⁷³ Hierzu Weichselbaum, Dienst- und Personalvertretungsrecht der Länder und Gemeinden, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 1 (21 ff).

- » Kärntner Objektivierungsgesetz (Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Pensionsgesetz 2010 (Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 (Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Stellenbesetzungsgesetz (§ 8 Stellenbesetzungsgesetz)
- » Kärntner Verwaltungsakademiegesetz (Art 17, Art 15 Abs. 9 sowie Art 21 Abs. 1 B-VG)

Finanzrecht/Abgaben

Als Abgaben werden primäre Geldleistungen, die den Gebietskörperschaften zufließen und die einem öffentlich-rechtlichen Regime unterliegen, verstanden.¹⁷⁴ In Zusammenschau der Finanzverfassung (F-VG 1948) mit dem jeweils zu erlassenden Finanz-Ausgleichsgesetz (derzeit: FAG 2017) ergeben sich Regelungskompetenzen der Länder in Bezug auf ausschließliche Landes(Gemeinde)Abgaben. Von diesen Kompetenz hat Kärnten rege Gebrauch gemacht.

- » Hundeabgabengesetz (§ 8 Abs. 1 F-VG 1948)
- » Kärntner Abgabenorganisationsgesetz (Art 15 Abs. 1 iVm 115 Abs. 2 B-VG [hinsichtlich des Gemeindeorganisationsrechts]); Art 15 Abs. 9 B-VG hinsichtlich der Strafbestimmungen
- » Auflösung der Kärntner Landesholding (Art 17 B-VG)
- » Auflösung und Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ (Art 15 Abs. 1 iVm Art 17 B-VG?)
- » Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung (Art 15 Abs. 1 iVm Art 17 B-VG?)
- » Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz (Art 15 Abs. 1 iVm Art 17 B-VG?)
- » Kärntner Budgetkonsolidierungsgesetz (Art 15 Abs. 1 iVm Art 13 Abs. 2 B-VG?)
- » Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz (§ 8 Abs. 1 F-VG 1948)
- » Kärntner Gebrauchsabgabengesetz (§ 8 Abs. 1 und 5 F-VG 1948 iVm § 16 Abs. 1 Z 13 FAG 2017)
- » Kärntner Gemeindegrund-Benützungsabgabengesetz (§ 8 Abs. 1 und 5 F-VG 1948 iVm § 16 Abs. 1 Z 13 FAG 2017)
- » Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz (§ 8 Abs. 1 F-VG 1948)
- » Kärntner Jagdabgabengesetz (§ 8 Abs. 1 F-VG 1948 iVm § 16 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 FAG 2017)
- » Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz (§ 8 Abs. 1 F-VG 1948 iVm § 16 Abs. 1 Z 16 FAG 2017)
- » Kärntner Landesholding – Gesetz (Art 17 B-VG)
- » Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz (§ 8 Abs. 1 F-VG iVm § 16 Abs. 1 Z 10 FAG 2017)
- » Kärntner Landesumlage-Gesetz (§ 3 Abs. 2 F-VG 1948 iVm § 21 Abs. 1 FAG 1967)
- » Kärntner Motorbootabgabengesetz 1992 (§ 8 Abs. 1 F-VG – ausschließliche Landesabgabe aufgrund des Abgabenerfindungsrechts der Länder)
- » Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz (§ 8 Abs. 1 F-VG iVm § 16 Abs. 1 Z 6 FAG 2017)
- » Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz (§ 8 Abs. 1 F-VG iVm § 15 Abs. 1 Z 18 FAG 2017 sowie das Abgabenerfindungsrecht der Länder)
- » Kärntner Restitutionsgesetz (Art 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG)
- » Kärntner Spekulationsverbotsgesetz (Art 15 Abs. 1, Art 17, Art 115 Abs. 2 und Art 116a Abs. 4 B-VG sowie § 14 F-VG 1948)
- » Kärntner Tourismusabgabengesetz (§ 8 Abs. 1 F-VG iVm § 16 Abs. 1 Z 6 FAG 2017)
- » Kärntner Vergnügungssteuergesetz (§§ 8 Abs. 1 und 5 F-VG iVm § 16 Abs. 1 Z 9 und Abs. 2 FAG 2017)
- » Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabengesetz (Wohnbauförderungsbeitrag: § 8 Abs. 1 F-VG iVm §§ 16 Abs. 1 Z 3 und 21 FAG 2017; Zuschlagsabgabe: § 8 Abs. 1 und 5 iVm F-VG § 14 FAG 2017)
- » Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz (§ 8 Abs. 1 und 5 F-VG iVm § 14 Abs. 1 Z 4 FAG 2017)

¹⁷⁴ Frank, Abgabenrecht, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 707 (708).

Innere Verwaltung

In diesem Bereich ist eine breite Palette an Materien enthalten, die sich unmittelbar aus Art 15 B-VG ergeben. Hierzu zählen etwa Angelegenheiten der örtlichen Sicherheits- (zB Anstandsverletzungen, Lärmerregung, Bettelei, Tierhaltung) und Sittlichkeitspolizei, die Durchführung von Sammlungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, Katastrophenhilfe, Regelungen zum Schutz und der Förderung der Jugend sowie die Einrichtung von Stiftungen und Fonds.

- » Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz (Art 15 Abs. 1 und 10 B-VG)
- » Kärntner Bezirksverwaltungsbehörden-Zusammenarbeitsgesetz (Art 15 Abs. 10 B-VG)
- » Kärntner Feuerwehrgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Jugendschutzgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Katastrophenhilfegesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landessicherheitsgesetz (Art 15 Abs. 1 iVm Art 15 Abs. 2 B-VG)
- » Kärntner Prostitutionsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG; vgl auch (Art 118 Abs. 3 Z 8 B-VG)
- » Kärntner Sammlungsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz (Art 15 Abs. 1 [vgl Art 10 Abs. 1 Z 13] und Abs. 9 B-VG)
- » Kärntner Straßenpolizei-Übertragungsgesetz (Art 15 Abs. 4 B-VG)

Kulturrecht

Das B-VG kennt keinen Kompetenztatbestand „Kulturrecht“. Soweit einzelne kulturbezogene Kompetenzen nicht ausdrücklich dem Bund zugezählt sind, fallen kulturelle Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Länder. Allerdings spielt gerade in diesem Bereich die „Kulturförderung“ – und damit die Privatwirtschaftsverwaltung – eine herausragende Rolle. Sowohl Länder als auch Bund sind daher befugt, kulturfördernde Maßnahmen (Filmförderung; Kulturförderung etc.) zu setzen.

- » Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG [„Straßenwesen“] bzw. nach neuerer Lehre Art 15 Abs. 1 B-VG [„Tourismusrecht“])¹⁷⁵
- » Kärntner Bergwachtgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Campingplatzgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Kindergartenfondsgesetz (Art 15 Abs. 1 iVm Art 17 B-VG)
- » Kärntner Kulturförderungsgesetz (Art 17 B-VG)
- » Kärntner Landesarchivgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landesmuseumsgesetz (Art 15 Abs. 1, Art 17 und Art 21 B-VG)

Land- und Forstwirtschaft

Obwohl das „Forstwesen“ (Art 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) grundsätzlich in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder fällt, verbleiben den Ländern in diesem Bereich „Teilkompetenzen“, zu deren Regelung sie befugt sind. Dagegen gilt die Landwirtschaft – früher mit dem Ausdruck „Landeskultur“ bezeichnet – traditionell als Landeskompetenz im Sinne des Art 15 Abs. 1 B-VG.¹⁷⁶

- » Gesetz vom 25. Oktober 1983 über die Gewässeraufsicht (Art 15 Abs. 1 B-VG?)
- » Güter- und Seilwege-Landesgesetz (seit B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Agrarbehördegesetz (seit BGBl I 14/2019 Art 15 Abs. 1 B-VG [zuvor Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 12 Abs. 1 Z 3 B-VG [„Bodenreform“]])
- » Kärntner Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)

- » Kärntner Fischereigesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG, zuvor Art 12 Abs. 1 Z 3 B-VG [„Bodenreform“])
- » Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 (Art 15 Abs. 1 B-VG und Art 15 Abs. 9 B-B-VG hinsichtlich der Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechtes)
- » Kärntner Jagdgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Kulturflächenschutzgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 (Art 10 Abs. 1 Z 8 und 11 iVm Art 11 Abs. 1 Z 2 und Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 (Art 10 Abs. 2 iVm 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landwirtschaftsgesetz (Art 17 B-VG)
- » Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991 (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Tierseuchenfondsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Tierzuchtgesetz 2020 (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz (Art 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG)
- » Kärntner Weinbaugesetz 2020 (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Wildschadensfondsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG und Art 17 B-VG)

Wirtschaftsrecht

Das Wirtschaftsrecht umfasst eine breite Palette von Materien: Es finden sich Gesetze aus dem Energiebereich, die auf dem Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ in Art 12 B-VG beruhen. Die länderweise Regelung des Vergabenausschreibungsverfahrens fußt auf Art 14b Abs. 3 B-VG. Der Großteil der Gesetze wurde jedoch auf der Basis von Art 15 Abs. 1 B-VG erlassen. Hinzu kommen sogenannte „Selbstbindungsgesetze“ aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.

- » Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 (früher Art 12 Abs. 1 Z 5 B-VG, nunmehr Art 12 Abs. 1 Z 2 B-VG)
- » Kärntner Berg- und Schiführergesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Biomasseförderungsgesetz (Art 12 Abs. 1 Z 2 B-VG; vor 1.1.2020 noch Art 12 Abs. 1 Z 5 B-VG)
- » Kärntner Buschenschankgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Elektrizitätsgesetz (früher Art 12 Abs. 1 Z 5 B-VG, nunmehr Art 12 Abs. 1 Z 2 B-VG)
- » Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz (Art 12 Abs. 1 Z 1 iVm Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Kundmachungsgesetz (Art 15 Abs. 1 iVm Art 35 Abs. 4 K-LVG)
- » Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Presseförderungsgesetz (Art 17 B-VG)
- » Kärntner Schischulgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz (Art 15 Abs. 1 und Abs. 9 B-VG)
- » Kärntner Tourismusgesetz 2011 (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2018 (Art 14b Abs. 3 B-VG)
- » Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz (Art 15 Abs. 1 und 17 B-VG)
- » Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Wirtschaftsförderungsbegleitgesetz (?)

¹⁷⁵ Vgl dazu ausführlich Kanonier, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland (1997) 77 ff.

¹⁷⁶ Perntaler, Land- und Forstwirtschaft als Verfassungsbegriff, in: Norer (Hg), Agrarrecht im Lichte des öffentlichen Rechts – FS Holzer (2007) 15 (16).

Bau-, Boden- und Verkehrsrecht

Das Baurecht ist eine jener Materien, die überwiegend von den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung zu regeln sind. Als zentrales Regelwerk gilt in Kärnten die Kärntner Bauordnung. Einschränkungen der Länderzuständigkeit ergeben sich allerdings dadurch, dass einzelne der dem Bund insbesondere durch Art 10 Abs. 1 B-VG zugeordneten Kompetenztatbestände baurechtliche Gesichtspunkte umfassen. Hinsichtlich des Bodenrechts ist insbesondere das Raumordnungsrecht zu erwähnen, das den Inbegriff einer Querschnittsmaterie – also einer Angelegenheit, die weder dem Bund noch den Ländern ausschließlich zur Regelung überlassen ist – darstellt. Das Kärntner Raumordnungsrecht bildet im Land Kärnten hierbei die wichtigste Rechtsgrundlage. Das Straßen- bzw. Verkehrsrecht statuiert öffentlich-rechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Erhaltung von Straßen und regelt zudem den Gemeingebrauch an Straßen.¹⁷⁷

- » Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Aufzugsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Bauordnung (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Bauproduktgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Bauvorschriften (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Gasgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Grundstücksteilungsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Heizungsanlagengesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Raumordnungsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 (Art 15 Abs. 1, Art 17 B-VG sowie Art VII B-VG Novelle 1988)
- » Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten (Art 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG)
- » Kärntner Regionalfondsgesetz (Art 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG)
- » Kärntner Straßengesetz 2017 (Art 15 Abs. 1 und Abs. 9 B-VG)
- » Verkehrsverbund Kärnten-Gesetz (§§ 2 und 4 F-VG)

Gesundheit und Sport

Im Sportrecht kommt dem Bund lediglich die Regelung von Aspekten des Sports im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen zu, im Übrigen liegt die Regelungszuständigkeit in diesem Bereich bei den Ländern. Die Regelung des Gesundheitswesens fällt dagegen überwiegend in die Bundeskompetenz, wobei den Länder auch in diesem Bereich bestimmte Regelungsfelder verbleiben. Diese sind im B-VG zumeist als Ausnahmetatbestände formuliert (zB Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG).

- » Gesetz vom 2. Juli 1982 über den Gemeindesanitätsdienst (Art 15 Abs. 1 iVm Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG)
- » Gesetz über den Landessanitätsrat (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Bestattungsgesetz (Art 15 Abs. 1 iVm Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG)
- » Kärntner Gesundheitsfondsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Krankenanstaltenordnung (Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG)
- » Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz (Art 12 Abs. 1 Z 1, Art 15 Abs. 1, Art 17 und Art 21 B-VG)
- » Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz (Art 12 Abs. 1 Z 1, Art 15 Abs. 1 und Art 21 B-VG)
- » Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz (Art 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG)
- » Kärntner Sportgesetz 1997 (Art 15 Abs. 1 B-VG)

Schulrecht

Dem Landesschulrecht sind Bestimmungen mehrerer Gebiete des Schulrechtes zuzuordnen. Hierzu zählen im Wesentlichen das Schulorganisations-, Schulerhaltungs-, Schulaufsichts- und Schulzeitrecht in Form von Ausführungsgesetzen (Art 14 Abs. 3 B-VG).¹⁷⁸ Anzuführen ist auch das Kärntner Minderheitenschulrecht. Hinzu kommen die Kinderbetreuung (Kindergarten- und Hortwesen [Art 14 Abs. 4 lit b B-VG] sowie Kinderkrippen oder Tagesbetreuung [Art 15 Abs. 1 B-VG]), die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung (vgl hierzu die Änderungen durch die B-VG Novelle BGBl I 14/2019) sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen im Ausmaß der in Art 14a B-VG festgelegten kompetenzrechtlichen Grundlagen.¹⁷⁹

- » Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art 14 Abs. 4 lit b und Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz (Art 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG)
- » Kärntner land- und forstwirtschaftliches Landeslehrergesetz (Art 14a Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner land- und Fw. Berufsausbildungsordnung 1991 (vgl. B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 – dieses Gesetz stellt ab dem 1.1.2020 nur noch hinsichtlich der selbständigen Berufsangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft Landesrecht dar. Für die Gruppe der unselbständigen Arbeiter gilt es ab 1.1.2020 als Bundesgesetz weiter)
- » Kärntner landwirtschaftliches Schulgesetz 1993 (Art 14a Abs. 1 sowie Abs. 4 lit a und b B-VG)
- » Kärntner Musikschulgesetz 2012 (Art 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG)
- » Kärntner Privatuniversitätsgesetz (Art 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG)
- » Kärntner Schulbaufondsgesetz (Art 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG)
- » Kärntner Schulgesetz (Art 14 Abs. 3 lit a und b, Art 15 Abs. 6 B-VG)
- » Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz (Art I § 3 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten)

Soziales

Dem B-VG ist ein Kompetenztatbestand „Sozialwesen“ oder „Sozialrecht“ fremd. Dieser Bereich ist vielmehr auf verschiedene Kompetenztatbestände aufgeteilt, sodass beispielsweise das Sozialversicherungswesen ausschließlich Bundessache ist (Art 10 Abs. 1 Z 11 B-VG), der Großteil des Behindertenrechts (Chancengleichheitsgesetze etc.) aber in die Regelungszuständigkeit der Länder fällt. Zudem sind die Länder im Rahmen ihrer Ausführungsgesetzgebung befugt, Sozialhilfegesetze („Armenwesen“) zu erlassen.

- » Kärntner Antidiskriminierungsrecht (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz (Art 15 Abs. 1 iVm Art 17 B-VG)
- » Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (ergibt sich aus den landesgesetzlichen Berufs- und Dienstrechtskompetenzen, vorwiegend Art 15 Abs. 1 und Art 21 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Chancengleichheitsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Familienförderungsgesetz (Art 15 Abs. 1 iVm Art 17 B-VG)
- » Kärntner Grundversorgungsgesetz (Art 12 Abs. 1 Z 1 iVm Art 15 Abs. 6 B-VG)
- » Kärntner Heimgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Landarbeitsordnung (ab 1.1.2020 gilt dieses Gesetz – ausgenommen organisationsrechtlicher Bestimmungen – als Bundesgesetz weiter)
- » Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz (Art 15 Abs. 1 und 9 iVm Art 21 B-VG)
- » Kärntner Mindestsicherungsgesetz (Art 12 Abs. 1 Z 1 [iVm Art 15 Abs. 6] sowie Art 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG)
- » Kärntner Seniorengesetz (Art 17 B-VG)
- » Kärntner Sozialbetreuungsberufesgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz (Art 12 Abs. 1 Z 1 iVm Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 (Art 12 Abs. 1 Z 1 und Art 15 Abs. 6 B-VG)

¹⁷⁷ Baumgartner, Straßenrecht, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 867 (870).

¹⁷⁸ Kröll, Schulrecht, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/1 (2012) 677 (683 f).

¹⁷⁹ Vgl hierzu Kreuzmair/Wallnöfer, Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung und land- und forstwirtschaftliches Schulwesen, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 517 (521 f).

Umwelt¹⁸⁰

Zentral für den Umweltbereich ist die Kompetenz zur Regelung des Naturschutzrechts, die sich aus Art 15 Abs. 1 B-VG ergibt. Dieses ist vorwiegend gekennzeichnet durch den allgemeinen (nicht materienspezifischen) Landschaftsschutz sowie den Tier- und Pflanzenschutz (Artenschutz) sowie den Schutz von besonderen Naturgebilden und Gebieten.¹⁸¹ Daneben gibt es spezielle Annexmaterien, wie etwa das Umweltplanungsrecht oder das Umweltinformationsrecht. Letzteres ist jedoch im Kärntner Informations- und Statistikgesetz geregelt.

- » Kärntner IPCC-Anlagengesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 (Art 15 Abs. 1 und Art 17 B-VG)
- » Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (Art 15 Abs. 1 B-VG)
- » Kärntner Seveso-Betriebsgesetz 2015 (Art 15 Abs. 1 B-VG, Annexmaterie)
- » Kärntner Umweltplanungsgesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG, Annexmaterie)
- » Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz (Art 15 Abs. 1 B-VG)

¹⁸⁰ Vgl. VfSlg 4615/1963.

¹⁸¹ Köhler, Naturschutzrecht, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 1 (3).



